Theologisch-praktische Quartalschrift
1915.
68. Jahrgang. —o I. Heft. o—

„Betet für die Völker!"

Priesterliche Zeitbetrachtungen.

Von P. Aug. Rösler C. Ss. R. in Mautern (Steiermark).

I.

Der „Herold der Völkerfreiheit und des deutschen Patriotismus" Joseph v. Görres hat sein Grab auf dem alten Gottesacker in München gefunden. Dort, an der südlichen Mauer, erblickt der Besucher auf dem einfachen gotischen Grabstein auf Goldgrund das Bild des großen, katholischen und deutschen Mannes im blauen Mantel des Universitätslehrers, wie er zu den Füßen der Gottesmutter mit dem Jesuskinde vom Völkerapostel Paulus ein zweischneidiges Schwert entgegennimmt. Görres hat ja auf dem Sterbebett St Paulus, „den kleinen Mann", geschaut, der „große Worte mit ihm geredet", nachdem er im Leben ein Menschenalter hindurch mit paulinischem Weitblick und apostolischem Freimut für Gott und seine Kirche, für das Wohl der Völker und für das Heil des Vaterlandes gestritten hatte. Mit dem Weltapostel geistig verwandt und sterbend vereinigt, hat er in den letzten Stunden seinem Sohne auf die Frage: „Vater, sollen wir beten?" die Antwort gegeben: „Ja, betet für die Völker, die nichts mehr sind!"

Wie damals für den Beginn des Jahres 1848, da Görres sein Prophetenauge schloß, so, wenn nicht noch mehr, passen diese ewig denkwürdigen Worte für die Gegenwart, da der unerhörte Weltbrand des europäischen Völkerkrieges eine neue Zeit herbeizuführen begonnen hat. Wir stehen an einem der wichtigsten Wendepunkte der Weltgeschichte. Jeder Denkende sucht in den Wirren der großen Zeit nach einem Wegweiser, der den Weg zum Völkerfrieden

zeigt. Wer nun von Görres' Grabe und Sterbebett heute zu seinen Werken geht, um ihn selbst zu hören, wie er Deutschland, Europa und der Welt vor fast 100 Jahren die Wege gewiesen hat, wird von Seite zu Seite mit steigernder Bewunderung erfüllt. Wie prophetisches Schauen, Warnen und Mahnen kommen uns die Worte heute vor, die er hauptsächlich in „Teutschland und die Revolution" (1819), „Europa und die Revolution" (1821), „Die heilige Allianz und die Völker auf dem Kongreß von Verona" (1822), in seinem klassischen „Athanasius" (1837) und insbesondere in seiner letzten größeren Schrift: „Kirche und Staat nach Ablauf der Cölner Irrung" (1842) mit genialem Blick und glühendem Herzen geschrieben hat. Da erscheint er wirklich in fortschreitender Klarheit als „Catholicae veritatis in Germania defensor gloriosus", wie die Inschrift eines Fensters im Cölner Dome ihn nennt, und da redet er wahrhaft nicht bloß als „la cinquième puissance", wie er von seinem scharfsichtigen Gegner Napoleon eingeschätzt wurde; vielmehr verkündet er da wie einer, der Macht hat, was den Völkern und insbesondere seinem heißgeliebten deutschen Vaterlande heute ebenso not tut wie damals.

Damals 1842 hat er im Streben, Deutschland seine „vorzugsweise universal-historische Stellung" zurückzuerobern, die Deutschen zur Einheit gemahnt: „Wir müssen miteinander leben und uns vertragen, weil es sich um unser Dasein handelt." Auf die „Not als unsere Bundesgenossin" hat er die mutige Zuversicht gebaut, daß es wohl gehen werde. Und diese Not sah er damals drohend heraufsteigen von „unseren starken, vollwüchsigen, europäischen Brüdern".

„Uns im Westen", schrieb er, „sind nämlich die Franzosen zu einem runden, stammhaften, mächtigen Volk erwachsen ... Im Osten hat ein anderer Koloß von Erde und Eis zu freundnachbarlicher Unterstützung sich Euch aufgebaut. Den Winter hat er zum Bundesgenossen und zum Wehrmann seine unwirtlichen Gegenden gemacht, wie Napoleon es erfahren; wer aber wird Euer Bundesgenosse sein, könnt Ihr nicht einmal mit dem Bruder Euch vertragen? ... Endlich dort über dem Wasser ist ein drittes Reich aus dem Meeresgrunde aufgestiegen und hat seine Herrschaft über alle Provinzen des beweglichen Elementes ausgebreitet. In seiner Wasserfeste, von seinen Bollwerken wohl geschirmt, ruht der Leopard in stolzer Ruh', unzugänglich und nicht anzugreifen, während ihm selbst Europa offen steht ... Teutschland könnte gleichfalls einst seine Stärke erfahren; was hat es ihm anders entgegenzusetzen als die Eintracht seiner Macht?"[1])

[1]) Kirche und Staat 72 f.

Heute nach 73 Jahren sehen wir Görres' Gesicht vom „Dreiverband" frevelhaft erfüllt und Görres' Mahnung von dem einträchtigen Oesterreich und Deutschland glücklicherweise beherzigt. Heute bietet Europa wieder dasselbe Bild, nur in schreienderen Farben, das Görres 1821 nach der Natur gezeichnet hat:

„Seit Schwertes Gewalt die alte christliche Theokratie zerstört, ist ein Soldatenreich an die Stelle des Priesterreiches getreten; Europa ist ein Feldlager geworden und die Fürsten Kriegsobristen; laut lärmt die Trommel auf allen Wegen und auf allen Stegen; an Flinten, Bajonetten und Kanonen ist kein Mangel; aber es wohnen nur physische Kräfte in dieser Höllenmaschine, und keine erhebende Begeisterung naht dieser Werkstätte blinder, lebloser Betriebsamkeit. Seit man die Idee, die alles einst zu einem Ziel verbunden, als gefährlich und entbehrlich ausgetrieben und der Dienst des einen, wahren Gottes sich in jene Vielgötterei aufgelöst, ist die Zwietracht suchend eingekehrt, und es harren die Gewappneten nur des Steines, geschleudert durch des Schicksals Hand, um sich wechselweise zu erwürgen. Alle die Ehen, die politische Kuppelei zwischen Völkern und Stämmen nach bloßer Konvenienz geschlossen, ohne weder Neigung noch Abneigung zu befragen, haben als unglückliche sich erwiesen und nur zu Hader, Feindschaft und Aergernis geführt. Wo in der Runde der Blick hinfällt, überall trifft er auf nichts als Unfriede, Haß und wechselseitige Befehdung unverträglicher Elemente."[1])

Nach der Schilderung der zwieträchtigen Elemente aber erhebt er wie ein anderer Völkerlehrer Paulus seine mächtige Stimme zu der Schlußmahnung: „Darum nochmal und abermal: Lernet gewarnt Gerechtigkeit üben und nicht mißachten die Gottheit! So hoch ist die Masse des Verderbens angelaufen, so eilig folgen sich die Schläge und drängen sich die Zeichen, so laut und immer lauter rufen alle Stimmen aus der Geschichte, daß wohl endlich Recht und Billigkeit zu Worte kommen sollten, und die Regierungen ernstlich denken auf den Frieden mit den Völkern und hinwiedrum." — Die langen, einzelnen, heute Wort für Wort beherzigenswerten Forderungen der Gerechtigkeit aber läßt er endlich ausklingen in den Ruf: „Dominus confregit reges, iudicabit in nationibus, implebit ruinas, conquassabit capita multorum!"[2])

So steht Görres, mit seinem übervollen, weiten und frommen Herzen ebensoweit entfernt von engherzigem, rohem und dummstolzem Nationalismus wie von freimaurerischer Vaterlandslosigkeit,

[1]) Polit. Schriften, herausg. von Marie Görres 1856, 4. Bd. 470. — [2]) A. a. O. 472. 482.

schließlich beim Scheiden aus der Zeit vor uns mit der Mahnung: „Betet für die Völker!“ Ihm wie seinem Meister, dem Weltapostel, ist ja Gott in der Geschichte kein blindes Fatum, noch sieht er den Menschen und die Völker als freiherrliche, autonome Gestalter der Weltgeschichte an. Vielmehr steht vor seinem christlichen Auge Gott der Herr als der erste und letzte und höchste vorsehende Faktor der Geschichte, der, ohne die freie Selbstbestimmung des Menschen einzuschränken, das Gelingen doch von seinem Willen, seinem Segen und vom Gebete des Menschen: „Dein Wille geschehe!“ abhängig macht. Demnach vereinigt sich heute, da die schwere Kriegsnot ihre bewährte Meisterschaft als Lehrerin des Gebetes offenbart, Görres' Mahnung mit den letzten Worten des schmerzerfüllten Vaters der Christenheit, Pius' X., vom 31. Juli 1914: „Wir ermahnen die Katholiken der ganzen Welt, sich vertrauensvoll zum Throne der Gnaden und Erbarmungen zu wenden. Allen andern gehe mit seinem Beispiel der Klerus voran, indem er die auf Anordnung der Bischöfe stattfindenden öffentlichen Gebete verrichten läßt, um zu erlangen, daß Gott, zum Mitleid bewogen, baldigst die unheilvolle Kriegsfackel abwende und den obersten Leitern der Nationen Gedanken des Friedens, nicht der Betrübnis eingebe.“

Dem katholischen Priester vor allem wird mit dieser Mahnung sein Gebetsapostolat im Völkerleben ins Gedächtnis gerufen. Allein das apostolische Priesterherz, an das dieser Appell ergeht, setzt einen apostolischen Blick voraus, der die Völker im Zusammenhange überschaut, ihre Nöten kennt, dem Priester selbst seine pflichtmäßige Teilnahme am Völkerleben klar macht und ihn so zum Völkerlehrer und Verkünder des Völkerfriedens befähigt. Mit diesem Blicke hat Paulus sich als berufenen „Doctor gentium in fide et veritate“ bekannt, hat die Leiden seines Volkes wie der übrigen Völker büßend tragen geholfen und hat sich und andere zum Gebete für die Völker ermuntert. Diesen paulinischen Beruf hat das katholische Priestertum fortzusetzen. Das Apostolat des katholischen Priesters im Völkerleben umfaßt demnach Lehre, Buße, Gebet. Im folgenden suchen wir dieses Apostolat gemäß den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart im Anschluß an Görres zu schildern, weil nach obigem diesem großen katholischen und deutschen Völkerlehrer der Blick und das Herz des Weltapostels nach Art eines Charisma eigen war.

Dabei sind wir uns wohl bewußt, daß wir in der „Theologischen Quartalschrift" nicht Tagespolitik zu treiben haben; ebensowenig stempeln wir Görres zum Kirchenlehrer, wenn wir die Lehre der Kirche, die er als treuer Sohn der Kirche und des Vaterlandes in sich aufgenommen hat, mit seinen unvergleichlichen deutschen Feuerworten, zunächst für deutsche Leser des geistlichen Standes, wiedergeben. Dagegen möchten wir Görres' Ewigkeitspolitik sowie die Kreuzespolitik Pius' X. zur Geltung bringen. Wir halten uns an das Wort des „religiösen" Papstes, das er zu Beginn seiner Regierung äußerte: „Der Papst kann vom Lehramt des Glaubens und der Sitten, das er auszuüben hat, die Politik einfach nicht trennen." Der Patriotismus, der im Leben der Völker eine Hauptrolle spielt, ist ja eine christliche Tugend, wie der Nationalismus das gefährliche Zerrbild davon darstellt. Der katholische Priester hat sein Volk durch Beispiel und Wort zu jenem zu erziehen und von diesem fernzuhalten. Wie die Völker als Glieder der Menschheitsfamilie zusammengehören, das lehrt die der Kirche anvertraute göttliche Offenbarung, und aus dieser Lehre ergeben sich die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Völker, ein wahres Völkerrecht. Hierin ist Paulus unser Völkerlehrer, und Görres, als treuer Sohn der Kirche, zeigt uns, wie seine Grundsätze zur Herbeiführung des Friedens im Völkerleben unter den gegenwärtigen Verhältnissen anzuwenden sind. Mit Rücksicht auf den zugemessenen Raum kann in diesem Artikel nur das Lehrapostolat des Priesters mit dem apostolischen Blick nach außen über die Völker des Erdkreises skizzenhaft zur Darstellung kommen. Das Apostolat der Buße und des Gebetes muß einem ergänzenden folgenden Artikel vorbehalten bleiben. Das Lehrapostolat aber hat Görres selbst 1819 dem Klerus folgendermaßen ans Herz gelegt:

„Ihr von der Geistlichkeit, ihr seid berufen, dem Volke Gehorsam zu predigen gegen die Obrigkeit! So folgt denn dem Berufe, lehret es die bürgerliche Ordnung selbst in ihrem tiefsten Verfalle achtend ehren, daß es nicht weiche vom Wege der Gesetzlichkeit und nie im Aufstand eigenmächtig die sittlichen Schranken zu durchbrechen unternehme. Aber dann auch tretet vor die Fürsten und ihre Räte, und ruft sie unter dem Schutze eures heiligen Amtes warnend, strafend wie ihr Gewissen an ... Es klagen die Völker auf ihre Rechte, die die Willkür ihnen vorenthalten; sie haben ihre Urkunden vorgelegt und ihre Briefe; die Geschichte steht an ihrer Seite, daß sie Zeugnis gebe; alle göttlichen und menschlichen Gesetze sprechen zu ihren Gunsten; die Ehre und die unverbrüchliche

Heiligkeit der Verträge und die Unverletzlichkeit des Schwures ... Sie aber (die Fürsten) sind von Gott auf den Richterstuhl gesetzt, er hat sie zu Ausspendern und Vertretern seiner ewigen Gerechtigkeit gemacht; wehe denen, die nicht tun, was ihr heiliges Amt gebietet, und das Recht versagen, nach dem die Kläger rufen! Sagt ihnen, daß auf ihrem Haupt alle Verantwortlichkeit der Zukunft ruhe, daß vor jenem Richterstuhle nicht bloß die böse Tat, sondern auch die Unterlassung des gebotenen Tuns gerichtet werde. Erinnert sie, wie oft schon Gott an Teutschland seit einem Menschenalter ihr Unterlassen durch furchtbares Unglück heimgesucht, und wie all ihr passives Wohlmeinen vor seinem Zorne nichts gegolten!" [1])

Vom Bewußtsein eines solchen Berufes zum Herold Gottes durchdrungen, ist Paulus vor die Fürsten und die Völker hingetreten. „Den Griechen und den Barbaren, den Gebildeten und den Ungebildeten fühle ich mich verpflichtet", schreibt er den Christen in Rom, dem damaligen Mittelpunkt der politischen Welt. Die Stellen seiner Predigten und Briefe brauchen nicht alle angeführt zu werden, worin er den Universalismus des Christentums extensiv und intensiv betont. Hervorzuheben ist nur, daß er hiemit keine Ausnahme im Apostelkollegium bildet, wenn er auch sagen darf: „Ich habe mehr als alle gearbeitet." Alle waren durch die Sendung des Herrn: „Gehet hin und lehret alle Völker" (Mt 28, 19) mit demselben Weltapostolat betraut. Nicht bloß ihm war der Beruf geworden, „den Namen Jesu zu den Völkern und Königen und den Kindern Israels zu tragen" (Apg 9, 15). Der Fürstapostel Petrus hat nicht zuletzt Görres' oben angeführte Mahnung erfüllt, indem er schrieb: „Seid untertan jeder menschlichen Ordnung um Gottes willen, sei es dem Könige als dem Machthaber, sei es seinen Statthaltern, die von ihm mit der Bestrafung der Bösen und der Belohnung der Guten betraut sind ... Ehret alle, liebet die Brüder, fürchtet Gott, erweiset Ehre dem Könige" (1 Petr 2, 13 f).

Der Wall zwischen einem Christentum Christi und einem hellenisierten Christentum Pauli, den die protestantischen Rationalisten im Schweiße ihres Angesichtes seit Jahrzehnten aufzubauen sich bemüht haben, erweist sich als Phantasiegebilde. Mit dem Aufwande einer staunenswerten Gelehrsamkeit hat neuestens der Privatdozent an der evangelisch-theologischen Fakultät in Straßburg Albert Schweitzer in seiner „Geschichte der Paulinischen Forschung von der Reformation bis zur Gegenwart" (1911) ganze Berge von Schutt weggeführt, womit prote-

[1]) Teutschland und die Revolution. Polit. Schr. IV. 241.

stantische Theologen diesen Wall aufschütten wollten. Er selbst hat freilich nur einen andern Weg eingeschlagen, um zum gleichen Ziele der rationalistischen Auffassung des Christentums zu gelangen. Die katholische Theologie wird ruhig warten dürfen, bis ein anderer Forscher dieser Richtung auch die Schweitzersche Theorie von der jüdisch-eschatologischen Bedingtheit der Lehre Jesu und des Paulinismus als hinfällig erweist. Wir können und müssen dagegen an der göttlichen Wahrheit der Apostellehre festhalten, die Paulus auf dem Areopag verkündete, wonach Gott, der Herr des Himmels und der Erde, aus einem Menschen das ganze Menschengeschlecht mit der Bestimmung hervorgehen ließ, Gott zu suchen und zu finden, und alles Heil schließlich an Jesus Christus, den menschgewordenen Gottessohn, auf den die Völker harren, geknüpft hat (Apg 17, 26 f).

Auf Grund dieser Lehre gibt es vor Gott kein Ansehen eines einzelnen Volkes, wie es kein Ansehen der Person gibt. Keines hat an sich das Recht, sich zum Beherrscher eines anderen aufzuwerfen. Vielmehr sind alle Menschen und Völker ihrem letzten und höchsten Ziele nach berufen, im Dienste Gottes ein Gottesreich und einen friedlichen Brüderbund in der Erfüllung des göttlichen Willens darzustellen. Das schließt nicht aus, sondern vielmehr ein, daß jedem Zweige der Völkerfamilie sein eigener Beruf zukommt.

F. v. Holtzendorff[1]) hat, abgesehen von der irrigen Behauptung, daß das „Christentum ursprünglich keine Rechtslehre enthielt", recht, wenn er die Meinung als zu weitgehend bezeichnet, wonach „die Schöpfung der internationalen, völkerrechtlichen Idee vom Christentum selber zu datieren" sei. Vielmehr war diese Idee mit der Schöpfung und Natur des Menschengeschlechtes gegeben. Dagegen kommt dem katholischen Christentum in seinem „Gegensatz gegen die gesamte Staatsordnung der antiken Welt" die Rettung und Instauration dieser unterdrückten und vergessenen Idee zu. Zur Vorbereitung dieser Völkerreform hat der ewige Lenker der menschlichen Geschicke ein Volk zum zeitweiligen Vermittler des Heiles auserwählt. „Daher", wie Holtzendorff wieder sagt, „die geschichtliche und anfangs auch örtliche Gebundenheit des Christentums an die Stätten des Heiligen Landes, wo der Erlöser gewandelt, daher die Abhängigkeit der christlichen Lehre von der Vorgeschichte des Alten Testamentes." Als aber die Fülle der Zeit da war, stiftete

[1]) Handbuch des Völkerrechts. Berlin 1885. I. 290.

Christus seine Universalkirche in völliger Unabhängigkeit von jedem irdischen Reiche zur Vermittlung des Heiles an alle Völker und bestimmte den Apostelfürsten Petrus für die ganze Zeit bis zum Weltgericht zum Völkerhirten. Von Rom, wo Petrus seinen Lehrstuhl endgültig nach der selbstverschuldeten Verwerfung des ungläubigen Judentums aufgerichtet hat, ist dieses Hirtenamt durch die Päpste stets als Pflicht und Recht beansprucht worden. Zuletzt hat Leo XIII als Völkerlehrer in seiner Enzyklika „Immortale Dei" (1. Nov. 1885) diese den Erdkreis umfassende Hirtenpflicht des Papstes ebenso klar wie nachdrücklich betont.[1])

Was er aber mit höchster Autorität den Völkern und Staatslenkern als Forderung und Vorbedingung einer besseren Zeit über das Wesen des christlichen Staates aufs neue verkündet hat, das hat unser Görres 1842 in der Hoffnung, „daß Deutschland auch für die Zukunft das Steuer der europäischen Gesellschaft zugedacht sei", den deutschen Fürsten zunächst mit Nachdruck ans Herz gelegt.

„Endlich", schrieb er damals, „haben wir gesagt, daß wir auch in einem konfessionellen Kaisertum zu leben die Bestimmung haben, und daß alle Elemente dieses Kaisertums wohlbehalten unter uns zu finden. Zwar den Papst, wäre es auf uns angekommen, er würde auch im kristallenen Kasten neben dem Kaiser liegen; die dreifache Krone hätten wir unter uns geteilt, so daß jeder als Papst in seinem Hause herrschte, und den Hirtenstab hätten wir in Ruten aufgesplissen, um damit die Widerspenstigen zu züchtigen, die gegen Konfutsens schriftgelehrte, ins Chinesische übersetzte Kirche, sich aufzulehnen belüsten möchten. Darüber hat aber eine andere Macht eine schützende Hand gehalten und es nicht gestattet, daß wir unsern Lusten büßten. Also steht die Palme noch immer auf dem Felsen, vom Taue des Himmels genährt und von seinem Lichte getränkt, und die Menschen zählen die Jahre und Jahrhunderte an ihren Blattrippen. Wie oft hat der alte Riese, auf dessen Brust der Stein gewälzt worden, sich unter seiner Last gebäumt; wie oft sind die Reiche,

[1]) Nos conscientia maximi sanctissimique officii hoc est Apostolica, qua fungimur ad gentes universas, legatione permoti ea, quae vera sunt, libere, ut debemus, eloquimur, non quod non perspectam habeamus rationem temporum, aut repudianda aetatis nostrae honesta atque utilia incrementa putemus, sed quod rerum publicarum tutiora ab offensionibus itinera ad firmiora fundamenta vellemus: idque incolumi populorum germana libertate; in hominibus enim mater et custos optima libertatis veritas est: „veritas liberabit vos". Bereits in der Enzyklika „Diuturnum illud", die aus Anlaß der Ermordung des russischen Zaren Alexander II. am 29. Juni 1881 erschien, ist dieselbe Lehre über den Ursprung und das Wesen der Herrscherautorität dargelegt.

die zu seinen Füßen ausgebreitet liegen, gegen diesen Stein aufgestanden, um ihn zu bedecken und zu ebnen; gleichwie der Schutt der Zeiten allmählich am Kapitol aufgestiegen: Es ist alles umsonst gewesen, die Palme überragt noch immer die Christenheit; das Kreuz, das immer alle Bewegungen gestillt, ist unter ihr aufgerichtet; und die Mitte der Erde ist dadurch auf immerdar bezeichnet, und Chor und Altar der Weltkirche ist auf diesem Grund erbaut. Was also immer geschehen, um diese Kirche zu überwinden; in die Ferse hat ihr der Feind gestochen, sie aber wird ihm den Kopf zertreten."[1])

Unschwer ließe sich aus Görres' Schriften ein umfassender Kommentar zu dem erwähnten Rundschreiben Leos XIII. zusammenstellen, worin die Grundzüge des Völkerrechtes und des Völkerfriedens entwickelt sind. Schon des Raumes wegen muß hierauf verzichtet werden, zumal es genügt, eine Anregung zum Studium der Görresschen Werke zu geben. Unmöglich aber können seine Worte übergangen werden, womit er in vollster Uebereinstimmung mit dem Papst auf Grund seiner Ueberzeugung von der göttlichen Stiftung der Kirche ihre Freiheit gegenüber dem Staate und ihre Stellung zu den einzelnen Völkern wie zu anderen religiösen Bekenntnissen ableitet. Den katholischen Schweizern beweist er aus Anlaß eines bestimmten Falles[2]) „philosophisch, historisch, theologisch: es ist nicht wahr, womit jene Geister die Welt anlügen; die Freiheit der Kirche sei durch eine bloße Vergünstigung des Staates ihr gegönnt und könne von ihm zurückgefordert werden".

„Theologisch betrachtet", sagt er schließlich, „ist die Kirche frei aus Gott geboren und nicht als eine Freigelassene des Staates zur Selbstständigkeit gelangt ... Christus wollte in ihr das Reich Gottes auf Erden gründen; Gottes Reich aber kann bei keinem irdischen Herrn zu Lehen gehen: der Leib, dessen unsichtbares Haupt er ist, befaßt alle christlichen Staaten in seiner Einheit und kann nicht zerstückt einzelnen Regierungen dienstbar sein. Von oben empfängt er seine Weihe und sein inneres Leben, und er wird sogleich profaniert, wie er bloß weltlichen Zwecken zu frönen gedrungen ist. Wie auch Rang und Ansehen die Würde des Menschen vor der Welt auszeichnen mögen, vor dem Altare sind alle gleich: Regent und Untertan, Kaiser und Taglöhner, alle sind Kinder der Kirche, der sie Glauben und Gehorsam gelobt und schuldig sind. Alle müssen es für das höchste Gut erachten, daß die Gottentstammte in ihren Schoß sie aufgenommen; allen spendet sie mit gleicher Frei-

[1]) Kirche und Staat 198. — [2]) „Udligenschwyler Handel" im „Katholik" 1826 (Märzheft); unter der Aufschrift: „Ueber Kirchenfreiheit in besonderer Beziehung auf die Schweiz" im Auszug aufgenommen in „Polit. Schriften" V. 328—360.

gebigkeit aus der ihr anvertrauten Fülle. Und sie sollte betteln bei denen, die aus ihren Schätzen sich bereichern; sie, die Bürgerin des Himmels, sollte zu Hofe gehen und es für ein großes Glück erachten, daß die Fürsten und Gewaltigen der Welt sich etwa so äußerlich und obenhin zu ihr bekennen, und wie sie wähnen, durch eine huldreiche Vergünstigung sie dulden und in ihrem Sein und Wirken sie bestehen lassen? Nein, die Kirche ist nicht des Staates Hintersasse, sie ist nicht hörig an dem Boden gefestigt wie die Territorialmacht und so wenig zur bürgerlichen wie zur kriegerischen Heerfolge verpflichtet: denn sie ist zum Dienste Gottes aufgeboten; nicht der irdischen Scholle, sondern dem himmlischen Aether angehörig und leibeigen keiner Gewalt auf Erden, weil sie in ihrem innersten Wesen gotteigen sich ergeben."

„Und weil dem also ist, darum eben hat die Kirche vom Beginne und fortan, während sie ihren Geistlichen aufs ernstlichste und nachdrücklichste alle bürgerlichen Gewerbe, Beamtungen und Verrichtungen untersagt, ihnen zum Zeichen ihres höheren Berufes das Siegel der Weihe aufgedrückt. In der protestantischen Konfession, die in Wahrheit keine Kirche besitzt, bildet die Geistlichkeit keinen Stand; es ist ein Amt, ein Dienst, den einer übernimmt, und der mit seiner Persönlichkeit keineswegs verwächst; Lehrer nur und Prediger, mag er nach Gefallen zu jeder Zeit in den Laienstand zurücktreten, weil er eigentlich nie aus demselben ausgetreten, und er bleibt daher völlig dem weltlichen Arm unterworfen. Anders in der katholischen Kirche: da ist das Priestertum ein Stand, eine Würde, ein persönlicher, unauslöschlicher Charakter (indelebilis), und die Person und das Individuum des Priesters, wie die Weihe ausdrückt, ja, worin eigentlich das Wesen und der Geist der Priesterweihe besteht, ganz in dieselbe aufgenommen und aufgegangen und gerade vermöge jener Unauslöschlichkeit nicht ferner mehr von ihr zu scheiden, was wesentliche Lehre der Kirche ist und aus dem Begriffe der Sache folgt. Der beste und heiligste Priester begreift das Geheimnis dieser Umwandlung seines Wesens nicht, und der schlechteste und verworfenste trägt jenes geheime Insiegel fortwährend an der Stirne, und es steht nicht in der Macht der ganzen Kirche, es ihm zu entreißen und auszulöschen, nachdem sie es ihm einmal verliehen hat."

Von diesem Bewußtsein seiner übernatürlichen Berufssendung muß zuerst der katholische Priester nach dem Vorbild des Weltapostels durchdrungen sein, wenn der Kirche ihre Freiheit zur Erfüllung ihrer Aufgabe gewahrt bleiben soll. Nur im Besitze dieser Freiheit, die in der Unabhängigkeit des Papstes von einer territorialen Macht ihren Höhepunkt hat, ist es hinwieder der Kirche möglich, auf die Beziehungen der Völker zueinander ihren vollen sittlichen Einfluß auszuüben. Ganz in Görres' Sinne hat daher Leo XIII. in seinen angeführten Rundschreiben diese Freiheit gefordert. Nicht ein anachronistisches, mittelalterliches Traumgesicht

schwebte dem weisen Papste vor, als er die freundschaftliche Eintracht der Kirche mit den irdischen Mächten zur Herbeiführung eines Weltfriedens den Herrschern und Völkern ans Herz legte; vielmehr hat er den einzig möglichen Weg gewiesen, der zur friedlichen Ordnung der einzelnen Staaten wie zum Frieden der christlichen Völker untereinander führen kann. Eine unfreiwillige Bestätigung erfährt dieser Satz durch die „Heilige Allianz", deren hundertjähriges Jubiläum wir in diesem Jahre am 26. September begehen sollten. Nach der Niederwerfung der Revolution und ihres tyrannischen Günstlings Napoleon wurde das Bedürfnis von den Herrschern lebhaft empfunden, in einer christlichen Politik die Garantie des europäischen Völkerfriedens zu suchen. Als daher der gutherzige, aber unklare und schwankende Zar Alexander I. beim zweiten Pariser Frieden mit dem Vorschlage der „Heiligen Allianz" hervortrat, fand er alsbald Zustimmung. Gleichwohl hatte einer der Zustimmenden, der damals gewaltige Vertreter Oesterreichs, Fürst Metternich, recht, als er in seinen Memoiren die „Heilige Allianz" als „dieses lauttönende Nichts" bezeichnete. Bei allem Wohlwollen, das Görres in seiner Schrift über den Kongreß von Verona 1822 der Allianz zum „Schutze der Religion, des Friedens und der Gerechtigkeit" und zur Anbahnung „der strengsten Befolgung der Grundsätze des Völkerrechtes" entgegenbringt, zeigt er, ohne es gerade auszusprechen, nicht allzuviel Vertrauen.

Die allgemeine christliche Basis, worauf Alexander unter dem Einflusse der schwärmerischen Frau v. Krüdener eine schismatische, eine protestantische und eine josefinisch-katholische Regierung ohne weiteres in heiliger Allianz vereinigen wollte, erwies sich als zu schwach und unfruchtbar. Der Papst war vernünftigerweise nicht zum Beitritt eingeladen worden.[1]) Das Andenken an die „Heilige Allianz" aber bestätigt gerade heute im Weltkriege, daß ohne die katholische Kirche und den Papst trotz guten Willens kein wahres Völkerrecht zustande zu bringen ist.

Ulrich v. Wilamowitz sagte am Schlusse einer Rede zu Charlottenburg über die geschichtlichen Ursachen des Krieges am 5. Sep

[1]) Zu wenig Ueberlegung wird den Begründern der „Heiligen Allianz" zugemutet, wenn es im „Staatslexikon" der Görres-Ges. 3. Aufl. I. 179 heißt: „Die Zustimmung des Oberhauptes der Christenheit erachtete man als selbstverständlich."

tember 1914: „Wie diese Zeit von so vielem den Beweis liefert, daß es gar nicht die reale Existenz hat, die ihm die konventionelle Vorstellung beilegte, so steht es mit dem Völkerrecht.“ Den wahren Grund, warum es so steht, führt er freilich nicht an. Nach der Stellung des im übrigen besonnenen Redners brauchte man sich hierüber weniger zu wundern als über den Artikel „Völkerrecht“ in der 3. Auflage des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft. Der Rechtspositivismus hat hier den Verfasser bestimmt, den Papst und die Kirche schließlich auszuschalten. Görres würde damit ebenso unzufrieden sein, wie er dem Artikel: „Law, international“ in „The Catholic Encyclopedia“ IX. 73—76 zustimmen würde.

Auf die Tatsachen der Geschichte, die für Görres den Ausschlag geben, gestützt, hat Leo XIII. der katholischen Kirche heute dieselbe Macht zugeschrieben, die Augustinus lobpreisend also bewundert hat: „Tu cives civibus, tu gentes gentibus et prorsus homines primorum parentum recordatione non societate tantum, sed quadam etiam fraternitate coniungis. Doces reges prospicere populis, omnes populos se subdere regibus.“ [1])

Mit diesem katholischen Blick von oben über die Völkerfamilie des Erdkreises haben sich aber der Weltapostel und nach ihm Görres auch im eigenen angestammten Volke patriotisch zurechtgefunden. Vor der Erleuchtung auf dem Wege nach Damaskus ist Saulus, der Christenverfolger, vom jüdisch-nationalen blinden Fanatismus berauscht. Der universalhistorische Beruf seines Volkes, den er aus dem Gesetz und den Propheten kennen mußte, ist ihm ein nationalegoistisches Zerrbild geworden. Kaum aber hat er Christus in der Kirche erkannt, da ruft er mit weltumfassendem, apostolischem Blicke: „Ist denn Gott nur der Juden Gott? Nicht auch der Gott der Heidenvölker? Wahrlich auch der Heiden!“ (Röm 3, 29.) Gleichwohl verleugnet er, der Heidenapostel, keinen Augenblick nach Renegatenart sein Volk. Vielmehr glüht sein Herz für seine Brüder im Fleische im edelsten Patriotismus (Röm 9, 1—5). Jetzt erst hat er den übernatürlichen, universalhistorischen Beruf Israels im Völkerleben erkannt; jetzt hat er die Völker alle als Miterben der Verheißungen seines Volkes erkannt; jetzt ruft der ehedem friedelose, haßschnaubende Nationaljude den Völkerfrieden jubelnd aus: „Er ist

[1]) De moribus eccles. cath. I. c. 30. n. 63. (Migne XXXII. 1336.)

unser Friede, der beide (Heiden und Juden) zu einem Gottesvolke vereinigt hat" (Eph 2, 14).

Ganz so ist Görres, vom edelsten Patriotismus für sein Deutschland durchglüht, nie ein fanatischer Alldeutscher geworden. Die Anlage dazu bekundete er allerdings in seiner mittleren Periode, als er den festen Anschluß an die Kirche noch nicht gefunden hatte.[1] Dann aber ist ihm jede übereifrige Deutschtümelei fern. Nie bleibt sein Blick in nationalem Egoismus bei seinem Volke stehen. Immer wieder durchwandern seine Gedanken den Erdkreis, nicht um ihn einem heidnisch deutschen Weltherrscher zu unterwerfen, oder um hochmütig ein eingebildetes, natürliches, deutsches Edelwesen aus dem finstern Barbarentum aller andern Völker lichtvoll hervorzuheben, sondern um den universalhistorischen Beruf seines Vaterlandes als Gottes Willen zu betonen. Nicht von subjektiver nationaler Schwärmerei, sondern von der objektiven Geschichtswissenschaft geleitet, erkennt er Deutschland einen Vorrang in Europa zu, den es nicht sowohl der eigenen Volkskraft als vielmehr dem göttlichen Berufe verdankt. Das ist ihm die Idee des Kaisertums, die trotz des untergegangenen Kaisertitels für ihn noch hoffnungsvoll fortdauert. „Und wirklich", schreibt er nach dem Rückblick über Deutschlands Geschichte bis zum Jahre 1842, „aller Tage Abend ist noch mit nichten für uns gekommen, und Deutschland kann eine Zukunft haben, besser als seine Vergangenheit gewesen."[2] Deutschland hat seiner Ueberzeugung nach eine verantwortungsvolle Berufspflicht, seine Aufgabe in der Weltgeschichte zu erfüllen; sein eigener Patriotismus aber treibt ihn als hehre Christenpflicht, sein Volk an diese Pflicht zu erinnern. Daher trägt er nicht zwei Seelen in seiner Brust, eine katholische und eine deutsche; es fällt ihm nicht ein zu sagen: „Erst deutsch und dann katholisch!" Vielmehr ist er ein katholischer Deutscher, der Deutschlands Geschick und Beruf nach Gottes Willen zu erkennen bemüht ist. Nichts lag ihm ferner als der moderne Nationalismus; darum tritt er dem befreundeten Grafen Montalembert unbedenklich entgegen, als dieser seine katholische Ueberzeugung hinter französisch-nationaler Einseitigkeit hatte zurücktreten lassen. Montalembert hatte am 2. Juli 1846 in der Pairskammer den polnischen Aufstand in Galizien mit nationaler

[1] Vgl. J. v. Görres, Ausgew. Werke herausg. v. W. Schellberg. Kempten 1911. I. S. LXXXVII. — [2] Kirche und Staat u. s. w. 166.

Voreingenommenheit gegen Oesterreich besprochen. Görres säumte nicht, alsbald diese politische Rede mit der katholischen Elle zu messen in dem Artikel: „Katholische Betrachtungen über die Rede des Grafen Montalembert vom 2. Juli.“[1]) Derselbe schließt mit den heute ebensowie damals beherzigenswerten Worten: „Uns Deutschen aber erwächst aus eben jener Rede die goldene Lehre: daß wir uns nicht sorgfältig genug vor jedem auch noch so lockenden Bündnis zwischen der katholischen Sache, für die wir streiten, und allen individuellen und nationalen Sympathien, Abneigungen und sonstigen weltlichen Zwecken hüten können. Im übrigen bleibt uns der Trost: daß Rom über allen diesen Konflikten und lokalen Leidenschaften steht. Wahrlich! Die katholische Einheit wäre eine lächerliche Chimäre, wenn wir sie irgendwo anders suchen wollten, als in dem treuen Festhalten an dem Mittelpunkte, den Christus der Herr auf den Felsen gegründet hat. Hoffen wir, daß diese Richtung sich auch in Frankreich, in der Schule der Geschichte und durch den gewaltigen Ernst der Zeit, mehr und mehr von allen unreinen Elementen selbstsüchtiger Eitelkeit reinigen werde.“

Diese Hoffnung des großen Görres hat sich in Frankreich leider nicht erfüllt. Desto mehr Aussicht auf Erfüllung der patriotischen Wünsche unseres großen Görres bietet der gegenwärtige Krieg für Oesterreich und Deutschland. In Wahrheit ist es doch Gottes Sache, die Oesterreich im Bunde mit Deutschland gegenwärtig als Anwalt der Gerechtigkeit und des Völkerfriedens verficht. Gäbe es noch einen römischen Kaiser deutscher Nation, so hätte er pflichtmäßig das Schwert ziehen müssen, das jetzt die verbündeten Kaiser führen. Ganz verfehlt wäre es daher, in diesem Kriege nur einen nationalen Kampf von deutscher Seite zu sehen, was schon durch den notwendigen Bund Deutschlands mit dem völkerreichen, vielsprachigen Oesterreich ausgeschlossen ist.[2]) Deutschland wird an seinen historischen Beruf erinnert, andere Völker in ihrer Eigenart nicht

[1]) Hist.-pol. Blätter. 18. Bd. 1846. 184. — [2]) In dem ausgezeichneten Artikel: „Kaiser“ der 3. Aufl. des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft heißt es diesbezüglich: „Aus der Besiegung Oesterreichs und der Zerschmetterung des französischen Kaiserreiches hat sich endlich das deutsche Kaisertum aufgebaut, das in dem Bündnis mit Oesterreich die Unzulänglichkeit der eigenen Kraft, die Bedeutung Oesterreichs und die Notwendigkeit einer Zusammenfassung aller deutschen Stämme zur Erfüllung der dem deutschen Volke gestellten weltgeschichtlichen Aufgaben anerkennt.“

unchristlich zu unterdrücken, sondern gerechterweise zu schützen. Das Band, das die gewaltsame Faust des eisernen Kanzlers zwischen Oesterreich und Deutschland zerrissen hat, ist durch die weise Hand der Vorsehung in neuer Weise wieder geknüpft worden, um einen wahren Gotteskrieg gegen russisches Nationalkirchentum, französische Gottlosigkeit und englischen Mammonismus zu führen. Daran knüpft sich unsere Hoffnung auf einen wahren Gottesfrieden und auf eine innere Gesundung der Völker, vorausgesetzt, daß auch Görres' Wünsche und Forderungen nach dem Kriege zunächst in den verbündeten Kaiserreichen erfüllt werden.

Der Streik nach seiner moralischen Seite.

Von Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland).

Um den Streik nach seiner moralischen Seite zu beurteilen, müssen sowohl der Streik in sich oder sein Wesen, als auch seine Begleiterscheinungen ins Auge gefaßt werden. In den Fällen, wo er aus sich unerlaubt ist, können keine ihn begleitenden Umstände ihn erlaubt machen; ist er aber aus sich nicht unerlaubt, dann können dennoch die begleitenden Umstände ihn unerlaubt machen.

In sich oder seinem Wesen nach ist der Streik eine gemeinsam geplante und ausgeführte zeitweilige Arbeitseinstellung zum Zweck einer Revision des Arbeitsvertrages.

Daraus folgt, daß der Streik aus sich unerlaubt ist, aber auch nur dann ist, wenn und insoweit eine Pflicht zu dieser Arbeit für diese Zeit besteht. Es ist also zu sehen, aus welchen Gründen eine derartige Pflicht hergeleitet werden kann oder muß. Der nächste Grund liegt jedenfalls im Vertrage, der mit dem Arbeitgeber eingegangen ist. Aus einem solchen Vertrage entsteht an sich die Pflicht der strengen Gerechtigkeit, unter Entgegennahme oder Sicherstellung der Gegenleistung das zu leisten, was im Vertrage festgelegt ist. Solange mithin die vertragsmäßige Verbindlichkeit dauert, ist eine Arbeitsniederlegnng oder -einstellung seitens des Arbeiters eine Verletzung der strengen Gerechtigkeit, die Verleitung anderer Mitarbeiter zum Vertragsbruch eine Verleitung zur Ungerechtigkeit und eine eigene Ungerechtigkeit gegen den Arbeitgeber als den andern Vertragschließenden, und zwar mit allen Folgen der Pflicht zum Ersatz all des erfolgten Schadens, der voraussichtlich eintreten konnte.

Die aus dem Arbeitsvertrag hergeleitete Pflicht zur Arbeit erlischt mit der Rechtsgültigkeit des Vertrages, zunächst mit dem Ablauf der vertragsmäßigen Zeit, oder durch Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist, wenn, was gewöhnlich der Fall ist, der Vertrag auf gegenseitige Kündigung abgeschlossen wurde. Anderweit wird

ein Mangel der Rechtsgültigkeit beim Arbeitsvertrage schwerlich zu erweisen sein, es sei denn, daß der Vertrag von vornherein wegen flagranter Ungerechtigkeit der Lohnbedingung seitens des Arbeitgebers ungültig wäre oder daß der Arbeitgeber seine vertragsmäßigen Pflichten in grober Weise verletzte und trotz Mahnung in dieser Rechtsverletzung verharrte. Denn ist dies der Fall, so tritt die Rechtsregel des kanonischen Rechtes nach der Regel 75 in 6to ein: „Vergebens fordert derjenige die Erfüllung des Versprochenen von einem andern, der sich weigert, ebendiesem andern das seinerseits Versprochene zu gewähren." „Frustra sibi fidem quis postulat ab eo servari, cui fidem a se praestitam servare recusat."

Zu solchen Ungerechtigkeiten zählt nicht nur die Zahlung eines evident unter das Mindestmaß der Gerechtigkeit bleibenden Lohnes (bei dessen Ausmaß immerhin verschiedene Verhältnisse berücksichtigt werden müssen), sondern auch eine Duldung oder gar Förderung hoher sittlicher Gefahren, welche durch die Lage der Arbeitsräume, durch die Art der Arbeitsverteilung, durch ungehindertes schlechtes Beispiel verursacht werden können; Vernachlässigung elementarer Vorschriften zur Sicherstellung gegen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit; grundlose Verweigerung der Gelegenheit zur Ausübung der religiösen Pflichten, zumal an Sonn- und Feiertagen.

Liegen aber auch solche Ungerechtigkeiten und Vergewaltigungen seitens des Arbeitgebers nicht vor, so steht es doch dem Arbeiter frei, nach Ablauf des eingegangenen Vertrages denselben nicht wieder zu erneuern, d. h. die betreffende Arbeit niederzulegen und sie nicht wieder aufnehmen zu wollen, wenn ihm nicht günstigere Bedingungen geboten werden, z. B. eine über das Mindestmaß des noch gerechten Lohnes hinausgehende Lohnerhöhung. Was der einzelne Arbeiter tun kann, das kann auch eine ganze Reihe Arbeiter tun. Wenn daher die ganze Menge der in einer Industrie beschäftigten Arbeiter sich freiwillig vereinigt und gemeinsam jenen Schritt tut, so wird auch dadurch die Gerechtigkeit nicht verletzt. Freilich wird ein solcher gemeinsamer Schritt schwerlich je zustande kommen, ohne daß ein großer Teil der Arbeiter von den andern dazu aufgefordert und gedrängt wird. Doch auch hierin liegt eine Ungerechtigkeit nicht, sofern nicht trügerische oder anderweitig ungerechte Mittel gebraucht werden. Auch liegt darin nicht einmal eine Verletzung der Liebe gegen den Arbeitgeber, wenn die Industrie die beabsichtigte Erhöhung des Lohnes unschwer ertragen kann, denn eine etwa durch die christliche Liebe verbotene Schädigung des Arbeitgebers bedeutet dies nicht. Das beabsichtigte Resultat des gemeinsamen Schrittes ist nämlich nichts anderes als die Uebertragung eines bestimmten Teilgewinnes der betreffenden Industrieanlage vom Arbeitgeber auf die Arbeiter. Diese sind durch das Gebot der Liebe nicht verpflichtet, die Verteilung, falls man innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit bleibt, eher zum Vorteil des Arbeitgebers als zu ihrem eigenen Vorteil vollziehen zu lassen.

Würde aber dem Arbeitgeber ein anderer Schaden erwachsen durch Stillstand des ganzen Betriebes, so ist das ein von ihm frei gewollter, den er durch höhere Löhnung abzuwenden sich nicht entschließen mag: dafür sind die Arbeiter nicht verantwortlich zu machen.

Aber, wird man hier einwenden können, gibt es nicht noch andere Pflichten zur Arbeit als diejenige, welche aus dem individuellen Vertrag des einzelnen Arbeiters mit dem Arbeitgeber hervorgeht und von der ausgleichenden Gerechtigkeit diktiert wird? Pflichten, welche unabhängig von der Rechtsgültigkeit jenes Vertrages eine Arbeitsniederlegung einfachhin verbieten?

Man weist in dieser Beziehung auf das allgemeine göttliche Gebot der Arbeit hin und zudem auf die Pflicht, welche der Arbeiterstand als Stand der ganzen menschlichen Gesellschaft gegenüber zu erfüllen habe. Es gilt, die Stichhaltigkeit dieses Hinweises kurz zu untersuchen, ob durch ihn der Streik als aus sich unerlaubt dargetan werde.

Das göttliche Gebot der Arbeit verpflichtet den einzelnen Menschen weder zu einer bestimmten Art von Arbeit, noch zu einer bestimmten Arbeitszeit. Da aber der Streik seinem Wesen nach nur eine ganz bestimmte Arbeit verneint, und dieselbe nur eventuell oder für eine gewisse Zeit verneint, kann aus dem allgemeinen göttlichen Arbeitsgebot kein wirksamer Beweis gegen die Unerlaubtheit des Streiks erbracht werden; ein Widerstreit mit dem göttlichen Arbeitsgebot kann sich nur herleiten aus verschiedenen Umständen und Begleiterscheinungen, die nicht zum Wesen des Streiks gehören. Davon kann erst weiter unten die Rede sein.

Nicht wesentlich besser dürfte es mit der Berufung auf die Standespflicht der ganzen menschlichen Gesellschaft gegenüber bestellt sein. Die Standespflicht kann, wie jede Pflicht, nur im Individuum haften, allerdings insofern sie zu dem bestimmten Stande gehören. Die Zugehörigkeit zum Arbeiterstande, besonders zu einer bestimmten Klasse des Arbeiterstandes, ist aber bei freien Arbeitern in deren freiem Willen gelegen. Eine Pflicht zu bestimmter Arbeit kann also aus dem Arbeiterstande als solchem nicht hergeleitet werden; mithin auch nicht die Unerlaubtheit der Verneinung oder Niederlegung dieser Arbeit, mit andern Worten des Streiks.

Aber wie sieht es denn wirklich mit der Standespflicht im Stande selber aus? Man ist geneigt, dem Stande eine gewisse soziale Funktion zuzuschreiben, deren er sich um des Gesamtwohls willen nicht entziehen dürfe. Auf Arbeit und Kapital beruhe die ganze wirtschaftliche Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft und ihrer Weiterentwicklung. Allein daraus läßt sich eine Pflicht zur bestimmten Arbeit für bestimmte Zeit und in bestimmtem Maße nicht herleiten, wenn nicht anderweit eine Verpflichtung dazu übernommen ist. Zur möglich größten Vermehrung der wirtschaftlichen Güter ist weder der Arbeiter, noch der Besitzer und Arbeitgeber verpflichtet; daß aber

für die Hervorbringung des Notwendigen durchgehends weder Arbeitskraft noch Kapital fehlen werde, dafür hat der Schöpfer der Natur schon auf andere Weise gesorgt; sollte jedoch wegen besonderer Umstände in dieser Beziehung einmal Gefahr drohen, dann ist es die staatliche Autorität, welche einzugreifen berechtigt und gehalten sein mag. Daß diese auch bezüglich des Streiks vorkehrende, abwehrende oder auch unterdrückende Maßnahmen, je nach den Umständen, treffen kann und soll, ist nicht zu bezweifeln. Doch davon weiter unten. Hier stehen wir bei der Frage, wie weit aus sich, ohne weitere Gesetze oder positiv hinzutretende Verbindlichkeiten, die Pflicht des Standes reiche.

Will man die soziale Funktion der Arbeit als einen eigenen Titel betrachtet wissen, auf welchen hin es dem Arbeiter oder wenigstens einer bestimmten Gemeinschaft von Arbeitern nicht erlaubt sei, zeitweilig die Arbeit niederzulegen, dann muß dasselbe vom Besitzer und Arbeitgeber gesagt werden; auch ihm ist's dann nicht erlaubt, nach Gutdünken sein Kapital ruhen zu lassen. Gegen diese sogenannte „soziale Funktion des Besitztums" und Verpflichtung der Besitzer, welche allerdings auch heuzutage ihre Verteidiger gefunden hat, wendet sich die „Civiltà cattolica" (Quaderno 1528) in ihren schon weithin Aufsehen erregenden Artikeln „Sindicalismo cristiano?" auf recht scharfe Weise. „Jeder Mensch", heißt es da, „bleibt rücksichtlich der andern Menschen, die nicht seine Obern sind, Herr über seine Fähigkeiten und deren Betätigung; er bleibt frei, dieselben zu gebrauchen oder nicht zu gebrauchen, wie es ihm gut scheint, vorausgesetzt, daß er sie nicht zum Schaden anderer gebraucht. Will man das verneinen, dann fällt man in die Ungereimtheit, die ganze menschliche Gesellschaft in eine Strafanstalt zu verwandeln, in der die Menschen sich gegenseitig zur Zwangsarbeit verurteilen . . . Bleibt aber der Mensch Herr seiner Fähigkeiten, dann gehören ihm im vollen Maße die Früchte, welche er durch die Tätigkeit seiner Fähigkeiten erzielt hat, und kein anderer auf der Welt hat irgend einen Rechtstitel, um an dem Besitz oder Gebrauch jener Früchte teilzunehmen." — Das ist zu Gunsten der Besitzenden gesagt. Es paßt aber ebenso Wort für Wort auf die Arbeiter.

Aus allem Gesagten dürfte zur Genüge hervorgehen, daß die Erlaubtheit des Streiks nicht aus dem Wesen desselben einfachhin kann verneint werden. Das gilt nicht nur für den sogenannten Notwehrstreik, sondern auch für einen Meliorationsstreik. Letzterer ist freilich an ganz andere und weit schwieriger realisierbare Bedingungen gebunden als ersterer.

Dies führt uns zur Betrachtung der Begleitumstände des Streiks. Diesbezüglich stellen wir von vornherein den Satz auf: Der Streik führt, wenn auch nicht naturnotwendig, so doch naturgemäß so viele und große Uebel mit sich, daß das Wohl der menschlichen Gesellschaft, einschließlich der Arbeiterkreise, der öffentlichen

Autorität die Pflicht nahelegt, durch geeignete Maßnahmen und Gesetze dem Ausbruche von Streiks vorzubeugen und andere Einrichtungen zu schaffen, durch welche etwaige Differenzen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern friedlich beigelegt werden.

Zunächst kann ein Streik nie auf Erfolg rechnen, wenn nicht eine bedeutsame Menge Arbeiter zugleich die Arbeit niederlegt. Dies geschieht entweder auf Kommando, insofern sie statutengemäß in bestimmten Arbeitervereinigungen gewissermaßen sich verpflichten, einem Aufruf von seiten der Leitung der Arbeitervereinigung folgend die Arbeit niederzulegen, oder durch Beeinflussung der einzelnen Arbeiter, Aufforderung, Anreizung mittelst öffentlicher Versammlungen und Reden. Geschieht letzteres, dann laufen fast immer solche Versammlungen und Reden auf eine Verhetzung der verschiedenen Stände der Arbeitgeber hinaus; Neid, Haß, Feindschaft wird in die Herzen der Arbeiter gesät, der Klassengegensatz vertieft, kurz, das große Gottesgebot des Friedens und der Liebe wird in sein Gegenteil verkehrt, das Gesamtwohl der menschlichen Gesellschaft in seinem Fundamente tief erschüttert. — Geschieht aber der Streik auf Kommando, mithin weniger aus Leidenschaft als aus Berechnung, so können die eben geschilderten leidenschaftlichen Erregungen freilich ausgeschaltet werden; jedoch hat eine solche Einrichtung selbst ihre starken moralischen Bedenken. Unstatthaft und unmoralisch ist es, sich von vornherein verpflichten wollen, nach einem Kommando zu handeln, das nicht die Garantie bietet, stets in den Grenzen des Erlaubten zu bleiben. Diese Garantie fehlt aber bei der Inszenierung der Streiks, sooft es sich nicht um eine aus sich klare Ungerechtigkeit und Vergewaltigung der Arbeiter seitens des Arbeitgebers handelt, zunächst also bei den sogenannten Meliorationsstreiken.

Ferner werden sich bei starken Ansammlungen von Arbeitermassen, welche längere Zeit müßig sind, naturgemäß manche Ausschreitungen einstellen. Müßiggang, zumal bei leidenschaftlicher Erregung, gebiert allerlei Laster; Trunkenheit und sittliche Ausschweifungen werden schwerlich ausbleiben.

Dazu kommt der wirtschaftliche Ruin vieler, sei es der Arbeiter, sei es der Industriellen und anderer, welche durch den Ausfall der gewöhnlichen Erzeugnisse in Mitleidenschaft gezogen werden. Allerdings sind das physische Uebel, welche nicht immer, falls schwerwiegende Gründe vorliegen, auf die Verantwortung der streikenden Arbeiter fallen. Auch die nicht naturgemäß sich ergebenden, sondern von der Schuld einzelner herrührenden Entgleisungen gegen das Sittengesetz machen, selbst wenn sie vorausgesehen werden, den Streik nicht gerade unerlaubt, falls Aussicht ist, wichtige, in sich erlaubte Güter durch ihn zu erreichen. Doch zeigen alle diese Begleiterscheinungen um so mehr die Notwendigkeit, daß von seiten der öffentlichen Autorität gesetzliche Maßregeln ergriffen werden, welche derartige Klassenkämpfe unnötig und unmöglich machen.

Außer diesen Uebelständen, welche neben dem Streik als dessen Folgen aufzutreten pflegen, gibt es noch andere Umstände, welche bei moralischer Wertung des Streiks noch verhängnisvoller zu seinen Ungunsten sprechen. Auch sie gehören nicht zum Wesen des Streiks, aber zu den Mitteln, welche gewöhnlich beim Streik ihre Anwendung finden. Damit ein begonnener Streik mit Erfolg durchgesetzt werde, d. h. damit der Arbeitgeber infolge des Streiks dazu bestimmt werde, die Arbeitsbedingungen zu Gunsten der Arbeiter zu verbessern, speziell den Lohn zu erhöhen, ist erforderlich, daß der Arbeitgeber nicht in der Lage sei, statt der streikenden Arbeiter rasch genug Arbeiter zu finden, welche zu dem bisherigen ungünstigeren Lohne zu arbeiten bereit sind. Dies kann nur in besonderen Fällen ohne positive Abwehr arbeitswilliger Arbeiter oder des Zuzuges fremder Arbeiter erreicht werden. Daher ist in den meisten Fällen eines Streiks die Sorge der Streikenden und ihrer Führer vornehmlich darauf gerichtet, fremde Arbeitskräfte fernzuhalten. Geschieht dies durch bloße Ueberredung und gegenseitige Uebereinkunft, ohne allen Trug und ohne allen Zwang, auch moralischen, dann ist gegen dieses Mittel als solches nichts einzuwenden, wenn nur die Ursache und der Gegenstand oder das Ziel des Streiks moralisch unanfechtbar ist. Geschieht diese Abwehr durch ungerechte Vorspiegelungen oder gar durch physische Gewalttätigkeit und Zwang, dann liegt eine schwere Ungerechtigkeit wenigstens gegen die Arbeitswilligen vor, und der Streik wird durch die Anwendung dieses ungerechten Mittels ein unerlaubter. Selbst ein gewisser moralischer Druck oder moralische Nötigung gegen andere kann nur dann als nicht unerlaubt gelten, wenn es sich um die Verteidigung eigener Rechte handelt, also um die Abwehr einer ungerechten Vergewaltigung der bisherigen Arbeiter von seiten der Arbeitgeber z. B. durch offenkundige Herabdrückung des Lohnes unter den von der Gerechtigkeit geforderten Mindestlohn. Wollten andere Arbeiter sich mit diesem ungerecht tiefen Lohn zufrieden geben und dadurch die Gerechtigkeitsforderungen der andern Arbeiter wirkungslos machen, so wäre das ein gewisser Eingriff in die Rechte der letzteren, welcher durch moralischen Druck abgewehrt werden dürfte. Es würde sich da um eine gewisse Selbstverteidigung handeln, um einen sogenannten Notwehrstreik. — Liegen aber solche Verhältnisse nicht klar vor, dann ist jeder Zwang, jede eigenmächtige Gewaltmaßregel gegen Arbeitswillige, seien es einheimische oder aus der Fremde hinzuziehende, eine Ungerechtigkeit gegen diese, und macht den nur durch eine solche Ungerechtigkeit durchführbaren Streik von vornherein zu einem unerlaubten. Wenn daher auch eine grundsätzliche Verurteilung eines jeden Streiks abgelehnt werden muß, so kann doch wohl behauptet werden, daß praktisch nicht leicht ein Streik in Szene gesetzt werde, der in seinem ganzen Verlaufe moralisch unanfechtbar wäre.

Arbeitervereinigungen daher, welche aus ihren Statuten den Streik ausscheiden wollen und es sich zutrauen, auch etwaige be-

rechtigte Differenzen mit den Arbeitgebern durch friedliche Mittel zu schlichten, verdienen vom Standpunkt der christlichen Moral Lob und Ermunterung. Ja, sie allein entsprechen den normalen christlichen Verhältnissen, in denen christlich gesinnte Arbeiter christlich gesinnten Arbeitgebern gegenüberstehen. — Solche Vereinigungen, welche, im vollen Gegensatz zu jenen, auf den Streik lossteuern und ihn als herbeigewünschtes Kampfmittel auf ihre Fahnen schreiben, können von der christlichen Moral nur verurteilt werden. — Andere Arbeitervereinigungen hingegen, welche nicht zwar auf jenen Kampf ausgehen, sich aber kampfbereit machen, um gegebenenfalls auch durch Streik ihr Recht zu verfechten, können von der christlichen Moral nicht verurteilt werden. Dies um so weniger, weil die Lage der heutigen menschlichen Gesellschaft von normalen christlichen Verhältnissen weit entfernt ist, und es in den Reihen der Arbeitgeber nicht an solchen fehlt, welche, im Unglauben und Materialismus befangen, im Arbeiter keinen gleichberechtigten Mitmenschen erblicken, sondern gleichsam nur eine belebte Maschine, die sie beliebig ausnützen zu können glauben.

Wenn das Christentum mit seinen unveränderlichen Grundsätzen nicht der christlichen Vollkommenheit, sondern der einfachsten Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe die menschliche Gesellschaft beherrschte, dann hörte aller Streik von selbst auf.

Zinswirtschaft gleich Kapitalismus.

Von Franz Graf Kuefstein in Viehofen (N.-Oe.).

In neuerer Zeit wird wieder die Zinsfrage besprochen und das Wort Kapitalismus zu verschiedenen Zwecken gebraucht, ohne daß gerade ein recht klarer Begriff damit verbunden würde.

Zins und Kapitalismus sind nun aufeinander angewiesen. Beide sind von der allergrößten wirtschaftlichen — daher auch gesellschaftlichen — Bedeutung. Sie berühren aber auch so sehr die von der Kirche gelehrte Moral, daß es wohl geboten sein wird, der großen Frage etwas näher zu treten, ihr Wesen zu untersuchen. Möge die folgende Auseinandersetzung ein wenig zur Klärung beitragen. Erst nachdem über Zins und Zinswirtschaft ein Zweifel nicht mehr besteht, wird sich der Begriff „Kapitalismus" von selbst aufdrängen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, sei 1. vor allem festgestellt, daß in diesem Aufsatze das Wort Zins im engsten Sinne genommen wird. Nur um das Mehr, das für ein einfaches Darleihen (mutuum) einer vertretbaren Sache angesprochen wird, handelt es sich hier. Mietzins, Grundzins (Pacht), Geschäftsgewinn, Anteilhaberschaft als Verzinsung eines Unternehmens kommen nicht in Betracht. Der feine Unterschied, der zuweilen zwischen Zins und Zinsen (Interessen) gemacht wird, hat wenig Eingang gefunden. Ich werde daher trachten, ohne ihn mich zu behelfen.

Von juristischer Seite wird von alters her der Darleihensvertrag gewiß mit Recht als ein einseitiger bezeichnet.

Auf Grund des einfachen Vertrages wird eben nach Hingabe des vertretbaren Gegenstandes nur die Rückgabe gefordert. Ein Zinsenanspruch muß ausdrücklich bestimmt werden, wo nicht etwa ein gesetzlich festgesetzter Zinsfuß eintritt. Es ist bemerkenswert, daß sowohl bei den Juden als bei den heidnischen Römern das seiner Natur nach sterile Geld keine Frucht (Zins) bringen durfte. Das Bedingen einer Extragabe war eigentlich ein selbständiger Rechtsakt, der allerdings heute so innig mit dem eigentlichen Darleihensvertrage verbunden wurde, daß in der Praxis die zwei getrennten Abmachungen als nur ein Rechtsakt erscheinen, der nach österreichischem Gesetze dann auch Zinsenvertrag genannt wird. Doch wird es nie möglich sein, das Wesen der Sache richtig zu erkennen und die Zinsfrage richtig zu lösen, wenn nicht die zwei in der Praxis heute stark verschmolzenen, wirtschaftlich rechtlichen Akte einer getrennten Beurteilung unterzogen werden. Daß das tatsächliche Verhältnis, nämlich das selbständige Wesen des „Darleihens" einerseits und des „Zinses" anderseits auch heute noch in der Theorie anerkannt wird, geht deutlich aus den von den verschiedenen Gesetzgebungen aufgestellten Definitionen hervor. Gleich hier wird auf den so wichtigen Umstand aufmerksam gemacht, daß das Gesetz ausdrücklich den zwischen verbrauchbaren Sachen und solchen, die einen dauernden Gebrauch zulassen, bestehenden Unterschied anerkennt. Es ist dies um so wichtiger zu betonen, als vielfach heute dieser doch so wesentliche Unterschied nicht beachtet oder gar gänzlich geleugnet wird.

§ 983 des allg. bürg. Gesetzbuches für das Kaisertum Oesterreich (Manzsche Ausgabe) lautet also: „Wenn jemandem verbrauchbare Sachen unter der Bedingung übergeben werden, daß er zwar willkürlich darüber verfügen könne, aber nach einer gewissen Zeit ebensoviel von derselben Gattung und Güte zurückgeben soll, so entsteht ein Darleihensvertrag ...."

Schon hier sei hervorgehoben, daß das Recht, willkürlich über die dargeliehene Sache zu verfügen, also sie hintanzugeben, die Uebertragung des Eigentumsrechtes über die dargeliehene verbrauchbare Sache bedingt. Erst kürzlich hat ein Gericht in diesem Sinne entschieden, nämlich: daß der angeklagte Darleihensnehmer berechtigt war, über den dargeliehenen verbrauchbaren Gegenstand frei zu verfügen. Ferner ist hier von Bedeutung das „ebensoviel".

Erst im § 984 ist von Zinsen die Rede. „Ein Darleihen wird entweder in Geld oder in anderen verbrauchbaren Sachen, und zwar ohne oder gegen Zinsen gegeben. Im letzteren Falle nennt man es auch einen Zinsenvertrag."

Der Geist, in dem dieses Gesetz verfaßt worden ist, tritt hier klar zutage. Der Darleihensvertrag an sich wird als unentgeltlich

erkannt, dafür spricht das „ebensoviel“ in der Definition des § 983. Auch darf nicht übersehen werden, daß das Geld ganz richtig hier als verbrauchbare Sache genannt ist.

Und nicht anders ist die Auffassung nach dem französischen „Code civil“, wo das Darleihen an verbrauchbaren Sachen im § 1892 definiert wird als: „Ein Kontrakt, durch welchen der eine Teil dem anderen eine gewisse Anzahl von Dingen liefert, die durch den Gebrauch konsumiert werden, mit der Verpflichtung (à la charge) dieses letzteren, dem ersteren ebensoviel von derselben Art und Gattung rückzuerstatten.“ (s. Rapport sur le prêt à intérêt par M. de Marolles. 1891.)

Dann allerdings wird, sowie im österreichischen Gesetze, das Recht zugestanden, bezüglich von Zinsen ein Uebereinkommen zu treffen. Hier handelt es sich nur darum festzustellen, daß der Darleihensvertrag *als solcher* auch heute sowie früher nur die einfache (zinslose) Rückgabe des Darleihens an verbrauchbaren Gegenständen in gleicher Art und Form bedingt.

2. Könnte die Kirche als Hüterin der Moral das von der Natur der Sache und vom weltlichen Gesetze anerkannte tatsächliche Verhältnis anders beurteilen? Gewiß nicht; denn trotz aller Rücksichtnahme auf die bestehenden Umstände und auf die eingelebten wirtschaftlichen Gewohnheiten kann sie niemals das *Grundprinzip* verleugnen. Inwieweit die Kirche den gegebenen Verhältnissen Rechnung trägt und die zarten Gewissen der Gläubigen in bezug auf den Gelderwerb beruhigt, soll *nach* Festlegung des Prinzips noch angegeben werden.

Von der Kirche darf nicht vorausgesetzt oder gar verlangt werden, daß sie zu Gunsten eines dem Wechsel unterworfenen wirtschaftlichen Zustandes oder gar infolge von neu aufgestellten, ebenso wechselvollen wirtschaftlichen Theorien ihre auf der Natur der Sache beruhende, altbewährte Lehre aufgebe. Zunächst mögen die bedeutendsten Aussprüche der Kirche hier folgen, an denen kein Katholik, am wenigsten ein katholischer Theologe, herummäkeln darf. Denn wenngleich ihnen nicht ein geradezu *dogmatischer* Charakter allgemein zuerkannt wird, kann doch niemand bestreiten, daß sie die wirkliche *kirchliche Lehre* enthalten und daher die größte Beachtung verdienen.

Das V. Laterankonzil (1512/17) erklärt in der 5. Sitzung in einer feierlichen Bulle, welche Streitfragen betreffs des Wuchers zu schlichten bestimmt war: „Das ist der eigentliche Sinn vom Wucher, daß man aus dem Gebrauch einer nicht fruchtbringenden Sache ohne alle Mühe, ohne Aufwand irgend welcher Unkosten, ohne Uebernahme irgend einer Gefahr Gewinn und Frucht zu erzielen bemüht ist.“ („Stimmen aus Maria-Laach“ 1879, S. 388.)[1])

[1]) „Ea propria est usurarum interpretatio, quando videlicet ex usu rei, quae non germinat, nullo labore, nullo sumptu, nullove periculo lucrum foetusque conquiri studetur.“

Von allergrößter Bedeutung ist, was der Römische Katechismus lehrt: „. . . . Wucher ist, was man außer der Summe und dem Kapitale, das man gegeben hat, annimmt, sei es nun Geld oder etwas anderes, das man für Geld kaufen oder ihm gleichstellen kann."[1])

Ganz übereinstimmend hiermit ist selbstverständlich die letzte über diese Materie erflossene autoritative Entscheidung. Es ist dies die vom Papste Benedikt XIV. am 1. Nov. 1745 an die italienischen Bischöfe gerichtete Enzyklika „Vix pervenit". Es war wohl in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, daß die Frage der Erlaubtheit des Tripelkontraktes erörtert wurde. In der vom Papste aus Kardinälen und anderen Gelehrten zu dieser Gelegenheit gebildeten Kommission wurde über diese Frage nicht entschieden, weil einige Dokumente fehlten, wohl vielleicht auch deswegen, weil die Ansichten noch zu sehr geteilt waren, trotzdem der Papst selbst persönlich den Tripelkontrakt verwarf. Dagegen wurde, teilweise in Gegenwart des Papstes, die Frage des Zinsnehmens auf Grundlage eines einfachen Darleihens gründlich erörtert. Nach eingehender Prüfung approbierte und bestätigte der Papst ausdrücklich die gefaßten Beschlüsse, „weil alle theologischen Schriftsteller, alle Professoren des kanonischen Rechtes, mehrere Stellen der Heiligen Schrift, die päpstlichen Dekrete . . ., die Autorität der Konzilien und der (Kirchen-) Väter sich vereinigen, diese selben Anschauungen zu bestätigen".

Der dritte Punkt dieser Enzyklika lautet: „Sie (die Kommissionsmitglieder) haben ihre einstimmige Ansicht dahin geäußert: Die Art der Sünde, die Wucher genannt wird und im eigentlichen Sinne beim Darleihensvertrag Platz greift, beruht darin, daß der, welcher geliehen hat, in Kraft des Darleihens, dessen Natur darin besteht, daß man nur das zurückgibt, was man erhalten hat, verlangt, daß ihm mehr erstattet werde, als er gegeben hat, und infolgedessen behauptet, daß ihm auf Grund des Darleihens ein gewisser Gewinn über das Kapital hinaus gebühre. Folglich ist jeder Gewinn, welcher das Kapital übersteigt, unerlaubt und wucherisch".[2]) Mit klareren Worten kann die Grundlehre der Kirche kaum mehr ausgesprochen werden.

Doch wird in derselben Enzyklika „nicht geleugnet, daß zuweilen im Darleihensvertrage andere Titel, wie man sie nennt, aufscheinen, die mit der Natur des Darleihens nichts gemein haben und mit diesem nicht gleichbedeutend sind, kraft deren eine ganz gerechte

[1]) „Est autem usura, quidquid praeter sortem et caput illud, quod datum est, accipitur, sive pecunia sit sive quidvis aliud, quod emi aut aestimari possit pecunia" (De Dei praeceptis). — [2]) „Peccati genus illud, quod usura vocatur, quodque in contractu mutui propriam suam sedem et locum habet, in eo est repositum, quod quis ex ipsomet mutuo, quod suapte natura tantundem dumtaxat reddi postulat, quantum receptum est; ideoque ultra sortem lucrum aliquod, ipsius ratione mutui, sibi deberi contendat. Omne propterea hujusmodi lucrum, quod sortem superet, illicitum et usurarium est."

und legitime Ursache entspringt, etwas über das geschuldete Kapital hinaus zu verlangen". Auch wird auf andere Möglichkeiten verwiesen, wie mittelst Geld ein legitimer Gewinn erzielt werden kann. Es wird dies hier ausdrücklich betont, um einem übertriebenen Rigorismus, der jeden Gewinn, der vom Gelde herkommt, verurteilt, entgegenzutreten; ein Rigorismus, vor dem in derselben Enzyklika ebensowie vor der zu großen Nachsicht gewarnt wird.[1])

Die erwähnten Titel sind offenbar die sogenannten „äußeren Titel", welche aber von der Enzyklika nicht ausdrücklich genannt werden. Die wohl von den meisten Theologen als berechtigt anerkannten sind: der entgangene oder auch der entgehende Gewinn, der erlittene Schaden; dazu wird gerechnet: die Verlustgefahr, die gesetzlich bestimmte Zinsrate, sowie auch ein Straffatz für Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen. Da eine autoritative Entscheidung über ihre Zulässigkeit fehlt, gilt gewiß auch hier wie sonst die mildere Auffassung. Es ist klar, daß hier von dem nur aus Nächstenliebe gegebenen Darleihen nicht die Rede ist.

Die Meinung, daß es sich hier um mittelalterliche, längst überwundene Anschauungen handelt, wird dadurch widerlegt, daß die Enzyklika Benedikts XIV. im 18. Jahrhundert erlassen wurde und daß bei an den Heiligen Stuhl gerichteten Anfragen über Erlaubtheit dieses oder jenes Geschäftsaktes auf die Enzyklika „Vix pervenit" verwiesen wurde, selbst noch im Jahre 1858, als der gesetzliche Zins in Piemont aufgehoben wurde.[2]) Solange das heute bestehende Wirtschaftssystem (Zinswirtschaft) nicht allerseits herrschend war, konnte die Kirche von den Katholiken die Beobachtung dieser strengen Regel fordern, ohne sie im Erwerbe zu behindern.

Erst in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts war in den wirtschaftlich führenden Ländern die „Zinswirtschaft" — nämlich die Annahme, daß jedes wirtschaftliche Gut, beziehentlich dessen Wert, einen Zins abwerfen soll — bereits so sehr verallgemeinert, daß die Kirche die Tatsache anerkannte, daß wirklich beim Fortbestande dieses Wirtschaftssystems der einzelne stets einen äußeren Titel beim Darleihensgeschäft wird geltend machen können und dürfen. Doch niemals konnte die Kirche das der Natur der Sache entsprechende und von ihr niemals verleugnete Prinzip aufgeben. Gewissermaßen vorausblickend ist die scharfe Verurteilung der Meinung, daß die äußeren Titel verallgemeinert werden dürfen, wodurch allerdings das heute, aber erst seit kaum 100 Jahren bestehende Wirtschaftssystem hart getroffen wird.

Nachdem Benedikt XIV. in der Enzyklika erklärt hatte, daß es eine bedauerliche Kühnheit wäre zu vermeinen, daß man immer einen Zins über das gänzlich zurückfließende Kapital hinaus be-

[1]) Abbé Morel, Du prêt à intérêt. Lecoffre 1873. — [2]) Rapport sur le prêt à intérêt par M. de Marolles. 1891.

ziehen könne, sagt er: „Wenn jemand so dächte, wäre er nicht nur im Widerspruch mit der göttlichen Lehre und den Vorschriften der katholischen Kirche über den Wucher, sondern er träte auch dem gesunden Menschenverstande und der natürlichen Vernunft entgegen."

Die Kirche ist es nicht, die das herrschende Zinssystem geschaffen hat. Es ist ohne, ja gegen ihren Willen entstanden; es aber aus der Welt zu schaffen, ist sie nicht imstande. Nur eines kann sie tun: das System dulden, ohne es gutzuheißen. Das Wirtschaftssystem kann vergehen — schon treten Erscheinungen zutage, die ihm kein langes Leben in Aussicht stellen —, aber die Lehre der Kirche bleibt. Deshalb gibt die befragte Stelle des Heiligen Stuhles seit den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts regelmäßig die so weise Antwort, daß die Gewissen der einzelnen (in den Zinsangelegenheiten) nicht zu beunruhigen sind, daß sie sich aber etwa in der Zukunft erfolgenden Entscheidungen zu unterwerfen haben. Auch hier gilt wohl das Wort des Herrn: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen" (Mt 24, 35).

3. Wie ist es nun möglich, daß trotz der klar ausgesprochenen kirchlichen Lehre, die mit der Natur der Dinge so wunderbar übereinstimmt, dennoch heute von der Kirche geduldet wird — daher der Einzelperson erlaubt ist —, was den ausgesprochenen Grundsätzen so sehr widerspricht? Ein bißchen vorurteilsloses (nicht voraussetzungsloses!) Nachdenken läßt leicht die Erklärung finden und neuerdings die Kirche als eine liebende Mutter erkennen, die von ihren Gläubigen nichts verlangt, was zu ihrem wahren Nachteile gereichte oder gar unmöglich auszuführen wäre. Die einfache Erklärung wird folgen; hier seien nur zwei wichtige Punkte kurz erwähnt. Für jede Entscheidung sind vor allem zwei Dinge zu beachten notwendig: einerseits der grundlegende Gedanke, der zum Ausdrucke gebracht werden soll — und anderseits das Ding, auf welches er anzuwenden ist. Wegen der Unvollkommenheit der Menschen und ihrer Einrichtungen wird es nie möglich sein, das als richtig Anerkannte im vollen Maße zur Geltung zu bringen. Stets hat die Kirche in ihrer Weisheit und Liebe es vermocht, bei strenger Aufrechthaltung des Prinzips den obwaltenden Umständen Rechnung zu tragen, natürlich nur insoweit es möglich war, ohne die eigene Lehre aufzuheben. Stets folgt sie dem erhabenen Grundsatze: streng im Prinzip, nachsichtig in seiner Anwendung. Deshalb bringt die erwähnte Enzyklika Benedikts XIV. nicht nur die strenge Lehre der Kirche zum Ausdrucke, sondern verurteilt auch die Rigoristen, welche jeden Gewinn aus Geldbesitz ausgeschlossen wissen wollen. Deshalb ermahnt Benedikt XIV. diejenigen, welche so viel Selbstvertrauen haben, ein Urteil in dieser Materie abzugeben, „sich vor den Extremen, die immer schlecht sind, zu bewahren. In der Tat gibt es solche, die von einer derartigen Strenge eingenommen sind,

daß jeder dem Geld entspringende Gewinn ihnen als eine unerlaubte, dem Wucher nahestehende Sache erscheint". Nach einer Warnung vor dem Gegenteil, nämlich zu großer Nachsicht, rät der Papst denen, die ihr Geld zinsbringend verwerten wollen, den Fall vorher untersuchen zu lassen.

4. Die Begründung der kirchlichen Lehre wird wohl vom heiligen Thomas von Aquin am klarsten dargelegt; es wird daher nicht überflüssig sein, hier an dieselbe zu erinnern. Dieser Kirchenlehrer geht, gestützt auf Aristoteles, von der Tatsache aus, daß es sachliche Dinge gibt, die man, ohne sie zu zerstören, mehrmals gebrauchen kann (Acker, Haus, Pferd ꝛc.), während andere durch den Gebrauch zerstört werden, bei denen also Gebrauch und Verbrauch in eines zusammenfallen. Es ist nun klar, daß bei der ersten Kategorie von Gütern über den Gebrauch des Gutes selbständig verfügt werden kann (man sagt auch: den Gebrauch verkaufen), bei Aufrechthaltung des Eigentumsrechtes an der verliehenen Sache. Der Eigentümer behält das Eigentumsrecht an der hergeliehenen Sache, er hat nur ihren Gebrauch für einige Zeit verkauft. Derjenige, der die Sache sich ausgeliehen hat, kann sie zu seinem Vorteile gebrauchen, aber — und das ist wichtig zu beachten — er muß dieselbe Sache in entsprechendem Zustande zurückstellen. Mit anderen Worten: die dargeliehene Sache ist nicht vertretbar. Eigentum und Gebrauch sind hier rechtlich genau geschieden. Anders bei Darleihung von Dingen, die ihrer Natur nach durch einmaligen Gebrauch zerstört, verbraucht werden. Hier kann der Gebrauch selbstverständlich vom Verbrauch nicht getrennt werden; Eigentum an der Sache und ihr Gebrauch hängen unauflöslich zusammen. Derjenige, dem der Gebrauch solcher vertretbarer Dinge zukommt, kann also nicht anders, denn als Eigentümer darüber verfügen.[1]) Das ist so sehr der Natur der Sache entsprechend, daß, wie oben bemerkt, erst vor kurzer Zeit ein österreichisches Gericht einen Gewerbetreibenden freigesprochen hat, der angeklagt war, über einen dargeliehenen Stoff, bei dem Gebrauch und Verbrauch in eins zusammenfallen, vor der Bezahlung eigenmächtig verfügt zu haben. Hätte es sich um einen Gegenstand gehandelt, der mehrmaligen Gebrauch zuläßt, bei dem also Eigentum und Gebrauch getrennt behandelt werden können — wie bei einem fertigen Kleidungsstück, Wagen, Pferd u. s. w. - -, dann hätte das Gericht anders entscheiden müssen, denn der Darleihensnehmer wäre gehalten gewesen, nicht etwa ein Aequivalent, sondern denselben ausgeliehenen Gegenstand zurückzustellen. Weil aber der zu verarbeitende Stoff zu den vertretbaren Dingen gehört, konnte das Gericht wohl nicht gut anders, als den Angeklagten freisprechen. Das Dargeliehene war eben in sein Eigentum übergegangen, und er war nur verpflichtet, ein Aequivalent zurückzugeben.

---

[1]) Vgl. Summa Theol. II. II. qu. LXXVIII. a. 1.

Warum wollen nun so viele diesen Unterschied, der sowohl in juristischer als in volkswirtschaftlicher Beziehung so wesentlich ist, nicht beachten, sondern vertretbare und nicht vertretbare Güter gleichmäßig behandeln? Ob da nicht eine gewisse Voreingenommenheit und die Furcht vor möglichen Folgen hier mitbestimmend wirkt? Nun es soll nicht geleugnet werden, daß die alte, durch Jahrtausende bewährte Lehre vom erlaubten und unerlaubten Zins (Wucher) der Hauptsache nach auf diesem Unterschiede begründet ist. Dies wird durch die eingangs erwähnten juristischen und kirchlichen Bestimmungen klar dargetan.

5. Wohl die bedeutendsten Theologen unserer Zeit (teils verstorbene, teils noch lebende) nehmen keinen Anstand, die reine kirchliche Lehre zur Darstellung zu bringen. Aber auch bei diesen zeigt sich zumeist das Bestreben, irgend welche Gründe herauszufinden, aus welchen jener Zinsenbezug, der in der Theorie verworfen wird, in der Praxis als gerechtfertigt anerkannt werden kann. Als treue Söhne der Kirche wollen sie eben nicht deren Aussprüchen direkt entgegentreten, aber die Scheu vor einem energischen Eingreifen, das möglicherweise zu einem gewaltsamen Umsturz der bestehenden Verhältnisse führen könnte, bestimmt sie, die verschiedensten Gründe anzuführen, um das heute verallgemeinerte wirtschaftliche System, weil als dauernd angesehen, als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Einerseits scheut man sich offenbar, die großartige wirtschaftliche Entwicklung, welche die letzten 100 Jahre mit sich gebracht haben, zu gefährden, — anderseits fürchtet man — wohl in Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse — mit den Sozialdemokraten oder auch mit den „Rigoristen" an einem Strange zu ziehen. Namen werden hier absichtlich nicht genannt, weil diese Abhandlung, weit davon entfernt, polemisch zu sein, ihren rein sachlichen Charakter bewahren soll.

Die Furcht davor, daß eine wohlbegründete Lehre zum Schaden gereichen könnte, wäre nur dann gerechtfertigt, wenn durch einen Doktor Eisenbart plötzlich ein richtiger Grundsatz rücksichtslos in getrübten Verhältnissen in vollem Maße angewendet werden sollte. Nun, daß die heilige Kirche einen solchen Vorgang als Rigorismus von sich weist, hat sie ja doch durch 19 Jahrhunderte bewiesen. Sie hat aber auch bewiesen, daß sie trotz aller entgegenstehenden Hindernisse nicht ein Jota von ihrer Lehre aufgibt. Die göttliche Vorsehung würde jedenfalls rechtzeitig eingreifen, um ein Preisgeben der kirchlichen Lehre zu verhindern.

Es steht daher nichts entgegen, die unwandelbare kirchliche Lehre in ihrer ganzen Reinheit darzustellen, — sei es in der Lehre vom erlaubten und unerlaubten Gewinn, sei es über irgend einen anderen Gegenstand — doch stets mit der von der Kirche, unter Berücksichtigung

der jeweilig bestehenden Umstände, zugelassenen Anwendung in der Praxis.

Somit stellen sich alle Versuche wohlmeinender Theologen als überflüssig heraus, die Lehre der Kirche mit der heute herrschend gewordenen Zinswirtschaft zu versöhnen. Alle derartigen Versuche müssen sich notwendigerweise als künstlich gesucht und unzulänglich erweisen.

6. Ohne auf die große Zahl solcher Versuche — von denen sich gar manche nur mit einzelnen Geschäftsarten befassen — einzugehen, soll hier nur auf die Hauptrichtungen hingewiesen werden, in welchen sich das Bestreben, das einfache Zinsnehmen zu rechtfertigen, bewegt.

a) Einer der bedeutendsten Theologen des 19. Jahrhunderts hielt fest an der alten kirchlichen Lehre; aber aus Nützlichkeitsgründen, meint er, sollte ein mäßiger Zins gestattet werden. Nämlich: um das in den Kassen totliegende Geld einer nützlichen Verwendung zuzuführen.

b) Eine Zeitlang stützte man sich auf den Unterschied, der zwischen einem konsumtiven und einem produktiven Darleihen besteht. Beide Theorien dürften heute als abgetan angesehen werden und daher einer Widerlegung nicht mehr bedürfen.

c) Sehr verbreitet ist die Meinung, daß die kirchliche Lehre vom Wucher nur für die im „Mittelalter" bestandenen wirtschaftlichen Verhältnisse paßte, aber für die heute so sehr entwickelte Volkswirtschaft nicht mehr anwendbar sei.

d) Mit dieser Behauptung steht jene im Zusammenhang, laut welcher das Geld seine Natur verändert habe, so daß es nicht anginge, das Zinsenverbot, welches für das damalige Geld berechtigt war, auf das veränderte heutige Geld — mit seiner so sehr vermehrten Anwendungsfähigkeit — zu übertragen.

e) In Anbetracht der großartigen Entwicklung, welche die Volkswirtschaft mit ihrer so raschen Geldzirkulation genommen hat, vermeinen selbst gut katholische Theologen, nicht umhin zu können, dem Gelde, wenn auch nicht Fruchtbarkeit an sich, so doch eine mittelbare, eine Quasi-Fruchtbarkeit zuschreiben zu sollen, auf welche gestützt, die Berechtigung zu einem (mäßigen) Zinse von selbst sich ergeben würde.

f) Nicht unerwähnt darf bleiben die moderne Lehre, laut welcher das dargeliehene Geld in der Gegenwart einen größeren Wert als am Verfallstage hat. Zur Herstellung der Gleichheit im Darleihensvertrage müßte ein angemessener Zins gezahlt werden.

g) Mancherseits wird wohl auch von dem Gedanken ausgegangen, daß es vollkommen gerechtfertigt sei, für das Herleihen eines Gegenstandes, also auch des Geldes, eine Gebühr — „Leihgebühr„ — einzuheben.

h) Hier ist es notwendig, auch den „Tripelkontrakt", der seit Jahrhunderten schon die Theologen beschäftigt, kurz darzustellen.

ad a) Die Meinung, daß das Geld zu nützlicher Verwendung durch einen Zinsengenuß herausgelockt werden soll, ist längst überholt.

ad b) Ebensowenig kommt die Scheidung in Konsumtiv- und Produktivdarleihen mehr in Betracht, trotzdem sie eine Zeitlang gar manche Geister eingenommen hatte. Es ist allerdings nicht gleichgültig, für welche Zwecke ein Darleihen gegeben wird, aber die Moral fragt bei jeder Art des Darleihens, welche die Bedingungen sind, die zum Bezug eines Zinses berechtigen, so daß die hier gemachte Scheidung die Zinsfrage nicht zu lösen vermag.

ad c) Viel ernster zu nehmen ist heute die Meinung, daß die kirchliche Lehre nur für die mittelalterlichen Wirtschaftsverhältnisse Geltung hatte, heute aber wegen der geänderten Verhältnisse nicht mehr anwendbar sei, weswegen die Kirche, von der alten Lehre abgehend, das Zinsnehmen im allgemeinen gestattet habe.

Nein! Die kirchliche Lehre besteht für alle Zeiten unabhängig von den zeitweiligen wirtschaftlichen Zuständen. Ein katholischer Theologe kann nicht anders schließen als: Stimmen kirchliche Lehre und in der Praxis eingelebte Verhältnisse nicht zusammen, so hat nicht die kirchliche Lehre unrecht, sondern die Praxis beruht auf einem Irrtum und wird wie jeder Irrtum nur einen zeitlich abgemessenen (wenn auch oft einen verhältnismäßig langen) Bestand haben, aber stets von der kirchlichen Lehre überdauert werden.

Tatsächlich hat die Kirche niemals das jetzt bestehende Zinssystem gutgeheißen, sondern immer nur das geduldet, was sie nicht zu ändern vermochte, und die Gläubigen auf jene Anordnungen verwiesen, die zu geeigneter Zeit erfolgen würden. Daß unter so bewandten Umständen der einzelne vollkommen berechtigt ist, von der allgemeinen Duldung Gebrauch zu machen, ist selbstverständlich, ohne daß deswegen das Zinsnehmen „an sich" gerechtfertigt wird.

Vom Geschäftsmann ist es nicht zu erwarten, daß er die theoretische Frage ergründe; sollte es aber einem Theologen gestattet sein, diese so wichtige Frage als zu Gunsten der Praxis entschieden anzusehen, weil — nun weil die Kirche den Fischen nicht befohlen habe, in reinem Wasser zu schwimmen, wo doch nur getrübtes da war?

ad d) In einem innigen Zusammenhange mit dem vorigen Punkte steht die Behauptung, das Geld habe seine Natur verändert, weshalb das kirchliche Verbot auf das heutige Geld nicht angewendet werden könne. — Wer sich die Vorfrage beantwortet, ob denn ein Ding seine Natur verändern könne, ohne aufzuhören, das zu sein, was es war — also in unserem Falle das Geld aufhören würde, Geld zu sein —, wird wohl eine solche Behauptung nicht aufstellen. Nun zirkuliert tatsächlich das Geld heute geradeso

wie vor 3000 Jahren. Der jüdische Schekel ging ebenso von Hand zu Hand wie die heutige Krone.

Die Behauptung von einer Aenderung der Natur beruht eben auf einer sinnstörenden Verwechslung. Die verschiedenen Bezeichnungen im Lateinischen erleichterten bei der Uebersetzung ins Deutsche die Verwechslung. Daß heute auch der verselbständigte Wert mit dem Namen seines Maßstabes, also als Geld bezeichnet wird, half wesentlich mit, die Tatsachen zu verdunkeln. Wenn jemand z. B. sagt, er habe eine Million Kronen in einem Unternehmen investiert, so ist eben diese Million Kronen nicht mehr Geld, sondern ein in Geldform ausgedrückter Wertbesitz. Das Geld kauft den Wert, verschwindet dann aber sofort in andere Hände für Ankauf von Maschinen, Rohstoffen u. s. w. Das Geld auf sein wirkliches Wesen zurückgeführt, war, ist und bleibt ein Zirkulationsmittel; ein Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer. Der Unterschied mit dem früheren Wirtschaftssystem beruht nicht im Gelde, sondern darin, daß man heute in der Lage ist, verselbständigte Werte — das ist von den Sachgütern getrennte Werte — zu kaufen, was früher nur ausnahmsweise (Kauf von Ewigrente, Seelengeräte) möglich war. Der Unterschied liegt also nicht im Gelde, sondern im Wirtschaftssystem. Früher folgte regelmäßig die Sache ihrem Werte. Heute wird als Regel angenommen, daß Sache (auch der Lagerhausschein, also durch den Gebrauch verbrauchter Sachgüter) und Wert voneinander getrennt behandelt werden können. Was früher seltene Ausnahme war, ist heute zur Grundlage des ganzen Wirtschaftssystems geworden. Das Geld „an sich" blieb davon unberührt. Es geht daher nicht an, auf Grundlage der angeblichen Veränderung der Natur des Geldes die Berechtigung zum Ansprechen eines Zinses für ein Gelddarleihen zu behaupten.

ad e) Ja, aber man kann nicht leugnen, daß das Geld heute eine so dominierende Stellung eingenommen hat, wirklich hier oder dorthin geleitet wird, die Produktion anregt, ja daß es selbst das ganze wirtschaftliche Leben tatsächlich beherrscht. Demnach könne man nicht umhin, ihm wenigstens eine mittelbare, eine Quasi-Fruchtbarkeit, zuzuschreiben. Es wäre vergeblich, vor Tatsachen die Augen zu verschließen. Das Geld hat einen Einfluß gewonnen, den es früher nicht hatte, und dies ist um so bemerkenswerter, als seine Kaufkraft sehr bedeutend gesunken ist. Es muß also etwas Neues eingetreten sein, wodurch das Geld trotz des Sinkens seiner Kaufkraft dennoch an Bedeutung gewinnt. Es ist eben die regelmäßige, verallgemeinerte Verzinsung hinzugetreten. Nicht der einfache Darleihenszins konnte allein die gewaltige Umänderung hervorbringen, sondern die Verzinsung aller von den Sachgütern verselbständigt gedachten und behandelten Werte.

In Deutschland zirkulieren ungefähr 8½ Milliarden Mark Geld — aber Zinsen werden gezahlt für etwa 120 Milliarden

Mark —, das ist beinahe die Hälfte des allerdings nur beiläufig bewerteten gesamten Vermögens Deutschlands. Es ist also nicht direkt der Geldzins, sondern der Zins, der für die verselbständigten Werte gezahlt wird, welcher so drückend wirkt und dem heutigen Wirtschaftssystem als Grundlage dient. Das Geld kauft verzinsbare Werte, was es ehemals nur sehr ausnahmsweise tun konnte. Nicht das Geld hat, wie oben gezeigt, seine Natur verändert, sondern seine Wirksamkeit hat sich auf ein Gebiet ausgedehnt, das früher gar nicht oder nur in einem verschwindenden Maße bestand; es kauft zinsbare Werte, aber nach Festlegung der Werte verschwindet es wieder, um an anderer Stelle eine neue Aktion zu beginnen, sei es Brot zu kaufen oder Staatspapiere oder Maschinen ꝛc.

Hier liegt eben die ungeheure Macht, die das Geld heute bekommen hat. Es kauft verzinsbare Werte, welche wieder abhängig sind vom Ertrage der Produktionen (im weitesten Sinne), von welchen sie ideell getrennt wurden. So verfügt indirekt das Geld über den Arbeitsmarkt. Dort, wo es einsetzt, entsteht wirtschaftliche Tätigkeit. Ob es nun so sein soll oder nicht, mit Recht sagt man, daß das Geld die wirtschaftliche Tätigkeit erregen, befruchten kann. Es wäre aber irreführend, diese Tätigkeit als fruchtbar oder auch nur als quasi-fruchtbar zu bezeichnen. Das Geld versieht heute mehr als je die Aufgabe der Befruchtung, ohne selbst fruchtbar, auch nicht mittelbar, zu sein.

ad f) Es ist unglaublich, zu welchen Mitteln gegriffen wird, um den Geldzins zu rechtfertigen. In neuerer Zeit will man die Entdeckung gemacht haben, daß das Geld beim Abschluß des Darleihensvertrages einen größeren Wert als bei der später erfolgenden Rückzahlung habe, somit ein Ausgleich der Werte durch den Zins eintreten solle. Merkwürdig bleibt es auch, daß diese Theorie vorgebracht wird, ohne jene des Grenznutzens, mit der sie in Widerspruch steht, aufzuheben. Wenn von einem vertretbaren Gute in der Zukunft ein größerer Nutzeffekt erwartet wird, nachdem der momentane Bedarf zur Genüge befriedigt ist (Grenznutzen), dann tritt das Sparen ein. Nicht umgekehrt.[1])

ad g) Die Zinsfrage mit der einfachen Behauptung, daß eine Leihgebühr berechtigt wäre, lösen zu wollen, wäre eine petitio principii, denn das wäre ja erst zu beweisen, wann eine Leihgebühr berechtigt ist.

ad h) Ernster ist allerdings die Frage vom Tripelkontrakt, welche seit Jahrhunderten besprochen wird, ohne daß die Kirche endgültig darüber entschieden hat, wenngleich wenigstens zwei der hervorragendsten Päpste (Sixtus V. und Benedikt XIV.) für ihre Person ihn verworfen haben.

[1]) Nebenbei bemerkt, wollte ein Anhänger der neuen Schule seine Anschauung von der Wertverminderung in der Zukunft durch die Betrachtung der Eisenbahnschienen, die sich scheinbar verengen, verdeutlichen. Eine optische Täuschung zur Begründung einer Theorie!

Das Wesen des Tripelkontraktes liegt darin, daß durch drei Verträge (Kontrakte) ein Zustand geschaffen wird, der vom einfachen Zinsnehmen kaum mehr zu unterscheiden ist. Im ersten Vertrag wird die Anteilhaberschaft an einem wirtschaftlichen Unternehmen mit verhältnismäßigem Gewinnanteil vereinbart. Im zweiten Vertrag verzichtet der eine Teilhaber auf den schließlichen Gewinn gegen eine fixe Jahresleistung durch den anderen, der nun die Gewinn- und Verlustchancen für den Ertrag allein trägt; doch haften noch immer beide Teilhaber gleichmäßig für den Besitzstock. Im dritten Vertrag endlich übernimmt der unternehmende Teil auch die Haftung für den Besitzstock, das Vermögen selbst, beziehentlich für dessen Wert. Nunmehr würde der unternehmende Teil nach dem Zusammenbruch des Unternehmens, beziehentlich Verlust des Vermögensstockes, noch immer persönlicher Schuldner des anderen Vertragschließenden werden. Nebenbei bemerkt, tritt dieser Fall nach heutigem Rechte regelmäßig für den Hypothekarschuldner ein, wenn sein Besitz exekutiv verkauft wird.

Es braucht wohl nicht eigens betont zu werden, daß diese drei Verträge nur in der Theorie eine Rolle spielen sollen. Gestützt auf den ideellen Vorgang des dreifachen Vertrages wird eben nur die moralische Berechtigung des einfachen Zinsnehmens (s. oben ad g) „Leihgebühr") zu rechtfertigen gesucht, mit Ausnahme jener Fälle, in denen die Nächstenliebe ein zinsloses Darleihen erfordert.

Es bedarf keines Beweises, daß mit Annahme des Tripelkontraktes jene Momente aufgehoben würden, welche die Kirche als charakteristische Merkmale des Wuchers erklärt hat. Mühe, Kosten, Gefahr, die nach dem V. lateranensischen Konzil es rechtfertigen, einen Zins für Darleihen an vertretbaren Dingen, also Geld, anzusprechen, wären in Wirklichkeit ausgeschaltet. Doch, da die Kirche einen autoritativen Spruch über den Tripelkontrakt nicht gefällt hat, steht dem nichts entgegen, daß die Theologen die Erörterung dieser Frage fortsetzen.

7. Wie verhalten sich nun die eingangs angeführten weltlichen und kirchlichen Grundsätze zu dem dermalen noch herrschenden Wirtschaftssystem?

Vor allem ist die Frage zu beantworten, worin denn der wesentliche Unterschied des herrschenden Wirtschaftssystems von dem früheren besteht? Aus der Haus- und der Tauschwirtschaft hat sich die Geldwirtschaft entwickelt, die eben darin besteht, daß ein bestimmtes Gut ausgewählt wurde, an dem der Wert aller anderen gemessen wird und das auch selbst als Aequivalent für die anderen Tauschgüter hintangegeben werden kann.

Das wesentliche hier hervorzuhebende Moment ist, daß mit dem Geld der ganze Gegenstand samt seinem Werte gekauft wurde. Sache und Wert waren früher so innig miteinander verbunden,

daß ihre Trennung nur ausnahmsweise und in der Regel nur auf bestimmte Zeit vorkam. Die sogenannte Ewigrente war für ganz bestimmte, kaum andere als fromme Zwecke beschränkt. Es war doch eigentlich eine Sachgüterwirtschaft mit Zuhilfenahme des Geldes. Auch die weltlichen Machthaber, die größere Geldbeträge benötigten, nahmen es gegen Verpfändung von Gütern (Pfandgüter) ꝛc. und gegen (wohl oft nicht erfolgte) Rückzahlung auf. Es kann hier nicht von den Mißbräuchen gehandelt werden, wo es sich um die Grundlagen der Wirtschaftssysteme handelt. Daß die Mißbräuche sehr arg gewesen sein müssen, beweisen schon die von der Kirche im Verlaufe der Jahrhunderte wiederholt getroffenen scharfen Entscheidungen. Da der Wert von dem Sachgute nicht getrennt war, brauchte ein selbständiger Zins für den Wert des wirtschaftlichen Unternehmens nicht berechnet zu werden. Der ganze Ertrag war Unternehmergewinn. Allerdings konnte aus diesem Gewinne, soweit seine Größe es zuließ, etwas hinausgezahlt werden, wenn aus irgend einem Grunde den Unternehmer eine Verpflichtung traf.

Nach dem heute bestehenden System, das auch Kreditsystem (besser würde man sagen: Schuldensystem) genannt wird, werden alle wirtschaftlichen Unternehmungen, ob klein, ob groß, ob bäuerlich, gewerblich oder industriell, auf ihren Wert berechnet. Von diesem Wert wird im vorhinein zumindest der herrschende Zins in Anschlag gebracht, und erst was darüber am Ertrag gewonnen wird, ist als der tatsächliche reine Gewinn des Unternehmens anzusehen. Jedes Unternehmen muß also um jenen Betrag höher sein als früher, der für den fixen Zins, welcher für den verselbständigten Wert berechnet und auch gezahlt werden muß, in Anspruch genommen wird. Selbst bei der kleinen Bauernwirtschaft läßt sich der Unterschied deutlich erkennen. Solange die Bauernwirtschaft ungeteilt auf den Anerben überging, während die Nacherben (auch weichende genannt) höchstens aus den Ersparnissen befriedigt wurden (abgesehen von gewissen Rechten auf Erziehung ꝛc.), konnte der ganze Ertrag für Erhaltung der engeren Familie verwendet werden. Sobald aber das System der Erbteilung eingeführt wurde, war der Anerbe genötigt, die Geschwister bar auszuzahlen, das heißt eine Schuld einzugehen. Der berechnete Wert des Bauerngutes mußte zerteilt und teilweise hinausgezahlt werden. So ist nunmehr der Anerbe genötigt, den Zins für den Wert des Besitzes zu erarbeiten, während erst der darüber hinausreichende Ertrag zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dient.

Also, sei es Bauernwirtschaft, sei es Gewerbe, der heute vom Werte angesprochene fixe Zins mußte, gegen früher, die Arbeit verteuern. Ein Besitz von 10.000 Kronen hätte z. B. früher einem fleißigen Arbeiter 800 Kronen eingebracht, von denen er noch bescheiden leben konnte. Dagegen wird er heute, unter sonst gleichen Verhältnissen — beim Herrschen eines Zinses von 4% — einen

Kapitalwert von 20.000 Kronen in seinem Unternehmen besitzen müssen, um für sich selbst wieder 800 Kronen erübrigen zu können. Dieses Beispiel soll nur den Grundunterschied zeigen, der zwischen der einfachen Sach- und Geldwirtschaft einerseits und dem heutigen Zinsensystem anderseits besteht. Wenn auch die Wirklichkeit nicht so schroff sich darstellt, so ist es doch klar, daß heute jeder Unternehmer, ob klein, ob groß, einen Gewinn anstreben muß, der über den laufenden Zinsfuß hinausreicht. Eine Aktiengesellschaft z. B., die eine solche Dividende zu erzielen nicht vermag, wird sofort das Sinken der Aktien (also des Kapitalwertes) wahrnehmen.

Dieses System der — wenn auch oft nur berechneten — Einschuldung der Einzelunternehmen, verallgemeinert gedacht und großenteils durchgeführt, ergibt das heutige Kredit- oder Zinsen- oder Wertwirtschaftssystem.

Dieser Zins, der dem heutigen System entsprechend aus einem erhöhten Gewinn erzielt werden soll und notwendig ist, um Unternehmung und Unternehmer zu erhalten, beziehentlich wirtschaftlich zu befriedigen, bildet ein Einkommen, das zu einem sehr großen Teil nicht aufgebraucht, sondern „erspart" wird. Nun, wenn ehemals viel bares Geld für Zeiten der Not oder für nützliche Unternehmungen zurückgelegt wurde, so wird heute sofort nach Eingang der Erträge für diese eine „fruchtbringende" Anlage gesucht. Es bedarf wohl keiner Beweisführung dafür, daß derart die Wertvermögen rasch wachsen mußten. Die verschiedenen Veranstaltungen halfen wesentlich, diese Aufgabe zu erleichtern. Staats-, Landes- und Gemeindeanleihen, Hypothekenanstalten mit Inbegriff der Sparkassen, Aktien- und Obligationenwirtschaften ꝛc. suchten und fanden einen Markt an der Geld- oder Effektenbörse. Hier vollzog sich und vollzieht sich noch immer mehr die Zusammenfassung der Wertvermögen. Ja, wenn für das Anlage suchende Geld die nötigen Werte zum Ankaufe nicht vorhanden sind, dann werden Privat-Unternehmungen herangezogen, in Aktiengesellschaften umgewandelt. Dieser Vorgang ist heute so allgemein, daß es sich kaum mehr um eine andere Frage handelt, als wie lange ein größeres Unternehmen sich noch selbständig erhalten wird. Jedenfalls sind auch heute schon die privaten Unternehmungen vollkommen abhängig von dem Diktate der Börsenmächte, welche durch die Banken das wirtschaftliche Leben nicht nur des eigenen Landes, sondern auch großenteils international beherrschen. Die Ausweise der Banken zeigen uns an, wie diese ihre Tätigkeit auf die wirtschaftlichen Unternehmen ausgedehnt haben. Anderseits braucht nur auf die Vorgänge bei und nach den Kriegen, die in den letzten Dezennien stattgefunden haben, hingewiesen zu werden, um erkennen zu lassen, wie sehr — nicht etwa das Geld im Sinne des Ausspruches Montecuccolis, daß man zum Kriegführen Geld, Geld und wiederum Geld benötigt — das Anlage suchende Geld mitgeredet hat.

Die Konzentrierung der in Handel kommenden, also von den Machthabern an den Börsen zum großen, wenn nicht zum größten Teile abhängenden wirtschaftlichen Unternehmungen ist heute bereits so weit fortgeschritten, daß das Bild wohl gerechtfertigt ist, die Börse — beziehentlich die Zusammenfassung der Börsen — als einen allgemeinen Wertteich zu betrachten, aus dem, je nach dem Interesse der eigenen Verzinsung die Austeilung (Vorschüsse, Anleihen, Gründung oder Aufkauf von Unternehmungen) der Wertteile mit Zuhilfenahme des zirkulierenden Geldes als Vermittler erfolgt.

Es scheint, daß schon Proudhon vor etwa ¾ Jahrhunderten diesen Gedankengang seiner Ausführung über die unentgeltlichen Darleihen (prêt gratuit) zugrunde gelegt hat. Er sah die fortschreitende Wertekonzentration gleichzeitig mit einem im allgemeinen sinkenden Zinsfuß verbunden. In der Meinung, daß dieser Gang regelmäßig fortschreiten würde, sah er eben am Ende den Zinssatz auf dem Nullpunkt angelangt. So meinte er wohl, käme man auf friedlichem Wege zu der von ihm erhofften sozialistischen Organisation der Gesellschaft. Nun, der Gedanke ist abgetan, aber die Grundlage, auf der er damals entstehen konnte, hat sich seitdem so sehr erweitert, daß es schwer ist, die Augen dagegen zu verschließen.

Deshalb haben auch Vereinigungen katholischer Sozialpolitiker in richtiger Erkenntnis der Sachlage diesem Gedanken in Beschlußform Ausdruck gegeben. Im Jahre 1887 erklärte die „Union de Fribourg“: „Die gegenwärtige Kreditordnung bildet das, was man „Kapitalistisches System“ oder kurzweg „Kapitalismus“ nennt. Dieses System geht mit Unrecht von der Voraussetzung aus, daß der Wert der Güter, getrennt von ihrem Gegenstande, in sich selbst eine wirtschaftliche Nützlichkeit habe, und daß man daher aus diesem von der Sache getrennten Wert einen fixen Zins ziehen könne, während ganz im Gegenteile dieser Vorgang, an sich betrachtet, die charakteristischen Merkmale des Wuchers aufweist, wie er von dem V. Laterankonzil, von den Kirchenvätern und von Papst Benedikt XIV. definiert ist.“

Diese These wurde auch von der „Freien Vereinigung“, die im Auftrage des deutschen Katholikentages arbeitete, im Jahre 1888 in Prag angenommen.

Die Zinsfrage erhält demnach eine weitergehende Bedeutung. Wie sehr sich ihr Gebiet erweitert hat, mögen die folgenden statistischen Angaben bezeigen.

8. Die bedeutendsten Volkswirte haben es noch nicht möglich gemacht, das wirkliche Vermögen eines ganzen Volkes, sein Einkommen und seine Einschuldung, einwandfrei darzustellen. Doch sprechen auch die beiläufigen, auf verläßlichen Angaben beruhenden Berechnungen eine genügend deutliche Sprache, um für die hier verfolgten Zwecke gebraucht werden zu können. Nicht auf einige Milliarden Mark mehr oder weniger kommt es an, wo so gewaltige Zahlen sprechen.

Das Volksvermögen des Deutschen Reiches wird auf 250[1]) bis 270[2]) Milliarden Mark geschätzt. Davon wäre nach Biermers-Gießen Angaben — die von den detaillierteren Angaben des „Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich" und jenen der Dresdener Bank kaum allzusehr abweichen werden — der dritte Teil des Nationalvermögens in Börsenwerten angelegt. Die Dresdener Bank gibt diesen Vermögensteil mit 80—88 Milliarden Mark an. Sind ja doch an deutschen festverzinslichen Wertpapieren allein schon 42 1/3 Milliarden Mark den 31. Dezember 1912 an der Berliner Börse notiert gewesen; dazu ebendort 9 1/2 Milliarden Dividendenwerte. Bei letzteren ist der Zins in der variablen Dividende inbegriffen. Man braucht nur noch 85% der Sparkassawerte (15% werden schon bei den Börsepapieren enthalten angenommen), also ungefähr 15 Milliarden (genauer 15.116,652.000, berechnet nach „Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1912", S. 295 unten) zu den 80—88 Milliarden Börsenwerten, Privatschulden, die nicht notiert und schwer zu erfassen sind, ferner den Besitz an fremden Papieren zuzurechnen, und man wird wohl nicht weit von der Wahrheit abirren, wenn man annimmt, daß das angegebene Nationalvermögen Deutschlands von 250—270 Milliarden gegen die Hälfte aus Schuldtitres besteht. Es wird unter so bewandten Umständen nicht wundernehmen, daß das leicht vereinigte Wertvermögen, beziehentlich die Matadoren der Börse, das ganze wirtschaftliche Leben des Volkes beeinflussen, wo nicht beherrschen. Somit kommt die weit fortgeschrittene Trennung von Wert und Sachgut an einem Beispiele deutlich zum Ausdrucke. Doch die Verselbständigung der Werte und ihre Zusammenfassung ist noch nicht zum Abschlusse gekommen. Noch immer gibt es wirtschaftliche Gebiete, die eingenommen werden können. Namentlich sind es außereuropäische, um welche die „Industrieländer" einen unblutigen, wo nicht blutigen, Kampf kämpfen.

Wie lange noch? Die Zukunft liegt in Gottes Hand, es wäre aber vermessen, die uns gesendeten Anzeichen nicht beachten zu wollen. Hier sollen nur wirkliche Tatsachen zur Darstellung kommen. Alle Kritik vermeidend, sei doch darauf hingewiesen, daß eine Aenderung des bestehenden Wirtschaftssystems auch von anderer, u. zw. hervorragender Seite in sichere Aussicht genommen wurde. In welcher Richtung dies geschehen wird, kann gewiß von niemand vorausgesagt werden.

Sowenig nun die Kirche die Einführung des herrschenden Systems verhindern konnte, ebensowenig wird sie für die neuerliche Umgestaltung verantwortlich gemacht werden können. Die Kirche ist

[1]) Geh. Hofrat Professor Dr Biermer-Gießen: „Die finanzielle Mobilmachung." Dresdener Bank: „Die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands." — [2]) Weitere Einzelheiten gibt das „Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich 1912" an.

kein Institut für Nationalökonomie. Außer der reinen Gotteslehre beherrscht sie das Gebiet der Moral. Sie verurteilt, was vom moralischen Gesichtspunkte aus verwerflich ist. So lehrt sie, was ein gerechter Preis ist, verwirft somit alle künstlichen Preistreibereien u. s. w. Sie lehrt uns, welche Gewinnarten der Natur der Sache entsprechen oder zu verwerfen sind. So hat sie die Lehre vom Wucher, zunächst vom Geldwucher, aufgestellt. Diese Lehre ist unabänderlich auch deswegen, weil sie auf dem naturgemäß unfruchtbaren Wesen des Geldes beruht. Mag was immer für ein Wirtschaftssystem das jetzige ablösen, die Lehre vom unerlaubten Geldzins bleibt aufrecht. Es geht auch nicht an, Geld und verzinslichen Wert in eine Kategorie einzureihen, denn sie sind geradezu gegensätzliche wirtschaftliche Größen. Das Geld kauft die freien Werte, um sofort wieder in Zirkulation zu treten. In Wirklichkeit werden auch nicht für die in Deutschland zirkulierenden $8^1/_2$ Milliarden Mark Zinsen gezahlt, sondern die etwa 120 oder mehr Milliarden Schuldtitres leisten die bedungenen Zinsen und Dividenden.

Es darf eben nicht übersehen werden, daß das herrschende Wirtschaftssystem die Freistellung der Werte (beziehentlich Einschuldung) zur Grundlage hat. Hiermit ist durchaus nicht behauptet, daß alle Schuldtitres an und für sich zu verwerfen sind. Nein, einerseits muß genau unterschieden werden zwischen jenen Wertpapieren, die auf einer Grundlage beruhen, welche der kirchlichen Lehre nicht entgegensteht, und jenen, welche vor dem strengen Richterstuhl der Kirche nicht bestehen würden.

Als Beispiel seien die Aktien genannt, welche eine wahre Anteilhaberschaft an einem bestimmten Unternehmen begründen. So begründet eigentlich auch die Staatsrente eine Anteilhaberschaft an dem großen Wirtschaftskörper, welcher der Staat heute unleugbar geworden ist. Daß die Anteilnahme keine wirtschaftliche Gefahr mit sich bringt, kann, der gemachten Erfahrungen wegen, wohl nicht behauptet werden. Es liegt also zum mindesten eines der Momente vor, welches, dem lateranensischen Konzilsbeschluß entsprechend, zur Beanspruchung eines Zinses berechtigt. Für die Mißbräuche, die mit an sich richtigen Grundsätzen getrieben werden, sind nicht diese selbst verantwortlich. Anderseits darf nicht jene Einrichtung übergangen werden, welche es erst ermöglicht, das herrschende Zinssystem (Kapitalismus) so weit zu entwickeln, um die Konzentrierung der verselbständigten Werte so weit zu treiben, wie sie sich heute uns darstellt, und die, auf die Spitze getrieben, schließlich das bestehende Wirtschaftssystem seinem Ende entgegenbringt.

Es ist dies, wie schon bemerkt, die vollkommene Loslösung der Schuld von der Sache und der Person, so daß das Schuldpapier freiverkäuflich wird. Hypotheken (Pfandbriefe), Aktien namentlich, die ihrer Natur nach an Sache und Person gebunden sein sollten, wandern freiverkäuflich von Hand zu Hand, sie lauten auf den

Ueberbringer „au porteur“, wodurch erst die übermäßige Konzentrierung der Wertvermögen, deren Druck heute so schwer gefühlt wird, ermöglicht wird. Von der Staatsrente ist ein Teil faktisch vinkuliert, also dem freien Verkehr entzogen. Wäre es nicht möglich, dieses System zu erweitern? In Italien sind Einrichtungen getroffen, durch welche die Staatsrente nur wenig mehr in den Verkehr kommt. Vor kaum mehr als 30 Jahren lauteten die so wichtigen englischen „Konsols“ noch auf Namen!

Freilich, solange die Staaten sich genötigt sehen, neue Schulden zu machen, werden sie alle Mittel anwenden, um das Anlage suchende Geld heranzuziehen, ja auch Besitzern von Wertpapieren es zu ermöglichen, um durch einen schnellen Verkauf derselben sich an der neuen Anleihe mit Gewinnchancen zu beteiligen. Jeder Uebergang ist schwierig!

Nun, die Aufgabe dieses Aufsatzes ist es nicht, der Zukunft die Wege zu weisen oder gar den Entscheidungen vorzugreifen, welche sich die Kirche für die geeignete Zeit vorbehalten hat. Dann wird die Kirche uns lehren, unter welchen Bedingungen es gestattet sein wird, Zinsen von Geld und von Wertpapieren anzusprechen. Einstweilen kann es niemandem verwehrt werden, von den Zugeständnissen Gebrauch zu machen, welche die Kirche in Anbetracht des dermalen herrschenden Wirtschaftssystems den Gläubigen gemacht hat.

Kirchen- und Pfründenwald.

Von P. Heinrich Flor Siegl, diplom. Ingenieur, staatlich autorisierter Forstwirt und Waldmeister des Stiftes Göttweig (N.-De.).

Es ist immer eine höchst erfreuliche Erscheinung, wenn die Liebe, das Interesse und Verständnis für den Wald stets weitere Kreise erfaßt und auch in den Herzen unserer hochwürdigen Herren Mitbrüder, speziell bei jenen tiefe Wurzeln schlägt, denen in partem dotationis die Verwaltung und der Nutzgenuß eines Waldes anvertraut ist.

Unermeßlich ist ja der Segen des Waldes für den einzelnen und die menschliche Gesellschaft, für ein ganzes Land und Volk, das ihn ehrt und pflegt. An der See bindet er die Dünen, auf den Ebenen den Flugsand, verseuchende Sümpfe trocknet er aus und sterile Heiden macht er fruchtbar. In den Bergen erhält er den Reichtum der Quellen und mildert die zerstörende Kraft der Wolkenbrüche und Gewitterregen, die in unbewaldeten Tälern als verheerende Sturzbäche Verderben über Verderben mit sich bringen. Der Wald ist der beste und wirksamste Schutzdamm gegen Hochwasser und der mildernde Regulator der Extreme des Klimas. Unsere forstlichen Versuchsanstalten haben längst den Beweis erbracht, daß der Wald ein Seeklima mit sich bringt, ausgeglichene, milde Tage,

zuträglich allem Lebendigen und köstlicher als jener Himmel, der dem Meere beschieden ist, denn sie entbehren der Stürme.

Große Wälder bewahren, wie man neuester Zeit erwiesen zu haben glaubt, vor Hagelschlag. Waldiges Land bricht den Wind. Im feinen Geflecht der Millionen Zweige erstirbt auch der mächtigste Sturm, der geschlossene Wall der Baumkronen lenkt ihn ab, an den Milliarden Blättern, die er schüttelt, zerreibt sich seine Kraft. Kein Meteorologe leugnet, daß Länder mit vielen Wäldern den eisigen Winterfrost nicht kennen und auch nicht die sengende Sommerdürre, die der Schrecken aller Steppen ist. Alle sind sie einig darüber, daß der Wald die Luft feucht erhält, daß das Klima der Waldländer stets um 3—10% feuchter ist als jenes des baumfreien Landes. Wo man Steppen aufgeforstet hat, wurden Felder und Wiesen üppiger; nicht etwa, weil viel Wald mehr Regen nach sich zieht, sondern weil die Luft dann stets frischer und kühler weht. Das erfahren heute die Aviatiker gar ärgerlicherweise, denn über Wäldern sinkt ihr Ballon infolge der Abkühlung, sogar wenn er bis 1000 m hoch dahinschwebte.

Daß unser schönes Vaterland Oesterreich ein milder und fruchtbarer Garten ist, verdanken wir wahrlich nicht zuletzt den Bäumen und dem schwarzblauen Band der Wälder, die zum Glück zur wesentlichen Staffage unserer Heimat gehören.

Obwohl nun diese Zeitschrift bereits einen diesbezüglichen Artikel im Vorjahre brachte (1914, S. 70 ff), halten wir es dennoch für angezeigt, in teilweiser Ergänzung der im ganzen vortrefflichen Ausführungen von Msgr. Pinzger nochmals auf das Thema zurückzukommen; es wird sich dabei auch Gelegenheit bieten, einige weniger genaue Darstellungen des erstgenannten Artikels richtigzustellen.

Ich folge hiebei der systematischen Ordnung der Ausführungen Pinzgers nur im allgemeinen; im besonderen muß ich des besseren Verständnisses halber oft weiter ausgreifen, und zwar um so mehr, als ich als k. k. oberlandesgerichtlich bestellter und beeideter Güter-Schätzmeister für die Kronländer Nieder-, Ober-Oesterreich und Salzburg auf meinen Bereisungen gerade bei meinen hochwürdigen Herren Mitbrüdern in puncto „Gutsadministration" im allgemeinen und in der Waldwirtschaft im besonderen eine nur zu oft geradezu überraschende Ignoranz anzutreffen reichlich Gelegenheit fand. Nachstehende Ausführungen sollen deshalb auch den hochwürdigen Herren Mitbrüdern, denen die Verwaltung eines Besitzes, speziell eines Kirchen- oder Pfarrwaldes anvertraut ist, richtige und wertvolle Anregungen geben.

Die erste, vornehmste und wichtigste Aufgabe einer jeden Gutsadministration, also auch der administratio bonorum eccles. ist die Aufnahme, Sicherstellung und Evidenzhaltung des Besitzstandes, speziell des unbeweglichen Vermögens. Zum Immobiliarvermögen zählt man Grund und Boden, Gebäude und Realgerechtsame.

Nach dem geltenden Rechte werden über die unbeweglichen Güter „öffentliche Bücher“ verschiedener Art und Einrichtungen geführt, welche die Eigentumsrechte nachweisen und die Grundlage für Besitzveränderungen bilden. „Oeffentliche Bücher“ werden sie deshalb genannt, weil ihnen das „Publizitätsprinzip“ zugrunde liegt, d. h. sie sind jedermann zugänglich; jedermann hat das staatlich gewährleistete Recht, in dieselben Einblick zu nehmen und sich (mit Bleistift!) Notizen zu machen.

Nach diesen öffentlichen Büchern muß sich in erster Linie die Vermögensaufnahme richten; desgleichen wird es nötig sein, den tatsächlichen Besitzstand zu erheben und Vergleiche zu ziehen mit den Angaben der öffentlichen Bücher, welche je nach ihrem Zwecke und ihrer Einrichtung „Grundbücher“ oder „Steuerkataster“ heißen.

Zum unbeweglichen Vermögen zählt auch der am Waldboden stockende „Holzvorrat“.

Die Verbücherung des Besitzes geschieht durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher, welche aus zwei Teilen bestehen: dem Hauptbuche, in welchem für jede Einlage ein Folio eröffnet wird, und der Urkundensammlung, in welcher die Kauf- und Tauschverträge u. s. w. eingelegt werden.

Als öffentliche Bücher bestehen in Oesterreich: 1. die Landtafeln, 2. die Bergbücher, 3. die Eisenbahnbücher und 4. die Grundbücher.

Landtafeln bestehen für diejenigen Liegenschaften, welche früher einen gutsherrlichen Besitz gebildet haben. Landtafeln gibt es in Nieder- und Ober-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Galizien (ohne Krakau) und in der Bukowina. Keine Landtafeln haben Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Görz, Gradiska, Istrien, Dalmatien und Krakau. Der Gerichtsstand für die Landtafelgüter ist ein Kollegialgericht (Landes- oder Kreisgericht). Die landtäflichen Güter können ihrer rechtlichen Eigenschaft nach sein: a) Fideikommisse, b) Lehen, c) Freie Landtafelgüter.

Bergbücher für die Liegenschaften, welche integrierende Bestandteile eines Bergwerkes oder einer Hüttenanlage bilden.

Eisenbahnbücher für Liegenschaften, welche integrierende Bestandteile einer Eisenbahnanlage bilden.

Grundbücher für alle restlichen Liegenschaften, die nicht Einlage einer Landtafel, eines Berg- oder Eisenbahnbuches bilden.

Für jede Liegenschaft wird eine Einlage eröffnet. Jede Einlage besteht aus drei Teilen: a) dem Besitzstand-Blatt („A-Blatt“ genannt), b) dem Eigentums-Blatt („B-Blatt“ genannt), c) dem Lasten-Blatt („C-Blatt“ genannt).

Das „A-Blatt“ enthält die Bezeichnung des Objektes, die Katastral-Parzellen-Nummer und die Angabe der Kulturgattung; ferner die Angaben, welche sich auf die rechtliche Eigenschaft des Objektes (Fideikommiß, geistliches Benefizium u. dgl.), auf Aktivservitute und

auf Realrechte (z. B. Servituten, radizierte Gewerbe u. dgl.) beziehen. Da in Oesterreich kein Rechtskataster besteht, ist das Flächenausmaß der Parzellen im „A-Blatt" nicht ersichtlich gemacht.

Das „B-Blatt" enthält die Eintragungen in bezug auf das Eigentumsrecht: Name des oder der Eigentümer unter Angabe der für die einzelnen Miteigentümer entfallenden Eigentumsanteile, dann die subjektiven Beschränkungen des Eigentümers (Minderjährigkeit, Kuratel, Konkurs u. s. w.) und die objektiven Beschränkungen (Vorkaufsrechte, Substitutionen u. dgl.).

Das „C-Blatt" enthält die Eintragungen, Modifikationen oder Aufhebungen dinglicher Rechte (Pfandrechte, Passivservituten 2c.), Reallasten (wie Ausgedinge, Pacht-, Miet-, Bestandsrechte u. dgl.).

Der in den öffentlichen Büchern ausgewiesene Besitzstand stimmt aber sehr oft mit den Angaben des Grundsteuerkatasters gar nicht überein, so daß man in Oesterreich füglich einen Grundbesitzstand nach den öffentlichen Büchern und einen solchen nach dem Grundsteuerkataster unterscheiden könnte. Da aber der Grundsteuerkataster in erster Linie den Zweck verfolgt, den „faktischen" Besitzer zur Grundsteuerzahlung heranzuziehen, finden Besitzänderungen meist früher im Kataster ihren Ausdruck, bevor die Besitzänderungen in den öffentlichen Büchern durchgeführt sind. Dies ist eine der wesentlichen Ursachen der Nichtübereinstimmung der Kataster mit den öffentlichen Büchern.

Es ist unglaublich, welcher Wert im allgemeinen den Grundbesitzbogen beigemessen wird; selbst Grundbesitzer mit höherer Bildung, nast not least viele hochwürdige Herren Pfarrer, halten sich oft für voll befriedigt und beruhigt, wenn nur ihre Grundbesitzbogen in Ordnung sind! — Auf die Ordnungsherstellung und Kongruenz derselben mit den Angaben der öffentlichen Bücher wird wenig oder gar kein Wert gelegt, ein Beweis, daß dem Gemütlichkeitsprinzipe: quieta non movere auch unter der hochwürdigen Geistlichkeit, namentlich in der Kategorie der „beati possidentes", gehuldigt wird.

Huldigte man aber besser dem Grundsatz: „serva ordinem et ordo servabit te", würde so manchem Pfarrer und dessen Amtsnachfolgern der odioseste Streit aller Streitigkeiten, der finanziell und moralisch so überaus kostspielige Grundbesitz- oder Grenzstreit, erspart bleiben. Hiezu ist aber notwendig, den Landtafel- oder Grundbuchsauszug, Grundbesitzbogen und Katastralmappe unter sich und mit eventuell im Pfarrarchiv vorhandenen Urkunden über Grundbesitzveränderungen sorgfältig zu vergleichen und auftretende Differenzen unter Zuhilfenahme des zuständigen k. k. Bezirksgerichtes zu eliminieren. Die Einsicht in die Katasteroperate und -Mappen ist ebenso wie bei den öffentlichen Büchern jedermann gestattet.

Jede Pfarre oder Kirche mit Grundbesitz sollte ausnahmslos „amtlich bestätigte Grundbesitzbogen und Katastralmappenblätter" besitzen, weil diese im Streitfalle als Dokumente gelten und die an-

nähernd beste Orientierung über den Besitzstand gewähren, was namentlich bei Uebernahme eines Beneziziums von ganz außerordentlichem Vorteil ist.

Katastralmappenblätter kann man direkt oder im Wege des Steueramtes von den k. k. Katastralmappenarchiven, von denen in jeder Landeshauptstadt eines besteht, verlangen. Man bestellt sie „rektifiziert, parzelliert und koloriert". Rektifiziert heißt: auf den neuesten Stand gebracht; parzelliert heißt: sämtliche auf den Katastralmappenblättern graphisch dargestellte Parzellen sollen die richtige Parzellennummer enthalten. Hiebei ist es praktisch und die Uebersicht über die Karte außerordentlich förderlich, den Pfarr- oder Kirchen-Grundbesitz mit roter Tinte, den fremden Besitz mit schwarzer Tinte parzellieren zu lassen. Ist der Pfarrbesitz mit dem Besitz der Kirche nicht identisch, ist es gut, den einen mit roten, den anderen mit schwarzen Parzellennummern zu differenzieren. Koloriert heißt: der Besitz der Pfarre oder Kirche wird mit unverwaschbaren Tuschfarben angelegt, während der fremde Besitz nicht koloriert wird. Die Farbe wird für die verschiedenen Kulturgattungen verschieden gewählt, u. zw. wählt man in der Regel für Aecker lichtgelb, für Wiesen grün (licht), für Wasserläufe blau, für Waldbesitz Neutraltinte, für Wege dunkelgelb, für Holzbauten tiefgelb, für Steinbauten rot, für Gärten dunkelgrün. Von großem Vorteil ist es, die Namen aller Anrainer in die Katastralmappenblätter mit schwarzer Tusche eintragen zu lassen.

Die Grundbesitzbogen sind Abschriften der Grundsteueroperate. Sie enthalten: a) den Namen, den Wohnort und die Hausnummer des Besitzers, dann die Namen der Mitbesitzer; b) bei jeder Parzelle die Nummer, die Lage im Ried, das Flächenausmaß, die Kulturgattung und Bonitätsklasse sowie den individuellen Reinertrag der Parzelle; c) den Hinweis auf den Grundbuchskörper. Jeder Besitzbogen ist rücksichtlich des Flächenausmaßes und des Reinertrages addiert.

Eine der ersten Aufgaben einer gedeihlichen Gutsadministration ist die Prüfung der Grundbesitzbogen. Diese hat sich mit folgendem zu beschäftigen: a) ob alle Grundbesitzbogen vorhanden sind; b) ob die Grundbesitzbogen den neuesten Stand enthalten, d. h. ob in ihnen die seit Neuanlage des Grundsteuerkatasters vorgekommenen Aenderungen steueramtlich durchgeführt sind. Die diesbezügliche Kontrolle ist eine leichte. Sämtliche Reinerträge werden addiert und aus der Gesamtsumme die hievon entfallende Grundsteuer berechnet. Aus der amtlichen Vorschreibung der Grundsteuer, dem sogenannten „Grundsteuervorschreibungs-Ausweis" oder dem „Steuerbüchel", welches jeder Grundbesitzer jährlich erhält, ergibt sich die Grundsteuerschuldigkeit für das betreffende Jahr. Wenn die selbst berechnete Grundsteuer mit dieser Schuldigkeit stimmt, sind die Grundbesitzbogen komplett und nach dem letzten Stande verfaßt. Ist dies nicht der Fall, dann fehlen entweder Grundbesitzbogen, oder

diese enthalten nicht den neuesten Stand, weshalb sie vor ihrer Verwendung ergänzt, eventuell durch das zuständige k. k. Steueramt richtiggestellt werden müssen. Zu diesem Zweck vergleicht man entweder selbst die eigenen Grundbesitzbogen mit den steueramtlichen, oder läßt die Bogen gegen eine geringfügige Gebühr beim k. k. Steueramte richtigstellen.

Nachdem es einerseits Aufgabe des Grundsteuerkatasters ist, alle Tatsachen, welche auf die Besteuerung eines jeden Grundstückes Bezug haben, in übersichtlicher Form zur Darstellung zu bringen, ist anderseits das wichtigste Moment für die Grundsteuer die Ermittlung des Reinertrages, welcher von einem Grundstück erzielt werden kann.

Das Gesetz definiert als „Reinertrag" den nach Abzug der Bewirtschaftungs- und Gewinnkosten vom Rohertrage verbleibenden, nachhaltig erzielbaren Ueberschuß, wobei bestimmt ist, daß der Kulturzustand der Grundstücke als ein mittlerer (gemein-gewöhnlicher, d. h. ohne Rücksicht auf besondere Bodenmelioration, z. B. durch Drainage, Tiefkultur, intensive Düngung u. dgl.) anzunehmen ist, daß auf die Eigentumsverhältnisse und auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken und mit gewerblichen Anlagen keine Rücksicht zu nehmen ist und daß auch die auf den Grundstücken haftenden Lasten und Abgaben, dann die damit verbundenen Rechte gleichfalls außer Betracht zu bleiben haben.

Die amtliche Einschätzung des Reinertrages geschah seinerzeit nicht individuell für jedes Grundstück, sondern es wurden für die einzelnen Kulturgattungen Bonitätsklassen und auf Grund der für den ganzen Schätzungsbezirk erhobenen Daten für jede Kulturgattung und Bonität ein „Klassifikations-Tarif" aufgestellt, welcher den „jochweisen Reinertrag" darstellt. Jedes Grundstück wurde in einen der aufgestellten Tarifsätze eingereiht.

Die Klassifikations-Tarife des jochweisen Reinertrages für die österreichischen Länder sind im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien käuflich zu haben. Diese Klassifikations-Tarife erleichtern die Arbeit des Schätzenden wesentlich, da sie auf den ersten Blick zeigen, ob die Gegend im allgemeinen als fruchtbar angenommen werden muß oder nicht. Der amtlichen Einschätzung wurden alle Grundoberflächen, welche im Wege der landwirtschaftlichen Kultur benützbar sind, u. zw. auch dann unterzogen, wenn sie dieser Benützung durch eine die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen sind.

Auch diese amtliche Einschätzung persönlich an der Hand des Klassifikations-Tarifes zu überprüfen, lohnt sich nicht selten der Mühe, wenigstens ist es mir schon einigemal, besonders im Mittel- und Hochgebirge, vorgekommen, daß vollkommen sterile, steinige und steile Berglehnen, deren kümmerliche Bestockung mit strauchartigen Holzarten von weitem den Eindruck eines geschlossenen Waldbestandes

machten, in die erste und zweite Bonitätsklasse eingereiht wurden, während sie tatsächlich ohne jeden Ertrag oder gar ganz unproduktiv sind. Die Erklärung für diese Erscheinung liegt darin, daß seinerzeit die Schätzungen oft vom Eisenbahncoupé oder von den gepolsterten Sitzen eines bequemen Landauers aus oder auch auf Grund eingeholter Gutachten lokalkundiger Schätzmänner gemacht wurden, die sich bei ihrer Schätzung nicht durch sachliche, sondern durch rein persönliche oder politische Motive leiten ließen. Viele Besitzer aus dem hochwürdigen Klerus könnten da ein Liedlein singen, da gerade diese auf solche Weise vielfach „zum Handkuß kamen". Da heißt's halt dann: rekurrieren!

Als „Kulturgattungen" sind aufgestellt: a) Aecker, b) Wiesen, c) Gärten, d) Weingärten, e) Hutweiden, f) Alpen, g) Waldungen, h) Seen, Sümpfe, Teiche, i) Parifikationsland, k) unproduktives Land. Für Parifikationsland (Parifikate) ist in den Grundbesitzbogen keine Rubrik eröffnet; die betreffenden Parzellen werden mit der Kulturgattung und Klasse eingestellt, mit welcher sie parifiziert sind. Zum Parifikationsland gehören: Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Torf-, Tongruben, Lager- und Werkplätze, Ufer, Raine, Alleen, Privatwege, das Territorium der Eisenbahnen, die Baugründe, wenn sie nicht mit Gebäuden besetzt sind, dann die zu Steinbrüchen und bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Wasserbehältern ꝛc. verwendeten Flächen.

Sind die Grundbesitzbogen und Katastralkarten einmal in Ordnung, dann schreitet man mit deren Zuhilfenahme zur Begehung der Besitzobjekte, um den faktischen Grundbesitzstand festzustellen und zu erheben, ob und welche Parzellenteile rücksichtlich des Eigentumsverhältnisses strittig sind, wobei man sich gleichzeitig alle jene Vormerkungen macht, welche rücksichtlich des momentanen Zustandes und der Benützung der Parzelle notwendig sind. Es empfiehlt sich, hiezu alte, gewissenhafte Lokalkundige beizuziehen, da es nicht selten vorkommt, daß nur diese über den faktischen Besitz Auskunft geben können.

Bei jeder einzelnen Katastralparzelle ist die faktische Kulturgattung vorzumerken. Dies ist aus zwei Gründen notwendig: 1. Um die seit der Anlage des reambulierten Katasters vorkommenden Kulturänderungen kennen zu lernen; denn der Kataster berücksichtigt nur solche Veränderungen, welche bei den periodischen, zehnjährigen Revisionen erhoben oder vom Grundbesitzer nachträglich angemeldet worden sind. 2. Um die sogenannten „Parifikate" auszuscheiden. Der Kataster reiht nämlich die Privatwege, Ziegelplätze, Flachs- und Hanfröstanlagen u. dgl. durch Vergleichung mit dem angrenzenden Kulturlande in eine Kulturgattung und -Klasse behufs Heranziehung zur Grundsteuerbemessung ein, ohne die Vornahme einer Parifikation im Grundbesitzbogen ersichtlich zu machen. Dies ist auch der wesentliche Grund, warum die

Kulturbezeichnungen in den öffentlichen Büchern mit denen in den Grundbesitzbogen öfters nicht übereinstimmen, da in den öffentlichen Büchern die richtige Bezeichnung vorgemerkt wird. Die Kenntnis der Parifikate ist aber darum wichtig, weil diese Flächen meist faktisch ohne Ertrag sind, ihre Einbeziehung in die Kulturgrundstücke daher ein unrichtiges Ausmaß und daher auch eine Mehrzahlung von Grundsteuern für den Besitzer ergibt.

Bei jeder Parzelle ist auch die tatsächliche Benützung vorzumerken: ob dieselbe in eigener Regie bewirtschaftet wird, oder ob sie verpachtet ist, ob sie als Deputatgrundstück benützt wird, ob sie Wald ist, oder nur ein Wald-Nebenland bildet u. dgl. Die Begehung wird auch zeigen, ob das Grundstück in natura die gleiche Gestaltung hat wie auf der Karte, was wieder einen Rückschluß darüber zuläßt, ob an und für sich und ob bedeutende Grenzmängel vorliegen.

Jedem Pfarrbenefiziaten muß dringend empfohlen werden, jährlich wenigstens einmal, eine Grenzbegehung und eine okulare Aufnahme der faktischen Benützung aller Parzellen vorzunehmen, da nur so Ersitzungen durch Grenzeingriffe und unberechtigte Aenderungen in der Benützung der Parzellen vermieden werden können. Ein weiteres Resultat der Begehung wird die Konstatierung sein, ob Parzellen, die im tatsächlichen Besitze stehen, in den Grundbesitzbogen nicht vorkommen oder umgekehrt: ob Parzellen, die in den Grundbesitzbogen vorkommen, im physischen Besitz nicht stehen. An Ort und Stelle ist es fast immer sehr leicht zu erheben, was die Ursache dieser Differenzen ist, z. B. ob es sich um bücherliche oder im Kataster nicht durchgeführte An- und Abverkäufe, Tausch o. dgl. handelt.

Durch die Begehung wird sich auch zeigen, ob der Besitz vermarkt ist, ob und welche natürliche Grenzen, wie Bäche, Flüsse, Wege ꝛc., bestehen. Hiebei werden jene Grenzzüge vorzumerken sein, welche in der Natur schwer kenntlich sind und daher leicht zu nachbarlichen Uebergriffen verleiten können; denn hier muß die künftige Vermarkung zuerst einsetzen. Diese Vermarkung soll auch dann unter allen Umständen auf allen Pfarren auch in jenen Gegenden durchgeführt werden, wo man sichtbare und dauernde Grenzzeichen nicht kennt. Derartige patriarchalische Verhältnisse sind für die Dauer nicht haltbar, erleichtern aber in der Regel die Durchführung dieser für die rechtliche Sicherung des Besitzes unumgänglich notwendigen Maßregel.

Bäche und sonstige ständige Gewässer, die im eingangs genannten Artikel als „sichere und gute Grenzzeichen“ angegeben werden, sind ebenso mobil und leicht veränderlich wie Wege und Fußsteige, namentlich dann, wenn sie periodisch wildbachartigen Charakter annehmen, oder wenn der Nachbar ein findiger Spitzbube ist. Letzterer braucht nämlich nur durch Einwerfen von Steinen, oder z. B. da-

durch, daß er einen Baum samt Krone und Wurzeln in den Bach bringt, das „schwere" Wasser auf die Pfarrgrundseite drängen, so wird dieses auf letzterer Seite Grund ab- und auf seiner Seite auftragen. Auf diese Weise sind einige Quadratmeter Grund sehr bald, in längerer Zeit und bei längerer Strecke auch einige Are und Hektare gewonnen, für die der Pfarrer sorglos die Steuer weiterzahlt.

Die verläßlichsten, sichersten, unzweifelhaftesten und daher die besten Grenzzeichen sind und bleiben die behauenen Grenzsteine, die auf der dem Kirchen- oder Pfarrbesitze zugewendeten Seite das Signum des Besitzers eingemeißelt, auf der entgegengesetzten Seite die laufende Nummer des Grenzsteines mit Oelfarbe gemacht tragen. Sämtliche Grenzzeichen werden in arithmetischer Reihenfolge von 1 angefangen fortlaufend numeriert und die Situation der einzelnen Grenzzeichen in die Karte eingezeichnet und die laufende Nummer des Steines mit roter Tinte daneben geschrieben. Ein solcher behauener Grenzstein kommt auf jeden Bruchpunkt im Grenzzuge; bildet aber letzterer eine sehr lange, gerade Linie, können in diese auch unbehauene Steine als sogenannte „Läufer" genommen werden. Bildet ein Wasserlauf die Grenze, dann sind die behauenen Grenzsteine abwechselnd einmal am rechten, einmal am linken Ufer außerhalb des Inundationsgebietes zu setzen, hierüber eine vom Anrainer unterfertigte, notariell beglaubigte Urkunde anzufertigen und im Pfarrarchiv zu reponieren, welche auf einem beigehefteten, einen integrierenden Bestandteil der Urkunde bildenden Situationsplan den Verlauf der wirklichen Grenze und deren Vermarkung in der Natur darstellt. Die dadurch auflaufenden Kosten sollen auch von minder dotierten Pfarrern nie gescheut werden, und meiner Ueberzeugung nach wird kein bischöfliches Ordinariat diesen Ausgabeposten beanständen, wenn er in die Kirchenrechnung eingesetzt wird, da der Sicherheitskoeffizient ein reichliches Aequivalent hiefür bietet und nicht bloß zum Nutzen des einen oder anderen Benefiziaten, sondern für alle Nachfolger ist.

Hat man in der beschriebenen Art den Grundbesitz genau verzeichnet, dann ist es weitere Aufgabe, die Verzeichnisse und Karten fortwährend in Evidenz zu erhalten, zu ergänzen und zu berichtigen.

Die Aenderungen am Besitzstande sind teils gewollte, wie Kauf und Tausch, Kulturänderungen, Bau von Gebäuden, Straßen, Eisenbahnen u. a., teils zufällige, wie Zuwachs oder Abfall von Grund und Boden infolge Alluvion oder Abschwemmung, Hochwasserschäden, Aufleben von Servituten 2c.

Jeder Zuwachs und Abfall von Grundstücken auf Grund von Verträgen oder gerichtlichen Urteilen verpflichtet den Grundeigentümer, die entsprechende Durchführung im Grundbuche (Landtafel) und im Steuerkataster zu veranlassen. Die Verträge müssen den Grundbuchsgerichten zur bücherlichen Durchführung und Gebührenbemessung übergeben werden, welche ihrerseits wieder den Evidenzhaltungsbeamten des Grundsteuerkatasters zu verständigen

haben. Sobald die Veränderung in den öffentlichen Büchern durchgeführt ist, müssen unverzüglich die pfarrlichen Parzellenverzeichnisse und Grundbesitzbögen entsprechend ergänzt und berichtigt werden.

Allmähliche und zufällige Veränderungen an Umfang und Flächeninhalt der Parzellen ergeben sich — wie bereits erwähnt — insbesondere bei Gewässern durch allmähliche Anschwemmung oder Abtragung. Derlei Veränderungen meldet man am besten beim Evidenzhaltungsgeometer an, wenn er in der betreffenden Gemeinde amtiert; kann man ihm gleichzeitig eine genaue, mit Maßen ausgestattete Skizze im Katastralmaßstabe zur Verfügung stellen, dann hat man eine Gewähr, daß der Geometer die Aenderung rasch durchführt, da er sonst verpflichtet wäre, die Aufnahme selbst zu machen, was er wegen der ihm selbst zur Verfügung stehenden, sehr beschränkten Zeit sehr häufig aufzuschieben geneigt ist.

Derlei Aenderungen können bloß die Größe der Parzelle berühren, in welchem Falle sie im Grundbuche nicht zum Ausdruck kommen, oder sie führen zur Teilung oder zum gänzlichen Verschwinden eines Grundstückes, in welchem Falle der Evidenzhaltungsgeometer selbst das Grundbuchsgericht von der geschehenen Veränderung verständigen muß.

Kulturänderungen stehen im allgemeinen ganz im Belieben des Grundbesitzers; bloß zu Waldrodungen und Verwendung des Waldgrundes für andere Kulturen bedarf er nach § 2 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, der Bewilligung seitens der zuständigen politischen Behörde.

Nach dem Gesetze vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend die „Vorschriften über die Evidenzhaltung des Grundbesitzes", ist jeder Grundbesitzer verpflichtet, jede bei seinem Grundbesitze eingetretene Veränderung in der Person des Besitzers oder im Objekte der Grundsteuer innerhalb sechs Wochen, u. zw. letztere Aenderungen dem k. k. Steueramte oder dem Vermessungsbeamten anzuzeigen. Da sich aber der Usus eingelebt hat, daß die Kulturänderungen seitens der Evidenzhaltungsbeamten erst jeweils ihrer periodischen, oft erst alle drei Jahre wiederkehrenden Anwesenheit in der Gemeinde an Ort und Stelle besichtigt und sodann durchgeführt werden, kann auch der Pfarrer seine Veränderungsanzeige im allgemeinen für diesen Zeitpunkt aufsparen, was ihn aber nicht der Pflicht enthebt, die Aenderungen in den eigenen Verzeichnissen sofort nach ihrem Entstehen vorzumerken.

Die Anmeldung kann, aber muß nicht auf den amtlich vorgeschriebenen Anmeldungsbogen geschehen; man überreicht die Anzeige entweder dem Steueramte oder dem Geometer. Die Tage, wann letzterer in einer Gemeinde zur Aufnahme der Veränderungen erscheint, sind jeweils beim Steueramte zu erfragen.

Mit der Aenderung der Kulturgattung ist fast immer eine Aenderung im Katastralreinertrage und damit in der Grundsteuer

verbunden. Kein Pfarrer darf daher versäumen, bei der Begehung durch den Geometer zugegen zu sein und darauf zu achten, daß für die neue Kultur die richtige Einreihung in den Klassifikationstarif stattfinde. Je nach Erfordernis muß er, wenn er Pfarr- oder Kirchenvermögen durch die Entscheidung des Geometers geschädigt glaubt, den Rekurs an die k. k. Finanz-Landesdirektion ergreifen.

Insbesondere sind nachstehende Fälle zu beachten:

1. Ein Grundstück wird dauernd unproduktiv, wenn es als Bauarea oder Hofraum benützt wird oder als Sumpf, See, Teich anzusprechen ist, der in keiner Weise irgend einen Ertrag abwirft. (§ 5 des bezogenen Gesetzes.)

2. Eine Parzelle kann vorübergehend, d. i. auf eine Reihe von Jahren unproduktiv werden, wenn sie durch Elementarereignisse der fruchtbaren Erde gänzlich beraubt oder vermuhrt, d. h. mit Schotter, Sand, Gerölle bedeckt wird; die Anzeige solcher Ereignisse muß ehestens nach ihrem Eintritte erfolgen.

3. Dagegen stellt die Verwendung eines Grundstückes als Parifikat, z. B. als Steinbruch, Ziegelplatz, Privatweg, Lagerplatz, Bauarea für Holzgebäude, überhaupt keine Kulturänderung dar, ist daher nicht anzumelden.

4. Am häufigsten geschehen Kulturänderungen infolge Aufforstung minderwertiger Oekonomiegrundstücke; in diesem Falle verlange man die Einreihung des neuen Waldes in jene Klassen, in welche angrenzende oder umliegende, ältere Wälder ähnlicher Lage eingereiht sind.

Wenn Grundstücke aufgeforstet werden, welche bisher als „unproduktiv" katastriert und demzufolge steuerfrei waren, ist der neue Wald durch 20 Jahre steuerfrei; werden unproduktive Gründe durch Beurbarung in anderer Art produktiv gemacht, ist die neue Kultur durch 10 Jahre steuerfrei.

Was die Aufforstung von bisher landwirtschaftlich benütztem Kulturgelände betrifft, ist es wohl selbstverständlich, daß solche Gründe in der Regel erst dann aufgeforstet werden, wenn ihr Erträgnis entweder negativ geworden oder so tief gesunken ist, daß der auf denselben zu produzierende Wald eine höhere Rente erwarten läßt.

Nach dem Reichsforstgesetz vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, kann jedermann seinen Grund beliebig land- oder forstwirtschaftlich benützen, also Aecker, Wiesen u. dgl. beliebig aufforsten. Diese Freiheit in der Verwaltung des Eigentums erhielt jedoch in Nieder-Oesterreich durch das Landesgesetz vom 15. April 1911, L.-G.-Bl. Nr. 78, eine Einschränkung dahin, daß, wer eine der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Reichsforstgesetzes nicht unterliegende, an fremde, landwirtschaftliche Grundstücke angrenzende Grundparzelle ganz oder zum Teil aufzuforsten beabsichtigt, dies zuvor der politischen Behörde anzuzeigen hat, welche hievon die Besitzer der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke mit

dem Hinweis auf das ihnen nach § 2 dieses Gesetzes zustehende Recht zu verständigen hat.

Nach § 2 dieses Gesetzes haben die Besitzer der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke das Recht, bei der politischen Bezirksbehörde binnen Jahresfrist vom Tage der Verständigung an zu beantragen, daß der Eigentümer der aufzuforstenden Parzelle verhalten werde, einen entsprechend breiten Grenzstreifen von der Holzvegetation freizuhalten, wenn ihre Grundstücke durch Verdämmung (Beschattung) oder Durchwurzelung Schaden erleiden könnten.

Ueber einen solchen Antrag hat die politische Behörde zunächst auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zustande, ist eine kommissionelle Erhebung an Ort und Stelle vorzunehmen, zu welcher die Beteiligten einzuladen und land- und forstwirtschaftliche Sachverständige beizuziehen sind. Auf Grund der Ergebnisse dieser kommissionellen Erhebung hat die politische Behörde auszusprechen, ob die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke infolge der Aufforstung den im § 2 dieses Gesetzes erwähnten Schaden erleiden könnten, und im bejahenden Falle das Ausmaß des Grenzstreifens, der von der Holzvegetation freizuhalten ist, vorzuschreiben.

Die Kosten der kommissionellen Erhebung hat in dem Falle, daß die politische Behörde die Vorschreibung eines Schutzstreifens für nötig findet, der Eigentümer der für die Holzzucht bestimmten Parzelle, in dem Falle, als eine solche Maßnahme von der politischen Behörde nicht vorgeschrieben wurde, der Antragsteller zu tragen.

Hat der gemäß § 1 dieses Gesetzes zur Erstattung der Anzeige Verpflichtete die Anzeige von der Aufforstung unterlassen, dann haben die Besitzer der gefährdeten, angrenzenden, landwirtschaftlichen Grundstücke, solange es sich um eine, nicht mehr als fünfjährige Kultur handelt, das Recht, die Einleitung des in den vorstehenden Bestimmungen geregelten Verfahrens bei der politischen Bezirksbehörde zu beantragen. Ist die Kulturveränderung nicht infolge einer anzeigepflichtigen Aufforstung, sondern dadurch eingetreten, daß eine der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Reichsforstgesetzes nicht unterliegende Grundparzelle dem Selbstanfluge überlassen wurde, dann finden die vorstehenden Bestimmungen so lange Anwendung, als der Anflug ein Durchschnittsalter von fünf Jahren nicht überschritten hat.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen behördlichen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe von 10—400 Kronen geahndet und steht der politischen Bezirksbehörde außerdem das Recht zu, die zum Schutze der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten des Eigentümers der bestockten Parzelle vorzunehmen.

Ein kräftiges und sehr wirksames Mittel zur Abwehr von Eingriffen in den Besitz bildet die „Besitzstörungsklage". — Das

hiefür bestehende, abgekürzte Gerichtsverfahren bezweckt festzustellen, wer sich im letzten faktischen Besitze einer Sache oder eines Rechtes befand und ob eine Störung dieses ruhigen Besitzstandes erfolgt ist.

Die Besitzstörungsklage muß innerhalb 30 Tagen von dem Tage, als der Besitzer, bezw. dessen bevollmächtigter Vertreter, zur Kenntnis der geschehenen Störung gelangte, beim k. k. Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Uebergriff erfolgte, in zweifacher Ausfertigung eingebracht werden. Die Klage ist mit dem Vermerk: „Dringend wegen gestörten Besitzes" zu versehen und mit 1 *K* zu stempeln. Zur Verhandlung sind alle Urkunden und Zeugen mitzubringen und der Nachweis zu erbringen, daß sich der Klagende in der letzten Zeit im ruhigen, öffentlichen Besitze des fraglichen Grundstückes oder Rechtes ꝛc. befand und von früheren, ähnlichen, den Streitgegenstand bildenden Handlungen des Geklagten keine Kenntnis gehabt habe; weiters ist zu beweisen, daß der Geklagte die Störung verübt habe.

Am häufigsten geschehen Besitzstörungen durch Ueberackern über die Grenze, Uebermähen, Gehen und Fahren über ein fremdes Grundstück — soweit sich derlei Handlungen nicht als Feldfrevel qualifizieren —, Ueberschreiten der Grenze bei Bauführungen, Verweigerung von Wegrechten, Ableitung von Wassern u. dgl.

In einer geordneten Verwaltung beugt man Besitzstörungen am besten vor durch genaue Vermarkung des Besitzes, pflichtmäßige, häufige Begehung der Grenzen und Instandhaltung der Grenzzeichen, Benützung gefährdeter Grundstreifen an den Grenzen entweder in eigener Regie oder durch öffentliche, kurzfristige Verpachtung, Teilnahme an kommissionellen Begehungen an Ort und Stelle u. s. w.

Bei Behinderung in der Ausübung von Rechten, z. B. Benützung von Wegen, weiche man nicht vor bloßen Worten zurück, sondern übe das Recht ausgiebig aus, den Gegner selbst zu einer eventuellen Klage zwingend.

Hat der Pfarrverweser Kenntnis von einer Störung des Besitzes der Pfarre oder Kirche erlangt, muß er unbedingt den Sachverhalt vorerst an Ort und Stelle in Gegenwart des Gegners erheben und schon zur Wahrung des priesterlichen Dekorums den Streit in friedlicher Weise auszugleichen versuchen; dabei ist die schriftliche Protokollierung einer solchen Vereinbarung unerläßlich Wird die Frist zu einer Besitzstörungsklage versäumt oder mißlingt die Klage wegen allerlei Nebenumstände, namentlich durch die **suppositio bonae fidei**, erübrigt noch die „Eigentumsklage", welche sich auf den Titel des Eigentumsrechtes beruft und die Herstellung des **status quo ante** anstrebt, oder die negative Feststellungsklage (**actio negatoria**) im Sinne des § 228 der neuen Zivilprozeß-Ordnung. In letzteren Fällen wird man aber eines Advokaten kaum mehr entbehren können.

Msgr. Pinzger bespricht weiters den Fall, als der Pfarrer in dem mit dem Pfarrwalde in Verbindung stehenden Privatwalde

„Dinge wahrnimmt, die er als guter Wirtschafter im eigenen Walde nie dulden würde, oder eine Schlägerung bemerkt, die den Pfründenwald allen Stürmen preisgeben würde". In einem solchen Falle — meint Pinzger — sei es des Pfarrers „ernste Pflicht, die Anzeige bei dem zuständigen k. k. Forstamte zu machen und um Abstellung der Uebelstände zu ersuchen".

Das ist wohl zwecklos, weil die „k. k. Forstämter" mit solchen Dingen privater Natur nichts zu tun haben und die Herren Vorstände der k. k. Forstämter sich dienstinstruktionsmäßig in private Verhältnisse gar nicht einmischen und mit Privatwäldern, auch wenn es ein „Kirchen- oder Pfründenwald" ist, gar nicht befassen dürfen. Die k. k. Forstämter haben den ärarischen Besitz, die Staats- und Domänenwälder zu bewirtschaften und sonst nichts. Gegenüber dem Volke und Privaten haben sie gar keine Verpflichtungen und auch nicht das Recht, „Uebelstände in deren Wirtschaft abzustellen".

Der einzig richtige Weg in solchen Fällen ist natürlich wieder die Anzeige an die k. k. Bezirkshauptmannschaft, dem ja die Handhabung des österreichischen Forstgesetzes obliegt, mit Berufung auf den § 5 des zitierten Gesetzes. Dieser besagt:

„Eine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr der Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist verboten. Insbesondere soll dort, wo eine solche Gefahr durch das gänzliche Aushauen eines Waldteiles eintreten würde, ein wenigstens 37 Meter breiter Streifen des vorhandenen Holzbestandes, ein sogenannter Wald- oder Windmantel, insolange zurückgelassen werden, bis der nachbarliche Wald nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen zur Abholzung gelangt. Der Windmantel darf mittlerweile nur durchplentert werden."

Hier möchte ich auch gleich die respektiven Erkenntnisse des Obersten Verwaltungs-Gerichtshofes hinzufügen, von denen dasjenige vom 23. März 1893, Z. 1079, darauf hinweist, daß diese Anordnung des § 5 F.-G. den Besitzern der betreffenden Nachbarwälder eine gemeinschaftliche Verpflichtung in dem Sinne auferlegt, als auch der Eigentümer des bedrohten Waldes rechtzeitig den ihm durch den § 5 F.-G. gewährten Schutz in Anspruch zu nehmen hat. Wird letzteres unterlassen, kann dem Besitzer des Nachbarwaldes, welcher den Windmantel nicht beläßt, ein Mangel an Voraussicht und daher ein die Tragung von Kommissionskosten begründendes Verschulden nicht zur Last gelegt werden.

Im organischen Zusammenhange mit vorstehenden Ausführungen steht auch das Erkenntnis des V.-G.-H. vom 30. Dez. 1893, Z. 4483, wornach der Besitzer des benachbarten Waldes auch ein im Gesetze begründetes Recht hat zu verlangen, daß eine Waldbehandlung unterbleibe, die seinen Waldbestand der Gefahr der Windbeschädigung aussetzen würde. Aus dieser Anordnung im Zusammenhange mit der Bestimmung des § 23 F.-G. folgt, daß, sobald ein Streitfall

sich ergibt, ob der Abtrieb einer Waldparzelle zur Gänze zulässig oder aber zum Schutze eines Nachbarwaldes die Belassung eines Windmantels nötig ist, die Entscheidung der Behörde nicht anders als im Wege einer ordnungsmäßig gepflogenen Verhandlung unter Zuziehung der Beteiligten und von unparteiischen Sachverständigen stattzufinden hat.

Es lohnt sich wohl nicht der Mühe, auf die teilweise anfechtbaren Ausführungen Pinzgers über „Waldbestand" (a. a. O. S. 72), „Pflege und Erhaltung", „Feinde des Waldes" und „Aufforstung" hier näher einzugehen; eine ungleich bessere und sachlich wenigstens einwandfreie Orientierung über diese Fragen bietet allen Interessenten die ebenso billige als instruktive Broschüre: „Der Bauernwald" von Alois Weeber, Güterdirektor in Puchheim. Das ausgezeichnete Broschürchen ist im Kommissionsverlage der Zentraldruckerei in Linz a. d. D. erschienen und zu dem Preise von M. 1.20 zu beziehen.

Von grundlegender Bedeutung für die Waldwirtschaftsführung ist die Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und jener Maßnahmen, welche dem jeweiligen Nutznießer des Kirchen- oder Pfarrwaldes die höchste finanzielle Rente aus demselben erzielen lassen und dauernd sichern, ohne das Stammkapital oder die Hauptsubstanz des Waldes anzugreifen und so dem Amtsnachfolger die auch ihm rechtmäßig zustehende und ziffernmäßig annähernd gleichzubleibende Geldrente zu schmälern.

Die hieher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen sind im allgemeinen im Reichsforstgesetz vom 3. Dez. 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, enthalten, die für den Kirchen- und Pfarrwald geltenden besonderen Bestimmungen in den §§ 4 und 9 der Verordnung des Ackerbau-Ministeriums vom 3. Juli 1873, Z. 6953, und im Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. April 1877, Z. 5211.

Was nun jene Maßnahmen betrifft, welche den jeweiligen Nutznießer der Waldrente die höchste finanzielle Rente erzielen lassen, ohne jene der Amtsnachfolger zu reduzieren, gibt es gar keinen anderen Weg für den Benefiziaten als jenen, den der von einem gediegenen, theoretisch und praktisch durchgebildeten, reellen Fachmann ausgearbeitete und von der politischen Behörde genehmigte „Wirtschaftsplan" vorschreibt.

Ohne einen solchen Wirtschaftsplan wird ausnahmslos jeder Benefiziat auch dann „ins Blaue" arbeiten, wenn er sich auch vielleicht beim nächstbesten Revierförster oder Forstmeister mündlich Rats erholt, wo und wie viel er im Pfarr- oder Kirchenwalde schlagen darf. Die Förster entbehren in der Regel jenes fachlichen Bildungsgrades, der zur Ausarbeitung eines nach jeder Hinsicht einwandfreien Wirtschaftsplanes befähigt, abgesehen davon, daß die politische Behörde einen von einem nicht akademisch gebildeten und praktisch erfahrenen Forstmann ausgearbeiteten Wirtschaftsplan in der Regel nicht akzeptiert. Der theoretisch und praktisch durchgebildete Fachmann

aber wird ebenfalls nie imstande sein, genau auf Grund einer bloßen Okularschätzung der Waldbestände sagen zu können, wo, d. h. in welchen Waldteilen und wie viel Holz vom jeweiligen Nutznießer dem Pfarr- oder Kirchenwalde entnommen werden darf, ohne das „Nachhaltigkeitsprinzip" zu schädigen, welches dahin abzielt, auch den Amtsnachfolgern dauernd das gleich hohe Erträgnis aus dem Walde zu sichern. Am allerwenigsten aber wird der Pfarrer allein das Richtige hier treffen, wenn er im Walde ganz selbständig wirtschaftet. In diesem Falle sind nämlich nur zwei Möglichkeiten: entweder wird er zu wenig oder zu viel Holz schlagen; das richtige Maß wird er nie treffen, weil er ja die Höhe des im Walde stockenden Holzkapitals nicht kennt, auch nicht zu beurteilen imstande ist und infolgedessen noch weniger die Zinsen richtig abschätzen kann, die er von diesem Holzkapital zu beziehen berechtigt ist.

Schlägt nun der Pfarrer relativ zu wenig Holz, so nützt er seine ihm rechtmäßig zustehende Rente nicht aus und ist dieser Vorgang — ideal, aber verfehlt; schlägt er zu viel Holz, verkürzt er damit die Rente seiner Amtsnachfolger und ist dieser Vorgang — gelinde gesagt — ein Akt der Gewissenlosigkeit!

Welches ist nun das richtige Holzausmaß, welches jeder Nutznießer eines Pfarr- oder Kirchenwaldes rechtmäßig dem Walde entnehmen kann, ohne die Substanz des Waldes zu schädigen, ohne seine Amtsnachfolger zu verkürzen? Offenbar jenes Quantum, welches durch die pflanzenphysiologischen Vorgänge im Leben des Waldes zuwächst. Auf der richtigen Bestimmung der Zuwachsverhältnisse im Walde baut sich nun das ganze Gebäude eines einwandfreien Waldwirtschaftsplanes auf. Der Zuwachs an Holzmasse ist der einzig richtige Gradmesser für die im Nachhaltigkeitsbetriebe bewirtschafteten Wälder, das „Punctum saliens" für die Wirtschaftsführung im Kirchen- und Pfründenwald.

Die Zuwachsverhältnisse eines Waldes aber richtig zu bestimmen, d. h. jene Holzmasse zu eruieren, welche jährlich an einem konkreten Waldbestande pro Hektar zuwächst, ist nicht jedermanns Sache, weil nicht einmal die niederen Waldbauschulen, aus denen das Forstpersonal hervorgeht, dies zum Gegenstande ihrer Lehre machen. Dazu gehört ein langjähriges, vollständiges Studium aller jener Faktoren, welche den Wachstumsgang eines Waldes beeinflussen, und eine reiche, praktische Erfahrung. Von diesen Faktoren, die gleichzeitig die wesentlichsten Bestandteile eines Wirtschaftsplanes bilden, will ich nur hervorheben: Boden und Lage, Exposition, Holzart und Mischungsverhältnis, Alter der Waldbestände, Standortsbonität, Bestockungsgrad, Holzmasse des Haupt- und Zwischenbestandes, Klima und meteorologische Verhältnisse eines Waldes, Niederschlagsmengen, Richtung der sturzgefährlichen Winde u. s. w. Aus der sorgfältigen Erhebung und gewissenhaften Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich rechnerisch der „Zuwachs" und, nachdem für den Kirchen-

und Pfarrwald normalerweise der Zuwachs gleich ist dem Hiebsatz, aus dem jährlichen Zuwachs auch das jährlich zum Hieb gelangende Schlägerungsquantum an Holz und damit die für den Nutznießer eines Kirchen- oder Pfründenwaldes jährlich zu beziehende Geldrente.

Alle meine hochwürdigen Herren Mitbrüder, für deren Waldbesitz ich Wirtschaftspläne auszuarbeiten und die Genehmigung der politischen Behörde für dieselben auf mindestens ein Dezennium zu erwirken die Ehre hatte, sind überglücklich über die Vorlage des Wirtschaftsplanes, weil sie jetzt: 1. genau wissen, wie viel und wo im Walde sie Holz schlagen und entweder zur Deckung des Eigenbedarfes oder im Verkaufswege verwerten dürfen; 2. im Gewissen darüber beruhigt sein können, daß sie durch die Einhaltung der Vorschriften des Wirtschaftsplanes den Amtsnachfolger nicht nur nicht schädigen, sondern dessen materiellen Interessen sogar fördern und wirksam heben.

Kein Ordinariat kann vernünftigerweise die an und für sich nicht allzuhohen Kosten der Ausarbeitung eines solchen „Waldwirtschaftsplanes" in der Kirchenrechnung beanständen, weil dadurch nicht nur die Wirtschaft des einzelnen geordnet und geregelt wird, sondern auch die Interessen der kommenden Nutznießer gewahrt und gesichert werden.

Apologetisches zur Kindheitsgeschichte Jesu.

Von Erich Marsenger in Romolkwitz (Pr.-Schlesien).

Das Losungswort, welches der Apostel (Eph 1, 10) für seine Zeit ausgegeben hatte, „alles emporzuführen zu Christus, unserem Haupte", hat in unserem Jahrhundert mehr Geltung denn je; in dem Jahrhundert der Technik, der Erfindungen, der mächtig emporblühenden Naturwissenschaft, dem Jahrhundert der Geschichtsauffassung von hoher philosophischer Warte aus, nämlich vom Standpunkte des Evolutionismus aus, nach welchem die großen Männer der Geschichte einfach ein Produkt der Ideen jener Epoche sind, in der sie lebten. Nicht sie haben dem Lauf der Weltgeschichte eine bestimmende Richtung gegeben, sondern die Ideen einer Zeit, die aufs äußerste zentralisiert waren, haben eben jene großen Männer als Verkörperung jener Zeitströmungen geschaffen.[1])

Diesem Zeitgeiste hat eine radikale Richtung in der Theologie insofern Zugeständnisse gemacht, als sie eben das „Haupt", von dem der Apostel spricht, Christum, als körperliche und persönliche Repräsentation religiöser Ideen auffaßt, die das Volk Israel seit uralten Zeiten

[1]) Vgl. den Artikel Pfeiffers in „Glauben und Wissen" VII. 1907, Heft 7, S. 265 ff.

besessen und entwickelt hatte, deren Anfänge in dem Dunkel babylonischer Mythen verschwinden. Man will heute nicht mehr in Christo vereinigen, nein, das Bestreben unserer Tage geht dahin, den Einfluß des Christentums auf den Menschen nach Möglichkeit auszuschalten, und die liberale Theologie hat es übernommen, die Axt an die Wurzel zu legen und Christum seines göttlichen Charakters zu entkleiden. Obschon der moderne Historizismus das Geschichtliche im Christentum sehr stark betont und damit in einen gewissen Gegensatz zur Aufklärung tritt, gleicht doch das liberale Christusbild dem aufklärerischen wie ein Ei dem anderen. Auch ihm ist Christus ein reiner Mensch und kann nur mit „historischen Maßstäben" erfaßt und verstanden werden. Harnack und seine Gesinnungsgenossen beeilten sich, diese Maßstäbe anzulegen und den angeblich historischen Kern im Leben Jesu zu suchen.

Jeden menschlichen Zug in den Evangelien riß man aus dem Zusammenhange und notierte ihn sorgfältig; fand man aber erhabene, übernatürliche, göttliche Merkmale, strich man diese als spätere „Uebermalungen". Harnack gab ja selbst in seinen Vorträgen über das Wesen des Christentums die Parole aus, indem er seine Zuhörer ermahnte, sich durch diese oder jene Wundergeschichte nicht abschrecken zu lassen, sondern alles beiseite zu schieben, was fremd und frostig berühre. Ist es da merkwürdig, daß man sich bemühte, die gegebenen Fingerzeige sofort praktisch zu verwerten, als es sich darum handelte, die jungfräuliche Geburt Jesu und die näheren Umstände der Geburtsgeschichte zu erklären? „Siehe, Du wirst empfangen und einen Sohn gebären. Er wird groß sein und ein Sohn des Allerhöchsten genannt werden. Der Herr wird ihm den Thron seines Vaters David geben und er wird herrschen im Hause Jakob, und seines Reiches wird kein Ende sein." (Lk 1, 31 ff). „Der Heilige Geist wird über Dich kommen und die Kraft des Höchsten Dich überschatten." (Lk 1, 35). Diese von Engelsmund gesprochenen Worte an Maria hat die liberale Theologie aufgegriffen und zu einer dogmatischen Einschiebung späterer Zeit umzustempeln gesucht.

Die neuere Philosophie, besonders die spitzfindige Argumentation Humes[1]) hat die moderne Theologie derart in den Bannkreis ihrer Wunderscheu gezogen, daß man ein direktes Eingreifen Gottes in die Erscheinungswelt von vornherein abweist; es sind nur die theologischen Konsequenzen dieser Philosophie, Verse als ungeschichtlich und interpoliert abzulehnen, die durch alle Textezeugen, sämtliche Handschriften, Uebersetzungen und Zitate altchristlicher Schriftsteller[2]) gesichert sind und den Kernpunkt einer durchaus abgerundeten Erzählung bilden, allen hermeneutischen Regeln zum Trotz zu streichen.

[1]) Siehe: Religion, Christentum, Kirche. Herausgegeben von Esser-Mausbach, Kempten, Kösel 1911, I. 464. — [2]) Dieselben sind näher angeführt in dem patristischen Handbuch von Thuille, S. 367 ff.

Mit Recht hat Bardenhewer[1]) ein solches Verfahren als „Höhepunkt der Willkür" gebrandmarkt. Man will die Verse streichen. Aber auf welche Indizien hin? Da sind die Meinungen geteilt. Ein kleiner Teil der Forscher führt textkritische Gründe ins Feld. Die Lesart des alten syrischen, 1892 im Katharinenkloster am Sinai gefundenen Kodex lautet zu Mt 1, 16)[2]: Josef, dem Maria, die Jungfrau, verlobt war, erzeugte [εγεννησεν] den Jesus, der genannt wird Christus. Nestle[3]) notiert zu der Stelle außer dem angeführten Text der syrischen Sinaihandschrift die Version des griechischen Unzialkodex Φ: Ιωσηφ, ω μνηστευθεισα παρθενος Μαριαμ εγεννησε Ιησουν τον λεγομενον Χριστον. Nun ist die Handschrift Φ der Archetyp einer Reihe anderer Handschriften, und es liegt die Möglichkeit nahe, daß der Schreiber des Sinaikodex zunächst das Verbum γενναω [das im Neuen Testament auch „gebären" bedeuten kann] mit dem klassischen „erzeugen" und außerdem die Partizipialkonstruktion [ω μνηστευθεισα παρθενος Μαριαμ] falsch übersetzte. Ueberdies hat Tillmann[4]) darauf mit Recht hingewiesen, daß die Uebersetzung, welche das Wort παρθενος in ihrer Vorlage beibehalten hat, sich selbst widerspricht, da auch die syrische Uebersetzung sich vollständig mit dem heutigen Bibeltext deckt und ruhig die Empfängnis vom Heiligen Geiste und die Bedenken Josefs berichtet. Gegen die Ursprünglichkeit des in Frage stehenden kanonischen Textes beweist also die Version nichts.

Die Mehrzahl der liberalen Exegeten vertritt eine Hypothese, die der Philologe Usener[5]) der Oeffentlichkeit vorlegte. Epiphanius[6]) berichtet, daß das Ebioniten-Evangelium, ein apokryphes Machwerk, die Kindheitsgeschichte nicht besitze. Obwohl nun Hennecke[7]) es als ein absichtliches Wegschneiden der Kindheitsgeschichte seitens des apo-

---

[1]) Vgl. dazu: Maria Verkündigung in den Bibl. Studien X. 5. 449 ff. — [2]) Vgl. Bibl. Zeitschrift XI, 161—167. Drei Lesarten liegen zu der Stelle vor, die sämtlich aus der Zeit um 200 stammen:

I. Ἰακὼβ δὲ ἐγέννησεν τὸν Ἰωσὴφ τὸν ἄνδρα Μαρίας, ἐξ ἧς ἐγεννήθη Ἰησοῦς ὁ λεγόμενος Χριστός; so lesen alle griechischen Handschriften außer vier Minuskeln, alle syrischen Texte mit zwei Ausnahmen, sowie alle Vulgataausgaben.

II. Ἰακὼβ δὲ ἐγέννησεν τον Ἰωσὴφ ᾧ μνηστευθῆσα παρθένος Μαρίαμ ἐγέννησεν Ἰησοῦν τον λεγόμενον Χριστόν. Diese Version haben vier Handschriften der Ferrargruppe.

III. Ἰακὼβ ἐγέννησεν τὸν Ἰωσήφ. Ἰωσὴφ ᾧ μνηστευθεῖσα ἦν Μαρίαμ ἡ παρθένος ἐγέννησεν τὸν Ἰησοῦν τὸν λεγόμενον Χριστόν. Diese letzte Version des sinaitischen Syrers von 1892 begegnet uns noch in dem Dialog des Timotheus und Aquila. Während Theodor Zahn sich für Lesart I ausspricht, versucht Michael Heer (Bibl. Studien XV. Heft 1 und 2, Freiburg 1910), bei Anerkennung der Jungfrauengeburt die Texte II und III zu verteidigen. Die von ihm vorgelegte und mit eherechtlichen Unterscheidungen der Juden gestützte Hypothese leidet aber an großer Unwahrscheinlichkeit. — [3]) Novum Testamentum Graece et Latine, Stuttgart 1906. — [4]) Religion, Christentum, Kirche, II, 61 f. — [5]) Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft, IV. — [6]) Adversus haereses XXX, 13. Vgl. dazu Bisping, Erklärung d. Evangl. nach Mt. Münster, Aschendorff, 1867. — [7]) Neutestamentliche Apokryphen, S. 42. Tübingen, Mohr, 1904.

kryphen Evangeliums bezeichnet, glaubt man doch, schließen zu können, daß das Matthäus-Evangelium ursprünglich überhaupt keine Kindheitsgeschichte gehabt habe.[1]) Aber wie ist dann das Entstehen einer solchen in den evangelischen Berichten zu erklären? Usener glaubt, hier den Weg zur Lösung gefunden zu haben, wenn er schreibt[2]): „Die Kindheitsgeschichte des Mt ist in Kleinasien entstanden und ist durch Heranziehung von Prophetenworten gewissermaßen legitimiert worden." Diese Hypothese beweist aber, daß nach der Meinung der alten Christen die Geburt des Messias aus einer Jungfrau schon von den Propheten vorher verkündet war.

Freilich macht eine Weissagung dem modernen Theologen nicht allzuviel Schwierigkeit. Man entledigt sich ihrer, indem man sie demselben Verdikt anheimgibt wie die Wunder und zu vaticinia post eventum stempelt. Aber verdient denn dann überhaupt diese voreingenommene Interpretation der Texte eine Widerlegung? Eine andere Gruppe von Forschern, deren Wortführer Soltau ist,[3]) hat von anderer Seite den Sturm gegen den alten „Dogmenglauben" begonnen.

Zunächst gilt ihm und seiner Sache die Priorität des Markus-Evangeliums vor den anderen Evangelisten als sicheres Resultat der Forschung und er leitet aus dem Umstande, daß Mk nichts von der Geburt zu Bethlehem erzählt, die Befugnis her, dieses Faktum und damit die übernatürliche Empfängnis zu leugnen und den Glauben an dieses Wunder der göttlichen Providenz als „Sünde wider den Heiligen Geist" hinzustellen.

Einen völlig durchschlagenden Beweis bilden nach Soltau die 13 neutestamentlichen Stellen, von denen 7 der Apostelgeschichte, 1 der Apok, 1 dem Mk-Evangelium und 3 dem Jo-Evangelium angehören. Sieht man näher zu, findet sich in sämtlichen von Soltau zitierten Stellen der Apostelgeschichte die durchgehende Bezeichnung: Ιησους ο Ναζωραιος. Diesem auch bei der Gefangennehmung gebrauchten Namen (Jo 18, 5) hat man seit der Weissagung des Propheten: „Er wird ein Nazaräer genannt werden", großes Verständnis entgegengebracht.

Zwar macht Theophylakt[4]) darauf aufmerksam, daß man den Propheten noch nicht gefunden habe, von dem das vom Evangelisten zitierte Wort stammt. Jedoch erklärt er es mit der Begründung, es seien διὰ τὴν ἀμέλειαν τῶν Ἑβραίων sicherlich viele Schriften der Propheten verloren gegangen. Allerdings scheint der bulgarische Bischof mit seiner Gleichsetzung von Ναζωραῖος = ἡγιασμένος sich in einiger Uebereinstimmung mit dem rationalistischen Historizismus unserer Tage zu befinden; aber es ist zu bedenken, daß Theophylakt damit sicher-

[1]) Vgl. dazu Seitz, Das Evangelium vom Gottessohn, S. 469 ff. Freiburg, Herder 1908. — [2]) Geburtsgeschichte Jesu Christi. Leipzig, Weichert 1902. — [3]) Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft IV. — [4]) Migne, P. G. CXXIII, 172.

lich nicht im entfernteften daran dachte, die hiſtoriſche Wirklichkeit des Ortes Nazareth in Zweifel zu ziehen, vielmehr nur einer exegetiſchen Richtung ſeiner Zeit Rechnung trug, die ſo gern ſymboliſierte und allegoriſierte. Zudem ſind die Gedanken Theophylakts harmlos im Vergleich zu den tollen Spekulationen, die Drews und ſeine Schule um den Namen Ναζωραῖος gerankt haben. Der Name Nazarenus berechtige nicht, einen Ort Nazareth als hiſtoriſch anzunehmen, den es gar nicht gab, ſondern er komme von dem hebräiſchen Ha-nosri, was ſoviel bedeutet wie Hüter oder Wächter. So habe eine vorchriſtliche Sekte ihren Kultgott genannt, und der Erlöſergott werde Nazarener genannt, nicht weil er aus dem Orte Nazareth (den es vor 1900 Jahren eben noch nicht gab) ſtammte, ſondern weil er der Zemah oder Netzer iſt, der alles neu macht und die Zeit heraufführt, wo einer den anderen unter den Weinſtock und unter den Feigenbaum ladet (Zach 3, 10). Mit welcher Aengſtlichkeit man den Aehnlichkeiten nachgeht, beweiſt die Exegeſe eines von Weſſely[1]) herausgegebenen Pariſer Zauberpapyrus (Zeile 1548). Dort lautet eine Stelle:

. . . . ορκιζω σε κατα του μαρπακουριθ' νασαα ρι· ναιε μαρεπαιπαρι	Ich beſchwöre Dich beim marpakurith' nasaa ri· naiemarepaipari.

Der Name νασαρι, der einige Aehnlichkeit hat mit Nazarenus, ſowie das folgende Wort iſt, wie Eſpenberger[2]) bemerkt, nichts anderes als eine ſinnloſe Buchſtabenhäufung, die bei den Zauberpapyri und anderen gloſſolalienartigen Stellen nicht auffallen kann. Für eine etwaige Ungeſchichtlichkeit Nazareths beweiſt der Papyrus nicht das Geringſte.

Mag Nazareth bedeuten, was es will, die Bedeutung raubt ihm auf keinen Fall die chriſtliche Realität. Wenn man ſich auf den Umſtand ſtützt, daß Flavius Joſephus wohl eine Anzahl galiläiſcher Dörfer, aber Nazareth nicht nenne, wirkt dieſer Beweis aus dem argumentum ex silentio hier faſt lächerlich. Denn es iſt wirklich nicht auffallend, wenn der gänzlich unbekannte Ort in den Quellenſchriften nicht erwähnt wird; es müßte ja umgekehrt irgend ein glücklicher Zufall es gefügt haben, daß Nazareth der Vergeſſenheit entriſſen worden wäre.[3])

Indes, eine „Stadt" kann doch nicht überſehen werden?

Wahrſcheinlich nicht, wenn man eine genaue Landesbeſchreibung geben will, aber die genannten Quellen wollen das nicht. Wahrſcheinlich nicht, wenn ſie der Schauplatz einer die Oeffentlichkeit intereſſierenden wichtigen Begebenheit war, aber Nazareth hatte darauf keinen Anſpruch.

Selbſt das Neue Teſtament bietet eine Andeutung für die völlige Bedeutungsloſigkeit der Ortſchaft. Man denke an das Wort Natha-

[1]) Weſſely ſetzte das Manuſkript mit Partheys erſtem Berliner Papyrus näher auf 300 als auf 400 n. Chr. an. — [2]) Theologie und Glaube 1912, 471 ff. — [3]) Vgl. Meinertz, Die Exiſtenz Jeſu (Theologie und Glaube 1911, 540).

naels: „Was kann aus Nazareth Gutes kommen?“ (Jo 1, 46). Nazareth hat also existiert, und die Bezeichnung Ναζωραῖος veranlaßt. Das Problem der Herrenbrüder, auf welches die von Soltau zitierten johanneischen Stellen hinauslaufen, hat eine Erklärung unter Zuhilfenahme des Kapitels 19 bei Jo und einiger paulinischen Stellen gefunden.

Wenn Soltau aber die Stelle, wo die Pharisäer von Christus sprechen: „Er hat den Teufel“ mit den Worten glossiert: „Wäre er (Christus) übernatürlicher Herkunft gewesen, so hätten die Leute gewiß nicht solche harte Worte gebraucht“, möchte es scheinen, als ob Soltau überhaupt kein Verständnis gehabt habe für die Tragik, die in dem johanneischen Prologe mit den Worten ausgesprochen ist: „Er kam in sein Eigentum und die Seinen nahmen ihn nicht auf.“

Es bleiben also noch zur Erörterung übrig die Geschlechtsregister bei Mt und Lk sowie diejenigen Stellen, wo Josef der Vater Jesu genannt wird. Wir wollen uns hier nicht mit den exegetischen Schwierigkeiten der Stammbäume an sich und mit den Hypothesen, die eine diesbezügliche Harmonie beider Geschlechtsregister erstreben, beschäftigen. Uns interessiert vor allem die Frage: Was veranlaßte die Evangelisten dazu, die Davidische Abstammung des Messias durch Aufzählung der Ahnen Josefs zu erweisen, wenn Josef nicht der leibliche Vater Jesu war? Fühlten sich Mt und Lk etwa von der Tendenz beeinflußt, die Tatsache einer Vermählung Mariens mit Josef zu fingieren, um die Abstammung Jesu den alten prophetischen Weissagungen vom Davidstamme zu akkomodieren? Die Lösung dieser Schwierigkeit wird folgende Erwägung bieten. Zunächst müssen wir uns an die Eigentümlichkeiten der rechtlichen Folgen jüdischer Ehen erinnern,[1]) vor allem an die Bestimmungen über die Leviratsehe. Verlor eine jüdische Ehegattin ihren Mann durch den Tod, dann war der etwa noch lebende Bruder des Verstorbenen durch das Gesetz verpflichtet, die Witwe zu ehelichen. Etwaige Söhne, welcher dieser Ehe entsproßten, führten aber nicht den Namen ihres leiblichen Vaters, sondern den Namen des ersten Mannes ihrer Mutter.

Ebenso führten die Adoptivsöhne nicht den Namen ihres leiblichen Vaters, sondern ihres Adoptivvaters. Nun war zwar Maria keine solche Erbtochter,[2]) ihre Ehe mit Josef hätte also nicht den Charakter einer Leviratsehe besessen, jedoch soviel ist sicher, daß nämlich objektiv Christus sehr gut im Lichte jüdischer Ehevorschriften als Sohn Josefs bezeichnet werden konnte, daß die Geschlechtsregister Josefs ihre Berechtigung hatten, da eben Jesus rechtlich als Sohn Josefs galt und umgekehrt Josef der putative Vater Jesu war. Es ist aber auch ebenso sicher, daß man aus den Geschlechtsregistern und jenen Stellen, wo von Josef als dem Vater des Messias die

[1]) Vgl. dazu Schegg, Bibl. Archäologie, Freiburg, Herder 1887, S. 642. — [2]) Vgl. Meyer, Kritisch-exegetischer Kommentar über das Neue Testament. I. Abt., 1. Hälfte, Göttingen 1883, S. 50 ff.

Rede ist, nicht auf eine Unmöglichkeit der jungfräulichen Geburt schließen darf.

Dafür, daß die Ehe zwischen Maria und Josef rechtsgültig abgeschlossen war, spricht der Ausdruck ἐμνηστευμένη [1]) sowie der Umstand, daß das Fest Mariä Vermählung vor Mariä Verkündigung fällt. Anderseits hatte Maria aber, wie Scheeben bestimmt annimmt, das Gelübde ewiger Keuschheit abgelegt, eine Annahme, die durch die verwunderte Frage Mariens an den Engel: „Wie wird das geschehen, da ich keinen Mann erkenne?" ihre volle Bestätigung erfährt. Als Mann und Frau zogen nun Maria und Josef nach Bethlehem zum Zensus, eine Reise, gegen die Soltau angeblich große exegetische Schwierigkeiten ins Feld führt, die aber durchaus verständlich ist und vom Evangelisten begründet wird. Als nun außerhalb des Städtchens, in einem Stalle, die so lange ersehnte Geburt des Weltheilandes vor sich gegangen war, mußte naturgemäß das Kind als Sohn Josefs und somit auch später Josef als Vater in den Augen seiner Landsleute gelten. Es war eben die göttliche Vorsehung, welche dadurch einen Schleier über das erhabene Geheimnis der Inkarnation des Λόγος geworfen hat. Den triftigsten Grund für diesen providentiellen Akt sieht Ignatius [2]) darin, daß die jungfräuliche Geburt dem Fürsten dieser Welt ein Geheimnis bleiben, die Ehre Mariens gewahrt und ihrer Vereinsamung vorgebeugt werden sollte.

Wir sehen, die rationalistische Exegese hat, soweit sich die Sachlage übersehen läßt, kein Glück gehabt, die Quellenstellen in den Evangelien für ihre Zwecke nutzbar zu machen. Gleichsam in indirektem Zugeständnis dessen schaut sie sich nach Hilfe um und glaubt, diese in den Stellen einiger paulinischer Briefe zu finden. Soltau sagt: [3]) „Paulus unterscheidet aufs schärfste zwischen einem himmlischen Herrn der Christenheit und einem Menschen Jesus Christus. So vor allem im Eingang des Römerbriefes. Die Lehre Pauli, wie die johanneische Auffassung von Jesu hatten einen eigenartigen Dualismus in die Vorstellung von Christi Person eingeführt. Paulus unterscheidet zwischen einem Christus nach dem Fleische, der geboren ist aus dem Samen Davids, und demselben Christus, der ein Sohn Gottes nach dem Geiste war, der da heiligt seit der Zeit er auferstanden ist von den Toten, nämlich Jesus Christus unser Herr" (Röm 1, 3). Es bedarf wahrlich keiner großen theologischen Kenntnis, um diesem Einwurf die Antwort nicht schuldig bleiben zu müssen. Die hypostatische Union, jenes von Schrift und Tradition gelehrte und von der Logik verlangte Postulat der Erlösungslehre, mußte sich doch in der paulinischen Auffassung der Person Christi widerspiegeln. Wieso diese Wahrheit eine Instanz gegen die jungfräuliche

[1]) Vgl. Kaulen im Kirchenlexikon von Wetzer-Welte VIII. Sp. 712 ff. — [2]) Epist. ad Ephes. c. 19. — [3]) a. a. O. S. 13 ff.

Geburt sein, wieso sie die Basis mythologischer Entwicklungen gewesen sein soll, ist nicht verständlich. Dieses Wort von den mythologischen Bildungen und Entwicklungen hat viel Anklang gefunden und sich zum Schlagwort herausgebildet, seitdem auf dem Gebiete des Neuen Testamentes die Arbeiten Böcks, Mommsens und Grenfells[1]) Epoche gemacht haben.

Es ist der archäologischen Forschung gelungen, eine ganze Reihe von Papyri, Ostraca ꝛc. auszugraben, welche in das neutestamentliche Zeitalter hineinreichen, auf Grund deren man allerdings nicht den historischen Untergrund festlegen kann, die aber dennoch wichtige Beiträge zur Beurteilung jener Zeit liefern. Theologie, Philologie und Religionsgeschichte haben sich zur gegenseitigen Ergänzung der Forschung zusammengetan, und wir haben allen Grund, diesen Forschungen, soweit sie in wissenschaftlicher, vorurteilsfreier Weise betrieben werden, dankbar zu sein für das Licht, welches sie in manches dunkle Gebiet geleitet haben. Aber umso schärfer müssen wir doch ihre Resultate prüfen, wenn sie auf oberflächlicher Tendenz beruhen. Wenn z. B. A. Jeremias[2]) die Anwendung des Namens „Jungfrau" auf Maria aus dem Tierkreisbild der Jungfrau erklärt, bei dessen Aufgang Jesus geboren sein soll, so lehnt diese Behauptung schon Grützmacher ab. Nichtsdestoweniger verzerrt Soltau das Wunder der jungfräulichen Geburt zu der Vorstellung, daß Heroen und Herrscher auch leiblich ihr Geschlecht von einem Gotte herleiten, und als Belegstellen dienen ihm einige jüngst gefundene Inschriftenfragmente aus Eumeneia und Apameia.[3]) „Auf heidnischem Boden", sagt Hennecke,[4]) „ist jedenfalls der Glaube an das größte der Kindheitswunder, an die jungfräuliche Geburt, aufgekommen. Den Heidenchristen kam dabei nach ihrem eigenen Zugeständnis der Glaube des Heidentums an irdische Göttersöhne zu Hilfe, auch entsprach der Gedanke von jeher heidnischem Empfinden: nicht allein in Indien, wo Buddha unter dem Jubel der Himmlischen von Maja Dewi ohne irdischen Vater geboren sein sollte, sondern auch in Aegypten; noch heute meldet uns ein Denkstein zu Theben, wie Tehuti, der Götterbote, zu der noch jungfräulichen Königin Mautme gesandt wurde, um ihr anzuzeigen, daß sie von Râ-Amûn einen Sohn gebären werde, Amenophis, den Sohn Gottes." Einige Zeilen später widerlegt sich aber Hennecke selbst, wenn er schreibt: „Indem aber das Christentum die Empfängnis durch den Heiligen Geist bewirkt sah, war der Vorgang doch wieder über aller heidnischen Analogie erhaben." Ja, erhaben über alle oberflächliche Nebeneinanderstellung heidnischer Mythologie. Ich glaube, man kann Bisping[5]) recht geben, wenn er gerade in

---

[1]) Näheres bei Deißmann, Licht vom Osten, S. 7 ff. Tübingen, Mohr 1909. — [2]) Das Alte Testament im Lichte des alten Orients. 1904, S. 255, Leipzig. — [3]) Veröffentlicht von U. v. Wilamowitz-Möllendorf; abgedruckt bei Soltau, S. 34 ff. — [4]) Handbuch zu den neutestamentlichen Apokryphen, S. 98. — [5]) Kommentar zum Mt-Evangelium, S. 50.

der Existenz solcher Mythen die Bestätigung der jungfräulichen Geburt findet; denn jene mythischen Traditionen von der Geburt großer Männer bezeugen nur das ganz richtige Gefühl der Alten, daß auf dem Wege natürlicher Zeugung nichts hervorgehen könne, was dem Ideal, das sich dem menschlichen Geiste darstellt, entspräche.

Wenden wir uns nun einem zweiten von der Kritik beanstandeten Gebiete zu, nämlich den näheren Umständen der Geburtsgeschichte, als da sind die Tradition von der Sehnsuchtshoffnung auf den Erlöser, die Reise Mariens und Josefs nach Bethlehem, die Anbetung der Magier und der bethlehemitische Kindermord.

Die Methode der Kritik basiert hier weniger auf Textinterpretation, als vielmehr auf den Ergebnissen der klassischen Altertumswissenschaft. Es ist durchaus zuzugeben, daß die schon erwähnten Inschriftenfragmente von Apameia und Eumeneia die allgemeine verzweifelte Lage jener Zeit schildern, daß sie in der Geburt des Augustus ein Weltereignis erblicken, daß sie in dem Cäsar selbst den σωτηρ του κοσμου sehen, den Hort des Friedens für alle Zeiten. Ist es nun wahr, daß die Vorstellung des allgemeinen Weltendes, welches übrigens Tacitus in ganz ähnlichen Farben schildert, und die sehnsüchtige Hoffnung auf den Erlöser auf heidnischen Einfluß zurückgeht? Die Haltlosigkeit einer solchen Annahme beleuchtet folgende Erwägung: Das von den Quellen zur römischen Sittengeschichte[1]) bezeugte und von den Inschriften bestätigte Weltelend ist Tatsache. Da wurde Augustus geboren, der mit kräftiger Hand den Wirren der Bürgerkriege ein Ende machte und der schwer zerrütteten Republik den langersehnten Frieden brachte. Wie erklärlich ist es da, wenn spätere heidnische Schriftsteller den Tag der Geburt des Augustus als Freudentag und den Geborenen als den Erlöser der Welt feierten!

Wie kann man nun aber der Wissenschaftlichkeit Rechnung tragen und dabei behaupten wollen, die jüdische Messiashoffnung sei nur eine Entlehnung altheidnischer Ideen? Oder war das Weltelend nur den Römern und nicht auch in gleicher Weise den Juden fühlbar zum Bewußtsein gekommen? Aber nur über dem jüdischen Bethlehem, nicht über dem heidnischen Rom erglänzte der wahre Stern der Hoffnung. Nur aus dem Judenlande sproßte die zarte Blume, die uns die alleinige Erlösung brachte.

Augustus war zwar der Erlauchte in den Augen seiner Zeitgenossen, aber er war nicht der Gesalbte Gottes. Die Reise Mariens und Josefs nach Bethlehem kann man deshalb nicht für unhistorisch erklären, weil sie ja ausdrücklich motiviert wird. Diese Motive scheinen umso einleuchtender, als wir, wie Scheeben nachweist, annehmen dürfen, daß Maria ebenfalls zum Stamme Davids gehörte, also sich in Bethlehem zur Volkszählung einfinden mußte. — Ernster zu nehmen sind die

[1]) Näheres bei Friedländer, Röm. Sittengeschichte.

Angriffe gegen die Geschichtlichkeit der Anbetung Christi durch die Magier. Die Philologie drückt hier der Theologie die Waffen in die Hand. Plinius[1]) berichtet nämlich, daß der Magier Tiridates in Gemeinschaft mit anderen Magiern zu Nero gekommen sei und versucht habe, den Kaiser in die Mithrasmahle einzuweihen. Denselben Bericht, aber mit mehr biblischen Anklängen, bietet Dio Cassius.[2]) Nach ihm kommen Magier zu Nero, um ihm in cynischer Weise als dem Sonnengotte Mithras zu huldigen. Sie kehren dann auf einem anderen Wege in ihr Vaterland zurück. Obwohl nun die Parallelen sehr frappierend sind, dürfen sie dennoch nicht dazu verleiten, die Herübernahme dieser Huldigung parthischer Magier in das Evangelium zu behaupten. Denn, abgesehen davon, daß die Mt-Erzählung aus dem Kreis der palästinischen Urgemeinde stammt, also auf keinen Fall mit dem erst 66 geschehenen Zug des Tiridates in Verbindung gebracht werden kann, sprechen doch innere Gründe entschieden gegen eine literarische Verwandtschaft beider Berichte.

In den klassischen Texten versteht es nämlich der schlaue Tiridates, den für Schmeicheleien zugänglichen Nero zu eigenem Vorteil auszunutzen, während hier die Magier umgekehrt zeitliche Opfer bringen. Selbst Clemen[3]) erklärt dieser Herleitung der Magierreise aus dem Tiridateszug gegenüber, daß es wider alle Analogie wäre, wenn ein derartiges geschichtliches Ereignis eine evangelische Erzählung hervorgerufen habe. Glaubte man nun auf diese Weise den historischen Charakter der drei Weisen zerstört zu haben, so verfiel ihr Führer, der wunderbare Stern, dem gleichen Schicksal.

Man erklärte die diesbezügliche Notiz des Evangelisten einfach als Anpassung an die Stelle Num 24, 17: „Es geht auf ein Stern aus Jakob und ein Zepter erhebt sich aus Israel, das zerschmettert Moab die Schläfe und allen Söhnen Seths den Scheitel", bedachte aber nicht, daß es sich beim Evangelisten um einen wirklichen Stern,[4]) in jener Stelle aber nur um eine bildliche Darstellung des Messias handelt. Der Evangelist dachte, wie Tillmann[5]) richtig bemerkt, gar nicht einmal an diese Stelle, sonst hätte er sicher, dem Charakter und Zweck seines Evangeliums entsprechend, es nicht unterlassen hinzuzufügen: das ist geschehen, damit erfüllt würde, was geschrieben steht. Auch der Bericht des Servius zur Aeneis,[6]) worin es heißt, der Morgenstern sei von Aeneas so lange gesehen worden, bis er im Gebiet von Laurentum anlangte, ist kein Beweis für eine Entlehnung, da es nicht ausgeschlossen erscheint, daß einzelne Teile der Aeneis christlichen Einflüssen unterlegen waren.

---

[1]) Hist. nat. XXX. 16. — [2]) Dio Cassius 43, 1—2. — [3]) Religionsgeschichtl. Erklärung des Neuen Testamentes, Gießen 1909, 233. — [4]) Vgl. Stimmen aus Maria-Laach. 1912, S. 481. — [5]) Quellen des Lebens Jesu in Religion, Christentum, Kirche. Herausgegeben von Esser und Mausbach. II., S. 65. Kempten, Kösel 1913. — [6]) Servius zur Aeneis. II., 801.

A. Hilgenfeld[1]) hat den Beweis anzutreten versucht,[2]) daß die Erzählung von dem „Stern der Weisen" zu Rom unter Bischof Xystus im Jahre 119 auf einem Konzil von christlichen Schriftgelehrten niedergeschrieben und von hier aus in das Evangelium aufgenommen worden sei. Allein die erwähnte Handschrift aus dem Jahre 119 berichtet nur soviel, „daß sich diese Angelegenheit in den Gedanken von Männern erhob, bekannt mit den heiligen Büchern, und daß diese Geschichte gesucht, gefunden und niedergeschrieben worden sei in der Zunge derer, welche diese Sorge trugen". Von einem Konzil ist hier überhaupt nicht die Rede. Jene gelehrten Männer ließen vielmehr in den Archiven Persiens Nachforschungen anstellen und hatten das Glück, die neutestamentlichen Berichte vollauf bestätigt zu sehen. So blieb für die moderne Kritik nur noch übrig, den letzten Pfeiler der Geburtsgeschichte zu stürzen, nämlich den Bericht von dem bethlehemitischen Kindermord.

Der Umstand, daß Flavius Josephus, der jüdische Geschichtschreiber seiner Zeit, nichts von einem solchen Morde berichtet, beweist nichts. Denn die großzügige Geschichtschreibung brauchte wahrlich nicht Notiz davon zu nehmen, daß der von dem Blute makkabäischer Fürsten und seiner eigenen Söhne triefende Tyrann noch 20—30 Kinder armer, unangesehener Leute ermorden ließ. Ebensowenig beweist die Erzählung aus dem fernen Osten, wonach der Tyrann Kamza, der nur auf die Geburt des Krischna-Kindes wartete, um es umzubringen, alle Kinder von ungewöhnlicher Größe töten ließ. Denn es ist unmöglich, eine Brücke zu schlagen zwischen der palästinensischen Urgemeinde und der buddhistischen Ideenwelt. Ueberhaupt spottet die einfache, klare Darstellungsweise des Evangeliums sowie die ganze Verknüpfung des Kindermordes mit dem Verhalten der Magier dem König gegenüber, die Festsetzung der Altersgrenze und die Heranziehung der Jeremiasstelle aller religionsgeschichtlichen Erklärungen.

Wir haben uns nun in aller Kürze mit den Meinungen der Hauptvertreter moderner Kritik auseinandergesetzt. Nur ein Punkt, der in der Einleitung nur andeutungsweise berührt wurde, verlangt noch ein Wort. Ich meine das Bestreben der radikalen Theologie, trotz gegenteiliger Versicherung, dem Christentum seinen göttlichen Charakter zu nehmen. Es wäre freilich nicht angebracht, über die Forschungen eines Lebensalters ergrauter Männer achselzuckend hinwegzugleiten, aber wir können uns nicht verhehlen, daß die heutige moderne Schriftexegese einen starken Einschlag in die Richtung jener Wissenschaft zeigt, welche die Entwicklung im glaubensfeindlichen Sinne offen proklamiert. Diese Proklamation löst in vielen Gemütern die Sehnsucht nach Abschaffung des alten Dogmenglaubens aus und leider

[1]) Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie. 1895, 447 ff. — [2]) Aus einer dem Eusebius zugeschriebenen syrischen Handschrift.

leistet hier die liberale theologische Kritik nicht die Dienste einer Stütze der Wahrheit, sondern macht diesem Zeitgeiste bedenkliche Zugeständnisse. Man kann die Dogmen nur dann ausschalten, wenn man die Kirche zerstört. Man kann die Kirche aber nur zerstören, wenn man ihren Stifter der göttlichen Würde entkleidet. Man kann den Erlöser nicht besser der göttlichen Würde berauben, als wenn man die Glaubwürdigkeit der Heiligen Schrift in Zweifel zieht. Aber auf welche Weise kann man das letztere tun? Da hat Darwin die Richtschnur gezeigt. Zurückführung der Spezies auf möglichst wenig Arten, das ist das Streben des Zoologen und Botanikers. Zurückführung auf möglichst wenig Elemente und Urstoffe, sagt der Physiker und Chemiker. Zurückführung auf möglichst einfache Formeln ist das Ideal des Mathematikers.

Die Philologie erstrebt das gleiche auf dem Gebiete der Literatur. Auch die radikale Theologie schließt sich an. Sie führt die Heilige Schrift zurück auf verwandte mythologische Strömungen. Die nähere Erforschung dieser Strömungen gibt sie an die Religionswissenschaft weiter und diese sucht dieselben auf eine Einheit zurückzuleiten, um sodann der Religionsphilosophie Platz zu machen, welche die religiöse Anlage des Menschengeschlechtes auf natürliche Faktoren basiert. Damit stehen wir auf dem Boden des atheistischen Materialismus.

Die Kindheitsgeschichte Jesu ist aber nur ein Vorspiel zu dem Sturm, den die liberale Theologie gegen das Bild gelaufen ist, das die Evangelien zeichnen von Christus, der als Wundertäter, Tröster und Lehrer segenspendend durch die Menschheit seiner Zeit schritt; denn für die subjektive, religionsgeschichtliche Kritik darf Jesus nicht der Erlöser und Gottmensch sein, er muß als bloßer Mensch aus der ihn umgebenden Menschheit herausgearbeitet werden. Dieser Gesichtspunkt war immer maßgebend, nur die Methode war verschieden. Eine Zeitlang richtete man die Front der Angriffsstellung gegen den lückenlosen Bestand der heiligen Ueberlieferung; aber nachdem sich der Grundsatz allmählich durchgerungen hatte, daß eine Kritik, die bedeutende Wandlungen und wesentliche Aenderungen im Bestande unserer Evangelien um die Mitte des zweiten Jahrhunderts noch für möglich hält, keine Beachtung mehr verdient, sucht man jetzt das Material zum modernen Christusbild in einer willkürlichen Korrektur und subjektiven Deutung der überlieferten Texte. Zum Glück hat die katholische Apologetik in ihren berufensten Vertretern mitten in der verwirrenden Fülle von Fragen und Problemen stets glänzend gezeigt, daß unser Wissen vom Herrn und seiner Botschaft nicht auf schwankendem Boden, sondern auf dem festen Grunde geschichtlicher Wahrheit verankert ist.

Zur Seelsorge der Hotelbediensteten.

Von Josef Blatz, Rektor in Gardone Riv.

Seit mehreren Jahren Kurgeistlicher für die deutsche katholische Gemeinde am Gardasee, hatte ich reichlich Gelegenheit, Erfahrungen zu sammeln auf einem ganz speziellen und modernen Gebiete der Seelsorge; ich meine die Pastoration der katholischen Hotelbediensteten an Kurorten.

Alle Seelsorger und katholischen Eltern, die junge Burschen und Mädchen an solche Orte in weite Fernen ziehen sehen, haben gewiß ein Interesse daran zu erfahren, wie es mit dem religiösen und sittlichen Leben der ihnen Anvertrauten steht. Die folgenden Ausführungen sollen darum zunächst ein Bild geben über die Beteiligung der Hotelbediensteten am religiösen Leben der Kirche; an zweiter Stelle sollen die religiös-sittlichen Gefahren genannt werden, denen unsere katholischen Dienstboten an Kurorten ausgesetzt sind, und endlich einige Vorschläge, diesen Gefahren zu begegnen.

I. Beteiligung der Hotelbediensteten am religiösen Leben.

Nach meiner Schätzung, die sich auf statistische Angaben der Hotels oder in Ermanglung solcher auf wohlbegründete Berechnung stützt, dürften in der Hochsaison 1913/14 etwa 330—350 katholische deutschsprechende Bedienstete beiderlei Geschlechtes am Gardasee in Stellung gewesen sein. Die Hochsaison dauert freilich nur schwache drei Monate und umfaßt die Zeit von Mitte Februar bis Mitte Mai, also gerade die österliche Zeit. Jedoch weilen fast das ganze Jahr über Kurgäste am Gardasee, ein Teil der Hotels bleibt das ganze Jahr geöffnet und von Anfang oder Mitte September bis gegen Ende Mai, also neun Monate, sind sämtliche Hotels geöffnet; so darf man schon von September an auch mit einer größeren Anzahl katholischer, deutscher Bediensteten hier rechnen; ihre Zahl in der „stillen" Zeit schätze ich auf etwa zweihundert. Vier Fünftel dieser Dienstboten haben Stellung in Gardone-Fasano, den beiden ersten Kurorten am Gardasee. Die übrigen sind in Salò, Maderno, Gargnano und Malcesine, vereinzelt wohl auch in Sirmione, Desenzano und San Vigilio.

Den weitaus größten Teil der Bediensteten stellt das weibliche Geschlecht. In der Hochsaison mögen es 250 weibliche katholische Bedienstete sein gegenüber etwa 100 männlichen; in der stillen Zeit etwa 150 weibliche gegen 60—70 männliche.

Was geschieht nun in Gardone-Fasano zur Pastoration der katholischen Hotelbediensteten? Zunächst ist jeden Sonn- und Feiertag früh 6 Uhr eine heilige Messe in der deutschen katholischen Kapelle in der Pension M.-Elisabeth der Grauen Schwestern in Gardone. Die Kapelle liegt etwa in der Mitte der beiden Orte; die Entfernung von den entlegensten Hotels bis zur Kirche beträgt 10—15 Minuten.

Einmal im Monat, am ersten Sonntag im Monat, nachmittags 4 Uhr, ist ebenda eine kurze Ansprache und Andacht für die Bediensteten; an den übrigen Sonntagen ist die Segenandacht des Nachmittags $3^1/_2$ Uhr. Beichtgelegenheit ist für die Bediensteten besonders in der Frühe, aber auch sonst zu jeder Zeit.

Um die katholischen Bediensteten auf den katholischen Gottesdienst aufmerksam zu machen, besuchte ich jedes Jahr zu Anfang der Saison die Hotels nacheinander und ließ mir dabei oder bei anderer Gelegenheit die Adressen von einigen Bediensteten geben; diese erhielten dann die Gottesdienstordnung von mir gedruckt; ebenso machte ich zu Anfang der österlichen Zeit die Runde durch die Hotels, um die Bediensteten zur Osterbeicht einzuladen. Soweit ich sie nicht persönlich erreichen konnte, wurde ihnen eine schriftliche Einladung zur Osterbeicht zugesandt. Endlich wurde an dieselben an Sonntagen nach der Frühmesse ein katholisches Sonntagsblatt gratis verteilt oder in die verschiedenen Hotels am Gardasee mit der Post versandt. Auch eine neugegründete Bibliothek steht für die Bediensteten zur Verfügung.

Ueber die Beteiligung der deutschsprechenden katholischen Bediensteten am katholischen Gottesdienst und Sakramentenempfang geben folgende Statistiken Aufschluß: Von den 250 weiblichen Bediensteten besuchten durchschnittlich jeden Sonntag 25—30 den deutschen katholischen Gottesdienst in Gardone. In italienischen Kirchen mögen noch 10—20 Dienstmädchen ihre Sonntagspflicht erfüllen. Die Zahl bleibt für die ganze Zeit der Saison, von September bis Mai, ungefähr gleich.

Die Zahl der praktizierenden männlichen Bediensteten ist verschwindend klein; von den 80—100 Personen kommen an vielen Sonntagen kaum fünf zur heiligen Messe.

Es leuchtet jedem Kenner der Hotelbetriebe ein, daß die katholischen Mädchen, die dort in Stellung sind, auch bei gutem Willen nicht alle jeden Sonntag zur heiligen Messe kommen können, und jeder Geistliche wird sich freuen, wenn sich diese Mühseligen und Beladenen wenigstens von Zeit zu Zeit wieder einmal bei der heiligen Messe in der Frühe einfinden. So dankbar und freudig er aber auch noch eine solche Beteiligung am katholischen Gottesdienste begrüßen wird, so schmerzlich muß auch für ihn die Erfahrung sein, daß ein großer, ja vielleicht auch der größere Teil selbst der weiblichen Dienstboten dem religiösen Leben ganz entfremdet ist. In dieser Hinsicht sind auch meine Erfahrungen am Gardasee recht betrübende. Ich schätze die Zahl der weiblichen katholischen Bediensteten, die während ihres ganzen Aufenthaltes am Gardasee keine heilige Messe und keine Kirche besuchen, auf rund 150 gegenüber 100, die regelmäßig oder wenigstens dann und wann die heilige Messe besuchen. Bei den männlichen Bediensteten besuchten 10—15, zumeist nur selten an Sonntagen, den Gottesdienst, während 70—80 nie einen Gottesdienst besuchen.

An zweiter Stelle steht die Frequenz des Sakramentenempfanges. Die Zahlen sind hier folgende:

1. Gesamtzahl der heiligen Kommunionen (von September 1913 bis Mai 1914) 450, und zwar: a) weibliche Bedienstete 435, b) männliche Bedienstete 15.

2. Osterkommunionen etwa 90, a) weibliche Bedienstete etwa 80, b) männliche Bedienstete etwa 8; es hätten also 150—170 weibliche und etwa 90 männliche katholische Bedienstete die heiligen Sakramente in der österlichen Zeit nicht empfangen. Mögen immerhin noch einige in der Heimat dieses Versäumnis nachgeholt haben, die Zahl der Rückständigen ist sicher noch groß, und ich behaupte sicher nicht zu viel, wenn ich sage, daß mehr als 50% der weiblichen und mehr als 80% der männlichen katholischen Bediensteten ihre Sonntags- und Osterpflicht nicht erfüllt hat. An anderen Kurorten wird es kaum besser sein.

Die Zahl der Teilnehmerinnen an den Monatsversammlungen mit Andacht und Predigt betrug im letzten Jahre durchschnittlich fünfzehn.

Wie so oft muß man auch hier die schmerzliche Erfahrung machen, daß es sich hier zumeist um junge Leute aus ganz katholischen Ländern handelt! Den weitaus größten Teil der Bediensteten am Gardasee stellen die deutschen Kronländer Oesterreichs, vorweg Tirol, Steiermark, Kärnten, sodann Ober- und Niederösterreich, endlich Oberbayern, Schwaben und die Schweiz. Am zuverlässigsten von allen sind noch die Schweizer und ein kleiner Prozentsatz Tiroler.

II. Hand in Hand mit der Abnahme der Betätigung des kirchlichen Lebens geht in vielen Fällen die Abnahme der Sittlichkeit; in vielen Fällen ist die Verführung zur Unsittlichkeit die Ursache, daß die armen Opfer auch dem kirchlichen Leben entfremdet werden. Es geschieht nicht, um den Stab über diese unglücklichen Opfer zu brechen, sondern nur um Seelsorgern und Eltern ein Bild der Wirklichkeit zu geben und für die Zukunft vorzubauen, wenn ich im folgenden einige Angaben zu diesem traurigen Kapitel mache. Wer die zahllosen sittlichen Gefahren kennt, denen die weiblichen Bediensteten an Kurorten ausgesetzt sind, wird sich nicht wundern, wenn er erfährt, daß ein großer, ja sehr großer Teil der Mädchen ein Opfer der Verführung werden, und man muß der Festigkeit und sittlichen Kraft der kleinen Zahl der Standhaften alle Hochachtung zollen.

Gefahren von allen Seiten umringen die Mädchen. Da sind glaubens-, sitten- und gewissenlose Gäste, denen besonders die Zimmermädchen zum Opfer fallen. Da sind die männlichen Mitbediensteten, die von früher Jugend auf jahrzehntelang in diesen Betrieben leben, zusammen mit raffinierten Sündern; die Schlafstätten beider Geschlechter sind vielleicht, wie mir ein Fall bekannt ist, auf einem Stock dicht beieinander und ähnliche Dinge mehr. Endlich, und das ist das Schlimmste, fehlt nicht selten das wachsame Auge der Vorgesetzten

und der starke Arm, die Verführer unbarmherzig vor die Türe zu setzen. Leider, Gott sei's geklagt, gibt es sogar Herrschaften, die selbst an ihren Dienstmädchen zum Verführer werden, sei es, daß sie selbst mit ihnen sündigen oder zur Kuppelei mithelfen. Weiter auf diese Dinge einzugehen, ist hier nicht der Ort, die Konstatierung der Tatsache muß zur Warnung genügen. Und gerade hier treten die inneren Zusammenhänge zwischen Glaube und Sittlichkeit, kirchlichem Leben und sittlichem Leben offenkundig hervor: nicht die größere oder geringere Entfernung der Wohnung der Bediensteten von der Kirche ist die Ursache für die Teilnahme am Gottesdienst oder für das Fernbleiben, vielfach auch nicht das größere oder geringere Maß von Arbeit, sondern der Stand der Sittlichkeit unter den Bediensteten und das sittliche Niveau eines Hauses und der Hotelleitung.

Wenn längere Zeit, wenn jahrelang aus einem Hause von den Bediensteten niemand oder fast niemand zur Kirche kam, dann wurde fast regelmäßig eines Tages irgend ein sittlicher Skandal von dort bekannt. Während eine kleine Zahl treuer katholischer Mädchen monatlich und wöchentlich zu den heiligen Sakramenten kam, und zwar im Winter in der Frühe um 6 Uhr aus einer Entfernung von einer Viertelstunde, kamen andere aus weit geringerer Entfernung das ganze Jahr über nicht zur heiligen Messe und noch weniger zu den heiligen Sakramenten. Tatsache ist, daß trotz anstrengender Arbeit auch die Hotelbediensteten hier ihre Christenpflichten erfüllen können, wie das Beispiel der eifrigen, charakterfesten Bediensteten zeigt; Tatsache ist aber, daß ein großer, ja der größere Teil derselben dem kirchlichen Leben an Kurorten entfremdet wird; Tatsache ist, daß die Ursache dieser Entfremdung in den sittlichen Gefahren und Verfehlungen in erster Reihe zu suchen ist; und Tatsache ist endlich, daß die Hauptverantworung hiefür die Hotelleitung trifft.

III. Es fragt sich nun, wie können die Hotelbediensteten gegen Verführung geschützt und zur Erfüllung ihrer Christenpflichten auch ferne von der Heimat angehalten werden? Das erste und sicherste Mittel ist natürlich eine gute christliche Erziehung, wie sie Elternhaus, Schule und Religionsunterricht der heranwachsenden Jugend geben müssen. Wer standhaft bleibt in den Stürmen der Versuchung, in den Gefahren einer gottvergessenen Umgebung, verdankt dies in erster Linie einer guten Mutter, einem guten Vater und seinem frommen, eifrigen Seelsorger in der Heimat. Gerade in dieser Welt der Verführung, wo oft kein Stern mehr leuchtet, muß der heilige Glaube, das heilige Gebot Christi wie ein leuchtender Engel sichtbar, greifbar, lebendig vor die Seele treten in der Gestalt der frommen Mutter, des Seelsorgers, die im Augenblick der Gefahr wie Schutzengel im Geiste des gefährdeten Mädchens aufsteigen. Trockene Katechismusfragen zerstieben in solchen Kämpfen

und Stürmen wie dürre Blätter vor dem Winde; nur was im jugendlichen Herzen vom Elternhaus und Gotteshaus her wirklich lebt, wird den Stürmen widerstehen und sie überdauern. Mögen darum die Katecheten und Priester im Religionsunterricht, Kommunionunterricht, Christenlehre u. s. f. nie das große Ziel aus dem Auge verlieren: für das Leben bereiten wir vor, wir sind nicht nur Lehrer, wir sind Erzieher für Christus.

An zweiter Stelle sollten die Seelsorger auf die Eltern der stellesuchenden Mädchen einwirken, daß Mädchen, die kaum aus der Schule entlassen sind, ferner schwachbegabte und endlich schwache Charaktere nicht in solchen Orten Stellung nehmen.

Sodann sollten alle Kräfte zusammenarbeiten, daß die Stellenvermittlung für unsere katholischen Bediensteten möglichst lückenlos organisiert und durchgeführt wird. Die Mädchenheime mit Stellenvermittlung, wie sie von barmherzigen Schwestern oder katholischen Damen geleitet werden, müßten noch viel mehr als bisher benutzt und ausgebaut werden. Ich weiß nicht, ob irgend welche Verbindung zwischen einzelnen Bureaus und Heimen für Stellenvermittlungen auf katholischer Seite besteht; jedenfalls wäre es wünschenswert. Vor allem müßten die Adressen solcher Heime der Geistlichkeit mehr als bisher bekanntgegeben werden, damit die Seelsorger stellensuchende Mädchen aus ihren Gemeinden dorthin weisen. Dem Verein für Mädchenschutz bleibt hier noch reichlich Arbeit zu tun.

Vor allem müßten die Leitungen der Stellenvermittlungsheime im Kontakt bleiben mit dem Seelsorger an den Orten, speziell Kurorten, wohin sie katholische Dienstboten vermitteln. Es wäre gewiß durchzuführen, daß von da aus der Seelsorger auf vorgedruckter Karte Name und Haus der neuangekommenen Bediensteten erführe, damit er sie alsbald aufsuchen und sie im Auge behalten kann. Umgekehrt könnte der Seelsorger die Leitung der Heime vor gefährlichen Adressen warnen und so verhüten, daß unverdorbene Mädchen in Häuser kommen, die keine oder keine genügende Garantie für Glaube und Unschuld bieten. Ich halte diesen Punkt für sehr wichtig, und freuen würde es mich, wenn auch von anderer Seite dazu Stellung genommen würde.

Von St Gallen in der Schweiz aus wurde ich vor einiger Zeit in freundlicher Weise ersucht, hier einen Verein für Hotelbedienstete zu gründen, wie das an einigen Orten in der Schweiz geschehen war. So wünschenswert der Zusammenschluß der genannten Bediensteten auch ist, der Verein könnte seinen Zweck nur dann erfüllen, wenn er einheitlich in mehreren Ländern durchgeführt wird, wozu vor allem die Mädchenschutzvereine und Stationen der Stellenvermittlungen nach vorhergehender Besprechung mitwirken müßten.

Jeder Seelsorger sollte es sich sodann angelegen sein lassen, sich über den Weggang solcher junger Leute bei den Familienangehörigen

zu erkundigen und dem Geistlichen des neuen Aufenthaltsortes seines Pfarrkindes Mitteilung zu machen.

Auch bei der Rückkehr in die Heimat wird sich leicht Gelegenheit bieten, mit den Bediensteten zusammenzutreffen und so den seelsorgerlichen Kontakt wieder herzustellen. Bei dieser Gelegenheit wird es sich bald zeigen, wie das Pfarrkind es in der Fremde mit der Religion gehalten.

Ein Beicht- oder Osterkommunionzettel, den die katholischen Bediensteten hier alle erhalten, bietet Eltern und Seelsorgern einige Gewähr, daß die Bedienstete wenigstens das Notwendigste nicht versäumt hat. Darum weise man die Eltern an, sie sollen sich diesen Ausweis von ihren Kindern vorzeigen lassen.

Endlich ist natürlich dringend notwendig, daß die Seelsorger an Kurorten sich der katholischen Bediensteten eifrig annehmen; vor allem sollte eine heilige Messe am Sonntag so früh gelesen werden, daß die Bediensteten noch daran teilnehmen können; an zweiter Stelle muß den Bediensteten die Gottesdienstordnung bekanntgegeben werden; das geschieht am besten dadurch, daß der Seelsorger die Hotelleitung persönlich aufsucht und sich vielleicht einige Bedienstete rufen läßt, mit denen er dann selbst spricht und sie und durch sie ihre Mitbediensteten zum Besuche des Gottesdienstes, Empfang der heiligen Sakramente einladet.

Dabei wird man zugleich die Hotelleitung ersuchen, die Bediensteten zum Besuche des Gottesdienstes anzuhalten. Wenn möglich, sollten die Bediensteten wenigstens dann und wann einmal auch wieder eine kurze Predigt haben. Die Mühe sollten die Seelsorger nicht scheuen, auch wenn nur wenige sich dazu einfinden; das Beispiel unseres Heilandes gegenüber der Samariterin und Magdalena zeigt uns, daß der Herr nicht nur vor Tausenden predigte, sondern mit gleichem Eifer und gleicher Liebe sich der einzelnen Seele annahm.

Da aber nur wenige sich zur Predigt einfinden können, wir aber allen Schuldner sind, sollte jene, die das gesprochene Wort nicht erreicht, das gedruckte erreichen. Wir haben ja eine ganze Menge religiöser Sonntagsblätter, die wir den Bediensteten zukommen lassen können. Auf protestantischer Seite wird gerade an Kurorten ein derartiges Blättchen verbreitet, das durch seine Billigkeit und Kürze für Massenverbreitung geschaffen ist. Leider kenne ich ein solches auf katholischer Seite nicht.

Die Pastoration der Bediensteten ist keine leichte Aufgabe, es ist ein dornenreiches Feld und die Frucht ist oft recht spärlich, ganz erfolglos aber ist sie nirgends und nie; man muß nur mit Eifer, mit Liebe und Geduld dieses Feld bestellen, dann wird man auch hier, ja gerade hier, oft reinere Priesterfreuden erleben als in wohlumfriedeter Gemeinde auf dem Lande. Erfolg aber ist nur zu erhoffen bei intensiver, fortgesetzter Einzelarbeit; wenn je, gilt hier das Wort des guten Hirten: „Er geht dem verlorenen Schäflein

nach und sucht, bis er es findet." Wie beschämen uns Priester vielfach die Agitatoren der Heilsarmee. Welcher Eifer wird da oft entfaltet, welche Opfer an Zeit, an Geld, an Ehre gebracht! Uns Priestern der katholischen Kirche hat der gute Hirt auch diese Seelen der Bediensteten anvertraut und er wird sie einstens von uns fordern, auch die der ärmsten Kellnerin.

Ein leuchtendes Vorbild für soziales Wirken.

Von Dr Scheiwiler, Pfarrer in St Gallen (Schweiz).

Die katholische Kirche durfte zu allen Zeiten den Ruhm für sich beanspruchen, eine soziale Kirche im edelsten und höchsten Sinne des Wortes zu sein. Keinem Zeitalter der Kirchengeschichte fehlten große und herrliche Männer, Bischöfe, Priester, Laien, die mit gewaltiger Hand in den Gang der Ereignisse eingegriffen und unvergängliche Werke der Caritas wie der sozialen Fürsorge geschaffen haben.

Auch unsere Zeit darf sich rühmen, daß ein katholischer Kirchenfürst es war, der mit gotterleuchtetem Auge die Wunden des Industriezeitalters erkannt und mit apostolischem Eifer in Wort und Schrift den Katholizismus zur Heilung dieser Wunden, zur Lösung der sozialen Frage angeleitet, aufgerufen und entflammt hat.

Es ist der hochselige Bischof Wilhelm Emanuel Ketteler von Mainz, dessen Bild uns in der sozial so sehr interessierten und bewegten Gegenwart immer wieder vorausleuchten soll, und auf dessen soziale Ideen und Bestrebungen die folgenden Zeilen hinweisen möchten, um einerseits eine Dankesschuld gegenüber dem großen Pionier der echten Sozialreform abzutragen und um anderseits zu eifrigem sozialem, pastorellem Wirken aufzumuntern.

Das seelsorgliche Wirken der katholischen Kirche muß ja in unseren Tagen einen stark sozialen Einschlag haben, will es den Anforderungen der Zeit entsprechen und die Kinder des 20. Jahrhunderts gewinnen für das Himmelreich.

* * *

Der junge Ketteler hatte das Glück, jener geistesstarken Tafelrunde des Görres-Kreises in München anzugehören, der so viel für Deutschlands Erneuerung getan hat. Er sah das Wiedererwachen des katholischen Geistes bei der Gefangennahme des Cölner Erzbischofs Klemens August, mit dem er verwandt war. Ja, dieses Ereignis führte ihn zur Theologie. Dann stand er in enger Beziehung zu den damals maßgebenden Männern in Staat und Kirche. Und eine ausgesprochen staatsmännische Ader befähigte ihn, mit dem Auge des Sehers manche künftige Entwicklungen vorauszuschauen. Ueber all seinem Sinnen und Trachten aber waltete als Norm und

Ziel und inspirierende Seele der Pastor bonus, der die Politik wie das Sozialleben dem Heile der Seelen dienstbar machen wollte.

Wenn man die Enzyklika Rerum novarum durchgeht, findet man darin fast wörtliche Anklänge an die sozialen Schriften Kettelers und manche Gedankengänge, die vollständig mit denen des Mainzer Bischofs übereinstimmen. Wer dem geschichtlichen Werden der christlich-sozialen Ideen im Laufe des 19. Jahrhunderts nachgeht, kann unschwer eine direkte Linie Kolping, Ketteler, Manning, Leo XIII. herausfinden. Auch hier liegt ein herrlicher Zug der Kontinuität katholischer Geistesarbeit und katholischer Gedanken, ein Zug, der um so trostreicher und bedeutungsvoller erscheint, da außerhalb des Katholizismus eine babylonische Verwirrung in der Soziologie herrscht, theoretisch wie praktisch. Auch eine Apologie der katholischen Wahrheit, und zwar von wuchtiger Kraft!

* * *

Wie tief der Bischof von Mainz das Wesen der sozialen Frage erfaßt und wie weit er sich hierin von der Oberflächlichkeit mancher Sozialpolitiker ferngehalten hat, zeigen jene sozialen Predigten, die er noch als Propst der Berliner Hedwigskirche im Mainzer Dome gehalten hat. Da ist kein oberflächliches Räsonieren, sondern ein Schaffen und Graben in goldenen Tiefen.

Jede der sechs Predigten über die „großen sozialen Fragen der Gegenwart" behandelt in erschöpfender und wahrhaft souveräner Argumentation eine von den Grundwahrheiten der Gesellschaftslehre: die erste das Eigentum; die zweite die Notwendigkeit der Selbstreform nach Christi Vorbild; die dritte spricht von der Freiheit des Menschen und ihrem Verhältnis zu dem Gesetze Gottes; die vierte von der Bestimmung des Menschen; die fünfte von der Familie; die sechste von der Autorität Christi und seiner Kirche.

In der Lehre vom Eigentum folgt Ketteler den Fußstapfen des heiligen Thomas von Aquin. Er sagt darüber, rekapitulierend: „Nach der Lehre, die wir an der Hand des heiligen Thomas von Aquin aufstellten, hat Gott, der alle Dinge aus dem Nichts erschaffen, der Natur und dem Wesen nach ein ausschließliches Eigentumsrecht über alle Geschöpfe, sowohl über die Menschen als über die Güter der Welt. Dieses Eigentumsrecht Gottes, weil mit der Natur des Geschöpfes notwendig verknüpft, kann durch keinen Besitz, keine Gewohnheit, kein Recht der Menschen je beschränkt werden. Der Mensch hat nur insofern ein Recht, als Gott es ihm einräumt. Gott hat nun nach der Weisheit seiner Vorsehung die Güter der Erde zum Gebrauche der Menschen bestimmt, und es ist sein Wille, daß diese Erdengüter vornehmlich dazu dienen, allen Menschen die Befriedigung ihrer notwendigen Leibesbedürfnisse möglich zu machen. Das sogenannte Eigentumsrecht ist also in Wahrheit nichts anderes als ein Nutzungsrecht mit der natürlichen von Gott auferlegten

Pflicht, die Früchte des Eigentums nach seinem Willen zu verwenden. Wir erkannten ferner, daß dieses Eigentums- oder richtiger Nutzungsrecht notwendig zwei andere Rechte in sich schließt: erstens das Recht der Verwaltung, wodurch die Güter der Erde zum Genusse vorbereitet werden sollen, zweitens das Recht des Fruchtgenusses, und gelangten zum Schlusse, daß, wenn die Absicht Gottes, daß alle Menschen aus den Gütern der Erde die Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse erlangen, erreicht werden soll, in Bezug auf die Verwaltung notwendig das Eigentumsrecht des einzelnen anerkannt werden muß, da sonst jede gute Verwaltung aufhören, Unordnung und Unfriede entstehen und dadurch die Bedingungen des materiellen Wohlseins der Menschen zerstört werden würden; daß aber in Bezug auf den Fruchtgenuß jeder Mensch sein Eigentum wieder als Gemeingut betrachten und gerne bereit sein muß, zur Erfüllung des Willens Gottes, daß jeder Mensch aus der Natur das Notwendige empfange, mitzuwirken."

Heute dürften diese stilistisch schweren, wuchtigen Satzperioden wohl nicht mehr in der Predigt vorkommen, ihr Inhalt aber schließt die magna charta des christlichen Eigentumsrechtes in sich und reißt dem liberalen Wirtschaftssystem den ganzen Boden und alle Fundamente hinweg.

Selbstreform — das ist die große Forderung der zweiten Predigt. „Nicht in der äußeren Not liegt unser soziales Elend, sondern in der inneren Gesinnung. Die beiden gewaltigen Seelenübel, an denen unsere geselligen Beziehungen krank darniederliegen, sind teils die unersättliche Genuß- und Habgier, teils die Selbstsucht, welche die Nächstenliebe zerstört hat. Diese Krankheit hat die Reichen und Armen ergriffen. Was vermögen da Steuerverteilungen und Sparkassen, solange diese Gesinnung fortbesteht? Diesem inneren Verderbnis gegenüber ist die Welt mit allen ihren Lehren gänzlich ohnmächtig, während das Christentum die ganze Macht seiner Lehre eben auf die Gesinnung, auf innere Besserung der Menschen richtet." „Um die sozialen Uebel zu heilen, genügt es nicht, daß wir einige Arme mehr speisen und kleiden und dem Armenvorstande einige Taler Geld durch unsere Dienstboten zusenden, das ist nur der allerkleinste Teil unserer Aufgabe, sondern wir müssen eine ungeheuere Kluft in der Gesellschaft, einen tiefeingewurzelten Haß zwischen Reichen und Armen ausgleichen; wir müssen eine tiefe sittliche Versunkenheit bei einem zahlreichen Teile unserer armen Mitbrüder, die allen Glauben, alle Hoffnung, alle Liebe zu Gott und den Nebenmenschen verloren haben, wieder heilen; wir müssen die geistige Armut der leiblich Armen wieder heben. Gerade wie bei den Reichen, so ruht auch bei den Armen die Quelle der sozialen Uebel in der Gesinnung."

Im Jahre 1848 gesprochen — wie aktuell sind diese Worte noch zur heutigen Stunde!

Ohne Selbstreform keine Sozialreform!

In der dritten Predigt steht die bewegte Klage: „Wir können uns nicht verhehlen, daß auch dieser Pfeiler des sozialen Lebens (die Willensfreiheit) tief erschüttert, daß jenes Freiheitsstreben, das kein äußeres Gesetz, keine äußere Ordnung anerkennen will, weit verbreitet ist. Mit einer solchen Lehre aber ist der Fortbestand jeder gesellschaftlichen Beziehung unter den Menschen in Familie, Gemeinde u. s. w. unmöglich."

Am Schluß der vierten Predigt lesen wir: „So haben wir denn die Lehre von der Bestimmung des Menschen in ihrem Einflusse auf das soziale Leben entfaltet. Auch dieser Pfeiler des sozialen Lebens ist bis in seine Grundlagen erschüttert. Die Anschauung, welche die Bestimmung des Menschen in den Genuß des irdischen Lebens setzt, ist weit durch alle Schichten der Gesellschaft verbreitet. Dieser praktische Atheismus ist schon seit langer Zeit der Anteil der Reichen gewesen. Im Vereine mit der Lehre des Unglaubens über Freiheit und Eigentum würde die entfesselte Richtung auf den Genuß des Irdischen furchtbare Erscheinungen zutage bringen. Gott braucht nur den Leidenschaften, die in den Lehren des Unglaubens sich zu entfesseln drohen, ihren Lauf zu verstatten, und wir werden dann den Becher des Zornes Gottes bis auf die Hefe ausleeren."

Zum Gipfelpunkt erhebt sich der Kettelersche Gedankenflug in der fünften Predigt über Ehe und Familie. Herrliche Worte über den Adel der Familie, über Frauenwürde und Mutterwirken! „Die Familie ist von unermeßlicher Bedeutung. Finden wir in ihr noch die Elemente zum sozialen Leben unangetastet und gesund, so kann dieser Pfeiler allein noch das Ganze tragen."

„Nach dem engelgleichen Leben der christlichen Jungfräulichkeit vermag das Christentum kaum eine schönere Tugend zu erzeugen als das Leben im Geiste der christlichen Ehe. In der Heilighaltung der Ehe zeigt sich daher vor allem der Höhepunkt, auf dem das christliche Leben eines Volkes steht, und in demselben Maße, wie es sich von Christus und seiner Kirche trennt, wird auch aus seiner Mitte die christliche Ehe mehr und mehr verschwinden."

„Beim Eingange in das Christentum begegnen wir sofort jenem Weibe, auf das die Kirche die Worte des Hohenliedes anwendet: Du bist ganz schön und an dir ist kein Makel! Die heilige Jungfrau Maria schließt alle Schönheit, alle Würde des weiblichen Geschlechtes in sich und so rein ist der Glanz, den sie über das weibliche Geschlecht verbreitet, daß selbst das Laster, wo es einem Strahle dieses Glanzes begegnet, scheu zurückbebt und sich seiner eigenen Niederträchtigkeit schämt. Von Maria, der reinen und unbefleckten Jungfrau, hat sich jener Geist der zartesten Reinheit und Keuschheit ergossen, der die Stirne der christlichen Jungfrau mehr ziert als alles Gold und Perlengeschmeide; von Maria, der demütigen Jungfrau, hat sich der christlichen Frau jener Geist der Demut mit-

geteilt, der ihre Augen von dem äußeren Treiben der Welt der inneren Häuslichkeit zuwendet, der sie dort stärkt, ein Wunderleben der aufopfernden Liebe, der Selbstverleugnung in der größten Verborgenheit zu führen, der sie zu einem wahren Boten des Friedens, der Freude und des Segens im häuslichen Kreise macht."

„Die christliche Familie ist zunächst eine Erzieherin der Menschen und bei diesem heiligen Geschäfte nimmt die Mutter die erste Stelle ein. Die größte Wohltat, die Gott einem Menschen in der Natur erweisen kann, ist ohne Zweifel das Geschenk einer wahrhaft christlichen Mutter. Ich sage mit Absicht nicht einer zärtlichen, liebevollen Mutter, denn wenn die Mutter selbst vom Geiste der Welt erfüllt ist, so ist ihre Liebe dem Kinde nicht nützlich, sondern verderblich. Aber eine christliche Mutter ist unter allen Gottesgaben die größte. Unermeßlich glücklich das Kind, das eine wahrhaft christliche Mutter hat, und wenn es in Lumpen aufwächst und in Lumpen dem Grabe zuwankt."

„Mit einem großen christlichen Denker sage ich: die Erziehung des Menschen wird größtenteils in den ersten sechs Jahren auf dem Schoße der Mutter vollendet. Ja, meine christlichen Brüder, Menschen, die später die Würgengel oder die Beglücker des menschlichen Geschlechtes geworden sind, haben oft am Herzen der Mutter den Keim zu diesen Taten eingesogen."

„Wenn die Mutter schon lange im Grabe ruht, der Sohn aber von den Stürmen des Lebens hin- und hergeworfen wird und nahe daran ist, Glauben und Sitte einzubüßen, dem ewigen Verderben anheimzufallen, so wird die fromme, edle Gestalt einer christlichen Mutter ihm noch erscheinen und ihn mit wunderbarer Gewalt auf die Bahn des Glaubens und der Tugend zurückführen."

Von Christus und seiner Kirche handelt die letzte der sechs sozialen Predigten, indem sie das Thema variiert: der Unglaube erscheint mir als die einzige Quelle des ganzen Verderbens, der Glaube an Christus in der katholischen Kirche als das einzige Mittel der Heilung für das Menschengeschlecht.

* * *

Was Ketteler in diesen sechs Predigten gesagt und entwickelt hat, das könnte man die positive Grundlage seiner Sozialpolitik nennen. In den eigentlichen sozialpolitischen Schriften geht er auf die Kritik der sozialen Frage ein und liefert eine so scharfsinnige, gründliche, echt moderne Kritik davon, daß man sie noch heute wie einen trefflichen Leitfaden für jeden sozialen Kurs benützen könnte. Und da sind es besonders zwei Dokumente, die einen lichtvollen Einblick geben in die soziale Ideenwelt des Bischofs Ketteler, nämlich seine Predigt auf der Liebfrauenheide bei Offenbach am 25. Juli 1869, die ein populäres Sozialprogramm darstellt, und das zu Fulda im September 1869 vor den deutschen Bischöfen ge-

haltene Referat über sozialcaritative Fürsorge der Kirche für die Arbeiterschaft, das man eine offizielle Darlegung der Frage nennen könnte.

Verweilen wir ein wenig bei letzterem, hochinteressantem Dokument.

„Der vorliegende Gegenstand", so beginnt der bischöfliche Referent, „berührt die sogenannte soziale Frage, das schwierigste und wichtigste Problem der Gegenwart."

„Es fragt sich: 1. Gilt diese Frage auch für Deutschland?

2. Kann und soll die Kirche hier helfen?

3. Welches sind die Heilmittel?

4. Wie kann die Kirche zur praktischen Durchführung derselben beitragen?"

„Gilt die soziale Frage auch für Deutschland? Das Wesen der sozialen Frage besteht darin, daß nach Beseitigung der Schranken, welche früher den selbständigen Handwerksmann in seinem Erwerbe schützten, durch Einführung des Freihandelssystems, der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit, durch Aufhebung der Wuchergesetze u. s. w., das Kapital im Bunde mit der Maschine und dem Prinzip der Arbeitsteilung, sowie den leichten Transport- und Kommunikationsmitteln eine solche Uebermacht erlangt hat, daß nicht bloß der Handwerker, sondern überhaupt der sogenannte kleine Mann im Geschäft, Handel und im Grundbesitz mit seiner bloßen Arbeitskraft auf die Dauer unmöglich die Konkurrenz mit der mehr und mehr zentralisierten Kapitalmacht zu ertragen vermag; daß er auf seine selbstständige Stellung verzichten und als Stück-, Lohn- und Fabrikarbeiter, als Pächter und Taglöhner in ein abhängiges Verhältnis geraten; daß infolgedessen der Mittelstand, eine der Hauptstützen des Staates und der Kirche, nach und nach verschwinden und an dessen Stelle die der modernen Zeit eigentümliche Masse der besitz- und freudelosen, der unzufriedenen und lebensmüden Proletarier treten muß; daß das Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer nicht mehr nach sittlichen, die Menschenwürde respektierenden Gesetzen, nicht durch die wohlwollende Teilnahme christlicher Nächstenliebe geregelt ist, sondern lediglich nach den Gesetzen kaufmännischer Berechnung bestimmt wird, um bei der Produktion die größtmögliche Verminderung der Herstellungskosten zu erzielen und so siegreich mit andern Produzenten zu konkurrieren."

So zeichnet Ketteler scharf, klar und wahr das Wesen der sozialen Frage, wobei er zugleich beweist, daß diese in Deutschland schon eingezogen sei, wenn auch noch nicht so gefahrdrohend wie in England.

„Kann und soll die Kirche hier helfen?" Mit ergreifenden Worten bejaht Ketteler die Frage.

„Das Christentum kann allein hier Hilfe schaffen, weil es die einzige Kraft auf Erden ist, welche bis in die Seele des Menschen

dringt, sie zu heilen, die Masse des Volkes innerlich zu erneuern vermag."

„Die Kirche kann und soll hier helfen; alle ihre Interessen sind hiebei beteiligt. Freilich befaßt sie sich zunächst nicht mit dem Kapital und der Industrie, sondern mit dem ewigen Seelenheile der Menschen."

„Aber gerade dieses von Christus ihr übertragene Amt kann sie an Millionen von Seelen nicht üben, wenn sie die soziale Frage ignorieren und ihr gegenüber sich auf die gewöhnliche Pastoration beschränken wollte."

„Die soziale Frage berührt das depositum fidei."

„Die Kirche muß hier in außerordentlicher Weise eintreten, wenn sie die von Christus übertragene Sendung zum Seelenheil der Menschen an einem großen Teile der Arbeitermassen üben will und diese aus einer, der occasio proxima peccandi analogen Lage, in der sie sich befinden, oder in die sie zu geraten drohen und welche ihnen die Erfüllung der Christenpflichten moralisch unmöglich macht, mit aller Kraft zu befreien bestrebt sein."

„Die Kirche muß durch Lösung dieser für menschliche Kräfte allzu schweren Aufgabe, durch dieses größte Liebeswerk, dessen unser Jahrhundert bedarf, sich erweisen vor der Welt als die vom Sohne Gottes selbst gegründete Heilsanstalt."

„Endlich muß sich die Kirche um die Arbeiter annehmen, weil sie sonst überall in die Hände von Parteien fallen, die sich um Christentum entweder gar nicht kümmern oder dasselbe befeinden (Schulze-Delitzsch, Sozialdemokratie), oder wenigstens außer der katholischen Kirche stehen."

Welches sind die Heilmittel? „Es steht fest, daß keine Macht der Welt die Fortentwicklung der modernen Volkswirtschaft, das Umsichgreifen der zentralisierten Massenproduktion zu hindern vermag."

Eine Reihe praktischer Vorschläge, welche mehr oder weniger die Notlage bessern können, entnimmt Ketteler dem offiziellen Bericht des Preisgerichtes der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1867.

Zur vierten und letzten Frage, wie die Kirche zur Verbreitung von Arbeitervereinen beitragen könne, macht Ketteler bemerkenswerte Vorschläge. „Es kann nicht der Beruf der Kirche sein, dieselben direkt oder von Amts wegen selbst zu gründen und zu leiten."

Er befürwortet dann aufs wärmste die Einrichtung von geistlichen Arbeiter-Sekretariaten, deren Arbeitskreis prächtig umschrieben wird: die Einführung des Klerus in das Verhältnis der sozialen Frage, diözesanweise Organisation der sozialen Arbeit, die Benützung der Presse für soziale Aufklärung — alles Gedanken, die so zeitgemäß ausgeführt sind, als würden sie erst von heute stammen.

Die ganze Schrift gleicht durchaus einem hochmodernen Sozial-Programm auf christlich-sozialer Grundlage. Wäre es doch damals

verstanden worden! Aber manche Partien desselben will man mancherorts selbst heute noch nicht verstehen.

* * *

Vorstehende Ausführungen hat Ketteler übersetzt in die Sprache des Volkes in seiner Rede auf der Liebfrauenheide bei Offenbach (25. Juli 1869).

Ein herzlicher, väterlicher Ton durchweht diese Predigt: „Die Mutter des göttlichen Zimmermannskindes, deren Bild wir hier verehren, die mit ihrer mütterlichen Liebe den Arbeitern und Arbeiterinnen so nahe steht, wird es gewiß billigen, wenn ich in dieser Stunde das, was man die Arbeiterfrage nennt, in Beziehung zur Religion bespreche."

Die Predigt zerfällt in drei Teile: Forderungen der Arbeiter, Verhältnis dieser Forderungen zu Religion und Sittlichkeit und einige Gefahren, die dem Arbeiter drohen.

Da, wo Ketteler die Not des Proletariates schildert, tut er es sozusagen mit den nämlichen Worten, wie Leo XIII. in der Arbeiter-Enzyklika.

„Die unbedingte Freiheit auf allen Gebieten der Volkswirtschaft hat zunächst den Arbeiterstand in eine ganz verzweiflungsvolle Lage gebracht. Durch Auflösung aller alten Verbindungen wurde der Arbeiter gänzlich isoliert. Jeder Arbeiter stand mit seiner Arbeitskraft, die sein ganzes Vermögen ausmacht, allein da. Die Grundsätze der modernen Volkswirtschaft hatten die entgegengesetzte Wirkung bezüglich der Menschenkraft in dem Arbeiter und der Geldmacht des Kapitalisten. Der Arbeiter mit seiner Kraft wurde isoliert; die Geldmacht dagegen wurde zentralisiert. Der Arbeiterstand wurde in lauter vereinzelte Arbeiter aufgelöst, wo jeder gänzlich ohnmächtig war; die Geldmacht verteilte sich aber nicht in mäßige Kapitalanteile, sondern im Gegenteil sammelte sich zu immer größern und übermäßigen Massen. Ein Rothschild, der seinen Kindern 1700 Millionen Franken hinterläßt, ist so recht ein Produkt dieser volkswirtschaftlichen Richtung."

„Ohne Religion verfallen wir alle dem Egoismus, wir mögen reich oder arm, Kapitalisten oder Arbeiter sein, und beuten unsere Nebenmenschen aus, sobald wir die Macht dazu haben."

In sehr lehrreicher Art behandelt dann der Prediger die einzelnen Forderungen des Arbeiterstandes.

Erste Forderung: Eine dem wahren Werte der Arbeit entsprechende Erhöhung des Arbeitslohnes. „Auch die Religion fordert, daß die menschliche Arbeit nicht wie eine Ware behandelt und lediglich durch An- und Abgebot abgeschätzt werde."

„Die natürliche Grenze des Arbeiterlohnes liegt aber in der Rentabilität des Geschäftes, in welchem ihr arbeitet."

„Selbst der höchste Lohn wird euch nur eine hinreichende und befriedigende Wohlfahrt gewähren, wenn große Mäßigkeit und Sparsamkeit die ganze Grundlage eueres Lebens ausmacht."

„Eine der größten Gefahren für den Arbeiter in dieser Hinsicht ist die Trunksucht, die Genußsucht, die genährt und gepflegt wird durch die zahllosen Wirtshäuser und Schenken."

Die zweite Forderung des Arbeiterstandes ist die Verkürzung der Arbeitszeit.

„Die Grundzüge der modernen Volkswirtschaft, die alle sittlichen und religiösen Seiten des Menschenlebens gänzlich außer acht ließ, haben es dahin gebracht, daß, wo immer das Kapital in ihren Diensten stand, nicht nur der Lohn bis zur äußersten Grenze herabgeboten, sondern auch die Arbeitszeit gleichzeitig bis zur äußersten Grenze ausgedehnt wurde."

„Aber auch hier, geliebte Arbeiter, hängt der Erfolg aller Bestrebungen von der Sittlichkeit und Religiosität ab."

Die dritte Forderung des Arbeiterstandes ist die Gewährung von Ruhetagen.

„Auch in dieser Hinsicht haben die Grundsätze der modernen Volkswirtschaft und die Partei, welche ihnen dient, ein wahrhaft himmelschreiendes Verbrechen am Menschengeschlechte begangen."

„Welch ein Unterschied zwischen einer Arbeiterfamilie, in welcher der Ruhetag nach den Grundsätzen der Religion, und einer andern, in der er ohne Religion hingebracht wird."

„Eine vierte Forderung des Arbeiterstandes ist das Verbot der Arbeit der Kinder in den Fabriken für die Zeit, in welcher sie noch schulpflichtig sind."

„Ich halte die Fabrikarbeit der Kinder für eine entsetzliche Grausamkeit unserer Zeit, die der Zeitgeist und der Eigennutz der Eltern an den Kindern begeht. Ich halte ihn vielfach für einen langsamen Mord am Leibe und an der Seele des Kindes. Ich freue mich daher über jedes Wort, das für die Arbeiterkinder gesprochen wird."

„Die fünfte Forderung des Arbeiterstandes ist die, daß die Frauen, die Mütter, nicht in den Fabriken arbeiten sollen."

Ketteler zitiert hier das Wort eines Franzosen: „Arbeiterin, schreckliches Wort, welches früher keine Sprache gekannt, welches keine Zeit vor diesem eisernen Zeitalter begriffen hat und welches allein imstande ist, alle angeblichen Fortschritte unserer Tage aufzuheben." —

„Das Weib, welches Arbeiterin geworden ist, ist nicht mehr ein Weib; sie führt nicht mehr dieses verborgene, geschützte, züchtige Leben, umgeben von den zarten, heiligen Eindrücken des Familienlebens. Es lebt nicht mehr unter der Herrschaft ihres Mannes, sondern eines Werkführers, unter Mitarbeiterinnen mit vielfach verdächtiger Sittlichkeit, in fortgesetzter Berührung mit Männern, getrennt von ihrem Manne und ihren Kindern."

„Die sechste Forderung ist die, daß auch die Mädchen nicht mehr in den Fabriken verwendet werden sollen."

„Die liberale Partei hatte für die sittlichen Gefahren der Arbeitertöchter keinen Sinn und wenn sie in den Fabriken in Grund und Boden verdorben waren, so behauptete sie mit heuchlerischer Miene, eine Wohltäterin des Arbeiterstandes zu sein, weil die Mädchen bei ihr Geld verdienten. Die Ehre euerer Töchter ist euere Ehre, ihr Väter, ihr Brüder! Die Schande euerer Töchter ist euere Schande; die Sittlichkeit euerer Töchter ist die Bedingung der Sittlichkeit und des Glückes euerer Familie, geliebte Arbeiter!"

Am Schluß der Predigt warnt Ketteler vor einigen Gefahren, die dem Arbeiter besonders drohen: „Hütet euch vor Religionsspöttern. Sie sind keine Führer des Arbeiterstandes, sie sind Verführer, sie sind Betrüger."

„Hütet euch vor schlechten, unzüchtigen Gedanken. Der freiwillige, unreine Gedanke ist eine beginnende Fäulnis."

„Hütet euch vor schlechten Reden, frechen Liedern, schamlosen Büchern und Bildern. Hütet euch vor den frühen Bekanntschaften. Ihr wollt sittenreine Bräute, sittenreine Frauen, denn ihr wollt brave Mütter für euere Kinder. Solche Frauen sind Engel für die Familie. Wohl dem Manne, der eine solche Frau, wohl dem Arbeiterkinde, das eine solche Mutter hat!"

„Hütet euch endlich, liebe Arbeiter, vor Unmäßigkeit, vor Trunksucht. Der häufige Wirtshausbesuch ist eine der größten Gefahren."

„Das sind Worte zum Schlusse meiner Anwesenheit in euern lieben Gemeinden. Ihr seht daraus, daß ihr auch als Katholiken euch den Bestrebungen im Arbeiterstande ohne Verletzung der Grundsätze euerer Religion in großem Umfange anschließen dürfet. Ihr seht aber auch zugleich, daß alle diese Bestrebungen eitel und vergeblich sind, wenn nicht Religion und Sittlichkeit ihre Grundlage bilden."

* * *

In zwei Publikationen behandelt der Bischof von Mainz die drei großen Schlagwörter unserer Zeit: Liberalismus, Sozialismus und Christentum. Das eine Mal in einer Rede auf dem deutschen Katholikentage zu Mainz im Jahre 1871; das andere Mal in einer größeren Schrift: Arbeiterfrage und Christentum die er „ganz Deutschland" widmet.

Mit wuchtigen Keulenschlägen wird in dieser berühmt gewordenen Schrift der Liberalismus zusammengehauen und in seiner sozialen wie politischen Ohnmacht gekennzeichnet. „Arbeiterfrage und Christentum" bietet eine tiefgründige und unangreifbare, oft mit bitterm Sarkasmus gewürzte Kritik des Liberalismus und Sozialismus.

Jeder, der sich mit sozialen Problemen zu befassen hat, dürfte nach dieser Schrift greifen und sie immer und immer wieder durch-

gehen. Es sei gestattet, hier einige Gedankengänge aus „Arbeiterfrage und Christentum“ darzulegen.

„Die Arbeiterfrage ist wahrhaft von der höchsten und weitgreifendsten Bedeutung. Sie beschäftigt sich mit den wichtigsten Anliegen des Volkes, mit Gegenständen, die auch den Arbeiter täglich beschäftigen und fast alle seine Sorgen in Anspruch nehmen, seine und seiner Familie Ernährung, Kleidung, Wohnung für sich, für Weib und Kinder. Die Arbeiterfrage ist Arbeiter-Ernährungsfrage; sie ist die Ernährungsfrage für den weitaus größten Teil der Menschen. Wer zu ihrer Lösung einen guten Rat geben kann, den wollen wir von ganzem Herzen als einen Wohltäter des Arbeiterstandes anerkennen.“

„Es ist keine Täuschung darüber möglich, daß die ganze materielle Existenz fast des ganzen Arbeiterstandes, also des weitaus größten Teiles der Menschen in den modernen Staaten, die Existenz ihrer Familien, die tägliche Frage um das notwendige Brot für Mann, Frau und Kinder, allen Schwankungen des Marktes und des Warenpreises ausgesetzt ist! Das ist der Sklavenmarkt unseres liberalen Europas, zugeschnitten nach dem Muster unseres humanen, aufgeklärten, antichristlichen Liberalismus und Freimaurertums.“

Ketteler unterzieht nun die Vorschläge der liberalen Partei zur Lösung der Arbeiterfrage einer genaueren Prüfung. Er nennt sie „eine wahre Pulverisierung“ der menschlichen Gesellschaft. „Sie ist eine genaue Anwendung der Lehre des Materialismus auf das arme Menschengeschlecht.“

Ein weiteres Kapitel erörtert die Vorschläge der radikalen Partei (Sozialdemokratie). „Mag der Vorschlag der radikalen Partei, durch Majoritätsbeschlüsse auf dem Wege der Gesetzgebung und der Steuererhebung dem Arbeiterstand zu helfen, auch noch so menschenfreundlich erscheinen, wir glauben, daß er im Grunde nicht berechtigt ist, daß es nicht in der Befugnis der Staatsgewalt liegt, in dieser Weise und für solche Zwecke in das Recht des Privateigentums einzugreifen, daß mit einem solchen Beschlusse der Staat auf eine verhängnisvolle, abschüssige Bahn geführt würde.“

Auch von den demokratischen, direkten Wahlen erwartet Ketteler nicht alles Heil.

Der Unfruchtbarkeit aller liberalen und radikalen Reformvorschläge werden die christlich-sozialen Heilmittel gegenübergestellt.

„Vor allem will ich den Gedanken hier förmlich an die Spitze stellen, daß das Christentum und die Kirche nicht unmittelbar und durch äußere mehr oder weniger mechanische Mittel und Einrichtungen, sondern zunächst und vorzüglich durch den Geist einwirkt, den es den Menschen einflößt. So hat es ja auch die alte Sklaverei lediglich dadurch abgeschafft, daß es den Menschen seine göttlichen Ideen und den Geist der Liebe mitteilte. So ist es auch mit der Lösung der sozialen Fragen in unserer Zeit. Diese Fragen haben

ihren wesentlichen und tiefsten Grund in dem Abfall vom Geiste des Christentums, der in den letzten Jahrhunderten stattgefunden hat."

Als Heilmittel nennt Ketteler Sorge für die Hilflosen durch die christliche Caritas, Schutz der christlichen Ehe und des Familienlebens, Hochhalten der Lehren und Tugenden des Christentums.

„Das vierte Mittel des Christentums zur Verbesserung der materiellen Lage des Arbeiterstandes besteht in den sozialen Kräften desselben."

„Als fünftes Hilfsmittel nennen wir die Förderung der Produktiv-Assoziationen durch die besonderen Mittel, die eben dem Christentum eigen sind."

Wunderbar tief und schön zeigt Ketteler, wie der christliche Geist solche Genossenschaften ins Leben rufen könnte. Der große P. Theodosius hat versucht, diese edlen Theorien in die Praxis umzusetzen, doch ohne Erfolg, da die Zeit für solche Probleme noch nicht reif war.

„Je mehr die Welt", sagt Ketteler fast prophetisch, „mit allen ihren Unternehmungen, der Arbeiterschaft zu helfen, Bankerott macht, desto gewisser naht die Zeit, wo Gott durch das Christentum dem Arbeiterstand wieder helfen wird."

„Möge daher Gott in seiner Gnade bald die Männer erwecken, die diese fruchtbaren Ideen der Produktiv-Assoziationen im Namen Gottes auf dem Boden des Christentums in Angriff nehmen und zum Heile des Arbeiterstandes zur Ausführung bringen."

Was würde der edle Bischof sagen, wenn er heute die großen internationalen Arbeiter-Organisationen auf christlicher Grundlage mit ihrem herrlichen Kranze von genossenschaftlichen Kassen und Institutionen sehen könnte. Sein inniges Flehen zu Gott hat Erhörung gefunden.

Den Schluß der tiefsinnigen Schrift bildet ein geschichtlicher Ausblick auf die Auffassung von der Arbeit im Heidentum, Judentum und in der Religion Jesu Christi.

* * *

Des großen Mainzer Bischofes soziales Streben und Wirken wurde, wie leicht begreiflich, nicht von allen seiner Zeitgenossen verstanden. Es war oft die Stimme eines Rufenden in der Wüste. Die ganze Welt irrte damals noch in der Wüste des liberalen Manchestertums. Und manche, auch Wohlmeinende, schüttelten den Kopf über die befremdlichen Ideen und Aeußerungen des Oberhirten auf dem Stuhle des heiligen Bonifazius.

Aber wie ein treuer Säemann hat er seine sozialen Ideen hineingestreut in die Ackerfurchen der Zeit, unbekümmert um Lob und Tadel seiner Zeit- und Glaubensgenossen. Die Saat ist gereift, herrlich herangereift zu einer großen, schönen Ernte.

Manche von den ahnungsvollen, fast prophetisch klingenden Aussprachen des gotterleuchteten Bischofs finden erst heute so recht ihr Verständnis und ihre Bestätigung.

Das Wirken Kettelers ist eine großartige Gewähr der trostreichen Wahrheit, daß Gott seine Kirche nie verläßt und ihr für die Krankheiten, Gebrechen und Bedürfnisse jeder Zeit immer wieder die rechten Mittel offenbart und die richtigen Aerzte sendet.

Wir wollen dem Bahnbrecher der katholischen Sozialreform ein dankbares Andenken bewahren und in seinem Geiste und nach seinen Rezepten mitarbeiten und mithelfen bei der Lösung der verwickelten, brennenden, sozialen Fragen unserer Zeit.

Den Worten ihre Bedeutung.

Von G. Anton Weber in Regensburg.

„Man muß den Worten ihre Bedeutung wiedergeben." Mit dieser ernsten Mahnung des großen Papstes Pius IX. war seinerzeit auf eine der Hauptursachen der in unserer modernen Gesellschaft herrschenden Begriffsverwirrung hingedeutet. Man spielt mit Worten. Man gebraucht Worte[1]) in einem ganz anderen Sinne, als in dem sie vernünftigerweise angewendet werden können und sollen, verkehrt ihre Bedeutung und gebraucht sie zur Bekämpfung der Wahrheit. Der großen Menge, auch den sogenannten Gebildeten, fällt es gar nicht ein, diese Worte, nachdem sie einmal zu Schlagwörtern geworden sind, auf ihren wahren Sinn zu prüfen. Die meisten lassen sich an dem bloßen Schlagworte genügen, nehmen es in dem gleichen Sinne, wie es ihnen jeweilig vorgesprochen oder vorgedruckt wird, und werden dadurch in eine heillose Begriffsverwirrung hineingeführt. Feste und klare Begriffe werden infolgedessen immer seltener; es verschwimmt alles in einem unbestimmten und leeren Phrasentum.

So verhält es sich denn auch mit dem Worte Reformation für Luthertum, Protestantismus.

Dasselbe ist ungeschichtlich, weil es den Zeiten selbst, auf welche es angewendet wird, dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, in dem Sinne unbekannt war. Denn wir finden auch bei den damaligen protestantischen Geschichtschreibern das Wort Reformation in der Bedeutung der Religionsänderung nach der einen — katholischen — oder nach der andern — protestantischen — Seite gebraucht.

Wir müssen demnach den Begriff des Wortes Reformation so klarstellen, wie er in jener Zeit selbst, in dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, reichsrechtlich gültig war.[2])

In der Augsburger Konfession vom Jahre 1530 findet sich das Wort nicht. Der Passauer Vertrag vom Jahre 1552 und der

[1]) Vgl. Weber, Dürer-Studien, Regensburg 1907, 39. — [2]) Vgl. Wissenschaftliche Beilage zur „Germania", 1896, Nr. 2.

Augsburger Religionsfriede vom Jahre 1555 bringen die Sache, aber nicht den Namen, geschweige denn eine Begriffsbestimmung. Eine solche, jedoch nicht des Wortes Reformation, sondern des ius reformandi, des Reformationsrechtes in reichsrechtlich gültiger Form, finden wir erst in dem Akte des westfälischen Friedensschlusses vom Jahre 1648, welcher den Augsburger Religionsfrieden bestätigte. Da[1]) heißt es: „Nach der allgemeinen, durch das ganze Reich bisher geübten Praxis gebührt den unmittelbaren Reichsständen mit dem Territorial- und Hoheitsrechte auch das Recht der Reformation, der Religionsübung. Den Untertanen ist, wenn sie von der Religion des Landesherrn abweichen, die Wohltat der Auswanderung gestattet." Damals galt längst die kurze Formel: „Cujus regio, eius religio"; sie war insbesondere von den protestantischen Ständen streng und unerbittlich geübt worden. Ein Beispiel ist das Kurfürstentum Pfalz: unter Otto Heinrich (1556—1559) ward sie lutherisch, unter Friedrich III. (1559–1576) calvinisch, unter Ludwig VI. (1576 bis 1583) lutherisch, unter Friedrich IV. (1583—1610) calvinisch.

Dieser Bestimmung gemäß ist der Kernpunkt des sogenannten Reformationsrechtes die Jurisdiktion, aber in der Weise, daß die kirchliche Jurisdiktion als ein Anhängsel der weltlichen betrachtet wurde und wird. Kaiser Ferdinand II. (1619—1637) handelte darnach, indem er als Landesfürst von den Untertanen seiner Erbländer die Rückkehr zu der einen und allgemeinen Kirche forderte, demselben Reformationsrechte gemäß,[2]) welches der Kurfürst von Sachsen, der Landgraf Philipp von Hessen und andere Reichsstände bereits ausgeübt hatten, um ihre Untertanen von der einen und allgemeinen Kirche zu trennen. Die Folgerungen daraus waren allerdings verschieden. Vermöge der Ausübung des Reformationsrechtes stellten Kaiser Ferdinand II. und die ihm gleichgesinnten Fürsten die kirchliche Jurisdiktion, die im Prinzipe unabhängig von der weltlichen Gewalt ist, wieder her. Diejenigen Reichsstände dagegen, welche sich von der katholischen Kirche trennten, vereinigten die kirchliche Jurisdiktion ihres Landes mit der weltlichen in sich selber, um dieselbe zu behalten. Sie wurden, wie man dies benannte, die summi episcopi nati, die gebornen Oberbischöfe ihrer Länder. Die Sendung der Diener ihrer neuen Landesreligionen geschah nicht mehr durch die katholische Kirche als die auf Grund von Matthäus 28, 19[3]) in

[1]) Instrumentum pacis Osnabrug. Articulus V, XII, 30. — [2]) Instrumentum pacis Osnabrug. XIII, 39: „Caesareae Maiestati ius reformandi, exercitium religionis, non minus quam aliis regibus et principibus competit." — [3]) „Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt." Der heilige Apostel schließt auf solche Weise sein „Evangelium mit der lehrenden und heiligenden Kirche, bei der Gott schützend bis ans Ende der Welt weilt". Weber, „Die vier heiligen Evangelien", 2. Aufl. Regensburg 1914, S. 76.

stetiger Folge überlieferte Fortsetzung des Apostelamtes, sondern erfolgte von der weltlichen Obrigkeit, welche zu diesem Zwecke kirchliche Namen gebrauchte.

Dieses sogenannte Reformationsrecht ist aber nicht aus dem Geiste des Christentums geboren, sondern hat zum Vater den heidnischen Gedanken der Staatsallmacht. Doch muß anerkannt werden, daß weder der Augsburger noch der Osnabrücker Vertrag die kirchliche Spaltung als endgültig ansehen. Ja, es liegt in verschiedenen Aussprüchen dieser Friedensschlüsse, daß der Zustand, wie er war, nicht normal sei, nicht dem Geiste des Christentums entspreche.

Auch im achtzehnten Jahrhundert sehen wir selbst bei den protestantischen Geschichtschreibern das Wort Reformation in der alten, hergebrachten Weise angewendet, nämlich in der Bedeutung der Religionsänderung. So heißt es bei Senckenberg (Häberlins „Neue Teutsche Reichsgeschichte" 1790, 21, 618), daß Kaiser Ferdinand II. in seinen Erbländern „die Religions-Reformation" vornahm. Entsprechend schreibt der Jenaer Professor Heinrich in seiner „Teutschen Reichsgeschichte" (1795, 6, 318): „Ferdinand II. fing an zu reformieren" und „Er blieb bei seinem Reformationsplane."

Allein im neunzehnten Jahrhundert begannen Protestanten dem Worte Reformation einen anderen Begriff zu unterschieben: sie nahmen das Wort als „Kirchenverbesserung" und bezeichneten so das Unternehmen Luthers u. a., denen sie auch den Ehrentitel „Reformatoren" gaben.

Es ist nun beklagenswert und in der Tat „inferior", daß deutsche Katholiken in die falschen Bezeichnungen einstimmten. Das Allerbetrübendste ist aber, daß Lehrbücher für katholische Theologen, sogar Lehrbücher der Dogmatik und Kirchengeschichte, mit solchen Ausdrücken verunziert sind. Sogar oberflächliche Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre Luthers und anderer Abtrünniger sollte von dieser Inferiorität abhalten.

Logisches Denken bewahrte die romanischen Völker vor solchen Verirrungen. Das Gesamtbild jedoch, welches Janssen, Pastor, Denifle u. a. vom sechzehnten Jahrhundert entworfen haben, rechtfertigt die Auffassung, daß die für die traurigen Vorgänge des sechzehnten Jahrhunderts beliebte Bezeichnung „Reformation" eine jener tragischen Ironien bedeutet, an denen die Geschichte so reich ist.

Wir leben in einer Zeit der Charakterlosigkeit und des Strebertums. Wenn nun ein Katholik nicht den Mut hat, dem Kinde des sechzehnten Jahrhunderts den rechten Namen: Irrlehre oder Revolution zu geben, kann er ja Wendungen gebrauchen, welche harmlos sind: Kirchenspaltung, Neuerung, Wirren des sechzehnten Jahrhunderts u. s. w.

Doch haben sogar einzelne Protestanten gewagt, für die Wahrheit Zeugnis abzulegen. So schreibt Friedrich Paulsen in seiner „Geschichte des gelehrten Unterrichtes" (2. Aufl., I, 173): „Man hat

mir den Ausdruck Kirchenrevolution für die Reformation übelgenommen. Ich kann mir nicht helfen, ich finde, es ist der wirklich bezeichnende Ausdruck für das Ereignis .... Und zwar gilt der Ausdruck nicht bloß im allgemeinen, sondern im technisch-politischen Sinne: es findet ein gewaltsamer Bruch der alten Verfassung statt. Eine Reformation der Kirche suchten die großen Konzilien des fünfzehnten Jahrhunderts zuwege zu bringen; wie denn das Wort Reformation im fünfzehnten Jahrhundert überhaupt sehr geläufig ist; jede Statutenänderung einer Universität wird reformatio genannt. Das Werk Luthers ist nicht Reformation, Umbildung der bestehenden Kirche durch ihre eigenen Organe, sondern Zerstörung der alten Formen, ja, man kann sagen, grundsätzliche Verneinung der Kirche überhaupt. Er weigert sich, irgend eine irdische Autorität in Glaubenssachen anzuerkennen. Und nicht anders steht es mit dem sittlichen Gebiet; er stellt prinzipiell die Sache absolut auf das Einzelgewissen .... Sich in sittlichen Fragen auf menschliche Autoritäten verlassen, erscheint ihm nicht viel weniger als gotteslästerlich .... Also in Sachen des Glaubens und der Sitte auf irgend eine menschliche Autorität sich verlassen, zieht die ewige Verdammnis nach sich; ich denke, härter ist das Prinzip der Selbstverantwortlichkeit des Individuums nie ausgesprochen, schroffer die Möglichkeit irgend welcher kirchlichen Autorität nie verneint worden. Freilich ist das nicht der ganze Luther. Es wird ... zur Sprache kommen müssen, wie derselbe Luther, der hier den Anarchismus vertritt, später gegen diejenigen auftrat, deren Gewissen aus Gottes Wort eine andere Belehrung gewann, als die Wittenberger darin fanden."

Den Ausführungen des mutigen Berliner Universitätsprofessors reihe ich noch an die merkwürdigen Worte des preußischen Schriftstellers Droysen („Geschichte der preußischen Politik" II. 14 ff): „Es hat nie eine Revolution gegeben, die tiefer aufgewühlt, furchtbarer zerstört, unerbittlicher gerichtet hätte. Wie mit einem Schlage war alles gelöst und in Frage gestellt, zuerst in den Gedanken der Menschen, dann in reißend schneller Folge in den Zuständen, in aller Zucht und Ordnung. Alles Geistliche und Weltliche zugleich war aus den Fugen, chaotisch." Er nennt sie eine „Revolution in entsetzlichster Gestalt", aus welcher „furchtbare Zerrüttungen und Verwirrungen entstanden".

Wenn nun Protestanten solche Worte zu schreiben wagten, sollten doch Katholiken, vor allen Religionslehrer, den Worten ihre Bedeutung lassen.

Begreiflicherweise und in Konsequenz nennen Protestanten das sechzehnte Jahrhundert die Reformationszeit, und von ihrem Standpunkte aus haben sie gewissermaßen recht.

Leider folgen Katholiken diesem protestantischen Uebergriffe — in Kurzsichtigkeit oder aus Mangel an Mut.

Allein das wirkliche Reformationszeitalter begann mit dem Erscheinen des Erlösers; denn Jesus Christus muß in aller Wahrheit, auch im materiellen Sinne, wie er es im geistigen Sinne ist, der Heiland der Welt genannt werden. Sein Verweilen auf Erden war, menschlich gesprochen, das größte Ereignis, das je unter den Menschen stattgefunden hat; denn von der Predigt des Evangeliums an hat sich das Antlitz der Erde erneuert.

Ueber jene angebliche Reformationszeit jedoch urteilt der gewiß hier unverdächtige Professor Philipp Melanchthon: „Diese überaus traurige Kirchenspaltung macht mir solchen Schmerz, daß ich gerne aus diesem Leben scheiden möchte. Die Fürsten schädigen die Kirchen durch die ärgsten Uebeltaten und nehmen ihr all ihren Besitz; nur wenige sind freigebig, wenn es gilt, die Diener am Wort zu unterstützen und wissenschaftliche Bestrebungen zu begünstigen. Der Umsturz (im lateinischen Texte anarchia) stärkt daher die Uebelgesinnten in ihrer Begehrlichkeit, und die Vernachlässigung der Wissenschaften stellt eine neue Finsternis und neue Barbarei in Aussicht. Es ist ein Jahrhundert voll verbrecherischer Leidenschaft, und die Verleumdungssucht erhebt ihr Haupt höher als im Altertum. Allüberall wächst die offene Verachtung der Religion. Im Jahrhundert unserer Vorfahren gab es noch keine solche Schlemmerei, wie sie bei Leuten unserer Zeit tagtäglich wächst. Daher kommen die Kriege, die maßlosen Ausplünderungen und anderes großes Unglück, weil alle um die Wette nach ungezügelter Freiheit und grenzenloser Ausgelassenheit all ihrer Begierden streben. Wahrhaftig, es wüten, soweit man schauen kann, Strafen, die über alle verhängt sind; ihr seht, wie Bürgerkriege, die Verwüstung der Staaten und eine große Menge Unglücks bevorstehen."

Hat nun der Mitbegründer dieser Zeit so scharf und abfällig sich darüber geäußert, welches Bild muß erst die wirkliche Geschichtschreibung davon entwerfen? Dessenungeachtet wiederholen Katholiken aus Gedankenlosigkeit oder Furchtsamkeit den Ausdruck „Reformationszeit" — und das im 20. Jahrhundert, da die veröffentlichten Quellen so laut reden — um nicht zu sagen schreien.

Ja, man hat sogar das Wort Gegenreformation erfunden. Dasselbe widerspricht der Geschichte, weil es in den Zeiten selbst, für welche es benützt wird, im sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte, nicht bekannt war. Dann führt es leicht zu Mißverständnissen. Es anerkennt das Unternehmen Luthers als eine Reformation (Verbesserung) und betrachtet die katholische Gegenbewegung gewissermaßen als gleichwertig. Das Wort ist unerträglich und sollte von überzeugten oder geschichtskundigen Katholiken nicht gebraucht werden. Die Wiedereinführung der katholischen Religion ist eine Restauration, eine Reformation oder Reform.

Gegenwärtig spricht und schreibt man in protestantischen Kreisen vom „evangelischen Glauben“ und von der „evangelischen Kirche“. Man vermeidet gerne die Worte: lutherisch, protestantisch und setzt dafür evangelisch, wie denn auch „calvinisch“ mit „reformiert“ gegeben wird. Allein vom Evangelium, das der Herr und seine Apostel verkündet haben, ist Protestanten (Lutheranern, Calvinern u. a.) wenig übrig geblieben. Lehrt man ja: „Der Glaube an die persönliche Größe des Menschen Jesus hat gar nichts mit Religion zu tun. Der Mensch Jesus hat für uns noch ein historisches Interesse, aber kein religiöses“ (Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift“ 60 [1907], 14). Ja, man ging so weit, sogar Christi Dasein zu leugnen: ein Wahnsinn, reif für das Irrenhaus. Denn leichter läßt sich das Dasein Alexanders des Großen verneinen als die Persönlichkeit des Heilandes, auf welche man in Palästina beinahe bei jedem Schritte stößt (Weber, Religion, Regensburg 1914, 10). Was jedoch noch wirklich evangelisch ist, das ist katholisch. Die katholische Kirche bewahrt das ganze Evangelium, wie es durch die Heilige Schrift und die Ueberlieferung festgelegt ist. Sooft sich auch die Protestanten evangelisch nennen, so brauchen und sollen die Katholiken diese Bezeichnung sich nicht aufdrängen lassen. Die Katholiken sind die Evangelischen; alle „christlichen“ Nichtkatholiken werden am besten Protestanten genannt; denn im Kampfe gegen die katholische Kirche sind alle, Gläubige und Ungläubige, einig.

Mögen diese Erörterungen auf fruchtbaren Boden fallen und insbesondere aus katholischen Lehrbüchern, Zeitschriften und Zeitungen, die doch richtige Begriffe geben und wahre Aufklärung verbreiten sollen, Ausdrücke schwinden, welche denkende, charaktervolle Katholiken verletzen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Ein Gewohnheitssünder vor der Ordensprofeß.**) Leonidas, ein junger Mann von 18 Jahren, der Selbstbefleckung ergeben, denkt daran, in einen religiösen Kleriker-Orden einzutreten. Bei der Prüfung befragt, ob er bösen Gewohnheiten ergeben sei, verneint er dies, da er seit acht Tagen sich von der genannten Sünde frei gehalten hat und den redlichen Willen auch jetzt wieder faßt, sich ernstlich zu bessern. Er wird zum Noviziate zugelassen. Einen Monat später fängt die alte böse Gewohnheit wieder an und dauert, trotz einiger wiederholten Anläufe zur Besserung auf einige Wochen, bis gegen Ende des Noviziats fort.

Bei der Beicht, welche Leonidas kurz vor der Zeit der Gelübde ablegt, verweigert ihm der Beichtvater des Ordens die Lossprechung, falls er nicht den Orden verlasse; denn 1. jene Sünde gehöre zu den Reservatfällen des Ordens, es sei aber seine Fakultät zur Ab-

solvierung der Reservate erschöpft, daher könne er ihn erst nach geschehenem Austritte lossprechen; 2. durch die obige Leugnung habe Leonidas in einer wichtigen Sache zum Schaden des Ordens die Unwahrheit gesagt, und zwar in einer Sache, welche im Orden als Ausschließungsgrund gelte; das könne nur durch Verlassen des Ordens oder durch klare Erklärung dem Obern gegenüber wieder einigermaßen gutgemacht werden; 3. Leonidas begehe eine schwere Vermessenheit, wolle er in diesem Zustande das Gelübde ewiger Keuschheit ablegen, weil er sich in augenscheinlicher Gefahr befinde, das heilige Gelübde oftmals zu brechen und zu seinen sonstigen Sünden zahllose Sakrilegien hinzuzufügen.

Darauf nimmt Leonidas unbemerkt die Gelegenheit wahr, zu einem Pfarrer einer fremden Diözese, der zufällig im Ordenshause weilt, zu gehen; er verschweigt die Bedenken des Ordensbeichtvaters, beichtet sonst aufrichtig, wird absolviert und schreitet daraufhin zur Ablegung der Gelübde.

Was ist von dem Verhalten beider Beichtväter zu halten?

Antwort und Begründung: Wenn wir uns in die Zeit vor dem Dekrete der S. C. de Religiosis vom 5. August 1913 (A. A. S. V. S. 431) versetzen, dann war zwar das Urteil der Theologen nicht einmütig darüber, ob ein Novize, der noch nicht Religiose im strengen Sinne des Wortes ist, sowohl vermöge der Ordensjurisdiktion als auch vermöge der Diözesanjurisdiktion des Bischofs absolviert werden könne; doch daß er letzteres könne auch für den Fall, daß der Ordensobere ausdrücklich widerspreche, war zu wenig probabel, als daß es praktisch hätte gehandhabt werden können. Denn dagegen sprachen nicht nur der Begriff der Exemtion im allgemeinen, sondern auch mehrere spezielle Privilegien, welche den Orden seitens der Päpste erteilt worden waren. Für diese Unterstellung würde daher schon aus diesem Grunde in vorliegendem Falle der zufällig anwesende Pfarrer als Beichtvater des Leonidas ausscheiden und dessen Lossprechung für unwirksam und ungültig anzusehen sein.

Allein nach dem Dekrete vom 5. August 1913 steht es jedem Religiosen frei, sich von jedem bischöflich approbierten Beichtvater absolvieren zu lassen; selbst die Absolution von Ordensreservaten wäre nicht etwa wegen Mangel an Befugnis ungültig, sondern ganz nach den Regeln der erforderlichen Disposition des Beichtkindes zu beurteilen.

Doch der Frage über die Berechtigung des Pfarrers im vorliegenden Falle wollen wir nicht vorgreifen, sondern der Reihe nach alle dort hervorgehobenen Momente der Beurteilung unterziehen.

Da kommt zuerst die Frage über die Reservatfälle des Ordens und der Absolutionsvollmacht bezüglich derselben. Klemens VIII. hat bekanntlich durch das Dekret Sanctissimus vom 26. Mai 1593 die Befugnis der einzelnen Ordensobern, welche an sich eine quasi-

episcopalis jurisdictio über ihre Untergebenen haben, bezüglich der Reservation bestimmter Sünden auf elf genau genannte Fälle beschränkt, so daß eine weitere Reservation nur nach reiflicher Erwägung und Gutheißung des General- oder Provinzialkapitels angängig ist. Absolvieren können also von den rechtmäßig reservierten Fällen nur diejenigen, welche von den betreffenden Obern oder der über diesen stehenden Autorität die Vollmacht erhalten haben. Letztere erteilt vor allem der Papst und unter ihm die S. Poenitentiaria und die S. Congregatio de Religiosis.

Der erste Beichtvater des Leonidas hat somit vermöge der von den Ordensobern ihm mitgeteilten Ordensjurisdiktion über die Reservatfälle die Lossprechungsgewalt nur mit der Beschränkung, wie sie ihm die Ordensobern gegeben haben. Ist sie also abgelaufen entweder der Zeit halber, für welche sie gegeben wurde, oder durch die Zahl der Fälle, für welche sie ihm erteilt wurde, so sagt er richtig, er habe nicht die Vollmacht, den Leonidas zu absolvieren.

Wenn er aber hinzufügt, er könne ihn (erst) nach dem Austritte aus dem Orden absolvieren, so unterstellt er, daß er außer der Ordensjurisdiktion auch die Absolutionsbefugnis vonseiten des Diözesanbischofs durch Approbation desselben besitze. Ist das aber der Fall, dann ist sein Endurteil, den Leonidas aus Mangel an Fakultäten nicht absolvieren zu können, zu korrigieren. Pius X. nämlich erteilt durch das oben genannte Dekret die Vollmacht, jedweden Ordensmann und auch von den Ordensreservaten zu absolvieren: omnibus totius Orbis Confessariis a locorum Ordinariis approbatis. Ist also der erste Beichtvater des Leonidas auch vom Bischof der Diözese zum Beichthören approbiert, dann hat er trotz Ablauf seiner Ordensfakultäten die Vollmacht, den Leonidas von allen Ordensreservaten zu absolvieren und er hat unrecht, denselben wegen mangelnder Jurisdiktion abzuweisen.

Durfte oder mußte er dennoch den Leonidas ohne Lossprechung lassen, so muß der Grund dazu anderswoher genommen werden. Solche Gründe führt der Beichtvater in der Tat auch noch an, und zwar zwei Gründe. Zuerst wird dem Leonidas vorgeworfen, daß er betreffs seiner Tauglichkeit durch unwahre Aussage den Orden schwer hintergangen habe. Von einer bewußten Täuschung bei seiner Aufnahme ins Noviziat dürfte vielleicht Leonidas freigesprochen werden. Er konnte vielleicht ehrlich meinen, durch die, wenn auch nur erst kurze Zeit durchgeführte siegreiche Enthaltung von aller Sünde und durch den energisch gefaßten Willensentschluß den Bann der bösen Gewohnheit völlig gebrochen zu haben. Allein, da sich diese vermeintliche Energie und beharrliche gute Willensentschließung als trügerisch erwiesen, ist es da jetzt nicht eine Täuschung dem Orden gegenüber, sich — so untauglich — durch Ablegung der Gelübde in den Orden einzudrängen?

Man sieht, die Beantwortung dieser Frage hängt enge zusammen mit dem weiteren Vorwurf, welchen der Beichtvater dem Leonidas macht, nämlich die Untauglichkeit zu den Gelübden, insoweit sie schwere Verpflichtungen Gott gegenüber auferlegen, von denen Leonidas wisse, daß er sie nicht erfüllen könne. Ist der letztere Vorwurf berechtigt, dann ist damit auch der vorausgehende berechtigt. Doch dieser kann eine noch höhere Berechtigung haben, falls es sich nämlich, wie der zur Besprechung gestellte Fall annimmt, um die Ordensgelübde in einem Kleriker-Orden handelt, dessen Mitglieder bestimmt sind, Priester zu werden und eine priesterliche Tätigkeit nicht nur innerhalb der Mauern des Ordenshauses, sondern auch mitten in der Welt und unter vielen Gefahren auszuüben. Ohne erprobte Enthaltsamkeit darf keiner es wagen, sich in diesen Stand, wie überhaupt nicht in den Priesterstand, einzudrängen. Er würde sich gegen Gott und gegen sich selbst versündigen und gegen den Orden, welchen er in Gefahr brächte und dem er zur Last fiele.

Mag also auch Leonidas soweit guten Willens sein, daß er, an sich genommen, der Lossprechung und Wiederversöhnung mit Gott teilhaft gemacht werden könnte, wird doch mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende Ablegung ewiger Gelübde die Handlungsweise des Leonidas zu mißbilligen und das Vorgehen des Beichtvaters zu billigen sein.

Der heilige Alfons sagt l. 6 n. 68 gegen Ende: „concluditur praeceptum esse divinum et ab Ecclesia omni tempore custoditum ac promulgatum, ut qui in flagitiis, etsi occultis, sit recidivus aut habituatus, priusquam sacros ordines assumat, convenienti castitatis experientia sit probandus. Alioquin ei, ob ipsius gravem praesumptionem, et quia in re gravi legem Ecclesiae offendit, confessarius tenebitur absolutionem denegare". Der Heilige nimmt nur den Fall aus (n. 70), wo sich eine so große, von einem außerordentlichen göttlichen Gnadenerweis getragene Reue zeige, daß dadurch die genügende Garantie für die Standhaftigkeit und Beharrlichkeit des Betreffenden gegeben sei.

Handelte es sich um solche Ordensgelübde, bei welchen die bloße Selbstheiligung des Betreffenden in Betracht kommt, so gibt es allerdings angesehene Theologen, welche dann den Leonidas glimpflicher beurteilen wollen, da sie in Betracht ziehen, daß im Orden immerhin wirksamere Mittel gegen Rückfall und häufigen Fall zu Gebote stehen als draußen, zumal wenn die sonstigen Verhältnisse gegen Eingehen einer Ehe sprechen. Eine gewisse Berechtigung läßt sich dieser Erwägung nicht absprechen. Allein es ist doch auch da zu sehen, ob nicht bloß ein augenblicklicher guter Wille vorhanden ist, sondern auch begründete Hoffnung vorliegt, daß schließlich, wenn auch mit einigen wahrscheinlichen Rückfällen, dauernde Besserung erzielt werde. Sonst ist doch die beständige Mehrung so schwerer Schuld,

wie sie der Gelübdebruch in sich trägt, ein solches Uebel, daß dasselbe nach Möglichkeit verhindert werden sollte.

Schließlich ist noch ein Wort über die Beicht des Leonidas bei dem zufällig im Ordenshaus sich befindenden fremden Pfarrer zu sagen. Daß er überhaupt sich an einen fremden Priester wandte, eher als an den gewöhnlichen Ordensbeichtvater, war sein gutes Recht, besonders infolge des Dekretes vom 5. August 1913. Daß es aber ein nur in fremder Diözese approbierter Beichtvater war und daß dieser glaubte, absolvieren zu können, war sicher ein Verstoß und, objektiv genommen, eine Mißdeutung des Dekretes. Die locorum Ordinarii, deren Approbation behufs Absolution der Religiosen gefordert wird, sind ohne allen Zweifel die Ordinarien der Orte, an welchen die jeweilige Beicht vor sich geht. Da diese Approbation nicht vorlag, war die Lossprechung aus Mangel an Vollmacht ungültig. Ob sie auch schon aus Mangel an richtiger Disposition des Pönitenten ungültig war und darum hätte verweigert werden müssen, ergibt sich aus den vorher gegebenen Erörterungen.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (**Dispens von Gelübden, die zu Gunsten eines anderen abgelegt sind.**) Die sehr wohlhabende Klara beichtet bei dem Ordensbeichtvater P. Ivo: Ich habe das Gelübde gemacht, bei den Borromäerinnen einzutreten, und auch bereits die Aufnahme von der Oberin zugesagt bekommen. Nun aber fühle ich keinen Beruf mehr zum Ordensstande und möchte einen jungen Mann heiraten, der mir einen Heiratsantrag gemacht hat. P. Ivo, der im Besitze der Mendikantenvollmachten ist und Klara nicht von ihren Heiratsgedanken abbringen kann, dispensiert von dem vorliegenden Gelübde und verpflichtet die Klara, als Ersatz einmal einen Rosenkranz zu beten. Hat P. Ivo richtig gehandelt?

Zunächst setzen wir voraus, daß die Ordensbeichtväter, welche die Vollmachten der Mendikanten besitzen, wirklich von allen nicht reservierten Gelübden dispensieren können. Zwar hat man in älterer und auch wieder in neuerer Zeit dies bestritten,[1]) aber wohl ohne hinreichenden Grund. Mit dem heiligen Alphonsus[2]) lehrt die sententia communissima und practice tuta, daß die Ordensbeichtväter dispensieren können in allen nicht reservierten Gelübden. Als reservierte Gelübde gelten nach gegenwärtigem Recht: 1. Alle öffentlichen Gelübde (gleichviel ob dieselben feierliche oder einfache, ewige oder zeitliche sind); 2. die fünf bekannten privaten Gelübde, die dem Heiligen Stuhl reserviert sind; 3. die Gelübde, die zum Vorteil eines dritten

[1]) Z. B. Concina, Theol. christ. lib. IV in Decal. diss. 3, c. 11, n. 16; Billuart, de religione, diss. IV, art. 8, § 4; Mocchegiani, Jurisprudentia ecclesiastica, II, n. 195. — [2]) Theol. mor. III, 257. Am gründlichsten hat wohl G. Oesterle O. S. B. diese Frage behandelt in Theologie und Glaube, 1911, 389 ff.

abgelegt und von diesem angenommen wurden. Die ganze kanonistische Lösung des gestellten Casus hängt also von der Frage ab, ob das von Klara abgelegte Gelübde reserviert ist, d. h. ob es unter eine der drei eben angeführten Kategorien fällt. Offenbar ist Klaras Gelübde kein öffentliches, sondern ein privates, da ja die öffentlichen Gelübde nur mit offizieller Annahme der Kirche abgelegt werden können. Also fällt das vorliegende Gelübde nicht in die erste Kategorie. Unter den fünf privaten Gelübden, die dem Heiligen Stuhl vorbehalten sind, befindet sich freilich auch das Gelübde, in einen religiösen Orden zu treten, aber unter den hier gemeinten religiösen Orden sind nur die alten Orden mit feierlichen Gelübden inbegriffen. Da nun die Borromäerinnen keine feierlichen Gelübde haben, ist das Gelübde, in ihre Kongregation einzutreten, an und für sich nicht reserviert und fällt nicht in die zweite Kategorie der reservierten Gelübde. Aber fällt Klaras Gelübde nicht in die dritte Kategorie? Klara hatte bereits die Aufnahme bei den Borromäerinnen zugesagt erhalten; diese werden sich wohl gefreut haben über die in Aussicht gestellte oder gar versprochene reiche Mitgift. Durch die Dispens des P. Ivo geht ihnen nun die reiche Mitgift verloren. Freilich hatten sie noch kein striktes, unwiderrufliches Recht auf diese Mitgift, aber immerhin ist ihnen ein großer Vorteil entgangen und die Dispens des P. Ivo war für sie ein empfindliches Präjudiz. Fast alle Theologen und Kanonisten lehren, daß die Ordensbeichtväter nicht dispensieren können, wenn das betreffende Gelübde in favorem tertii und die Dispens in praejudicium tertii sei (vgl. unser Manuale Theol. mor. II., 425; Lehmkuhl, Theol. mor, I[11], 622). Eine derartige Dispensbefugnis scheint überhaupt niemandem vom Heiligen Stuhl gewährt zu sein. So werden z. B. in den Jubiläumsvollmachten der Beichtväter[1]) oder in den von der Poenitentiaria gegebenen Vollmachten von der Dispens stets ausgenommen die „vota, in quibus agitur de praejudicio vel de jure tertii".

Die neueren Autoren gehen fast sämtlich sehr schnell über diese zu Gunsten eines anderen gemachten Gelübde hinweg; nicht so die alten. So behandelt z. B. der heilige Alphonsus diesen Gegenstand recht gründlich. Er wirft die Frage auf,[2]) ob überhaupt irgend jemand von einem Gelübde dispensieren könne, das zu Gunsten eines anderen gemacht ist. Der heilige Kirchenlehrer antwortet: 1. Wenn das Gelübde noch nicht angenommen ist von diesem begünstigten anderen, ist die Dispens möglich; wenn aber das Gelübde bereits angenommen wurde, kann selbst der Papst nicht davon befreien, wenigstens nicht bevor der Begünstigte seine Einwilligung erteilt hat. Durch die Dispens

[1]) Benedikt XIV. schreibt den Beichtvätern für das Jubiläum 1750 vor: „Quoad vota noverint sibi abstinendum ab eorum commutatione, in quibus agitur de praejudicio tertii." (Const. „Convocatis" d. 2. Nov. 1749). Pius X. machte beim letzten Jubiläum dieselbe Einschränkung. (Act. Ap. Sed. V, 92). — [2]) Theol. mor. III, 255.

würde nämlich das erworbene Recht des Begünstigten verletzt, was offenbar von niemandem geschehen darf.

Ist das betreffende Gelübde hauptsächlich zur Ehre Gottes, nebenbei aber auch zum materiellen Vorteil eines anderen gemacht worden, lehren zwar eine Reihe angesehener Theologen (Elbel, Lessius, Sanchez, Salmanticenses, Suarez u. s. w.), daß auch in diesem Falle niemand dispensieren könne ohne vorherige Einwilligung des Begünstigten; indes behaupten andere große Theologen, wie z. B. Kajetan, Sporer, Viva u. s. w., daß dann eine Dispens möglich sei. Der Vorteil des Begünstigten sei ja bloß Nebensache, die Hauptsache sei das Gott gemachte Versprechen, von dem dispensiert werden könne. Sei aber die Hauptsache aufgehoben, so höre von selbst die mit ihr verbundene Nebensache auf. Auch der heilige Alphonsus scheint dieser zweiten Ansicht beizupflichten. Demnach kann wenigstens der Papst von solchen Gelübden dispensieren. Das Gelübde Klaras ist ein derartiges Gelübde, das hauptsächlich zur Ehre Gottes, nebenbei aber auch zum Vorteil des Klosters abgelegt wurde. Denn Klara wollte doch offenbar durch ihren Klostereintritt zunächst das eigene Seelenheil sicherer und vollkommener wirken, also zur Ehre Gottes leben und sterben und erst an zweiter Stelle dem Kloster einen materiellen Vorteil bringen. Uebrigens kann der Papst auf alle Fälle von Klaras Gelübde dispensieren, selbst wenn dadurch die Borromäerinnen in ihrem Rechte geschmälert würden. Der Papst ist ja der oberste Vorgesetzte aller religiösen Genossenschaften und kann mithin über deren Ansprüche frei verfügen; freilich nicht aus Willkür, sondern aus vernünftigen Gründen. Sollte also den Borromäerinnen ein Recht erwachsen sein, kann der Papst davon aus vernünftigen Gründen absehen. Hingegen kann P. Ivo nicht über die Rechte der Borromäerinnen verfügen, auch kann er nicht nachweisen, daß der Papst ihn befugt hat, solches in seinem Namen zu tun. Deshalb kann und soll er auch nicht ohneweiters von Klaras Gelübde dispensieren. Entweder soll er sich die notwendige Vollmacht von Rom erbitten, was der sicherste Weg wäre, oder er soll sich wenigstens vergewissern, daß die Borromäerinnen auf Klaras Eintritt verzichten. Dies letztere wird wohl unschwer zu erreichen sein, da doch keine religiöse Genossenschaft eine Postulantin aufnehmen wird, die den Kopf voll Heiratsgedanken hat. Sobald der durch das Gelübde Begünstigte auf sein etwa erworbenes Recht verzichtet hat, können die Ordensbeichtväter von einem derartigen Gelübde dispensieren. Es liegt eben kein Dispenshindernis mehr vor. So lehren mit Recht sowohl die älteren wie die neueren Autoren.[1])

[1]) Von den alten Autoren vertreten diese Ansicht Suarez, Sanchez, Lugo u. s. w.; von den neueren lehrt Piat in seinem vorzüglichen Werke „Praelectiones juris Regularium“[2] II, pag. 338: „Ut illa vota (in favorem tertii) a potestate confessariorum regularium excipiantur, necesse est: a) ut sint perfecta; b) absoluta; c) a tertio acceptata; d) et tertius juri suo non renuntiaverit.“

P. Ivo — so wird man sagen — konnte doch die Verzichtleistung der Borromäerinnen als *selbstverständlich* voraussetzen. In dringenden Notfällen, die keinen Aufschub dulden, mag vielleicht eine solche Voraussetzung erlaubt sein; sonst aber soll sich der Ordensbeichtvater vor Erteilung der Dispens zunächst vergewissern, daß diese Verzichtleistung tatsächlich vorhanden ist.

Daß P. Ivo als Ersatz für das wichtige Gelübde des Ordenseintrittes bloß einmal einen Rosenkranz auferlegt hat, war unter *gewöhnlichen* Umständen viel zu nachsichtig. Die römische Kurie pflegt bei Dispensen von derartigen Gelübden schwerere und besonders länger dauernde Ersatzwerke aufzuerlegen, damit der Dispensierte daran erinnert werde, eine wie ernste Sache ein Gott gemachtes Gelübde ist. Da Klara wohlhabend ist und ihre Mitgift dem Kloster nunmehr entzogen wird, wäre es wohl angebracht gewesen, wenn P. Ivo ihr ein entsprechendes Almosen zu Gunsten des Klosters sowie auch noch einige persönliche Werke als Ersatz auferlegt hätte. Freilich sollen die Ersatzwerke auch nicht zu schwer sein, sonst würden sie mehr schaden als nützen.

Freiburg (Schweiz). Univ.-Prof. Dr Prümmer O. Pr.

III. **(Lüge und restrictio mentalis.)** Titus, Familienvater und Geschäftsmann, beschließt in der Beichte sein Sündenbekenntnis mit den Worten: „Mit der Wahrheit habe ich es wohl auch nicht genau genommen. Will man nicht immer in der Familie Verdruß haben oder im Geschäfte Nachteil leiden, muß man sich heutzutage mit Lügen behelfen. Ich glaube darum mich dadurch nicht oder wenigstens nicht schwer verfehlt zu haben." Es fragt sich, ob sich der Beichtvater mit diesem Bekenntnisse zufrieden geben kann und ob und wie er Titus belehren soll, auch ohne Lüge im gesellschaftlichen Verkehr den mannigfaltigen Verlegenheiten und Nachteilen entgehen zu können.

Titus bekennt sich mancherlei Verfehlungen gegen die Tugend der Wahrhaftigkeit schuldig, glaubt aber darin eine Entschuldigung zu finden, daß er die Lüge nur als Mittel gebraucht, um sich aus Verlegenheiten zu ziehen oder vor Schädigung zu sichern, die er sonst im geschäftlichen Verkehr erleiden würde. Es handelt sich hier zunächst um Beurteilung jener Art von Lügen, welche man Notlügen nennt, zum Unterschied von Scherz- und Schadenlügen, von denen erstere die Erheiterung, die anderen aber die Schädigung des Nächsten entweder direkt oder indirekt beabsichtigen. Wenn Titus glaubt, daß die Lüge im Notfalle erlaubt sei, findet er sich im Widerspruch mit der allgemeinen Lehre der katholischen Moralisten. Diese sagen nämlich einstimmig, daß jede Lüge — locutio contra mentem cum intentione fallendi — in sich schlecht und darum absolut verboten ist. Der Grund ist klar. „Indem die Lüge das geistige Tauschmittel, die Sprache fälscht und das vernünftige Zusammenleben in gegenseitigem Glauben und Vertrauen unmöglich macht, ist sie eine

Verletzung der rechten gottgewollten Ordnung und deshalb ein Verstoß gegen das Naturgesetz" (Dr Koch, Moralth., S. 439). So lehrten auch die heiligen Väter. Zur Zeit des heiligen Augustin war zwar die Unerlaubtheit der Lüge theoretisch noch nicht ganz klargelegt, praktisch aber war die Lüge schon vorher unter allen Umständen verworfen.

Die Lehre von der bedingten Erlaubtheit der Lüge, welche in den ersten Jahrhunderten unter den katholischen Schriftstellern noch einige Vertreter hatte, die aber seit Augustin im Mittelalter verstummt war, wurde im 16. Jahrhundert auf protestantischer Seite wieder aufgegriffen, von den berühmtesten Schriftstellern und Ethikern verkündet und bis in die neueste Zeit verteidigt. (Vgl. Katholik, J. 1899, S. 1, 117.) Luther schrieb an Melanchthon (28. August 1530): „Was wäre es auch, wenn man um Besseres und der christlichen Kirche willen eine starke Lüge täte." Da erhebt sich nun die Frage: Was nun tun, wenn einerseits die Lüge absolut verboten ist und man sich anderseits in die Notwendigkeit versetzt sieht, aus wichtigen Gründen ein Geheimnis vor den Augen der Neugierde zu verhüllen? Schweigen genügt nicht immer, es ist oft selbst schon eine Offenbarung dessen, was verborgen bleiben sollte. — Die katholische Moral gibt hierüber eine vollkommen befriedigende Antwort. Sie lehrt die bedingte Erlaubtheit des sogenannten geistigen Vorbehaltes, der restrictio mentalis, nämlich den Gebrauch solcher Worte und Handlungen, die einerseits mit der objektiven Wahrheit in Einklang gebracht werden können, anderseits aber durch ihre Dunkelheit geeignet sind, eine Wahrheit vor denjenigen zu verbergen, welche kein Recht auf deren Kenntnis besitzen.

Die Moral unterscheidet eine restrictio pure mentalis und non pure mentalis. Wird nämlich der Gedanke in Worte gekleidet, deren beabsichtigter Sinn in keiner Weise erkannt werden kann, so ist dies eine restrictio pure mentalis, die sich von der Lüge in nichts unterscheidet. Ist aber der Sinn der dunklen Rede entweder aus den Worten selbst, die doppelsinnig sind, oder aus den Umständen, z. B. der Person, die vielleicht als Amtsperson zum Geheimnis verbunden ist, erkennbar, dann ist sie aus entsprechend wichtigen Gründen erlaubt. Beim sittlich zulässigen Gebrauch des geistigen Vorbehaltes wird nämlich nicht die Irreführung des Nächsten, welche die unbestimmte Redeweise veranlassen kann, beabsichtigt, sondern nur die Verschleierung der Wahrheit, so daß in allen jenen Fällen, wo man zum offenen Bekenntnis der Wahrheit nicht verpflichtet ist, und um so mehr, wenn die Pflicht obliegt, ein Geheimnis zu wahren, der Gebrauch solcher Reden in keiner Weise die sittliche Ordnung verletzt. Protestantische Ethiker, welche die Lüge aus Gründen der Notwendigkeit erlauben, verwerfen dagegen den geistigen Vorbehalt. Rothe lehrt: „Daß alle geistigen Vorbehalte bei der Aussage der Wahrhaftigkeit zuwiderlaufen, bedarf kaum einer Erinnerung. Als methodischer Be-

trug gehören sie gerade zu den allerabgefeimtesten Lügen." (Vgl. Kössing, Wahrheitsliebe, S. 154.) Für diese Behauptung wurde aber noch kein stichhaltiger Beweis erbracht; dagegen stützt sich die Lehre der katholischen Moral nicht bloß auf sichere Vernunftbeweise, sondern kann auch hinweisen auf das Beispiel Christi und der Heiligen, denen der Gebrauch des geistigen Vorbehaltes aus entsprechend wichtigen Gründen keineswegs fremd war. Ueberdies lehrt die Erfahrung, daß selbst jene, welche in der Theorie die Erlaubtheit bekämpfen, in der Praxis sich dieses Auskunftsmittels bewußt oder unbewußt ohne Bedenken bedienen.

Es ist eben unter Umständen unentbehrlich. Der heilige Alfons schreibt hierüber: „Si non liceret uti restrictione non pure mentali, non existeret modus secretum licite celandi, si quis nequiret aperire sine damno vel incommodo; quod utique esset aeque perniciosum commercio humano, quam mendacium." (L. III, 152. 2°.) An der Hand der katholischen Lehre über den geheimen Vorbehalt kann darum der Beichtvater den Titus darüber belehren, wie er sich in Zukunft in solchen Fällen verhalten soll, in denen er bisher die Lüge als Rettungsmittel aus Verlegenheiten benützen zu dürfen glaubte. Beim öffentlichen Unterricht — Predigt, Katechese — kann wohl eine eingehende Belehrung über den geistigen Vorbehalt, wie sie die Moraltheologie bietet, nicht erteilt werden. Manche Leute, welche das Wesen und die Begründung des geistigen Vorbehaltes nicht zu fassen vermögen, würden sich vielleicht daran stoßen; leichtsinnige Leute dagegen kämen in Gefahr, diese Lehre mit Außerachtlassung der vorgeschriebenen Bedingungen zu mißbrauchen und so sich vielfach ohne Bedenken gegen die Wahrhaftigkeit zu versündigen.

Höchstens wird man bei Behandlung der Lüge und ihrer Sündhaftigkeit sagen können, daß gewisse ausweichende Antworten, „Ausreden", wie sie nicht selten die Verlegenheit in den Mund legt, da, wo man zur offenen Aussprache der Wahrheit nicht verpflichtet ist, keine Lüge und darum auch nicht sündhaft sind. Im Beichtstuhle dagegen wird man ohne Gefahr eines Mißverständnisses im konkreten Falle dem Pönitenten zeigen können, welcher Ausdrücke er sich bedienen dürfe und unter welchen Bedingungen, damit er einerseits die Wahrheit verhülle, wo dies die Klugheit gebietet, und anderseits doch die Verletzung der Wahrhaftigkeit vermeide. Zur Erteilung einer solchen Aufklärung kann der Beichtvater unter Umständen auch verpflichtet sein, da es ja seines Amtes ist, dahin zu wirken, daß das Beichtkind nicht bloß die schwere Sünde, sondern auch die läßliche zu meiden sich bestrebe, da ja die läßliche Sünde nach der Todsünde das größte aller denkbaren Uebel ist. Bedenken erregend ist das Bekenntnis des Titus, daß er sich auch im geschäftlichen Verkehre nicht selten der Lüge bediene. Dieser Punkt verdient wohl die besondere Beachtung des Beichtvaters. Das Geschäftsleben soll ja ganz vorzüglich von der Tugend der Wahrhaftigkeit und Treue beseelt und

geleitet sein. Besonders da, wo es sich um die Wahrung der strengen Gerechtigkeit handelt, ist die Mahnung des Apostels gewissenhaft zu befolgen: Deponentes mendacium, loquimini veritatem unusquisque cum proximo suo, quoniam sumus invicem membra. (Eph 4, 25.) Dunkle, zweideutige Ausdrücke gebrauchen, wo man die Wahrheit offen und unverhüllt bekennen soll, ist Betrug, der die Pflicht der Restitution nach sich zieht, wenn er dem Nächsten ungerechten Schaden verursacht. Die ungerechte Schädigung des Nächsten durch Mangel an Aufrichtigkeit im geschäftlichen Verkehr, namentlich beim Kauf und Verkauf, kann in der mannigfaltigsten Weise geschehen, wie ja schon die weitläufigen Traktate der Kasuisten über diesen Gegenstand zur Genüge dartun.

Möglicherweise hat sich auch Titus in dem einen oder anderen Punkte gegen die Gerechtigkeit verfehlt und täuscht sich selbst, indem er sich für schuldlos hält. Um sich über diesen wichtigen Punkt Gewißheit zu verschaffen und das Verhalten des Titus richtig zu beurteilen, müßte der Beichtvater denselben vor allem dazu bewegen, jene Geschäftspraktiken namhaft zu machen, die ihm selbst manchmal bedenklich erschienen. Solche Bedenken eines Geschäftsmannes, dessen Gewissen in dieser Hinsicht gewöhnlich nicht allzu zart ist, läßt mit Grund vermuten, daß er nicht ganz frei von Ungerechtigkeit ist. Der Kampf ums Dasein, der namentlich im Geschäftsleben infolge der gewaltigen Konkurrenz entbrannt ist, kann den Geschäftsmann verleiten, auch die bedenklichste Geschäftspraxis vor dem Tribunal seines Gewissens zu rechtfertigen. Er denkt sich vielleicht: „Alle machen es so; will ich nicht von der Konkurrenz erdrückt werden, muß ich es auch so machen"; „mundus vult decipi, ergo decipiatur"; „es handelt sich bloß um Kleinigkeiten"; „die Lügen der Kaufleute sind keine Lügen" u. s. w. Letztere Ausflucht kann immerhin unter gewissen Beschränkungen als begründet anerkannt werden. Der heilige Alfons schreibt: „Communiter non praestatur fides mendaciis vendentium, dum satis noscuntur haec esse cummunia stratagemata. Unde ipsi regulariter non tenentur ob id ad restitutionem; ... Dixi: regulariter; quia si aliquando venditor certo animadverteret emptorem mendaciis credere, et ideo majoris emere, tunc quidem ab injustitia is non est excusandus." (L. III, 805.) Mehr oder weniger unwahr sind nicht selten die Anpreisungen der Waren, namentlich die Reklamen, welche durch die Zeitungen verbreitet werden. Der Geschäftseifer zeigt sich in ihnen oft überaus erfinderisch in den Mitteln, um die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Erzeugnisse zu lenken und das Verlangen danach zu wecken. Doch die Ueberschwenglichkeit des Tones, der in solchen Anpreisungen oft angeschlagen wird, sowie die schlimmen Erfahrungen, die der vertrauensselige Käufer oft macht, mahnen ja den Käufer zur Vorsicht und erlauben darum wohl manchmal, solche der Wahrheit nicht ganz entsprechende Reklamen milder zu beurteilen, aber doch nicht immer. Dr Göpfert (Moralth. II^7, S. 187) schreibt

hierüber: „Die Reklame, d. h. die Anwendung außerordentlicher Mittel, um die Aufmerksamkeit des kaufenden Publikums auf bestimmte Geschäftserzeugnisse zu lenken, ist an sich nicht unerlaubt und bis zu einem gewissen Grade für Handel und Verkehr, Industrie und Gewerbe notwendig, kann aber ebensosehr der Täuschung des Publikums und dem Schwindel dienen. Daraus folgt: a) Solange die Reklame nur die wirkliche Güte der Waren anpreist und ihren Wert hervorhebt oder nur einen erlaubten Preis zu erzielen sucht, steht ihrer Anwendung nichts entgegen. Nur inwieweit man dadurch anderen Unternehmern oder Geschäftsleuten den Absatz zu entziehen sucht, kann eine Verletzung der Liebe gegeben sein, welche aber keine Restitutionspflicht nach sich zieht. b) Soweit aber durch Reklame schlechte Waren als gute zum Verkaufe angeboten oder unwerte zu einem ungerecht hohen Preise verkauft werden, soweit als wirklich eine Täuschung des Publikums vorliegt, besteht Ungerechtigkeit mit Restitutionspflicht, sowohl gegen die Käufer als auch gegen andere Verkäufer, welche durch solchen unlauteren Wettbewerb geschädigt werden (vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift. Linz 1900. S. 593 ff)".

„Mundus vult decipi, ergo decipiatur" denkt sich nicht selten der Geschäftsmann, namentlich wenn die Wünsche der Käufer unvernünftig, reine Kaprizen sind. Hat z. B. eine Ware nicht eine ausländische Marke oder wird sie nicht unter fremdartigem Namen feilgeboten, so findet sie vor manchem Käufer keine Gnade, obschon das inländische Erzeugnis dem beabsichtigten Zwecke vollkommen entsprechen würde. Solche absonderliche Wünsche nötigen manchmal den Verkäufer, nur scheinbar in die Wünsche der Kunden einzugehen und anstatt der verlangten Ware eine andere, aber gleichwertige, demselben Zwecke dienende, ein quid pro quo zu verabfolgen. Ist der Kaufmann dessen vollkommen sicher, daß die Ware den Bedürfnissen des Käufers entspricht und wird die Aequivalenz zwischen Ware und gefordertem Kaufpreis gewahrt, so wird man ihn nicht der Ungerechtigkeit beschuldigen können. In diesem Sinne schreibt Marc (I. 709): „Probabiliter dicunt DD. non esse injustum vendere quid pro quo, ut solent pharmacopolae, modo id, quod traditur, sit certe aequalis utilitatis et minuatur pretium." Die Ausflucht endlich, es handle sich bei der Täuschung der Kunden doch nur um geringe Uebervorteilungen, müßte als trügerisch und verderblich zurückgewiesen werden, indem man aufmerksam macht, daß gerade bei Verletzung der Gerechtigkeit kleine Ungerechtigkeiten allmählich zu großen heranwachsen, und wenn auch die einzelnen keinen großen Schaden leiden, der Verkäufer selbst auf den bedeutenden, nach und nach erzielten Gewinn keinen Rechtstitel besitzt und somit zur Restitution gehalten ist. In Hinsicht auf die dem Geschäftsmanne heutzutage gefährliche Konkurrenz, die eben nicht selten eine Schmutzkonkurrenz ist und es oft schwer macht, im Wogendrang des Geschäftslebens sich über Wasser zu halten, wird man denjenigen, der noch eines guten Willens ist,

mit Nachsicht und Geduld behandeln müssen, aber ihn doch zugleich, wenn offenbare Rechtsverletzungen vorliegen, auf das Sündhafte derselben und auf die Pflicht der Restitution aufmerksam machen; man wird ihm zugleich erklären, er könne immerhin in kluger Weise sittlich erlaubte Mittel, welche die Geschäftskenntnis und Gewandtheit an die Hand gibt, gebrauchen, er möge aber auch stets der goldenen, stets bewährten Lebensregeln eingedenk bleiben: „Unrecht Gut tut nicht gut“ und „Ehrlich währt am längsten.“

Mautern. P. Franz Leitner C. Ss. R.

IV. (**Der Beichtvater als Pädagog.**) Pulcheria, ein Mädchen von 14 Jahren, beichtet bei Kaplan Sempronius, da ihr gewöhnlicher Beichtvater Titus verreist ist. Unter anderem bekennt sie auch Tatsünden gegen das sechste Gebot mit einem anderen. Sempronius ist mit dem Bekenntnis nicht ganz zufrieden und stellt einige ergänzende Fragen. Da erfährt er nun zunächst, daß der gewöhnliche Beichtvater nie eine Frage an Pulcheria gestellt hat. Sodann teilt Pulcheria ihm mit, daß ihr eigener verehelichter Vormund, der ihr Onkel ist, derjenige ist, der sie schon seit zwei Jahren mißbraucht hat. Sempronius ist im Inneren über die Pflichtvergessenheit des Titus empört, noch mehr aber über das Verhalten des Vormundes, der ein reicher und angesehener Herr ist. Er überredet Pulcheria mit Leichtigkeit, ihm außerhalb des Beichtstuhles von der ganzen Sache Mitteilung zu machen, er wolle und müsse ihr helfen. So teilt Pulcheria dem Sempronius alles in seiner Privatwohnung mit. Er verspricht ihr, sie aus den Klauen des alten Wüstlings zu befreien, wenn sie ihm nur freie Hand lasse. Pulcheria ist sehr gern dazu bereit, da die ganze Sache ihr längst erniedrigend und tief beschämend war. Sempronius, ein entschlossener Mann, übergibt Pulcheria für einige Stunden dem Schutze der Haushälterin und begibt sich sofort zum Vormunde. — Ja, der Herr ist zu Hause. Der Empfang ist kühl. Der Mann ist eine liberal-katholische Größe. Außerordentlich höflich, aber ebenso bestimmt und klar setzt der Kaplan die Sache auseinander. Da er das Haus verläßt, hat er zwei Dokumente mit Unterschrift des Vormundes in der Tasche. Das erste enthält das Zugeständnis der Schandtaten von seiten des ergrauten Wüstlings, im anderen verpflichtet sich der Vormund, sein Mündel bis zu erlangter Volljährigkeit einem Pensionat nach Wahl des Mündels zu überlassen. Die Drohung mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft hat den Herrn gefügig gemacht und hält ihn gefügig.

Nun zwei Fragen:

1. Ist der Vorwurf der Pflichtvergessenheit, den Sempronius gegen seinen Konfrater Titus erhebt, berechtigt?

2. Hat Sempronius selbst recht gehandelt?

ad 1. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Titus seiner Fragepflicht nicht genügt hat. Zunächst kommt die Integrität des Bekennt-

nisses in Betracht, die Titus durch Fragen hätte herstellen sollen. Es handelt sich in unserem Falle nicht nur um eine Tatsünde mit einem anderen, sondern um Blutschande und Ehebruch. Sodann ist Pulcheria öfter rückfällig. Da hätte Titus untersuchen sollen, woher das kommt. Er hätte gefunden, daß Pulcheria in der notwendigen nächsten Gelegenheit (occasio proxima necessaria) zur Sünde ist. Da war es seine Pflicht, wirksame Mittel anzugeben.

Wenn wir nun untersuchen, warum Titus nicht weiter gefragt hat, lassen sich zwei Gründe anführen. Erstens wollte Titus zart und rücksichtsvoll sein, nicht durch ungeschickte Fragen das Kind sündigen lehren. — Darauf ist zu sagen, daß es von Titus sehr unzart und rücksichtslos war, das Kind zwei Jahre lang in den Händen des Wüstlings zu lassen. Und dann ließen sich die näheren Umstände der Sünde sehr leicht erfragen, ohne das Kind sündigen zu lehren. — Zweitens behandelt Titus solche Beichten wie die der Pulcheria als „Kinderbeichten". Er hört gewöhnlich das Bekenntnis an, gibt dann einige allgemeine gute Ermahnungen und dann folgt ohne weiteres die Absolution. — Darauf ist zu erwidern: Kinderbeichten auf diese Weise abzumachen, ist gewissenlos und unverantwortlich. Es sei gestattet, weiter unten auf die große Bedeutung der Beichte im Kindesleben und in der Erziehung ganz besonders aufmerksam zu machen.

ad 2. Gegen das Vorgehen des Sempronius läßt sich wohl kaum etwas einwenden. Es sind jedoch gewisse Bedingungen zu machen:

a) Es muß begründete Aussicht auf Erfolg vorhanden sein, so daß Pulcheria nicht noch größere Schwierigkeiten bekommt, wenn der Schritt mißglückt.

b) Die Mitteilung des Sachverhaltes von seiten der Pulcheria außerhalb des Bußsakramentes darf in keiner Weise erzwungen sein.

c) Dem Vormunde gegenüber muß Sempronius betonen, daß er nur auf Grund derjenigen Kenntnis vorgegangen ist, die er außerhalb der Beichte erhalten hat, denn das Geheimnis des Sakramentes muß vor jedem Verdacht geschützt werden.

Nun eine Bemerkung über das Bußsakrament als Erziehungsmittel. Wie im allgemeinen für alle, ist das Bußsakrament ganz besonders für das Kind, für die Jugend das wirksamste Erziehungsmittel, vorausgesetzt natürlich, daß es recht angewandt wird. Die mächtigsten und günstigsten, natürliche und übernatürliche Faktoren wirken da zu einem guten Resultate zusammen.

1. Der Beichtvater, der Priester, welcher zugleich der ständige Seelsorger ist, ist als Beichtvater der geeignetste Pädagog, soll es sein, kann es sein. Er ist dem Durchschnitt den Eltern weit überlegen in der Wissenschaft der Pädagogik, wird auch im Verlauf der Jahre überlegen durch pädagogische Erfahrung. Er ist moralisch als Pädagoge besonders qualifiziert, weil er vi muneris divini im Auftrage des göttlichen Kinderfreundes am Kinde arbeitet und so mit

dem vollen Gnadenbeistand Christi arbeitet. Christus selbst gibt zur rechten Zeit die rechte Erkenntnis, das rechte Wort, den rechten Ton und das rechte Mittel, vorausgesetzt, daß der Priester selbstlos als Diener Christi arbeitet. Als ständiger Seelsorger kennt der Priester auch das Kind wie sonst niemand; er kennt den Charakter der ganzen Gemeinde, die physischen und psychischen, die moralischen und religiösen Anlagen der Familie, normale und abnormale Dispositionen derselben. Aus diesem Milieu sproßt das Menschengewächs, in ihm wächst es empor. Fast täglich hat der Priester Gelegenheit, das Kind zu sehen und zu beobachten, seine individuellen Anlagen kennen zu lernen und zu beurteilen. Dieses Kind öffnet dazu noch im Beichtstuhl selbst sein innerstes Herz, sein verborgenstes Leben.

2. Das Beichtkind ist bei der Kinderbeichte tatsächlich ein Kind, noch ein Kind, ein werdendes Menschenwesen. Alles ist noch im Werden, noch unvollendet, das Gute wie das Böse. Anlagen zum Guten und Bösen sind da, auch Gutes und Böses selbst, aber alles ist noch wachsweich und bildungsfähig, alles ist noch biegsam, kann daher in dieser oder jener Richtung gebogen und gezogen werden. Was beim Erwachsenen oft schwer ist und fast nur durch ein Wunder der Gnade erreicht werden kann, weil moralisches und religiöses wie das leibliche und geistige Leben in ganz bestimmter Richtung ausgewachsen sind, das läßt sich beim Kind noch durch die ganz gewöhnlichen Mittel erreichen, mag es manchmal auch nicht leicht sein und nur langsam vorangehen. Dazu kommt, daß das Kind niemand mehr Vertrauen, einen besseren Willen und eine geneigtere Stimmung entgegenbringt als dem Beichtvater im Beichtstuhl.

3. Wie sehr das Bußsakrament selbst in allen seinen Teilen, natürlich und übernatürlich betrachtet, mehr als jedes andere Erziehungsmittel geeignet ist, erzieherisch zu wirken, bedarf eigentlich keiner Erklärung.

Es entfernt das Böse, schwächt die Neigung zum Bösen und, was besonders zu beachten ist, auf Grund des reuevollen Bekenntnisses und der Absolution steht dem Kinde für die kommenden Fälle der Versuchung zu denselben Sünden eine besondere Gnadenhilfe Gottes zur Verfügung.

Das Bußsakrament gibt aber auch Lust und Kraft zum Guten, stärkt das Gottvertrauen und gibt jenes Selbstvertrauen, das für jede Arbeit und für jeden Erfolg unentbehrlich ist.

Nun wirkt zwar das Bußsakrament ex opere operato; das schließt aber die menschliche Mitwirkung nicht aus, setzt sie vielmehr als selbstverständlich voraus. So ist auch die Mitwirkung des Beichtvaters unerläßlich, soll das Bußsakrament seine volle Wirksamkeit entfalten. Der Priester soll nicht nur von den Sünden freisprechen, sondern auch für die Zukunft Sorge tragen. Mancher Erwachsene hätte nicht die Riesenschwierigkeiten in sich selbst zu überwinden, die er tatsächlich hat, wenn die berufenen und berufensten Erzieher in der

Jugendzeit ein Auge für die kleinen Anfänge des Bösen gehabt und Mittel dagegen angegeben hätten.

Und Gott allein weiß, wie viel Gutes bei so vielen Menschen gar nicht zur Entwicklung kommt, weil niemand ist und war, der es beachtet und geweckt hätte.

Feldkirch. A. Stoeckle S. J.

V. **(Communicatio in divinis cum schismaticis.)** 1. In einer Gemeinde wohnen römisch-katholische Christen und griechisch-orientalische Serben sonst friedlich zusammen. Auch eine Kirche der schismatischen Rumänen besteht dort, mit zirka 500 Seelen. Als der katholische Bischof zur Firmung kam, läuteten die Glocken aller Kirchen, selbst die des protestantischen Tempels. Zur Zeit der Firmung, als der Bischof in der Gemeinde weilte, wurde von den Katholiken das Fest des allerheiligsten Fronleichnams gefeiert. Die durch die Straßen ziehende Prozession kam an der schismatisch-serbischen Kirche vorüber. Der serbische Bischof, der zur Begrüßung der Katholiken auch in der Gemeinde eintraf, erwartete mit seiner ganzen Geistlichkeit im Ornat das Allerheiligste und bezeugte durch tiefes Verbeugen nach orientalischem Ritus seine Anbetung. Das gleiche tat der schismatisch-rumänische Pfarrer. Später besuchte der schismatisch-serbische Bischof offiziell seine Kirchengemeinde an diesem Orte. Um sich erkenntlich zu zeigen, ließ nun der katholische Pfarrer die Glocken der katholischen Kirche läuten. Quid ad caum?

2. Die Mitglieder einer katholischen Pfarrei sind in Betreff der Unterscheidungslehren wohl unterrichtet. Da kommt nun der katholische Valerius zum Pfarrer und sagt: „Herr Pfarrer, es ist ja dasselbe Sakrament. Ich bitte nun um Verhaltungsmaßregeln für den Fall, wenn ich dem „orthodoxen" Priester begegne, während er das allerheiligste Sakrament zum Kranken trägt." Der Pfarrer Klemens, der wohl weiß, daß die Schismatiker ihn auf der Straße, wenn er einen Versehgang macht, grüßen, gibt ihm den Rat, ja nicht more catholico niederzuknien, sondern einfach den Priester zu grüßen. Falls dieser ihm unbekannt wäre, möge er einfach weitergehen. Et hoc, etsi omnes scandalizati fuerint. — Quid ad casum quoad obligationem, quoad liceitatem, quoad prudentiam?

* * *

In den beiden Pastoralfällen handelt es sich um teils aktive, teils passive entferntere Teilnahme an gottesdienstlichen Verrichtungen (communicatio in divinis) unter Katholiken und Schismatikern. Zuerst wollen wir die hier maßgebenden Prinzipien besprechen und deren Anwendung in einigen ganz ähnlichen, Rom vorgelegten und dort entschiedenen konkreten Fällen beleuchten, sodann zum Schlusse direkt auf die gestellten Fragen antworten.

I. Unterscheiden wir zunächst den aktiven Verkehr mit Schismatikern in ihren gottesdienstlichen Verrichtungen von der communi-

catio passiva in divinis, d. h. von der Zulassung der Schismatiker zu unserem katholischen Gottesdienste. Letztere kann natürlich in untergeordneter und nicht unmittelbarer Weise viel leichter erlaubt sein als die aktive Teilnahme am schismatischen Gottesdienst.

Eine formelle aktive Teilnahme, d. h. eine solche, durch die der Katholik die schismatischen gottesdienstlichen Handlungen als solche approbierte und folgerichtig das Schisma selbst als zu Recht bestehend anerkännte, kann nie und nimmer erlaubt sein. Sie ist an und für sich und unter allen Umständen moralisch schlecht und verdammungswürdig.

Die bloß materielle aktive Teilnahme an schismatischen gottesdienstlichen Handlungen ist zwar nicht ihrer Natur nach notwendigerweise schlecht und unerlaubt, ausgenommen den Fall, es bedeute dies eine Anerkennung der falschen Religion. Doch, sofern es sich um eine unmittelbare aktive Beteiligung am schismatischen Ritus selbst handelt, haben wir einschlußweise und äquivalent eine Anerkennung des Schismas.

Je mehr die betreffende Handlung zum schismatischen Ritus als solchem gehört, desto unmoralischer ist sie im allgemeinen und regelmäßig durchaus zu meiden, und zwar aus mehreren Gründen. Berufen wir uns hier auf eine Instruktion der römischen Propaganda für die Missionäre des Orients vom Jahre 1729.[1]) In der Einleitung dieser Instruktion wird erwähnt, daß die Propaganda bisher auf alle diesbezüglichen Anfragen der Missionäre geantwortet habe, eine solche Teilnahme sei nicht erlaubt. Dadurch sei die Hoffnung entstanden, die Missionäre des Orients würden es ziemlich leicht einsehen, daß man zwar spekulativ einige Fälle ersinnen könne, in denen es erlaubt wäre, die communicatio in divinis zu tolerieren; praktisch jedoch werde man mit Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände äußerst schwer (difficillime) Fälle finden, in denen diese Teilnahme erlaubt sei; und moralisch sei es auch unmöglich, eine andere allgemeine, jeder Menschengattung, jeder Gegend und jeder Zeit angepaßte Regel vorzuschreiben, außer jener, die von dieser heiligen Kongregation (der Propaganda) in einer Instruktion vom Jahre 1719 gegeben sei.

Ueber die Gründe des Verbotes heißt es weiter: „Eo nimirum doctrinae principio nixa, data est Instructio a. 1719, quod communicatio in divinis cum haereticis et schismaticis ut illicita regulariter habenda esset in praxi, vel ob periculum perversionis in fide catholica, vel ob periculum participationis in ritu haeretico et schismatico, vel denique ob periculum et occasionem scandali; quae quidem circumstantiae quemadmodum regulariter communicationi in divinis cum haereticis et schismaticis con-

[1]) Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide, Romae, 1907, vol. I, p. 99—101, n. 311.

nectuntur in praxi, ita universim vetitae sunt iure naturali ac divino, in quo nec ulla potestas est, quae dispenset, nec ulla conniventia quae excuset; adeo ut nullus locus relictus fuerit nova dubia fingendi aut proponendi: proinde in ea Instructione diserte praescriptum est: Missionarii instruendi erunt quod omnino abstinere debent ab actibus protestativis falsae sectae, a communicatione in ritu schismatico et haeretico, a periculo perversionis, et ab occasione scandali." Zwar waren folgende Worte beigefügt: „His semper firmis et salvis et prae oculis habitis, si ulterius aliquod grave dubium occurret, doctores theologos, et missionarios diu versatos in illis regionibus consulant."

Da jedoch diese Worte von einigen mißdeutet wurden, so daß man sich das Recht anmaßte, alle Fälle zu entscheiden und sogar allgemeine schriftliche Regeln in diesem so heiklen Gegenstand nicht ohne große Gefahr des Irrtums, der Uneinigkeit und Inkonsequenz der Meinungen und stets wachsender Verwirrung zum Schaden der Gewissen und zum Aergernis der Guten vorzulegen, hielt es die Kongregation der Propaganda für notwendig, die Instruktion von 1719 wieder einzuschärfen und den einzelnen Missionären durchaus vorzuschreiben, daß sie sich an die dort gegebenen Regeln genau halten.

Sie mögen also die Gläubigen angelegentlichst belehren und verhalten, jene Gefahren zu meiden, die sie regelmäßig entweder alle oder teilweise im gottesdienstlichen Verkehr mit den Häretikern und Schismatikern des Orients heraufbeschwören. Obwohl diese Schismatiker meistens noch die Substanz und die Gültigkeit der Sakramente beibehalten, dulden sie es doch nicht, daß die Katholiken die schuldigen Zeichen der Mißbilligung und der Absonderung äußerlich geben. So wird durch die äußere Anbequemung an denselben Kultus und durch die den Pseudodienern („pseudoministris") der Liturgie erwiesene Ehrfurcht jeder auch noch so glaubensstarke Katholik unmöglich von der Gefahr des Aergernisses befreit, mag er auch den häretischen oder schismatischen Ritus, der ihren Kultus befleckt, verabscheuen.

Zudem gibt es bei den Heterodoxen kaum einen Ritus, der nicht durch irgend einen Glaubensirrtum befleckt wäre. Denn entweder sind ihre Kirchen einem falschen schismatischen Heiligen geweiht, oder es werden dort Bilder und Reliquien verehrt oder Feste gefeiert zu Ehren jener, die im Schisma gestorben sind, oder in der commemoratio vivorum werden schismatische und häretische Patriarchen und Bischöfe erwähnt, die als fidei catholicae praedicatores empfohlen werden. So sündigen die daran teilnehmenden Katholiken durch die Sünde einer perversa communicatio oder wenigstens eines gefährlichen Aergernisses.

Dann heißt es weiter: „Nec eos excusat assistentiae mere materialis praetextus; facto enim ipso excluditur, quo qui

functionibus hisce haereticorum, aut schismaticorum intersunt, satis cum ipsis convenire in unitate orationis, in unitate cultus, in unitate venerationis et obsequii erga perversos ministros haereseos schismatisque praeseferunt." Mit anderen Worten, es handelt sich hier regelmäßig um eine tatsächliche, virtuelle Approbation einer falschen Kultusform, die durch eine etwa entgegenstehende, subjektive gute Meinung nicht aufgehoben werden kann. Dies gilt in erhöhtem Maße von der Teilnahme der katholischen Geistlichen am schismatischen Ritus.

Die Gläubigen sind demnach laut jener Instruktion von jeder aktiven Teilnahme am schismatischen Gottesdienst durchaus (omnino) abzuhalten und anzuleiten, sich in der Beicht für schuldig zu bekennen, so oft sie von dieser Regel abgewichen sind. Die Missionäre aber, sagt die Instruktion weiter, mögen im Beichtstuhl die größere oder geringere Schuld der Beichtkinder hienach bemessen und trachten, deren Gewissen diesbezüglich eher zarter und vorsichtiger als lax zu gestalten, damit sie nicht in die Gefahr geraten, durch eine solche Teilnahme ihre Seele zu verlieren.

Schließlich erwähnt die Instruktion noch den Einwand, die Katholiken würden sich durch Nichtteilnahme am schismatischen Gottesdienst vielen Verfolgungen aussetzen. Darauf sei zu antworten, für gewöhnlich sei eine solche Furcht vor Verfolgungen eitel und unbegründet; ferner sei es notwendig, einer solchen Verfolgung, die einer Glaubensprüfung gleichkomme, nicht zu weichen nach dem Beispiel heldenmütiger Katholiken, welche die Würde des katholischen Namens hochhalten und der römischen Kirche ergeben sind, während die Schismatiker sie durch solche Verfolgungen gerade von der katholischen Kirche selbst abwendig machen wollen.

Die Kongregation der Propaganda verurteilt demnach im allgemeinen die aktive Teilnahme am schismatischen Gottesdienste als unerlaubt und verwehrt es den einzelnen Missionären, hierin aus eigener Autorität Ausnahmen oder Dispensationen zu gestatten. Dies tut sie wegen der Gefahr der Mißdeutung und des Mißbrauches, ohne jedoch zu behaupten, daß alle und jede bloß materielle und entferntere aktive Beteiligung an einer zum schismatischen Gottesdienste irgendwie gehörigen Handlung notwendig ihrer Natur nach schlecht und unerlaubt sei. Tatsächlich hat denn auch dieselbe Kongregation sowie auch das heilige Offizium sowohl früher als auch später diesbezüglich in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf besondere Umstände, wo den erwähnten Gefahren vorgebeugt war, manche Ausnahmen und Milderungen gestattet.

Um nicht zu reden von der aktiven Teilnahme bei Eingehung einer gemischten Ehe, wo die von der katholischen Kirche gestellten Bedingungen eingehalten werden, will ich nur einige Fälle erwähnen, die hier von besonderem Belang sein dürften. Doch ist vor Augen zu halten, daß heutzutage zu den oben angedeuteten Gefahren noch

jene des überall so sehr grassierenden religiösen Indifferentismus hinzugetreten ist, die früher in viel geringerem Grade vorhanden war. Deshalb würde wohl auch heute manche Dispens nicht mehr gegeben werden, die früher hie und da gegeben wurde. (Vgl. z. B. S. C. Off. 12. Apr. 1704. Aethiopiae, de facultate missam celebrandi in templis acatholicorum (Abessyniorum), welche Vollmacht auch damals äußerst beschränkt und nur mit Rücksicht auf ganz besondere Umstände für einzelne Fälle gegeben war.[1])

Für die Katholiken auf der Insel Chios erlaubte die Kongregation der Propaganda am 15. Dezember 1764 daß sie aus bloßer Neugierde außer der Zeit des Gottesdienstes die schismatischen Kirchen besuchen, sofern kein Aergernis vorhanden ist; ebenso, daß sie daselbst das heiligste Sakrament privatim anbeten und besuchen und vor den Bildern der Heiligen beten auch in Gegenwart der Schismatiker, wofern sie sich jedoch nicht in den Gebeten mit den Schismatikern vereinigen; ferner, daß sie der Einladung der Schismatiker in ihre Kirchen (außerhalb des Gottesdienstes) folgen können, um eine Mißstimmung derselben zu vermeiden; daß sodann katholische Priester und Laien den Leichenzug eines Schismatikers aus Höflichkeitsrücksichten (natürlich nur als Privatpersonen, nicht als kirchliche Würdenträger) begleiten. Hier beruft sich die Kongregation auf ein Reskript des heiligen Offiziums vom 9. Dezember 1745, welches die Begleitung des Leichenzuges mit angezündeter Kerze in der Hand verbietet, und auf ein weiteres Reskript desselben heiligen Offiziums vom 21. Januar 1751, das die private Begleitung als bloße Höflichkeitsbezeugung erlaubt.[2])

Auf die Anfrage, ob es erlaubt sei, das vom schismatischen Pfarrer durch die Straßen zu einem Kranken oder auf eine andere Weise getragene heiligste Sakrament bei der Begegnung anzubeten, antwortete dieselbe Propaganda, dies sei nicht nur erlaubt, sondern sogar vorgeschrieben, jedoch so, daß die Katholiken sich der Prozession nicht anschließen dürfen.

Erwähnen wir noch eine mehrfache Entscheidung des heiligen Offiziums vom 30. Juni und 7. Juli 1864,[3]) die uns vielfach auch die heilsame Strenge der Kirche in diesem Punkte zeigt und die Prinzipien beleuchtet, von denen sie sich hierin leiten läßt.

Auf die erste Anfrage wegen der Begleitung des Leichenbegängnisses eines Häretikers lautet die Antwort: Dummodo catholici comitantes funera haereticorum aut schismaticorum usque ad ianuam coemeterii, meram praesentiam materialem exhibeant, civilis honoris causa erga defunctos, nec se immisceant ritibus haereticorum, nec luminaria deferant, nec pro defuncti anima

[1]) Collectanea S. Congr. de Propag. F. I. pg. 90, num. 265. coll. cum num. 264, ubi vetantur catholici festis praecipuis visitare templa schismatica ad vitandas persecutiones. — [2]) Collectanea I, num. 458, pg. 294. — [3]) Collectanea I, num. 1257, pg. 692—693.

suffragia persolvant, tolerari posse. Auf eine weitere Anfrage, ob ein Katholik Patenstelle bei einem nach schismatischem Ritus zu taufenden Kinde vertreten darf, heißt es: „Negative in omnibus, et detur decretum latum sub fer. V. die 10. Mai 1770 quod est huiusmodi: Proposito dubio a Vicario Ap. Smyrnensi: An liceat catholicis interesse baptismis graecorum, in quibus per se vel per alios aliquando etiam officio patrini funguntur; Sanctissimus auditis Emorum suffragiis decrevit: Catholicis absolute non licere vel per se vel per alios fungi officio patrini in baptismis qui haereticorum filiis ab haereticis ministrantur.

Sehr bemessen ist auch die gleichzeitige Antwort auf die Frage, ob es erlaubt sei, niederzuknien oder wenigstens ein Zeichen der Reverenz dem heiligen Sakrament zu machen, das von Schismatikern getragen wird. Sie lautet: Detur decretum latum die 15. Apr. 1672 sequentis tenoris: Proposito dubio Nuncii Apostolici apud Venetos: An Eucharistiae Sacramentum delatum ad infirmum a presbytero graeco schismatico adorari debeat a viro catholico: responsum fuit: Scribatur quod occasione qua non possit evitare delationem Sacramenti, illud adoret, sed non prosequatur deferentem, nec ingrediatur ecclesiam graecorum.

Die weitere Frage, ob man in Todesgefahr in Ermanglung eines katholischen Priesters die Absolution von einem schismatischen Priester verlangen darf, wird so beantwortet: Licere, dummodo tamen et aliis fidelibus non praebeatur scandalum, nec sit alius sacerdos catholicus, nec sit periculum ut fidelis ab haeretico pervertatur, et tandem probabiliter credatur sacerdotem haereticum administraturum hoc sacramentum secundum ritus Ecclesiae.

Aus allen Entscheidungen der römischen Kongregationen erhellt das Prinzip: Je mehr die betreffende Handlung durch die unmittelbare Beteiligung am schismatischen Ritus und durch den offiziellen Charakter des gemeinsamen Ritus der Anerkennung des Schismas gleichkommt, dasselbe befördert und Anlaß zu Aergernis bietet, desto schwerer versündigt man sich durch die activa communicatio in divinis cum schismaticis.

II. Dasselbe Prinzip gilt auch bei der passiven Zulassung der Schismatiker zu den gottesdienstlichen Handlungen der Katholiken, mit dem Unterschiede jedoch, daß hier die in Frage stehenden Folgen der communicatio in sacris sich viel seltener und in geringerem Grade bewahrheiten. Dies ist auch der Grund, warum durch die Aenderung der Zeitumstände manches kirchliche Verbot weggefallen ist, welches sogar die remota communicatio passiva in divinis früher ebenfalls ganz allgemein verurteilte. Hier handelt es sich um rituelle Gebräuche, die an und für sich durchaus gut und ohne häretisch-schismatische Bedeutung sind. Deshalb ist eine solche Teilnahme nur insofern schlecht, als durch die Gemeinsamkeit der Katholiken und Schismatiker beim öffentlichen Ritus der Verquickung und Identi-

fizierung der wahren und falschen Religion und dem religiösen Indifferentismus das Wort geredet wird. Wo dies notwendig der Fall ist, da ist die communicatio passiva ihrer Natur nach schlecht und unerlaubt. So wäre z. B. eine Zulassung der Schismatiker zu den Sakramenten der katholischen Kirche (mit Ausnahme der Ehe) eine virtuelle Anerkennung ihrer Berechtigung dazu, also auch eine Anerkennung der Schismatiker als aktueller Glieder des Leibes Christi. Etwas Aehnliches gilt von der öffentlichen verbotenen Teilnahme und unmittelbaren Mitwirkung an der katholischen Liturgie, von ihrer Mitwirkung als Taufpaten u. s. w. Entferntere Mitwirkung z. B. bloße Assistenz beim Gottesdienst und Anhören der Predigten der katholischen Kirche kann unter Umständen leichter geduldet, ja auch heutzutage gewünscht werden, falls kein Aergernis und keine Glaubensbeirrung für die Katholiken zu fürchten, sondern im Gegenteil die Bekehrung der betreffenden Schismatiker zu erhoffen ist. Auch hier hat die Kongregation des heiligen Offiziums eine Reihe von Handlungen der Schismatiker in unseren Kirchen für erlaubt erklärt, während umgekehrt dieselben Handlungen in schismatischen Kirchen für Katholiken als durchaus unerlaubt verurteilt werden. (Siehe Ojetti, Synopsis rerum moralium et iuris Pontificii I[3], pag. 379—381; Noldin, Theologia moralis II[10], n. 37.—40.)

III. Kommen wir nun zur Lösung der zwei vorgelegten konkreten Fälle. Daß die Schismatiker und Protestanten jenes Ortes die Ankunft des katholischen Bischofs zur Firmung aus eigener Initiative durch ihr Glockengeläute begrüßen, das können der katholische Bischof und Pfarrer ruhig hinnehmen, vorausgesetzt, daß die Schismatiker und Protestanten daraus nicht ein Recht auf gegenseitige Begrüßungen durch die Glocken der Katholiken ableiten und fordern. In letzterem Falle wäre es angezeigt, daß der katholische Pfarrer ihnen bei Gelegenheit seinen Standpunkt klarmachte, der ihm nicht erlaubt, die Glocken der katholischen Kirche zu einer schismatischen oder protestantischen Feierlichkeit läuten zu lassen. Es wäre dies eine direkte Einladung der Katholiken zu der akatholischen Feierlichkeit; und falls man darin nicht eine liturgische Feier, sondern bloß eine Höflichkeitsbezeugung und Zivilsache sähe, dann wäre das Läuten der geweihten Glocken der katholischen Kirche ein profaner Mißbrauch heiliger Dinge. Auch ist die Gefahr des Aergernisses und vor allem des religiösen Indifferentismus hier nicht zu unterschätzen. Es scheint zwar wegen des Glockengeläutes in unserem Falle kein spezielles positives Kirchengebot vorzuliegen; wenigstens konnte ich darüber nichts ermitteln. Nichtsdestoweniger handelt es sich hier ganz gewiß um eine im allgemeinen verbotene communicatio activa in divinis, und zwar um eine ziemlich nahe und unmittelbare. Darum hält es z. B. P. Lehmkuhl[1]) für unerlaubt, daß der

[1]) Casus conscientiae, I[4], n. 432, 434.

katholische Pfarrer mit dem akatholischen Seelsorger desselben Ortes ausdrücklich übereinkomme, die Kirchenglocken zur selben Zeit für den katholischen und für den akatholischen Gottesdienst läuten zu lassen. Es wäre dies nämlich eine tatsächlich beabsichtigte Einladung auch der Akatholiken zu ihrem falschen Gottesdienste durch den katholischen Pfarrer.

Es sei mir gestattet, hier in bezug auf das Glockengeläute noch einen Mißbrauch zu erwähnen. Es gibt in Städten mit gemischter, teils katholischer, teils schismatischer Bevölkerung Fälle, wo beim Tode und Begräbnis schismatischer angesehener Persönlichkeiten die Glocken der katholischen Kirche geläutet werden, während umgekehrt auch die Schismatiker ihre Glocken läuten zu Ehren angesehener verstorbener Katholiken. Dies ist besonders dort häufig der Fall, wo der Stadtmagistrat das Patronatsrecht über die katholische Pfarrei ausübt und sich in betreff des Glockengeläutes und der Administration der Kirchenfabrik manche Rechte angemaßt hat, die ihm nach dem katholischen Kirchenrecht durchaus nicht zustehen, sondern eine widerrechtliche kirchliche Laienautonomie darstellen, wie sie im Schisma gebräuchlich ist.

Natürlich wird durch solche grobe Mißbräuche der Indifferentismus zum Schaden der katholischen Kirche und zum stetigen Ueberwuchern des Schismas immer mehr gefördert; es ist deshalb kein Wunder, daß in solchen Pfarreien trotz allen Eifers der einzelnen Pfarrer das religiöse Leben ganz und gar darniederliegt. Was ist da zu tun? Dem katholischen Pfarrer, der sich in der Wahrung seiner Pfarrechte nicht auf die höhere und wirksamere Autorität seiner geistlichen und weltlichen Obern stützen kann, wird es oft physisch oder doch moralisch unmöglich sein, einen solchen ärgerlichen Mißbrauch sofort abzustellen. Er mache die Anzeige bei seiner geistlichen Obrigkeit und suche im Vereine mit anderen eifrigen katholischen Priestern und angesehenen Laien, auch die weltliche Gewalt zu bestimmen, daß sie dem bischöflichen Ordinariat in der gründlichen und durchaus notwendigen Abstellung solcher Mißbräuche an die Hand gehe.

Nur ein Beispiel dieser unerlaubten communicatio haben wir hier erwähnt; wir könnten aber noch viele andere und viel schlimmere Mißbräuche diesbezüglich anführen, die besonders in einigen Gegenden zum größten Schaden der katholischen Kirche wie des Staates seit längerer Zeit verbreitet sind.

In dem anfangs vorgelegten Falle handelt der katholische Pfarrer durchaus gesetzwidrig, wenn er aus eigenem Antrieb die Glocken der katholischen Pfarrkirche bei der offiziellen Ankunft des schismatischen Bischofs läuten läßt.

Wenn der schismatische Bischof mit seiner Geistlichkeit im Ornat am Fronleichnamstag die Prozession der Katholiken erwartet und vor dem heiligsten Sakrament seine Verehrung durch tiefe Verbeugung bezeugt, möge sich der katholische Pfarrer hiezu ganz passiv verhalten. Sollte

er aus Erfahrung wissen, daß sich die schismatische Geistlichkeit auch der theophorischen Prozession anschließen will, müßte er im vorhinein die Schismatiker aufmerksam machen, daß er diese offizielle Assistenz der schismatischen Geistlichen aus eigener Machtvollkommenheit nicht zulassen dürfe, selbst wenn sie schon zur Gewohnheit geworden wäre. Auch das bischöfliche Ordinariat kann hier aus eigener Machtvollkommenheit nichts gegen die von der Kirche verbotene communicatio in divinis erlauben. Sollten sich besondere Schwierigkeiten in der Abstellung einer solchen, von den Schismatikern gern geförderten mißbräuchlichen gottesdienstlichen Gemeinschaft ergeben, dann wende man sich in konkreten Fällen nach Rom an die Kongregation des heiligen Offiziums. Die Collectanea der Propaganda[1]) veröffentlichen zwei diesbezügliche sehr interessante Beispiele in einem Dekret des heiligen Offiziums vom 24. Februar 1752 unter dem als Liturgiker und Kanonisten berühmten Papst Benedikt XIV. Der katholische Erzbischof von Antivari hatte dem heiligen Offizium diesen Fall vorgelegt. In der Stadt Antivari in Montenegro wurde regelmäßig am Fronleichnamsfest eine Prozession abgehalten, an der sich die Katholiken und Schismatiker zusammen beteiligten. Ein gewisser Pfarrer Nikolaus Giorga verteidigte dieselbe schriftlich als erlaubt; der Erzbischof aber mißbilligte seine Meinung.

Papst Benedikt XIV. hebt zuerst hervor, daß die communicatio in divinis zunächst verboten ist gegenüber den öffentlich und ausdrücklich als vitandi Exkommunizierten. Dann heißt es weiter im Dekret: „Addidit praeterea (Papa) communicationem in divinis cum haereticis non posse nec debere tam facile ac tam generaliter pronunciari in omni penitus circumstantia de iure vetitam: idque constare docuit in matrimoniis catholicum inter ac haereticum initis; id ipsum demonstrari posse per Pontificias illas Constitutiones, per quas haeretici ad Tridentinum Concilium, . . . invitati fuere. Ac demum animadversione dignum esse, quod sacerdotibus catholicis mandatur, ut a divinis non cessent, si haeretici etiam notorii ad ecclesias se conferant; ex quibus passiva in divinis communicatio permissa dignoscitur contra sententiam Fagnani, qui in hoc erravit."

Später erwähnt der Papst die unter der Herrschaft der Venetianer bei den Griechen übliche communicatio in divinis, die sich angeblich auf Konstitutionen Pius' II. und Leos X. stützte gegen das Verbot Pius' IV. „Qua de re memoravit celebrem processionem Corcyrae fieri solitam in sollemnitate Corporis Christi, in qua Graeci et Latini bini incedunt, dextram istis, laevam illis manum tenentibus, ac postremo hinc ad dextram Archiepiscopus latinus, inde ad laevam Episcopus graecus incedit. Sollemnis iste ac permixtus incessus displicuit R. P. D. Quirino,

[1]) I. num. 384, pg. 226—227.

quo tempore Corcyrensi praeerat ecclesiae . . .; hinc petiit, ut Romana Sedes sollemnem hanc supplicationem inhiberet. Die Antwort ist sehr merkwürdig und wohl nur daraus verständlich, daß es sich hier zwar um eine Assistenz beim katholischen Gottesdienst, aber doch nicht um eine participatio in ipso ritu catholico handelt: Verum responsum illi fuit, quod si ex hac prohibitione damna, turbationes et alia mala prudenter timeri potuissent, tolerari potius quam inhiberi posset. Hinc Sanctissimus iterum deduxit, hanc cum schismaticis communicationem non posse omnino et in omni eventu conclamari prorsus illicitam. Exinde vero dimissis consultoribus et auditis votis Emorum decrevit scribendum ad Archiepiscopum Antibarensem cum laude omnium a se gestorum pro impedienda communicatione schismaticorum cum catholicis in sollemni processione SSmi Corporis Christi, cum talis communicatio sit in divinis et proinde de genere prohibitorum; quod idcirco inhibeat parocho Nicolao Giorga etiam sub poena privationis parochiae in casu inobedientiae, ne audeat schismaticos admittere in relata processione. Quatenus vero ab huiusmodi provisionibus rite capiendis oriri possent gravissima scandala et eiusdemmet Archiepiscopi perturbationes ac persecutiones in eius persona, et forsan etiam, quod absit, expulsio, pro suo arbitrio et prudentia se gerat, ac dissimulet, ad maiora mala vitanda."

Ich glaube nicht, daß in den Ländern der heiligen Stephanskrone heutzutage letzterer Fall einer Verfolgung der Katholiken wegen verweigerter offizieller Assistenz der Schismatiker bei einer Fronleichnamsprozession eintreten würde. Jedenfalls wäre es gut, wenn diesbezüglich von den katholischen Bischöfen der betreffenden Diözesen auf Grund der in Rom geltenden Prinzipien einheitliche praktische Verhaltungsmaßregeln für die katholischen Pfarrer bestimmt und, wenn nötig, auch mit Hilfe der weltlichen Gewalt durchgeführt würden, damit die Schismatiker praktisch sich überzeugen von der Wahrheit: es ist doch nicht alles eins, ob wir katholisch oder schismatisch sind. Die Anrufung der weltlichen Gewalt wäre für den Fall sehr angezeigt, wenn z. B. die Patronatsherren eigenmächtig bestimmen wollen, daß auch beim Leichenbegängnis von Schismatikern gegen Zahlung der Geldtaxe die Glocken der katholischen Kirche geläutet werden, oder daß die Ankunft des schismatischen Bischofs durch das Glockengeläute der Katholiken verherrlicht werde, vorausgesetzt, daß die staatliche Gewalt hic et nunc wirklich bereit ist, Ausschreitungen der Schismatiker im Weigerungsfalle energisch zu verhindern.

Der zweite Fall in betreff der dem Viatikum oder dem heiligsten Sakrament der Schismatiker auf offener Straße zu bezeugenden Anbetung durch Kniebeugung ist bereits oben auf Grund der römischen Reskripte im Prinzip gelöst. Die bloße Zivilbegrüßung des das Aller-

heiligste öffentlich tragenden schismatischen Priesters scheint hier durchaus nicht angezeigt; denn die Privatperson des Priesters, auch des schismatischen, verschwindet hier vor der Würde des göttlichen Sakramentes. Anderseits soll man solche Gelegenheiten, einem zum öffentlichen Versehgang ausgehenden Popen zu begegnen, tunlichst vermeiden; denn auch bei diesem kurzen Niederknien ist die Gefahr des scandalum pusillorum et pharisaeorum nicht ausgeschlossen. Ist es nicht möglich, beizeiten auszuweichen, bezeugt man durch niederkniendes Anbeten dem heiligsten Sakramente seine Verehrung und ohne sich irgendwie der Prozession der Schismatiker anzuschließen, geht man nach dieser Privatanbetung sofort seines Weges weiter. So verlangen es Klugheit und Schuldigkeit und ein den römischen Vorschriften hierin nicht Rechnung tragendes Benehmen wäre in unserem Falle geradezu unerlaubt. Dem hierüber fragenden Laien möge der katholische Pfarrer erklären, es sei freilich dasselbe göttliche Sakrament, vorausgesetzt, daß die schismatischen Priester gültig konsekrieren, was heutzutage mit Rücksicht auf ihre falsche Epikiesislehre in einzelnen Fällen nicht über allen Zweifel erhaben ist. Doch müsse die katholische Kirche hier ebensosehr einer unheilvollen Verquickung der katholischen und schismatischen Kultusformen vorbeugen und deshalb dürfe man aus der Identität des Sakramentes noch nicht auf eine gleiche äußere Verehrung desselben in allen Punkten schließen. Schließlich noch ein Wort über den Gebrauch des Wortes „Orthodoxe" seitens der Katholiken zur Bezeichnung der Schismatiker. Schreiber dieser Zeilen ließ sich früher auch durch manche unionsfreundlichen Ireniker bestimmen, die Bezeichnung „Schismatiker" im öffentlichen Verkehr so ziemlich fallen zu lassen. Es wird gewiß auch oft die christliche Klugheit und Liebe uns raten, statt dieses herben Ausdruckes eine mildere Benennung, etwa „Nichtunierte" oder „Griechisch-Orientale" u. dgl. zu wählen. Daß wir Katholiken aber in den letzten Jahren immer mehr uns daran gewöhnen, die Schismatiker ohne irgend welche Einschränkung als Orthodoxe, Rechtgläubige (pravoslavni) zu bezeichnen, welchen irreführenden Titel sie sich mit großem Stolze selbst beilegen, das ist sehr zu bedauern. In deutschen Gegenden mag man die Tragweite dieser irreführenden Benennung nicht so sehr verspüren. Anders verhält sich dies jedoch in den slawischen Ländern, wo der Ausdruck in die Volkssprache „pravoslavni" übersetzt wird und auf das Volk denselben Eindruck macht, den auch im Deutschen der offizielle und volkstümliche Ausdruck „Rechtgläubige" auf die breiteren Volksschichten machen würde. Es heißt zwar: „In omnibus caritas." Aber die wahre caritas darf niemals die „veritas" verletzen und verdrängen.

Sarajevo. P. Joh. P. Bock S. J.

VI. **(Generalbeicht.)** Markus spricht seinem jungen Mitkaplan Marzellus die Verwunderung darüber aus, daß er im Beichtstuhl

gar nicht „vorwärtsmache", was sich namentlich an großen Konkurstagen sehr unangenehm bemerkbar mache.

Marzellus entschuldigt sich, daß er es nicht über das Gewissen bringen könne, schneller zu machen; die vielen Generalbeichten, die er abnehmen müsse, ließen ihn nicht rascher vorankommen.

„Viele Generalbeichten?", fragt verwundert Markus. „Aber die Leute hier verlangen doch sehr selten nach einer Generalbeicht!" — „Ja, wenn Sie warten, bis die Leute selber darnach verlangen, dann glaube ich's wohl." — Daraufhin legt er sein gewöhnliches Verfahren dar. Er pflegt alle Pönitenten, die zum erstenmal bei ihm beichten, namentlich ältere Leute und Verehelichte, zu fragen, ob sie schon einmal eine Generalbeicht abgelegt haben. Wenn sie diese Frage verneinen, dann preist er ihnen die Nützlichkeit der Generalbeichte in warmen Worten an; ja, er begnügt sich nicht mit dem Anpreisen allein, sondern macht ihnen auch noch den Vorschlag, sogleich eine Generalbeicht abzulegen, und ohne lange zu fragen, ob es ihnen recht sei, fängt er sofort an, sie über ihre Lebensverhältnisse und über die Sünden ihres früheren Lebens auszufragen; er geht nämlich von der Ueberzeugung aus, daß die meisten in der Jugend leichtsinnig und nur gewohnheitsmäßig beichten, oft im Zweifel bezüglich der Erlaubtheit mancher Handlungen fortleben, ihre Sünden mehr oder minder verschweigen, in sündhaften Gelegenheiten oder Gewohnheiten oft jahrelang dahinleben u. s. w.

Markus hält diese Anschauungen seines Konfraters für durchaus falsch und richtet sich in der Praxis tatsächlich nach der entgegengesetzten Ansicht. Er ist zwar kein Feind der Generalbeichten, nimmt aber solche nur ab, wenn er ausdrücklich darum ersucht wird. Er denkt: Hat jemand in früheren Jahren aus irgend einem Grunde nicht gültig gebeichtet oder hat er diesbezüglich begründete Zweifel, dann wird er es mir schon sagen, und ich werde ihm dann eine Generalbeicht anraten.

Frage: Welcher von den beiden Confessarii handelt richtig?

Lösung: Auf diese Frage läßt sich nur sagen, daß keiner von beiden richtig handelt. Diese Behauptung läßt sich am leichtesten erhärten, wenn wir uns zuerst zwei andere Fragen beantworten, u. zw.: 1. Wann ist eine Generalbeicht notwendig? Und 2. Wann ist sie nützlich und darum anzuraten?

Wann ist die Generalbeicht notwendig? Die Moralisten stellen diesbezüglich folgende Regeln auf: Die Generalbeicht ist absolut notwendig, wenn eine (oder mehrere) der früheren Beichten wegen Mangel eines wesentlichen Erfordernisses von Seite des Beichtvaters oder namentlich des Pönitenten ungültig war. Diese Ungültigkeit muß aber moralisch gewiß sein; bei einem bloßen Zweifel an der Gültigkeit darf der Beichtvater die Generalbeicht nicht als absolute Verpflichtung auferlegen, wohl aber als heilsam anraten. Indes dürfte der Beichtvater wohl selten in die Lage kommen, die

früheren Beichten des Pönitenten ex parte confessarii (z. B. weil dieser nicht jurisdiktioniert war, die sakramentale Form wesentlich verändert oder gar keine Sünde des Pönitenten verstanden hat u. s. f.) mit Gewißheit für ungültig zu halten und darum zu einer Wiederholung zu verpflichten.

Ex parte poenitentis aber ist die Ungültigkeit der früheren Beichten moralisch gewiß:

1. Bei schwer sündhafter Mangelhaftigkeit des Bekenntnisses, d. h. wenn der Pönitent in schwer sündhafter Weise etwas verschwiegen oder falsch angegeben hat, zu dessen Offenbarung er sich unter einer schweren Sünde verpflichtet glaubte, gleichviel, ob seine Meinung richtig war oder nicht.

2. Bei Abgang der Reue oder des Vorsatzes, z. B. bei einem längeren Verharren in der occasio proxima voluntaria, in einer Feindschaft, in schwer sündhafter Unterlassung der möglichen Restitution u. s. w.

Bei Gewohnheitssündern und Rückfälligen ist die Entscheidung schwieriger; hat aber der Pönitent nach jeder Beicht wenigstens einige Zeit sich von der Sünde enthalten oder vor dem Rückfalle einen kräftigen Widerstand geleistet, dann ist die Beicht als gültig anzusehen; bei formellen Rückfällen aber ist eher das Gegenteil anzunehmen, weil es moralisch unmöglich ist, daß nach wiederholten Beichten Reue und Vorsatz nicht wenigstens einige Zeit anhalten oder durch irgend ein tatsächliches Zeichen der Buße sich nicht kundgeben sollten. (So der heilige Alfons, Gousset u. a.)

Das wären also die wichtigsten Fälle, in denen die Generalbeicht notwendig ist wegen der früheren moralisch sicher ungültigen Beichten.

Wann ist aber die Generalbeicht nützlich und darum anzuraten? Ueber die Nützlichkeit der Generalbeicht sind alle Moralisten einig. Papst Benedikt XIV. sagt in der Constitutio Apostolica vom 26. Juni 1749: „Conscientiarum moderatores uno ore conveniunt, multam ex generalium confessionum usu percipi utilitatem.“

Im besondern wird die Generalbeicht nützlich und daher anzuraten sein:

1. Allen, deren frühere Beichten positiv zweifelhaft sind.

2. Jenen, die sich im Gewissen beängstigt und beunruhigt fühlen, ohne eine bestimmte Ursache davon angeben zu können, weil sie dadurch leichter der verborgenen Ursache auf die Spur kommen oder sich schon erleichtert fühlen, wenn sie dem Beichtvater ihren ganzen Seelenzustand entdeckt haben. (Das eben hier Gesagte darf aber nicht unbeschränkt auch auf die Skrupulanten ausgedehnt werden.)

3. Jenen, welche sich einem neuen Beichtvater zur Seelenleitung anvertrauen wollen, weil dieser dadurch eine genaue Einsicht in deren Seelenzustand gewinnt.

4. Allen Erwachsenen, welche noch keine Generalbeicht abgelegt haben und denen eine solche durch die Umstände (wie Mission, Exerzizien u. s. f.) nahegelegt wird.

5. Allen jenen, die in einen neuen Stand eintreten, wie z. B. Brautleute, Verwitwete, Ordensaspiranten u. s. w.

6. Jenen, die sich nach einem sündhaften Lebenswandel wahrhaft zu Gott bekehren und ein neues Leben anfangen wollen. Doch ist hier als Einschränkung die Bemerkung beizufügen, daß die Generalbeicht für jene, die längere Zeit in schändlichen Lastern gelebt haben und noch immer von unreinen Bildern und Rückerinnerungen an ihr früheres Leben angefochten werden, schädlich sein kann. Dasselbe gilt auch — natürlich mutatis mutandis — von jenen, die mit dem Nächsten in Haß und Feindschaft gelebt haben. Es könnte nur zu leicht dazu kommen, daß der alte Haß, der vielleicht am Ersterben war, neuerdings aufflammt.

Endlich 7. ist die Generalbeicht den Kranken als nützlich anzuraten, die sich auf einen guten Tod vorbereiten wollen.

In den angeführten und in ähnlichen Fällen ist die Generalbeicht als nützlich zu erachten und gegebenenfalls anzuraten.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun leicht, wie weit sich die beiden Confessarii von den diesbezüglichen Regeln und Grundsätzen der Moralisten entfernt haben.

Marzellus ging entschieden zu weit, indem er jeden neuen Pönitenten ohne Unterschied zu einer Generalbeichte überredete. Allzu aufdringliches Anpreisen des Nutzens der Generalbeicht wird vielen Pönitenten das Bußsakrament odios machen. Noldin (III[10], n. 438 Nota) sagt über diesen Punkt: „Excessus autem in hac re cavendus est. Caveat ergo Confessarius, ne poenitentes importune ad confessionem generalem instituendam adigat: nisi enim libenter eam peragant, vix ullius utilitatis erit. Caveat etiam, ne a quovis novo, quem nanciscitur, poenitente sub praetextu melius cognoscendi statum animae confessionem generalem exigat: ad conscientiam enim apte dirigendam abunde sufficit cognitio, quae ex ordinariis confessionibus hauriri potest."

Ferner fehlt Marzellus dadurch, daß er mit Abnahme der Generalbeicht sofort beginnt, ohne dem Pönitenten Zeit zu einer ordentlichen Vorbereitung zu lassen. „Non expedit," sagt Noldin (l. c. n. 439, 3) „ut confessiones generales veluti de repente et ex improviso instituantur, sed ad obtinendos fructus, qui ex iis per Dei gratiam sperari possunt, praemittenda est diligens praeparatio. Illi ergo, qui confessionem generalem peracturi sunt, instrui debent, ut per aliquot dies, in quantum negotia diurna id permiserint, in examinanda conscientia, in recogitandis et detestandis peccatis, praesertim vero in crebris orationibus, quibus veram conversionem implorent, occupentur."

Wenn Marzellus schließlich seine Handlungsweise damit rechtfertigen will, daß die meisten in ihrer Jugend nur gewohnheitsmäßig beichten u. s. f. und daß darum viele ungültige oder wenigstens zweifelhafte Beichten abgelegt werden, kann man ihm mit Reuter-Müllendorff antworten: „In den meisten Fällen ist die Generalbeicht nicht unbedingt notwendig, weil es nicht moralisch sicher ist, daß die früheren Beichten ungültig gewesen seien, daher der Rechtsgrundsatz seine Anwendung findet: Standum est pro valore actus."

Hat nun Marzellus im allgemeinen durch Uebereifer gefehlt, so finden wir bei Markus das gerade Gegenteil. Er verhält sich sozusagen ganz passiv gegen die Abnahme der Generalbeichten. Aus dem früher Gesagten läßt sich aber entnehmen, daß es auch Fälle gibt, in denen der Konfessarius auf eine Generalbeicht dringen muß. Wir können die diesbezüglichen Obliegenheiten des Konfessarius in folgende Sätze zusammenfassen:

I. Hat der Pönitent nicht selbst eine Generalbeicht verlangt, hat man aber aus seinem Bekenntnisse die Ueberzeugung gewonnen, daß seine früheren Beichten bestimmt ungültig waren, dann muß man auf die absolut notwendig gewordene Generalbeicht dringen; aber es soll mit Vorsicht geschehen. Ist nämlich der Pönitent in bona fide und jetzt gut disponiert, ist aber mit Recht zu fürchten, daß er, über die Nichtigkeit seiner früheren Beichten belehrt, ganz mutlos und zur Generalbeicht nicht werde zu bewegen sein, dann ist es der Klugheit angemessener, gar nicht einmal von der Generalbeicht zu sprechen, sondern den Pönitenten durch geschickte Fragen so zu leiten, daß er eine Generalbeicht in der Tat ablege, und ihm dies erst dann, wenn er sie abgelegt hat, zu sagen, damit er sich darüber freue und nicht später wieder einen anderen Beichtvater in ähnliche Verlegenheit bringe oder, zur besseren Einsicht gekommen, mit dem Verlangen nach einer solchen Beicht unnötig beschwere.

Findet der Beichtvater im Falle der Notwendigkeit und Nützlichkeit den Pönitenten zur Generalbeicht bereit, ist sie doch aus den schon oben angeführten Gründen in der Regel nicht sogleich vorzunehmen. Nur ausnahmsweise soll man die Generalbeicht sofort vornehmen, wenn einerseits die Disposition unzweifelhaft feststeht und anderseits eine Notwendigkeit vorhanden ist, z. B. wenn der Pönitent nicht bald wieder zurückkehren kann oder eine Generalbeicht absolut notwendig hat und für jetzt die Absolution durchaus empfangen will oder muß und in ähnlichen Fällen.

II. Hat weder der Pönitent eine Generalbeicht verlangt, noch der Beichtvater aus dem Bekenntnisse einen Grund der Notwendigkeit hiezu entdeckt, so kann es mitunter zwar nicht ex justitia, wohl aber ex caritate erfordert sein, den Pönitenten zu befragen, ob er schon einmal eine Generalbeicht abgelegt habe, und im Falle der Verneinung ihm dieselbe anzuraten und sich zur Abnahme derselben bereit zu erklären. Dies kann besonders erwachsenen, unbekannten

schlecht unterrichteten und nicht sehr gottesfürchtigen Beichtkindern gegenüber geschehen, überhaupt bei allen, denen eine Generalbeicht von Nutzen sein kann.

Innsbruck. P. Salesius M. Saier O. S. M.

VII. (**Weglassen der Passion in der heiligen Messe am Dienstag oder Mittwoch in der Karwoche.**) Antonius, ein schon bejahrter Priester, hat sich bei der naßkalten Witterung ein Unwohlsein zugezogen. Er denkt nun darüber nach, ob er wohl die heilige Messe am Dienstag der heiligen Karwoche lesen könne oder ob er es lieber unterlassen solle, da es ihm wegen der Lesung der Passion sehr schwer werden wird.

Antwort. Vor allem erinnere sich Antonius an die Lehre des heiligen Alphonsus: „Quoad omissionem partium Missae, oportet distinguere partes ordinarias ab extraordinariis. Partes ordinariae sunt illae, quae semper dicuntur vel aguntur; et has omittere de se est peccatum grave, nisi levitas materiae excuset. . . . Quoad vero partes extraordinarias, scilicet quae non in omni Missa dicuntur, eas omittere non est nisi veniale: ita communiter omnes.“ (Lib. VI. n. 404 et 409.)

Im einzelnen aufzuzählen, welche Gebete der heiligen Messe man nur unter Todsünde weglassen kann, hat für unsern Fall keinen Zweck; doch dürften folgende Worte des belgischen Theologen Génicot Beachtung verdienen: „Nec multum ad praxim faciunt illae minutiores omissionis gravis vel levis determinationes: siquidem nemo solet directa voluntate praetermittere Missae partem; si qui vero quasdam omittunt ob negligentiam culpabilem, eorum reatus diiudicandus est e causa generali omissionum et mutationum quam culpabiliter ponunt, non autem ex omissionibus quae reapse contigerunt.“ (Theol. Mor. Institutiones, II.[5] n. 251.)

Die Passion gehört zweifellos zu den „partes extraordinariae“, die nicht in jeder Messe vorkommen. Freilich könnte jemand Bedenken haben, obige Lehre auf sie anzuwenden, da der heilige Alfons in dem oben zitierten Texte (n. 409) weiterhin bemerkt: „Nisi tot partes omittantur, quae simul sumptae notabilem materiam constituerent.“ Was soll man unter „materia notabilis“ verstehen? Die Antwort gibt uns Sporer, der die „prophetiae in feriis quatuor temporum“ nicht für einen bedeutenden Teil hält: „Veniale tantum erit omittere partem non notabilem, v. g. collectam vel commemorationem aliquam . . . . sequentias quorundam festorum, imo et prophetias in feriis quatuor temporum, cum sint partes Missae valde extraordinariae atque accidentales.“ (Theol. Sacram. Pars II. n. 426.) Und Gobat schreibt: „Judice Quintanad. nec ille (delinqueret plus quam venialiter), qui in Missis quatuor temporum omitteret Flectamus genua cum orationibus et prophetiis annexis . . . . eo quod sint valde ac-

cidentariae et raro usurpatae partes Sacri.“ (Tract. III. n. 762.) Der hier angeführte Grund kann auch für die Passion gelten.

Die Passion wird zwar nur von wenigen Autoren ausdrücklich erwähnt, und Lehmkuhl meinte in der 6. Auflage noch: „At a gravi peccato excusandus non videtur, qui in hebdomada sacra Passionem omittat, recitando solam ultimam partem, quae pro evangelio sumitur.“ In späteren Auflagen hat er dann aber seine Meinung in etwa geändert: „Non plane constat esse peccatum grave in hebdomada sacra Passionem omittere, recitando solam ultimam partem, quae pro evangelio sumitur“; doch gibt er noch immer den Rat: „verum si quis fortuito impedimento detineatur, quominus Missam tam longam dicere possit, devotione tamen aliave causa ad celebrandum impellatur, praestet aliam Missam, ut votivam de Passione, sumere, quam ex Missa illorum dierum Passionis historiam omittere. Nam illam votivam Missam sumere, etsi per se peccatum sit contra rubricas, at certe veniale tantum, et ex causa mediocriter gravi licebit sine ulla culpa id facere.“ (Theol. Mor. II.[11] n. 332, 5.)

An diesen Rat braucht man sich kaum zu binden. Wenn nicht bewiesen werden kann, daß man sub gravi verpflichtet ist, die Passion zu lesen, und wenn ein vernünftiger Grund hinreicht, uns von einem leichten Gebot zu entschuldigen, kann Antonius in unserm Falle mit ruhigem Gewissen die Passion auslassen, trotzdem er die Tagesmesse nimmt. Deshalb bemerkt auch Ojetti: „Quidam in hoc casu satius ducunt, ut sacerdos celebret votivam de Passione, sed nullum proferunt, quod videam, argumentum cogens.“ (Synopsis rer. mor. etc. III[3] n. 3067.) Er fügt bei: „Semper tamen in hoc casu consultius videtur, ut ad vitandam admirationem populi sacerdos privatim celebret.“

Was hier von den Wochentagen gesagt wurde, kann man mit mehr Grund vom Palmsonntage behaupten.

Fassen wir das Ganze noch einmal mit den Worten Palmieris zusammen: „Quid ergo si in Missa dominicae Palmarum, omissa lectione Passionis, sola ultima pars legeretur, quae instar Evangelii soliti legitur? Per se est materia non modica; sed respectu Missae, quae quoad ipsam integritatem nulla parte privatur, non videtur dicenda notabilis: ideoque cum omissio videatur solum venialis, gravi existente causa et secluso scandalo licite omittetur.“ (Ballerini-Palmieri IV[3]. n. 1105.) Aehnlich Müller-Seipel (Theol. mor. III.[8] S. 137 n. 1): „Veniale dicunt, omittere Collectas (praeter propriam Missae), Passionem, Tractum, Credo etc.“

Schließen wir an das Gesagte noch eine andere Frage an: Muß man in der stillen Messe bei den Worten der Passion „emisit spiritum“ auf beiden Knien niederknien oder genügt die Kniebeugung mit einem Knie?

Kardinal Gennari antwortet, indem er sich auf De Herdt beruft: „Man muß auf beiden Knien niederknien sowohl in der stillen Messe als auch im Hochamt, u. zw. bleibt man die Zeit eines Vaterunsers knien." (Questions de Morale etc. Liturgie n. 176.) Aehnlich Hartmann (Rep. Rit.[12] S. 716).

Theux (Belgien). P. Ad. Dunkel.

VIII. (**Aufgebot bei Mischehen.**) Tullius, ein lediger Katholik, lebt mit der ledigen Protestantin Klaudia im Konkubinat. Bei der Geburt des ersten unehelichen Kindes bittet Tullius seinen katholischen Pfarrer um die katholische Taufe. „Wir werden ohnedies bald heiraten, dann lassen wir das Kind in die Ehe schreiben. Ja, wir hätten schon geheiratet, aber die Klaudia ist aus Ungarn." Der Pfarrer Titus versprach dem Tullius die katholische Taufe des unehelichen Kindes und ging ihm an die Hand, das ungarische Ehezeugnis zu beschaffen. Das Kind wurde katholisch getauft. Da es nach Ungarn zuständig war, hätte der Pfarrer einen ex offo-Taufschein einsenden und da es unehelich war, das Bezirksgericht wegen Vormundstellung benachrichtigen sollen. Titus nahm das Aufgebot in der katholischen Kirche vor und sendete die Klaudia zum protestantischen Pastor, ihn um das Aufgebot zu ersuchen. Dieser verweigerte das Aufgebot, weil Tullius nicht mitgekommen war, und verlangte unbedingt die Anwesenheit des Tullius zum Einschreiben vor der Verkündigung. Klaudia berichtete dies dem katholischen Pfarrer Titus. Dieser ersuchte nun die k. k. Bezirkshauptmannschaft um Vornahme des Aufgebotes. Diese lehnte die Vornahme des Aufgebotes ab. Titus, dem um die baldige Trauung zu tun war, sagte nun zu Tullius: „Nun gehen Sie in Gottes Namen mit der Klaudia zum protestantischen Pastor." Dieser versuchte nun, die Vornahme der Trauung im protestantischen Bethause durchzusetzen — und daß alle Kinder protestantisch werden! Tullius blieb sonst fest. Um aber Ruhe zu haben, versprach er dem Pastor mit Handschlag, daß die Knaben katholisch, die Mädchen wenigstens protestantisch werden. Früher hatte aber Tullius mit Klaudia den Vertrag abgeschlossen, daß alle Kinder katholisch getauft und erzogen werden, und die Dispens erlangt. Der Pastor gab dann den Verkündschein. Tullius und Klaudia wurden in der katholischen Kirche getraut, das Kind legitimiert. Da Tullius österreichischer Staatsbürger war, unterließ Titus die Einsendung des ex offo-Taufscheines an die k. k. Bezirkshauptmannschaft und ebenso die Verständigung des k. k. Bezirksgerichtes, da kein Vormund mehr notwendig war. Ein Glück, daß in Oesterreich noch keine Zivilmatriken sind! Quid ad casum?

Untersuchen wir zunächst die Handlungsweise des katholischen Pfarrers Titus. Er hat gegen das staatliche Gesetz gefehlt dadurch, daß er den ex offo-Schein nicht an die k. k. Bezirkshauptmannschaft einsandte und das Kind nicht an das k. k. Bezirksgericht

anzeigte behufs Vormundstellung, respektive Einleitung des Verfahrens, sich mit dem kompetenten ungarischen Waisenstuhl ins Einvernehmen zu setzen, um für das Kind einen Vormund zu erhalten. Dies in theoria. In praxi hat er ganz recht gehandelt, da die katholische Erziehung des Kindes moralisch sicher war. Ergo non condemnabimus eum, sed laudabimus, um so mehr, da er den Eheverbern so hilfreiche Hand zur Erlangung des Ehefähigkeits-Zeugnisses aus Ungarn geboten, was leider Gott manche taxsüchtige und bureaukratische Amtsbrüder nicht tun. Daß er die Klaudia allein zum protestantischen Pastor gesendet, war gefehlt. Er hätte zwei im Pfarr- oder Gemeindeorte wohnhafte, eigenberechtigte Männer als Zeugen mitsenden sollen. Hätte in deren Gegenwart der Pastor das Aufgebot verweigert, hätte Klaudia mit diesen Zeugen bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft um Vornahme des Aufgebotes ersuchen können. Dann hätte wohl der Beamte der Bezirkshauptmannschaft nicht anders handeln können. Ein gutgesinnter Beamter hätte allerdings die Aussage der Klaudia, daß der evangelische Pastor das Aufgebot verweigert hat, zu Protokoll nehmen können und beim evangelischen Pastor amtlich anfragen können, warum der Pastor das Aufgebot verweigert hat. Gibt der Pastor innerhalb acht Tagen, die Tage des Posteinlaufes nicht eingerechnet, keine Antwort oder eine solche, die im bürgerlichen Gesetze nicht begründet ist, kann die Bezirkshauptmannschaft das Aufgebot vornehmen. Antwortet der Pastor z. B., die Eheverber sind blutsverwandt im vierten Grade bürgerlicher Zählung (Geschwisterkinder) und haben keine Dispens beigebracht, dann wird die Bezirkshauptmannschaft das Aufgebot nicht vornehmen; antwortet er: die protestantische Braut ist allein gekommen, ich verlange, daß auch der katholische Bräutigam kommt, dann ist das ein im bürgerlichen Gesetze nicht begründetes Hindernis. Die evangelische Braut mit zwei Zeugen kann er verlangen. Auf die amtliche Zuschrift des katholischen Pfarrers Titus hätte ein gutgesinnter Beamter auch die amtliche Anfrage an den evangelischen Pastor richten können. Viele Beamte kennen sich oft nicht aus. „Uns sind dergleichen Dinge zuwider, diese konfessionellen Reibereien und Streitereien", sagte einmal ein ehrlich denkender Beamter.

Daß Tullius dem Rat des katholischen Pfarrers Titus folgte, war zu entschuldigen; daß aber Titus diesen Rat gab, keinesfalls. Er hat den Tullius in Gefahr gebracht. Tatsächlich hat Tullius (ein einfacher Handwerker) dem Pastor versprochen, was er nach Abschluß des Vertrages nicht mehr versprechen durfte. Er hat unehrlich gehandelt, gelogen, ja, sich objektiv einer Zensur schuldig gemacht, excommunicatio speciali modo Summo Pontifici reservata, da er einen favor haereseos begangen und die Mädchen der häretischen Taufe und Erziehung preisgab.

Der Pastor hat wohl gefehlt, daß er das Erscheinen des katholischen Bräutigams verlangt hat. Dazu hat er kein Recht.

Das beste wäre gewesen, die Klaudia mit zwei im Wohnorte der Ehewerber eigenberechtigte Zeugen zum evangelischen Pastor zu senden. Wenn der Pastor das Aufgebot vor diesen beiden verweigert hätte, hätten Klaudia und die zwei Zeugen sofort bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Weigerung des Pastors zu Protokoll geben sollen. Dann hätte die Bezirkshauptmannschaft das Aufgebot vornehmen müssen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Koop. Karl Kraja.

IX. **(Gültigkeit klandestiner Mischehen in Deutschland.)** Der in Oesterreich geborene Katholik Josef hat seit vielen Jahren seinen Wohnsitz in München aufgeschlagen und dort zu Fasching 1909 vor dem Standesamte und vor dem protestantischen Pastor die in München von protestantischen Eltern geborene Protestantin Martha geheiratet. Im Advent 1914 geht Josef nach langen Jahren wieder einmal beichten und offenbart seinem Beichtvater Justinus die Umstände seiner Eheschließung. Justinus erinnert sich, daß die Constitutio „Provida" hinsichtlich der Gültigkeit klandestiner Mischehen nur Geltung hat für Nupturienten, die beide in Deutschland geboren sind, und gibt dem Pönitenten die Entscheidung: „Ihre Ehe ist ungültig. Ich kann Sie nur absolvieren, wenn Sie versprechen, die Ehe durch Konsenserneuerung vor einem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen gültig zu machen. Versprechen Sie mir das?" — Josef, der im übrigen gut disponiert schien, zögert mit der Antwort. Schließlich erklärt er: „Das kann ich nicht versprechen. Ich muß auch vorerst mit meiner Frau reden, ob sie mir überhaupt zum katholischen Pfarrer mitgeht." — Daraufhin entläßt Justinus den Josef ohne Absolution. Hat Justinus recht getan?

Antwort: Die Konstitution „Provida", die mit dem Osterfeste (15. April) 1906 in Wirksamkeit getreten ist, bestimmt im Punkt II., daß alle gemischten Ehen, die von diesem Tage an im Gebiete des Deutschen Reiches mit Außerachtlassung der tridentinischen Form geschlossen würden, zwar unerlaubt und sündhaft, aber gültig sein sollen, wofern den Nupturienten kein anderes trennendes Ehehindernis des kanonischen Rechtes anhaftet. Da die Konstitution ausdrücklich ein Ausnahmsrecht für das Gebiet des Deutschen Reiches schuf, konnte diese Bestimmung zunächst nur auf jene Nupturienten Anwendung finden, die im Deutschen Reich ein Domizil oder Quasidomizil besaßen oder als Wohnsitzlose (vagi) sich im Deutschen Reich zur Zeit der Eheschließung aufhielten. Die Frage, ob auch eine von Fremden (peregrini) auf Grund der C. „Provida" im Deutschen Reichsgebiete geschlossene klandestine Mischehe als gültig anzusehen sei, war vom Anfang an kontrovers (vgl. Leitner, Die Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Dekrete Ne temere. 2. Aufl. 1908. S. 66 [für Gültigkeit]. — Gennari, Breve commento della nuova legge sugli sponsali e sul matrimonio, ed. III. 1908, p. 46 nota [gegen die Gültigkeit.])

Als dann mit dem Ostertage des Jahres 1908 das Dekret „Ne temere“ in Kraft trat, blieb gleichwohl das Ausnahmsrecht der C. „Provida“ für die in Deutschland geschlossenen Mischehen unverändert aufrecht; denn das Dekret „Ne temere“ stellt in Punkt XI. § 2 die Mischehen allerdings unter das Gesetz der kirchlichen Eheschließungsform, läßt aber die Ausnahme offen: „nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum“; und ausdrücklich hatte die S. C. Concilii noch unter dem 1. Februar 1908 ad IV. erklärt, daß unter diesen Ausnahmsbestimmungen die C. „Provida“ und nur sie allein gemeint sei. Nur ungern und vorläufig hatte der Heilige Stuhl diese Ausnahme belassen, wie deutlich aus der beigegebenen Mahnung herauszulesen ist: „Mens est: ut rescribatur Episcopis Germaniae, ut perpendere velint graviora incommoda quae proveniunt ex matrimoniis mixtis, et hinc supplicare Ss^{mo}, ut tempore opportuno abrogare Constitutionem *Provida* dignetur.“ (Mon. Eccl. vol. 21 p. 204. Zitiert bei Leitner, Eherecht², S. 313.)

Diese Bitte um Aufhebung der „Provida“ haben nun allerdings die Bischöfe Deutschlands in Anbetracht der Verhältnisse einstweilen noch nicht gestellt; der Heilige Stuhl hat aber selber kurz darauf eine wesentliche Einschränkung der C. „Provida“ verfügt. Am 28. März 1908 erklärte nämlich die S. C. Concilii auf die Anfrage: „Num exceptio, per const. *Provida* in Germania inducta, censenda sit uti mere localis, aut etiam personalis?“ Resp.: „Exceptionem valere tantummodo pro natis in Germania ibidem matrimonium contrahentibus, facto verbo cum Ss^{mo}.“ Schon der Beisatz „facto verbo cum Ss^{mo}“ und vor allem der Inhalt der Entscheidung selbst lassen klar erkennen, daß wir es hier nicht mit einer bloßen Interpretation, sondern mit einer Restriktion des Privilegiums zu tun haben. Nach dem 28. März 1908 waren also Mischehen, die von zwei in Deutschland zwar ansässigen, aber außerhalb Deutschlands geborenen Nupturienten im Gebiete des Deutschen Reiches geschlossen wurden, wegen Klandestinität ungültig. Von Ostern 1906 bis 28. März 1908 waren sie gültig gewesen.

Damit war die Kontroverse über die territoriale oder persönliche Geltung des Privilegiums „Provida“ erledigt, aber dafür die alte Streitfrage der individuitas contractus heraufbeschworen. Wenn bei einer in Deutschland nach dem 28. April 1908 geschlossenen Mischehe nur ein Teil in Deutschland geboren war, teilte er dann seine Befreiung von der tridentinischen Form dem anderen, außerhalb Deutschlands geborenen Teile mit? Die Frage war wissenschaftlich kontrovers (vgl. Vermeersch, De forma sponsalium ac matrimonii post Decretum „Ne temere“. Brugis 1908. p 55. [nein!]. Knecht, Die neuen eherechtlichen Dekrete. Cöln 1909. S. 98 [ja!]), bis sie die S. C. de Sacramentis am 18. Juni 1909 authentisch entschied durch die Erklärung ad I.: Responsum S. C. C. diei 28. Martii 1908 ad II.: „Exceptionem valere tantummodo pro natis in Germania

ibique matrimonium contrahentibus" ita esse intelligendum, ut in quovis casu ambo conjuges debeant esse nati in Germania, seu respective in regno Hungariae.

Damit war für die Zukunft eine weitere Beschränkung des Privilegiums für Deutschland (und Ungarn) ausgesprochen.

Es bleibt nur noch die Frage, ob die Entscheidungen vom 28. März 1908 und vom 18. Juni 1909 lediglich als Einschränkungen der C. „Provida" für die Zukunft zu gelten haben, oder ob schon die von Ostern 1906 bis 28. März 1908, beziehungsweise 18. Juni 1909 in Deutschland klandestin geschlossenen Mischehen nach den in diesen beiden Entscheidungen festgelegten Grundsätzen zu beurteilen sind.

Auf diese Frage kann die Antwort nach dem Gesagten kaum zweifelhaft sein: Die beiden Entscheidungen sind nicht rückwirkend. Klar und entschieden spricht dies Wernz-Laurentius im 4. Bande seines Jus Decretalium², 1911, n. 188 aus: „Si quaerimus de mixtis matrimoniis in Germania a promulgata const. „Provida" usque ad declarationes postea datas, dicendum est, matrimonia mixta usque ad 28. Martii (1908) clandestine contracta quaecumque fuisse valida; usque ad 15. (recte 18.) Junii 1909 ea tantum in quibus alter saltem contrahens in Germania natus fuerit; ab hoc die illa tantum esse valida, quorum uterque contrahens sit in Germania natus. Ratio est, quia ante citatas decisiones circumstantia illa de nativitate alterutrius aut utriusque partis in Germania a verbis legis non exigebatur. Defectus ergo hujus circumstantiae impedimentum dubium ac proinde nullum constituebat."

Dieselbe Ansicht hatte hinsichtlich der Entscheidung vom 28. März 1908 schon 1909 Dr Fruhstorfer in dieser Zeitschrift (LXII. S. 608 ff) vertreten. Vgl. auch den Kasus von Dr Prümmer in dieser Zeitschrift 1912 (LXV. S. 104 ff).

Neuestens ist diese Ansicht autoritativ bestätigt worden durch eine Entscheidung der obersten römischen Behörde, der S. R. et U. Inquisitio vom 12. August 1914, die im „Amtsblatt für die Erzdiözese München und Freising" Nr. 36 vom 9. Dezember 1914 veröffentlicht ist. Sie lautet wörtlich:

„Beatissime Pater.

Humillime infrascriptus Officialis Iudicii matrimonialis Archidioecesis Monacen. et Frisingen. petit resolutionem sequentis Dubii.

Per Sacram Congregationem de Sacramentis ad dubium: „Num exceptio per Constitutionem „Provida" in Germania inducta censenda sit uti mere localis aut etiam personalis", die 28. Martii 1908 responsum est: Exceptionem valere tantummodo pro natis in Germania ibidem matrimonium contrahentibus et die 18. Iunii 1909 resolutum est: Ambo conjuges debent esse nati in Germania.

Quaeritur, utrum hae condiciones pro futuro tantum valeant an ad praeteritum etiam scilicet ad ipsum tempus Constitutionis „Provida" con-

ditae retrotrahendae sint ac si ipsi Constitutioni insint, ita ut matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis ante diem Paschae 1906 contracta nisi ambo conjuges in Germania nati fuerint pro validis habenda non sint.

Datum Monachii in Bavaria die 11. Maji 1914.

Sanctitatis Vestrae humillimus et obedientissimus servus

(L. † S.) Dr. Aemilianus Uttendorfer,
Canonicus et Officialis.

Feria IV die 12. Augusti 1914.

In Congregatione generali S. R. et U. Inquisitionis proposito supradicto dubio, re mature perpensa praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, Eminentissimi ac Reverendissimi DD. Cardinales in rebus fidei et morum Generales Inquisitores decreverunt:

Affirmative ad primam partem, seu conditiones pro futuro tantum valere et *Negative* ad secundam partem seu matrimonia, de quibus agitur, per se ex hoc capite esse valida.

Insequenti vero feria V. ejusdem mensis et anni, SS. D. N. Pius divina providentia Papa X in audientia R. P. D. Adsessori S. Officii impertita habita de hac re relatione resolutionem Eminentissimorum Patrum adprobavit.

Aloisius Castellano, S. R. et U. I. Notarius."

Demnach sind in der Geltung der C. „Provida" für klandestine Mischehen in Deutschland drei Perioden zu unterscheiden: 15. April 1906 — 28. März 1908 — 15. Juni 1909 — auf weiteres. Die Mischehe des Josef mit der Martha (Fasching 1909) fiel in die zweite Periode, in der allerdings zur Gültigkeit klandestiner Mischehen wenigstens ein Teil in Deutschland geboren sein mußte, aber noch nicht ausgesprochen war, daß beide Teile in Deutschland geboren sein mußten. Laura war nun tatsächlich in Deutschland geboren, und somit die Ehe als gültig anzusehen.

Der Beichtvater Justinus hat also falsch entschieden und ist verpflichtet, seinen Irrtum nach Möglichkeit gutzumachen. Er hat, wenn ihm der Aufenthalt des Josef bekannt ist, diesen ehestens zu sich zu rufen, mit der durch das sigillum gebotenen Vorsicht seine irrige Entscheidung zu korrigieren und die Ehe des Josef als gültig anzuerkennen, aber ihm aufzuerlegen, daß er sich wegen Absolution von den kirchlichen Zensuren, die er sich durch die protestantische Trauung zugezogen, an den Ordinarius wende und der Pflicht der katholischen Kindererziehung nachkomme. Dann steht auch seiner Absolution in foro sacramentali nichts mehr im Wege. Diese kann ihm auch sogleich erteilt werden, wenn er pro foro interno der Zensur wegen Unkenntnis der Strafbestimmung nicht verfallen ist, seine Pflichten hinsichtlich der katholischen Kindererziehung zu erfüllen verspricht, pro foro externo die einzuholenden Mandate des Ordinarius zu übernehmen bereit ist und sein Seelenzustand den Aufschub der Absolution nicht angezeigt erscheinen läßt.

Linz. Prof. Dr W. Grosam.

X. **(Künstliche Ernährung und Viatikum.)** In einem Spital liegen zwei schwerkranke Personen, welche künstlich ernährt werden.

1. Die eine leidet an hochgradiger Verengerung der Speiseröhre (oesophagus) und erhält nach Anlegung einer künstlichen Speiseröhrenfistel (Oesophagostomie) die flüssige Nahrung durch die Schlundsonde in den Magen gegossen. Bei herannahender Todesgefahr wünscht sie, die heiligen Sterbesakramente zu empfangen, und bittet den Spitalseelsorger auch um die heilige Kommunion. Dieser glaubt ihrer Bitte willfahren zu können entweder durch Brechung einer gewöhnlichen kleinen Partikel in mehrere Teile, die dann mittels eines kleinen Löffelchens, mit Wasser oder Wein vermischt, in den Mund und wie die übrige Nahrung künstlich in den Magen gegossen werden — oder vielleicht noch einfacher durch Verabreichung einiger Tropfen des heiligen Blutes aus dem Meßkelche, da im Krankensaal in unmittelbarer Nähe der kranken Person täglich die heilige Messe gelesen wird. Ginge auch das nicht an, möchte er dem Kranken wenigstens den Trost bieten, das Allerheiligste (im Ciborium) zur Anbetung in die Nähe des Bettes zu bringen.

2. Die andere Person kann wegen krankhafter Verengerung des Magenmundes (cardia) nicht einmal auf dem genannten Wege Nahrung erhalten, sondern bekommt sie nach chirurgischer Eröffnung des Magens (Gastrotomie) durch eine künstliche Magenfistel (Gastrostomie). Auch sie wünscht die heilige Wegzehrung, allein der Spitalseelsorger trägt zum mindesten Bedenken, ihr auf diesem künstlichen Wege eine zerteilte und mit Flüssigkeit vermischte Partikel zu reichen. Quid ad casus?

I. Eine Verabreichung des heiligen Blutes an die erstgenannte Person ist auf keinen Fall zulässig. Nach der gegenwärtigen Praxis der Kirche ist Laien (und auch Priestern außerhalb der heiligen Messe) der Empfang der heiligen Kommunion nicht nur sub utraque specie, sondern auch sub specie vini allein verboten. Das Tridentinum (Sess. 21, c. 2) erklärt einfachhin: consuetudinem sub altera specie (sc. panis) communicandi approbavit et pro lege habendam decrevit: quam . . . sine ipsius ecclesiae auctoritate pro libito mutare non licet. Nun handelt es sich hier allerdings um ein rein kirchliches Gebot, das dem göttlichen Gebot des Viatikums im Kollisionsfalle weichen müßte; wer nicht sub specie panis kommunizieren kann, müßte an sich sub specie vini kommunizieren. Auch könnte man nicht gerade sagen, daß man dadurch pro libito (Tridentinum l. c.) von dem kirchlichen Verbote abweiche: man könnte ja auf den dringenden Grund des Viatikums hinweisen. Indes wurde eben diese Frage, ob nämlich die Kirche wenigstens aus gerechten Gründen und unter gewissen Bedingungen den usus calicis neben der species panis jemandem gestatten soll, nicht nur auf demselben Tridentinum erörtert (Sess. 21, can. 4), sondern die Beschlußfassung hierüber wurde zunächst auf später verschoben (l. c.) und in der 22. Sitzung (decretum super petitione concessionis calicis) die ganze Frage der Entscheidung des Papstes anheimgestellt — die bis zur

Stunde nicht erfolgt ist. Das Verbot des Tridentinums bleibt demnach aufrecht, da die Kirche unzweifelhaft „ex gravibus et justis causis et rationibus", auf welche das Tridentinum hinweist (l. c.), auch ein göttliches Gesetz authentisch interpretieren und den jeweiligen Zeitverhältnissen anpassen kann, wie dies u. a. hinsichtlich des praeceptum divinum, öfters im Leben zu kommunizieren, durch Regelung der Osterkommunion geschehen ist. Eine solche justa et gravis causa, nur die eine Gestalt des Brotes für die heilige Kommunion zu gestatten, bildete nun für das Tridentinum die endgültige Fernhaltung der utraquistischen Ketzerei: errores omnes qui super hoc sanctissimo sacramento repullularunt, tamquam vepres ex agro Dominico evellere (Sess. 13, decretum ultimum). Und wenn auch das Tridentinum an den zitierten Stellen zunächst nur die Kommunion sub utraque specie im Auge hat, trifft die Voraussetzung doch auch bei der species vini allein schon zu. Ganz folgerichtig sagt darum Bucceroni (Instit. theol. mor.[5] vol. II, n. 558): „Ut radicitus extirpetur haereticorum error . . . sufficiens motivum est, ut Ecclesia cum tanto rigore id prohibeat. Unde neque dari potest gutta calicis consecrati moribundo, qui non possit accipere species panis pro viatico, et posset accipere stillam Sanguinis, quia in re tanti momenti non est aperiendum ostium ad alias licentias, etiamsi homo ille moriatur sine viatico." Und Ballerini-Palmieri (op. th. mor. IV[3], LXVIII, S. 693) sagt gleichfalls: „Sacerdos peccat, si morituro, qui ob linguae ariditatem non potest hostiam traiicere, det species vini, licet talem a mortali excusare conetur Amico apud Diana (p. 8. t. 1. r. 24.), Bonacina (d. 4. qu. 5. p. 1. n. 15), Sanchez, Possevinus, Barbosa contra ipsum Diana (p. 9. t. 9. r. 64)." Der Grund ist klar: Das Viatikum verpflichtet nicht, wenn es nicht in der kirchlich gebräuchlichen Weise empfangen werden kann. In danda sacra specie servanda est consuetudo Ecclesiae: quare numquam licet in latino ritu laico dare S. Eucharistiam sub specie vini, ne in necessitate quidem Viatici (Lehmkuhl II[11], n. 186).[1]) Aus ähnlichen Gründen eines zu befürchtenden (abergläubischen) Mißbrauches geht es auch in solchen Fällen im allgemeinen wenigstens nicht an, dem Kranken auf seinen Wunsch etwa nur das Sanktissimum zur Anbetung zu zeigen oder zum Kuß darzureichen; das Rituale Rom. (de communione infirmorum n. 5) sagt: Alicui ad adorandum solum, seu devotionis, seu cuiusvis rei praetextu ad ostendendum non deferatur — welchen Ausdruck allerdings Ballerini (l. c.) einschränkt mit dem Beisatz: nempe ab ecclesia per vias. Auch der heilige Alfons (l. VI, n. 243, 4°) erklärt diesen Ausdruck (deferatur) im nämlichen Sinne: Eucharistia non est deferenda ad aegrum, venerationis tantum causa, ut adoret vel osculetur,

[1]) Was hier vom Laien gesagt wird, muß wohl ex paritate rationis auch auf einen schwerkranken Priester angewendet werden.

si sumere non possit. Quod etiam prohibuit Congregatio Cardinalium: quae tamen non videtur prohibere, ut venerationis causa deferatur ad lectum, si in domo celebretur — was gerade im vorliegenden Falle zutrifft. Das vom heiligen Alfons erwähnte Dekret der S. C. Concilii (in sess. 13, can. 7) ist zitiert aus Lugo (Resp. mor., l. 1, dub. 11, n. 3) und lautet (l. c.): Non licet sanctam Eucharistiam ad aegrotantes deferre, qui morbi gravitate impediti sumere eam non possunt, sed venerationis gratia solent eam deosculari. Et si forte aliquo in loco talis est consuetudo, ea prorsus est tollenda, quod Pius V. prohibuit. Es wäre daher im vorliegenden (1. u. 2.) Falle nicht gerade unstatthaft, der kranken Person praesente ciborio die heilige Oelung und zum Schlusse die benedictio cum Sanctissimo zu erteilen, da es sich nicht um eine publica delatio Sanctissimi ab ecclesia per plateas handelt. (So wird ja auch das analoge Verbot des Rit. Rom. tit. IV, c. 4. n. 10: noctu hoc Sacramentum deferri non debet, nisi necessitas urgeat auch außer dem Notfall beschränkt auf die öffentliche Ueberbringung von der Kirche in ein Privathaus; cfr. Noldin III[10], n. 128. d.) Doch wird die Pastoralklugheit solche etwas aparte Wünsche nach Tunlichkeit unbeachtet lassen und nicht leicht an sich zulässige Ausnahmen gestatten.

Aber auch der andere Modus der Verabreichung der heiligen Kommunion durch Brechung einer gewöhnlichen kleinen Partikel in mehrere Teile, die mittels eines kleinen Löffelchens, mit Wasser oder Wein (oder Medizin) vermischt, in den Mund und künstlich durch die Fistel in den Magen „gegossen" werden, ist jedenfalls nicht ohne Bedenken. Man könnte nämlich zunächst zweifeln, ob dadurch überhaupt eine wirkliche Kommunion zustande kommt. Nach der gewöhnlichen Ansicht der Theologen, die sich hiefür zunächst allerdings nur auf den Wortlaut der Heiligen Schrift berufen, ist für einen sicher gültigen sakramentalen Empfang der heiligen Eucharistie notwendig der Empfang per modum comestionis. „Accipite et comedite (φάγετε)[1]); si quis manducaverit ex hoc pane (ἐάν τις φάγῃ)[2]); qui manducat (ὁ τρώγων = mit den Zähnen zerreiben) meam carnem ... habet vitam aeternam[3]); ebenso bei Paulus, 1 Kor 11, 23 ff. Ueberall ist die Rede von einer manducatio, einem Essen. Nun darf allerdings dieser Ausdruck nicht nach seinem bloß etymologischen Ursprung zu sehr gepreßt werden: manducare (von mando) kauend essen, was ein Zerkauen mit den Zähnen voraussetzt (besonders im Griechischen τρώγειν): dies soll ja beim wirklichen Empfang der heiligen Kommunion aus Ehrfurcht sogar unterbleiben. Aber jedenfalls „bezieht sich φαγεῖν, ἐσθίειν und manducare auf die Tätigkeit des Mundes" (Olfers, Pastoralmedizin[3] S. 49). Damit ist aber nicht gesagt, daß

[1]) Mt 26, 26. — [2]) Jo 6, 52. — [3]) Jo 6, 55—59.

ein bloßes Auflösen der heiligen Hostie durch die Tätigkeit des Mundspeichels allein dem Begriff der manducatio schon gerecht werde; wenn auch Olfers (l. c.) „die Frage offen läßt", weist unseres Erachtens Stöhr-Kannamüller (Pastoralmedizin[5] S. 525) diese Auffassung mit Recht zurück durch die Distinktion: „Im Munde beginnt der Prozeß — concedo; im Munde vollendet sich der Prozeß — nego strictissime, " wie dies übrigens schon de Lugo (de sacram. euch. disp. 12, sect. 2) in gleicher Weise getan, der auch darauf hinweist, niemand spreche von einem eigentlichen Essen, wenn man die in den Mund genommene Speise wieder herausgebe. Zum Begriff der manducatio gehört vielmehr, de Lugo zufolge, als geradezu wesentlicher Bestandteil die traiectio cibi ex ore in stomachum: manducatio est actio complectens sumptionem intra os et traiectionem, cum hoc tamen discrimine, ut essentialiter includat traiectionem, sine qua non datur manducatio et qua sola posita datur; sumptionem vero intra os, non essentialiter, sed quasi integraliter (l. c.).[1]) Dieser Schluckakt (deglutire) macht demnach das Wesen des Essens aus: was vom Mund aus auf dem natürlichen Wege des Schlingapparates (Speiseröhre) verschluckt wird und so in den Magen gelangt, ist im wahren und gewöhnlichen Sinne des Wortes per modum comestionis genossen, gegessen worden, wenn es auch alsbald wieder erbrochen werden sollte.

Ist nun der natürliche Schluckakt wie im vorliegenden Falle ausgeschaltet und durch die künstliche Fistel ersetzt, so fehlt allerdings das wesentliche Moment der traiectio, des Verschlingens und Schluckens; auch der gewöhnliche Sprachgebrauch deutet dies an, indem man von einem solchen Kranken sagt: „Er kann die Nahrung nicht zu sich nehmen, nichts essen und hinunterschlucken; darum muß er künstlich ernährt werden, die Nahrung wird ihm künstlich in den Magen eingeführt." Es ist darum wohl begreiflich, warum u. a. auch Lehmkuhl (theol. mor. II[11], n. 193) zweifelt, ob man in diesem Falle mit Sicherheit von einem sakramentalen Empfang der heiligen Kommunion reden könne: Ut certo sit sacramentalis, sumptio fieri debet per manducationem i. e. fieri debet vitalis transmissio per os et guttur in reliquam viam ordinariam alimentorum. Probabile autem est sufficere, ut species eucharisticas homo utcumque voluntarie, etiam miraculoso vel artificiali modo, e. g. per fistulam oesophago insertam, in organa digestiva recipiat: sic enim s. species vere recipit per modum cibi, quamquam non proprie „manducat carnem

[1]) Auch Ballerini-Palmieri (op. th. mor. IV[3], n. 872) verlangt für die manducatio notwendig nur die (allerdings vitale) receptio cibi in stomachum, während er von der Aufnahme in den Mund sagt: Sumptio per os actio est praevia ad manducationem, sicut ipsum mandere dentibus, quod tamen haud est necessarium, etsi etymologice ex mandere sit manducare.

Filii hominis". Quodsi quaeris, num aegroto, qui aliter cibos recipere iam non possit, hoc modo etiam S. Eucharistia pro Viatico administrari debeat, dico neque ministrandae neque suscipiendae sic Eucharistiae obligationem esse, eo quod modus sit dubius et inusitatus, nisi forte hoc solum sacramentum sit, quod dari possit. Da es dem Gesagten zufolge auch in unserem Falle immerhin zweifelhaft bleibt, ob infolge des mangelnden vitalen Schluckaktes eine rein mechanische traiectio der heiligen Hostie in den Magen eine wirkliche Kommunion begründet, ist jedenfalls der Spitalseelsorger nicht verpflichtet, der kranken Person auf diese ungewöhnliche Weise das Viatikum zu reichen, wie auch der Kranke selbst nicht zum Empfang verpflichtet erscheint; es trifft hier die Bemerkung des Cajetanus zu:[1] „Manducare sacramentum praesupponit manducationem naturalem, sicut nasci sacramentaliter praesupponit nasci naturaliter; ... nulli impotenti exercere actum manducandi naturalem imponitur necessitas manducandi sacramentum; quod enim sub actu manducandi imponitur, solis potentibus manducare indici intelligitur secundum planam legum omnium intelligentiam." Wenn Lehmkuhl (a. a. O.) auch den bloßen modus inusitatus als Entschuldigungsgrund von einer Verpflichtung zur Spendung ausspricht, mag dies in der praktischen Seelsorge in manchen ähnlichen Fällen den Seelsorger wie den Kranken in gleicher Weise beruhigen. So ist es ja an sich gewiß nicht unerlaubt, bei Kinnbackenkrampf (Trismus), wo die fest aufeinander gebissenen Zähne eine Aufnahme von Speise unmöglich machen, bei etwa schon vorhandener oder erst künstlich hergestellter Zahnlücke durch diese eine Partikel in den Mund zu schieben, zumal „bei diesen Zuständen das Schlingvermögen fast immer vorhanden und das Bewußtsein auch in ganz schweren Fällen meist ungetrübt erscheint" (Olfers S. 129); und Stöhr-Kannamüller (S. 525) erzählt, wie in zwei Fällen von Zungenkrebs und Syphilis „die Seelsorger des Würzburger Julius-Spitales sich bei der Spendung des allerheiligsten Altarssakramentes an diese beiden Unglücklichen eines silbernen, zangenförmigen Instrumentes bedienten, zwischen dessen vergoldeten Branchen die heilige Hostie gefaßt und nach hinten gegen den Eingang zum Schlunde gebracht wurde". Zweifellos lag hier gültiger Kommunionempfang vor; aber ebenso zweifellos ist diese Art und Weise der Spendung als ein modus inusitatus zu bezeichnen, der keine strikte Verpflichtung begründet. Die positiven (auch göttlichen) Gesetze haben die Durchschnittsverhältnisse vor Augen, nicht ungewöhnliche Ausnahmsfälle; in solchen Lagen bleibt es mehr dem klugen Ermessen des Seelsorgers überlassen, den Empfang zu gestatten, oder was vielleicht manchmal ratsamer ist, den Kranken mit dem Hinweis auf die geistliche Kommunion, dem

[1]) Cursus Script. Sacrae, evang. in Joannem S. 235.

desiderium et votum sacramenti, zu beruhigen sowie mit dem Hinweis auf die anderen Sterbesakramente der heiligen Beichte und letzten Oelung, die nicht nur sein Seelenheil sicherstellen, sondern ebenfalls ein augmentum gratiae bewirken und für den Todeskampf wirksame Gnadenhilfen erteilen. Daß die heilige Kommunion das einzige Sakrament bildet, das gespendet werden könnte, wird bei Anwesenheit eines Priesters auch im Falle mangelnden Krankenöles nicht leicht der Fall sein, da ein Priester wenigstens die Absolution erteilen kann; und wenn auch im gleichen Fall bei Anwesenheit eines bloßen Diakons tatsächlich das Viatikum das einzige Sakrament bildete, würde zwar der modus inusitatus nicht so sehr in der Person des Diakons zu finden sein, da ein solcher gerade in casu necessitatis als der von der Kirche bestellte minister distributionis erscheint, aber die Art der Spendung bleibt auch hier noch ein modus inusitatus, so daß auch ein Diakon dazu nicht verpflichtet werden könnte; umsoweniger, wenn wie in unserem Falle der modus inusitatus auch ein modus dubius ist.

Nun möchte man freilich die von den Theologen meistens gemachte Voraussetzung, daß die manducatio zum gültigen sakramentalen Empfange erforderlich sei, mit de Lugo, Mazzotta u. a. noch einer näheren Prüfung unterziehen, aus der sich dann insbesondere auch die Lösung des zweiten vorliegenden Falles ergibt. Wie de Lugo (de sacram. euch. disp. I. sect. 7) bemerkt, ist allerdings nach der communis sententia eine sumptio zum gültigen sakramentalen Empfang erfordert, aber nur als conditio, damit eine applicatio sacramenti stattfinde, nicht aber als causa (partialis), die etwa die sakramentale Gnade bewirkt: „Respondetur communiter, sumptionem quidem requiri ad hoc, quod Eucharistia causet gratiam, caeterum non requiri ut causam etiam partialem, sed ut conditionem seu applicationem sacramenti; nec enim gratia promittitur manducationi, sed sacramento, supposita applicatione et conditione illa manducationis.“ Nur insofern also durch die manducatio die heilige Hostie per modum cibi in lebensvolle innere Verbindung mit dem Empfänger tritt (= applicatur), ist eine manducatio erforderlich; daß diese applicatio per modum cibi nur durch eine manducatio erfolgen könne, ist unrichtig, da durch künstliche oder selbst wunderbare Einführung der heiligen Hostie eine solche ebensogut erfolgen kann; daß die applicatio gerade durch eine manducatio erfolgen müsse, könnte nur dann als bewiesen angenommen werden, wenn die manducatio formell um ihrer selbst willen, im Sinne einer wirksamen Teilursache in Betracht käme und nicht bloß als Bedingung, damit man sagen könne, die heilige Hostie sei mit dem Empfänger in lebensvolle (vitale) innere Verbindung per modum cibi getreten, wodurch der usus eucharistiae bewirkt wird. „Sumptio conditio est, ut sacramentum suum effectum in anima producere possit“ (Noldin III[10] n. 98, 2).

Sinnvoll bemerkt Lugo a. a. O.: „Etiam de ligno vitae, quod erat in paradiso, dici poterat: Qui comedit ex hac arbore, vivet; et tamen proculdubio fructus ille haberet eumdem effectum, positus intra stomachum, etiam sine manducatione.“ Nun trifft zwar dieser Vergleich nicht in allweg zu, da es sich bei den Sakramenten um eine Wirkung ex opere operato handelt, die grundsätzlich nur dann zustande kommt, wenn das opus operatum wesentlich jenes ist, welches Christus eingesetzt hat, während dies beim Baum des Lebens nicht im gleichen Sinn der Fall war.[1]) Aber dieser Grundsatz bezieht sich doch nur auf den unveränderten Vollzug jener wesentlichen Bestandteile (materia et forma), die wirklich als Ursachen in Betracht kommen, nicht aber auch auf andere Vorbedingungen, die zwar vorhanden sein müssen, die aber in verschiedener Weise herbeigeführt werden können. Ein Vergleich möge dies klarstellen. Bei den Sakramenten der Lebendigen ist Bedingung für den Eintritt des augmentum gratiae, daß der Stand der Gnade vorhanden sei; ob derselbe durch die Beichte oder durch die vollkommene Reue beschafft wurde, ist (mit Ausnahme der heiligen Kommunion) gleichgültig. So ist auch für den Empfang der heiligen Kommunion zwar eine applicatio eucharistiae erforderlich, weil sonst der usus eucharistiae fehlt; aber wie die applicatio erfolgt, ob durch natürliche manducatio oder durch künstliche Einführung der sacrae species in den Magen, ist ohne Belang, da in beiden Fällen Christus im Empfänger wahrhaft und zwar per modum cibi zugegen wird: die reale Gegenwart des Herrn im Empfänger sub specie panis ist aber die eigentliche und einzige causa gratiae sacramentalis, oder wie de Lugo sagt: gratia non promittitur manducationi, sed sacramento, supposita applicatione. — Dieser Auffassung, daß die manducatio nur insoweit in Betracht komme, als dadurch eine applicatio eucharistiae erfolgt, ist auch Mazzotta (de euch. tract. V. disput. IV. qu. 1, cap. 1), der insbesondere auch darauf hinweist, daß, während bei den übrigen Sakramenten der usus eine pars constitutiva sacramenti bildet, dieser bei der Eucharistie nur im Sinne einer conditio oder applicatio in Betracht kommt.

Dies führt zu weiteren Frage, ob eine artificialis oder auch miraculosa applicatio eucharistiae die Kausalität des Sakramentes beeinträchtige oder nicht. Tatsächlich lesen wir im Leben mehrerer Heiligen, so des heiligen Stanislaus Kostka, der heiligen Katharina von Siena u. a., daß ihnen Engel die heilige Kommunion überbracht haben. Die historische Glaubwürdigkeit der Tatsachen vorausgesetzt, kann an einem gültigen Empfang der Kommunion hier umsoweniger gezweifelt werden, als es sich in diesen Fällen nur um eine wunderbare örtliche Uebertragung einer wirklichen konsekrierten Hostie durch die heiligen Engel zu handeln brauchte (Stanislaus Angelorum pane

[1]) S. Thomas, Summa theol. I, qu. 97, a. 1.

iterum angelico ministerio refectus (Brevier lect. 5), worauf von seiten der genannten Heiligen die ganz gewöhnliche natürliche manducatio erfolgte. Was aber, wenn die heilige Hostie in wunderbarer Weise unmittelbar, ohne vorangegangene manducatio in den Empfänger eingeführt würde? Lugo, der sich auf einen solchen, von P. Salmeron erzählten Vorfall bezieht (di put. I. sect. 7), findet es nicht glaubhaft, daß das Sakrament nicht ex opere operato wirksam gewesen sei; eben weil die manducatio nur als applicatio causae erfordert ist, sagt er dann: si causa alio modo applicetur, non est, cur non possit operari.[1])

Wenn dann auch im allgemeinen der Grundsatz gilt: in sacramentis omnia modo humano et ordinario intelligenda et explicanda sunt, muß dies zunächst doch auf die wesentlichen Bestandteile des Sakramentes beschränkt werden, von denen die Kausalität einzig abhängt. Darum ist z. B. künstlich hergestellter Wein materia invalida, weil nicht vinum de vite, was die Menschen modo loquendi humano et ordinario allein Wein nennen. Der Grundsatz kann aber nicht in gleicher Weise auf anderes ausgedehnt werden, was mit den Sakramenten (wie die conditio) nur in näherer Beziehung steht; sonst müßte z. B. jede künstliche oder ungewöhnliche Beihilfe bei Spendung von Sakramenten, die die wesentlichen Bestandteile nicht berührt, als verpönt erscheinen, wie das Sprechen der Absolutionsformel durch ein Höhrrohr, das künstliche Einspritzen oder Aufgießen von Taufwasser durch eine mechanische Vorrichtung, die Erteilung der letzten Oelung durch ein Stäbchen (Pinsel) und die Spendung der heiligen Eucharistie durch ähnliche Vorrichtungen.

Diese Erörterungen führen zur Lösung des zweiten Falles.

II. Es liegt hier allerdings keine Spur einer eigentlichen manducatio vor; immerhin könnte eine Kommunion, auf solche Weise erteilt, nach de Lugo u. a. nicht sicher als ungültig erklärt werden. Daraus ergibt sich wie im ersten Falle, daß weder für den Empfänger noch für den Spender eine strikte Verpflichtung behauptet werden kann. Was indes die weitere Frage der Erlaubtheit anlangt,

[1]) Vgl. die „wunderbare Kommunion" im Leben der heiligen Juliana Falconieri im Brevier (19. Juni lect. 6): De uno tantum conqueri audita est, quod, cum cibum capere ac retinere nullo modo posset, ab Eucharistica mensa ob sacramenti reverentiam arceretur. Verum his in angustiis constituta, sacerdotem rogavit, ut allatum divinum panem, quem ore sumere nequibat, pectori saltem exterius admoveret. Precibus illius morem gessit sacerdos: et mirum! eodem temporis momento, divinus panis disparuit, et Juliana sereno ac ridenti vultu exspiravit. Res supra fidem tamdiu fuit, donec virgineum de more curaretur corpus: inventa enim est circa sinistrum pectoris latus carni veluti sigillo impressa forma hostiae, quae Christi crucifixi effigiem repraesentabat. — Uebrigens beweist die ganze Stelle nicht gerade mit Sicherheit, daß die Heilige die Hostie überhaupt (in ihren Magen) empfangen habe, da nur von einem Verschwinden (wohin?) der Hostie die Rede ist und als Eintrittsstelle nicht die Magengegend, sondern die linke Brustseite erscheint.

kommt hier noch in Betracht eine positive Entscheidung des S. Officium vom 27. Jänner 1886 (zitiert bei Noldin III[11], n. 100 Anm. 2), welche auf eine Anfrage in genau demselben Falle besagt: Sicut exponitur, non expedire. Der Ausdruck „non expedit" besagt aber im Kurialstil soviel wie illicitum, wie dies ausdrücklich hinsichtlich des bekannten „non expedit" bei den politischen Wahlen Italiens von der S. C. Inqu. am 30. Juli 1886 erklärt wurde: Ut omnis abiiceretur aequivocatio, Ssms Pater . . . iussit declarari, quod „non expedire" prohibitionem importat. (A. S. S. vol. XIX (1886) S. 94.) Allerdings darf die Unerlaubtheit dieser künstlichen Kommunionspendung nicht ohne weiters auf den an erster Stelle genannten Fall ausgedehnt werden, der doch anders beschaffen ist (cf. Lehmkuhl II[11], n. 193); auch bilden Antworten römischer Kongregationen in partikulären Anfragen an sich noch kein allgemein verpflichtendes Gesetz, solange es sich nicht um interpretative Erklärungen (namentlich) komprehensive) eines schon bestehenden allgemeinen Gesetzes und unabhängig von besonderen Umständen handelt, was hier nicht zutrifft. Immerhin bilden auch solche Antworten eine verläßliche Norm, um in ähnlichen oder genau denselben praktischen Fällen sicher zu gehen. Darum wird auch im vorliegenden Falle der Spitalseelsorger praktisch die Spendung des Viatikums angesichts der genannten Entscheidung besser unterlassen. — Der Grund, warum das heilige Offizium die Unerlaubtheit einer solchen Spendung des Viatikums aussprach, muß nun allerdings nicht gerade in der Anschauung gelegen sein, es komme dadurch überhaupt keine gültige Kommunionspendung zustande; denn zunächst ist dies weder aus dem Wortlaut der Anfrage noch der Antwort zu entnehmen; sodann konnte auch die bloße, wenn auch nur befürchtete Indezenz, die in einer solchen Einführung der heiligen Hostie durch einen Schlauch unmittelbar in den Unterleib (Magen) gelegen ist, einen Grund des Verbotes gebildet haben; wenn namentlich auch die heilige Hostie zuerst zerstückelt werden müßte, um dann, wie es häufig bei dieser künstlichen Ernährung geschieht, in einen Trichter gegeben zu werden, der am (oberen) Ende des Schlauches angesetzt wird, müßte eine solche mechanische „Eintrichterung" direkt und positiv als indezent empfunden werden. Indezenz dürfte eben in allen diesen Fällen praktisch den Ausschlag geben für die Verweigerung des Viatikums. „Das erwähnte Verfahren", sagt Olfers (l. c.) über diese „Prozedur", wie er es treffend nennt, „entspricht wenig der Achtung vor dem heiligen Sakrament"; und er verweist auf den Ausspruch des heiligen Alfons (VI, n. 292): reverentia sacramenti praeferri debet utilitati infirmi. Wenn dies auch in Hinsicht auf die neueren Kommuniondekrete Pius' X. nicht mehr positiv so verstanden werden darf, daß durchwegs die Ehrfurcht vor dem heiligsten Sakramente entscheidend sei für Empfang oder Nichtempfang, so bleibt es doch negativ richtig hinsichtlich Spendung

oder Verweigerung: wenn die Spendung eine gravis irreverentia sacramenti in sich schlöße, müßte sie unterbleiben, schon ex lege naturali, das eine positive Verunehrung des Allerheiligsten verbietet, wie dies auch das Rituale Romanum (tit. IV, c. 4. n. 4) besagt: Diligenter curandum est, ne Viaticum iis tribuatur, a quibus . . . aliqua indecentia cum injuria tanti Sacramenti timeri potest. Und Ballerini-Palmieri (IV³, n. 891) sagt: Praestat hoc sacramentum omitti (cum ejus susceptio saepe non sit necessaria ad salutem), quam admitti positivam irreverentiam. Kurz und treffend bemerkt Capellmann-Bergmann (Pastoralmedizin¹⁷ [1914] S. 251): „Ist das Schlucken unmöglich, so kann keine manducatio stattfinden. Ob es gegen die erforderliche reverentia ist, durch die Schlundsonde oder gar durch eine Magenfistel die Partikel der heiligen Hostie in den Magen einzuführen, dies zu entscheiden, ist nicht unsere Sache. Wenn ja, dann muß in solchen Fällen von der Darreichung der Kommunion auch in articulo mortis abgesehen werden."

Linz. Dr Joh. Göllner.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Compendium theologiae dogmaticae** auctore Christiano Pesch S. J. Friburgi Br. Herder. — Tom. II. De Deo uno — De Deo Trino — De Deo fine ultimo et de novissimis. (VIII et 286 p.) 1913. M. 4.80 = K 5.76; geb. M. 5.80 = K 6.96. — Tom. III. De Verbo incarnato — De beata Virgine Maria et de cultu sanctorum — De gratia — De virtutibus theologicis. (VIII et 304 p.) 1913. M. 4.80 = K 5.76; geb. M. 5.80 = K 6.96. — Tom. IV. De sacramentis. (VIII et 298 p.) 1914. M. 4.80 = K 5.76; geb. M. 5.80 = K 6.96

Der durch seine geschätzten Werke rühmlichst bekannte Dogmatiker Christian Pesch S. J. verfaßte zu seiner großen Dogmatik ein Kompendium in vier Bänden, von denen der erste die Fundamentaltheologie, die drei übrigen das Gebiet der speziellen Dogmatik behandeln. Die Vorzüge, welche den sonstigen Schriften dieses unermüdlich tätigen Theologen eigen sind, finden sich auch in diesem Werke: solide Doktrin, übersichtliche Anordnung des gesamten Stoffes, klare, lichtvolle Darstellung, präzise Ausdrucksweise, Rücksichtnahme auf aktuelle theologische Erörterungen. Dazu kommt — was den Umfang des behandelten Gegenstandes angeht — eine relative Vollständigkeit. Ich stehe darum nicht an, diese Dogmatik zu den besten Lehrbüchern — kleineren Stils — dieser Disziplin zu rechnen. Dies darf jedoch nicht hindern, auf gewisse Mängel aufmerksam zu machen, die meines Erachtens dem Werke anhaften. Dazu rechne ich zunächst die zum Teil ziemlich stiefmütterlich behandelte Beweisführung aus der Heiligen Schrift. Es kann wohl nicht genügen, einige Texte (meist der Vulgata) hinzustellen, um das skripturistische Argument absolviert zu haben. Die Stellen müssen auch, wenn sie einen Schriftbeweis abgeben sollen, kritisch und exegetisch geprüft werden. Mehr Rücksichtnahme auf die Exegese scheint geboten. Dann wird es auch nicht geschehen, daß z. B. noch immer Bar 3, 25 zum Beweise der immensitas Dei (II., p. 34) benutzt wird, obwohl katholische wie akatholische Exe-

geten darin übereinstimmen, daß nicht Gott, sondern die Welt, das Universum, unermeßlich genannt wird; dann wird man auch nicht Texte zusammenstellen, von denen die einen beweisen, die anderen der Beweiskraft entbehren. Sodann wäre es wohl angezeigt, manche Begriffe und Dogmen etwas näher zu erklären oder die gegebene Erklärung zu ergänzen und zum Teil zu berichtigen. Es sei hingewiesen auf die Einfachheit, Unendlichkeit, Ewigkeit, Unermeßlichkeit Gottes, die doch sehr karg behandelt werden. Der Unterschied zwischen ubiquitas und immensitas divina sollte schärfer hervorgehoben werden. Wie Gott die futuribilia in seiner Wesenheit erkennen könne, sucht Pesch (II, 49) durch den „possibilis concursus collatus" verständlich zu machen; aber die Schwierigkeit, daß Gott, bevor er seine Mitwirkung gewährt, doch wissen muß, wozu er konkurriere, wird nicht gelöst. Die Erklärung der Gleichheit der drei göttlichen Personen (II., p. 126) will nicht recht einleuchten; wenn die filiatio in Patre est ut perficiens Patrem, wie ist denn dann die paternitas in Filio? Was der Verfasser über Adam als das caput morale und den Repräsentanten des ganzen Menschengeschlechtes sagt (II., p. 208 f), zeigt allerdings vortrefflich, wie Adam nicht bloß für sich, sondern auch für alle seine Nachkommen die dona super- und praeternaturalia verlieren konnte, läßt aber meines Erachtens die Frage, wie Adams Schuld auf seine Deszendenten übergehen konnte, vollständig unberührt; und gerade dieses Dunkel sollte in etwa gelichtet werden. Was der Verfasser zu Gunsten der causalitas moralis sacramentorum (III., p. 27 ff) aus Schrift und Tradition vorbringt, entbehrt nach dem, was zum Beispiel Kardinal Billot, „De ecclesiae sacramentis" I[4], p. 115 ff gegen dieses Argument geltend macht, der Beweiskraft; man hätte wenigstens mit Fug und Recht erwarten dürfen, daß auf Billots Einwand Rücksicht genommen worden wäre. Endlich sei noch mit Bedauern bemerkt, daß Billots herrliche Ausführungen über die causalitas sacramentorum bei Pesch wenig Verständnis fanden; das, was er zu Billots Theorie bemerkt, ist nicht zutreffend, kommt fast einer Verkennung der Ausführungen Billots nahe.

Linz. Dr Leop. Kopler.

2) **Jesus Christus.** Apologie seiner Messianität und Gottheit gegenüber der neuesten ungläubigen Jesus-Forschung. Von Dr P. Hilarin Felder O. M. Cap. II. Band: Die Beweise Jesu. (VII. u. 582) Paderborn 1914, Ferd. Schöningh. M. 9.50

Die zwei Bände der Christusapologie von Felder sind beredte Zeugen einer langjährigen, fleißigen Arbeit, einer großen Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur und eines reichen theologischen Wissens. Der erste Band hatte zum Gegenstand das Bewußtsein Jesu von seiner Messianität und Gottheit, der zweite liefert die Beweise, womit Jesus sich als den Messias und den wahren Sohn Gottes ausgewiesen hat. Diese Beweise werden zurückgeführt auf die Person Jesu und die Werke Jesu. Daher die Zweiteilung des Bandes. In Bezug auf die Person werden zuerst die Einwendungen der ungläubigen Kritik gegen die volle psychische Gesundheit Jesu zurückgewiesen; sodann wird aus der Weisheit und den Weissagungen Jesu seine geistige Hoheit klargelegt, die besonders aus dem Evangelium von der Gottvaterschaft und vom Gottesreiche in so schönem Lichte erstrahlt. Daran schließt sich die Betrachtung der sittlichen Vollkommenheit Jesu. Das Tugendleben des Heilandes bildet eine liebliche Partie des Buches.

Die zweite Quelle von Beweisen sind die Wunderwerke Jesu. Dieser Abschnitt behandelt in drei Kapiteln: 1. Wissenschaft und Wunder (Wundergegner und Wunderbegriff, Möglichkeit und Erkennbarkeit des Wunders); 2. Wissenschaft und Evangelienwunder (Geschichtlichkeit und Uebernatürlichkeit der Wunder Jesu); 3. Wissenschaft und Auferstehung Jesu. — Aus dieser ganzen Beweisführung wird der Schluß gezogen: „Wenn . . . einer-

seits die Person Jesu in psychischer, intellektueller und moralischer Vollkommenheit erstrahlt und anderseits die Werke Jesu offenbar das Siegel göttlicher Kraft und göttlichen Beistandes an der Stirne tragen, dann kann an der inneren Wahrheit und Berechtigung der Selbstoffenbarung Jesu und mithin an seiner Messianität und Gottheit nicht mehr gezweifelt werden."

Die Vertreter der Kritik kommen reichlich zu Worte. Was die einen aufstellen, reißen andere aus ihren eigenen Reihen wieder nieder. Alle werden mit Scharfsinn und Gründlichkeit widerlegt. Die ganze Anlage des Buches ist übersichtlich und klar, die Sprache lebendig und schön. Dem Werke gebührt ein Ehrenplatz in der christlichen Apologie.

Klagenfurt. Joh. Vorter S. J.

3) **Der alte Gottesbeweis und das moderne Denken.** Von Dr Guill. Pletschette, Dompfarrer in Luxemburg, ehedem Professor am Gymnasium zu Echternach. 8° (252) Paderborn 1914, Ferdinand Schöningh. M. 3.—

Die moderne Wissenschaft bemüht sich mit einem Fleiß, der einer besseren Sache würdig wäre, zu zeigen, daß das Weltganze auch *ohne* Gott erklärbar sei. Man beruft sich dabei vorzüglich auf die ständig fortschreitende Naturwissenschaft und lehnt daher die Gottesbeweise von vornherein als objektiv wertlos ab; und dies um so mehr, als ja Kant dieselben auch theoretisch als unhaltbar erwiesen habe. Diese moderne Ansicht erhält in der vorliegenden Schrift von Dr Pletschette eine ebenso eingehende wie solide Antwort, die zeigt, daß der „alte Gottesbeweis" — gemeint ist damit besonders der aristotelische Gottesbeweis aus der „Bewegung" — heutzutage nicht bloß nicht als entwertet anzusehen sei, sondern daß vielmehr gerade die modernen naturwissenschaftlichen Aufstellungen zur *Anerkennung* des alten Beweises aus der Bewegung führen, wenigstens dann, wenn man die einmal aufgestellten Prinzipien und Gesetze konsequent *fertig*denkt und nicht dort mit der ernsten Denkarbeit aufhört, wo der Weg dem Atheisten nicht mehr gefällt. Die zwei diesbezüglichen Kapitel „Der Gottesbeweis aus der Bewegung" (S. 73—132) und „Der Gottesbeweis aus der Bewegung und die moderne Wissenschaft" (S. 165—209) sind eine fachmännisch tüchtige Leistung. Auch die Widerlegung der Kantschen Kritik der Gottesbeweise (S. 221—229) ist klar und scharf, wie der Verfasser sich überhaupt als tüchtigen Denker erweist. Die ersten zwei Kapitel über Methode und Befähigung des Aristoteles und über dessen Naturphilosophie bieten dem Leser einen interessanten Einblick in die Denkarbeit des Stagiriten im allgemeinen.

Dem Rezensenten dieser empfehlenswerten Schrift fiel nur *eine* Stelle auf, die zu beanstanden ist. Seite 179 heißt es nämlich: „Geistig und unstofflich sind zwei sich deckende Begriffe." In Wirklichkeit decken sich aber diese zwei Begriffe nicht. Alles was geistig ist, ist zwar unstofflich, einfach; aber nicht alles Unstoffliche ist deswegen auch schon geistig. Zur Geistigkeit ist nämlich außer der Unstofflichkeit auch die (innere) Unabhängigkeit von der Materie in Existenz und wenigstens in irgend einer Tätigkeit erfordert. So ist die Tierseele zwar an sich nicht materiell, sondern einfach; geistig ist sie aber nicht, weil sie in Existenz und Tätigkeit vollständig und innerlich vom Körper abhängig ist. — Schließlich mag bemerkt werden, daß zum Nachschlagegebrauch dieser Schrift ein Namen- und Sachregister wünschenswert wäre.

Salzburg. Dr Josef Vordermayr.

4) **De Agnoetarum doctrina.** Argumentum patristicum pro omniscientia Christi hominis relativa. Auctore Dr Josepho Marič. (VIII u. 122) Zagreb (Croatia) 1914. Selbstverlag (Dr Josef Marič, Zagreb, Kaptol 29, Kroatien)

Das menschliche Wissen Christi schließt nach der Lehre der Theologen, nicht bloß jeden Irrtum, sondern auch jedes Nichtwissen von vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Dingen aus. Wie es ein error intolerabilis wäre, Christo als Mensch einen Irrtum zuzuschreiben, so wäre es zum mindesten ein Verstoß gegen die sententia communissima theologorum, in der menschlichen Seele Christi ein Nichtwissen der genannten Dinge anzunehmen.

Zum Beweise dafür, daß in Christus auch kein eben näher bezeichnetes Nichtwissen zugegeben werden darf, berufen sich die Theologen auf die Tatsache, daß die Themistianer oder Agnoeten, die Jesu ein solches Nichtwissen zuschreiben, von nicht wenigen Kirchenvätern oder Kirchenschriftstellern als Häretiker gebrandmarkt wurden. Dieses Argument hat aber erst dann seine volle Beweiskraft, wenn nachgewiesen wird, daß den Agnoeten deswegen, weil sie in der menschlichen Seele Christi ein ἀγνοεῖν zugaben, Häresie vorgeworfen wurde. Aber gerade dieser Nachweis hat seine Schwierigkeiten, weil, wie man glauben möchte, die Agnoeten, zur Partei der Monophysiten gehörend, auf Grund ihres monophysitischen Grunddogmas, von einer menschlichen Natur in Christo gar nicht reden konnten, sondern das ἀγνοεῖν der göttlichen Natur oder Christo einfachhin zuschreiben mußten. Tatsächlich glaubten auch manche Theologen, darin die Häresie der Agnoeten suchen zu müssen.

Hier nun setzt die Arbeit des Agramer Privatdozenten Dr Josef Marić ein und zeigt, daß die Agnoeten der menschlichen Seele ein Nichtwissen zuschrieben und deswegen der Heterodoxie beschuldigt wurden.

Die ganze Abhandlung zerfällt in vier Abschnitte. Im ersten Teile (S. 9—23) referiert Marić die verschiedenen Ansichten der Dogmatiker und Historiker in der Frage, worin die Lehre der Agnoeten bestanden habe. Im zweiten Teile (S. 24—42) zeigt er, daß die Agnoeten, obgleich sie an der una Verbi natura composita festhielten, trotzdem gesondert von der menschlichen Natur Christi sprechen konnten. Sie waren nämlich eine Sekte der Theodosianer und bekannten sich zum Severianischen Monophysitismus; die Severianer aber waren nur verbotenus Monophysiten und lehrten „duas Christi naturas impermixtas et inconfusas". Der dritte Abschnitt (S. 43 bis 102) bringt den Nachweis, daß die Agnoeten de facto von der menschlichen Seele Christi sprachen und ihr ein ἀγνοεῖν zuschrieben. Im vierten Teile (S. 102—112) wird der patristische Beweis für die „omniscientia relativa" des näheren entwickelt. Ein Anhang endlich bringt die Zusammenstellung jener historischen Dokumente, die uns über die Lehre der Agnoeten unterrichten.

Vorliegende Monographie ist eine dankenswerte Studie, dem Historiker und Dogmatiker gleich willkommen. Marić hat das Verdienst, die Ansicht jener Dogmatiker und Historiker, welche die besondere Lehre der Agnoeten darin suchten, daß sie der menschlichen Seele Christi ein Nichtwissen zuschrieben, solid begründet zu haben; denn der zweite und dritte Abschnitt der Abhandlung sind, was die Hauptsache anbelangt, meines Erachtens unanfechtbar; man wird mit manchen Einzelheiten nicht einverstanden sein, aber die Hauptergebnisse, daß nämlich die Agnoeten von einer menschlichen Natur Christi reden konnten und ihr allein de facto ein ἀγνοεῖν zuschreiben, müssen als gesichert gelten. Marić hat besonders daran sehr gut getan, daß er das Hauptargument seiner Gegner, den „Monophysitismus" der Agnoeten, herausgriff und überzeugend nachwies, daß diese Stütze morsch sei. An die gründlichen Ausführungen des zweiten und dritten Teiles reichen jene des vierten Abschnittes nicht heran; hier bedarf es noch bedeutender Ergänzungen. In formeller Hinsicht werden die nicht selten harte lateinische Ausdrucksweise und eine ziemlich große Zahl von Versehen und Druckfehlern unangenehm empfunden.

Linz. Dr Leop. Kopler.

5) **Genesis.** Von P. Ceslaus Dier O. P., Magister der Theologie, übersetzt und erklärt. (386) Paderborn 1914, Ferdinand Schöningh. Brosch. M. 5.60

Schon wieder ein neuer Kommentar zu der alten Genesis! Aber er ist durchaus nicht überflüssig. Denn er bietet eine deutsche Uebersetzung des hebräischen Textes und auch eine solche, nicht bloß eine des Vulgatatextes ist notwendig. Sodann ist das vorliegende Werk das eines katholischen Priesters, welcher auf dem Boden der katholischen Lehre und Ueberlieferung steht. Diesen Standpunkt hat der Verfasser in der Einleitung (S. 3) ganz kurz ausgesprochen und bei den einzelnen Kapiteln der alten Genesis unter der Ueberschrift „Literarischer Charakter" zum richtigen Maßstabe genommen; überdies hat er auf Seite 3 das Versprechen gegeben, eine Einleitung zum Pentateuch zu schreiben und so die einzelnen Fragen ausführlich zu behandeln. Die moderne Kritik und Quellenscheidung wird mit der vorliegenden Erklärung der Genesis entschieden nicht zufrieden sein, weil ihre Resultate als willkürliche Annahme, als Hypothesen zu wiederholten Malen stigmatisiert werden. Wer sich vom vorliegenden Kommentar beraten läßt, hat einen sicheren Berater gewählt. Derselbe erklärt ihm zunächst den Text, bespricht den literarischen Charakter, dann folgt der „Sinn des Berichtes". Die akatholische Literatur darf sich entschieden nicht beklagen, daß sie nicht eingesehen worden ist; die akatholische Literatur verlangt aber zu viel, wenn ihr nachgebetet werden sollte. Die alte katholische Erklärung enthält zu viel Gold, das nicht zu verschleudern ist.

Nur kurz sei hingewiesen auf cap. 4, 26; ihm geht nämlich ab wenigstens die Erwähnung der Konjektur aus Hummelauer, Commentarius in Genesim pg. 194: „Damals fing man an nach dem Namen Jahwes zu benennen"; diese Konjektur hat ihren wohltuenden Einfluß auf die vielumstrittene Stelle Gn 6, 2 von den Gottessöhnen, denen beinahe vier Seiten gewidmet sind unter der Ueberschrift „Geschichte der Exegese".

Dem Kommentare wird ein guter Erfolg im katholischen Lager und Anerkennung von Seite der Gegner gewünscht.

St Florian (O.-Oe.). Dr P. Amand Polz.

6) **Erklärung der Psalmen und Cantica in ihrer liturgischen Verwendung.** Von Prinz Max, Herzog zu Sachsen, Dr theol. et jur. utr. (528) Regensburg und Rom 1914, Friedrich Pustet. M. 5.—; geb. M. 6.20

Vorliegende Psalmenerklärung will hauptsächlich dem praktischen Nutzen dienen und ist aus Vorlesungen herausgewachsen, die der Verfasser am erzbischöflichen Priesterseminar zu Cöln gehalten hat. Der eigentlichen Erklärung werden zwei Abhandlungen über die „Bedeutung der Heiligen Schrift und des Psalters im allgemeinen" und über die „gottesdienstliche Verwendung des Psalters" vorausgeschickt. Etwa siebzig Psalmen werden David zugeschrieben. Von Psalmenkommentaren werden bloß die von Schegg, Wolter, Thalhofer und Schulte angeführt. Das größte Lob wird dem von Thalhofer, der inzwischen in neuer (8.) Auflage, besorgt durch Wutz, erschienen ist, gespendet. Wie schon der Untertitel besagt, legt der Verfasser, wie es auch beim Thalhoferschen Kommentar der Fall ist, auf die liturgische Erklärung ein großes Gewicht, wobei auf die neue Gestaltung des Psalters im Brevier Rücksicht genommen wird. Der Verfasser gibt nicht, wie es gewöhnlich geschieht, Vers für Vers die Erklärung, sondern übersetzt einen kleineren oder größeren Abschnitt und läßt darauf eine mehr allgemein gehaltene Auslegung folgen. Die Erklärungen sind sehr knapp gehalten und öfter wünscht man ein Eingehen in die Worterklärung, z. B. warum Ps. 41, 7 der Plural Hermoniim steht, wer der mons modicus ist u. dgl. Manche Erklärung ist nicht

einwandfrei, wenn z. B. in demselben Psalm V. 8 das Wort abyssus von mächtigen Wasserfällen im Hochgebirgslande erklärt wird, während in Wirklichkeit an Ueberschwemmungen zu denken ist die ein Bild des über den Psalmisten kommenden Unglückes sind. Oefter wird auch auf den hebräischen und griechischen Text Rücksicht genommen, aber nicht immer, wo es wünschenswert wäre, so Ps. 21, 7, wo der hebräische Text statt des Zeitwortes foderunt „kaari" (= wie ein Löwe) hat. Der besseren Uebersicht wegen hätte es sich empfohlen, den übersetzten Psalmentext in einem anderen Druck zu bieten und die einzelnen Psalmenverse mit Zahlen zu versehen. Für Jehova wurde richtiger Jahwe gesagt. Da auch die biblischen Cantica, die in das Brevier Aufnahme gefunden haben, erklärt werden, wird der neueste Psalmenkommentar dem Priester wie dem gebildeten Laien um so bessere Dienste leisten

Wien. J. Döller.

7) **Samaria und Peräa bei Flavius Josephus.** Von Dr Leo Häfeli, Pfarrhelfer in Zurzach (Schweiz). XVIII. Band, 5. Heft der Biblischen Studien, herausgegeben von Prof. Dr O. Bardenhewer in München. X u. 120 S. Freiburg im Br. u. Wien 1913, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.50 = K 4.20

Der eng begrenzte Stoff vorliegender Schrift weist in Anbetracht ihres verhältnismäßig großeren Umfanges im vorhinein auf eine durchdringende Bearbeitung des gewählten Gebietes hin. In einem mehr allgemeinen Teile werden die ethno- und geographischen Fragen, im besonderen die topographischen Untersuchungen einzelner bei Josephus vorkommender Oertlichkeiten vorgeführt. Da Josephus seine geographischen Angaben nicht wie Strabo berufsmäßig behandelt, sondern in das historische Material nur gelegentlich eingesprengt hat, wird man das Mühevolle einer solchen Schrift zu würdigen wissen, die nicht etwa bloß die Ergebnisse der neuesten Forschungen und Funde einfach wiederzugeben, sondern auch mit den nicht selten noch dunklen Texten des jüdischen Schriftstellers zu rechnen und umsichtig seine Ortsangaben aus der geschichtlichen Umrahmung herauszulösen hat. Referent muß gestehen, daß er dieser Studie mannigfache Anregungen und auch einige Verbesserungen zu danken hat, wie für die Zahl 14 auf S. 75 und besonders für die Berichtigung auf S. 101 der zwar sachlich meine diesbezügliche Anmerkung, nicht aber die Uebersetzung entspricht. Dagegen ist meine Gleichung von der Festung Gittha, wie sie die betreffende Note in ihrem weiteren Verlaufe darstellt, vom Verfasser S. 64 unrichtig angegeben, da ich den Ort, wie es der Zusammenhang des Josephus fordert, im Süden und nicht in Samaria angesetzt habe. Daß sich beim Verfasser auch sonst manche anfechtbare Behauptungen finden, ist auf diesem mit Schwierigkeiten aller Art gespickten Arbeitsfelde nur zu begreiflich. So ist S. 12 und 32 bei der Stelle über Dora für „Judäa" zweifellos „Idumäa" zu lesen, wie auch Riese und Naber haben. Denn daß Josephus die Küstenstadt dieses Namens vier Tagreisen von den Grenzen Judäas sollte angesetzt haben, ist schwer glaublich, wie denn auch der Kontext gebieterisch Idumäa verlangt, da von dort her Zabidos zu den Juden gekommen sein soll, um den goldenen Eselskopf aus dem Tempel zu stehlen, wie Apion fabelte. Das sei schon darum unglaubwürdig, meint Josephus, weil Dora gar nicht in Idumäa liege, sondern vier Tagreisen davon entfernt sei. Wird Dora nur von Judäa ausgeschlossen, ist der Gegenbeweis wirkungslos. Eine Ueberprüfung der allerdings etwas dunklen Erzählung vom Kampf des Jonathas mit Bakchides würde ergeben, daß nicht der syrische Feldherr, sondern der Makkabäer den Jordan durchschwommen hat (S. 76, 79), wonach auch auf ersterer Seite ostjordanisch stehen sollte. S. 84 Z. 5 v. ist „Nordseite" zu setzen. Mit großem Geschick ist die Lage des Waldes von Jardes besprochen

(S. 91—93), so daß Referent bald in seiner Meinung etwas wankend geworden wäre; doch halte ich die Gegengründe noch für gewichtiger, zumal die Namensgleichungen S. 93, 106 gegen 112 (u.) Bedenken erregen, wie denn auch anderwärts der Verfasser nicht immer der Lockung entgangen ist, auf Grund von entfernteren Namensähnlichkeiten gewaltsamere Gleichungen vorzunehmen, so S. 42, wo Arous in er Rame gesucht wird. Die Vermutung auf S. 54, daß Sichem nicht weit vom Dorfe Balata gelegen haben müsse, wird durch die neuesten Ausgrabungen Sellins bestätigt (ZDPV. 1914, 290). Sehr interessant sind die teilweise polemisch gehaltenen Ausführungen über die Herodesburgen, namentlich Machärus, Hyrkania und die zwei Schlösser, die den Namen Herodium trugen, und von denen eines nach Ansicht des Verfassers mit der berühmten Feste Machärus zu identifizieren wäre. Wenn man auch nicht überall der gewandten Darlegung vollen Beifall spenden kann, macht sie immerhin auf gar manche Schwierigkeiten aufmerksam. Doch möchte ich eine solche gegen die Gleichung: Hyrkania- Tyrus im Ostjordanland nicht in dem Umstande erblicken, daß Herodes, wenn er schon einmal seinen Gast Agrippa auf die Höhe des peräischen Gebirgslandes bemühte, ihm auch noch das wichtigere Machärus gezeigt haben würde (S. 114). Der römische Staatsmann besuchte Palästina im Jahre 15 v. Chr. zu einer Jahreszeit, die einen Aufenthalt in Machärus nicht ratsam erscheinen ließ, so angenehm auch ein Winterfrische daselbst war. Auch beeilte sich Agrippa, wie Josephus erzählt, um noch vor Ende des Jahres Kleinasien zu erreichen. Für die Burg im peräischen Tyros, deren Erbauer Hyrkan hieß, könnte auch angeführt werden, daß Herodes nach der Feste Hyrkania gerne solche Leute brachte, die er unauffällig verschwinden lassen wollte, wie denn auch der Täufer von Antipas im abgelegenen Machärus im Osten interniert wurde. Eine völlig sichere Gleichstellung ist freilich für Hyrkania damit noch nicht erzielt, obgleich Tyros ein idealer Fuchsbau nach der Beschreibung des Josephus gewesen sein muß. Daß Machärus auch den Namen Herodium geführt habe, schließt Häfeli besonders aus dem Stillschweigen, das Josephus im Bellum 1, 21 über Machärus beobachtet. Das sei bei einem so gewaltigen Bauwerk am wenigsten an dieser Stelle denkbar, wo die ganze Bautätigkeit des Königs an unseren Augen vorüberzieht: es wird also unter dem n. 10 angeführten ersten Herodium (das andere lag sicher südlich von Jerusalem) das Schloß Machärus zu verstehen sein (S. 116). Gegen dieses Argument genügt der Hinweis auf Masada, das an Festigkeit und Bequemlichkeit mit den trefflichsten Schlössern des Herodes wetteiferte und trotzdem in jener Reihe der Baudenkmäler vermißt wird. Offenbar zählt dort Josephus zunächst nur solche Bauten auf, die Herodes nach seiner Begnadigung durch Augustus zur Verherrlichung seiner Gönner und Verwandten, sowie seiner eigenen Person aufgeführt hat; Masada, das sich der König schon längst gegen Kleopatra zur Schutzburg erkoren hatte, und Machärus gehörten nicht dazu. Es lassen sich auch für ein zweites Herodium gegen Arabien hin außer Machärus gewiß noch gar manche Punkte an der weitgestreckten Ostgrenze auffinden. Um einen letzten strittigen Punkt zu berühren, möchte ich Kallirrhoë nicht oben beim Wadi Zerka oder Baaras ansetzen, sondern am Meeresstrande in ez Zara. Die von Häfeli gegen letztere Annahme vorgebrachten Gründe (S. 87 f) sind kaum durchschlagend; denn daß der Transport des schwerkranken Herodes über den Asphaltsee nach ez Zara beim Winterausgang viel bequemer war als der Landweg nach Baaras, ist einleuchtend. Der Jordan mußte auch bei unserer Annahme nach dem Texte des Josephus übersetzt werden, falls Herodes etwa von Suweme aus nach ez Zara fahren wollte oder wegen einer größeren Lagune westlich von der Jordanmündung, wie eine solche vom Dominikaner P. Abel für die frühere Zeit dort angenommen wird (Revue bibl. 1909, 215), dazu genötigt war. Derselbe Forscher hat auf seiner Rundfahrt an der Ostküste des Toten Meeres in der Strandebene ez Zara römische

Anlagen, wohl für Bäder bestimmt, getroffen, die von starker ehemaliger Benützung zeugen (S. 235); namentlich hebt er eine sehr reiche Warmquelle hervor, die bei den Arabern jetzt noch die Bezeichnung der „vollströmenden" führt und nur hundert Meter vom Meere entfernt unter gewaltiger Dampfentwicklung aus der Erde kommt, was der Schilderung des Josephus B. J. 1, § 657 sehr gut entspricht. Ein nicht zu verachtender Beweis ist auch die Karte von Madaba, die deutlich zwischen Baaru und Kallirrhöe unterscheidet und das letztere am östlichen Seeufer mit drei Quellen ansetzt. Da die Bewohner von Madaba für sich selbst die ihnen näher befindlichen natürlichen Badegelegenheiten vom W. Zerka, wo übrigens P. Abel keine besonderen Anlagen bemerkt hat (S. 240), benützen, ist dieses Zeugnis in Mosaik um so schwerwiegender. Es dürfte darum die Reserve, die sich Häfeli am Schlusse auferlegt, allzuvorsichtig sein, wenngleich es noch jetzt Geographen gibt, die an Baaras—Kallirrhöe festhalten (vgl. Abel S. 241, A. 1). Vorstehende Erörterungen sollten nur das besondere Vergnügen bekunden, das die Lesung dieser Schrift dem Referenten bereitet hat, nicht ohne ihm zugleich den Gesichtskreis in der angegebenen Richtung zu erweitern. In formeller Beziehung wirken gewiß die in den Text verstreuten Verweise auf griechische Ausdrücke des Josephus belebend, doch sind sie stellenweise zu häufig und darum etwas störend, auch stammen sie manchmal aus Partien, die ferne liegen, wie S. 37, 43, 66. Hie und da sind die Zitate weniger genau: so ist S. 9, A. 1 zu lesen A. XII, 3, 3; S. 2 (u.) und 32: XV, 8, 5; S. 14 B II, 20, 4 (in der Mitte); S. 27, A. 1: Jdt. 10, 5; S. 30: B IV, 8, 1 (Z. 13 v. u.); S. 61 (mitten): A. III, 7, 5, nicht 6, 5; S. 76 v.: Thuc. I, 16; S. 105 Z. 9 v. u. ἀκουσίως, wo übrigens dieses Adv. keine Stelle hat; S. 116 A. A XV, 8, 5, § 298; S. 79 v. zerka.

Die Schrift vermittelt eine gründliche Kenntnis jener Teile des Heiligen Landes, die seltener besprochen werden und die der Heiland zwar nicht so oft wie Galiläa und Judäa betreten, aber sicher wiederholt in den Bereich seines erbarmungsvollen Wirkens gezogen hat. Darum sei die instruktive Arbeit allen Freunden der heiligen Stätten wärmstens empfohlen!

Linz. Dr Philipp Kohout, Professor.

8) **Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus** und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg. Von Dr Ignaz Zibermayr, Landes-Archivdirektor in Linz a. d. D. (XVII u. 128) Münster in Westfalen 1914, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 3.75. In der Sammlung: „Reformationsgeschichtliche Studien und Texte", herausgegeben von Josef Greving, Heft 29.

Ueber den 1401 zu Cues an der Mosel im Bistum Trier geborenen und 1464 zu Todi in Umbrien verstorbenen Kardinal Nikolaus von Cusa ist bereits eine große Anzahl von Schriften erschienen, die jedoch, von zwei älteren Lebensbeschreibungen von Düx (1847 f) und Scharpff (1843 und 1871) und einer kurzen Monographie von Chr. Schmitt (1907) abgesehen, alle die philosophischen, teilweise auch die astronomischen und kirchenpolitischen Anschauungen des berühmten Kirchenfürsten zum Gegenstande haben. Nunmehr bietet Zibermayr in obiger Schrift eine eingehende und gründliche Darstellung der Reformtätigkeit des Kardinals oder, genauer gesagt, eines Abschnittes hieraus. Nikolaus von Cusa war am 20. Dezember 1448 zum Kardinal, am 23. März 1450 auch zum Bischof von Brixen ernannt und am 21. September 1450 von Papst Nikolaus V. beauftragt worden, als Legat für Deutschland den Jubelablaß zu verkünden, der nach den Absichten des Papstes zugleich eine Erneuerung des religiösen Lebens herbeiführen sollte. Deshalb erhielt der Kardinallegat zugleich die Befugnis, Provinzial synoden abzuhalten und auf diesen alle notwendigen Anordnungen zu treffen,

um eine Reform der Orden und sonstigen kirchlichen Personen einzuleiten. Er brach am 31. Dezember 1450 von Rom auf und begann am 3. Februar 1451 sein schwieriges Werk auf einer Provinzialsynode in Salzburg, auf welcher er neben Bestimmungen für die Gewinnung des Jubelablasses auch solche zur Ausrottung der Mißstände im Ordensleben und gegen das herrschende Unwesen auf dem Gebiete der Pfründenverleihung erließ. Zibermayr berichtet in Kürze über die Verhandlungen der Synode und über die sich daranschließende weitere Tätigkeit des Kardinals in der Kirchenprovinz Salzburg. Ausführlicher schildert er die schon vor dem Auftreten des Cusanus durch Papst Benedikt XII., die Klöster Melk, Raudnitz, den Herzog Albrecht V. von Oesterreich und andere unternommenen Bestrebungen einer Ordensreform, sowie die Durchführung der Cusanischen Reformen in den Klöstern der Benediktiner, Augustiner-Chorherren und Zisterzienser und stellt endlich die Ergebnisse der Cusanischen Visitation und der nachfolgenden Reformen bis zur Reformation in religiöser und wirtschaftlicher, künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zusammen. In sechs Beilagen werden einschlägige Aktenstücke aus dem Staatsarchiv in Wien und mehreren Klosterarchiven geboten, während den Schluß der ganzen Arbeit ein Itinerar des Legaten von seiner Abreise in Rom bis zum 11. Dezember 1452 bildet. Das Buch ist wärmstens zu empfehlen. Es ist durch sorgfältige Benutzung der Quellenberichte und einer reichen gedruckten Literatur, objektive Darstellung und tiefes Verständnis der behandelten Fragen ausgezeichnet und bildet nicht nur einen höchst dankenswerten Beitrag zur Ordensgeschichte, sondern auch einen sehr brauchbaren Baustein zu der so erwünschten neuen wissenschaftlichen Biographie des Kardinals Nikolaus von Cusa.

Bamberg. Dr M. Heimbucher, o. Hochschulprof. a. K. Lyzeum.

9) **Der heilige Kamillus von Lellis und sein Orden.** Zur dritten Jahrhundertfeier des Todestages des Heiligen. Herausgegeben von den deutschen Kamillianerpatres. Mit 20 Bildern. 8° (XII u. 346) Freiburg und Wien 1914, Herder. M. 3.60 = K 4.32; in Leinw. K 4.50 = K 5.40

Wir möchten das Erscheinen dieser Lebens- und Ordensgeschichte gerade in der gegenwärtigen Kriegszeit fast providentiell nennen. In Deutschland ist das Leben des heiligen Kamillus, des Patrons aller Kranken und Spitäler, weniger bekannt: und doch hat sich der von ihm an der Wende des 16. Jahrhunderts gegründete Orden der „Väter vom guten Tode" auch in unseren Gegenden die größten Verdienste erworben in hingebungsvoller Caritas nicht nur in der Privatkrankenpflege und in öffentlichen Spitälern, sondern ganz besonders auch auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen. „Ihre mühevollen Samariterdienste während der Kämpfe von 1813—14 erwarben ihnen den besonderen Dank der verbündeten Monarchen von Oesterreich, Preußen und Rußland" (S. 142). Und inzwischen ist teilweise zur ernsten Wahrheit geworden, was der Verfasser des zweiten Teiles (Ordensgeschichte) auf S. 174 schreibt: „Wenn wieder Zeiten kommen, wo die Völker unter dem Drucke furchtbarer Epidemien seufzen, wo die Krankenhäuser widerhallen werden von den Klagen und Jammerlauten der Unglücklichen, wo Städte und Dörfer sich entvölkern und Friedhöfe sich füllen, dann wird auch wiederum der Orden des heiligen Kamillus nicht auf dem Kampfplatz fehlen." „Für den Fall eines Krieges stellt die deutsche Ordensprovinz außer denen, die der Ersatzreserve als Sanitätspersonen beigeschrieben sind, eine Reihe ihrer Mitglieder den rheinischen und schlesischen Maltesern zur Verfügung zur Pflege der Verwundeten und Kranken" (S. 345).

Die frisch und anschaulich geschriebene Biographie sei bestens empfohlen zu erbaulicher religiöser Lektüre für Kranke und Krankenpfleger.

S. 33 lies del Popolo; S. 126 Z. 17 Mutlosigkeit (statt Mut); S. 160/161 fehlen mehrere Worte; S. 317 Z. 4: südöstlich (statt südlich); S. 340: das Sterbedatum des Fr. Hilarion stimmt nicht überein mit dem lateinischen Text (Juni — Juli).

Linz. Dr Johann Gföllner.

10) **Ein heiliger Lebenskünstler.** Von Dr F. Imle. (IV u. 250) Paderborn 1914, Ferd. Schöningh. M. 3.20

Ein neues Buch über den **Poverello**! Doch nicht so sehr eine eigentliche Biographie als vielmehr eine Darstellung der Seelengeschichte des wunderbaren Heiligen von Assisi, vielleicht überhaupt der populärsten Persönlichkeit Italiens. Die Lebensbeschreibung selbst ist ganz kurz gehalten, umfaßt nur zehn Seiten und schließt das Werk ab. Sie bietet lediglich den Rahmen für die zum Teil recht geistvoll und nicht selten poesievoll gehaltenen Essais über den Seraph Umbriens. Ganz originell scheinen uns schon die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte zu sein: Weltflucht oder Weltapostolat? Lebensverneinung oder Lebensbejahung? Geistesskultur oder Liebestat? Idealismus oder Realismus? Selbstpreisgabe oder Persönlichkeitsentfaltung?

Mit Recht betont der bekannte Franziskaner Heribert Holzapfel in dem Vorwort zum Werke: „Der Lieblingsheilige des Mittelalters tritt uns hier in so moderner Auffassung entgegen, daß er jedem religiös-sittlich Vorwärtsstrebenden auch heute noch als Vorbild erscheint" (IV).

Einen allzustrengen Maßstab historischer Kritik wird man bei Beurteilung vorliegender Monographie vielleicht nicht anlegen dürfen, obgleich Imle die Resultate der neueren Franziskusforschung wohl kennt und auch häufig die bedeutendsten Autoritäten aus katholischem wie akatholischem Lager zu Worte kommen läßt. Einige Sätze mögen immerhin Befremden erregen, sei es wegen ihrer allgemeinen Fassung, sei es weil sie der wünschenswerten Begründung entbehren. Dazu rechnen wir: „An Gott und an sich selbst zu verzweifeln wird eben auch begnadeten Seelen nicht ganz erspart. Das Verzagen gehört so sehr zur allgemeinen Menschlichkeit, daß selbst der Gottmensch vom Kreuze herab rief: ‚Mein Gott, warum hast du mich verlassen?'" (S. 45). — In Eis und Schnee, 1000 Meter über der lebensprudelnden, blühenden Welt hat Franz das glühende Verlangen gefühlt, das auch manche priesterliche Seele kämpfend durchkosten muß, die Sehnsucht nach der Ehe (S. 49). — Da konnte kein irdischer Arzt mehr helfen, da wußte nur einer Rettung, der vom Kreuze herab rief: ‚Kommet her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid" (S. 231). — Es ist wohl nur ein Versehen, wenn das S. 13 erwähnte Ordenskapitel in das Jahr **1226** verlegt wird Es muß **1260** heißen.

Ohne Zweifel wird die dichterische Darstellung der psychologischen Ausführungen und Reflexionen über den so viel bewunderten, aber auch nicht selten gänzlich mißverstandenen Heiligen ihre Wirkung auf die Leser nicht verfehlen.

Mautern. Dr Jos. Höller C. SS. R.

11) **Das Benediktinerstift Göttweig.** Von P. Heinrich Siegl O. S. B. Gr. 8° (64 S. mit 78 Abbildungen im Texte) Göttweig 1914, Selbstverlag des Stiftes Göttweig. Gebunden in Ganzleinen mit Goldschnitt.

Im letzten Jahrzehnt erschienen über St Florian, Seitenstetten und Kremsmünster kleine, reichillustrierte Handbücher, welche die kurze Geschichte und Beschreibung der Sehenswürdigkeiten dieser Abteien bieten. Diesen Schriften reiht sich nun das prächtige Buch Siegls ebenbürtig an. In gewählter Sprache führt der Verfasser die Geschichte der berühmten Abtei vor (S. 3 bis 13), beschreibt die Sehenswürdigkeiten dieser herrlichen Kunststätte (S. 13 bis 48) und schildert die Ausbildung und das Wirken eines Gött-

weiger Benediktiners (S. 48 bis 64); in diesem letzten Abschnitte lernen wir die vielseitige Tätigkeit der Ordensleute von Göttweig in der Seelsorge wie in den verschiedenartigen Klosterämtern kennen. Die zahlreichen Bilder sind ausnahmslos sehr schön, die letzten 14, die landschaftliche Ansichten enthalten, vielfach von entzückender Schönheit.

Vermißt wird die Würdigung Göttweigs in seiner ordensgeschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung. In ersterer Hinsicht wäre anzuführen, daß Göttweig das Mutterstift von Garsten (1107) und Seitenstetten (1112) ist und daß es bei der Gründung der österreichischen Benediktinerkongregation zu Anfang des 17. und zu Ende des 19. Jahrhunderts von besonderem Einflusse auf deren Bildung war. Was die wissenschaftliche Stellung der alten Abtei anbelangt, wäre es ein leichtes gewesen, die Beziehung Göttweigs zur Salzburger Universität und das Wirken seiner bedeutendsten Gelehrten kurz vorzuführen. Kann ja die Stiftung des heiligen Altmann Männer wie David Corner und Gottfried von Bessel, Blumberger, Janitsch, Karlin, Reichhart und Karner die Ihrigen nennen, während in der Gegenwart eine stattliche Reihe von Gelehrten wie Fuchs, Strohsacker, Hacker, Leeb, Koller und Vasiček die Fahne der Wissenschaft hochhalten.

Wenn ich für eine neue Auflage dieses hübschen Werkes die Beseitigung dieses Mangels erwünsche, so wünsche ich noch sehnlicher, es möge das schöne Buch über das herrliche Göttweig den im Geleitworte (S. 1) ausgesprochenen Zweck völlig erreichen, nämlich in den ideal veranlagten Kreisen unserer deutsch-österreichischen Stammesgenossen, besonders in der deutschen Studentenschaft, reges Interesse zu erwecken für das altehrwürdige Kloster auf dem gottgeweihten Berge.

Seitenstetten (N.-De.). P. Martin Riesenhuber O. S. B.

12) **Die Römische Rota nach geltendem Recht** auf geschichtlicher Grundlage dargestellt von F. Egon Schneider, Doktor der Theologie und der Rechte, Privatdozent an der Universität Freiburg i. Br. Erster Band: Die Verfassung der Rota (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von Dr Konrad Beyerle, Dr Emil Göller, Dr Godehard, J. Ebers.) 22. Heft (VIII u. 215) Paderborn 1914, Ferd. Schöningh. M. 7.—

Die Neuordnung der römischen Kurie durch Papst Pius X. hat die Aufmerksamkeit wieder in erhöhtem Maße dem Gerichtshof der Römischen Rota zugewandt. In dem Bestreben, die Trennung von Justiz und Verwaltung bei den obersten kirchlichen Behörden zu verwirklichen ähnlich der in den Staaten eingeführten Scheidung, wurde der kirchliche Gerichtshof vorgesehen. Sein Name weist auf das durch Jahrhunderte berühmte Tribunal hin, mit dem die heutige Rota in Aufgabe und Einrichtung Berührungspunkte und Uebereinstimmungen hat, wenn sie wegen der Verschiedenheit auch nicht als Fortsetzung der früheren Rota bezeichnet werden kann.

Die geschichtliche Einleitung gibt einen Ueberblick über Entstehung, Geschäftsführung, Zuständigkeit der älteren Rota, ihre Bedeutung sowie die Gründe ihres Niederganges. Der zweite Teil der Arbeit wendet sich der Neuorganisation zu und behandelt in fünf Abschnitten die Verfassung der Rota, ihre Richter, das übrige Personal, die Dienstpolizei, die Gerichtssprache, die Kompetenz, die Jurisdiktion der Rota

Die Neuorganisation der kurialen Verwaltung und die Schaffung des Gerichtshofes ist nicht das Werk eines schnell gefaßten Entschlusses. Pius X. hat vielmehr eine lange empfundene Notwendigkeit zur Tat gemacht.

Das großartige Behördensystem, das Sixtus V. im Jahre 1588 durch die berühmte Bulle „Immensa aeterni" ins Leben gerufen hatte, konnte, wie genial es gedacht war und wie glänzend es sich in der ersten Zeit bewährte, den durch die folgenden Jahrhunderte geschaffenen neuen Verhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr genügen. Durch Vermehrung der Kongregationen wurde kein dauernder Erfolg erzielt. Diese Maßnahme hatte im Gegenteil eine Menge von Mißständen im Gefolge, so Mangel einer festen Abgrenzung der Kompetenz und die damit verbundene kumulative Zuständigkeit mehrerer Behörden, Unübersichtlichkeit des Geschäftsbetriebes, ungleiche Verteilung der Arbeitslast. Die Kongregationen waren ursprünglich als Verwaltungsbehörden gedacht, erlangten jedoch auch richterliche Gewalt. Die Rota büßte dadurch ihre Bedeutung als kirchlicher Gerichtshof ein und blieb nur als weltliches Gericht für den Kirchenstaat bestehen. Seit der Vereinigung des Kirchenstaates mit dem Königreich Italien war ihr nur mehr ein Scheindasein gegönnt.

Ein Reformplan für die Umgestaltung der Kurialverfassung wurde 1814 durch den späteren Kardinal Josef Anton Sala aufgestellt, der Kardinal-Staatssekretär Consalvi verhinderte jedoch die Drucklegung. Bei Gelegenheit des Vatikanischen Konzils wurden seitens der deutschen, französischen und belgischen Bischöfe Verbesserungsvorschläge für die Organisation der römischen Kurie gemacht. Unter Leo XIII. bereitete eine Kommission von fünf Kardinälen unter Vorsitz des Kardinals Mertel einen Entwurf für die Reorganisation der Kurie vor. Die Ausführung scheiterte, wie Schneider nach einer Mitteilung de Montels berichtet, an dem Widerstand der Kurienkardinäle (90 ff)

Die Ideen für die Reorganisation waren in vielen Jahren zur Verwirklichung gereift. Die Tatkraft eines Pius X. hat das Werk vollendet. Im Anschluß an die Arbeiten für die Kodifikation des Kirchenrechtes und mit der Organisation der Kurie wurde die Verfassung der Rota gegeben.

Die Bestellung der Richter, Auditoren der Rota kommt naturgemäß dem Papste zu. Schon bei der alten Rota hatte sich seit Ende des 14 Jahrhunderts der Anspruch einiger Staaten auf die Besetzung je eines Auditoriates ausgebildet. Diese Besetzung geschah durch Frankreich, Spanien und das Deutsche Reich, an dessen Stelle später Oesterreich getreten ist. Bei der Neuorganisation der Kurie sollte die Ernennung der Beamten dem freien Ermessen des Papstes vorbehalten bleiben. Dieser Grundsatz ist aber nicht vollständig zur Durchführung gekommen. Oesterreich und Spanien haben nach langen Verhandlungen es durchgesetzt, daß das Ernennungsrecht je eines Auditors ihnen zugestanden worden ist. Die früheren Privilegien einzelner italienischen Städte auf ein ständiges Auditoriat haben bei der Neubildung der Rota keine Anerkennung mehr gefunden. Doch ist bei der Neubildung der frühere Grundsatz befolgt worden, daß die großen europäischen Kulturstaaten berücksichtigt werden sollen. Die Zahl der Auditoren blieb nach manchen Schwankungen seit Sixtus IV. durch die Bulle „Romani Pontificis" vom Jahre 1472 auf 12 festgesetzt. Bei der Neuerrichtung wurden zehn Prälaten vorgesehen. Ueben Oesterreich und Spanien das erwähnte Ernennungsrecht aus, so wird auch in Zukunft wiederum die Zwölfzahl im Auditorenkollegium erreicht (99 ff)

Ihrer Zuständigkeit nach ist die Rota Berufungsgericht für die ganze Kirche. Den römischen Kongregationen ist die richterliche Entscheidung genommen; sie sind als Verwaltungsbehörden tätig. Nur dem heiligen Offizium bleibt die frühere richterliche Zuständigkeit erhalten gegen Vergehen, die mit der Glaubenslehre verbunden sind. Für Entscheidungen der Rota ferner bildet ein durch andere Auditoren besetzter Turnus der Rota die Appellationsinstanz. In außerordentlicher Zuständigkeit kann die Rota Gericht erster Instanz sein. Dazu ist aber erfordert, daß der Papst aus eigener Entschließung oder auf Antrag der Parteien ein Kommissionsreskript an die Rota

erteilt. Ein dahin gehender Antrag der Parteien wird übereinstimmend mit dem bisher bei den Kongregationen beliebten Verfahren bei der Rota selbst eingereicht, damit sie unter Erstattung eines entsprechenden Gutachtens die Delegation vom Papste erbitte. Die causae maiores sind der ordentlichen Kompetenz der Rota nicht unterstellt, sie müssen durch päpstliche Kommissionsreskripte ihr erst zugewiesen sein und als höchster Gerichtshof ist sie zur Führung auch dieser Prozesse am meisten geeignet (169 ff). — Behandelt der vorliegende erste Band die Einrichtung der neuen Rota und ihr Verhältnis zu ihrer Vorgängerin, so wird der zweite Band das Verfahren der Rota zum Gegenstande haben.

Ignatius-Kolleg, Valkenburg, Holland. Jos. Laurentius S. J.

13) **Jus Pianum.** Synopsis chronologica-argumentorum, analytico-synthetica, alphabetica, locorum et personarum ad acta et decreta a SS. D. N. Pio P. X. P. M. in primo Sacri Principatus Eius decennio lata, vel a SS. RR. Congregationibus, Officiis ac Tribunalibus promulgata. Auctore Pr. A. Micheletti. 4° (974) Turin 1914, P. Marietti. Broschiert Fr. 15.—

Dieser mächtige Registerband zu sämtlichen, in den ersten zehn Jahren des Pontifikates Pius' X. veröffentlichten päpstlichen Aktenstücken demonstriert sozusagen ad oculos die Bedeutung des verstorbenen Papstes für das Rechtsleben der Kirche. Im ersten Teil (253 Seiten) sind in chronologischer Ordnung 3086 apostolische Erlässe aus dem Pontifikate Pius' X. mit Datum, Erlaßbehörde, Adresse, kurzer Inhaltsangabe und Fundstelle verzeichnet. Für den vollen Wortlaut ist auf die Acta Pii X., Acta Pontificia, Analecta ecclesiastica und Acta Apostolicae Sedis verwiesen. Dann folgt ein alphabetisches Sachregister (580 Seiten) über den Inhalt sämtlicher Erlässe mit Abdruck der wichtigeren Stücke in extenso. Die Beifügung der Nummern des chronologischen Registers ermöglicht bei jedem Stücke die Bestimmung des Datums und der Fundstelle. Den dritten Teil (85 Seiten) bildet ein alphabetisches Register dieser Erlässe nach den Anfangsworten, bezw. den Titeln (bei den Entscheidungen der S. C. Concilii und der Rota). Im vierten Teile (20 Seiten) werden dieselben Erlässe nach ihrem Bestimmungsorte und den Personen, an die sie gerichtet sind, registriert. Schließlich folgt noch eine Inhaltsübersicht des ganzen Werkes.

Man wird billig staunen über die Unsumme von Arbeit, die für dieses Werk aufgewendet wurde. Ob der wissenschaftliche und praktische Ertrag der aufgewandten Mühe entspricht, ist eine andere Frage. Als Studien- oder Kanzleibehelf ist das Werk gewiß brauchbar. Leider kann sich Referent über die volle Verläßlichkeit der Zitationen nicht beruhigen, da Stichproben im Sachregister allerlei Mängel in den Nummern-Zitaten aufwiesen, so z. B. S. 511 (gleich vier falsche Nummern), S. 546, S. 796. Wesentlich für den Wert des Werkes wäre die Fortsetzung der Register über das letzte Jahr des Pontifikates Pius' X., die der Verfasser übrigens in Aussicht stellt.

Linz. Professor Dr W. Grosam.

14) **Zöglingsfehler, Zensur und Strafe.** Fragmente zur Internatserziehung von Dr Lorenz Radlmaier, Direktor am K. Studienseminar Neuburg a. d. Donau. Donauwörth 1914, Druck und Verlag der Buchhandlung Ludwig Auer. M. 1.—

Eine sehr verdienstliche, auf Studien und reiche Erfahrung sich gründende Schrift, deren erstem und drittem Teil wir vollständig beistimmen können. Weniger allerdings dem zweiten Teil. Der Verfasser unternimmt hier den Versuch, nicht bloß das Zensurenwesen unserer Anstalten rationeller zu gestalten, sondern dasselbe gleichzeitig auch zur Grundlage einer

wahrhaft individuellen Erziehung zu machen. Gewiß ein dankenswertes Unternehmen; aber wir können doch den Zweifel nicht unterdrücken, ob der in Vorschlag gebrachte Weg auch der richtige ist. Um von der Individualitätszensur nicht zu sprechen — diese kann doch erst das Resultat längerer Erfahrung sein, hier aber wird sie zum Ausgangspunkt der gesamten Erziehung gewählt! — so dürfte es wohl den meisten Anstaltserziehern schon an der notwendigen Bereitwilligkeit fehlen, sich ihre Freiheit durch Konferenzbeschlüsse fortgesetzt schmälern zu lassen. Wir begreifen auch nicht recht, wie man als Erzieher in einer großen Anstalt zurechtkommen soll, wenn alle erzieherischen Maßnahmen, auch die spezieller Art, erst von der Konferenz durchberaten und beschlossen werden sollen (S. 30 ff). Doch das sind Fragen der Durchführungsmöglichkeit. Schwerer wiegen in unseren Augen Bedenken prinzipieller Art. Wer nämlich als Erzieher den ungezwungenen Verkehr in der Familie als Vorbild seines Benehmens gegen die Zöglinge betrachtet, und insbesondere, wem an erster Stelle darum zu tun ist, die Zöglinge nach ihrer originellen Anlage sich möglichst frei entwickeln zu lassen (s. „Die katholische Anstaltserziehung" S. 139 ff), der wird ein so offizielles und in die freie Selbstbestimmung des Kindes so tief einschneidendes Verfahren, wie es Radlmaier im Sinne hat, kaum für angemessen erachten.

Dem gegenüber möchten wir raten, die klassifizierende Zensur („Führungszensur") unter Benützung der von Radlmaier vorgeschlagenen Verbesserungen entsprechend auszubauen. Aber nicht dadurch, daß man von der Note als solcher alles Heil erwartet, sondern daß man als Erzieher ihrer Bedeutung auf den Grund zu gehen trachtet, um sodann die ersprießlichen praktischen Folgerungen daraus zu ziehen. Hier ist unseres Erachtens der Hebel einzusetzen, soweit man überhaupt für seine Arbeit als Erzieher eines offiziellen Apparates zu bedürfen glaubt. — Nebenher sei an dieser Stelle auch noch erwähnt, daß es durchaus nicht in meiner Absicht lag — wie Radlmaier meint — auf S. 153 ff meines Buches („Die katholische Anstaltserziehung") Fingerzeige für Notengebung zu erteilen. Das wäre ja zu selbstverständlich gewesen, um noch eigens hervorzuheben, daß hiefür auch das Verhalten des Zöglings gegen die Disziplinarvorschriften sowie gegen die Haus- und Tagesordnung maßgebend sei.

Wir können diese kurze Besprechung nicht schließen, ohne noch nachdrücklich zu betonen, daß die hier angekündigte Schrift wegen ihres hohen pädagogischen Ernstes und reichen Gehaltes an brauchbaren, zum Teil ganz neuen Ideen des Studiums aller beteiligten Kreise würdig ist.

Wien (Lainz). J. M. Eckinger S. J.

15) **Einfache Katechesen für die Unterklasse.** Im Anschlusse an den Kleinen Katechismus von Jakob Linden, bearbeitet von Lambert Nolle, O. S. B. aus der Beuroner Kongregation, Pfarrkurat in Erdington (England) und Lektor der Katechetik am erzbischöflichen Priesterseminar zu Oskott. 8° (XVI u. 244) Freiburg und Wien 1914, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.80 = K 3.36, in Leinw. M. 3.40 = K 4.08

Diese Katechesen sind aus der Praxis hervorgewachsen. Sie lehnen sich an das Religionsbüchlein von P. Linden an, dessen Text in die Erklärungen mit eingeflochten ist. Der Lehrstoff ist in der Weise zerlegt und geordnet, daß nach dem Prinzip der katechetischen Einheiten die verwandten Fragen zusammengelegt und zu einer einheitlichen Lektion verarbeitet sind unter gleichzeitigem Einschluß der zugehörigen biblischen Geschichten. Die einzelnen Katechesen weisen als methodische Richtpunkte auf: Vorbereitung — Darbietung — Zusammenfassung — Anwendung. Um Zeit zu gewinnen, sind die Katechesen für das erste und zweite Schuljahr zusammengelegt, der Unterricht des dritten Schuljahres ist als Erweiterung und zugleich Wieder-

holung des vorjährigen Pensums eingerichtet; ein zweiter Teil bringt eigene Katechesen für das dritte Schuljahr. Auf die private Kinderkommunion ist Rücksicht genommen. Das Ganze stellt ein sehr brauchbares katechetisches Hilfsmittel dar.

Attenhofen (Bayern). Aich, Pfarrer.

16) **Katechesen für die Oberstufe** höher organisierter Volksschulen, für Bürger- und Fortbildungsschulen, sowie für die Christenlehre. Von Joh. Ev. Pichler, f. e. geistl. Rat, em. Pfarrer. III. Teil: Von Gnade und Gnadenmitteln. 8° (VII u. 404) Wien 1914, St Norbertus-Verlag K 4.—; geb. K 5.—

Der Mentor der Katecheten Oesterreichs behandelt in vorliegendem Bande das Gnadenleben und die Gnadenmittel mit dem Endziele, Hochschätzung beider zu erwecken. Dieses Ziel wird durch diese Katechesen erreicht. Das Interesse der Katechumenen wird erweckt durch die Art der dem Unterrichte gestellten Probleme, durch schöne Vergleiche und besonders durch viele Beispiele in Prosa und Poesie, und zwar Beispiele, die man nicht schon zehnmal in ähnlichen Büchern gelesen hat, sondern Beispiele origineller Wahl. Das Buch gibt Zeugnis von erprobter Theorie, langjähriger Praxis und staunenswerter Belesenheit in der theologischen und katechetischen Literatur. Es ermöglicht auch eine vielseitige Verwendung: ob man die Themen des Buches nach Art des Verfassers als Christenlehrer von der Kanzel, als Vereinsredner vom Vortragspult, als Katechet vor Bürger- oder Fortbildungsschülern, als Professor vor Studenten der Untermittelschule verwendet, sie werden Redner und Zuhörer befriedigen. Da Pichler allem Anscheine nach ein sehr gut qralifiziertes Schülermaterial vor Augen hat, wird der Bürgerschulkatechet, dessen Schüler im allgemeinen die an öffentlichen Schulen vorhandene Durchschnittsqualifikation nicht übersteigen, allerdings manches ganz streichen und vieles sehr vereinfachen müssen. Aber kein Katechet, auch nicht der mit reicher Schulpraxis, wird das Buch ohne viel Nutzen studieren. Noch sei dem Verlag wegen der Billigkeit des Buches besondere Anerkennung ausgesprochen.

Wien. W. Jaksch.

17) **Stoff und Stoffquellen** zu den Katechesen der achten Knabenklasse und der Fortbildungsschulen, sowie für die unteren Klassen der Mittelschulen. Von Ludwig Heilmaier, Kaplan bei St Paul, München. III. Teil: Die Kirche. Teilweise ausgearbeitete Katechesen. (Von Ostern bis Schulschluß.) 8° (VIII u. 342) München 1914, Lentnersche Buchhandlung. M. 3.40

Die Lehre von der Kirche gehört mit jener über die Erschaffung und Erlösung (I. und II. Teil) speziell in unserer Zeit zur wichtigsten religiösen Ausrüstung der Jugend im abschließenden Unterricht, weshalb die Wahl dieses Gegenstandes für den dritten Band wohl begründet ist. Ueberdies steht dieser Band durch Einbeziehung der Eschatologie mit den beiden vorausgegangenen als Abschluß des Symbolums im Zusammenhang. Sein Inhalt umfaßt demnach: Gründung, Oberhaupt, Kennzeichen und Aufgabe der Kirche. Die Lehre über Fegfeuer, Himmel und Hölle wird mit der Lehre von der Kirche in ihrer Eigenschaft als Gemeinschaft der Heiligen und ihrer Tätigkeit am Sterbebett und Grab ihrer Kinder in Verbindung gebracht und damit die Einheitlichkeit des Gegenstandes hergestellt. Im Anhang werden die zeitgemäßen Themen über das Verhältnis der Kirche zur Kultur, zum Staat und zu den Protestanten sowie über Kampf und Sieg der Kirche behandelt. In seinem Lehrverfahren sucht Heilmaier vor allem dem größten Hemmnis der abschließenden Katechese, der Interesselosigkeit der Schüler,

zu begegnen. Als Mittel dazu dient ihm eine im sprachlichen Ausdruck und Lehrgang über die gewöhnliche Schulform hinausgehende Darstellung nach dem Grundsatze: Das Alte in neuer Form. Hierin ist seine Methode empfehlenswert; doch hätte zu weites Ausholen und der Gebrauch von Fremdwörtern aus psychologischen und methodischen Gründen vermieden werden sollen. Die Sprache ist gewählt, die Form der Darstellung wie für Konferenzreden und wird wohl in manchen Schulen vereinfacht werden müssen Uebrigens hatte der Verfasser nicht die Absicht, auf alle Verhältnisse anwendbare Katechesen zu schreiben, sondern „Stoff und Stoffquellen" zur Auswahl und der Qualität der Schüler entsprechenden Verarbeitung zu bieten. Das hiezu gebotene Material ist reichlich, für Schüler dieser Stufe passend, klar und überzeugend, für apologetische Zwecke würdig und in seiner Quelle zuverlässig. Die vom Verfasser mit der Katechese verbundene Lesung aus der Heiligen Schrift und die Anwendung der Bilder auch auf dieser Stufe zeigt von umsichtiger Benützung aller Mittel zur Erhaltung und Erhöhung der Teilnahme der Schüler am Unterricht Das Buch verdient ganz besonders empfohlen zu werden; es eignet sich vorzüglich für den Gebrauch in den im Titel angeführten Schulgattungen sowie auch bei Christenlehren.

Graz. Katschner.

18) **Liturgische und Gelegenheitspredigten.** Herausgegeben von Ludwig Nagel und Jakob Nist, Pfarrer. (318) Paderborn 1914, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. M. 2.50, geb. M. 3.—

Dieser Band der Nistschen Predigtkollektion sucht wie so manche ähnliche Erscheinungen der Neuzeit, lediglich dem praktischen Bedürfnis derjenigen Seelsorger abzuhelfen, die nicht bloß Dispositionen oder Skizzen, sondern ausgeführte Predigten wünschen, jedoch solche, die nach Inhalt und Form das bescheidene Mittelmaß innehalten.

Klassische oder hervorragende Werke der Predigtliteratur bietet dieser Band der Sammlung nicht. Recht brauchbar sind aber manche dieser Predigten, wenn auch viele von ihnen streng genommen nur Vorträge, beziehungsweise Lesestoffe oder Predigtmaterialien sind.

Denn die Stileigenschaft, welche jede vernünftige Kritik von der Predigt fordern muß, die Kommunikation oder Zwiesprache mit dem Volke, ist oft gänzlich vernachlässigt. Dies ist insofern sehr zu bedauern, als gedruckte Predigten, die als solche im Titel des Buches bezeichnet werden, denn doch auch wenigstens das Elementare einer Musterpredigt aufweisen müßten. Abgesehen von diesen Mängeln wäre zur Sache noch zu bemerken:

1. Die Ausführungen über den kirchlichen Gesang sind sehr willkommen, wenn sie nur ergänzt werden durch eine recht warme Predigt über das deutsche Kirchenlied und eine praktische Anweisung, wie das Latein der heiligen Texte dem Verständnis des Volkes nahe gebracht werden kann. Es ist dies im Interesse der pastoralen Psychologie unbedingt notwendig.

2. Was die „vermischten liturgischen Predigten" angeht, müßte bei einzelnen Themen (Lichtmeß S. 280, Grundsteinlegung S. 308) der Weiheritus, die Weihegebete und Gesänge mehr in populärer Exegese verwertet werden. Die allgemeinen Gedanken, die den Weihen zu Grunde liegen, dürften bekannt sein, die heiligen Texte aber sind dem Volke oft total unbekannt.

Limburg (Lahn). Dr Herr.

19) **Nists Predigtkollektion, Armenseelenpredigten.** Herausgegeben von Pfarrer Ludwig Nagel und Pfarrer Jakob Nist (VI u. 342) Paderborn 1914, Ferdinand Schöningh. Ungeb. M. 2.50

Es wird immer ein gutes Werk bleiben, die Andacht zu den armen Seelen aufs neue durch entsprechende Predigten anzuregen. Dies ist in dem vor-

liegenden Predigtbändchen, dem sechsten der Nistschen Predigtkollektion, geschehen. Was wir über Nists liturgische Predigten (5. Band der Sammlung) schrieben, gilt auch hier: sie sind zur Lektüre und zur Vorbereitung auf die Predigt recht geeignete Abhandlungen. Als Predigten im eigentlichen Sinne fehlt ihnen durchaus das kommunikative Element, während manche, ja die meisten der Armenseelenpredigten sich durch das offenbare und mit Erfolg gekrönte Streben nach volkstümlicher Anschaulichkeit auszeichnen. Ja manchmal scheint des Guten etwas zu viel geschehen zu sein, Vergleiche und Erzählungen häufen sich hie und da. Wie der Herausgeber selbst in der Vorrede sagt, kehren zahlreiche Gedanken, Argumente, Applikationen in den einzelnen Predigten wieder. Ob es in der gedruckten Sammlung von Armenseelenpredigten immer wieder nötig ist, von dem heiligen Meßopfer, dem Ablaß, der Aufopferung der heiligen Kommunion zu reden?

Diese Predigten brauchen ja nicht auf den Allerseelentag oder die Allerseelenandacht beschränkt zu bleiben. Immerhin waren die Herren Verfasser sichtlich bemüht, jeder Predigt wirklich ein neues Thema und neues Ziel zu geben. Dies führt zur sehr ausführlichen Erörterung des einschlägigen dogmatischen Stoffes und oft zu recht praktischen, auch originellen Anwendungen. Was letztere betrifft, ist zu loben, daß z. B. aufgefordert wird, den Sterbeablaß zu würdigen, den Feinden gerne zu verzeihen (25. Predigt), praktische Tugendübungen, namentlich Geduld und Selbstüberwindung zu üben im Hinblick auf die Leiden des Fegfeuers und den für uns medizinalen, für die Abgeschiedenen genugtuenden Wert dieser Werke.

Was die dogmatische Erklärung angeht, geht die Predigtserie den Gang des theologischen Unterrichtes: 1. Es gibt ein Fegfeuer; 2. Beschaffenheit desselben. Beides wird in durchaus lehrhafter Weise und oft rein didaktischem Stil und Ton dargelegt und mit einer entsprechenden Anwendung beschlossen. Die kontroverse Seite der Sache wird, was recht zu loben, gewürdigt und der protestantischen Auffassung auch der Vernunftbeweis mit Recht entgegengestellt. Die schwierige Frage nach der Beschaffenheit des Fegfeuers und der Art und Weise sowie dem Grade, wie die Seelen im Fegfeuer leiden, ist ausgiebig, aber, wie uns scheinen will, nicht ganz einwandfrei behandelt. Die Privatoffenbarungen werden zwar als solche gekennzeichnet, aber zu häufig und zu ausführlich herangezogen. Die 20. Predigt, welche die sympathische Theorie vorträgt, daß sich in die Pein der armen Seelen auch Freuden einmischen, namentlich wegen der Uebereinstimmung mit dem göttlichen Willen, stützt sich ausschließlich auf Privatoffenbarungen. Dagegen sind merkwürdigerweise die liturgischen Quellen des Missale, des Breviers und Rituale, die doch ziemlich reichhaltig sind, sehr wenig in den 25 Predigten in Anspruch genommen. Auf der Kanzel pflegte man bis jetzt nicht so vorzugehen. — Bei der Erklärung des Ausdruckes der Väter von einem „Ort der Finsternis" wird (S. 157) die Tatsache erwähnt, daß es ja „auch Lichtstrahlen gäbe, die nicht leuchten". S. 218 wird die Ansicht, „der Heiland zeige sich beim besonderen Gericht einen Augenblick der Seele", um wieder zu verschwinden, als ausgemachte Sache hingestellt. Auch die Metapher, daß das Fegfeuer, mit einer Art Unterscheidungsgabe ausgerüstet, unsere verschiedenen Vergehen strafe, ist (S. 160) über Gebühr gedrängt. S. 144 muß es heißen Taufunschuld statt Taufschuld, S. 324 Jb 19, 14 statt Jo 19, 14, S. 179 Wahrheit statt Unwahrheit.

Limburg (Lahn). Dr Herr.

20) **Nists Predigtkollektion.** Predigten auf das Schutzengelfest und das Kirchweihfest. Paderborn 1914, Ferdinand Schöningh. M. 2.50

Im ersten Teil dieses 7. Bandes der Kollektion (Schutzengelpredigten) wird ein wichtiger und vielleicht in der Homiletik etwas vernachlässigter Teil der Dogmatik für die Kanzel verwertet. Es ist dies insofern zu begrüßen, als hiedurch die Aufgabe einzelne Abschnitte des Dogmas auch in der

Predigt ausführlich zu behandeln, ihrer Lösung näher gebracht wird. Fünfzehn Predigten behandeln die Lehre von den Engeln überhaupt und den Schutzengeln insbesondere.

Sachlich wäre auszusetzen, daß Erzählungen, Schutzengelgeschichten aus dem Leben der Heiligen, etwas oft angewandt werden, in einer Predigt fünf auf vier Seiten (S. 250—254). Jedenfalls müssen solche Geschichten durchaus verbürgt sein, um auf der Kanzel Verwendung finden zu können. Formell geben allerdings die zahlreichen Erzählungen Abwechslung, Frische, Anschaulichkeit und machen den abstrakten Stoff volkstümlich. Hier gilt sapere ad sobrietatem.

Einige dieser „Predigten" sind wiederum lediglich Unterricht in Vortragsweise, dabei manchmal zu ausgedehnt. Mehrere, z. B. die Predigt über das Aergernis, zeigen eine lebhafte Kommunikation mit dem Zuhörer, was durchgehends zu wünschen wäre. Fehlerhaft sind manche Einleitungen, zu lang und durch einen Salto zum Thema führend.

Von den Predigten auf das Kirchweihfest gilt so ziemlich dasselbe. Auch hier ausführliche, breite Behandlung, mehrmals in rein unterrichtender Weise, in manchen Vorträgen zu viel des Stoffes: Kirchweihe und Kirchenpatron sind in ein und derselben Predigt behandelt, obwohl der herrliche Ritus der Konsekration Stoff und Form für mehr als eine Predigt abgibt. Originell ist die Predigt „Gotteshaus und Familie".

Es ist zu bemerken, daß die Predigten dieses Bandes nicht gerade als Zyklen gedacht sind, vielmehr als selbständiger Vortrag, der bei Wiederkehr des Festes Abwechslung schaffen und doch manches wiederholen soll. Alles in allem genommen kann die Benützung der Kollektion recht anregend wirken.

Limburg (Lahn). Dr Herr.

21) **Die Kirche in der modernen Welt.** Vorträge für Gebildete. Von P. Sigismund Brettle O. M. C. (222) Paderborn 1914, Ferdinand Schöningh. M. 2.—

Das vorliegende Werk des gelehrten und seeleneifrigen Verfassers enthält 40 Vorträge über das im Titel angegebene Thema, welche in der Würzburger Minoritenkirche gehalten wurden. Das Motiv für die Abhaltung dieser Vorträge war die Erwägung, daß die Heranziehung der gebildeten Laienkreise zum kirchlichen Leben, die besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen dringend notwendig ist, vielfach weder durch pastorelle Hausbesuche noch durch das katholische Vereinsleben in hinreichendem Maße erreicht werden kann. Wirksamer scheint dem Verfasser eine stärkere Berücksichtigung der Gebildeten bei der Predigt, in der sie mit Recht Aufklärung über die Zusammenhänge der religiösen Lehren mit den Grundanschauungen der modernen Welt erwarten. Die Vorträge verbreiten sich über alle Dogmen und Einrichtungen, durch welche die Kirche mit der Welt in Beziehung tritt und auf sie ihren heilsamen Einfluß ausüben soll: Die Tatsache ihrer göttlichen Stiftung, ihre Einheit, Heiligkeit, Katholizität und Apostolizität, ihre Toleranz und Intoleranz, ihre Unfehlbarkeit, ihren Primat, ihre hierarchischen Grade, ihre Strafgewalt, ihr Verhältnis zur Familie, zur Schule und zum staatlichen Leben, ihren Einfluß auf die Erziehung, auf die öffentliche Moral und auf die Kunst. Der Verfasser hat dabei alle hervorragenden Werke der neuesten Literatur zu Rate gezogen. Die Darstellung ist kurz, populär, an manchen Stellen durch rhetorische Schönheit ausgezeichnet. Das Werk wird für Predigten und auch für Vorträge außerhalb der Kirche gute Dienste leisten.

Wien. Dr Reinhold.

22) **Predigten für die Sonntage des Kirchenjahres.** Dritter Jahrgang. Von K. Forschner, päpstlicher Hausprälat, Dekan und Pfarrer

in Mainz. Erste und zweite Auflage. (X u. 602) Mainz 1914, Kirchheim u. Co. M. 4.20; geb. M. 5.—

Der Verfasser wollte laut Vorwort keine Predigten vorlegen, „welche durch ihre Form und Sprache Anspruch darauf machen können, als sogenannte Musterpredigten zu gelten". Er unterscheidet „zwischen Predigten zum homiletischen Studium und solchen für den praktischen Hausgebrauch". Was ihn zur Herausgabe ermutigt hätte, sei die Ueberzeugung, die er aus dem Absatze de. früheren Jahrgänge gewonnen habe, daß er vielen Mitbrüdern brauchbare und erwünschte Hilfsmittel darbiete. Der Autor bemerkt noch, „daß bei diesen Predigten besonders die alten Meister Storchenau, Wurz und König, Bourdaloue, Cicero und Neuville u. a. benutzt wurden". Die Anspruchslosigkeit des Verfassers und mancher Leser in Ehren, aber Rezensent muß doch den einen und anderen Wunsch vorbringen. Vor allem wäre eine größere Genauigkeit bei den Väterzitaten erwünscht. Die Stellen aus der Heiligen Schrift werden in der Regel unter Anführungszeichen gesetzt und ordentlich belegt. Warum nicht auch die Worte der Kirchenväter und Kirchenlehrer? Und dann diese „namenlosen" Zitate! S. 582 heißt es: „. . . Darum sagt ein heiliger Kirchenvater: ‚Der kann Gott nicht zum Vater haben, wer die Kirche nicht zur Mutter hat.'" Warum wird der heilige Cyprian nicht genannt, der diese packende Sentenz geprägt hat (de cathol. ecclesiae unitate c. 6)? Einige Flüchtigkeiten im Stil und in der Korrektur fallen auf. Wenn es S. 544 heißt, wir brauchten nicht zu zweifeln, daß uns Gott die Gnade der Beharrlichkeit geben werde, „wenn wir nur vorsätzlich und freiwillig vom Wege der Tugend abweichen", so sollte das wahrscheinlich von einem boshaften Setzkastenteufelchen unterschlagene „nicht" wohl rechtzeitig bemerkt worden sein. Im übrigen will der Gefertigte mit dem Rezensenten, welcher in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1913, S. 173) den zweiten Band der Forschnerschen Predigten besprochen hat, die warme Sprache, den einfachen Ton und die praktischen Anwendungen gerne anerkennend hervorheben.

Peilstein. Josef Poeschl, Dechant.

23) **Weckruf der Zeit.** Kriegsansprachen von Michael Gatterer S. J. (VI u. 53) Innsbruck 1914, Felizian Rauch (L. Pustet). K —.80 = M. —.70

Der Verfasser bietet 20, als „Fünfminutenpredigten" gedachte, darum sehr kurze, aber kernige und sehr zeitgemäße Ansprachen für verschiedene Gelegenheiten, die der gegenwärtige Weltkrieg hiezu bietet (Kriegsandachten, Trauerfeierlichkeiten, Begräbnisse u. s. w.). Die Vorträge erscheinen zwar ohne feste systematische Ordnung, ermöglichen aber immerhin durch Verbindung einzelner (1. u. 7., 4. u. 5., 8. u. 9.) auch eine längere Predigt. Die Vorträge, deren Vermehrung in Aussicht gestellt ist, seien der Seelsorgsgeistlichkeit bestens empfohlen!

Linz. Dr Johann Gföllner.

24) **Der große Verbündete.** Kriegspredigten, herausgegeben von Hermann Acker S. J. I. Bändchen. (108) Paderborn 1914, Ferdinand Schöningh. M. 1.20

Von den sieben Predigten dieses Bändchens überragen die Rede auf die gefallenen Helden und jene über die Liebesgaben der Kinder das Maß der Alltagspredigt bedeutend. Zwei Beigaben, eine sehr praktische Sammlung alttestamentlicher Kriegsschriftstellen und Alban Stolzens Feldbrief an deutsche Soldaten erhöhen den Wert des Buches, das man wegen des dem Seelsorger erwünschten prächtigen Materiales sehr empfehlen kann.

Linz. K. u. k. Feldkurat Binder.

25) **Unsere Liebe Frau.** Ihr tugendliches Leben und seliges Sterben. Von Moritz Meschler S. J. — 19 Bilder von Johann v. Schraudolph. Erste und zweite Auflage. 8° (XII. u. 184) Freiburg und Wien 1913, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.20 = K 2.64; geb. in Leinwand M. 3.20 = K 3.84

Die Gottesmutter. Theologie und Aszese der Marienverehrung, erklärt von P. Justinus Albrecht O. S. B. — 8° (VIII u. 156) Freiburg und Wien 1913, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.80; geb. in Leinwand M. 2.40 = K 2.88

Während emsige Sammler und Ordner ihre Lebensaufgabe daransetzen, eine Summe zusammenzufassen von all dem, was die Marienverehrung gezeitigt hat, blüht und sprießt es unaufhaltsam weiter im literarischen Garten des Marienlobes. Und wer wollte leugnen, daß neue Beiträge zu dieser Summe immer wieder berechtigt und auch nützlich und ein Kulturfortschritt sind? Obwohl St Bernhard und St Alfons unübertrefflich bleiben in dem, was sie über die Gottesmutter gesagt haben, wird dennoch immer Spielraum sein und Anreiz, nicht für die schlechtesten Geistesarbeiter.

Die vorliegenden Büchlein sind beide zur geistlichen Lesung für Mai oder Oktober eingerichtet und entsprechend in Abschnitte geteilt. P. Justinus Albrecht stellt kurz und nüchtern zusammen, was sich theologisch begründen läßt und was zur Stütze einer vernünftigen, wohlüberlegten, fruchtbringenden Marienverehrung notwendig ist. P. Meschler reimt und fügt milderen Geistes an seinem Marienleben, wie es ihm liebende Betrachtung der biblischen Tatsachen und ein gesunder Wirklichkeitssinn zur Ergänzung der heiligen Berichte nahelegen. Sei's als geistliche Lesung, sei's als Predigthilfe, wird dem einen mehr erwünscht sein eine Darbietung fest umrissener Tatsachen, dem anderen anregende, ansprechende Stimmung. Auch das Volk hat Verständnis für beides, für zusammenhängende Belebung des Evangeliums und für deutliche Trennung des Sicheren vom Wahrscheinlichen. Ueberaus ansprechend und zeitgemäß ist in P. Albrechts Büchlein der eucharistische Ausklang und in P. Meschlers Schwanengesang die feinhörige Aufmerksamkeit auf das, was seit Jahrhunderten die Kunst mitspricht und beiträgt zur tieferen Erkenntnis der Gnadenkönigin. Wertvoll ist auch die Beigabe der klaren und starken Speirer Fresken von Schraudolph in feinster Ausführung. P. Meschlers Marienleben war übrigens ursprünglich in Einzelaufsätzen für die „Fahne Mariens" geschrieben, wo sie im Jahre 1908 zu erscheinen anfingen. Erst später wurden sie in Buchform vereinigt und nach dem Tode des Verfassers herausgegeben.

Spital am Pyhrn. Dr Alois Weilbold.

26) **Gedanken über katholisches Gebetsleben.** Von Dr Nikolaus Gihr, Subregens am Priesterseminar zu St Peter (X u. 317) Freiburg 1914, Herder. M. 2.—; geb. M. 2.60

Der Verfasser bezeichnet diese literarische Abschiedsgabe am Abend seines Lebens als „Herbstblätter". In Wirklichkeit sind diese „Gedanken" ein Kranz von blühenden, duftenden Blumen und unverwelklichen Blättern, die reife Frucht eines tiefinnerlichen Gebetslebens! Wie der Untertitel des Werkes besagt: „im Anschluß an das Vaterunser und an das Ave Maria", kommt das Gebetsleben, das in diesen beiden echt katholischen Gebetformularien seinen vollendeten Ausdruck findet, zur Darstellung seines überfließenden Gedankenreichtums und seiner religiös-ästhetischen Schönheit, und zwar durchwegs in Gedanken und Wendungen, die eine geradezu staunenswerte Beherrschung der Heiligen Schrift bekunden. Die zahlreichen trefflichen Einstreuungen aus christlichen Dichtern verleihen den an sich schon lebensfrischen

aszetischen Betrachtungen erhöhten Reiz. Die fromme Lektüre wird vor allem Priester und innerliche Seelen erbauen und erquicken.

Linz. Dr Johann Gföllner.

27) **Vom Wanderstab zum Automobil.** Eines deutschen Handwerkers Streben und Erfolg. Von N. Trutz, Kommerzienrat. 8. (186) Paderborn 1914, Bonifatius-Druckerei. Geb. M. 2.60

Der Entwicklungsgang von Männern, die sich aus eigener Kraft von niederen Anfängen zu Großem emporgearbeitet haben, ist für jedermann von Interesse, und so wird auch dieses Buch, das sich durch seine einfache, schöne Sprache auszeichnet, überall freudig aufgenommen werden. Besonders für die Jugendbibliothek eignet es sich durch seinen erzieherisch wirkenden Inhalt: Treue im Glaubensleben, stete Vervollkommnung in seinem Berufe und gewissenhafte Pflichterfüllung sind die Grundlage dauernden Erfolges und wahren Glückes.

Linz. Franz Kirchberger.

28) **Die Neuerungen im Brevier.** Von Franz Brehm, liturg. Redakteur. 12° (184) Regensburg und Rom 1914, Fr. Pustet. M. 1.20

Da die von dem hochseligen Papst Pius X. in Angriff genommenen liturgischen Reformen bezüglich des Breviergebetes nunmehr wohl auf Jahrzehnte hinaus zum vorläufigen Abschluß gekommen sind, ist das Erscheinen dieses Büchleins freudig zu begrüßen. Eine gewiß kompetente Persönlichkeit, der liturgische Redakteur der weltberühmten Firma Pustet, bietet darin in guter deutscher Sprache eine erschöpfende und gutgeordnete Zusammenstellung der bisher in der Angelegenheit erflossenen Anordnungen und Entscheidungen. Das Buch zerfällt in drei Teile: I. Rückblick (S. 5—13), enthaltend die Aufzählung der grundlegenden Verordnungen und Ausführungsbestimmungen vom 1. November 1911 bis 25. März 1914; II. Ueberblick über die Neuerungen (S. 14—172); III. Ausblick (S. 173—180), betreffend die bevorstehende interimistische Reform des Missale und die definitive Reform des Breviers. — Im II. Teile findet der Kleriker, der das Breviergebet erlernt, und der Priester, der das Brevier betet, über alles Einschlägige klare, präzise Auskunft und, was dem Büchlein einen besonderen Vorzug verleiht, eine Menge praktische Beispiele. Ein eigener Abschnitt (S. 97—122) bringt die Verordnungen (nebst praktischen Winken) über die Reform der Diözesan- und Ordenskalendarien und die Zusammenstellung der neuen Proprien und deren Approbation.

Was die Uebertragung einzelner termini technici ins Deutsche betrifft, dürfte statt „gewöhnliche" und „einfache" Oktav besser der lateinische Ausdruck Octava communis und simplex beibehalten und der Ausdruck lectiones contractae besser mit „gekürzte" Lektionen statt „zusammengezogene" (S. 113) gegeben werden. Druckfehler fand ich nur einen: S. 114, Zeile 6, lies „neuen" statt „neun".

Das überaus praktische Büchlein kann jedem Kleriker und Priester nur angelegentlichst empfohlen werden.

Salzburg. Msgr. Josef Kobler.

B) Neue Auflagen.

1) **Lehrbuch der Dogmatik in sieben Büchern.** Für akademische Vorlesungen und zum Selbstunterricht von Dr Jos. Pohle. Erster Band.

Sechste, verbesserte und vermehrte Auflage. (XIX u. 591) Paderborn 1914, Ferdinand Schöningh. M. 6.60; geb. M. 7.80.

Pohles Lehrbuch der Dogmatik bedarf keiner Empfehlung mehr; dasselbe hat sich bereits einen angesehenen Platz in der theologischen Literatur errungen. Und wenn ein dogmatisches Werk innerhalb elf Jahren sechs Auflagen erlebt, ist dies wohl auch der beste Beweis für seine praktische Brauchbarkeit.

Der Verfasser nennt mit Recht die sechste Auflage des ersten Bandes mehr eine gänzliche Neubearbeitung als einen verbesserten Neudruck. An zahlreichen Stellen merkt man die ergänzende und verbessernde Hand des Autors. Recht gut ist der neu eingefügte Abschnitt über den Modernismus gelungen.

Nur in der Absicht, zu weiteren Verbesserungen des Werkes vielleicht beitragen zu können, seien die folgenden Bemerkungen gestattet.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß das skripturistische Beweismaterial an gar manchen Stellen einer Sichtung, Vertiefung und zum Teil auch einer Richtigstellung bedarf. Daß z. B. Mt 5, 48 „die Wesenhaftigkeit der (Ur-) Vollkommenheit ausdrücklich gelehrt werde" (S. 102), ist zu viel behauptet; es handelt sich doch an der genannten Stelle um die sittliche, nicht um die ontologische Vollkommenheit. Nimmt man auf den hebräischen Text Rücksicht, so kann Ps 144, 3 nicht als Schriftstelle, welche „speziell die Unendlichkeit der göttlichen Substanz ausspricht" (S. 107 f), angeführt werden, weil es hebräisch 'en cheker (= non est investigatio) heißt. Auch Mal 3, 6 kann zum Beweise der göttlichen Unveränderlichkeit nicht verwendet werden. (Vgl. darüber Hetzenauer, Theologia biblica I., Friburgi 1908, p. 395.) Daß die Welt primär zur Verherrlichung Gottes geschaffen sei, kann skripturistisch aus Prov 16, 4 schwerlich bewiesen werden (S. 433).

Ausführlich behandelt Pohle, wie es eben die Wichtigkeit des Gegenstandes verlangt, die Gottessohnschaft und Gottheit Jesu Christi. Im Interesse des mit ebensoviel Geschick als Wärme vertretenen christlichen Grunddogmas dürften weitere Verbesserungen und Ergänzungen am Platze sein. Zunächst sei der Wunsch ausgesprochen, der Verfasser möge den S. 277 gebrauchten Terminus „metaphysische Gottessohnschaft" weglassen. Es handelt sich dabei um einen Ausdruck, der in der katholischen Theologie keine Daseinsberechtigung hat. Er ist meines Erachtens von der liberalen Theologie, die damit unsere Lehre von der wesensgleichen Gottessohnschaft bezeichnet, übernommen und scheint als unangenehmen Beigeschmack das andeuten zu sollen, daß die wesenhafte Sohnschaft Jesu nur metaphysischen Spekulationen ihren Ursprung verdanke. Und davon abgesehen, was soll denn der Ausdruck eigentlich bedeuten? „Metaphysisch" steht im Gegensatz zu „physisch". Wenn die Gottessohnschaft Jesu eine metaphysische ist, dann ist sie keine physische — so wird man unwillkürlich folgern! Ist sie aber eine physische, warum nennt man sie metaphysisch? Wie die Sohnschaft, so der Sohn. Entspricht der physischen Sohnschaft ein physischer Sohn, dann müßte man konsequent auch mit der metaphysischen Sohnschaft einen metaphysischen (!) Sohn korrespondieren lassen. Oder soll „metaphysisch" so viel wie „übersinnlich", „immateriell" heißen? Aber diese Eigenschaften kommen auch der Adoptivkindschaft aller Kinder Gottes zu. Ganz unmöglich ist es, in unserem Falle „metaphysisch" im Sinne von „begrifflich", „abstraktiv" zu verstehen. Es bleibt nichts übrig, als den Ausdruck in der Bedeutung von „transzendent", „im Wesen begründet", „wesenhaft" zu nehmen; aber auch in dieser Form ist er noch verschwommen und mehrdeutig, wie denn auch manche protestantische Theologen von einer „wesenhaften" Gottessohnschaft Jesu reden, ohne sie irgendwie im Sinne des Nicänums zu verstehen. Warum soll denn der gut deutsche Ausdruck „wesensgleich", der eindeutig ist und das nicänische ὁμοούσιος wiedergibt, in seiner Herrschaft beschränkt werden?

Was dann die sachliche Behandlung der Gottessohnschaft Jesu betrifft, dürfte es wohl recht zweckmäßig sein, S. 275 unter dem Titel „Sohn Gottes im uneigentlichen Sinne" kurz die verschiedenen Bedeutungen anzugeben, in welchen der Terminus „filius Dei" in der Heiligen Schrift vorkommt. Zu betonen wäre gewesen, daß man zwischen dem Titel „Sohn (Gottes)" im Munde Jesu und dem gleichen Ausdruck im Munde der Zeitgenossen wohl unterscheiden und bei letzteren wieder besonders darauf achten müsse, wie weit sie in der richtigen Erkenntnis Jesu fortgeschritten waren. Zu begrüßen ist, daß Pohle mit Rücksicht auf die Gegner die synoptische und die pauliniſch-johanneische Lehre über den Sohn Gottes getrennt behandelt. Aber die erstgenannte muß noch bedeutend gründlicher erörtert werden; dies erfordert entschieden die Wichtigkeit des Gegenstandes. Wenn man aus Mt 16, 16 als Sinn des Petrusbekenntnisses folgert: „Du bist nicht nur Christus, d. i. der Messias, sondern auch der *wahre* Sohn Gottes", dann *muß* man sich auch über die Fassung desselben Petrusbekenntnisses bei Mk und Lk äußern (S. 277). Pohle scheint ähnlich wie Schumacher — Die Selbstoffenbarung Jesu bei Mt 11, 27 (Lk 10, 22) — aus Mt 11, 27 deswegen die wesensgleiche Gottessohnschaft Jesu herauszulesen, weil für ihre Erkennbarkeit eine unendliche Gotteskraft, nämlich die des himmlischen Vaters in Anspruch genommen wird (S. 278). Da ich mich bereits in dieser Zeitschrift 1913, Heft 2, S. 303 ff über diesen Argumentationsmodus geäußert habe, sei hier nur folgendes bemerkt: Wenn es wahr ist, daß zur cognitio comprehensiva einer freien Kreatur wenigstens die Kenntnis alles dessen gefordert ist, was formaliter, eminenter und virtualiter in ihr enthalten ist, und wenn es wiederum wahr, ja sogar Glaubenslehre ist, daß *nur* Gott ohne Offenbarung die secreta cordium und die actus liberos futuros des freien Geschöpfes erkennen kann, dann folgt von selbst, daß auch eine vernünftige *Kreatur* nur von Gott allein unabhängig von jeder Offenbarung erschöpfend erkannt werden kann. Mag man auch über die zu einer erschöpfenden Erkenntnis eines Dinges gehörigen Requisite streiten und zugeben, daß dazu die Kenntnis „omnium rei relationum possibilium ad omnes alias res possibiles" nicht gefordert werde, so steht doch, was die freie Kreatur betrifft, auch philosophisch fest, daß eine diesbezügliche cognitio comprehensiva nur dem Schöpfer möglich ist, weil nur er allein den gesamten freien Handel und Wandel des Geschöpfes naturaliter erkennen kann.

Das Bekenntnis Christi vor Kaiphas (S. 278) muß eingehender behandelt werden, um ein wirksames Argument abzugeben. An die Lehre von der wahren Gottessohnschaft Jesu schließt Pohle einen weiteren Abschnitt, „Die wahre Gottheit Christi" betitelt, und beweist diese aus den göttlichen Attributen, dem Recht auf göttliche Verehrung, aus der ausdrücklichen Benennung Christi als „Gott". Dazu nur zwei Bemerkungen: Erstens: Es wäre nicht bloß mit Rücksicht auf die Gegner, sondern auch im Interesse der Uebersichtlichkeit und des leichteren Studiums empfehlenswert, wenn auch hier wieder zwischen synoptischer, pauliniſcher und johanneiſcher Lehre unterschieden würde. Zweitens muß betont werden, daß zu vollgültigen Beweisen nur Texte herangezogen werden dürfen, die von göttlichen Attributen nicht bloß verstanden werden *können*, sondern verstanden werden *müssen*. In dem bezeichneten Abschnitte finden sich aber gar manche an sich nicht beweiskräftige Stellen. — Die Erklärung der dogmatischen Wahrheiten ist Pohle durchwegs sehr gut gelungen. Nur der Versuch, die Freiwilligkeit der Erbsünde mit dem caput morale et juridicum generis humani, mit „dem freiwilligen Verzicht der Menschennatur auf ihr angestammtes Erbgut" zu erklären, befriedigt recht wenig.

Im übrigen wünscht Rezensent dem Verfasser dieses vortrefflichen Werkes, daß es ihm gegönnt sein möge, noch recht oft uns „vermehrte und verbesserte Auflagen" seines Buches vorlegen zu können.

Linz. Dr Leopold Kopler.

2) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.** Von Dr Johannes Bapt. Sägmüller, Professor der Theologie an der Universität Tübingen. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Zwei Bände. gr. 8° Freiburg und Wien 1914, Herdersche Verlagshandlung. M. 17.—, geb. in Leinwand M. 20.—

I. Band: Einleitung. — Kirche und Kirchenpolitik. Quellen des Kirchenrechts. Verfassung der Kirche. (XIV u. 508)

II. (Schluß-) Band: Verwaltung der Kirche. (VIII u. 520)

Die dritte Auflage des bekannten und mit Recht hochgeschätzten Lehrbuches von Sägmüller ist gegenüber der zweiten vom Jahre 1909 um etwa 100 Seiten gewachsen. Der Handlichkeit halber ist das Werk nun in zwei Bände zerlegt. Der Zeitpunkt des Erscheinens ist ein außerordentlich glücklicher: gerade zum Abschluß der eingreifenden Reformen Pius' X., die mit Ausnahme der allerletzten Erlässe noch voll berücksichtigt werden konnten, und eben vor „Torschluß", wenn — wie wir nunmehr bestimmt hoffen dürfen — der neue Codex juris canonici zustande kommt. Dann wird Sägmüllers exakte wissenschaftliche Zusammenfassung des ganzen „alten Rechtes" neben dem größeren, vor dem Tode des Verfassers noch glücklich vollendeten Werke von Wernz S. J. dauernden Wert behalten.

Die hohen Vorzüge des Lehrbuches von Sägmüller brauchen hier nicht mehr hervorgehoben zu werden. Daß wir es mit keinem gewöhnlichen Kompendium zu tun haben, bekunden allein schon die reichhaltigen, sorgfältig auf den neuesten Stand ergänzten Literaturangaben und die genauen Quellenverweisungen fast zu jedem Lehrsatz des Textes.

Einige Bemerkungen seien gestattet. § 13 handelt über das „prinzipielle Verhältnis von Staat und Kirche". Hier vertritt Sägmüller bekanntlich die vermittelnde Ansicht von einer „potestas directiva" der Kirche; eine Theorie, die sich allerdings, wie Sägmüller sie darlegt, sachlich kaum viel von der Lehre der ernsten Vertreter der „potestas indirecta" unterscheidet. Gegen Bellarmins Theorie bemerkt Sägmüller (I., 47), sie sei „heute wenigstens praktisch nicht mehr durchführbar, obgleich sie prinzipiell einfachhin alles für sich hat" (in der zweiten Auflage hieß es noch etwas vorsichtiger: „. . . soviel sie prinzipiell für sich hat"). Aber für die Bestimmung des prinzipiellen Verhältnisses von Staat und Kirche ist es doch belanglos, ob der moderne Staat heute den Rechtsanspruch der Kirche gelten läßt oder nicht! Wieviele ihrer Rechte kann die Kirche dem modernen Staate gegenüber praktisch nicht durchsetzen — ist darum am Rechte prinzipiell etwas geändert? Im Zitate der pr. 24. des Syllabus ist übrigens gerade das wichtige Wort „temporalem" ausgelassen. In der von dieser prinzipiellen Frage wesentlich abhängigen Behandlung der Konkordatstheorien stellt dann Sägmüller trotz jenes Zugeständnisses zur Widerlegung der Privilegientheorie wieder (I., 126) den allgemeinen und in dieser Allgemeinheit verfänglichen Satz hin: „Demgegenüber ist die Koordination von Staat und Kirche festzuhalten", und bezieht ihn auch auf die res mixtae, wo doch im Streitfalle sicher das Recht der Kirche vor dem Rechte des Staates geht. Koordination ist streng genommen nur möglich bei Faktoren, die derselben Ordnung angehören. Man wird, wenn man die alles Zeitliche überragende Bedeutung der übernatürlichen Heilsordnung festhält, an der potestas indirecta der Kirche nicht vorbeikommen. Wie sich die modernen Staaten zur Kirche stellen, ist dann nur eine Tatfrage. Die Kriterien zur Würdigung dieser tatsächlichen Beziehungen zwischen der Kirche und den modernen Staaten sind in jenen Prinzipien gegeben. Daher hätten die §§ 17 und 18 unter das 2. Kapitel: „Kirche und Staat" eingereiht und auch die anderen modernen Theorien der Staatsrechtslehrer über diesen Gegenstand (vgl. z. B. Hussarek, Grundriß des Staatskirchenrechtes[2], § 1) zusammenfassend

gewürdigt werden sollen. — I., 456 wäre unter den Rechtshandlungen, bei denen der Bischof an den Konsens des Kapitels gebunden ist, auch die Ernennung der parochi consultores im Falle, daß die Diözesansynode länger als fünf Jahre unterbleibt, anzuführen. Daß der Bischof den Rat des Kapitels bei „Ein- und Absetzung kirchlicher Würdenträger und Benefiziaten" hören müsse, ist in dieser Allgemeinheit unzutreffend. Das tridentinische Gesetz über den Pfarrkonkurs und das Dekret „Maxima cura" enthalten nichts davon. — I., 186—187: Die Aeußerung über die Aussichten der Kodifikation des kirchlichen Rechtes ist doch zu pessimistisch. — I., 189 vermisse ich die offiziöse Sammlung „Collectanea in usum Secretariae S. C. Episcoporum et Regularium" von Bizzarri, Rom 1885. — II., 85: Die Darlegungen über Materie und Form des Ehesakramentes befriedigen nicht. Die „Erklärung des Ehekonsenses durch Worte oder Zeichen" soll die Form des Sakramentes, die „wechselseitige Hingabe in die eheliche Lebensgemeinschaft" die materia proxima sein. Unter dieser „Hingabe" könnte doch wieder nur — da die Materie der Sakramente eine res sensibilis sein muß — die in der Konsenserklärung sinnfällig gewordene Hingabe verstanden werden, und dann würden Materie und Form des Ehesakramentes real identisch sein. Ueber diese Schwierigkeit kommt man nur hinaus, wenn man den Ehekontrakt, der nach Thomas das „sacramentum tantum" darstellt, in seine zwei Wesenselemente auflöst: die beiderseitige kontraktliche Hingabe des jus in corpus in ordine ad generationem prolis und die beiderseitige Annahme dieses Angebotes; Hingabe und Annahme stehen zueinander wie Materie und Form und bilden miteinander den Vertrag, der zugleich wirksames Zeichen der Gnade, Sakrament ist. — II., 103, Anm. 1: Ein Vorrecht des Brautpfarrers zur Zeugenschaft beim Sponsal ist im Dekrete „Ne temere" nicht begründet und mit der Entscheidung der S. C. C. vom 28. März 1908 ad VII. im Widerspruch. — II., 110, Anm. 3: Daß das „legale Domizil" auch im kanonischen Rechte seine Bedeutung behält, beweist z. B. die Entscheidung der Rota in Ravennaten. (A. A. S. III., p. 483 ss.)

Im Hinblicke darauf, daß das Werk zumeist von Hörern der Theologie benützt wird, wäre es wünschenswert, daß die sehr ausgiebig zitierten Werke nichtkatholischer Autoren durch ein Unterscheidungszeichen als solche kenntlich gemacht würden.

Linz. Prof. Dr W. Grosam.

3) **Moraltheologie.** Von Dr Franz Adam Göpfert. III. Band. Siebte, vermehrte und verbesserte Auflage, besorgt von Dr Karl Staab, Regens am Priesterseminar Würzburg. (VIII. u. 585) Paderborn 1914, Ferd. Schöningh. M. 5.80

„Der Herausgeber dieser neuesten (um zwei Seiten vermehrten) Auflage hat sich darauf beschränkt, die neuesten, der Reformtätigkeit Pius X. entstammenden Dekrete an ihrer Stelle einzufügen und da und dort verbessernde Hand anzulegen; im übrigen aber hat er das Werk in seiner ursprünglichen Gestalt belassen" (Vorwort). Demgemäß verweist auch Rezensent auf sein anerkennendes Urteil, das er in dieser Zeitschrift bereits bei Besprechung der **6.** Auflage (1911, S. 172 u. S. 848) abgegeben hat; die a. a. O. gemachten Berichtigungen erscheinen vollinhaltlich berücksichtigt. — Das Dekret „Ut debita" vom 11. Mai 1904 (S. 133) spricht von einem tempus utile (statt modicum) ad obligationes missarum implendas. S. 194: Die genaue Absolutionsformel in dringender Gefahr lautet: Ego vos absolvo ab omnibus censuris et peccatis .... (vgl. S. 195). Entweder S. 202 n. 135 oder S. 218 n. 148 sollte eingeschaltet werden die Erklärung der S. Poenitentiaria vom 18. März 1912, daß mobilisierte Soldaten denen gleichzuhalten sind, die sich in Todesgefahr befinden, und daher a quovis obvio sacerdote absolviert werden können (vgl. diese Zeitschrift 1912, S. 484).

Das S. 207 genannte Dekret der S. C. de Religiosis vom 5. August 1913 bezieht sich nur auf die männlichen Ordensleute, weshalb auf S. 108 der Ausdruck „beiderlei Geschlechtes" richtigzustellen ist. S. 208 n. 141 wäre eine Erklärung des Ausdruckes „Schwestern" angezeigt (vgl. diese Zeitschrift 1913, S. 512 betreffs der Novizinnen). S. 392 Z. 11 muß es statt „im ersten Grade" heißen „in gerader Linie" (A. A. S. I, S. 469). S. 393 n. 3: Die Meinung, daß „auch ein Laie, welcher für einen Priester gehalten und vom Pfarrer delegiert wurde", zur Eheassistenz befähigt sei, ist unvereinbar mit dem Wortlaute des Dekretes „Ne temere", das n. VI ausdrücklich von einem sacerdos spricht. Zu der S. 462 noch vertretenen Anschauung, daß die Verleihung eines Benefiziums an einen excommunicatus (toleratus) nicht mehr ungültig sei, wäre zu vergleichen die gegenteilige Ansicht, die P. Lehmkuhl in dieser Zeitschrift (1912, S. 366) mit direkter Beziehung auf Göpfert vertreten hat.

Der Herausgeber erwirbt sich durch die Fortführung und Vervollkommnung des vortrefflichen Moralwerkes ein bleibendes Verdienst.

Linz. Dr Johann Göllner.

4) **Erklärung der Psalmen und der im römischen Brevier vorkommenden biblischen Cantica,** mit besonderer Berücksichtigung auf deren liturgischen Gebrauch. Von Dr Valentin Thalhofer, weil. päpstlicher Hausprälat, Dompropst und Professor der Theologie in Eichstätt. Achte verbesserte Auflage. Herausgegeben von Dr Franz Wutz, Professor der alttest. Exegese in Eichstätt. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. 8°. (XII u. 896) Brosch. M. 12.—; in hocheleganten Original-Halbfranzband M. 14.40

Thalhofers Psalmenerklärung ist im Laufe der Zeit das Lieblingsbuch des katholischen Klerus deutscher Zunge geworden. In der vorliegenden achten, von Professor Wutz verbesserten Auflage erscheint dieses weitverbreitete Buch in einem neuen, prächtigen Kleid nicht nur hinsichtlich seiner äußeren Erscheinung, sondern ganz besonders hinsichtlich seines Inhaltes. Die präzisen Abhandlungen in der Einleitung: über verschiedene Benennungen des Psalmenbuches, Verfasser, Ueberschriften, Texte der Psalmen, geschichtliche Notizen über den Gebrauch der Psalmen in der Liturgie u. s. w. sind zur genauen Durchlesung sehr zu empfehlen. Als besonderes Verdienst ist dem gelehrten Verfasser die fleißige Heranziehung des hebräischen Textes in den Noten anzurechnen; dieser bietet im großen und ganzen doch die ursprüngliche Textgestalt und kann in zweifelhaften Fällen mit Hilfe der LXX und der anderen alten Uebersetzungen mit ziemlicher Sicherheit wiederhergestellt werden. Der Leser braucht aber nicht zu fürchten, daß zur Klarstellung der in der Vulgata nicht selten ganz unverständlichen Stellen ein weitschweifiger kritischer Apparat herbeigeholt wird; sondern die stets genau übersetzten hebräischen Worte und Phrasen sind in Verbindung mit den alten Uebersetzungen nur insoweit angeführt, als dies zur Erfassung oder Richtigstellung des Sinnes notwendig ist. Mit Recht hat der Verfasser auf die Erkenntnis des Literalsinnes das Hauptgewicht gelegt; denn auch die liturgisch-mystische Erklärung beruht auf dem Literalsinne. Die Kenntnis des Literalsinnes ist aber besonders auch für jene Psalmen wichtig, welche das jetzige Brevier im wöchentlichen Zyklus bietet, wo eine bestimmte Beziehung zwischen den Psalmen und der entsprechenden Feria gar nicht beabsichtigt ist. Die beigegebene mystisch-aszetische Erklärung wird gewiß allgemein willkommen sein.

Einem praktischen Bedürfnis entspricht der Anhang, welcher die 17 biblischen Cantica enthält, die in das neue Brevier aufgenommen wurden. Die kurze, aber treffende Erklärung dieser herrlichen cantica mit den schönen

Anwendungen reiht sich würdig der gründlichen Arbeit der vorausgehenden Psalmenerklärung an.

Ueber manche Behauptungen kann man anderer Ansicht sein. Daß die Itala in Rom entstanden sei, wird vielfach behauptet, obgleich sich auch gewichtige Gründe für den afrikanischen Ursprung anführen lassen. Vielleicht hat Vercellone, der beide Ansichten zu vereinigen sucht, das richtige getroffen. Ebenso läßt sich die Frage, ob zur Zeit des heiligen Hieronymus nur eine oder schon mehrere selbständige lateinische Bibelübersetzungen existierten, nicht so leicht entscheiden. Beide Ansichten werden von bedeutenden Autoritäten vertreten und bei ersterer Annahme von einer offiziellen Version wird das Vorhandensein von privaten Uebersetzungen einiger Bücher nicht ausgeschlossen.

Die Form der hebräischen Poesie ist mit dem Parallelismus membrorum nicht erschöpft. Der Gedankenform ist ihre Sprachform nicht nur gleichwertig, sondern insofern übergeordnet, als das Ebenmaß der Gedanken gerade durch die Form der poetischen Sprache gewissermaßen bedingt ist. Jedenfalls sind beide Momente miteinander verbunden. Allein diese Fragen haben mit dem eigentlichen Zweck der Psalmenerklärung, die, wie bereits bemerkt, in jeder Beziehung eine wirklich verbesserte genannt zu werden verdient, nichts zu tun. Der Verfasser hat mit dieser neuen Auflage der Psalmenerklärung dem katholischen Klerus einen großen Dienst erwiesen.

Graz. Dr Joh. Weiß.

5) **Die vier heiligen Evangelien.** Mit geographischem und geschichtlichem Ueberblicke Palästinas, Einleitungen und Erklärungen, sowie einem Verzeichnisse der Sonn- und Festtagsevangelien. Herausgegeben von Dr Georg Anton Weber, Professor der Theologie. Mit einer Karte Palästinas und zahlreichen Abbildungen. Zweite vermehrte Auflage. 8° (XII u. 259) Regensburg 1914, J. Habbel. Kalikoband M. 3.—

Ein Familienbuch soll es nach der Absicht des Verfassers sein; ein solches, und zwar bester Art ist es auch. Der Inhalt ist im Titel erschöpfend angegeben; sämtliche Beigaben zur Uebersetzung des heiligen Textes sind kurz, aber treffend. Anmerkungen sind nur solchen Stellen beigegeben, die dazu herausfordern, immer knapp und verständlich. Die Ausstattung ist bei diesem billigen Preis eine glänzende, die photographischen Abbildungen, 16 Ganzbilder, sind sehr schöne Reproduktionen alter Meister, hauptsächlich Raffaels. Mögen viele Käufer dem ausgezeichneten Werke beschieden sein.

St Florian. V. Hartl.

6) **Die Abendmesse in Geschichte und Gegenwart.** Von P. Franz Zimmermann C. p. Op. 15. Heft der Studien und Mitteilungen aus dem kirchengeschichtlichen Seminar der theologischen Fakultät der k. k. Universität in Wien. (XX u. 267) Wien 1914, Meyer u. Co. K 5.—

Eine eigenartige Frucht brachte der XXIII. eucharistische Weltkongreß zu Wien: es war das Bittgesuch der katholischen Union für Oesterreich an den hochwürdigsten Episkopat behufs Einführung von Nachmittagsmessen an Sonn- und Feiertagen vor allem in großen Städten. Das Bittgesuch war im Namen des Zentralkomitees von Zdenko Fürst Lobkowitz und dem Grafen Albert Nesseguier unterzeichnet. Die Bitte um Erwägung der Einführung solcher Nachmittagsmessen stützte sich auf die Not der Zeit, auf die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und religiösen Zustände, die Ungezählte von dem Besuch der Vormittagsmesse fernhalten. Unter anderem wird betont, daß in Wien allein die Zahl derer, die beruflich vom Messebesuch geradezu ausgeschlossen sind, laut Einblick in das statistische Jahrbuch mit 200.000 angegeben werden kann. Und dazu gehört gerade das arbeitende

und das arme Volk. Diese Not, dieser Ausschluß des katholischen Volkes vom größten Schatze, vom Kern des allerheiligsten Sakramentes, dem heiligen Opfer, und dies in der Zeit der eucharistischen Bewegung, gab Anlaß zur vorliegenden kirchenhistorischen Seminararbeit. Es ist eine Monographie im vollsten Sinne; denn bisher ist die geschichtliche Frage der Abendmesse nie eigens behandelt worden und die Einführung von Abendmessen in der Gegenwart ebenfalls nicht. Daher muß die Schrift als aktuell wie kaum eine andere vom pastoralen Standpunkte aus begrüßt werden und dies um so mehr, da der Verfasser durch die geschichtliche Erörterung der Abendmesse sich den richtigen Untergrund für ihre Bewertung in der Gegenwart herstellt. Es ist aber auch eine Monographie im besten Sinne, sowohl in ihrem historisch-liturgischen, als in ihrem pastoralen, praktischen Teile. Mit großem Geschick hat er das ungemein reiche Material, das ihm die Geschichte von der ersten Abendmesse des Heilandes bis zur Weihnachtsabendmesse im kleinen Kurort Arco in unseren Tagen bot, zu heben versucht und ist den Goldadern und Aederchen und versprengten Körnern emsig nachgegangen. Aus der Zeit der Urkirche und der Verfolgung, der eigentlichen Blütezeit der Abendmessen, wie aus der Zeit der Väter hat der Verfasser wohl kaum ein beachtenswertes Zeugnis übergangen. In der Behandlung des Mittelalters mußte er sich eine weise Beschränkung in Anführung der Quellen auferlegen, um nicht durch die vielen gleichartigen Belege weitschweifig zu werden. Ein Zeugnis, weil aus früherer Zeit und aus unseren Gegenden, wird der vermissen, welcher sich mit dieser Frage beschäftigt hat. Es ist der Apostel Noricums, St Severin. Der Heilige wird freilich im zweiten Teile in einem Referate, jedoch ohne genaue Quellenangabe zitiert. Wenn sich auch darüber zweifeln läßt, ob die Ausdrücke, die sein Schüler Eugippius in der Vita S. Severini c. VI. 21 (Bolland. Jan, I. 490) im Zusammenhange bringt: solemnitatem vespere reddituri, tempus vespertinae solemnitatis und sacrificio vespertini temporis ex more completo nicht doch von der feierlichen Vesper zu verstehen sind, so ist doch unleugbar von der Abendmesse im c. I. 8 (Boll. l. c. 648) die Rede. Darin wird erzählt, daß der Heilige, um die Befreiung von den Barbaren zu erlangen, ein dreitägiges Fasten von den Christen halten ließ und Die autem tertio, cum sacrificii vespertini solemnitas impleretur, entstand plötzlich ein Erdbeben, das die Feinde so erschreckte, daß sie augenblicklich abzogen. — Der Verfasser hat sich den vielen einschlägigen Fragen nicht entzogen und seinen Resultaten wird man schwerlich die Anerkennung verweigern. Ganz objektiv und gründlich behandelt er das Verhältnis zwischen Agapen und Meßopfer, die Ursachen der allmählichen Verlegung des Opfers auf die Morgenstunde, die Entwicklung der Uebung und des Gebotes der Nüchternheit vor Messe und Kommunion, das Verhältnis zwischen Fasten und Meßopfer, die Verlegung des Stundengebetes auf eine frühere Tageszeit mit Beifügung der Namen von Terz, Sext, Non u. s. w. Damit läßt uns das Werk einen tiefen Einblick tun namentlich in die eucharistische Bewegung der ganzen Vergangenheit und dies um so mehr, da der historische Stoff schön geordnet und mit großer Klarheit dargestellt ist. An einem Orte wird man vielleicht eine Aenderung wünschen, daß der Passus über die Verlegung der Gebetsstunden noch vor dem Kapitel „Das Tridentinum" behandelt wird. Aus der neuesten Zeit ist dem Autor bei dem großen Fleiße der Erkundigung (auch bei den Orientalen) wohl kaum ein Fall einer Abendmesse entgangen.

Im pastoralen Teile spricht die Schrift von der modernen Bewegung für die Abendmessen, besonders in Großstädten. Im Kapitel von den Motiven dafür zeigt sich der Verfasser nicht bloß als ein gründlicher Kenner besonders der religiösen Zustände und Mißstände der modernen Großstadt, sondern so recht als ein für das arme arbeitende Volk fühlendes Mitglied seiner Kongregation. Seiner Schlußfolgerung: „Abendmessen sind in der Tat not-

wendig", wird man sich kaum entziehen. In seiner Besprechung der Möglichkeit ihrer Einführung durch die Kirche und beim Hinweis, daß sich diese, wo kein göttliches Gesetz bestehe, vor allem von der Sorge für das Heil der Seelen leiten lasse und sich daher den Bedürfnissen des Volkes in kluger Weise anpasse, hätte wohl dem Heiligen Vater Leo dem Großen das Wort erteilt oder wenigstens auf die im historischen Teile gebrachte Stelle aus seinem Briefe an Dioskorus in Alexandrien hingewiesen werden sollen (ep. IX, c. 2). Denn darin spricht der heilige Papst gerade über die Zeit der Meßfeier den Grundsatz aus, wonach sie bestimmt werden müsse und wie er es haben wollte. „Wir wollen auch, daß dies beobachtet werde (illud quoque custodiri volumus), daß, wenn zu irgend einem Hochfeste die Zusammenkunft von zahlreichen Volksscharen berufen wurde und eine solche Menge von Gläubigen zusammengeströmt ist, daß sie die einzige Basilika nicht fassen kann, das Opfer unbedenklich wiederholt werde (sacrificii oblatio indubitanter iteretur . . .) . . . und daß sooft als eine neue Volksschar das Gotteshaus füllt, so oft hintereinander das Opfer dargebracht werde. Es müßte ja sonst ein Teil des Volkes seiner Andacht beraubt werden, wenn bei der beibehaltenen Sitte von nur einer Messe nur jene das Opfer darbringen könnten, welche im ersten Teile des Tages versammelt waren (ut quoties basilicam, in qua agitur, praesentia novae plebis impleverit, toties sacrificium subsequens offeratur. Necesse est autem, ut quaedam pars populi sua devotione privetur, si unius tantum missae more servato sacrificium offerre non possint, nisi qui prima diei parte convenerint.) — (Migne. P. L. tom. 54, col. 626, 627.)

Anschließend folgen die „Stimmen für die Abendmessen" von drüben aus Amerika und von hüben, besonders aus Wien; namentlich ist die ganze Petition der katholischen Union mit ihren Motiven abgedruckt. Zuletzt legt er im Kapitel „Gesetze für die Abendmesse" seine Ansicht dar über die Fixierung der geeigneten Stunden und über die erforderliche Zeit der Nüchternheit. Man wird ihm angesichts der Verhältnisse kaum unrecht geben können. Möge — nein, dies Buch wird seinen Weg gehen bei dem großen Interesse, das namentlich die seeleneifrigen Priester der Großstadt, aber auch schon die Kreise der gebildeten Katholiken und selbst die Dienstboten der Sache entgegenbringen. Es ist nicht bloß eine gründliche, sondern auch eine mit dem Herzen geschriebene Arbeit. Ob und wann und wie die Abendmesse verwirklicht werde, das wird der Heilige Geist durch seine Kirche walten. Wir können nur hinweisen auf die Not der Zeit und die Meinung aussprechen, daß dies ein Mittel wäre, ihr abzuhelfen, indem so nicht bloß das regnum eucharisticum adorantium et communicantium, sondern auch das der sacrificantium gemehrt würde und so zugleich dem Herrn neue Scharen von Besuchern des Meßopfers und damit neue Scharen von Anbetern und Kommunikanten zugeführt würden.

Mautern in Steiermark. P. Franz Mair C. SS. R.

7) **Das Buch der Natur.** Unter Mitwirkung von P. Herm. Muckermann S. J., P. Erich Wasmann S. J. herausgegeben von P. Rudolf Handmann S. J., Professor und Kustos in Linz a. d. Donau, Dr Sebastian Killermann, Hochschulprofessor am Kgl. Lyzeum in Regensburg, Prälat Dr Josef Pohle, o. ö. Professor an der Universität in Breslau, Dr Anton Weber, Hochschulprofessor am Kgl. Lyzeum in Dillingen. 1. Band: Allgemeine Gesetze der Natur von P. Rudolf Handmann S. J., Prälat Dr Jos. Pohle und Dr Anton Weber. Mit 668 Illustrationen und 25 Kunstbeilagen und Farbenbildern. Gr. Lex. 8° (XVI u. 810) Regensburg 1914, G. J. Manz. Brosch. M. 16.—; in hocheleganten Originaleinband M. 18 50

Es war zweifelsohne ein glücklicher Gedanke der durch ihre sonstigen wissenschaftlichen Leistungen rühmlichst bekannten Herausgeber vorliegenden Prachtwerkes, dem vom Breslauer Domherrn Dr Franz Lorinser (1821 bis 1893) unter gleichem Titel in den 70er Jahren veröffentlichten vielbändigen Werke eine allen Anforderungen der Neuzeit entsprechende neue Auflage erstehen zu lassen. Das kühne Unternehmen des hochbegabten Mannes, die Errungenschaften der Naturwissenschaften gewissermaßen zu einer großen, herrlichen Theodizee zu verwenden, fand sich hier zum ersten Male verwirklicht. Wie mancher Naturforscher unserer Tage haftet beim Studium des Buches der Natur am geisttötenden Buchstaben. Wie manche vergessen die Beispiele der großen Pfadfinder auf diesen Gebieten, eines Kopernikus, Kepler, Newton und so vieler anderen, die von der Erkenntnis und Bewunderung der Werke Gottes sich nicht nur zur Bewunderung dessen, der alles dies aus dem Nichts hervorgerufen hat, aus den Gesetzen der Schöpfung unmittelbar zur Verehrung des großen Gesetzgebers hingerissen fühlten, sondern auch ohne Scheu dieser Ergriffenheit beredten Ausdruck verliehen.

Es konnte zu Lorinsers Zeit gewagt erscheinen, daß ein einziger Mann sich daran machte, so verschiedene Wissenszweige, wie sie die Naturwissenschaften bieten, beherrschen und bemeistern zu wollen, selbst für den Fall der Verzichtleistung auf eigene Forschung und strenger Anlehnung an klassische Vorlagen. Dennoch gelang ihm sein Unternehmen zum großen Nutzen aller derer, die sich an seinen schönen Leistungen in den folgenden Jahrzehnten erfreuen konnten, in hervorragendem Maße. — Die Schwierigkeiten, mit denen er, weil allein stehend, zu kämpfen hatte, sind bei der Neuauflage dadurch gehoben, daß eine stattliche Zahl namhafter Fachgelehrter die Bearbeitung der einzelnen Wissenszweige übernommen und mit Berücksichtigung aller neuen Fortschritte in höchst befriedigender Weise durchgeführt hat, ohne sich dabei über den Gesichtskreis allgemeiner Verständlichkeit zu erheben; überdies hält eine große Anzahl vollendeter Illustrationen Geist und Auge des Lesers anregend gefesselt.

Ein solches Werk ist die beste Widerlegung jener landläufigen, von vielen gedankenlos nachgesprochenen Fabel, als ob Naturwissenschaft und Glaube, Natur und Offenbarung unvereinbare Dinge seien; hier überzeugt man sich bald vom Gegenteil, kann man sogar mit leichter Mühe zu einer einheitlichen, großartigen, alles Geschaffene harmonisch umfassenden Weltanschauung gelangen. Besonders wird es Theologiestudierende, die vielleicht weniger Zeit und Gelegenheit finden, den Fortschritten der Naturwissenschaften in ihren vielen Verzweigungen nachzugehen, nicht wenig freuen, hier ein willkommenes Mittel zu finden, eine heutzutage allzuleicht empfundene Lücke in ihren Studien auf ebenso angenehme wie leichte Weise auszufüllen.

Die im vorliegenden Bande ausgeführten Zweige der Naturwissenschaften umfassen: 1. Die Sternkunde, von Dr Josef Pohle (S. 47 bis 238); 2. Chemie und Physik der Körper, von Dr Anton Weber (S. 239 bis 528); 3. Erdkunde und Meteorologie, von P. Rudolf Handmann S. J. (S. 529—803). Jeder Teil hat seine genaue Inhaltsübersicht und zum Schluß erleichtert ein alphabetisches Verzeichnis zum Ganzen in hohem Grade die Brauchbarkeit des Werkes. Daß man bei so gedrängter Darstellungsweise nicht erwarten kann, alle den einen oder anderen Leser vielleicht interessierende Einzelfragen der betreffenden Gebiete erschöpfend behandelt zu finden, versteht sich von selbst; auch wird man vielleicht einige Namen hervorragender Gelehrter ungern vermissen; aber bei der notwendigen Beschränkung, die sich die Verfasser auflegen mußten, ist auch das leicht verständlich. Der aufmerksame Leser dürfte selbst hie und da auf eine geringfügige Meinungsverschiedenheit zwischen den verschiedenen Mitarbeitern stoßen; dadurch aber gewinnt das Unternehmen eher an fachmännischer Gründlichkeit, als daß es darunter litte.

Nach dem bekannten Paulinischen Worte, wonach das Unsichtbare an Gott in den erschaffenen Dingen erkennbar und sichtbar ist, nämlich seine ewige Kraft und Gottheit (Röm 1, 19. 20) ist die Natur ein Beweis der Existenz Gottes, ein Ausdruck seiner Ideen, ein Spiegel seines Wesens, ein Symbol seiner Geheimnisse. Je mehr man sie erkennt, um so vollkommener werden die Beweise und Aufschlüsse, welche sie uns über Gott und das Göttliche bietet.

Wir wünschen dem prächtigen Buche bei raschem Erscheinen der beiden noch übrigen Bände (II. Die Erde und ihre Geschichte, III. Der Mensch und die übrigen Lebewesen) die weiteste Verbreitung.

Rom. Adolf Müller S. J.

8) **Die soziale Frage.** Ein Beitrag zur Orientierung über ihr Wesen und ihre Lösung. Von Josef Biederlack S. J., Professor der Moraltheologie an der theologischen Fakultät in Innsbruck. Achte Auflage. Innsbruck 1913, Druck und Verlag von Felizian Rauch. K 4.—

Biederlacks Buch „Die soziale Frage", das aus Vorlesungen des Verfassers an der österreichischen Universität Innsbruck entstanden ist, berücksichtigt an erster Stelle und hauptsächlich die Zustände Deutschlands. Die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Oesterreich tritt manchmal allzusehr zurück. Sollen österreichische Theologen aus der Behandlung der sozialen Frage auch praktischen Nutzen ziehen, dann müssen unseres Erachtens dieselben klar ersehen können, welche Mißstände sich bei uns noch finden, welche Reformen bereits getroffen worden sind; ferner sind ihnen außer allgemeinen Prinzipien konkrete Besserungsvorschläge anzugeben.

Im Kapitel über die Handwerkerfrage ist die Rede von dem in Deutschland bestehenden „kleinen Befähigungsnachweis" (S. 319, Anm.), von dem weit Größeres enthaltenden Befähigungsnachweis der österreichischen Gewerbeordnung keine Silbe! S. 289, Anm. 1, berichtet über die Stärke der katholischen Arbeitervereine Deutschlands. Oesterreich ist übergangen. S. 292, Anm. 1, werden die christlichen und nichtchristlichen Gewerkschaften Deutschlands samt Mitgliederzahl angeführt. Von Oesterreich heißt es: „In Oesterreich besteht außer den sozialdemokratischen Gewerkschaften auch eine christliche Organisation." S. 271 findet sich eine reiche Zahlenangabe bloß über die Kartelle in Deutschland. Diese Methode könnte manchen Leser zu einem schiefen Urteil über die österreichische Statistik veranlassen. Unrichtig ist die Behauptung (S. 92), daß das Wiener Programm (1901) der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich nicht mehr die Verelendungs- und Krisentheorie erwähnt.

Gegenüber der früheren Auflage weist die gegenwärtige viele Erweiterungen sowohl im Text wie in den Anmerkungen und Abänderungen auf. Anderseits sind Auslassungen wahrzunehmen.

Die früher zuletzt und ganz kurz abgetane Frauenfrage ist, vielfach ergänzt, an die erste Stelle des zweiten Teiles des Buches gerückt. Eine bedeutende Erweiterung zeigt auch der Paragraph: Begriff und Einteilung des Sozialismus (S. 61 ff). Neu sind die Ausführungen über pretium legale, conventionale, vulgare auf S. 156. Neu auch und treffend ist die Zurückweisung der Ansicht, jeder Preis sei gerecht, der zwischen Verkäufer und Käufer frei, d. i. ohne Zwang, vereinbart wird (S 158). Die Frage nach der Höhe des erlaubten Reingewinnes (S. 159 f) erhielt eine präzisere Fassung. Hinzugekommen sind ferner die Bemerkungen über die Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen (S. 293 f), wie die Erläuterungen über den Groß- und Kleinhandel (S. 326 f). Wohl durch die Enzyklika „Singulari quadam" wurde die Umarbeitung der Abschnitte über die Arbeitervereine und Gewerkschaften (S. 288 ff) bewirkt: der Verfasser zeigt sich zurückhaltender. Die gegen den Modernismus sich richtende Enzyklika „Pascendi" ist verwertet bei Behand-

lung der Grundwahrheiten der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung (S. 124). Der Satz: „Christliche Wirtschaftspolitik ist notwendig Mittelstandspolitik" hat eine eingehendere Begründung erfahren (S. 176), die Frage: „Inwieweit der Kirche die Aufgabe, ordnend und regelnd in die Volkswirtschaft einzugreifen, zugesprochen werden muß" durch Ergänzung an Klarheit gewonnen (S. 181 f).

Fehlgeschlagen hat die Definition: „Der Staat ist ein auf den Antrieb der Natur hin und auf Geheiß einer ethischen Pflicht geschlossener Verein" (S. 137). S. 85 sollte vor Cabet stehen E. (Etienne), nicht C.

Bei den Literaturangaben fällt auf, daß bei manchen Schriften das Jahr ihres Erscheinens nicht angeführt ist. Cathrein, „Recht, Naturrecht und positives Recht" (S. 130, Anm. 2) liegt seit 1909 in zweiter Auflage vor. In der Anmerkung auf S. 144, die die Stellung der Kirchenväter zum Privateigentum berührt, hätten zitiert werden sollen Seipel, „Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter" (1907) und Schilling, „Reichtum und Eigentum in der altkirchlichen Literatur" (1908). Bei Verweisungen auf vorausgegangene Partien des Buches ist manchmal die Seitenzahl der siebten Auflage stehen geblieben.

Biederlack hat die soziale Frage von großen, allgemeinen Gesichtspunkten aus bearbeitet. Ins einzelne gehende Erörterungen, wie sie zum Beispiel Retzbach bringt, sind nicht seine Sache. Der Verfasser hat sich eifrig bemüht, den beklagenswerten Erscheinungen im sozialen und wirtschaftlichen Leben der Jetztzeit auf den Grund zu kommen. Er findet die Wurzeln vielfach in den von der französischen Revolution proklamierten Menschenrechten. Nun stehen neue Umwälzungen bevor: die eiserne Faust des Krieges legt die soziale Frage neu auf.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

9) **Lehrbuch der Pädagogik.** Geschichte und Theorie. Von Dr. Kornelius Krieg, weil. Universitätsprofessor zu Freiburg i. Br. Vierte vielfach verbesserte Auflage, bearbeitet von Dr Georg Grunwald, Oberlehrer am Lehrerinnenseminar und Privatdozent an der Kgl. Akademie zu Braunsberg. Gr. 8° (XV u. 625) Paderborn 1913, Ferdinand Schöningh. M. 7.80

Bei der Bearbeitung der vorliegenden Auflage hat Dr Grunwald Anlage und Geist des Werkes unverändert gelassen; dessen Inhalt und formelle Darstellung hingegen insoweit verbessert, als es die Anpassung des Buches an den gegenwärtigen Stand der Pädagogik und seine leichtere Verwendbarkeit erforderte. Diese Verbesserungen bestehen zunächst in der Ergänzung der Literaturangaben über Neuerscheinungen während der Zeit seit der dritten, noch vom Verfasser im Jahre 1905 besorgten Auflage und in der vom Bearbeiter eingeschalteten Uebersicht über „die wichtigsten pädagogischen Strömungen der Gegenwart"; sodann in der Verwertung der Resultate der neueren pädagogischen Forschung. Hierin zeigt Dr Grunwald seine volle Beherrschung der pädagogischen Literatur dieses Zeitraumes.

In formeller Hinsicht kam dieser Auflage die große Vertrautheit ihres Bearbeiters mit der Technik des Unterrichtes zugute, der sie im Vergleiche zur rhetorischen Breite und manchen störenden Wiederholungen der früheren Auflagen eine schärfere und übersichtlichere Fassung besonders der Begriffe zu danken hat. Diesbezüglich hätte sogar noch weiter gegangen und einige Aenderungen der Disposition vorgenommen werden können, ohne der Eigenart des Buches merklich Eintrag zu tun. So z. B. hätten wir es freudig begrüßt, und es wäre im Interesse der Klarheit zu wünschen, wenn manche Begriffsbestimmungen aus der Einleitung in den allgemeinen Teil der Theorie übernommen worden wären, in den sie des logischen Zusammenhanges wegen gehören. Andere Wünsche beziehen sich auf eine ausführ-

lichere Behandlung des Unterrichts- und Erziehungswesens (der Veranstaltungen), der Jugendfürsorge und Jugendkunde, sowie des eigentlich Didaktischen und Methodischen. Wenn ferner die Entwicklung des Seelenlebens und die Zielbestimmung der Erziehung für die einzelnen Stufen der geistigen Entwicklung Raum gefunden hätten, wären diese hochaktuellen psychologischen und pädagogischen Fragen auch im christlichen Sinne beleuchtet worden. (Die Erfüllung dieser Wünsche stellt Dr Grunwald in einer von ihm in Vorbereitung befindlichen philosophischen Pädagogik in Aussicht.) Diese Wünsche fallen jedoch bei der Bewertung dieses Werkes seinen Vorzügen gegenüber nicht besonders merklich ins Gewicht. Kriegs „Lehrbuch der Pädagogik" wird in seiner vorliegenden Ausgestaltung als Vertreter der christlichen Erziehungsgrundsätze und Erziehungsziele als allgemein gültige Norm gegenüber dem Relativismus in der pädagogischen Literatur bleibend eine autoritative Bedeutung haben. Aus Vorlesungen an der Hochschule hervorgegangen, eignet es sich als Grundlage für die pädagogischen Studien an der Hochschule von den bisher erschienenen Erziehungslehren am besten und dient allen Erziehern als zuverlässiger Führer.

Graz. Katschner.

10) **Vollständige Katechesen für das erste Schuljahr.** Mit einem Anhange: Merksätze für den katholischen Religionsunterricht im ersten Schuljahre Von Eduard Gürtler, Dechant und Stadtpfarrer. Sechste verbesserte Auflage. 8° (VII u. 231) Graz 1915, „Styria". Geb. K 3.40

Für die an sich wahrlich nicht leichte Katechisierung des jüngsten Volksschuljahrganges bietet Gürtler eine erprobte Anleitung; speziell in der Technik des Unterrichtes ist er groß. Wertvoll sind auch die praktischen Winke, die als „Vorbemerkungen" den Katechesen vorausgeschickt werden. Der von der neueren Katechetik für den Unterricht der Unterstufe geforderten innigen Verbindung von Bibel und Katechismus trägt Gürtler allenthalben Rechnung. Allerdings tut er in Herausarbeitung von Katechismusfragen öfter etwas zu viel; so sind z. B. die Merksätze 29, 31, 32, 51, 59, 65, 69, 73, 75, 76, 85, 91, 99, 100 für Erstklasser doch wohl zu schwierig, außer sie werden in Teilfragen zerlegt. Bezüglich der „Grundwahrheiten" (Merksatz 69) sei hier mit Nachdruck wiederholt (vgl. die Rezension der vierten Auflage, „Quartalschrift" 1908, S. 381), daß es zu viel verlangt ist, die Grundwahrheiten schon in der ersten Klasse lernen und (von ihrer Besprechung an) „wenigstens jede Stunde gemeinsam aufsagen" zu lassen; zum mindesten aber gehörte diese Katechese erst an den Schluß des Schuljahres. Zu weit gegangen ist es auch, wenn in der 11. Katechese alle Schöpfungstage im einzelnen zur Lehr- und sogar zur Lernaufgabe gemacht werden. Vielen Katecheten würde es sicherlich erwünscht sein, wenn in der 21. Katechese „Wort- und Sacherklärungen" zu den Geboten nicht bloß empfohlen, sondern im Buche auch geboten würden.

Wer seine erste Klasse nach Gürtler unterrichtet, wird sie gut unterrichten; noch besser aber, wenn er neben Gürtler auch J. Paschers „Ausführliche Katechesen für das erste Schuljahr" benützt, die besonders in Bezug auf Wärme und Kindlichkeit der Darstellung hochstehen. Da diese beiden Bücher sich gegenseitig ergänzen und jedes in seiner Eigenart sehr gute Dienste leistet, seien beide den Katecheten der Erstklasser zur Anschaffung bestens empfohlen.

Wien. W. Jaksch.

11) **Leichtfaßliche Christenlehrpredigten für das katholische Volk.** Herausgegeben von P. Paulus Schwillinsky, Benediktiner von

Göttweig und Pfarrer, umgearbeitet von P. Engelbert Gill O. S. B., Pfarrer. I. Band: Von dem Glauben. Dritte umgearbeitete Auflage. Graz und Leipzig 1913, Ulr. Moser (Meverhoff). K 3.60; geb. K 5.40

Die mit berechtigter Sehnsucht erwartete dritte Auflage der Christenlehren von Schwillinsky-Gill liegt nun im 1. Bande vor uns. Dieses verdienstvolle, mit tiefster Hingebung bearbeitete Werk hat sich längst durch den praktischen Gebrauch als reichhaltige Fundquelle für Prediger und Katecheten bewährt und sich einen Ehrenplatz in der Predigerbibliothek erworben. In keiner geistlichen Bücherei dürfte es vermißt werden. Die Vorzüge der ersten Auflage machen sich auch in der neuen geltend. Klare, logische Sichtung und scharfe Gliederung, die das Meditieren und Memorieren ungemein erleichtert.

Durch Unmittelbarkeit und Anschaulichkeit sowie durch Fernhalten trockener, theoretischer Ausführungen ladet das Buch jeden Leser und Zuhörer zu müheloser Betrachtung ein und gerade dadurch wirkt der Vortrag so populär und einfach und überzeugend.

Bei der großen Reichhaltigkeit des verarbeiteten Stoffes und der Fülle trefflicher Beispiele bietet es eine reichliche Quelle auch für thematische Predigten und sonstige Vorträge. Die Darstellung ist fesselnd und vermittelt wirklich praktische Gedanken. Ein großer Vorteil der Neuauflage ist, daß so manche Predigten kürzer gefaßt wurden. Dies wirkt angenehm auf den Zuhörer, da ja allzulange Ausführungen leicht ermüden und solche Predigten dem großen Publikum oft unsympathisch werden, wirkt aber auch angenehm auf den Kanzelredner, da ja der Klerus oftmals durch die Seelsorgsobliegenheiten mit Arbeit überladen ist.

Die Auswahl der kurzen und treffend wirkenden katechetischen Vorträge ist reichlich; nicht weniger als 82 Predigten, voll der aktuellsten Themata, werden im 1. Bande geboten. Die katholischen Glaubenswahrheiten werden darin behandelt. Das Werk ist das reife Produkt eines seine Zeit verstehenden und von tiefer Liebe zur Religion und zum gläubigen Volke erfüllten Seelsorgers.

Außer den im Vorwort erwähnten bekannten Meistern der Katechetik und Pastoraltheologie: Dr Jakob Schmitt, Dr Schuster, Dr Alban Stolz, Kist und Wilmers S. J. hat den Autor sicher auch seine eigene pastorelle und katechetische Erfahrung bei der Abfassung geleitet.

Möge dieses eminent praktische Werk in den Händen recht vieler Konfratres sich finden, zu deren eigener Fortbildung und zur Erleichterung des Predigtamtes. Möge der Wunsch des Autors in der ersten Auflage auch bezüglich der neuen sich erfüllen, daß diese Christenlehr-Vorträge Kenntnis und Befestigung des heiligen Glaubens, Verbreitung inniger Liebe zur Kirche, unserer besten Mutter, und das Heil der unsterblichen Seelen bewirken mögen.

Linz. P. Petrus Luger O. M. Cap.

12) **Predigten auf die Festtage,** auch als Lesung von Laien zu benützen. Von August Berger S. J. Zweite vermehrte Auflage. 8° (440) Paderborn 1912, Bonifatius-Druckerei. Brosch. M. 4.—

Die zweite Auflage dieses Werkes, das im Jahrgang 1902, S. 888, bestens empfohlen wurde, ist durch eine Rosenkranzpredigt (Der freudenreiche Rosenkranz) und durch eine Predigt auf das Fest Allerheiligen (Unsere Wegweiser und Führer) in vorteilhafter Weise vermehrt. Die Erklärung der Geheimnisse des freudenreichen Rosenkranzes begegnet ja einigen Schwierigkeiten, die glücklich vermieden sind, und das Beispiel der Heiligen ist ja eines der vorzüglichsten Mittel, unseren Glauben zu beleben. Wie bei der

ersten Auflage, sei auch hier darauf hingewiesen, daß die Predigten eine Fülle gediegenen Stoffes enthalten, der gerade bei Festtagspredigten ganz besonders wichtig ist, um vor gehaltlosem Herumreden zu bewahren.

Linz. Direktor Bromberger.

13) **Das Leiden des Sohnes Gottes** in vier Teilen. Von P. Joh. Fr. Durazzo S. J. Nach der zweiten Auflage des Italienischen vom Jahre 1719 übersetzt von P. Wilhelm Weth S. J. Zwei Bände. 8° (489 u. 519) Regensburg 1914, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 6.80; in zwei hocheleganten Halblederbänden M. 10.—

An vorzüglichen Betrachtungsbüchern über das Leiden Christi haben wir keinen Mangel. Trotzdem muß ich gestehen, daß mir ein so tiefgehendes Werk über diesen Gegenstand nicht bekannt ist. P. Durazzo befaßt sich nämlich mit einer ganzen Reihe der schwierigsten theologischen Fragen, die andere Autoren meistens übergehen oder höchstens kurz streifen, z. B. die Verbindung der beseligenden Anschauung mit dem innerlichen Leiden, die Wechselbeziehung zwischen dem himmlischen Vater und seinem leidenden Sohne. Den Leidensgeheimnissen, die gewöhnlich behandelt werden, widmet er neuartige, tiefgehende Erwägungen und verbreitet darüber ein ganz ungewohntes Licht. P. Durazzo liefert hier den Beweis, daß das Leiden Jesu für den betrachtenden Geist nicht bloß eine Schatzkammer ist, sondern eine unerschöpfliche Goldmine, wo man immer neue Reichtümer findet. In all den 40 Abhandlungen verwendet der Verfasser die Hauptsorgfalt auf die Erleuchtung des Verstandes, doch findet auch der Wille kräftige Anregung und das Herz erquickende Erwärmung. Um diese ebenso belehrenden als anregenden Betrachtungen in ihrer ganzen Fülle und Tiefe zu genießen, ist theologische oder doch höhere Schulbildung wünschenswert. Dieses schöne Werk sei daher ganz besonders allen Priestern und angehenden Theologen empfohlen. Es werden aber auch Laien sicher vielen Nutzen daraus schöpfen können, weil jede Abhandlung klar ist und in populärer Sprache geboten wird. Ein störender Druckfehler findet sich I., S. 282, Z. 19: fast (statt hast) und S. 366 letzte Zeile: begangen (statt begingen). — Sollte P. Durazzos Werk über „Die Herrlichkeiten der heiligsten Eucharistie" ebenso tiefgründig, lichtvoll und anregend sein, dann sei an den gewandten Uebersetzer die Bitte gerichtet, auch damit die deutsche aszetische Literatur zu bereichern.

München. P. Bonaventura Blattmann O. F. M.

14) **Der Priester und sein Tagewerk im Lichte des Papstprogrammes.** Von Georg Lenhart. Zweite Auflage. (XI u. 260) Mainz 1913, Kirchheim u. Co. M. 3.—; geb. M. 4.—

„Alles in Christus erneuern!" Dieses Apostelwort wurde von Pius X. zu seinem Programm erwählt und wird seit dieser Zeit immer wieder zitiert. Auch die vorliegende, dem Gebiete praktischer priesterlicher Askese angehörige Schrift knüpft daran an und erklärt dieses Programm als ihr Ziel. Hauptsächlich hat der Verfasser die Seelsorger im Auge und unter diesen besonders die jüngeren. „Dem jungen deutschen Klerus" ist ja das Werk gewidmet „zur Feier des dritten Zentenariums der Geburt des ehrw. Bartholomäus Holzhauser" (24. Aug. 1613). Das Buch nimmt zwar auf den genannten heiligmäßigen Geistesmann nicht weiter Bezug, immerhin ist diese Zueignung bezeichnend für den tieffrommen Geist, den es atmet. Verfasser ist Professor an einem Lehrerseminar; diese Lebensstellung oder, wie er sich ausdrückt, der Umstand, daß sein priesterlicher Arbeitsweg sehr rasch von der direkten Seelsorge abgezweigt war und ihn nachher hauptsächlich nur die angenehmeren Seiten der Seelsorge sehen und praktisch pflegen ließ, schien von dieser literarischen

Arbeit abzuraten; doch sei seine Vorliebe immer bei der Seelsorge und bei den Seelsorgern geblieben. „Daraus dürften sich ebensowohl die Schwächen und Mängel dieses Büchleins erklären, wie die Tatsache, daß es schließlich doch geschrieben worden ist." Bei mancher Ansicht des Verfassers mag man anderer Meinung sein oder ein „Ja -- aber" sagen; im ganzen wird man jedoch diese Gabe als sehr beachtenswert und recht anregend bezeichnen müssen. Das ganze weite Gebiet des Seelsorgedienstes der Gegenwart mit der für die priesterliche Persönlichkeit so großen Gefahr der Veräußerlichung und Verflachung und mit der uns und unserer Zeit um so notwendigeren Verinnerlichung kommt in gewählten Worten zur Sprache. Mögen die Anregungen des Verfassers auf fruchtbaren Boden fallen! Das vorliegende Werk ist aus einer Abhandlung hervorgegangen, die zuerst im Jahrgange 1911 des Mainzer „Katholik" veröffentlicht wurde und dann auch im Separatabdruck erschien. Daher bezeichnet es sich als „Zweite, stark vermehrte Auflage". Es verdient eine Reihe von Auflagen.

Peilstein. Josef Poeschl, Dechant.

C. Literarischer Anzeiger.

(Verzeichnis der eingesandten empfehlenswerten Zeitschriften und Bücher. Bezüglich letzterer behält sich die Redaktion ausdrücklich das Recht vor, eine Rezension oder eine bloße Anzeige an dieser Stelle zu bringen. Eine Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

1. Zeitschriften.

Acta Pontificia et Decreta Ss. RR. Congregationum. Romanae Mensuales Ephemerides. Italien L. 4.—, Ausland Fr. 5.—

Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier. Fr. 4.—

Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Ad. Maertens-Matthys. Fr. 6.— (ohne Porto).

The Catholic Educational Association Bulletin. Columbus, Ohio.

Pastoral-Blatt. Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas. Monatlich 1 Heft. Verlag B. Herder. St Louis, Mo. Jährlich Doll. 2.—

Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Erscheint monatlich einmal. Frankfurt a. M., Koselstraße 15. Jährlich M. 1.—

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20

Die Welt. Erscheint wöchentlich. Verlag der Germania A.-G. Berlin. M. 1.35 für das Vierteljahr.

Alte und neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 h = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 h = 50 Cts.

Der Gral. Monatsschrift für Kunstpflege im katholischen Geiste. Trier. Petrus-Verlag. M. 6.— = K 7.— = Fr. 7.40 = Doll. 1.60

Der Fels. Halbmonatschrift zur Behandlung kultureller Fragen. Wien, IX 4, Lustkandlgasse 41. K 8.— = M. 8.—

Chrysologus. Blätter für Kanzelberedsamkeit. In Verbindung mit Regens Dr Ries (St Peter bei Freiburg i. Br.) und Professor Dr Ude (Graz)

herausgegeben von mehreren Priestern der Gesellschaft Jesu in Valkenburg (Holland). Jährlich 12 Hefte. Verlag Schöningh in Paderborn. Mit Postzusendung M. 9.20

Präsides-Korrespondenz für Marianische Kongregationen, zugleich Organ für die Priester- und Theologen-Kongregationen. Redigiert von P. Peter Sinthern S. J. Administration der Präsides-Korrespondenz Wien, IX/4, Lustandlgasse 41.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.—, bei frankierter Einzelzusendung M. 4.90.

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint gleichzeitig mit dem „Literaturbericht" in vier Ausgaben: M. 3.—, M. 4.60, M. 4.60, M. 6.—

Pädagogische Zeitfragen. Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der Erziehung. Herausgegeben von der Redaktion des „Pharus". Cassianeum, Donauwörth.

Aufwärts. Organ des St Josephs-Vereines zur Verbreitung guter Schriften Cöln. Lindenstraße 38. Jährlich M. 1.50

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 56. Jg. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. K 4.—

Die christliche Kunst. Monatschrift für alle Gebiete der christlichen Kunst, der Kunstwissenschaft, sowie für das gesamte Kunstleben. In Verbindung mit der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst herausgegeben von der Gesellschaft für christliche Kunst. München. Halbjährlich M. 6.—

Der Pionier. Monatsblätter für christliche Kunst, praktische Kunstfragen und christliches Kunsthandwerk. Verlag der Gesellschaft für christl. Kunst. München. M. 3.—

Zeitschrift für christliche Kunst, begonnen von Dr Alex. Schnütgen, fortgesetzt von Dr Witte. Düsseldorf, L. Schwann 1914.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christlichen Lebens. Organ des kathol. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M. 2.- = K 2.40

Das Apostolat der christlichen Tochter. St Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien, I., Domherrenhof. K 3.30 = M. 4.10 = Fr. 4.40 (per Post).

Die christliche Jungfrau. Illustrierte Monatsschrift mit der Beilage „Die gute Kongreganistin". Münster i. W. Alfonsus-Buchhandlung. M. 1.20 (mit Porto M. 1.80) = K 2.10 = Fr. 3.—

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift zur Förderung der christlichen Erziehung und Rettung der Jugend für Eltern, Lehrer und Erzieher. Verlag: Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Jährlich K 1.20 = M. 1.—

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährlich M. 2.28 = K 2.75 (bei wöchentlicher Zusendung).

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des kath. Schulvereines für Oesterreich. Wien. Monatlich 2 Hefte. K 3.40 = M. 3.50

St Kamillus-Blatt. Illustrierte Monatsschrift (nebst Unterweisungen über Kranken- und Gesundheitspflege). St Kamillus-Druckerei, Aachen. Jährlich M. 1.50

Sonntagsgruß an unsere Kranken. Herold-Verlag, Cöln, Moltkestr. 48.

Jugendpflege (früher „Unsere Jugend"). Monatsschrift zur Pflege der schulentlassenen kath. Jugend. München, Pestalozzistraße 4. M. 5. (Vereine der süddeutschen Jugendverbände oder deren Leiter M. 4).

Der treue Kamerad. Illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christl. Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz, Vorarlberg. K 2.— = M. 1.80 = Fr. 2.50

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 26 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 = K 1.80 = Fr. 1.90 (und Zustellgebühr).

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = K 6.—

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = K 2.40

Das Licht. Missionsschrift der Oblaten des hl. Franz v. Sales. Erscheint am 15. jeden Monats. Wien, I., Annagasse 3b. K 1.20 = M. 1.— = Fr. 2.—

Stimmen aus Bosnien. Illustrierte Blätter in zwangloser Folge. Herausgeber P. A. Puntigam S. J. Kath. Seminar in Sarajevo.

Missionsblätter von St Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = K 1.80

Das Reich des Herzens Jesu. Illustrierte Monatsschrift der Priester vom Herzen Jesu. Missionshaus Sittard, Post Wehr, Bez. Aachen. Jährlich M. 2.— = K 2.40, bei Auslandsporto M. 2.60 = K 3.12

Lourdes-Chronik. Erscheint jeden 2. Sonntag in Linz a. D., Kaiser Wilhelm-Platz Nr. 10. Ganzjährig K 4.— = M. 4.—

Salesianische Nachrichten. Turin, Via Cottolengo 32. Trient, Via Lunga 43.

2. Eingesandte Werke.

Anderdon S. J. W. H. **Ein wahrer Robinson** oder Die Abenteuer Owen Evans'. Deutsche Bearbeitung von M. Hoffmann. Dritte und vierte Auflage. Mit vier Vollbildern. 8° (XII u. 296) Freiburg 1914, Herder. M. 2.60; geb. in Leinw. M. 3.60

Binet Stephan S. J. und Jennesseaux Peter S. J. **Der Freund der armen Seelen** oder Die katholische Lehre vom jenseitigen Reinigungsorte. Deutsche Bearbeitung. Dritte, verbesserte Auflage, herausgegeben von Josef Milz S. J. (Gehört zur „Aszetischen Bibliothek".) 12° (XIV u. 352) Freiburg 1914, Herder. M. 2.40; geb. in Leinw. M. 3.—

Die zwei ersten Auflagen des Werkes in deutscher Bearbeitung hatte P. Franz Hattler S. J. besorgt. Das Werk wurde allenthalben sehr günstig beurteilt. Bischof von Keppler rechnet das Buch von Binet-Jennesseaux zum Besten, was unsere Literatur auf diesem Gebiete besitzt.

Bussar Martin, Geistlicher Rektor. **Zehn-Minuten-Predigten** auf die Festtage des Kirchenjahres mit einem Zyklus Fastenpredigten u. s. w. Neue Folge. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. gr. 8° (IV u. 137) Regensburg 1914, Manz. brosch. M. 2.80; geb. M. 3.60

Die Sammlung enthält 36 Predigten auf die Festtage des Kirchenjahres und einen Zyklus Fastenpredigten.

Brors P. F. X. S. J. **Liebe, oder die einzige Quelle ewigen Glückes.** 160 S. gr. 8°, mit 14 ganzseitigen Bildern. Berlin, Germania A.-G. In Kartonumschlag M. 1.—

Dörner A., Pfarrer in Reinsfeld (Trier). **Standeswahl-Büchlein für Jünglinge und Jungfrauen.** Mit einem Empfehlungsschreiben von Pater Aug. Lehmkuhl S. J. 48 S. M.-Gladbach 1914, Kühlen. 50 Pf.

Der Erlös wird verwendet zur Heranbildung von Missionären und Missionsschwestern. — Beiliegend ein Gebetszettel: Betet um Priester! Sechs Gründe, warum wir um Priester beten sollen.

Dörner A., Pfarrer in Reinsfeld (Trier). **Gott will es.** Ein dringender Aufruf an alle Priester. 12 S. M.-Gladbach 1914, Kühlen.

Eine zur Weckung von Priesterberufen sehr dienliche Broschüre.

Ehrler A. **Die goldene Reue.** 30 S. Mergentheim, Karl Ohlinger. 25 Pf.

Aus der vorliegenden Broschüre hat der Verfasser auch einen Auszug gemacht in Form eines leicht bei sich zu tragenden Gebetszettels: „Das Apostolat der vollkommenen Reue" (100 Stück M. 2.—, 1000 Stück M. 16.—). Dieses Apostolat enthält hauptsächlich die Fragen, die ein katho-

lischer Kaufmann stets auf einem Zettel bei sich trug, um sie Katholiken und Andersgläubigen, die er in Todesgefahr antraf, vorzusprechen und ihnen so zur vollkommenen Reue zu verhelfen. Der Zettel eignet sich zur Massenverbreitung und Verteilung namentlich an die im Felde stehenden Soldaten, an Verwundete in Lazaretten, an Krankenpfleger und -pflegerinnen.

Esser Dr Gerhard. **Der Adressat der Schrift Tertullians „De pudicitia"** und der Verfasser des römischen Bußedittes. 46 S. Bonn 1914, Hanstein. M. —.80

Fonck Leopold S. J. **Documenta ad Pontificiam commissionem de re biblica spectantia.** 45 S. Rom, Libreria Bretschneider, via del Tritone 60. L. —.50

Enthält 6 Documenta Sedis Apostolicae und 12 Responsa Commissionis, sämtlich in Bezug auf verschiedene biblische Fragen unter Leo XIII. und Pius X.

Gerigk Dr Hubert, Pfarrer. **Vorbereitung auf die erste heilige Kommunion.** Katechesen für die Mittelstufe im Anschluß an das Gebetbuch „Dienet dem Herrn". 8°. 96 S. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E., Benziger u. Co. Eleg. geb. M. 2.—

Gerigk Dr Hubert, Pfarrer. **Dienet dem Herrn.** Gebetbuch für fortgeschrittene Kinder und schulentlassene Jugend. Mit schwarzer Einfassung, vier Einschaltbildern in Lichtdruck, Kreuzwegbildern nach Prof. M. Feuerstein, Randeinfassungen und Kopfleisten. Format VII, 75:120 mm. 536 S. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E., Benziger u. Co. In Einbänden zu M. 1.20 und höher.

Eine organische Erweiterung von „Gottes Lieblinge", will das Büchlein die fortgeschrittenen Kinder in planmäßiger Weise tiefer in das Gebetsleben einführen. Damit der Zusammenhang zwischen Schule und späterem Leben gewahrt bleibe, ist es auch den Bedürfnissen der schulentlassenen Jugend angepaßt. Seine Haupteigentümlichkeit besteht in der engen Anlehnung an das Kirchenjahr und in der weitgehenden Verwertung der liturgischen Gebete unter beständiger Berücksichtigung des kindlichen Empfindens. Etwas ganz neues stellt die Meßandacht dar, welche sich dem Kirchenjahr anschließt; den veränderlichen Gebeten gehen kurzgefaßte Belehrungen voraus, welche geeignet sind, die Jugend praktisch in das Kirchenjahr einzuführen. Der Abschnitt „Empfang der heiligen Sakramente" enthält eine Beichtandacht mit Reuebetrachtungen, sechs Kommunionandachten und Gebete für die heilige Firmung. Zur Betrachtung regen mehrere Erwägungen an, welche u. a. von der Heiligung des Sonntags, der Flüchtigkeit der Zeit, der Sorge für das Seelenheil, der Auferstehung und dem Weltgericht handeln. Den Schluß bilden dann Lieder, welche von den Kindern der oberen Klassen gesungen werden.

Gruber P. Daniel O. F. M. **Die Weihnachtskrippe** und ihre Bedeutung für die Erziehung. Vier Vorträge. 8°. 54 S. Innsbruck 1914, Felizian Rauch. 70 h = 60 Pf.

P. Gruber, der durch seine erziehlichen und sozialen Vorträge bekannte Franziskaner, zeigt in diesen gediegenen, gehaltreichen Vorträgen, wie veredelnd die Weihnachtskrippe auf das Kindesgemüt wirkt gegenüber dem modernen profanen Christbaum. Wir wünschen der wertvollen Schrift beste Aufnahme und weiteste Verbreitung.

Hartmann O. Min. Cap., Episc. **Psychologia arti pastorali applicata** ed. P. Dr Adelh. Jann O. Cap. 8°. 40 S. Mit Porträt des Verfassers. Innsbruck 1914, Felizian Rauch. 60 Pf. = 70 h.

Die Psychologie der Seelsorgekunst, ein Auszug aus den Schriften des im Rufe der Heiligkeit als apostol. Vikar und Generalprokurator in Indien im Jahre 1866 verstorbenen Bischofs P. Anastasius Hartmann aus dem Kapuzinerorden ist zum erstenmal als Sonderdruck erschienen. Das

Studium des mit dem Porträt des Verfassers gezierten Schriftchens sei allen Geistlichen empfohlen.

Heinrichs Dr Heinrich. **Die Ueberwindung der Autorität Galens** durch Denker der Renaissancezeit (Renaissance und Philosophie. Beiträge zur Geschichte der Philosophie. Herausgegeben von Dr Adolf Dyroff; 12. Heft). 208 S. Bonn 1914, Hanstein. M. 3.50

Hofmann Dr Konrad. **Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter.** (XII u. 154) Paderborn 1914, Schöningh. M. 5.—

Honecker Dr Martin. **Die Rechtsphilosophie des Alessandro Turamini** (Renaissance und Philosophie. Beiträge zur Geschichte der Philosophie. Herausgegeben von Dr Adolf Dyroff; 12. Heft). 208 S. Bonn 1914, Hanstein. M. 3.50

Hülsmann P. Andreas C. Ss. R. **Leib Christi, stärke mich.** Die Lehre Papst Pius X. über die öftere heilige Kommunion im Lichte der Vorzeit. Mit Lichtdruck-Titelblatt, Randeinfassungen und Kopfleisten. Format 75:120 mm. 368 S. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E., Benziger u. Co. In Einbänden zu M. 1.10 und höher.

Der erste Teil des Buches zeigt dem Leser auf Grund der Kommunion-dekrete Pius' X. die heilige Kommunion als Brot vom Himmel, als Brot der Engel, als tägliches Brot und widerlegt alle Ein- und Ausreden gegen die öftere Kommunion. Wie der Untertitel des Buches betont, werden diese Gedanken im Lichte der Vorzeit, d. h. unter steter Heranziehung und Würdigung der Auffassung und Erklärung der großen Geisteslehrer der Vergangenheit dargestellt. Den zweiten Teil des Buches bildet ein vollständiges Gebetbuch mit nicht weniger als 18 Kommunionandachten, von denen 14 vom heiligen Alfons von Liguori verfaßt sind.

Huperz P. Antonius, Priester des Kartäuserordens. **Lourdes-Blumen** (Gesamtausgabe). Zwölf der wichtigsten Uebungen der katholischen Religion. Mit zwei Bildern. 32°. 180 S. Warburg i. Westf., F. C. Werth Söhne. brosch. M. —.60, geb. M. 1.—

Die kurzen Abhandlungen sind sehr gediegen, fromm und praktisch dargestellt. Um zu Propagandazwecken die Verbreitung dieser zwölf wichtigsten Uebungen zu erleichtern, ist der Inhalt der Gesamtausgabe in jeder Uebung auch einzeln zu haben.

Einzel-Ausgabe: Unsere Liebe Frau von Lourdes und (1. Heftchen) das heilige Kreuzzeichen; (2. Heftchen) der Engel des Herrn; (3. Heftchen) der heilige Rosenkranz; (4. Heftchen) die Prozessionen; (5. Heftchen) die Wallfahrten; (6. Heftchen) die Priester; (7. Heftchen) die heilige Eucharistie; (8. Heftchen) das heilige Meßopfer; (9. Heftchen) die heilige Beichte; (10. Heftchen) die heilige Kommunion; (11. Heftchen) die gute Sterbestunde; (12. Heftchen) die armen Seelen im Fegfeuer. — 32°. 16 S. mit 1 Bild. Jede dieser zwölf wichtigen Uebungen ist einzeln in Umschlag geheftet und ausgestattet mit einem Lourdes-Bild. Pro Heft M. —.10, Partiepreis 25 Stück sortiert M. 2.—, 100 Stück sortiert M. 6.50

Huth A. **Brennende Kerzen vom Weißen Sonntag.** Erzählungen (für Erstkommunikanten). 258 S. Donauwörth 1914, L. Auer. geb. M. 1.80

Die Wirksamkeit der Jesuiten in Oberösterreich. Erinnerungsblätter anläßlich der Zentenarfeier der Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu 1914. Ihren ehemaligen Lehrern und Erziehern gewidmet von den Freinberger Zöglingen. Mit einem Titelbild und 113 Textillustrationen. 144 S. Linz 1914, Preßverein. K 4.30

Katheininger Alois, Pfarrer. **Maria unsere Mutter.** Andachtsbüchlein für alle Verehrer Mariens. Mit einem Bilde. 110 S. Graz und Wien 1914, Styria. Brosch. 50 h.

Im Kampf fürs Kreuz. Broschürenserie aus dem Missionsverlag Sankt Ottilien (Oberbayern). Nr. 4: Der heilige Benedikt als Apostel (10 Pf.); Nr. 5: Ein Zeichen der Zeit (10 Pf.); Nr. 6: Soziale und religiöse Bedeutung

der Heidenmission (10 Pf.); Nr. 7: Märtyrerblut (20 Pf.); Nr. 8: Sorgenkinder (20 Pf.); Nr. 9: Erlebnisse eines Tabernakels in der Mission (20 Pf.); Nr. 10: Der katholische Missionär, ein Held des Opfers und der Arbeit (10 Pf.).

Kümmel Konrad. **Der Rock des armen Mannes.** Volkserzählungen. 12° (IV u. 90) Freiburg 1914, Herder. Geb. 50 Pf.

Kümmel Konrad. **Die vier Musikanten.** Volkserzählungen. 12° (IV u. 86) Freiburg 1914, Herder. Geb. 50 Pf.

Kümmel Konrad. **Im Talbachkirchlein.** Volkserzählungen. 12° (IV u. 90) Freiburg 1914, Herder. Geb. 50 Pf.

Lintner Anton, em. Dekan. **Standeslehren.** II. Bändchen: Verehelichte. 128 S. Bozen 1914, Auer. K 1.80

Marchthall Siegmund von. **Der Frawen Insul Chronika.** 56 S. Kommissionsverlag: Missionsdruckerei St Ottilien (Oberb.). Brosch. M. 1.—

In Versen erzählt der Verfasser die Geschichte des noch aus der Agilolfingerzeit stammenden Klosters Frauenchiemsee, führt uns in Wort und Bild durch die lange Reihe der Jahrhunderte im Kloster und auf der Insel.

Meier Dr Matthias. **Descartes und die Renaissance.** (X u. 68) Münster i. W., 1914 Aschendorff. M. 2.50

Mercati Sylvius Joseph. **S. Ephraem Syri Opera.** Textum syriacum graecum latinum ad fidem codicum recensuit, prolegomenis notis indicibus instruxit (Mercati Sylv. Jos.). Tomus I. fascic. 1: sermones in Abraham et Isaac, in Basilium Magnum, in Eliam. Cum tabula phototypica. (Monumenta biblica et ecclesiastica 1). (XIV u. 231). Romae 1915, sumptibus Pontificii Instituti Biblici. Libreria Bretschneider, via del Tritone 60. L. 12.—

Meyer Dr Hans. **Geschichte der Lehre von den Keimkräften** von der Stoa bis zum Ausgang der Patristik nach den Quellen dargestellt. (V u. 229) Bonn 1914, Hanstein. M. 4.50

Müller P. Joh., Professor in Zwickau, Sachsen. **Das Rätsel der Schwerkraft** gelöst durch die Raumenergetik. 51 S. Wien, Teschen, Leipzig 1914, Prochaska. M. 1.20

Offergelt Dr Franz. **Die Staatslehre des heiligen Augustinus** nach seinen sämtlichen Werken. (VIII u. 86) Bonn 1914, Hanstein. M. 1.50

Pagès Helene. **Ehrenpreis.** Eine Festgabe für Erstkommunikanten, aus Beiträgen mehrerer Mitarbeiter zusammengestellt. Mit sieben Bildern. Zweite und dritte, verbesserte Auflage. (5.—9. Tausend.) 8° (XIV u. 252) Freiburg, Herder. M. 2.40; geb. in Leinw. M. 3.20

Pletl Georg. **Der heilige Peter Fourier,** ein Freund des Volkes und ein Bild der priesterlichen Caritas. 74 S. Warburg i. W., Werth. M. 1.10, geb. M. 1.80

Probst Dr Alfons. **Die staatskirchenrechtliche Stellung der katholischen Kirche** im Herzogtum Sachsen-Meiningen. (VIII u. 117) Paderborn 1914, Schöningh. M. 5.—

Rademacher Dr Arnold. **Der Entwicklungsgedanke in Religion und Dogma.** (Nützeug der Gegenwart. Neue Folge, 2. Band.) 102 S. Cöln 1914, Bachem. M. 1.80, geb. M. 2.40

Regula Generalis Unionis Apostolicae saecularium sacerdotum. Denuo edita. 72 S. Parisiis 1913, Rue Nicolo 25.

Rudisch Ludolf O. Praem. **500 Grabinschriften,** vielfach auch als Verse auf Kranzschleifen und Sterbebilder zu benützen. 63 S. Graz und Wien 1914, Styria. K 1.20

Schilling Dr Otto. **Naturrecht und Staat** nach der Lehre der alten Kirche. (VIII u. 247) Paderborn 1914, Schöningh. M. 7.—

Schuster Franz. **Durch Maria zu Jesus.** Ein Andachtsbuch für alle Verehrer Jesu und Mariä. 880 S. Einsiedeln, Benziger. M. 1.80 und höher.

Semler Luchesius O. F. M. **Comes directorii.** 11 S. Regensburg 1914, Pustet. 10 Pf.

Stoff Leopold M. S., Domkapitular zu Fulda. **Der katholische Küster.** Unterrichts- Ritual und Gebetbuch für den katholischen Küster. Vierte durchgesehene Auflage. (XV u. 344) Mainz 1914, Kirchheim.. Geh. M. 2.—; in Kalikoband mit Rotschnitt M. 3.—

Das außerst praktische und überaus beliebte „Standesbuch" liegt nun bereits in der vierten Auflage vor, die in Bezug auf die einschlägigen neueren kirchlichen Verordnungen eine eingehende Durchsicht und Ergänzung erfahren hat. Das Werkchen hat sich als praktisches Handbuch für den katholischen Küster ungemein brauchbar erwiesen und ist mehrfach in Seminarien und kirchlichen Lehranstalten als Leitfaden eingeführt.

Ströbele Georg. **Die schöne Seele.** Gedanken über Charakterbildung und Seelenkultur. kl. 8° (VIII u. 154) Mergentheim 1914, Karl Ohlinger. M. 1.20, geb. M. 2.20

Dieses Buch bildet eine vorzügliche Lektüre für gebildete junge Leute und faßt ganz in der Gegenwart. An den modernen Jüngling mit seiner modernen Bildung, mit seinem modernen Denken und Empfinden, mit seinem modernen Zweifeln und Ringen richtet Ströbele seine wohlerwogenen und begeisterten Worte.

Supplementum ad Breviarium Romanum in usum eorum qui utuntur Breviario ante editionem typicam anni 1914 edito. kl. 8°. 48 S. Linz a. D., Preßverein. K 1.—

Dieses als Einlage ins Brevier gedachte Broschürchen enthält die neuesten liturgischen Texte und Textänderungen, die zum Teil nur in der editio typica Brev. Rom., die 1914 erschien, zu finden sind, nämlich die Lektionen für 29. Dezember bis 5. Jänner, die sämtlichen Lektionen infra Oct. Solemnitatis S. Joseph, neue Homilien für den 14. August, für das Commune unius Martyris und für die Kirchweihoktav, sowie je eine Lektion für 1. Juli, Samstag nach Mariä Geburt, 12. und 15. September; ferner die neuen Responsorien für die Epiphanie- und Osterzeit, die (neuen) Antiphonen für den Samstag vor der Weihnachtsvigilie, endlich die Psalmen für die Horae minores des Allerseelentages. — Allen Priestern, die ihre gewohnte Brevierausgabe auch fernerhin benützen wollen, wird das Heftchen unentbehrlich sein.

Variationes in divino officio recitando iuxta Constitutionem apostolicam „Divino affiatu" et Motu proprio „Abhinc duos annos" in commodum eorum, qui novissimo breviario carent. Cum venia S. R. C. 99 S. Regensburg 1914, Pustet. 80 Pf.

Vierling Dr Josef Fridolin. **Das Ringen um die letzten dem Katholizismus treuen Klöster Straßburgs.** (Straßburger Beiträge zur neuen Geschichte, herausgegeben von Prof. Dr Martin Spahn in Straßburg; VIII. Band.) 124 S. Straßburg i. E. 1914, Herder. M. 3.20.

Wartensleben Dr Gräfin Gabriele. **Die christliche Persönlichkeit im Idealbild.** (VII u. 71) Kempten und München 1914, Kösel. Brosch. M. 2.—

In einem Begleitworte sagt Bischof Faulhaber von der Studie: „Die Abhandlung will, was der Untertitel besser als der Obertitel ankündigt, eine Psychologie der christlichen Lebensgestaltung im Grundriß geben. Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis läßt erkennen, daß es sich (auf 72 Seiten) nicht um eine religionspsychologische Erörterung des gesamten Lehrinhaltes des Glaubens handelt, sondern nur um charakteristische Einzelzüge der christlichen Lebensgestaltung. Die Studie ist in meinen Augen ein neuchristlicher Kommentar zu dem altchristlichen Wort: anima naturaliter christiana. Die Seele dieser Studie ist der bekenntnisfreudige Anschluß an das kirchliche Gnadenleben und die ebenso freudige ehrliche Fühlung mit der wissenschaftlichen Forschung, und solchen Seelen gebe ich gerne meinen Segen."

Weber Albert, Priester. **Maria, verlaß uns nicht.** Gebete und Andachten für Marienverehrer. In großem Druck, mit Titelbild und Kopf-

leisten. Format 61:106 mm. 288 S. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E., Benziger u. Co. In Einbänden zu M. —.60 und höher.

Ein Mariengebetbüchlein mit großem Druck, also für unsere lieben alten Eltern, Großeltern, betagte Verwandte, und zwar ein Mariengebetbüchlein, das so recht aus den Lebenslagen und religiösen Bedürfnissen der alten Leute herausgeschrieben ist. Die mannigfachen Beschwerden und Kümmernisse des Alters werden in eindringlichster Weise der Macht und Fürbitte der lieben Gottesmutter empfohlen. Morgen- und Abendgebete, drei Meß- und zwei Kommunionandachten, Beichtgebete, Kreuzwegandacht, Litaneien, Gebete für Sterbende und Verstorbene, alles das findet der andächtige Beter in dem kleinen schönen Büchlein, das der Verlag zudem in zwei Ausgaben erscheinen ließ, eine auf Papier von gewöhnlicher Stärke, die andere auf leichtes dünnes Papier gedruckt. Ein recht empfehlenswertes Büchlein.

Wehrmeister P. Cyrillus O. S. B. **Parcival.** Nach der Dichtung Wolframs von Eschenbach für die Jugend bearbeitet. 53 S. Missionsverlag Sankt Ottilien (Bayern) 1915. 50 Pf.

Das Gudrunlied. 45 S. 50 Pf.

Weigl F. **Kind und Religion.** 120 S. Paderborn 1914, Schöningh. M. 1.20.

Kalender für 1915.

Abreißkalender für die katholische Familie. M.-Gladbach, B. Kühlen. 50 Pf.

Frommes Kalender für den katholischen Klerus Oesterreich-Ungarns 1915. 37. Jahrgang. Redigiert von Roman G. Himmelbauer, Chorherr von Klosterneuburg. Karl Fromme, Wien, V., Nikolsdorfergasse 7—11. K 3.20, mit Post K 3.30

Glöcklein-Kalender 1915. Brixen a. E., Tyrolia. 60 h = 55 Pf. Außerdem Partiepreise.

Schutzengelkalender 1915. Brixen a. E., Tyrolia. 24 h = 20 Pf. Außerdem Partiepreise.

Sonntagskalender 1915. Freiburg i. Br., Herder. 40 Pf.

Vaterländischer Kalender für die katholische Schuljugend. M.-Gladbach, B. Kühlen. 15 Pf.

Religiöse Kriegs-Literatur.

Dederichs Wilh., Kaplan. **Der Krieg im Lichte der Vorsehung.** Paderborn, Ferdinand Schöningh. 39 S. 50 Pf., bei Abnahme von 25 Exemplaren je 30 Pf.

Diese Kriegsschrift will das schwierige Vorsehungsproblem von der Warte der Zeitereignisse aus beleuchten und banger Gemüter Zweifel lösen. Das Furchtbare des Krieges wird rückhaltlos zum Ausdruck gebracht, aber in gewisser Weise gemildert durch den Nachweis, daß die Menschheit die Gottesgeißel verdient, daß der Herrgott auch das Kriegsübel zum Guten zu wenden weiß, daß somit neben Gottes Gerechtigkeit auch seine Weisheit und Güte im Kriege sich offenbart.

Ditscheid Dr, Professor in Koblenz. **Gebete und Lieder für Zeiten des Krieges und jeglicher Drangsal.** kl. 8°. 48 S. Essen (Ruhr), Fredebeul u. Koenen. 20 Pf.

Das Büchlein bietet Morgen-, Abend- und Meßgebete, Beicht- und Kommuniongebete, alles auf die ernste Zeit des Krieges eingerichtet. Neben den beliebten Gebeten und Psalmen ist ein besonderer Anhang von Blüten aus religiösen und patriotischen Dichtungen beigegeben. Der Reinertrag wird

für gute Zwecke verwendet. Es darf das schöne Büchlein deshalb für die weiteste Verbreitung empfohlen werden. — Um den Soldaten im Felde das Büchelchen zugängig zu machen, erklärt sich der Verlag bereit, gegen Einsendung von 23 Pf. in Briefmarken das Büchlein an jede aufgegebene Adresse zu versenden.

Faulhaber Mich. v., Bischof. **Kriegsgebet.** M.-Gladbach, B. Kühlen. 100 Stück M. 1.50

Derselbe. **Trostgebet für unsere Toten im Kriegsjahr.** M.-Gladbach, B. Kühlen. 100 Stück M. 3.50

Hafner Karl Th., Pfarrer. **Der Krieg im Lichte des Glaubens.** Fünf zur Zeit des Krieges gehaltene Predigten. 8°. 32 S. Regensburg 1914, G. J. Manz. 50 Pf.

Domkapitular Dr Th. Dreher sagt über diese Predigten, daß sie der Vorzug der Urwüchsigkeit und besonders der Reinheit von hohlen Redensarten auszeichnet.

Hilfsbüchlein zur Spendung der heiligen Sterbesakramente in deutscher, französischer und englischer Sprache. kl. 8°. 24 S. Essen (Ruhr), Fredebeul u. Koenen. 25 Pf.

Aus der Hand eines erfahrenen Lazarettseelsorgers und Missionspfarrers kommt soeben ein äußerst praktisches Hilfsbüchlein zur Spendung der heiligen Sakramente an Krieger aus Feindesland. Einem guten Beichtspiegel sind knappe Unterweisungen über die Hauptstücke des Glaubens, das Reueformular und einleitende Gebetchen zur Spendung der heiligen Oelung und des Sterbeablasses beigegeben; den Schluß bildet das Vaterunser, Ave und Kredo, alles in drei nebeneinandergestellten Kolonnen in deutscher, französischer und englischer Sprache. Den geistlichen Herren wird es ein liebes Hilfsmittel sein, um bei der Spendung der heiligen Sakramente den armen Verwundeten in ihrer Muttersprache vorzubeten und die heilige Beichte entgegenzunehmen.

Joseph R. P. **Manuel du soldat chrétien.** Gebetbuch für französische Gefangene. Sechste, verbesserte Auflage. 117 S. Freiburg 1914, Herder. 50 Pf.; 1000 Stück M. 40.—

Joseph Karl, Bischof von Paderborn. **Ernste Worte in schwerer Zeit.** Kriegshirtenschreiben. M.-Gladbach, B. Kühlen. 100 Stück M. 5.—

Kühlen B., Kunstanstalt und Verlag, M.-Gladbach. **Illustrierte Büchlein und Gebetszettel,** welche für die gegenwärtige Kriegszeit in Betracht kommen.

Gebet eines deutschen Kindes während des Krieges. Von einem Priester der Erzdiözese Cöln. Vier Seiten Text mit Farbendruckbild „David und Goliath". Nr. 664 D, Größe 8×13 cm, 100 Stück M. 2.50

Gebete in Kriegszeiten. Acht Seiten mit Bild Ecce homo-Herz Jesu von Oer. Das Stück 5 Pf., 100 Stück M. 4.—, 500 Stück M. 17.50, 1000 Stück M. 30.—

Kurze Gebete für den christlichen Soldaten im Felde. Vierseitiger Gebetszettel mit dem Bilde des heiligen Michael. 100 Stück M. 1.50

Gebete um den Sieg unserer Waffen. Gedanken über das Kaiserwort: „Jetzt geht in die Kirche, kniet nieder vor Gott und bittet ihn um Hilfe für unser braves Heer!" (Kaiser Wilhelm II. am 11. August 1914) mit dem Kriegssegen und Gebeten für die Soldaten. Acht Seiten auf feinem Papier mit der Darstellung: „Moses in der Schlacht, die Arme zum Gebet erhoben", und mit den Porträts Kaiser Wilhelms und Kaiser Franz Josefs. 100 Stück M. 4.50, 500 Stück M. 18.75, 1000 Stück M. 35.—

Vater, ich rufe dich! Gebete zur Erflehung des Sieges und des Friedens. Inhalt: 1. Votivmesse in Kriegszeiten; 2. Votivmesse um den Frieden; 3. Andacht in Kriegszeiten; 4. Ablaßgebete. 32 Seiten in zweifarbigem Umschlag, mit Bild M. —.15, bei 100 Stück M. 12.—, bei 500 Stück M. 50.—. Größere Partien nach Uebereinkunft.

Sepiatondrucke mit breitem Goldrand auf rauhem Papier: Die Schutzpatrone des christlichen Soldaten: Nr. 10.127, St Michael; Nr. 10.125, St Georg; Nr. 10.126, St Mauritius; Nr. 10.128, St Barbara. Rückseits mit „Gebet für die Soldaten". Größe 6×10 cm, 100 Stück M. 3.—. Einzeln oder gemischt zu beziehen.

Alle hier aufgeführten Gebete eignen sich vorzüglich für die gemeinsame Familienandacht. Den im Felde stehenden Angehörigen möge man die Drucksachen mittels Feldpostbrief übersenden. Muster stehen postfrei zu Diensten.

Vielfachen Wünschen nachkommend, hat die Kunstanstalt Totenzettel für gefallene Krieger mit der wirkungsvollen Darstellung eines sterbenden Kriegers, dem ein Engel den Weg zum himmlischen Vaterlande zeigt, herausgegeben. Desgleichen liefert die Anstalt für den gleichen Zweck Trauerbilder mit Porträts nach jeder eingesandten Photographie.

Zum Einkleben eines Porträts oder Totenzettels dienen Trauer-Gedenkblätter an gefallene Krieger in Schwarz und Silber, mit geschmackvoller Umrahmung und passenden Emblemen. Proben und Preisangabe auf Wunsch.

Zwei Feldpostkarten an unsere Krieger mit je einem Lichtdruckbild „Mutter von der immerwährenden Hilfe" und „Mutter der Schmerzen" und dem schönen Spruch:

Es schütze dich in Kriegsgefahren
Maria mit dem Jesukind,
Daß wir sie preisen, wenn wir wieder
Im Heimatlande glücklich sind!

Mein Gebet umschwebt dich immer
Fern in heißem Kampfesringen,
Daß die Schmerzensmutter möge
Wieder an mein Herz dich bringen.

Auf gelblichem Karton mit farbigem Rändchen, 100 Stück M. 5.—.

Durch jede Buch- und Kunsthandlung zu beziehen.

Meyenberg A. **Brennende Fragen.** 6. Heft. Kriegs- und Friedenspredigten. Dritte Auflage. 88 S. Luzern 1914, Räber.

Mohr Heinrich. **Oesterreichische Feldbriefe.** 1. Brief: An die Frau des Kriegers; 2. Brief: An die Mutter des Kriegers. Wien I., Wollzeile 33, Herder. Jeder Brief 19 h, 100 Stück K 12.50

Mohr Heinrich. **Der Held in Wunden.** Gedanken und Gebete. Mit 11 Bildern von J. von Führich. 24°. 128 S. Freiburg 1914, Herder. geb. in Leinw. 60 Pf.; 50 Stück M. 25.—

Hier finden wir den Feldbrief Heinrich Mohrs „An unsere Helden im Lazarett" erweitert wieder, vereinigt mit den Leidensgebeten eines Cochem, Stolz und Hettinger und verwoben mit geistlichen Bildern eines Meister Führich. Ein sehr empfehlenswertes Verwundetenbüchlein!

Mohr Heinrich. **Krieg und Friede.** Lose Blätter für Heimat und Feld. Weihnachten. gr. 8°. 32 S. Freiburg 1914, Herder. 30 Pf.; 50 Stück M. 12.50

Etwas völlig Verschiedenes von der Masse der Kriegschroniken und gerade das, was dem katholischen Herzen daheim und draußen nottut: der große Krieg und die große Zeit im erhellenden und verklärenden Licht der Himmelssonne. Das zweite Heft soll „Neujahr" behandeln, das erste heißt „Weihnachten": Weihnachtslied und Weihnachtspredigt, Geschichte und Geschichtlein, geistlich und weltlich, erbaulich und unterhaltlich, bilden den Akkord. Weihbischof Knecht, E. von Handel-Mazzetti, Generalleutnant Heinrich Freiherr von Steinaecker, Marie M. Schenk, Professor G. Pfeilschifter, M. Herbert sind Mitarbeiter. Das Heft wird gleich in einer Verpackung als Feldpostbrief geliefert, so daß es portofrei ins Feld geschickt werden kann.

von Der P. Sebastian O. S. B. **Wach auf!** Weckruf an das deutsche Volk. 12°. 18 S. Freiburg und Wien 1914, Herder. 18 h; 50 Stück K 7.20

Der Weckruf gilt dem religiösen Bewußtsein, dem Sinn für Sittlichkeit und Recht, dem christlichen Familiengeist, der gerechten und echten Vaterlandsliebe — und zielt auf diese deutschen Tugenden, als Früchte der von Gott gewollten Heimsuchung.

von Der P. Sebastian O. S. B. **Wer da?** Ein Wort an unsere Soldaten. Dritte Auflage. 21.—30. Tausend. 12° (VIII u. 100) Freiburg und Wien 1914, Herder. Steif brosch. 60 h.

Das kgl. preußische Kriegsministerium hat mit Erlaß vom 30. April 1911 bekanntgegeben, daß Se. Majestät der Kaiser und König von dem Inhalt des trefflichen Soldatenbüchleins „Wer da?" von P. Seb. von Der mit lebhaftem Interesse und größter Befriedigung Kenntnis zu nehmen geruht habe. Auf allerhöchsten Befehl solle für tunlichste Verbreitung der Schrift unter den katholischen jungen Soldaten Sorge getragen werden.

Pesch Tilmann S. J. **Der Soldatenfreund.** Geleitbüchlein für katholische Soldaten. Neu herausgegeben von einem Divisionspfarrer. Mit einem Titelbild. Dritte Auflage. 48° (XVI u. 268) Freiburg und Wien 1914, Herder. geb. in biegsamem Kunstlederband 78 h.

Mehrere Militärgeistliche, denen dieses Büchlein vorgelegen hat, bezeichnen den Inhalt als ganz vorzüglich und höchst zeitgemäß und halten die Einführung des Büchleins neben dem offiziellen Soldaten-Gebetbuch für sehr wünschenswert.

Psalmgebete für die Zeit des Krieges. kl. 8°. 28 S. Essen (Ruhr), Fredebeul u. Koenen. 15 Pf.

Rieder Dr Karl. **Treu bis zum Tod.** Erwägungen für Krieger und Volk. 12° (VIII u. 96) Freiburg 1914, Herder. 60 Pf.

Das Büchlein photographiert gleichsam die Kriegsereignisse und alle wichtigen Fragen, die der Krieg ausgelöst hat, um sie an dem Worte Gottes zu messen und so dem religiös erwachenden Volke die vielfach verkannten Ewigkeitswerte wieder vor Augen zu stellen. Wir führen einige Ueberschriften an: Mobilmachung, Warum macht Gott dem Krieg kein Ende? Des Vaters Abschiedsgruß, Des Vaters Mahnung, Völkerrecht, Flüchtlinge, Brennende Städte, Liebesgaben, Das Eiserne Kreuz, Verlustlisten, Das große Sterben, Ewiger Friede u. s. w.

Schofer Dr Josef, Diözesanpräses. **Die Kreuzesfahne im Völkerkrieg.** Erwägungen, Ansprachen und Predigten. Drittes Bändchen. 8° (IV u. 132) Freiburg und Wien 1914, Herder. K 1.88; geb. in Leinw. K 2.50

Im ersten Teil bietet Stadtpfarrer Dr K. Rieder in Bonndorf „Trostgedanken aus dem Alten Testament". In vier Nummern werden die „Trostgedanken aus der Makkabäerzeit" zu Ende geführt, ihnen folgen in sechs Nummern die aus Psalmen. Die „Sieges- und Dankeslieder" der Heiligen Schrift bilden die dritte Abteilung der alttestamentlichen „Trostgedanken". Dieser Teil eignet sich in gleicher Weise für fromme Lesung wie für Kirchenpredigten in unserer Kriegszeit. Ein zweiter Teil bringt wieder „Predigten und Ansprachen", und zwar zunächst sechs „Sonntagspredigten". Mit dem vierten Adventsonntage schließen sie ab. Als Predigten für „Fest- und Gedenktage" sind aufgenommen: eine Allerseelenpredigt und eine für Mariä Empfängnis. Eine Standespredigt für Jünglinge und eine Leichenrede am Grabe eines im Lazarett verstorbenen Soldaten schließen den zweiten Teil ab. Den Schluß bildet das von der Freiburger Kirchenbehörde herausgegebene Gebet für einen gefallenen Krieger.

Schofer Dr Josef, Diözesanpräses. **Die Kreuzesfahne im Völkerkrieg.** Erwägungen, Ansprachen und Predigten. Viertes Bändchen. 8° (VIII u. 92) Freiburg 1914, Herder. M. 1.20; geb. in Leinw. M. 1.70

Aus den rasch sich folgenden Auflagen der bisherigen Bändchen geht hervor, daß die „Kreuzesfahne" einem Bedürfnis entsprach. Das erste Bändchen hat bereits drei und die anderen beiden in den wenigen Wochen zwei

Auflagen erreicht. In diesem vierten Bändchen hat Dr Rieder unter dem Titel: „Weihnachtsgedanken aus alter Zeit" die hauptsächlichsten Weissagungen in Bezug auf das Weihnachtsgeheimnis zusammengestellt. Daran schließen sich die „Trostgedanken zum Friedensfest im Völkerkrieg", wie sie der Herausgeber im Anschluß an das Festevangelium entwickelt. In einem dritten, größeren Teil folgen sieben Predigten, bestimmt für die Sonn- und Festtage der Weihnachtszeit. Zu den früheren Verfassern: Dr Keller, Dr Huber, Dr Kieser und Dompfarrer Brettle sind neu hinzugekommen Dr Elble mit einer herzigen Kinderpredigt für Weihnachten, Rektor E. Stumpf mit einer Festpredigt für Epiphanie und Stadtpfarrer A. Stumpf-Karlsruhe mit einer Neujahrspredigt.

Sommer W., Kunstmaler. **Trauerandenken an gefallene Krieger.** Einsiedeln, Benziger u. Co. Nr. 1610 Bünde zu 100 Stück M. 1.40 = K 1.70 = Fr. 1.75; Nr. 1611 in Schwarzdruck; Nr. 1612 mit Tondruck; Nr. 1613 (dieselben vierseitig) Bünde zu 100 Stück M. 2.60 = K 3.15 = Fr. 3.25

Dr P. Albert Kuhn schreibt dazu: „Kunstmaler Wilhelm Sommer hat zehn Bildchen entworfen, die sich vorzüglich zu Totenandenken für gefallene Krieger eignen; zehn Federzeichnungen, frisch und frei, kräftig und charakteristisch, zehn Kriegergestalten in Halbfiguren; drei biblische: St Michael, der Führer der treuen Engelscharen im Kampfe mit dem Höllendrachen, den Hauptmann im Evangelium, dessen Töchterlein Christus vom Tode erweckte, und Longinus, der anbetend unter dem Kreuze auf Golgatha in die Knie fällt. Die übrigen Gestalten gehören der Geschichte und Legende an: der Kaiser Konstantin, der im Zeichen des Kreuzes über das Heidentum siegt; Sebastianus, der von Pfeilen durchbohrt die Himmelskrone erwirbt, der riesige St Georg, im Kampfe mit dem Lindwurm; Mauritius, der Führer einer Armee heiliger Krieger, der junge, brave St Martin, der seinen Soldatenmantel mit dem Armen teilt, der tapfere St Florian, der Helfer gegen Feuers- und Wassernot. Die Reihe schließt eine Heldenjungfrau, St Barbara, die Patronin der Kanoniere. Die zehn Heldengestalten gehören zum Besten, Eigenartigsten, Frischesten, das in der Neuzeit in Andachtsbildchen geschaffen worden."

Die Bildchen sind im Verlage Benziger u. Co., Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E. in doppelter Auflage erschienen, in Schwarzdruck: Nr. 1611 Bünde zu 100 Stück M. 1.80 = K 2.15 = Fr. 2.25; und in Schwarz- mit gelblichem Tondruck: Nr. 1612 Bünde zu 100 Stück M. 2.— = K 2.40 = Fr. 2.50

Steeger Anton. **Maria, die Schutzpatronin für unsere Krieger.** Fünf Kriegsansprachen. 8° (IV u. 45) Regensburg, G. J. Manz. brosch. 60 Pf.

In Treue fest. Pflichten- und Gebetbüchlein für katholische Angehörige und Veteranen des k. u. k. österreichisch-ungarischen Heeres. Zweite Auflage. 304 S. Bregenz 1914, Teutsch. geb. 80 h.

Ein jetzt sehr begehrtes Büchlein!

Wibbelt Dr Aug. **Weine nicht.** Ein Wort des Trostes an die Hinterbliebenen der gefallenen Krieger mit einer Meßandacht und einem Anhang von Gebeten. Nr. 699: 48 S. und vier Vollbilder, in feinem Umschlag, kartoniert 20 Pf. — Nr. 699F: Liebhaber-Ausgabe auf Kunstdruckpapier mit rotem Rändchen, 64 S. mit Titelbild und vier Vollbildern, in Kunstleder geb. mit farbigem Schnitt M. 1.20. — Nr. 699G: Liebhaber-Ausgabe auf mattem Kunstdruckpapier mit rotem Rändchen, 64 S. mit Titelbild und vier Vollbildern, in hochfeinem Lederband mit Prägung und Echtgoldschnitt, runde Ecken M. 2.—

Wibbelts **Weihnachtsbrief** an die Soldaten im Felde. M.-Gladbach, B. Kühlen. 100 Stück M. 5.—

Wibbelts **Neujahrsbrief** an die Soldaten im Felde. M.-Gladbach, B. Kühlen. 100 Stück M. 5.—

Worlitscheck Anton, Stadtpfarrprediger in München. **Krieg und Evangelium.** Kriegspredigten. 8° (IV u. 56) Freiburg 1914, Herder. 75 Pf.; geb. in Leinwand M. 1.20

Worlitscheck Anton, Stadtpfarrprediger in München. **Krieg und Evangelium.** Kriegspredigten. Zweites Bändchen. 8° (IV u. 66) Freiburg 1914, Herder. 80 Pf.; geb. in Leinwand M. 1.30

Die Vorträge behandeln nicht nur allgemein christliche Wahrheiten, denen gelegentlich die Kriegsfarbe aufgetragen wird, sondern bleiben in enger Fühlung mit den Kriegsereignissen und -erlebnissen. Sie verbreiten sich über die äußeren und inneren Zusammenhänge zwischen Christus und Kriegserfolg; über das Kriegsgebet des heiligen Rosenkranzes; über das Kriegsrecht nach den Grundsätzen der christlichen Moral in Anwendung auf unsern Fall; über die christlichen Zufluchtsstätten in der Kriegsnot; über die Helden des Krieges; über den Kriegertod.

Nachdem das erste Bändchen bereits nach wenigen Wochen einen Neudruck erleben konnte und Bischof Paul Wilhelm v. Keppler dem Autor für seine Predigten „warme Anerkennung" zollte und sie als „wertvollen Beitrag zur Kriegshomiletik" bezeichnete, darf gewiß auch dieses zweite Bändchen zahlreiche Freunde erhoffen.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Msgr. Dr Matthias Hiptmair in Linz.

1. Allerlei Kriegsgedanken. — 2. Die erste Enzyklika Benedikts XV. 3. Des Papstes Handlungsweise.

1. Allerlei Kriegsgedanken. Noch immer stürmt der apokalyptische Reiter, sitzend auf seinem falben Roß, über die weiten Schlachtfelder und mäht die Tapferen in Scharen nieder. Seine unheimlichen Begleiter, der Hunger und die Krankheit, eilen ihm nach und mehren die Beute. Mit Spannung und Bangen sehen wir ihnen zu und warten von Woche zu Woche, daß sie aus unseren Augen verschwinden und endlich ihrem grausamen Zerstörungswerke ein Ende gesetzt werde. Aber bis jetzt warteten wir vergebens und müssen fürchten, daß sie noch in andere Gebiete einbrechen und das Elend und Grauen vergrößern. Noch ist die Gefahr nicht endgültig beseitigt, daß die verheerenden Flammen des entsetzlichen Weltbrandes über die Grenzen schlagen; denn der sacro egoismo verschiedener Mächte späht nach der passenden Gelegenheit, aus den Trümmern der benachbarten Brandstätte einige ersehnte Wertgegenstände sich zu holen. Dazu kommt, daß nun auch die Türkei mit einer unerwartet großen Machtentfaltung und mit nicht minder überraschenden Erfolgen den Kriegspfad betreten und sogar den „Heiligen Krieg" eröffnet hat. Wohl darf diesem heute nicht mehr die gleiche Bedeutung eines Religionskrieges wie in alten Zeiten, als der „Erbfeind" der Christenheit noch auf der Höhe seines Glanzes stand, zuerkannt werden, da er zu offen den Charakter eines politischen Machtmittels an der Stirne trägt. Auch soll der frühere islamitische Fanatismus mehr erloschen sein, aber eine Frage

bleibt es immerhin noch, ob er nicht wieder aufflackern werde. Die bald vor zwei Jahrzehnten geschehenen „Armeniergreuel", die noch in frischer Erinnerung stehen, legen diese Besorgnis nahe. Es wird sich ja zeigen. Jedenfalls bildet die energische Erhebung des Türkenreiches für die beiden Zentralmächte Europas eine wertvolle Unterstützung und der Türke ist somit für sie ein sehr erwünschter Waffengefährte, den zurückzustoßen sie durchaus keine Veranlassung und Verpflichtung haben, es nicht einmal könnten, da auch er selbständig den Kampf um die eigene Existenz aufgenommen hat.

Die Gruppierung der kriegführenden Mächte ist überhaupt eine derartige, daß sie nur vom politischen Standpunkte aus beurteilt werden darf. Welche Früchte für die Menschheit und die Religion die göttliche Vorsehung aus diesem Völkerzusammenschluß und aus dem Weltkriege wird heranreifen lassen, das zu zeigen bleibt der Zukunft vorbehalten. Männer mit dichterischer, divinatorischer Begabung wie Richard v. Kralik entwerfen jetzt schon die schönsten Bilder von den Wirkungen des Krieges, von denen gewiß nur zu wünschen ist, daß sie nicht Phantasiegebilde bleiben. Daß aus so unerhört gewaltigen Katastrophen, wie wir sie jetzt erleben, auch weltgeschichtlich Großes und Gutes hervorsprießen wird, unterliegt keinem Zweifel. Jetzt aber beschäftigen, ja überwältigen uns unmittelbar die entsetzlichen Verwüstungen, die der Krieg anrichtet, die herzzerreißenden Opfer, die er an Gut und Blut fordert. Man spreche von der „großen Zeit", man verherrliche sie jetzt schon, es ist recht und großartig, aber auch das andere darf recht sein und schließt sich auch gegenseitig nicht aus, wenn wir es für unseren Teil jetzt mit Handel-Mazzetti halten, an der allgemeinen Not und Trauer mit Mitleid, Herzleid und hilfbereiter Liebe teilnehmen und nach Anleitung unserer kirchlichen Behörde um glückliche Vollendung des Krieges beten. Als hier der erste russische Gefangene gestorben war und begraben wurde, durften ihn mehrere Mitgefangene in den Friedhof begleiten, und da erzählten Augenzeugen, daß dieselben am Grabe niederknieten, laut beteten und bitterlich weinten. Wie werden es die Unsrigen in Sibirien machen? Wahrscheinlich auch so. In den Schaufenstern der Bilderhandlungen der Stadt sehen wir jetzt häufig das Bild unseres ehrwürdigen Monarchen in betender Stellung, in Andacht versunken. Am 8. Dezember wurde in der Schloßkapelle zu Schönbrunn in seiner Gegenwart und im Beisein aller in Wien weilenden Mitglieder des kaiserlichen Hauses vom Hochwürdigsten Herrn Kardinal-Fürsterzbischof eine heilige Messe celebriert und die Weihe der Erzdiözese Wien an das heiligste Herz Jesu vorgenommen. Der heilige, feierliche Akt galt der glücklichen Vollendung des Krieges, die man vom Himmel erbittet, weil er ein so großes Unglück, eine so furchtbare Gottesgeißel ist. In den übrigen Diözesen des Reiches findet die gleiche Weihe statt. Wir sind uns nur zu sehr bewußt, daß unsere Kräfte allein nicht aus-

reichen; denn die Vollendung des Krieges muß mit Gottes Hilfe eine glückliche, eine siegreiche sein. Anders will kein Patriot und Katholik den Frieden haben.

Wir hoffen vertrauensvoll auf diese Hilfe, weil wir um den Sieg der gerechten Sache beten und weil wir speziell auch um die Bewahrung unseres heiligen Glaubens vor dem russischen Schisma beten. Schon tritt dieses Schisma in Polen mit größter Rücksichtslosigkeit auf und erklärt für Galizien den orthodoxen Ritus für die herrschende Religion. Der russische Erzbischof Eulogius erschien bereits in Lemberg in Begleitung von anderen schismatischen Geistlichen und hielt feierlichen Gottesdienst in der katholischen St Georgs-Kathedrale, obwohl in Lemberg eine schön gebaute orthodoxe Kirche steht. Die russische Regierung hebt also auf österreichischem Boden die griechisch-katholische Union kurzerhand auf, ohne sich um den Vertrag mit dem Vatikan zu kümmern, auf dem sie beruht. Die brutale Russifizierung Polens hat begonnen. Unsere herrlichen Soldaten also, die auf diesem heißen Boden Riesenkämpfe bestehen, in den Schützengräben Unbeschreibliches erleiden, Strapazen aller Art, Hunger und Durst erdulden und mutig ertragen, die schon in blutigen Schlachten ihr Leben geopfert oder Wunden davongetragen und Krankheiten: unsere ruhmreichen, bewunderungswürdigen Soldaten bringen diese Opfer für das teure Vaterland und die heilige Kirche. Ihnen gebührt der Lorbeer für beide. Wenn wir sie verstümmelt und von Schmerzen gepeinigt in den Spitälern begrüßen, wenn wir sie genesen, aber verkrüppelt durch die Straßen der Stadt wanken oder schon aufrecht wandeln sehen, wenn wir die Nachrichten von den auf dem Felde Gefallenen hören oder der noch Kämpfenden gedenken: das Gefühl der Verehrung und Bewunderung, das wir für die heiligen Märtyrer hegen, durchschauert uns. Sie zogen und ziehen in den Krieg im Gehorsam, und was sie leisten und leisteten, das galt und gilt dem ganzen Vaterlande und der Kirche. Ihre Lebensopfer sind Opfer der Pflicht, aber teilweise auch Sühnopfer für die Verschuldungen des ganzen Volkes, weil die Kriege auch in diesem Sinne von Gott als Strafe zugelassen oder geschickt werden. Die zumeist unschuldigen Kämpfer leiden und büßen daher für die Schulden anderer; sie folgen in dieser Weise demjenigen nach, der, die Unschuld selbst, auch im Gehorsam für die große Menschheitsschuld unter Pontius Pilatus gekreuziget worden und gestorben ist Die Auffassung, daß der Krieg auch ein Strafgericht und Reinigungsfeuer sei, findet man bei allen, die eine religiöse Auffassung haben und nicht gänzlich dem Materialismus der Zeit verfallen sind. Mochte man bei seinem Ausbruche mit wem immer reden, immer hörte man die Ueberzeugung aussprechen: es mußte so kommen! Und auffallend oft lautete die Begründung: niemand ist ja mehr zufrieden in der Welt, zufrieden mit seinem Stande, seiner Stellung, seiner Lage. Alles strebt nach mehr, mehr Besitz, mehr Genuß, mehr

Lebensfreude. In dem ungestümen Drange, sich in den Dienst der Welt zu stellen und bei ihr sein höchstes Glück zu suchen, vergaß man auf Gott und Gottesdienst sowie auf die Verpflichtung seiner Gebote, die man ohne Scheu übertrat. Es mußte einmal etwas kommen und es ist gekommen. Nach den Worten des Propheten geht der Herr gewaltig ins Gericht mit den Aeltesten seines Volkes und mit seinen Fürsten und weil stolz geworden die Töchter Sions, werden die schönsten Männer durch das Schwert fallen und die Starken im Streite.

Auch in der protestantischen Welt mehren sich die Stimmen, welche die überhandnehmende Glaubenslosigkeit, die wachsende Sittenlosigkeit, den Neo-Malthusianismus, die Vernachlässigung des Kirchenbesuches, der Taufe, der Konfirmation u. s. f. verantwortlich machen für das hereingebrochene Volksunglück. Der Ruf nach Einkehr und Umkehr, nach Besserung der Sitten und Beseitigung alles Schandbaren in den Klein- und Großstädten wird allerwärts vernommen und manche erfreuliche Zeichen der sittlichen und religiösen Restauration stellen sich ein. Selbst vom atheistisch regierten Frankreich sagt man, daß die Not der Zeit irgend welche gute Früchte bereits hervorgebracht habe. Die abgeschafften Militärgeistlichen werden, für jede Division zwei, wieder zugelassen, ebenso für die Marine. Auch sonst zeigt sich einige Besserung. In Paris sollen die weltlichen Vergnügungen abgeschafft sein und in den Provinzen soll sich der Kirchenbesuch entsprechend heben. Allerdings hat der Kultusminister die Verteilung von Andachtsgegenständen an verwundete Soldaten und die Kultushandlungen in gesperrten Kirchen und Kapellen verboten. Unsäglich klein und engherzig ist ja der aufgeblasene Atheismus. Die französischen Geistlichen sind zum aktiven Militärdienst mit den Waffen gezwungen; daher stehen über 20.000 im Felde und haben von rohen, gottlosen Kameraden oftmals Beleidigungen und Verspottungen zu erdulden. Manche davon sind in Gefangenschaft geraten, deren sich die deutschen Bischöfe von Paderborn und Cöln erbarmt und die sie mit Erlaubnis des deutschen Kaisers in ihre Seminarien aufgenommen haben, wo sie wie Offiziere behandelt werden. Daß auch Bußprediger wie der Krieg nicht lauter Erfolge aufweisen können, lehrt die Erfahrung, namentlich dort, wo das Bewußtsein von der Existenz eines persönlichen Gottes abhanden gekommen ist. Wer zu Gott kommen will, muß erst an sein Dasein glauben. In Deutschland gibt es leider infolge der liberalen protestantischen Theologie solche, die diesen Glauben verloren haben und nur den „deutschen Gott" und das Fatum kennen. Ein solches Beispiel ist der Berliner Pastor Graue, der darum auch meint, man solle sich jetzt mit Reue nicht allzulange beschweren, weil das jedenfalls in diesem weltgeschichtlichen Augenblick Zeitverschwendung wäre! Ein anderes Beispiel ist der gewesene Pastor Traub. In einer Flugschrift schreibt er unter dem Titel: „Deutschland betet": „Die Mil-

lionenmannschaft greift zum Gewehr und betet. Der Lokomotivführer umschließt mit seiner Hand den Hebel und betet. Arbeiter und Bauer fluchen den Friedensstörern und beten. Die Reichsbank wiegt das Gold und betet ... Mütter, Frauen, Bräute greifen einen Augenblick ans Herz, dann stehen sie aufrecht und beten. Ja, was heißt beten? ... Es heißt: Eins werden mit seinem **Schicksal**." „Gott ist heute unser Schicksal", schreibt er, und an einer anderen Stelle: „Die Vorstellung eines persönlichen Gottes ist dahin."

Aber so schnell geht das doch nicht! Diese Vorstellung ist noch lange nicht dahin, sie tritt im Gegenteil während der Kriegszeit noch mehr und stärker hervor als sonst. Viel eher steht es um andere Vorstellungen von Dingen nicht besonders gut, die die moderne Welt mit abgöttischer Verehrung zu betrachten pflegte und denen es angesichts des Krieges gehen dürfte wie einst dem alten Dagon vor der Bundeslade. Die Vorstellung, daß das Wesen des Christentums nur darin bestehe, daß wir einen gnädigen Gott haben, erfährt durch die Zeitereignisse keine Bestätigung. Doch davon kann man absehen. Aber wie steht es mit der so hoch gepriesenen Kultur, die doch als die höchste Errungenschaft unserer Zeit ausgegeben und wie eine Religion hingestellt wurde? Seit man die Kathedralen von Reims und Soissons zu Kugelfängen gemacht und auf zahlreichen Kirchtürmen Maschinengewehre aufgestellt hat, hören die Stimmen nicht auf, die den Zusammenbruch dieser Kultur verkünden. Und ihre Schwester, die Humanität, welche an Stelle der christlichen Caritas auf die Altäre gesetzt wurde, steht durchaus in keinem guten Ruf, seit in Belgien Zivilisten schlafende Soldaten gemordet und ihnen die Augen ausgestochen haben, seit die Berichte über die menschenunwürdige, rohe Behandlung bekannt geworden sind, welche unsere in Frankreich und England gefangenen Landsleute erfahren haben. Dieses vergötterte Menschentum ist dahin! Und dann das berühmte Schieds- und Friedensgericht im Haag, diese geniale Erfindung hinterlistiger Diplomaten: sieht es nicht seine schönsten Beschlüsse dem Spotte preisgegeben? Das Völkerrecht liegt zerschossen und zerschlagen auf den blutigen Schlachtfeldern. Die allgemeine Weltverbrüderung, dieses angebliche Ideal der Freimaurer, ist wohl noch niemals so zuschanden geworden wie in der Gegenwart, wo Rasse über Rasse, Weiße und Gelbe und Schwarze, Morgenländer und Abendländer übereinander herfallen und sich zerfleischen, und wo gerade die Freimaurerei es ist, die zum Kriege hetzt, wie es in Italien und Portugal und anderswo geschieht. Ja, die Weltverbrüderung, für die auch die sogenannten Weltkongresse aller Konfessionen arbeiteten, hat in eine Weltverfeindung umgeschlagen, und den höchsten Grad hat diese Verfeindung zwischen Deutschland und England erreicht. Der Haß, der zwischen diesen beiden Völkern glüht, ist unheimlich, fast dämonisch. Daß zwischen kriegführenden Völkerschaften keine Schmeicheleien gewechselt werden, weiß alle Welt;

aber daß so haßsprühende Pfeile hin- und hergesendet werden, wie es zwischen diesen beiden Ländern jetzt der Fall ist, wäre doch zu unterlassen. Die Feindesliebe darf auch vom Kriege nicht vernichtet werden. Es muß wohl gesagt werden, daß nicht alle Deutschen und Engländer mit den Ergüssen des Hasses ihrer Landsleute einverstanden sind, aber ein sehr großer Teil von ihnen ist davon ergriffen. In einem sehr verbreiteten deutschen Gedicht heißt es unter anderem: „Dich werden wir hassen mit langem Haß, — Wir werden nicht lassen von unserem Haß, — Haß zu Wasser und Haß zu Land, — Haß des Hauptes und Haß der Hand, — Haß der Hämmer und Haß der Kronen, — Drosselnder Haß von siebzig Millionen. — In Liebe vereint, in Haß vereint — Sie haben alle nur einen Feind: England!" — Man würde ohne Schwierigkeit ein dickes Buch bekommen, wollte man die während der Kriegsdauer in Prosa und Poesie erschienenen Zornesausbrüche sammeln. Nach dem Zeugnis des deutschen Reichskanzlers trägt freilich England die innere Verantwortung für den furchtbaren Weltkrieg, während auf Rußland die äußere lastet. Mit Recht darf darum ein anderer Dichter sagen: „Nun zittere, Brite! Wie ein Taifun stark — Ist des Deutschen blanke Wehr — Es trifft sein Schlag, und er trifft ins Mark. Einmal und zweimal und mehr! Nun zittere, Russe! Und denke daran! Auch deine Stunde naht schon heran — Nur ein Atemholen! Nur Zeit, nur Zeit! Auch dir ist ein heißes Süpplein bereit — Einmal und zweimal und mehr!" — Man braucht aber auch das andere nicht zu übersehen, was Fürst Hohenlohe in seinen Denkwürdigkeiten (II., S. 471) gesteht, daß Deutschland „in der Kolonialpolitik die Engländer in ungewohnter Weise auf die Hühneraugen getreten hatte", und (S. 540) „daß die idealen Einheitsbestrebungen, das Drängen nach einer Weltmachtstellung (handeltreibende Weltmacht), die aus dem deutschen Volke hervorgegangen sind, uns (d. i. Deutschland) auf die Bahn geführt haben, auf der wir uns befinden und auf der wir nicht umkehren können". Die deutsche Eiche begann eben gewaltig zu wachsen und zu Wasser und zu Land Raum zu gewinnen, was England in Erinnerung an das von ihm Spanien, Lusitanien, den Niederlanden und Frankreich bereitete Schicksal auf Abwehrgedanken bringen mußte, die zur gegenwärtigen Katastrophe geführt haben. Und das sollte die Deutschen zu einer etwas milderen Stimmung bringen. — Doch wenden wir uns einem freundlicheren Bilde zu. Dieses Bild bietet uns der neue Papst Benedikt XV.

2. Die erste Enzyklika. Wenn wir auch von den weltgeschichtlichen Ereignissen der Gegenwart ganz und gar eingenommen sind, wollen wir doch nicht leugnen, daß es in den verflossenen Monaten nicht noch etwas anderes gab, das unser Herz sehnsüchtig bewegte und das auch die weitere Welt mit uns nicht ohne Begierde erwartete: es war die erste amtliche Kundgebung des Heiligen Vaters Benedikts XV. Wir wurden in dieser Hinsicht auf eine nicht gar lange

Probe gestellt; unsere Erwartung fand baldige Befriedigung. Die Acta Apostolicae Sedis waren schon in ihrer Nummer 18 vom 18. Nov. in der Lage, das ersehnte Dokument „Ad beatissimi Apostolorum Principis", das vom 1. Nov. gezeichnet ist, der Oeffentlichkeit mitzuteilen. Und was eine sehr begrüßenswerte Neuerung genannt werden muß: sie brachten in ihrer nächsten Nummer eine authentische Uebersetzung der Enzyklika in italienischer, französischer, spanischer, deutscher und englischer Sprache. So hat sich der Heilige Vater der Welt vorgestellt. Aufrichtigen Herzens gibt er ihr die Gefühle kund, die ihn beim Antritt seines Pontifikates beseelten: Gefühle des Wohlwollens und der Liebe zu den Gläubigen der heiligen Kirche, aber auch zu allen anderen Menschen, die zum Eintritt in die Kirche berufen sind, da auch für sie Christus sein kostbares Blut vergossen hat, und wie gar nicht anders zu erwarten, auch die lebhaftesten Gefühle des Schmerzes über den Krieg, den alle Kriege der Vorzeit weit übertreffenden Weltkrieg, der eben zu Beginn seiner Regierung wütet. Das grauenhafte Kriegsbild entrollt sich auch vor seinem Vaterauge, und auch er beeilt sich wie sein Vorgänger Pius X., die Gläubigen zum Gebete aufzufordern. Indessen wendet sich sein Auge vom Kampfe mit den materiellen Waffen hinweg zum Kampfe der menschlichen Leidenschaften, in denen die eigentliche Ursache des gegenwärtigen Weltbrandes liegt. Seit man im Staatsleben die Vorschriften und Einrichtungen des Christentums beiseite gesetzt, sind die Grundfesten der menschlichen Gesellschaft erschüttert und eine Verwirrung der Geister und Verwilderung der Sitten sind gefolgt, die den Untergang der öffentlichen Ordnung herbeizuführen geeignet sind. Ein vierfaches Uebel ist über die Menschheit hereingebrochen, sagt der Papst: Mangel an Liebe untereinander, Mißachtung der Autorität, Klassenkampf, rein irdische Interessenpolitik; und dieses vierfache Uebel muß ausgerottet werden, damit wieder Friede und Ordnung in der Welt einkehre. Was das erste betrifft, hat Christus das Reich des Friedens auf dem Fundamente der Liebe errichten wollen. Liebe war das neue Gebot, war sein Gebot und mit allen Beweggründen suchte er sie den Menschen beizubringen. Wie lichtvoll versteht der Heilige Vater diese These darzulegen und zu begründen! Aber die heutige Welt versteht die wahre christliche Liebe nicht mehr, sie entleert sie ihres göttlichen Inhaltes und redet nur von Humanität, wobei feststeht, daß sie niemals unbrüderlicher gehandelt hat als jetzt, wo der Haß zwischen den verschiedenen Völkerstämmen aufs höchste gestiegen, wo Volk wider Volk getrennt, wo innerhalb derselben Mauern Neid und Mißgunst entbrannt ist und im Privatleben Selbstsucht als oberstes Gesetz alles beherrscht. Man sieht es förmlich, wie da der Papst sich aufrichtet und seinen entschlossenen Willen, die Herrschaft der Liebe Christi unter den Menschen herzustellen, an den Tag legt, wie er die Bischöfe zur Mithilfe anspornt, wie er dieses vereinte Streben als sein Programm, als seine

Regierungsaufgabe bezeichnet. Hoc certe semper Nobis propositum habituri sumus, velut proprium Nostri Pontificatus opus: hoc ipsum studete vos, hortamur. So seine Worte, seine Parole.

Das zweite Uebel kommt daher, sagt der Papst, daß man die menschliche Gewalt nicht mehr von Gott, sondern von den Menschen selbst herleitet. Seitdem gilt sie nicht mehr für heilig, seitdem ist das Pflichtgefühl fast erstorben und der Freiheitsdrang und Geist der Widersetzlichkeit sind selbst in die Familie und in das Heiligtum eingedrungen. Daher Mißachtung der Gesetze, Volksauflehnung, Kritisiersucht, ja die entsetzlichsten Frevel und Verbrechen an Gut und Blut. Wiederum legt der Heilige Vater die Lehre der Offenbarung auch in Bezug auf den Ursprung jeglicher Gewalt dar und legt es den Völkern und namentlich den Machthabern ans Herz, daß alle Gewalt von Gott stammt, daß man um Gottes willen gehorchen, nichts gegen Gottes Gebot befehlen solle. Nicht Staatsweisheit sei es, das Evangelium Christi und der Kirche aus dem öffentlichen Leben und der Schule auszuschließen. Verachten die Herrscher Gottes Autorität, dann kümmern sich auch die Völker nicht mehr um die Autorität der Menschen. Wenn aber die Menschen untereinander nicht durch die Bande der Liebe und mit den Vorgesetzten nicht durch wahren Gehorsam verbunden sind, dann müssen sie in zwei feindliche Armeen zerfallen: in die der Reichen und Armen, der Glückskinder und der Enterbten, die sich gegenseitig bekämpfen, so daß der verderbliche Klassenkampf unausbleiblich ausbricht. Hiemit kommt der Heilige Vater zum dritten Uebel, zur eigentlichen sozialen Frage mit ihren schrecklichen Begleiterscheinungen. Es lag nahe, daß er dabei auf die Tätigkeit seines vorletzten Vorgängers Leos XIII. zu sprechen kommt und den Bischöfen empfiehlt, dessen Grundsätze und Vorschriften in den katholischen Vereinen und Versammlungen, in Wort und Schrift wissenschaftlich darlegen und einschärfen zu lassen. Die Hauptsache dabei bleibt jedoch, das Gebot der Liebe, die allein den Standes- und Besitzunterschied mildern und ausgleichen kann, nicht zu übersehen und den einen Gerechtigkeit und Wohlwollen, den anderen Vertrauen auf die Hilfe der Reichen ans Herz zu legen. Aber damit ist die Kardinalfrage noch immer nicht gelöst. Der Schwerpunkt liegt anderswo. Wo findet man den Urquell aller Uebel? Wo das wirkliche Glück? Warum hat Christus die Bergpredigt uns gehalten? Welchen Wert besitzen die irdischen Güter? In der richtigen Beantwortung dieser Fragen besteht die vom Himmel stammende Lebensweisheit. Der Heilige Vater gibt sie. Das Grundübel ist die Begierlichkeit, sie ist die Hauptquelle und Wurzel des menschlichen Elendes. Schlechte Schule, schlechte Presse und schlechte öffentliche Meinung helfen zusammen, den Menschen um den Glauben an die ewige Glückseligkeit zu bringen, und ihm einzureden, sein Glück liege im Besitz von Geld und Würden, in

irdischen Freuden und im Lebensgenuß hier auf Erden. Daher die ungestüme Jagd nach diesen Dingen, der Haß gegen alles Hinderliche und das Toben gegen Autorität und Recht, die der Erreichung dieses Zieles im Wege stehen. Wie ganz anders lautet die Lehre des Evangeliums, der Erfahrung und der Vernunft!

Der Heilige Vater wendet sich dann von der allgemeinen Weltlage weg der Kirche zu. Mit herrlichen Worten preist er das Erbe, das Pius X. ihm hinterlassen hat, mit den schönsten Lobsprüchen feiert er ihn und seine Reformtätigkeit, und er läßt wohl keinen Zweifel aufkommen, daß er in dessen Bahnen wandeln wolle. Vom Klerus erwartet er Eintracht und Gehorsam, denn Streit und Zwietracht nützt nur den Feinden; er erwartet Unterordnung unter das kirchliche Lehramt, unter die Bischöfe; in Behandlung freier Fragen wünscht er Mäßigung und Vermeidung neuer Benennungen unter den Katholiken. Die Irrtümer des Modernismus, diese Auflehnung gegen das kirchliche Lehramt, trifft auch seine Verurteilung im vollen Umfang; ja, er will auch den modernistischen Geist, weil hochmütig und neuerungssüchtig, verbannt wissen. Hohe Freude empfindet er über die katholischen Vereine, denen er Wachstum wünscht und seinen Schutz verheißt, wenn sie den Vorschriften des Apostolischen Stuhles folgen. Was ihm aber vor allem am Herzen liegt, das sind die Priester und Seminarien, für welche die Bischöfe alle Sorgfalt aufbieten und die sie nach den Lehren Leos XIII. und Pius' X. leiten sollen. Nochmals kehren seine Gedanken zum Kriege zurück, daß er aufhören möge. Für die Kirche selbst begehrt er volle Freiheit, insbesondere für den Apostolischen Stuhl Unabhängigkeit und darum die Beseitigung der absona conditio, dieser nicht entsprechenden Lage, in der er sich befindet, weshalb er die Forderungen seiner Vorgänger nicht aus menschlichen Rücksichten, sondern wegen der Rechte und Würde des Papsttumes erneuert.

Wir glauben hiemit die Grundgedanken der ersten Enzyklika Benedikts XV. dargelegt zu haben. Es sind Gedanken der Offenbarung, Gedanken des Glaubens, die größten und tiefsten Kriegsgedanken.

3. Des Papstes Handlungsweise. Mit den Worten und Ideen, die der Heilige Vater in der skizzierten Enzyklika entwickelt, steht in vollster Uebereinstimmung seine bisherige Handlungsweise. Zielbewußt und beherrlich dient er dem Frieden, wie und wo er nur kann. Damit der Krieg sich wenigstens nicht ausbreite, trat er von allem Anfange an mit dem ganzen Gewichte seiner Autorität für die Erhaltung der Neutralität Italiens ein. Er ließ die Katholiken dieses Landes wissen, daß es sein entschiedener Wille sei, nicht zum Kriege zu treiben. Sie sollten mit den Freimaurern und Nationalisten, welche Kriegshetze betrieben, nicht gemeinsame Sache machen und ihm und der Regierung des Königreiches dadurch keine Schwie-

rigkeiten bereiten. Der großen, heiklen Frage, auf welcher Seite der Kriegführenden nach seiner Ansicht das Recht sei, steht er mit absoluter Zurückhaltung und würdevoller Ruhe gegenüber. Er hält es nicht für seine Sache, ein Urteil abzugeben, da ihm niemand das Schiedsrichteramt übertragen hat, sosehr man auch vonseiten des Dreiverbandes bestrebt zu sein scheint, ihn hinterlistigerweise zu einer Aeußerung zu verlocken. Mit Unparteilichkeit und Mäßigung sollen nach seinem ausdrücklichen Willen alle Katholiken das Beste der Kirche vor Augen haben. Da es ihm unmöglich ist, die Kriegsfurie zu bannen, wollte er wenigstens das hohe Weihnachtsfest, den Geburtstag des eigentlichen Friedensfürsten, zu einem Tag der Waffenruhe machen. Sein liebevolles Bestreben, dies zu erreichen, scheiterte indes am Widerspruch Rußlands und Frankreichs. England, das erst kürzlich einen außerordentlichen Gesandten in der Person des Henry Howard beim Apostolischen Stuhle angestellt hatte, schien sich im Hintergrunde gehalten zu haben, während bei Oesterreich und Deutschland der päpstliche Versuch Anklang gefunden hatte. Eine seiner Herzenssorgen bilden die vielen Gefangenen in Feindesland. Um ihr Los zu erleichtern und ihnen geistliche und materielle Hilfe zu verschaffen, macht er es den Bischöfen, in deren Diözesen sich Kriegsgefangene befinden, zur Pflicht, sprachkundige Geistliche zu bestellen, die den Gefangenen in den religiösen Anliegen, im schriftlichen Verkehr mit ihren Familien und in allen anderen Nöten helfend beistehen. Wo immer er Werke der Liebe und Barmherzigkeit findet, begrüßt und belobt er sie. Es sind Briefe voll Zartsinn, die er an Kardinal Hartmann in Cöln wegen seiner Fürsorge für die gefangenen französischen Geistlichen und an den Erzbischof Dobrečić von Antivari ebenfalls im Interesse der Gefangenen geschrieben hat. Der Brief an Kardinal Luçon von Reims, der ihm genauen Bericht über die kritische Frage der Beschießung der Kathedrale erstattet hatte, ist ein schönes Trostschreiben für den französischen Kirchenfürsten in seiner peinvollen Lage und ein unanfechtbares Dokument der päpstlichen Klugheit. Den Peterspfennig, den ihm der Kardinal Mercier von Mecheln in Aussicht gestellt hatte, bestimmte der Papst sofort zur Verwendung für die in Bedrängnis sich befindenden Belgier. Auch für die österreichischen Kriegswaisen soll er 100.000 Fr. als Unterstützung angewiesen haben. Wir sehen also, daß Benedikt XV. das, was er anderen predigt und bei anderen lobt, ohne Verzug auch selber tut. Die Päpste sind Charaktere; sie handeln nach festen Grundsätzen, die sie aus dem Glaubensschatze heben, und daraus ergibt sich ihre lückenlose Konsequenz, die man allgemein wahrnimmt und bewundert.

Linz, 25. Dezember 1914.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. **Stoßgebet.**[1]) Jesus, dir lebe ich; Jesus, dir sterbe ich: Jesus, dein bin ich im Leben und im Tode. Amen.

Wer sich mit diesem Stoßgebete Jesus Christus weiht und begehrt, in der Liebe zu ihm zu sterben, gewinnt jedesmal 100 Tage Ablaß; vollkommenen Ablaß einmal im Monate, wenn er das Gebetchen einen Monat lang täglich verrichtet hat. Bedingungen: Beichte, Kommunion und Kirchenbesuch mit Gebet nach der Meinung des Papstes. — Benedikt XV., 3. Dezember 1914.

2. **Gebet um den Frieden.** — Verleihe, o Herr, den Frieden in unseren Tagen; denn kein anderer ist, der für uns streitet, als du, unser Gott.

Es werde Friede in deiner Kraft Und Ueberfluß in deinen Türmen.

Lasset uns beten. O Gott, von welchem heilige Begierden, gute Entschlüsse und gerechte Werke herkommen, gib deinen Dienern jenen Frieden, welchen die Welt nicht geben kann, damit unsere Herzen deinen Geboten ergeben und die Zeiten, von der Furcht vor Feinden frei, unter deinem Schutze in Ruhe dahingehen mögen. Durch Christus unseren Herrn. Amen.

100 Tage jedesmal. — Vollkommener Ablaß, einmal monatlich an einem beliebigen Tage, für jene, welche dieses Gebet einen Monat lang täglich beten. — Bedingungen: Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes Pius IX., 18. Mai 1848. Raccolta 28.

3. **Gebete zur Zeit allgemeiner Drangsale.** — Hilf uns, o Gott, unser Heil, und um der Ehre deines Namens willen befreie uns und sei gnädig unseren Sünden wegen deines Namens.

Psalm 53. O Gott! Durch deinen Namen errette mich, und durch deine Kraft schaffe mir Recht!

Erhöre mein Gebet, o Gott! Vernimm die Worte meines Mundes!

Denn Fremdlinge haben sich erhoben wider mich, und Gewalttätige trachten mir nach dem Leben, und haben sich Gott nicht vor Augen gestellt.

Denn siehe, Gott steht mir bei; und der Herr ist der Beschützer meiner Seele.

O wende das Böse auf meine Feinde ab; und nach deiner Treue vertilge sie.

So werde ich dir dann willig Opfer darbringen und deinen Namen preisen, o Herr: denn er ist gütig.

---

[1]) Es gibt wohl für die Soldaten und unsere Kriegszeit kein besseres Gebet als das obige kräftige, überall in deutschen Landen so beliebte Stoßgebet, dem die erste besondere Ablaßbewilligung unseres Heiligen Vaters Benedikt XV. gilt. — Die drei weiter folgenden Ablaßbewilligungen sind nicht neu, allein sie haben in der gegenwärtigen Zeit besondere Bedeutung und wurden hier noch nicht veröffentlicht. Vgl. Beringer-Hilgers, Die Ablässe. I. Band, 14. Aufl. S. 299, 304, 357.

Denn aus aller Drangsal rettest du mich; und auf meine Feinde schaut mein Auge herab. Ehre sei dem Vater.

Um der Ehre deines Namens willen befreie uns;

Und sei gnädig unseren Sünden wegen deines Namens.

Lasset uns beten. Wir bitten dich, o Herr, erhöre gnädig die Bitten deines Volkes, und da wir für unsere Sünden gerechte Strafen erleiden, so laß uns zur Ehre deines Namens barmherzig davon befreit werden. Durch Christus unseren Herrn. Amen.

Dich also bitten wir, komm deinen Dienern zu Hilfe, die du mit deinem kostbaren Blute erlöset hast.

100 Tage jedesmal. Pius IX., 8. Nov. 1849. Raccolta 583.

4. **Die apostolische Korone.** — Die Gebetsweise, welche den Namen „apostolische Korone" führt, verdankt ihren Ursprung dem Kloster der Heimsuchung zu Le Mans in Frankreich. Die Schwestern der Heimsuchung aber wurden dazu veranlaßt durch den Seeleneifer des P. Grollier, der schon von Jugend auf mit besonderer Vorliebe das Stoßgebet: „O Herr Jesu, gib mir Seelen" zu verrichten pflegte. Gott schenkte ihm die Gnade, daß er als Oblatenpater der unbefleckten Jungfrau durch seine Missionsarbeiten erschöpft, erst 37 Jahre alt am 4. Juni 1864 mitten zwischen den wilden Völkerschaften, die er zum Glauben bekehrt hatte, seinen Geist aufgab.

Durch Verherrlichung der heiligsten Dreifaltigkeit und des Herzens des göttlichen Erlösers will das Gebet der Korone seeleneifrig, apostolisch wirken zum Heile der Seelen.

Seiner äußeren Form nach besteht der Rosenkranz aus einer Medaille mit zwei größeren Körnern, an welche sich drei Gesetze mit je einem großen Korne und je elf kleineren anschließen. Die 33 kleineren Körner erinnern an die Jahre des Welterlösers auf Erden.

Es ist jedoch nirgendwo gesagt, daß der materielle Rosenkranz geweiht werden müsse oder überhaupt zur Gewinnung der unten folgenden Ablässe erforderlich sei.

Bei der Medaille betet man die Worte des Heilandes aus seinem hohenpriesterlichen Gebete: „Vater, die Stunde ist gekommen, verherrliche deinen Sohn, damit dein Sohn dich verherrliche, sowie du ihm Macht über alles Fleisch gegeben hast, damit er allen, die du ihm gegeben hast, das ewige Leben gebe. Das ist aber das ewige Leben, daß sie dich, den allein wahren Gott, erkennen und den du gesandt hast, Jesum Christum." (Jo 17, 1—3.) Alsdann betet man bei der ersten großen Perle ein Vaterunser und bei der zweiten „Lob und Dank sei ohne End dem heiligsten und göttlichsten Sakrament!" — „In deiner Empfängnis, o Jungfrau, bist du unbefleckt geblieben, bitte für uns beim Vater, dessen Sohn Jesus du vom Heiligen Geiste empfangen und geboren hast." Darauf folgt bei allen 33 kleinen Perlen das Stoßgebet: „Heiligstes Herz Jesu, gib mir Seelen" und „Ehre sei dem Vater" bei den drei großen Perlen.

Zum Schlusse spricht man das Gebet: Lasset uns beten. O Gott, der du willst, daß alle Menschen selig werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen, sende — wir bitten dich — Arbeiter in deine Ernte,

laß sie mit Zuversicht dein Wort verkünden, damit dein Evangelium gehört und verherrlicht werde und alle Völker dich, den allein wahren Gott, erkennen und den du gesandt hast, Jesus Christus, deinen Sohn, unsern Herrn, der mit dir lebt und regiert in Einigkeit des Heiligen Geistes Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Durch Breve vom 10. Juli 1866 verlieh Pius IX. dieser Krone die folgenden Ablässe (zuwendbar): 300 Tage, so oft man die apostolische Krone betet.

Vollkommenen Ablaß, einmal monatlich, wenn man die Krone täglich betet. Bedingungen: Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes.

Vollkommenen Ablaß außerdem unter denselben Bedingungen am Feste der heiligsten Dreifaltigkeit, am Gründonnerstag und am Herz Jesu-Feste. — Act. S. Sed. IV, 574.

5. **Die Bruderschaft vom Prager Jesuskind.**[1] — Schon seit dem Jahre 1628 wird in der Kirche der Karmeliten zu Prag eine kleine Statue des Jesuskindes verehrt. Die Andacht zu diesem sogenannten Prager Jesuskind breitete sich weit aus, und in den Kirchen der Karmeliten entstanden selbst kanonisch errichtete Vereine oder Bruderschaften vom Prager Jesuskind. Durch Breve des Papstes Pius X. vom 30. März 1913 erhielt nun der General der unbeschuhten Karmeliten die Vollmacht, solche Bruderschaften überall in der ganzen Welt mit Zustimmung der Diözesanbischöfe zu errichten und denselben die Bruderschaftsablässe mitzuteilen unter Beobachtung der Konstitution Klemens' VIII.[2] An diesen wendet man sich, wenn die Bruderschaft irgendwo errichtet werden soll.[3]

Unter dem 24. Juli 1913 hat die heilige Kongregation des Konzils die Statuten der neuen Bruderschaft gutgeheißen. Nach diesen ist es der Zweck der Bruderschaft, die Andacht und Liebe zum Christkind zu fördern, zur Nachahmung seiner Tugenden anzueifern und alle Mitglieder, namentlich die Kinder, unter den besondern Schutz des Jesuskindes zu stellen. Um Mitglied zu werden, läßt man sich in das Bruderschaftsregister eintragen. Bei der Aufnahme erhält man eine von dem bevollmächtigten Priester geweihte Medaille mit dem Bilde des Prager Jesuskindes, die man stets bei sich tragen soll. Täglich betet man dreimal „Ehre sei dem Vater" mit dem Stoßgebete: „Göttliches Kind Jesus, segne mich." Als Vereinsfest wird in den Kirchen der Bruderschaft der Sonntag nach der Beschneidung des Herrn oder ein anderer bestimmter Tag feierlich begangen. Auch wird daselbst der 25. jeden Monats mit Andachtsübungen zur Verehrung des göttlichen Kindes gefeiert.

Am 27. November 1913 bestätigte Papst Pius X. das Ablaßverzeichnis der neuen Bruderschaft.

Vollkommene Ablässe: Am Tage der Aufnahme — Weihnachten, Neujahr, Namen Jesu-Fest, Dreikönige, Fest der heiligen Familie (19. Jänner),

[1]) Nach: Manuale confraternitatis divini infantis Jesu, Romae 1914. — [2]) Act. Ap. Sed. V, 152 vgl. diese Zeitschrift LXVI (1913), 682. — [3]) Adresse: Roma, Corso d'Italia 38.

Fest der Flucht nach Aegypten (17. Februar), Auffindung des zwölfjährigen Jesus im Tempel (4. Sonntag nach Epiphanie), Vermählung Mariä (23. Jänner), Mariä Verkündigung, Fest der Mutterschaft Mariä (11. Oktober). — Am 25. jeden Monats, wenn die Mitglieder den frommen Uebungen in der Bruderschaftskirche beiwohnen. Bedingungen für diese vollkommenen Ablässe: Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes. — In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

Unvollkommene: 300 Tage, so oft die Mitglieder einer frommen Uebung zu Ehren des Christkindes in der Bruderschaftskirche beiwohnen. — 100 Tage für jedes gute Werk der Frömmigkeit und Liebe nach den Zwecken der Bruderschaft.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(Statut der ruthenischen Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.) Ueber sämtliche Angehörige des griechisch-ruthenischen Ritus in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde i. J. 1912 vom Heiligen Stuhle ein eigener Bischof gesetzt, der unmittelbar dem Heiligen Stuhle untersteht. Durch ein Dekret der Propaganda vom 17. August 1914 erhielt nun dieser neue Bistumsverband vorläufig auf 10 Jahre ein Verwaltungsstatut, aus dem folgendes hervorgehoben sei:

I. Der Bischof wird vom Papste frei ernannt und führt sein Amt mit der vollen Gewalt und allen Pflichten eines Ordinarius in Abhängigkeit vom Apostolischen Delegaten in Washington. Seine Sustentation erhält er durch ein Cathedraticum, das von allen Kirchen des ruthenischen Ritus in den Vereinigten Staaten nach einem von ihm selbst nach Anhörung seiner Konsultoren festzusetzenden Ausmaße zu leisten ist. Er residiert in New York, sein Generalvikar und Seminarrektor in Philadelphia. Kompetenzzweifel zwischen ihm und den lateinischen Bischöfen entscheidet der Apostolische Delegat in Washington unter Offenhaltung des Rekurses an den Heiligen Stuhl.

II. Die Heranbildung eines einheimischen Klerus erfolgt in einem eigenen ruthenischen Seminar, zu dessen Erhaltung die ruthenischen Kirchenvorsteher beizusteuern haben, oder in auswärtigen Kollegien nach dem Ermessen des Bischofes. Solange der eigene Klerus für den Bedarf nicht ausreicht, kann der Bischof von ruthenischen Diözesen in Galizien und Ungarn Priester für die Mission erbitten, die dann ihrer Heimatsdiözese inkardiniert bleiben, aber während ihrer Dienstleistung in Amerika ausschließlich seiner Jurisdiktion unterstehen und ohne seine Erlaubnis nicht in die Heimatsdiözesen zurückkehren dürfen. Die Kirchenvorsteher sind ad nutum amovibiles, können aber gegen ungerechtfertigte Absetzung an den Apostolischen Delegaten in Washington und weiterhin an den Heiligen Stuhl rekurrieren. Ihre Sustentation haben sie aus den Einkünften ihrer Kirchen und den Stolgebühren,

die mit Berücksichtigung der Ortsgewohnheiten vom Bischof festzusetzen sind. Ausnahmsweise können Priester des lateinischen Ritus zeitweilig mit der Pastoration der Ruthenen an bestimmten Stationen betraut werden.

III. Die Gläubigen des ruthenischen Ritus in den Vereinigten Staaten haben im allgemeinen dem Gottesdienst ihres Ritus anzuwohnen und die Sakramente nach ihrem Ritus zu empfangen. Wo aber kein Gottesdienst ihres eigenen Ritus besteht, sind sie zum Besuch der heiligen Messe und zum Empfang der Sakramente nach dem lateinischen Ritus verpflichtet. Der Uebergang vom ruthenischen zum lateinischen Ritus kann nur von der S. C. de Propaganda fide gestattet werden, und jeder Versuch, ruthenische Gläubige zum lateinischen Ritus herüberzuziehen, ist strafbar. Die Sakramente der Buße und des Altares jedoch dürfen Gläubige des lateinischen Ritus ohneweiters von ruthenischen Priestern empfangen und umgekehrt, nur die Osterkommunion und das Viatikum ausgenommen, wofern nicht ein Notfall vorliegt. Das kirchliche Begräbnis muß stets nach dem Ritus des Verstorbenen gehalten werden. Hinsichtlich der Fest- und Fasttage dürfen sich die Ruthenen mit Zustimmung ihres Bischofes an die Gewohnheit des Ortes halten.

IV. Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Riten sind ohneweiters statthaft. Während des Bestandes der Ehe kann die Frau dem Ritus des Mannes folgen; nach dem Tode des Gatten muß sie jedoch zu ihrem eigenen Ritus zurückkehren. Für die Eheschließung der Ruthenen untereinander und mit Lateinern sind die Vorschriften des Dekretes „Ne temere" verpflichtend. Die Trauung ist zu halten im Ritus der Braut, und der Pfarrer der Braut hat eventuell die nötigen Dispensen zu besorgen. Die Kinder sind alle im Ritus des Vaters zu taufen und gehören ohne Unterschied des Geschlechtes zum Ritus des Mannes, selbst wenn im Notfalle ein Priester des anderen Ritus die Taufe gespendet hätte. Uneheliche Kinder folgen dem Ritus ihrer Mutter. (A. A. S. VI. 458 ss.)

(Privilegien der Konklavisten.) Dem alten Herkommen entsprechend hat Papst Benedikt XV. nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl durch ein Motuproprio vom 16. Oktober 1914 den Konklavisten Gnadenerweise zukommen lassen. Die in einer eigenen Liste namentlich angeführten Priester, welche die Kardinäle diesmal ins Konklave begleiteten, erhalten das Privilegium des Privatoratoriums, und zwar die Konklavisten der Kurienkardinäle und der Kardinalbischöfe Italiens nur für den Fall der Krankheit, die der auswärtigen Kardinäle ohne solche Beschränkung. Den Konklavisten der römischen und italienischen Kardinäle wird überdies eine einmalige Gratifikation von je 300 Lire und einmalige Befreiung von den Taxen der Verleihungsbullen bei Erlangung von Benefizien, Kommenden ꝛc. päpstlicher Provision gewährt. Die Laien-Konklavisten sind diesmal nicht erwähnt. Ebenso ist die noch unter Pius X. belassene lebenslängliche Pension für die römischen und italienischen Konklavisten unter Hinweis auf die bedrängte Lage des Heiligen Stuhles gestrichen. Ueber die älteren, zum Teil ganz enormen Vergünstigungen für die Konklavisten vgl. Cappello, De Curia Romana II. p. 378 ss. (A. A. S. VI. 533 ss.)

(Nona lectio an Festen, die wegen Okkurrenz nur kommemoriert werden.) Für die Fälle, wo Feste der Gesamtkirche wegen immerwährender oder zufälliger Okkurrenz mit Festen höheren Ranges in einzelnen Kirchen nur Kommemoration und nona lectio haben, hat die heilige Ritenkongregation im Sinne der Antwort vom 25. Mai 1914[1]) ad IV. kürzere, meist aus den drei Festlektionen zusammengezogene Lesungen hergestellt. Die Sammlung dieser verkürzten Lektionen erhielt nun durch Dekret der heiligen Ritenkongregation vom 24. Juni 1914 die Approbation mit der Erklärung, daß diese verkürzten Lesungen im Bedarfsfalle als nona lectio verwendet werden können und müssen („adhiberi posse ac debere").

(A. A. S. VI. 553.)

(Zur Brevierreform.) Ein Dekret der S. R. C. vom 25. März 1914 approbiert die neue, einbändige Brevierausgabe der Vatikanischen Druckerei und erklärt diese Ausgabe als editio typica. Dieselbe Kongregation erklärt in einem Dekrete vom 28. November 1914: die Approbation der neuen Diözesan- und Ordensproprien durch den Heiligen Stuhl dürfe nicht dahin gedeutet werden, daß mit dieser Approbation etwa die schwebenden Fragen über die in den historischen Lektionen dieser Offizien enthaltenen geschichtlichen Tatsachen oder über die Zugehörigkeit der betreffenden Heiligen, namentlich jener aus alter Zeit, zu dem einen oder anderen Mönchsorden vom Heiligen Stuhle irgendwie entschieden seien.

(A. A. S. VI. 672, 673.)

(Fürsorge der Bischöfe für Kriegsgefangene.) Ein Schreiben Papst Benedikts XV. vom 18. Oktober 1914 spendet dem Erzbischof Kardinal Felix Hartmann von Cöln besonderes Lob, daß er sich um die in deutsche Kriegsgefangenschaft geratenen französischen Priester angenommen und vom Deutschen Kaiser für sie die Begünstigung erlangt hat, daß sie in der Gefangenschaft wie Offiziere gehalten werden. Zugleich bittet der Papst den Kardinal von Cöln und in einem weiteren Schreiben vom 8. November d. J. den Erzbischof Nikolaus Dobrečić von Antivari, daß sie sich aller Kriegsgefangenen, besonders der verwundeten, ohne Unterschied der Nation und Religion in Liebe und Erbarmen annehmen und ihnen ihr schweres Los nach Kräften erleichtern mögen. (A. A. S. VI. 542, 546.)

(Erneuerung der päpstlichen Hofwürden und Ehrentitel.) Ein Aviso in Nr. 16 der A. A. S. erinnert daran, daß die Inhaber von Würden und Ehrenämtern am päpstlichen Hofe aus dem Klerus und dem Laienstande vom neu erwählten Papste ausdrücklich bestätigt, beziehungsweise neuerdings ernannt werden müssen, widrigenfalls sie aus der Liste der päpstlichen Hofwürdenträger im „Annuario Pontificio" gestrichen würden.

(A. A. S. VI. 532.)

(Die päpstliche Kommission zur Revision der Vulgata.) Unter die denkwürdigsten Großtaten Pius' X. rechnet ein Motuproprio Papst Benedikt XV. vom 23. November 1914 die Einsetzung einer päpstlichen Kommission zur Herstellung einer wissenschaftlich exakten Ausgabe des Vul-

[1]) In den A. A. S. heißt es irrtümlich 1904.

gata-Textes. Bekanntlich wurde mit dieser großen Aufgabe der Benediktiner-Orden betraut. Diese Kommission erhält nun den offiziellen Titel „Pontificia Commissio“ und wird mit den Rechten einer autonomen kirchlichen Körperschaft gleich den selbständigen Benediktinerklöstern ausgestattet. Der jeweilige Präses wird über Vorschlag des Abbas Primas der Benediktiner vom Papste unmittelbar ernannt. Er übt über die Mitglieder der Kommission die den Benediktiner-Aebten zukommende Jurisdiktion aus, so daß die Jurisdiktion des Abbas proprius der einzelnen Mitglieder nur in radice gewahrt bleibt. Die einzelnen Aebte können zwar gegen die Berufung eines ihrer Konventualen in die Kommission Einsprache erheben, werden aber gemahnt, im Hinblick auf die hochbedeutsame Aufgabe der Kommission sich der Berufung nicht zu widersetzen. Die Kommission verwaltet die ihr zukommenden Einkünfte und Besitzungen selbständig unter päpstlicher Kontrolle. (A. A. S. VI. 665 s.)

(Zum Zentenarium des Dichters Dante Alighieri.) In einem Schreiben an den Erzbischof von Ravenna dd. 28. Oktober 1914 nimmt Papst Benedikt XV. die zur Feier des 6. Zentenariums des Todes des Dichters der Divina Commedia jetzt schon (Dante starb 14 September 1321 zu Ravenna) getroffenen Einleitungen genehmigend und mit hohen Lobsprüchen auf den großen katholischen Dichter zur Kenntnis und spendet 10.000 Lire zur Renovierung der Kirche S. Francesco in Ravenna, die aus diesem Anlasse geplant ist. (A. A. S. VI. 582. s.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-De.).

I. Das Christentum in Afrika.

Durch den gegenwärtigen Krieg werden die katholischen Missionen aller Länder hart betroffen. Hunderte von Missionären sind plötzlich der so dringenden Hilfe aus der Heimat beraubt und müssen blutenden Herzens zuschauen, wie die Früchte ihrer jahrelangen Arbeit auf einmal vernichtet werden. Wie der Soldat im Kriege, so hat auch der Kämpfer auf dem Missionsfelde das Recht, von seinen Mitmenschen zu verlangen, daß sie ihn in der Not nicht im Stiche lassen, sondern nach Möglichkeit wenigstens so weit unterstützen, daß er das Werk seines Schweißes über die gefahrvolle Zeit des Krieges hinüberrette. Wer sich in die Not unserer tapferen Missionäre hineindenkt, wird neben den vielen Opfern, die unsere Zeit von ihm verlangt, gewiß auch noch ein kleines Scherflein für die katholischen Missionen erübrigen. Die edle Generalleiterin der St Petrus Claver-Sodalität in Salzburg, Gräfin Ledochowska, veröffentlicht in der „Katholischen Kirchenzeitung“ vom 17. Dez. 1914 einen Aufruf, den wir hier statt des abschließenden Artikels über die Missionen Afrikas mit dem Bemerken bringen, daß die angeführten Gründe auch für außerafrikanische Missionen sprechen, und daß die „Quartalschrift“ gerne bereit ist, etwaige Almosen zur Weitersendung zu übernehmen:

„Sind Missionsalmosen jetzt unzeitig? Obige Frage kommt uns von so vielen Seiten zu, daß eine eingehendere Beantwortung sehr am Platze scheint. Manche sind nämlich der Meinung, daß es seit Ausbruch des Weltkrieges nicht mehr möglich sei, den Missionären in den Heidenmissionen und speziell in Afrika Geldunterstützungen zukommen zu lassen. Andere suchen darin einen bequemen Vorwand, sich jeglicher Missionspflicht zu entschlagen. Auch Zeitungen und Zeitschriften bringen solche dem Missionswerk sehr abträgliche Nachrichten wieder und sagen, es sei zurzeit ausgeschlossen, den Missionären von Europa aus Hilfe zu bringen.

Was ist an diesem Satze richtig? — Richtig ist, daß man zurzeit in die deutschen Kolonien Afrikas, mit denen jeglicher Verkehr abgebrochen ist, kein Geld schicken kann. Nicht richtig ist es aber in bezug auf die Missionen in den übrigen Kolonien, also die italienischen, französischen, englischen, portugiesischen u. s. w. Dahin gehen noch Geldsendungen teils mittelst Wertbriefe, teils mittelst internationaler Postanweisungen, teils selbst durch Schecks. So hat die St Petrus Claver-Sodalität im Laufe des Monates November nicht weniger als K 45.928 Missionsalmosen nach Afrika befördern und damit an manchen Stellen der höchsten Not steuern können.

Mit dieser Tatsache widerlegt sich der weitere Einwand, als seien Missionsalmosen jetzt unzeitig, von selbst. Unsere Missionsunterstützungen berücksichtigen ja nicht bloß eine Mission, sondern die Missionen aller Nationalitäten, sei es Freund oder Feind, für den einen oder den anderen. Nie mehr als jetzt müssen wir im Missionswesen das Banner der Internationalität hochhalten. Das entspricht auch ganz den Weisungen des Heiligen Vaters, die er uns in bezug auf die Neutralität der katholischen Kirche gegeben hat. Darum, Missionsfreunde! Fahret fort zu geben und gebt erst recht, je außergewöhnlichere Anforderungen an eueren Opfersinn gestellt werden! Uebrigens brauchen auch die deutschen afrikanischen Missionen, trotz des zurzeit eingestellten Verkehres mit Afrika, von euerer Wohltätigkeit nicht ausgeschlossen zu sein. Wie es schon an anderer Stelle einmal gesagt wurde, müssen ja nicht alle Gelder gerade in die Missionen gehen, um den Missionen zu helfen. Mancher jetzt in Europa weilende deutsche Missionsobere oder Prokurator wird um Gaben froh sein . . . Ebenso sind Missionsalmosen bei den Missionshäusern, die sich jetzt in allen Ländern ohne Unterschied in den Dienst des Vaterlandes gestellt haben, anderseits aber auch mehr denn je für Nachwuchs für die Missionen sorgen müssen, nicht bloß gut angebracht, sondern eine patriotische Tat, ja eine Ehrenpflicht."

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Vorderasien. Die in der asiatischen Türkei befindlichen russischen und französischen Schulen und Institute wurden von der türkischen Regierung geschlossen und zum Teile beschlagnahmt. Von den katholischen Ordensleuten wurden von dieser Maßregel die Lazaristen und christlichen

Schulbrüder, die französischen Vinzenz-Schwestern, die Schwestern von der heiligen Familie und die Assumptionisten betroffen. Auch sämtliche Angehörige der französischen Laienmission, eines kirchenfeindlichen Unternehmens, das den Einfluß der religiösen Kongregationen unterbinden sollte, wurden ausgewiesen.

Syrien. Die bekannte orientalische Universität der Jesuiten in Beirut verfiel gleich den anderen Anstalten der Beschlagnahme. Das Aufhebungsdekret wurde so rasch durchgeführt — Professoren wie Studenten mußten innerhalb einer Stunde die Gebäude verlassen —, daß die Ordensleute nicht einmal mehr Zeit hatten, sich mit Kleidungsstücken, Wäsche u. s. w. zu versehen. Die deutschen Borromäerinnen nahmen sich der Ausgewiesenen an, statteten sie nach Möglichkeit aus und beherbergten sie bis zu ihrer Abreise nach Alexandrien in Aegypten.

Die Universität in Beirut ist eine Gründung der französischen Jesuiten; an den verschiedenen Fakultäten wirkten jedoch zum großen Teile auch Laien, aber durchwegs Franzosen. Die Anstalt zählte bei 2000 Studenten und übte in allen Teilen des Orientes einen nicht unerheblichen Einfluß aus. Dieser Einfluß kam zwar auch der katholischen Kirche zu gute, er diente aber noch mehr der Stärkung des französischen Einflusses in Syrien und Palästina, weshalb die Universität eine jährliche und sehr erhebliche Subvention der französischen Regierung bezog. Im Interesse der katholischen Kirche wäre es sehr zu begrüßen, wenn es gelänge, die Universität zu entnationalisieren und so ihre Wiedereröffnung zu ermöglichen. Hoffentlich machen Deutschland und Oesterreich ihren dermalen bedeutenden Einfluß im Reiche des Sultans in diesem Sinne geltend; die Katholiken aller Länder wären ihnen dafür dankbar.

Ein Artikel im Novemberheft der „Katholischen Missionen" bespricht die Gefahr, welche den Katholiken Syriens und Palästinas durch die geradezu beängstigende Propaganda Rußlands in den letzten Jahre drohte. Sollte Rußland aus dem gegenwärtigen Völkerringen siegreich hervorgehen, dann ist es um die katholische Kirche nicht nur im Reiche selbst, sondern auch in Palästina und Syrien geschehen.

Palästina. Die österreichische Regierung hat sich endlich entschlossen, den steirischen Barmherzigen Brüdern für ihre Anstalt in Nazareth eine dauernde Unterstützung zu bewilligen, und hat dadurch den Fortbestand der Anstalt für die Zukunft gesichert. Ein intensiveres Hervortreten Oesterreichs in Palästina würde von vielen Seiten dankbarst begrüßt werden.

Italien hat in Jerusalem ein Spital gebaut, das seinesgleichen in der Stadt nicht hat. Die italienische Regierung setzte in den letzten Jahren ihre volle Kraft ein, das Protektorat über religiöse Genossenschaften in Palästina zu gewinnen, um ihren Einfluß zu erhöhen.

Nach Zeitungsberichten hält es der frühere französische Minister Honoteux für angezeigt, einen geeigneten Vertreter Frankreichs zum Vatikan zu entsenden und über Mittel zu beraten, damit der deutsche Einfluß in der Türkei lahmgelegt und namentlich die Lage der katholischen französischen Missionen in der Türkei geschützt werde. Der gegenwärtige Augenblick dürfte für eine solche Aktion wenig günstig sein.

Vorderindien. Nach einer über Rom unter dem 9. Okt. 1914 an die Redaktion der „Maria Immakulata" eingelangten Notiz des P. Generals leben die deutschen Patres in Ceylon in Freiheit, müssen sich aber jeden

Tag morgens und abends bei der Ortsbehörde melden. Im übrigen fahren sie in ihrem apostolischen Wirken fort wie vor dem Kriege. Spätere Nachrichten liegen noch nicht vor.

Am Festlande scheint man die Sache strenger zu nehmen, denn ein anderer Missionär berichtet, daß man von ihm schon verschiedene Bürgscheine auch unter Eid verlangt habe, worin er verspricht, nichts gegen Englands Interessen zu unternehmen, keine Mitteilungen bezüglich Kriegsoperationen zu machen u. s. w. Ein „Englishman" muß bestätigen, daß man das Versprechen und das Ehrenwort des Missionärs annehmen und glauben könne. Es ist klar, daß unter solchen Verhältnissen an eine gedeihliche Missionsarbeit nicht zu denken ist und daß die Missionäre froh sein müssen, wenn die bisherigen Erfolge nicht gänzlich vernichtet werden.

Wie der Oblatenmissionär E. Grouffault aus Jaffna mitteilt, sind im April dieses Jahres wieder drei Deutsche auf Ceylon angekommen, um sich in die Lehren und Riten des Buddhismus einweihen zu lassen. Ungefähr um dieselbe Zeit predigten ein Engländer und eine Belgierin der armen buddhistischen Bevölkerung von Jaffna, sie möchten doch bei ihrer angestammten Religion bleiben, diese allein sei die richtige. Merkwürdige Missionäre!

Assam. Die junge Niederlassung der Katechistenmissionärinnen Mariens zu Gauhati ist bereits schwer heimgesucht worden. Eine der Schwestern, gebürtig aus Baden, wurde vom Aussatz befallen, den sie sich durch Ansteckung im Missionsdienste zugezogen hatte.

Ein Brief, den die Schwester von Kalkutta aus an den Apostolischen Präfekten gerichtet hat, zeigt so recht den Opfergeist einer Heldenseele. Die so schwer Heimgesuchte schreibt: „Mit gebrochenem Herzen vernehme ich von unserer lieben Mutter, daß ich nicht mehr nach Gauhati zurückkehren kann. Es ist ein großes Opfer, das der liebe Gott von mir verlangt. Doch ich nehme es gern an, da es so sein heiliger Wille ist. Ich habe meine Mission wohl zu sehr geliebt, darum will der liebe Gott dieses Opfer. Und ich bin bereit, es ihm zu bringen, nicht nur die Trennung von meiner Mission, sondern auch meine Gesundheit."

Sunda-Inseln. Vor kurzem haben die holländischen Jesuiten den Steyler Missionären einen Teil der Sunda-Inseln überlassen; nunmehr geht auch die Insel Flores, der blühendste und aussichtsvollste Teil der Jesuitenmission in Niederländisch-Ostindien, an die Väter vom göttlichen Worte über. Anfangs 1912 arbeiteten 20 Jesuiten und 12 Schwestern in der Mission. Die Katholikenzahl belief sich auf 22.369.

(Frb. k. M.)

Philippinen. Der Missionär Michael Krapf schreibt aus den Philippinen unterm 6. Oktober 1914:

„Hier sind wir noch immer im tiefsten Frieden. Garantieren möchte ich natürlich auch nicht für alle Zukunft, aber hoffen tue ich das beste. Die Zeitungen bringen fleißig Nachrichten nach jedermanns Geschmack. Wenn man schaut, woher die Telegramme kommen, so weiß man auch schon, ob sie für Deutschland oder für England günstig sind. Telegramme von Hongkong sind den Engländern und ihren Verbündeten günstig, während die von Schanghai nur die deutschen und österreichischen Berichte bringen. Die Philippinos, wenigstens in Manila, sind, soviel ich höre, zu 80 Prozent deutschfreundlich."

China. In China sollen wieder revolutionäre Strömungen bemerkbar sein. Die chinesische Regierung befürchtet, daß die Revolutionäre die Ge-

legenheit des allgemeinen europäischen Krieges und des durch Ueberschwemmungen in China herbeigeführten Notstandes zu einem neuen Aufstande benützen werden. Sollten sich diese Nachrichten bewahrheiten, dann würden der chinesischen Missionssache ernste und schwere Zeiten bevorstehen. Die Mission leidet jetzt schon durch das Ausbleiben jeglicher europäischen Hilfe sehr empfindlich: bei einem etwaigen Aufstande würden die meisten Missionen zugrunde gehen.

Das Vikariat Süd-Schantung besitzt seit dem Feste der heiligen Familie zwei einheimische Schwesterngenossenschaften. Das Institut der einheimischen Jungfrauen, das sehr segensreich wirkt, ist auch in anderen chinesischen Missionen tätig, während die neugegründete Schwesterngenossenschaft von der Heiligen Familie sich auf das Vikariat Süd-Schantung beschränkt und dem jeweiligen Bischof als ihrem Obern untergeordnet ist. Am Feste der heiligen Familie fand die Aufnahme der ersten sechs Novizinnen statt, von denen bereits mehrere in den eigentlichen Missionsdienst eingestellt wurden. Die einheimischen Schwestern besitzen von vornherein das volle Vertrauen der Chinesen und werden daher in mancher Beziehung erfolgreicher wirken können als die europäischen Schwestern.

Tibet. In Tibet ist der Missionär P. Johann Theodor Moubeug aus dem Pariser Missionsseminar ermordet worden. Die chinesische Regierung hat dem Bischof Giraudeau und dem französischen Konsul ihr Beileid ausgedrückt.

In den letzten Jahren hatte das Pariser Seminar in der Mission von Tibet wiederholt die Ermordung von Missionären zu beklagen, so 1908 die des P. Dubernard und 1910 die des P. Castanat. In der Zwischenzeit war ein anderer Missionär, P. Darenat, überfallen, mißhandelt und an einen Baum gebunden und dann seinem Schicksal überlassen worden. Der Opfermut der Missionäre, die sich durch diese unsicheren Verhältnisse nicht abschrecken lassen, verdient die größte Bewunderung.

Korea. Abt Bonifazius Sauer schrieb unter dem Datum 31. August 1914 an den Erzabt Weber in St. Ottilien, daß es den Benediktinermissionären bisher gut gehe, und daß der Generalgouverneur der Mission den weitgehendsten Schutz zugesichert habe. Vier Brüder wurden nach Tsingtau einberufen, die übrigen Missionäre gehen der gewöhnlichen Beschäftigung nach. Die Gewerbeschule zählt dermalen 60 Schüler; die geplante Vergrößerung ist bis auf weiteres unmöglich, namentlich wegen der Verteuerung der Lebensmittel.

Die katholische Mission Koreas leidet sehr unter dem Kriege. Aus dem Vikariate Seoul wurden 14 Patres (Franzosen) zu den Waffen gerufen; in dem Vikariate Touku blieben nur 6 französische Patres zurück. Die übrigen, Bischof Demange mit inbegriffen, haben dem Einberufungsbefehle Folge geleistet. Bischof Demange konnte zwar nach einiger Zeit mit mehreren Patres in sein Vikariat zurückkehren, doch ist die Lage der Mission sehr traurig, da alle Mittel zu einer gedeihlichen Wirksamkeit fehlen. (Missionsblätter v. St. Ottilien.)

Japan. Die Katholiken Japans rüsten sich, die 50jährige Erinnerungsfeier an die Auffindung der Altchristen im März 1915 feierlich zu begehen. Die aus diesem Anlasse begonnene Kirche steht im Rohbau fertig; ob es in den jetzigen Zeiten gelingen wird, sie zu vollenden?

II. Afrika.

Nil-Delta. Bischof Duret, Apostolischer Vikar des Nil-Delta, aus der Kongregation der Lyoner Missionäre, wurde in Lyon zum Generaloberen der Gesellschaft ernannt. Der Ernannte weilt noch in Aegypten und es ist zweifelhaft, ob er unter den jetzigen Verhältnissen sein Vikariat verlassen kann. (Korr. Afrika.)

Somali-Mission. Die Trinitariermission soll endlich nach langer, mühevoller Arbeit die ersten Früchte zeitigen. Wie der Apostolische Präfekt berichtet, werden in der nächsten Zeit bei 230 Askari, davon 215 schismatische Kopten, in die Kirche aufgenommen werden. Unter den Kolonisten steigt der Einfluß der Missionäre in erfreulicher Weise.

Abessinien. Ueber die schwergeprüfte Mission von Abessinien berichtet das neueste Heft der „Katholischen Missionen": Das Vikariat zählte im Jahre 1913 2000 Katholiken, davon 1600 in Alitiena, 350 im Gualabezirk und 56 in Ankober. Das Missionspersonal bestand aus 5 Lazaristen, 13 einheimischen Priestern und Mönchen und 14 Schwestern. Trotz der immerwährenden Verfolgungen sind die Missionäre frohen Mutes und hoffen zuversichtlich, daß die langersehnte Stunde der Freiheit nicht mehr ferne sei.

Zum Beweise des heroischen Mutes eine Stelle aus dem Briefe der gefangenen Missionäre. „Unsere Leiden werden der Mission zugute kommen. Die Wunden an Armen und Beinen, die die schweren Ketten uns bringen, der Hunger, der Pestgeruch unseres Kerkers mit seinem Ungeziefer, die Gesellschaft von 40 Mördern und Räubern — alles das macht uns nichts. Die einzige Entbehrung, die uns wirklich fühlbar ist und uns sehr schmerzt, ist die, daß wir der heiligen Kommunion beraubt sind. Es geht uns sonst gut, denn wir fühlen uns glücklich, für Jesus Christus leiden zu dürfen."

Britisch-Ost-Afrika. Der neuernannte Apostolische Präfekt von Kaffa, P. Gaudioso Barlassina aus der Gesellschaft der Missionäre der Consolata von Turin, wurde kürzlich vom Papst Benedikt XV. in Abschiedsaudienz empfangen. Der neue Präfekt verfügt dermalen erst über 5 Priester, obgleich das anvertraute Missionsgebiet fast so groß ist wie ganz Italien.

Madagaskar. Der Apostolische Vikar von Nord-Madagaskar, Bischof Franz X. Corbet C. S. Sp., ist am 26. Juli 1914 in seiner Residenzstadt Diego-Suarez gestorben. Der Verstorbene arbeitete 36 Jahre lang in verschiedenen Missionen der Gesellschaft der Väter vom Heiligen Geiste und verwaltete das Vikariat Nord-Madagaskar über 16 Jahre. Am Vorabende seines Todes erhielt er die Nachricht, daß der Heilige Vater seinen Bitten entsprochen und ihm in der Person des hochwürdigen P. Fortineau einen Nachfolger gegeben habe. (Echo d. Väter v. Heil. Geiste.)

Süd-Afrika. Wie das Missionssekretariat der Serviten in Innsbruck mitteilt, ist der verdiente Missionär P. Franz Mayr am 15. Oktober in der Nähe von Bremensdorp im Swaziland von einem geldgierigen Kaffern beraubt und ermordet worden.

Der aus dem Pustertale stammende Missionär wirkte nahezu 24 Jahre unter den Schwarzen Südafrikas und erfreute sich überall des höchsten Vertrauens. Im letzten Jahre war er den Tiroler Serviten bei Gründung der ersten Missionsstationen im Swaziland behilflich und leitete mit großer Umsicht

den Bau der Niederlassungen in Mbabane und Bremensdorp. Der Mörder wurde von den eigenen Leuten ausgeliefert und dürfte zum Tode verurteilt werden.

Die 4 Servitenmissionäre weilen noch in Swaziland, leiden aber große Not, da infolge des Krieges sämtliche Missionsalmosen ausbleiben. Die beabsichtigte Nachsendung neuer Missionäre (2 Priester und 1 Laienbruder) mußte unterbleiben, da die Reise zu gefährlich ist. Mögen der verheißungsvollen Neugründung in Swaziland bald bessere Tage beschieden sein!

Im Betschuanaland herrscht eine fürchterliche Hungersnot. Die Missionstätigkeit ist infolge des Krieges und der Hungersnot fast ganz unterbunden.

Der Apostolische Vikar des Basutolandes, Bischof Cenez, von Geburt ein Lothringer, ist gegenwärtig in Nancy interniert und harrt mit Sehnsucht auf die Erlaubnis, in seine Mission zurückkehren zu dürfen.

Angola. Ueber die traurigen Zustände, die seit der Einführung der Republik in Portugal in dessen überseeischen Kolonien herrschen, ist in früheren Berichten wiederholt gesprochen worden. Die portugiesische Regierung vermag den Eingeborenen keinen Schutz gegen Uebergriffe von räuberischen Stämmen zu bieten, und so häufen sich die Ueberfälle von Jahr zu Jahr!

Besonders berüchtigt ist der Stamm der Kuanyamas, der in der Gegend von Kunene haust. Von den katholischen Missionen haben besonders die von Catoco (Cubanys) und Kafonda zu leiden. In der ersteren, die fast 6000 Christen zählt, hat die Regierung die der Mission treu ergebenen Ganguellaneger entwaffnet, ihnen ihre alten Flinten genommen und den Besitz von Pulver untersagt und sie und damit auch die Christengemeinde schutzlos den Feinden preisgegeben; in der letzteren wurde am 22. Juni der Obere der Mission der Väter vom Heiligen Geiste überfallen, ausgeplündert und schwer verletzt, ohne daß die portugiesische Regierung nur das mindeste zur Bestrafung der bekannten Räuber unternommen hätte.

Kamerun. Nachrichten aus Kamerun erzählen, daß die Missionäre und Ordensschwestern aus dem Lande gewiesen, die katholischen Kirchen ausgeraubt und als Pferdeställe verwendet werden.

Die Apostolische Präfektur Kamerun wurde 1890 errichtet und wird von den Pallottinern aus Limburg a. d. L. missioniert. Sie zählte 1913: 14 Hauptstationen, 34 Priester, 36 Brüder, 29 Ordensschwestern, 28.469 Katholiken und 17.650 Katechumenen.

Am 9 Dez. 1914 starb Mons. Heinrich Vieter, Titularbischof von Paretonium und Apostolischer Vikar von Kamerun. Nähere Nachrichten fehlen noch. Man weiß nur, daß Bischof Vieter beim Ausbruche des Krieges auf Firmungsreisen im Innern Kameruns war und daß die Missionäre von Duala, als Kriegsgefangene nach England geschleppt, dort wieder freigelassen wurden.

Mit Bischof Vieter ist ein wahrhaft apostolischer Mann dahingegangen. Den Beweis dafür bildet der Anfang und der gegenwärtige oben angeführte Stand der Kamerunmission. Bischof Vieters Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge, Bischof Hennemann, weilt gegenwärtig in Deutschland.

Togo. Die Steyler Missionäre wurden Mitte August gefangen genommen und auf französisches Gebiet gebracht. Die Patres Sausen und Haekl, die auf der Heimreise begriffen waren, konnten sich nach Brasilien

retten, wo sie in Juiz de Fora bei ihren Mitbrüdern gastliche Aufnahme fanden.

Die Abhaltung des sonntäglichen Gottesdienstes in größeren Stationen wurde französischen Missionären der benachbarten Gebiete übertragen.

(Steyler Missionsbote.)

Elfenbeinküste. Der Apostolische Vikar Bischof Moury wurde samt seinen Missionären zum Kriegsdienste einberufen und den Kolonialtruppen von Senegambien zugewiesen. Das Apostolische Vikariat ist ohne Hirten und ohne Missionäre.

III. Amerika.

Kanada. Die Redaktion der „Maria Immakulata" teilt im Dezemberhefte mit, daß sie bis jetzt über das Schicksal der deutschen Patres und Brüder der Oblatenmission in Kanada keinerlei beunruhigende Nachrichten erhalten habe.

Vereinigte Staaten. Der Fortschritt der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten hält an. Mit den äußeren Fortschritten hält auch der Opfermut und die Begeisterung gleichen Schritt. Es ist das um so erfreulicher, als der Kirche der Vereinigten Staaten wegen der gegenwärtigen Kriegswirren eine ganz besondere Aufgabe zufällt.

Die Negermissionen in den Vereinigten Staaten Nordamerikas beginnen sich allmählich zu entwickeln. Die Missionsgesellschaft der Josefiten besitzt nach einer Statistik aus dem Jahre 1914 29 Missionszentren und 17 Nebenstationen, in denen 40 Missionäre der genannten Gesellschaft und 62 Schwestern verschiedener Genossenschaften tätig sind. Die Zahl der erwachsenen katholischen Neger dieser Missionen wird auf 13.417 angegeben. Die Zahl der Katechumenen beträgt 271.

Die im Herbste 1911 von den „Vätern vom Hl. Geiste" in der St. Marys-Pfarre in Detroit eröffnete Negermission hat einen erfreulichen Fortschritt zu verzeichnen. Den Bemühungen der Missionäre gelang es, in dem Negerviertel der Stadt eine protestantische Kirche unter sehr günstigen Bedingungen zu erwerben. (Echo der Väter v. Hl. Geiste.)

Mexiko. Die Kämpfe in Mexiko haben nun zu einer Verfolgung der katholischen Kirche geführt. Zahlreiche Priester sind vertrieben worden mit dem Verbot, je wieder zurückzukehren. Kirchen wurden geplündert, einige zu Garnisonen umgewandelt, in manchen wurden die konsekrierten Hostien umhergeworfen, Heiligenbilder wurden verunehrt und die Beichtstühle verbrannt.

Nach einer anderen Mitteilung richtete sich die Wut der Aufständischen ganz besonders gegen die Mitglieder der Gesellschaft Jesu, von denen bereits 6 ins Gefängnis geworfen und 30 zu Sträflingsarbeiten beim Bahnbau verurteilt wurden.

Eine von dem protestantischen Amerikaner Stecker an den Staatssekretär Bayan gerichtete Beschwerde zählt Grausamkeiten an wehrlosen Mönchen, Priestern und Nonnen auf, die keine Feder wiedergeben mag.

Martinique. Am 29. Juni starb im Alter von erst 49 Jahren der Bischof von Martinique, Mons. Malleret aus der Gesellschaft der Väter vom Hl. Geiste.

Bischof Malleret war Superior des Kollegiums auf Martinique, als die furchtbare Katastrophe am 8. Mai 1902 die Stadt mit ihren 32.000 Einwohnern begrub. Der Superior war an jenem Schreckenstage abwesend und entging so dem Tode, der 14 seiner Mitbrüder dahinraffte.

IV. Australien und Ozeanien.

Australien. Die im Jahre 1908 von der Abtei Neu-Nursia im Nordwesten Australiens übernommene Mission am Dryscilalefluß wurde vor mehreren Wochen von wilden Eingeborenen überfallen, wobei 8 spanische Benediktiner (2 Patres und 6 Laienbrüder) und viele Mischlinge den Tod fanden. Nähere Nachrichten fehlen. (Missionsblätter von St Ottilien.)

Eine große, in der herrlichen Patrickskathedrale zu Melbourne im Beisein des Erzbischofes abgehaltene Versammlung beschloß, den schon längst gefaßten Plan zur Gründung einer katholischen Universität ernstlich zu betreiben. Bei der bekannten Rührigkeit der Katholiken Australiens ist zu erwarten, daß das schöne Ziel bald erreicht sein wird.

(Frb. k. M.)

V. Europa.

Belgien. Die Missionäre des Unbefleckten Herzens Mariä oder die Scheutvelder — Scheut ist ein Vorort Brüssels — sind teilweise nach England geflüchtet. Der General der Genossenschaft hat einen Teil des Cénacle-Klosters in Stamford-Hill bei London gemietet und das Noviziat von Scheut mit 40 Priestern und Novizen wiedereröffnet.

(Korr. Afrika.)

Frankreich. Aus den französischen Missionen wird gemeldet, daß fast sämtliche Missionäre zum Waffendienst einberufen wurden. Der dadurch angerichtete Schaden läßt sich noch gar nicht überblicken.

Deutschland. Wie die katholischen Missionäre, so haben auch die Vertreter der protestantischen Mission in einem Schreiben „An die evangelischen Christen im Auslande" gegen die Uebertragung des Krieges in die Kolonien Stellung genommen. Unter den Unterfertigten befinden sich auch die Professoren Eucken (Jena), Harnack (Berlin), Looß (Halle), Meinhof (Hamburg), Wobbermin (Breslau) und Wundt (Leipzig).

Leider haben diese Aufrufe keinen Erfolg gehabt. Fast sämtliche Kolonien des Deutschen Reiches sind von den verbündeten Gegnern annektiert worden. Die meisten Missionen sind ihrer Hirten beraubt.

Türkei. Der Scheichu'l-Islam hat durch eine feierliche Fetwa sämtliche Moslemin zum „Heiligen Kriege", d. i. zur Verteidigung des Islams aufgerufen. In den Moscheen wurde auch für den Sieg Oesterreich-Ungarns und Deutschlands gebetet. In mehreren Städten wohnten die Vertreter dieser Staaten der feierlichen Verkündigung der Fetwa bei.

Die Regierung hat sämtliche Protektoratsrechte auswärtiger Staaten aufgehoben. Zur Regelung der religiösen Verhältnisse der katholischen Untertanen soll eine türkische Gesandtschaft beim Vatikan errichtet werden.

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis.

Bisher ausgewiesen: 40.067 K 01 h. — Neu eingelaufen: A. Beim Berichterstatter: Se. Gnaden Herr Kanonikus Johann Geisler in Seekirchen 300 K für „die ärmsten Missionen in Heidenländern". — B. Bei der Redaktion: J. Pertl, Superior, Salzburg (Mülln) 50 K für den Hochwdst Erzbischof in Antivari (Montenegro) und 50 K für die ehrw. Schw. Oberin M. Bernardina (Waisenanstalt Tangtse) in Ost-Schantung (China); eine Frau auf die Meinung „Pro militante aut reversuro aut defuncto" zum Loskauf eines Heidenkindes, das auf den Namen Josef getauft werden soll, an einen Jesuiten- oder Franziskanermissionär in Afrika oder China 25 K 20 h; die Redaktion im Sinne des Aufrufes der St. Petrus Claver-Sodalität in Salzburg vom 17. Dezember 1914 für die bedrohten Missionen 100 K. Zusammen 525 K 20 h.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 40.592 K 21 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

I. (Ps 125. In convertendo Dominus captivitatem Sion.) Der Psalm 125, den wir in der Dienstag-Vesper zu beten haben, ist trotz seiner Kürze in formeller Hinsicht von schlichter Schönheit, in Bezug auf den Inhalt voll anschaulicher Realistik und in seiner Anwendung von tiefer Wahrheit. Wenn wir ihn hier erklären, verfolgen wir vor allem den Zweck, ein Beispiel praktischer Bibelverwertung zu bieten.

Uebersetzung.

Wallfahrtslied.[1])

1. Als der Herr die Gefangenen Sions zurückführte,
   Da war es uns als wie im Traum.[2])
2. Da war voll unser Mund von Lachen
   und unsere Zunge von Jubel.
   Damals sagte man unter den Heiden:
   Großes hat der Herr an ihnen getan!
3. Großes hat der Herr an uns getan,
   wir waren voller Freude! —
4. Wende (ganz), o Herr, unser Geschick[3])
   wie die Bäche des Südlands! —
5. Die in Tränen säen, werden in Jubel ernten.

[1]) So ist canticum graduum zu übersetzen! — [2]) So der Urtext; ebenso Hieronymus: facti sumus quasi somniantes; weniger gut Vulgata. — [3]) Das Wort des Originals heißt sowohl „captivitas" als auch „Schicksalswende": letzterer Sinn liegt dem Zusammenhang näher. Auch v. 1 könnte dasselbe Wort so übersetzt werden.

6. Gehend geht er dahin[1]) und bangend,[2]) wenn er den Samen
ausstreut,
Kommend aber kommt er mit Jubel, wenn er heimbringt die
Garben.

Historischer Sinn. Das Lied schildert die Stimmung der Israeliten, die nach langer Gefangenschaft im fernen, heidnischen Babylon wieder zurückkehrten zur heimatlichen Scholle, zum Lande der Verheißung, nach dem wenigstens die Edleren unter den Verbannten sich stets mit bitterer und heißer Wehmut sehnten (cf. Ps 136.). Nun hatte der Herr sein Wort eingelöst, die Sehnsucht ward Erfüllung, „da war es ihnen wie im Traum", sie konnten das Glück kaum fassen. „Ihren Mund erfüllte Lachen, ihre Zunge Jubel und selbst die Heiden, unter denen sie bislang gelebt, mußten gestehen: „Großes hat ihr Gott an ihnen getan." Und sie selbst, sie konnten nur wiederholen: „Ja, Großes hat der Herr an uns getan!" — So groß und berechtigt aber auch ihr Jubel und ihre Freude war, es war doch ein bitterer Wermutstropfen drinnen; denn die Lage in der Heimat war nichts weniger als trostreich: alles brach und verwüstet, Stadt und Tempel kaum mehr als ein Trümmerhaufen, die verhaßten Edomiter vom Süden her tief in das Land eingedrungen, das nördliche Bruderreich von einer heidnisch-jüdischen Mischbevölkerung bewohnt. Da bricht nun der Sänger in die ebenso spontane als tiefgefühlte Bitte aus: „wende ganz, o Herr, vollende unser Geschick," das du so schön zu wenden begonnen, lindere die Not der Gemeinde mit deinem Segen, wie du die trockenen Südlandbäche mit Regen speisest und so dem Lande Fruchtbarkeit gibst! — Und der Herr wird die Schicksalswende ganz vollenden, so sicher, wie er dem Sämann, der bangend seinen Samen streut, gute Ernte gibt, denn: „die in Tränen säen, werden in Freuden ernten!"

Wollten wir unserem Psalm eine Ueberschrift geben, so dünkt uns am bezeichnendsten (mit Keßler): „Tränensaat und Freudenernte."

Anwendung. Was für das Volk Israel die Gefangenschaft in Babylon, das ist für den Christen das Leben in der Sünde; sein edleres Ich kann darin keine Befriedigung finden, im Innersten sehnt er sich voll Wehmut nach dem Heimatland der Gnade. Und hat er den Weg dahin durch aufrichtige Buße gefunden, dann ist ihm nach guter Beicht als wie im Traum; lachende Freude strahlt auf seinem Gesicht und Jubel erfüllt seine Zunge. Die ihn vorher kannten, müssen gestehen: „Großes hat der Herr an ihm getan," und er selbst kann nur wiederholen: „Ja, Großes hat der Herr an mir getan!" Und darob ist er voller Freude. — Nur wenn er dann auf sich selbst blickt, dann beschleicht ihn ein Gefühl der Mutlosigkeit. Wohl ist die Gefangenschaft der Sünde vorüber, aber der traurigen Folgen dieser Gefangenschaft ist er sich um so klarer bewußt: die Macht der Gewohnheit, der geschwächte Wille, vielleicht manch äußere Bande und der verdoppelte Haß des

[1]) So das Original; „gehend geht er" ist wohl Hebraismus, aber unserm Sprachgefühl doch nicht allzu fern. — [2]) eigentlich: „weinend", was aber unserem Empfinden zu stark klingt. — Zum Ganzen sei bemerkt, daß die Uebersetzung dem hebräischen Urtext folgt.

höllischen Edom. Da kann er nichts dagegen tun als von tiefster Seele sprechen: „Vollende ganz, o Herr die Wendung meiner Seele," die du so verheißungsfroh begonnen! — Und er weiß, der Herr wird seinen guten Willen stützen und ganz vollenden, was die Gnade begonnen, so sicher, wie er dem vertrauenden Sämann gute Ernte gibt; auf die Saat der Bußtränen folgt die Gnadenernte!

Das ist eine Anwendung. Aehnliche ergeben sich leicht. So lassen wir den Psalm einmal sprechen vom Christen auf dem Totenbette, wenn er sich mitten aus den Leiden der Krankheit heraus in den seligen Augenblick versetzt, wo er eingeht ins himmlische Vaterland; für ihn ist unser Lied ein guter Trost im Leiden und daraus entlehnte Motive werden beim Krankenbesuch ihre Wirkung nicht verfehlen. — Ein andermal wenden wir ihn an auf den Tag unserer Priesterweihe, da der Herr uns von der Gefangenschaft der Welt in sein Heiligtum führte. Wie viel Grund haben wir da, aus tiefster Seele zu beten: „vollende ganz, o Herr, quod operatus es in nobis." Und die sichere Zuversicht, womit der Psalm schließt, wird auch unser Vertrauen mächtig heben. — Die Kirche legt uns nahe, unser Lied anzuwenden auf die Blutzeugen des Glaubens, auf die heiligen Märtyrer, u. a. m. Alle derartigen Anwendungen kann jeder ohne Schwierigkeit machen, wenn er nur den Literalsinn des Psalmes sich klar gemacht hat und dann darüber meditiert. Und nur dieser Weg führt zur selbständigen und ausgiebigen Verwertung von Schriftstellen, speziell auch zur Ausbeutung des kostbaren, aber so wenig behobenen Schatzes der Psalmen.

Linz. Dr. Franz Jetzinger.

II. (Crates philosophus.) „Non dixit, qui reliquistis omnia: hoc enim et Crates fecit philosophus, et multi alii divitias contempserunt," sagt Hieronymus in der Homilie zu Mt 19, 28, die wir Priester so oft in III. Nocturno pro Abbatibus beten. Wer ist dieser Krates? Diogenes Laertius führt zwar (De vitis, dogmatibus et apophtheg. clarorum philosophorum IV, 23) nicht weniger als 10 verschiedene Krates auf; aber nach dem Beisatze ist kaum an einen anderen zu denken als an den Cyniker Krates von Theben, zumal Hieronymus auch (Adversus Jovinian. II, 7.) berichtet, daß er „eine nicht geringe Masse Gold ins Meer geworfen habe" mit den Worten: „Fort mit euch in die Tiefe, ihr bösen Begierden! Ich will euch ertränken, damit ich nicht von euch ertränkt werde."

Ueber diesen Philosophen können wir nach Eduard Zeller, Die Philosophie der Griechen II. a., ungefähr folgendes berichten: Er war ein Zeitgenosse Alexanders, lebte aber noch tief ins dritte Jahrhundert hinein. Seine Vaterstadt war Theben; sein Vater Askondas hinterließ ihm ein bedeutendes Vermögen (nach Diog. Laert. VI, 87 waren es 200 Talente = 1,000.000 *K*, nach Plutarch [De vit. aere alieno 831 E] aber 8 Talente = 40.000 *K*, aber wie Antisthenes l. c. (bei Diog. Laert. VI, 87) erzählt, habe er sich beim Anblick eines Schauspieles zur Armut der Cyniker begeistern lassen und es weggegeben. Sein Lehrer war der bekannte Diogenes von Sinope, sein Weib

die Philosophin Hipparchia, die trotz seines Zuredens sich ihm anschloß. Diogenes VI, 98. schreibt ihm Tragödien zu; zitiert werden Verse aus seinen moralisch-satirischen Gedichten; unter seinem Namen ist uns eine Sammlung von Briefen erhalten, die aber als unecht gilt. Neben Diogenes und Menippus war er wohl der populärste Cyniker, besonders als im ersten Jahrhundert nach Christus die cynische Lebensweisheit wiederum zur Geltung kam und der derbe Stock, der schmierige Ranzen, der struppige Bart, ungeschnittenes Haar, vor allem aber der schäbige Philosophenmantel wieder Ansehen verschaffte.

Im Anschluß an Sokrates lehrte Antisthenes, der Gründer des Cynismus — der Name soll vom Gymnasium Kynosarges stammen, östlich von Athen, wo er lehrte —: Das Streben des Menschen geht nach Glückseligkeit; dazu genügt die Tugend; denn sie allein ist ein Gut; ein Gut kann nämlich nur sein, was des Menschen Eigentum ist, Eigentum ist aber nur sein geistiger Besitz, alles andere ist Glückssache. Nur in seiner geistigen und sittlichen Betätigung ist der Mensch unabhängig. Einsicht und Tugend sind die Schutzwehr, an der alle Angriffe des Schicksals abprallen. Wer sich also mit Tugend und Einsicht begnügt und alles andere verachtet, ist glücklich.

Es schrieben über Krates: Diogenes Laert. VI, 85—98, von Neueren: Postumus, Ed. Wellmann in Allgem. Encyklop. neben Zeller und Ueberweg-Heinze: Grundr. der Geschichte der Philosophie.

Im besondern sagt Krates: Der Reichtum sei wie Feigen auf steiler Küste; davon bekomme der Besitzer nichts, sondern nur Raben und Geier; so gehörten die Reichtümer nur Huren und Schmeichlern (Stob. Floril. $15._{10}$). Oder: Wenn ich könnte, würde ich den höchsten Punkt der Stadt ersteigen und herabrufen: „Was treibt Ihr, Menschen? Ihr verwendet alle Mühe darauf, ein Vermögen zu erwerben, und um Eure Kinder, denen Ihr es hinterlassen werdet, kümmert Ihr Euch nicht!“ (Plut. De lib. ed. 4. E).

Vom Ruhme sagt er: „So lange muß man philosophieren, bis es einem gleich ist, Feldherr oder Eseltreiber zu sein.“ (Diog. VI, 92.)

„Wenn die Lust“, sagt er (Stob. Flor. $98._{72}$), „der Maßstab für das Glück wäre, dann wäre niemand glücklich.“ Darum verabscheut er das Streben nach Lust. „Die Liebe stillt“, sagt er (Anthol. Pal. IX. 497), „der Hunger oder die Zeit, sonst ein Strick.“ So ist das Ergebnis seines Strebens: eine Schüssel voll Bohnen und sich um nichts sorgen: alles andere ist Dunst. (Diog. VI, 86.)

Das Streben nach Unabhängigkeit erzeugte bei den Cynikern Verachtung der Genüsse, aber auch Verachtung der äußeren Rücksicht, die bis zur Roheit und Schamlosigkeit getrieben wurde. Sie brauchten keine Wohnung. Wie Diogenes soll auch Krates mit seinem Weibe in einer Tonne gewohnt haben. Als Alexander ihn fragte, ob er sein Haus wieder aufbauen solle, antwortete er: „Wozu? Ein zweiter Alexander würde es bald wieder zerstören.“ (Diog. VI, 93.)

Als Kleidung genügte ihm, wie gesagt, der sokratische Mantel (τρίβων). Zur Abhärtung soll er, wie der Komiker Philemon spottete, im Sommer einen zottigen Flaus, im Winter Fetzen getragen haben. (Diog. VI, 87.)

Seine Nahrung bildeten Brot, Feigen, Zwiebel und Knoblauch. Die Cyniker waren Vegetarianer und Antialkoholiker. Als Demetrios von Phaleron ihm Brot und Wein schickte, schimpfte er: „Wenn doch die Quellen auch Brot lieferten." (Athenaios Deipnosoph 422c.) Körperliche Mißhandlung störte seine Seelenruhe nicht. Als der Zithernsänger Nikodromos ihn blau schlug, hängte er sich eine Tafel an mit der Aufschrift: Ν. ἐποίει, wie die Maler taten. (Diog. VI, 89.) Um sich gegen Beleidigungen abzuhärten, reizte er Weiber durch Beschimpfung. (Diog. ib. 90.)

Ueberhaupt galt Abhärtung, Arbeit viel bei den Cynikern, darum war Herakles ihr Ideal (cf. Lukian., Βίων πρᾶσις), natürlich nur als Mittel zur Selbständigkeit; dasselbe gilt von der Wissenschaft; er spottet über den geringen Aufwand für die Bildung. (Diog. VI, 86.)

Gegenüber geschlechtlichen Begierden lehrten sie nicht Enthaltsamkeit, sondern die bequemste Befriedigung. Die Götter leugnete man nicht, wenn man auch die Volksreligion, die Vielheit und Menschlichkeit der Götter ablehnte. Krates sagt, er wolle die Musen verehren nicht durch verschwenderischen Aufwand, sondern durch fromme Tugenden. (Anthol. Apend. 47.) Die Ehe verwarfen sie zwar nicht, wie Krates durch sein Beispiel zeigt, betrachteten sie aber gewiß nicht als sittliches Verhältnis. (Diog. VI, 88.) Er betrachtete sich auch nicht als Bürger eines Staates, ihm stand vielmehr die ganze Welt offen. (Diog. VI, 98.)

Der Erfolg seiner Philosophie, rühmt Alexander ihn (Plut. De tranquill. animi 4.), war, daß er sein Leben mit Scherz und Lachen wie ein beständiges Fest zugebracht habe, obwohl er nur Ranzen und Mantel gehabt habe. Der äußere Erfolg aber war: der Cynismus ging in dem Stoizismus auf; Zeno, der Gründer der stoischen Schule, war Schüler des Krates; aber im Anschluß an diesen wurden Diogenes, Krates, Menippus und andere Cyniker von vielen Verehrern nachgeahmt und nachgeäfft, wie vor allem die Schriften Lukians zeigen.

Schlierbach. Franz Lohninger.

III. **(Warum man konfessionslos wird.)** Tullius kommt ins Pfarramt A. und meint, er wolle hier seinen Austritt aus dem Katholizismus melden und konfessionslos werden. Um den Grund gefragt, sagt er: „Wissen Sie, Herr Pfarrer, ich bin schon lange Monate ohne Arbeit. Mein Weib ist mit den Kindern bei einer Schwester. Nur bis Ende der Woche hat sie Unterstand. Ich bring mich dann um, dann braucht sie keine Einsegnung zahlen. Bleibt ihr mehr vom Leichengeld der Krankenkasse. — Tullia meldet den Austritt aus der katholischen Kirche, weil sie einen Juden heiratet, der sich nicht taufen lassen will. — Ernestus kommt verweint. Es gefällt mir nicht mehr in der katholischen Kirche. Mein Kind ist im Spital gestorben. Es ist nicht einmal eingesegnet worden. Wahrscheinlich wird es wegen seines abnorm großen Kopfes zu Studienzwecken benützt. Da heißt es immer: der Leib des Menschen, noch mehr des Christen ist geheiligt durch die heiligen Sakramente — und die Judendoktoren dürfen ihn zerschneiden und zer-

stückeln. Nicht einmal eingesegnet ist mein Kind worden! Ich werde konfessionslos."

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

IV. **(Zur Etymologie von Religio.)** Bei der Frage nach der Bedeutung des Wortes Religio greift man gern auf die Ableitung von religare zurück, um dabei im wesentlichen immer wieder auf die Deduktionen zurückzukommen, die der klassische Zeuge für diese Ableitung gezogen hat. Es ist Laktantius (Div. inst. 4. 28.): „Hoc vinculo pietatis obstricti Deo et religati sumus, unde ipsa religio nomen accepit, non, ut Cicero interpretatus est, a relegendo. — Diximus nomen religionis a vinculo pietatis esse deductum, quod hominem sibi Deus religaverit et constrixerit, quia servire nos ei ut Domino et obsequi ut patri necesse est." Doch mag diese Interpretation vom heiligen Hieronymus (in Amos 9, 6) angenommen sein, wir werden auf die schönen Deduktionen, welche sich an sie knüpfen ließen, verzichten müssen. St Augustinus verwendet de vera religione c. 55. diese Interpretation praktisch: „Quibus (iustis hominibus) si similes, vel etiam mundiores atque sanctiores sunt boni angeli et omnia sancta Dei ministeria, quid metuimus, ne aliquem illorum offendamus, si non superstitiosi fuerimus, cum ipsis adiuvantibus ad unum Deum tendentes et ei uni religantes animas nostras, unde religio dicta creditur, omni superstitione careamus . . . Religet ergo nos religio uni omnipotenti Deo, quia inter mentem nostram, qua illum intelligimus patrem et veritatem, id est lucem interiorem, per quam illum intelligimus, nulla interposita creatura est." Doch zeigt der Heilige Retract. I, 13 fin., daß er diese Interpretation wählte, weil sie ihm sachlich ansprechend erschien, nicht weil er sprachlich nichts anderes wußte: „Item alio loco, ad unum Deum tendentes, inquam, et ei uni religantes animas nostras, unde religio dicta creditur, omni superstitione careamus. In his verbis meis ratio, quae reddita est, unde sit dicta religio, plus mihi placuit. Nam non me fugit aliam nominis huius originem exposuisse latini sermonis auctores, quod inde sit appellata religio, quod religitur, quod verbum compositum est a legendo, id est eligendo, ut ita latinum videatur religo sicut eligo."

Mit diesem Widerruf hat der heilige Augustinus recht. Das Zeitwort religare könnte als Vokalstamm ein Substantiv auf —io nur vom Supinstamm entstehen lassen: religatio, nicht vom bloßen Verbalstamm religio. Dieses weist vielmehr wie die nicht sehr zahlreiche Klasse der Substantiva auf —io, die dieses Suffix unmittelbar an die Wurzel anhängen, auf einen Konsonantenstamm hin. Es sind dies die Substantiva regio (von reg-ĕre), pugio (von pungere pu-pug-i), contagio (von tangere, te-tig-i, tac-tum), obsidio (von obsĭd-ĕre; die Kürzung des ĭ im Substantiv hat ihr Analogon im folgenden Beispiel), dicio (von dīc-ĕre),

oblivio (von ob-liv-isci), occīdio (von oc-cīd-ere), endlich legio (von leg-ĕre). Demnach weist auch das Substantiv religio auf ein Verbum relig-ĕre hin.

Was heißt nun religere, was dementsprechend religio? St Augustinus hat uns an der angeführten Stelle belehrt: „quod verbum compositum est a legendo, id est eligendo, ita ut latinum videatur religo sicut eligo.“ Die beiden Komposita bringt St Augustinus bereits de civ. Dei X, 4.: „Hunc (Deum) eligentes, vel potius religentes (amiseramus enim negligentes), hunc ergo religentes, unde et religio dicta perhibetur, ad eum dilectione tendimus, ut perveniendo quiescamus . . .“ Man hat die Schreibweise des hl. Augustinus korrigieren zu sollen geglaubt und hat statt religo, religentes — reeligo, reeligentes geschrieben. Mit Unrecht, wie mir scheint, aber auch unnötig. Der Heilige stellt in den Retraktationen durch die Worte „a legendo id est eligendo“ das Simplex lego dem Kompositum eligo in der Bedeutung gleich, und das nicht mit Unrecht. Dann kann er sich aber für seinen Zweck auch mit religo begnügen und braucht nicht zu reeligo zu greifen, welches für die Etymologie nur neue Schwierigkeiten bereiten würde, da doch unser Substantiv nie mit zwei e geschrieben wurde. Die Religion ist demnach dieser Ableitung gemäß für St Augustin eine Wiedererwählung Gottes von Seiten des Menschen, eine Rückkehr zu ihm, nachdem durch Vernachlässigung eine Abkehr von ihm eingetreten war (amiseramus negligentes). Daß diese Erklärung für das Christentum durchaus passend ist, werden wir nicht bestreiten können. Doch das Wort bestand lange vor der Berührung des Christentums mit der lateinischen Sprache und wird damals kaum als eine Rückkehr zu Gott, also als Bußgesinnung verstanden worden sein. Eines jedoch halten wir vom heiligen Augustinus fest und werden es später auch sprachlich herbeizuziehen haben, die Gegenüberstellung von religere und negligere.

Auf einen andern Weg zum Verständnis des Wortes sucht uns Cicero de nat. deor. II, 28. 72. zu führen: „Qui omnia, quae ad deorum cultum pertinerent, diligenter retractarent et tamquam relegerent, sunt dicti religiosi ex relegendo . . .“ Die folgenden Worte sind in den Handschriften arger Verderbnis verfallen, doch zeigen auch die angeführten, daß Cicero das Substantiv religio, von welchem religiosus weiter abgeleitet ist, auf ein Zeitwort relegere zurückführt, das er mit retractare gleichstellt: wieder behandeln, wieder durchgehen. Die Leute, welche die Bestimmungen über die Verehrung Gottes (der Götter) immer wieder fleißig durchnahmen (studierten), würden danach zunächst relegentes (oder nach Schwächung des e in i religentes) genannt worden sein, woraus dann religio als die Beschäftigung dieser Leute hervorgegangen wäre, das nächste Grundwort von religiosus, dessen etymologische Erklärung Cicero eben zu geben sucht. Die Erklärung Ciceros setzt aber die Verehrung Gottes (der Götter) und eine bestimmte Form derselben bereits voraus, sogar fest bestimmte Formen, bevor das Wort herausgebildet worden ist. Das ist, weil zu äußerlich, wohl ziemlich unbeholfen. Wir können Ciceros Interpretations-

schärfe auch ruhig als minderwertig ansehen, zumal wir im Zusammenhang unserer Stelle selbst ein anderes Beispiel davon vor uns haben. Er vergleicht nämlich superstitiosus und religiosus und erklärt nun das erstere Wort auf folgende Weise: „Qui totos dies precabantur et immolabant, ut sibi sui liberi superstites essent, superstitiosi sunt appellati, quod nomen patuit postea latius.“ Nach dieser Probe werden wir kaum geneigt sein, dem zweiten Teil der Gegenüberstellung mehr Gewicht beizulegen. Zusammenfassend mag hier die Stelle Platz finden, an der der heilige Thomas (2^a 2^{ae} qu. 81. a. 1.) die drei bisher behandelten Interpretationsversuche unseres Wortes verwertet. Nachdem er die Erklärung Ciceros und die beiden des heiligen Augustin angeführt, fährt er fort: „Sive autem religio dicatur a frequenti relectione (Cicero), sive ex iterata electione eius, quod negligenter amissum est (Aug. de civ. Dei, Retract.), sive dicatur a religatione (Lact., Aug. de vera rel.), religio proprie importat ordinem ad Deum: ipse enim est, cui principaliter alligari debemus tamquam indeficienti principio; ad quem etiam nostra electio assidue dirigi debet, sicut in ultimum finem; quem etiam negligentes peccando amittimus, et credendo et fidem protestando recuperare debemus.“ Und doch werden wir uns bei den schönen Gedanken des heiligen Lehrers nicht zufrieden geben können, weil teils die Etymologie, teils die Erklärung der Wortbedeutung bei seinen Gewährsmännern nicht befriedigt.

Darum sucht A. Schill (Theol. Prinzipienlehre) die richtige Bedeutung des Wortes auf einem etwas anderen Wege. Lego bedeute „sammeln“, religio werde also (ohne Betonung der Vorsilbe re als „zurück“ oder „wieder“) zur „Sammlung schlechtweg und im eminenten Sinne zur Vereinigung jener Vorstellungen und Begriffe, welche des Sammelns und Betrachtens am meisten würdig, die höchsten und für den Menschen wichtigsten sind, weil sie sein Leben und seine Tätigkeit bestimmen“. Doch auch diese Erklärung, die ja etymologisch auf richtiger Grundlage beruht, will mir bedeutungsgeschichtlich zu äußerlich und zu künstlich konstruiert erscheinen: äußerlich, weil die Tatsache der Sammlung doch gar nichts von dem Inhalt des Gesammelten andeutet, und künstlich, weil das kein unmittelbar aus dem Volke hervorgegangener Begriff wäre, sondern erst in späterer Zeit, als das Volk sich auf sich selbst besann, die Aeußerungen seines Lebens und Denkens methodisch beobachten gelernt hatte und sogar bewußt sammelte, gebildet sein müßte. Solche Sammlungen, für die man sogar einen eigenen Namen gefunden hätte, welcher sich dann auf den ganzen Inhalt und alles, was mit ihm zusammenhing, erstreckte, hätten das Werk einzelner Männer sein müssen. Ich glaube, wir kämen damit in eine verhältnismäßig späte Zeit, während sowohl die Ableitung des Wortes unmittelbar von der Wurzel re-lig als auch der Umstand, daß in späterer Zeit die Verbalform mit zu i abgeschwächtem Stamm (lig aus leg) bei der Zusammensetzung mit re nicht im Gebrauche stand, sondern nur die Form relegere, eher auf eine frühe Bildung des Wortes hinweisen. Ich glaube demnach, daß wir doch lieber nach einer andern, weniger äußerlichen Erklärung suchen sollen.

Und wir sind in der Lage, in der Literatur eine Spur des Verbums religere nachzuweisen, welche die direkte Verbindung mit religio bildet, und es ist wohl zu bedauern, daß diese Spur, der in der lateinischen Philologie längst nachgegangen wurde, in der Theologie, soviel ich sehe, unbeachtet geblieben ist. Gellius Noct. att. IV, 9 schreibt mit Berufung auf den Grammatiker Nigidius Figulus, einen Zeitgenossen Ciceros: „Nigidius Figulus, homo, ut ego arbitror, iuxta M. Varronem doctissimus, in undecimo commentariorum grammaticorum versum ex antiquo carmine refert memoria hercle dignum: religentem oportet esse, religiosus ne fuas.“ Leider hat Gellius auch bei Nigidius den Namen des Dichters nicht gefunden; daß es wirklich ein alter ist, beweist schon das saturnische Maß der Zeile. Der Vers setzt religiosus in Gegensatz zu religens und Nigidius erklärte das so, daß: „hoc inclinamentum semper huiuscemodi verborum, ut vinosus, mulierosus, religiosus, significat copiam quandam immodicam rei, super qua dicitur. Quocirca religiosus is appellabatur, qui nimia et superstitiosa religione sese alligaverat, eaque res vitio assignabatur.“ Wurde nun auch das Adjektiv religiosus, wie Gellius dem Grammatiker gegenüber mit Recht bemerkt, auch in anderem, nicht tadelndem Sinne gebraucht „pro casto atque observanti cohibentique sese certis legibus“ u. s. w., so ist doch klar, daß in unserem Verse dem religiosus als „abergläubisch“ im religens eine lobenswerte Eigenschaft entgegengesetzt wird, welche offenkundig einem Menschen beigelegt wird, der das wirklich ist, was wir „religiös“ nennen. Wir haben hier also religens in dem Sinne, in welchem von dem Stamme re-lig (mit Vokalschwächung aus re-leg) das Wort religio abgeleitet ist.

Was ist nun diese Eigenschaft des religens, was hieß wohl religere? Wir finden im Griechischen ein Verbum ἀλέγω, in Weiterbildung ἀλεγίζω, das episch und poetisch, also auch alt und in der späteren Sprache des Volkes nicht mehr lebendig war. Es ist die Wurzel λεγ mit α intensivum. Das Wort bedeutet: ich kümmere mich um etwas, bin achtsam, habe Ehrfurcht vor jemand (τινός). Wir haben nun im Lateinischen das negierte Verbum neg-lego (nec-lego) oder neg-ligo: ich kümmere mich nicht, mißachte, οὐκ ἀλεγίζω. Dem gegenüber können wir für religens (und demnach für religo,-ere) die Bedeutung „ich kümmere mich, beachte, habe Ehrfurcht“ in Anspruch nehmen. Ob wir für die Vorsilbe re- (red-) die im Laufe der Zeit vielleicht „verblaßte“ Bedeutung des α intensivum behaupten (vgl. farcio-refercio), oder ob wir ihr hier die Bedeutung der wiederholten Handlung geben, ändert nichts an der Sache selbst. Ebensowenig Eintrag tut die Frage, ob di-ligo hierher gehört, oder ob dieses Verbum nicht etwa doch dis-lego, = „lese aus, sammle“ heißt und „nur durch Verquickung mit religens und neglego den Begriff des Interesses erst nachträglich aufgepropft erhielt“ (Walde, Etymol. Wörterbuch s. v. diligo). Hauptsache ist, daß wir für negligo die negierte, für religens die affirmative Bedeutung von ἀλέγω beanspruchen können. So ist dann religio eigentlich „Rücksichtnahme, Beachtung und Ehrfurcht“, oder wie Krieg die

religio der Römer charakterisiert: „nach der inneren Seite Achtung, Scheu und Ehrfurcht vor der Gottheit, nach der äußeren aber Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung der sakralen Vorschriften oder sorgfältige (diligens) Beobachtung der gottesdienstlichen Obliegenheiten" (Krieg, Grundriß der röm. Altertümer, 2. Aufl. S. 187). Wie durch die Auffassung unseres Verhältnisses zu Gott der Begriff der religio im Christentum gegenüber der heidnischen Auffassung, aus welcher das Wort stammt, sich vertieft und verinnerlicht, ist leicht ersichtlich. Wir gelangen nun auf diesem Wege zu der Erkenntnis, daß die Wiedergabe des Wortes religio als Tugend mit „Gottesverehrung" (εὐσέβεια) sich ohne Umwege geradewegs aus der Grundbedeutung des Wortes ergibt. — Im Heidentum hat dagegen die Scheu vor allem Göttlichen bei der Verschwommenheit der Vorstellung von der Gottheit und bei der Menge der göttlichen Wesen, mit denen die Phantasie des Mythus Himmel und Erde bevölkert hatte, wirklich zu jenem Uebermaß geführt, von welchem Nigidius Figulus spricht und das zu einer wirklichen superstitio („super sisto, eig. das Stehenbleiben bei Unerwartetem, besonders von der Gottheit Kommendem." Menge), zum Aberglauben geführt hat, sodaß wir religio (und weiter religiosus) bei römischen Schriftstellern nicht bloß zur Bezeichnung für Gottesfurcht und Gewissenhaftigkeit, sondern auch für Aberglaube verwendet finden.

Der Kuriosität halber möge hier noch ein sonderbarer Versuch zur Lösung unserer Frage Platz finden, von dem wir ebenfalls durch Gellius a. a. O. Kenntnis erhalten: „Masurius autem Sabinus (ein Jurist in der Zeit von Tiberius bis Nero) in commentariis, quos de indigenis composuit: religiosum, inquit, est, quod propter sanctitatem aliquam remotum ac sepositum a nobis est; verbum a relinquendo dictum, tamquam caerimoniae a carendo", worüber wir weiter kein Wort zu verlieren haben.

Katzelsdorf b. W.-Neustadt. Dr Franz Přikryl C. Ss. R.

V. **(Generalabsolution an mehrere Schwerkranke.)** Mehrere Schwerkranke können gleichzeitig durch eine einzige Absolutionsformel gültig und ex rationabili causa auch erlaubterweise absolviert werden; ferner brauchen bei Spendung der letzten Oelung an mehrere gleichzeitig die Gebete, welche von keiner Handauflegung begleitet sind, nur einmal (in Pluralform) gesprochen zu werden, während das Gebet: In nomine Patris . . . per impositionem manuum nostrarum, sowie die sakramentalen Sinnessalbungen bei jedem einzelnen zu sprechen und vorzunehmen sind; auch die Generalabsolution an Terziaren kann bekanntlich unica formula mehreren gleichzeitig erteilt werden. Hingegen hat für die benedictio apostolica in articulo mortis an mehrere die heilige Ablaßkongregation am 10. Juni 1884 ausdrücklich erklärt: „Tolerari potest praxis, qua *semel in plurali numero* et proprio genere admonentur insimul plures moribundi de his, quae Benedictus XIV. Constit. „Pia Mater" praemittenda praescribit, et dicuntur preces et orationes eadem Constitutione designatae, ipsa vero benedictionis

formula, quae incipit „Dnus noster Jesus Christus etc.“ usque ad verba: „tibi concedo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen“ singulariter singulis pronunciatur.“[1]) Diese (wesentlichen) Worte sind daher bei jedem einzelnen Schwerkranken zu sprechen.

Linz. Dr Johann Göllner.

VI. **(Testamentszeugen in Oesterreich.)** Das österreichische allg. bürgerl. Gesetzbuch bestimmte bisher im § 591: „Die Mitglieder eines geistlichen Ordens, Jünglinge unter 18 Jahren, Frauenspersonen, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme, dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen sein.“ Nunmehr verfügt eine „Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 über eine Teilnovelle zum allg. bürgerl. Gesetzbuche“ (R.-G.-Bl. vom 13. Oktober 1914, Nr. 276) die Abänderung dieses Paragraphen in folgenden Wortlaut (Erbrechtliche Bestimmungen, § 56): „Personen unter 18 Jahren, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen sein.“ Darnach sind fernerhin nicht nur Frauenspersonen über 18 Jahre, sondern auch die Mitglieder eines geistlichen Ordens zur Testamentszeugenschaft in Oesterreich befähigt; wie bei den anderen genannten Personen ist allerdings auch hier erforderlich, daß sie die Sprache des Erblassers verstehen. Sinngemäß wurde darum auch der bisherige § **597** („Von den begünstigten letzten Anordnungen“): „Bei letzten Anordnungen, welche auf Schiffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden, sind auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen und Jünglinge, die das 14. Jahr zurückgelegt haben, gültige Zeugen“ umgeändert (Erbrechtliche Bestimmungen, § 58): „. . . . sind auch Personen, die das 14. Jahr zurückgelegt haben, gültige Zeugen.“ — Allerdings „finden diese Neubestimmungen keine Anwendung auf letztwillige Anordnungen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserl. Verordnung errichtet worden sind“ (§ 59); die Wirksamkeit beginnt mit dem Tage der Kundmachung (Art. II.).

Linz. Dr Johann Göllner.

VII.* **(Ist beim letzten Johannesevangelium coram exposito auf die Altarmensa ein Kreuzzeichen zu machen?)** Für die Gründonnerstagsmesse, wo der mit Palla und Patene bedeckte und mit einem Kelchvelum verhüllte Kelch samt dem Allerheiligsten in medio altaris, unmittelbar auf der Altarmensa steht, besagt die Rubrik des Missale: „Legitur Evangelium sancti Joannis, in cujus initio Sacerdos non signat Altare, sed seipsum tantum.“ Aehnlich das Caeremoniale Episcoporum (l. II. c. 23 n. 9): „Cum Episcopus post Missam dicturus erit Evangelium In Principio erat Verbum etc. nullum signum faciet super altari, ut alias.“ Manche Liturgiker und Rubrizisten folgern nun aus dieser Gründonnerstags-Rubrik, es sei

[1]) Beringer, Die Ablässe[13] S. 504.

bei keiner Messe coram exposito ein Kreuz auf die Altarmensa zu machen, sondern entweder auf der (übrigens nicht vorgeschriebenen) linken Kanontafel, wenn eine solche auf der Altarmensa steht, oder eventuell auf das Missale, wenn nicht das Johannesevangelium, sondern ein anderes zu lesen ist. Der bloße Hinweis auf den Gründonnerstag ist jedenfalls nicht völlig zutreffend, da bei der Gründonnerstagsmesse das Allerheiligste unmittelbar auf der Altarmensa, bei anderen Messen hingegen entweder auf dem Expositionsthrone oder in der Nische eines sogenannten Drehtabernakels (eventuell auch im Tabernakel) steht. — Höchstens findet die Gründonnerstags-Rubrik noch sinngemäße Anwendung auf die Expositionsmesse bei Eröffnung des 40stündigen Gebetes, da auch hier die Monstranze mit dem Allerheiligsten von der Kommunion an in der Mitte des Altares auf dem Korporale steht, wie am Gründonnerstag (S. R. C. 2990 ad 2.). — Mit Recht sagt darum Martinucci (l. I. c. 21 n. 10 u. l. II. c. 7 n. 48): „Altare ipsum signari potest, quia cum Ss. Sacramentum non in mensa, sed extra ipsam expositum est, nempe in throno, non videtur in tali circumstantia habere locum id, quod praescribit Rubrica Missalis et Caeremonialis Episcoporum pro feria V. in Coena Domini." Dieser Anschauung, daß ein Kreuz gemacht werden könne, sind u. a. auch Kieffer (Rubrizistik[2] S. 162, 8), Gatterer (Praxis celebrandi S. 212, n. 92[3]), De Amicis (Caeremoniale parochorum, pars III. pag. 286, der diese Praxis als eine satis rationabilis bezeichnet) und Schober (Caeremoniale missarum solemnium et pontif. S. 159, Anm. 24), der nach Anführung von Martinucci auch ein Dekret der S. R. C. vom 30. Dezember 1881 in Urgellen. (Urgel in Spanien) ad 14. n. 5830 zitiert, welches auf die Frage: An in Missis coram Ss. Sacramento exposito ad initium Evangelii S. Joannis signari debeat altare?" antwortet: Posse. Demnach müßte zwar nicht, könnte aber ein Kreuzzeichen gemacht werden. Demgegenüber macht aber Erker in seinem Euchiridion liturgicum[2] S. 350 mit Recht darauf aufmerksam, daß sich dieses Dekret in der neuen Ausgabe der Decreta authentica S. R. C. nicht mehr vorfindet, weshalb wohl eine Berufung darauf nicht mehr zulässig erscheint. — Obwohl nun weder die Rubrik des Gründonnerstages eine völlig zutreffende Analogie bietet noch auch eine positive Antwort der S. R. C. vorliegt, läßt sich meines Erachtens dennoch eine vollkommen analoge Rubrik aus der Instructio Clementina für die Aussetzung beim 40stündigen Gebete anführen, die auch in der neuen authentischen Sammlung der Decreta S. R. C. (vol. IV. S. 108 n. 19) enthalten ist und ausdrücklich besagt: „Recedit ad legendum Evangelium S. Joannis, ad cujus initium non signat Altare, sed tabellam Evangelii et se ipsum." Zwar ist diese Instructio Clementina zunächst nur für Rom verbindlich[1]), aber immerhin bietet sie eine für die Rubriken

[1]) S. R. C. 12. Juli 1749 n. 2403: „Praedictam Instructionem extra Urbem non obligare; laudandos tamen qui se illi conformare student, nisi aliud ab ordinariis locorum statutum sit."

vollkommen zuverlässige direktive Norm, was auch von dem umfangreichen Kommentar gilt, den Kardinal Marefoschi zur Instruktion verfaßt hat und dem die zitierte Stelle entnommen ist: durch die Aufnahme in die authentische Sammlung der Dekrete der S. R. C. kommt ihm gewiß der Charakter einer vollgültigen direktiven Norm zu. An der betreffenden Stelle ist nun von der Repositionsmesse die Rede, bei welcher sich das Allerheiligste nicht auf der Altarmensa, sondern auf dem Expositionsthrone befindet: trotzdem soll auch hier der Altar nicht bezeichnet werden. Darum erscheint die Ansicht jener Rubrizisten begründeter, welche sagen, bei allen Messen coram exposito (gleichgültig ob in der Monstranze oder im Ciborium) soll das Kreuzzeichen auf der Altarmensa unterbleiben; so: Erker l. c., Müller S. J. (Zeremonienbüchlein[3] Seite 86), Hartmann (Repertorium Rituum[12] S. 402), Thalhofer-Eisenhofer (Handbuch der katholischen Liturgik II[2] Seite 236).

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß weder die Rubriken des Missale (Rit. celebr. Missam, XIII. De his, quae omittuntur in Missa pro Defunctis n. 1 u. XII. De Benedictione in fine Missae, et Evangelio Sancti Joannis n. 4) noch die Rubrizisten irgendwie andeuten, es sei beim letzten Johannesevangelium einer Totenmesse kein Kreuz auf die Altarmensa zu machen; das Missale sagt ausdrücklich (XIII, 1): „osculato Altari, dicitur, ut supra: In principio erat Verbum etc. Alia omnia ut in aliis Missis." Aehnlich die Rubrizisten: „. . . se confert ad evangelium s. Joannis dicendum caeremoniis consuetis" (De Amicis, Caeremoniale paroch. tom. I. n. 155, 14 S. 262); „. . . dicitur de more ultimum Evangelium s. Joannis" (Erker, Enchir. liturg.[2] n. 285, 10 S. 363).

Linz. Dr Johann Göllner.

VIII.* **(Ueber die Gewinnung der unvollkommenen Abläße.)** Die Mitteilung der diesbezüglichen Erklärung der S. Congr. Officii (Sectio de Indulg.) vom 25. Juni 1914 im 4. Hefte 1914 (S. 971) dieser Zeitschrift besagte deutlich genug, daß unvollkommene Abläße „so oft an demselben Tage gewonnen werden können, als man die vorgeschriebenen Gebete oder guten Werke verrichtet", nämlich wenn (wie es vorher heißt) „dabei früher nicht angegeben war, wie oft man dieselben am nämlichen Tage gewinnen kann. (Si nulla fiat in ipsarum concessionibus declaratio de iis pluries in die vel semel tantum acquirendis.) Ist dies bei einem unvollkommenen Ablasse genau angegeben, kann er offenbar auch jetzt nicht toties quoties gewonnen werden. Beispielshalber kann der mit dem Stoßgebete „Süßes Herz Jesu, sei meine Liebe!" verbundene unvollkommene Ablaß von 300 Tagen auch jetzt nicht toties quoties gewonnen werden, da die Ablaßbewilligung lautet: 300 Tage, einmal täglich. — Ebenso ist z. B. mit dem dreimaligen Ave Maria und der jedesmal beigefügten Bitte: „Durch deine unbefleckte Empfängnis, o Maria, reinige und heilige meinen Leib und meine Seele" zwar ein Ablaß von 300 Tagen verbunden (Beringer, Die Abläße[13], S. 211); aber nur zweimal täglich,

da es heißt: „am Morgen und am Abend". Nur wenn solche nähere Bestimmungen fehlen, tritt die Erklärung vom 25. Juni 1914 in Kraft.

Linz. Dr Johann Göllner.

IX.* **(Die Skapuliermedaille und die Soldaten.**[1]) Die Soldaten der ganzen Welt können eine gültig geweihte Skapuliermedaille annehmen und dadurch, wenn sie dieselbe stets bei sich tragen, für immer, also auch für die Zeit, in der sie nicht mehr Soldaten sind, und ohne weiteres, also auch ohne jemals mit einem eigentlichen geweihten Skapulier von Wollstoff bekleidet zu werden, aller Abläße und Vorrechte jener kleinen Skapuliere teilhaftig werden, an deren Statt diese eine Medaille geweiht wurde.

Es ist nur erfordert, daß erstens die Medaille, aus dauerhaftem Stoffe verfertigt, auf der Vorderseite die Darstellung des Heilandes mit seinem heiligsten Herzen, auf der andern Seite irgend eine Darstellung der Mutter Gottes trage; daß zweitens diese Medaille von einem dazu bevollmächtigten Priester für jedes kleine Skapulier, das dadurch ersetzt werden soll, mit je einem einfachen Kreuzzeichen gesegnet oder geweiht sei; daß drittens der Soldat eine solche geweihte Medaille stets bei sich trage in einer beliebigen Weise, sei es am Halse oder in der Tasche oder angesteckt an das Gewand, das er trägt. Wenn jemand die erste geweihte Medaille verliert oder wenn dieselbe ganz unkenntlich geworden, so muß er eine neue, gültig geweihte nehmen. Jeder kann sich deshalb gleich zwei oder mehrere geweihte Medaillen verschaffen, um die eine nach der andern zu gebrauchen oder auch, um die eine bei Tag, eine zweite bei Nacht zu tragen. Natürlich muß jeder, der die einzelnen Abläße der einzelnen Skapuliere gewinnen will, auch die besonderen dazu vorgeschriebenen anderen Bedingungen erfüllen.

Skapuliermedaillen, so wie sie vorgeschrieben sind, kann man jetzt leicht überall erhalten. Nicht so leicht findet sich ein Priester, der, zur Weihe und Anlegung der kleinen Skapuliere bevollmächtigt, deshalb auch die Ersatzmedaillen gültig weihen kann. Aus diesem Grunde hat der Heilige Vater Papst Benedikt XV. durch Dekret der heiligen Kongregation für die außergewöhnlichen kirchlichen Angelegenheiten vom 10. November 1914 zu Gunsten der Soldaten aller jener Nationen, welche an dem gegenwärtigen Kriege beteiligt sind, für die ganze Dauer ebendieses Krieges alle Priester ohne Ausnahme bevollmächtigt, die Skapuliermedaillen gültig weihen zu können.[2])

Für Soldaten der kriegführenden Völker kann also nunmehr jeder Priester während dieser ganzen Kriegszeit Skapuliermedaillen gültig weihen. Derselbe kann zu diesem Zwecke viele Medaillen mit einem einzigen Kreuzzeichen weihen; allein, seien es wenige oder viele Medaillen, für jedes Skapulier, das durch die Medaille ersetzt werden soll, muß der Priester einen besonderen Segen mit dem Kreuzzeichen geben. Soll also die Medaille an Stelle des Herz Jesu-Skapuliers und des sogenannten fünf-

[1]) Vgl. diese Zeitschrift LXVII (1914), 495 f. — [2]) Act. Ap. Sed. VI. 673 sq.

fachen Skapuliers gelten, so muß der Priester mit je einem Kreuzzeichen für jedes einzelne besondere Skapulier sechsmal segnen. In derselben Weise kann er die Medaillen weiter segnen für alle andern kleinen Skapuliere — es gibt deren d. h. solcher, mit deren Tragen Ablässe verbunden sind, wenigstens sechzehn[1] — für das Skapulier vom Herzen Jesu und Mariä, das vom unbefleckten Herzen Mariä, der Mutter vom guten Rate, das des heiligen Erzengels Michael und das des heiligen Josef u. s. w.

Bei den Skapulieren muß nur das erste, mit dem man vorschriftsmäßig bekleidet wird, gültig gesegnet sein. Hat man dieses verloren oder verbraucht oder abgelegt, so kann man selber ein nicht gesegnetes nehmen und unbeschadet der Ablässe tragen. Bei den Skapuliermedaillen ist diese Bestimmung nicht getroffen und deshalb muß man stets eine gültig geweihte Medaille tragen. Würde die erste verloren, so muß die neu angenommene auch gültig gesegnet sein.[2])

Rom. P. Josef Hilgers S. J.

X. **(Die Formel Corpus D. N. Jesu Christi etc. bei der Austeilung der heiligen Kommunion.)** Ein Kaplan hat in der Pfarrei X. schon viel für die Verbreitung der öfteren und täglichen Kommunion getan. Jedesmal, wenn sich die Gelegenheit ergab, im Beichtstuhl, auf der Kanzel, in der Mädchenkongregation, im Jünglingsverein, beim Hausbesuch sprach er von der heiligen Kommunion und von den reichen Früchten, welche sie in den Seelen hervorbringe. Besonders suchte er den kleinen Kindern die erforderlichen religiösen Kenntnisse beizubringen, damit sie den Heiland in ihren unschuldigen Herzen voll Frömmigkeit empfangen könnten. Weil sich aber so viele zur Kommunionbank drängten und oft lange warten mußten, weil er selbst seine kostbare Zeit verlor, welche er sonst zum Beichthören verwenden hätte können, beschloß er, beim Austeilen der heiligen Kommunion sich ein wenig zu beeilen und die Formel Corpus D. N. J. C. u. s. w. nur bei jedem dritten oder vierten Kommunikanten einmal auszusprechen.

Was ist von dieser Praxis zu halten?

1. Der Kaplan ist ohne Zweifel in seinem Eifer für die frequens et quotidiana Communio im allgemeinen und für die öftere Kommunion der Kinder im besondern zu loben. Dadurch erfüllt er eine Pflicht, welche das Dekret Sacra Tridentina Synodus der Konzilskongregation vom 20. Dezember 1905 unter n. 6 ausspricht: „Cum autem perspicuum sit ex frequenti seu quotidiana S. Eucharistiae sumptione unionem cum Christo augeri, spiritualem vitam uberius ali, animam virtutibus effusius instrui, et aeternae felicitatis pignus vel firmius sumenti donari, idcirco Parochi, Confessarii et concionatores, iuxta probatam Catechismi Romani doctrinam (Part. II. c. 60) christianum populum ad hunc tam pium ac tam salutarem usum crebris admonitionibus multoque studio cohortentur.“ Und die heilige Kongregation de Sacramentis sagt

[1]) Vgl. Beringer-Hilgers, Die Ablässe, 14. Auflage, I. Band, S. 487 f. — [2]) Vgl. diese Zeitschrift LXVII (1914), 67.

in ihrem Dekret de aetate admittendorum ad primam Communionem Eucharisticam vom 8. August 1910 unter VI: „Puerorum curam habentibus omni studio curandum est ut post primam Communionem iidem pueri ad sacram mensam saepius accedant, et, si fieri possit, etiam quotidie, prout Christus Jesus et mater Ecclesia desiderant, utque id agant ea animi devotione quam talis fert aetas"; und unter IV heißt es: „Obligatio praecepti Confessionis et Communionis, quae puerum gravet, in eos praecipue recidit qui ipsius curam habere debent, hoc est in parentes, in confessarium, in institutores et in parochum." Zwar wird der Kaplan nirgendwo, weder in Beziehung zur ersten heiligen Kommunion noch in Beziehung zur öfteren und täglichen Kommunion, ausdrücklich genannt. Weil er jedoch essentialiter und natura sua Mitarbeiter des Pfarrers ist[1]) und bestrebt sein muß, die schweren Pflichten des Pfarrers zu erleichtern, versteht man seine Sorge für die Kinderkommunion, und sind die Worte: obligatio praecepti ... in parochum recidit und puerorum curam habentibus omni studio curandum est, auch an ihn gerichtet, Worte, die nicht bloß einen Rat, sondern eine Pflicht bedeuten.

2. Was den gleichzeitigen Gebrauch der einen Formel „Corpus D. N. J. C. etc." bei mehreren Kommunikanten betrifft, ist der Kaplan hierin nicht zu loben, sondern wegen seines Eifers „non secundum scientiam" zu tadeln.

Zunächst besteht die Gefahr der Unehrerbietigkeit gegenüber dem allerheiligsten Altarssakrament und des Anstoßes beim Volke. Sancta sancte tractanda sunt. Das gläubige Volk, das den päpstlichen Dekreten zufolge häufig kommuniziert, die Kinder, welche ehrfurchtsvoll zum göttlichen Kinderfreund kommen, erwarten das mit Recht vom Priester. In unserer Zeit der liturgischen Bewegung werden vielleicht manche mehr als früher den Gebeten und Handlungen des Priesters folgen. Ein gebildeter Protestant fragte einmal: „Warum sprechen die Priester am Altar das Latein so aus, daß selbst diejenigen, welche es gelernt haben, es unmöglich verstehen können?" Und welche Gedanken wird das übereilte, nervöse Vorgehen des Priesters wecken? Wird man nicht mit Jeremias (48, 10) sagen: „Maledictus, qui facit opus Domini fraudulenter?" Stets müssen sich beim Priester, namentlich wenn er das heilige Sakrament trägt, die Worte des Tridentinums (sess. 22, de ref. c. 1) bewahrheiten: nihil nisi grave, moderatum ac religione plenum prae se ferant. Würde nun aus genanntem Grunde, d. h. um Zeit zu gewinnen, nur eine einzige Formel bei mehreren Kommunikanten angewendet, dann wäre dieser Ernst und diese Würde verloren, selbst wenn der Priester hierin noch so geübt und gewandt wäre.

[1]) Die Synodus Ultrajectensis tit. II, cap. VIII, sagt über die Kapläne: „Meminerint Vicarii, ipsorum munus in eo consistere, ut Parochum adjuvent in adimplendis suis obligationibus, ac ejus etiam vices gerant, cum necessitas aut justa ratio id requirit."

Sodann ist es von der Kirche ausdrücklich vorgeschrieben, bei jedem Kommunikanten die ganze Formel zu sprechen. Das Rit. Rom. (tit. IV, c. 2, n. 5) gibt den Ritus der Kommunionspendung auf folgende Weise an: „Sacerdos unicuique porrigens Sacramentum, et faciens cum eo signum crucis super pyxidem, simul dicit: Corpus Domini Nostri Jesu Christi custodiat animam tuam in vitam aeternam. Amen." Aus den Worten unicuique und simul geht hervor, daß bei jeder einzelnen Kommunionspendung diese ganze Formel zu sprechen ist. Auf gleiche Weise interpretieren es die Rubrizisten. Barrufaldo z. B. (Rit. tit. 24) sagt: „Nec sub pronuntiatione unius formulae communicent duae vel tres personae." Van der Stappen (Sacra Liturgia[2] IV p. 232): „Non obstante maximo communicantium numero ad unumquemque illorum integra formula pronuntianda est"; ebenso Hartmann (Repertorium Rituum [12] S. 549). Dieser Ritus ist auch begründet in der Geschichte. Auf das Wort des Spenders: „Corpus (Sanguis) Christi folgte in altchristlicher Zeit das bestätigende „Amen" von seiten eines jeden Kommunikanten. Jene Formel wurde in der Folge etwas erweitert und lautete schon zur Zeit Gregors des Großen, wenn man dem Johannes Diakonus (2, 41) Glauben schenken darf, wie gegenwärtig Thalhofer-Eisenhofer, Liturg. II[2], 356), während die Antwort „Amen", worauf man von alters her kein geringes Gewicht legte, nachmals vom Priester anstatt vom Volke gesprochen wurde.

Ist nun diese Vorschrift des Rituale Romanum auch obligatorisch? Bekanntlich gibt es ja im Rituale mehrere praecepta directiva, welche keine obligatio in conscientia enthalten, sondern nur eine norma agendi darstellen. Diese Frage muß jedoch ohne Zweifel bejaht werden. Der tenor praecepti ist hier nicht unterschieden von den anderen Vorschriften in eadem materia, d. h. von der Vorschrift, die Versikel: Panem de coelo und die oratio: Deus, qui nobis zu beten und den Segen nach der Austeilung der Kommunion zu geben. In jenen Fällen muß notwendig eine Verpflichtung in conscientia angenommen werden, wie erst im letzten Hefte dieser Zeitschrift (1914, S. 884) dargetan wurde. Also auch hier. Daß dies nur eine obligatio levis sei, wird wohl von niemandem bezweifelt werden; die Sache selbst legt es nahe.

War aber der Kaplan in unserem Falle nicht dennoch von dieser obligatio levis entschuldigt? Es ist doch allgemeine Lehre der Moralisten: ab obligatione levi levis causa excusat? — Keineswegs, denn dieses Prinzip gilt nur, wenn es sich handelt um ein incommodum extrinsecum; hier aber handelt es sich um ein incommodum intrinsecum. Der Gesetzgeber, der das Gesetz will, will selbstverständlich alles, was mit der Erfüllung des Gesetzes notwendig verbunden ist. Also der Zeitverlust und die große Ermüdung ist kein entschuldigender Grund, auch nicht insoferne sie folgen aus der multitudo communicantium. Zweifelsohne hat die Kirche diese Menge der Kommunizierenden zu aller Zeit gewünscht, wie aus den Worten des Trienter Konzils und der Konzilskongregation im Dekrete über die frequens und quotidiana communio hervorgeht. „Non

obstantibus difficultatibus“ schreibt die Kirche demnach bei jedem einzelnen Kommunikanten, mögen noch so viele sein, die ganze Formel Corpus D. N. J. C. etc. vor. Daran muß sich auch der Kaplan halten. Das Gute, das er in der sogenannten verlorenen Zeit tun könnte, ist Gott nicht angenehm. Melior est enim obedientia quam victimae (1 Kön 15, 22.) Er wird so ein erbauliches Beispiel der Ehrfurcht gegen die heilige Eucharistie geben.

Roermond (Holland). M. van Grinsven C. SS. R.

XI.* **(Die Oratio imperata „Pro Imperatore“ in Oesterreich.)** Das Dekret „Fulget iam“ der S. R. C. vom 10. Februar 1860[1] verordnet: „In omnibus Latini Ritus Ecclesiis intra Ditionem Austriacam sitis in singulis per annum Missis vel solemnibus, vel Parochialibus, diebus tamen, quibus per Rubricas licebit, sequens addetur pro Imperatore Collecta. Oratio. Quaesumus omnipotens Deus, ut famulus tuus N. Imperator Noster, qui tua miseratione suscepit regni gubernacula, virtutum etiam omnium percipiat incrementa, quibus decenter ornatus vitiorum monstra devitare, hostes superare, et ad Te, qui via, veritas et vita es, gratiosus valeat pervenire. Per Dominum etc.“ Der Wortlaut dieser Oration entspricht jenem der Oratio „Pro Rege“ unter n. 6 der Orationes diversae im Missale, das unter n. 5 eine andere Oratio „Pro Imperatore“ enthält; nur entfällt nach dem Worte ornatus das „et“[2] und sind nach „devitare“ die Worte einzufügen „hostes superare“. Secreta und Postcommunio sind gleichfalls der Oratio (n. 6) „Pro Rege“ entnommen, nur ist auch hier „regi“ und „regem“ geändert in „imperatori“ und „imperatorem“.[3] — Das nämliche Dekret verfügt auch, daß im Kanon der heiligen Messe nach dem Namen des Diözesanbischofs der Name des Kaisers eingefügt werde „hac adhibita formula: Et pro Imperatore Nostro N.“; ferner enthält es eine eigene Oration pro Imperatore für die Missa Praesanctificatorum am Karfreitag „inter Orationem pro cunctis Ecclesiae Ordinibus et aliam pro Catechumenis“, einen eigenen Schluß des Praeconium Paschale am Karsamstag, wo nach dem Namen des Diözesanbischofs die Worte „nec non gloriosissimo Imperatore Nostro N.“ einzuschalten sind; endlich eigene Versikeln, Responsorien[4] und die oben genannte Oration für die Allerheiligen-Litanei.

1. Der angegebene Wortlaut der Kollekte darf nicht verändert werden; das Dekret sagt: „Methodus in istiusmodi precibus usurpanda, atque

[1] Ist in die Sammlung der Decreta auth. S. R. C. nicht aufgenommen; u. a. publiziert in „Linzer Diözesanblatt“ 1860 St. 34, S. 275 ff. — [2] Erler, Enchir. liturg.[2] n. 225, S. 267. — [3] Im zitierten Dekret lautet der Schluß der Secreta: Per Dominum etc.; das Missale enthält den liturgisch korrekten Schluß: Per eumdem Dñm. — [4] Im Dekret lautet das Responsorium in der Allerheiligen-Litanei: Domine, salvum fac Imperatorem . . ., nicht wie in der Collectio Rituum der Diözese Linz (tom. posterior S. 40): Imperatorem nostrum; der unmittelbar vorausgehende Versikel lautet ohnehin: Oremus pro Imperatore Nostro.

indeclinabiliter ab omnibus et singulis ... servanda ... omni in superioribus formulis variatione prohibita.“ Wo jedoch gewohnheitsmäßig der doppelte Titel „Imperator et Rex“ gebraucht wird, kann dem Dekrete zufolge dies beibehalten werden — umsomehr kann der Titel „Rex“ allein statt Imperator z. B. in Ungarn gebraucht werden. Auch nicht österreichische Priester müssen beten: imperator (rex) noster.[1])

2. Wer muß diese oratio imperata beten? Nach den allgemeinen Regeln über die oratio imperata nicht nur Weltpriester, sondern auch exemte Ordenspriester[2]) und Priester aus nicht österreichischen Diözesen[3]); hingegen können letztere, müssen aber nicht im Kanon der heiligen Messe die oben genannten Worte einfügen.[4]) Zu nehmen ist sie nur von Priestern; für Bischöfe besagt eine ausdrückliche Erklärung der S. R. C. 28. Nov. 1884 n. 3623: „Dub. II. Quum ex Litteris Apostolicis: In Suprema, a Summo Pontifice Leone Papa XIII datis die 10 Junii 1882, Episcopi teneantur ad Missam celebrandam et applicandam pro populo omnibus Dominicis et ceteris Festis, tum adhuc de praecepto servandis, tum quae de hujusmodi Festorum numero sublata suut; et quum haec obligatio Parochorum obligationi analoga sit, quaeritur: Num in praedictis verbis memorati Decreti[5]) de Missis parochialibus, includatur onus etiam pro Episcopis Ecclesiarum Ditionis Austriacae? Ad II. „Negative; idest Episcopum in casu non teneri.“ Also sind Bischöfe, wenigstens in missis „parochialibus“ sc. pro populo applicandis, zur Oration nicht verpflichtet, können sie aber nehmen.

3. Wo ist sie zu nehmen? In omnibus Latini Ritus Ecclesiis intra Ditionem Austriacam, also auch in Bosnien und Herzegowina, aber nur in Kirchen des lateinischen Ritus, d. h. wenn nicht nur in solchen Kirchen, sondern auch gemäß dem lateinischen Ritus celebriert wird; also auch von Priestern, die in Kirchen eines anderen Ritus, aber nicht nach diesem Ritus, sondern im lateinischen Ritus celebrieren.

4. Wann ist sie zu nehmen? Das Dekret nennt ausdrücklich nur die Missae solemnes und parochiales. Missae solemnes sind zunächst die gesungenen und levitierten Hochämter; aber nach S. R. C. 6. Febr. 1892 n. 3764 dub. I. ad 4 sind hinsichtlich dieser oratio imperata auch nicht levitierte, einfache (gesungene) Aemter zu verstehen. Da ferner nach S. R. C. vom 7. Dez. 1888 n. 3697 ad 7. die sogenannten Konventualmessen (auch sine cantu) betrachtet werden können „veluti solemnes, sive quoad Collectas, sive quoad Preces in fine Missae

[1]) S. R. C. 6. Febr. 1892 n. 3764 dub. I. ad 2. — [2]) S. R. C. 3. April 1821 n. 2613 ad 1, wenngleich hier zunächst die Rede ist von „Collectae ab Ordinario loci praescriptae“; der Papst resp. die S. R. C. schreibt aber die Oration vor in omnibus Latini Ritus Ecclesiis, wozu auch die Regularen gehören. — [3]) S. R. C. 5. März 1898 n. 3985. — [4]) S. R. C. 6. Februar 1892 n. 3764 dub. I. ad 1. — [5]) Die Anfrage bezog sich direkt und ausdrücklich auf die oratio pro imperatore.

recitandas, sive quoad numerum cereorum in Altari accensorum", dehnt man mit Recht die Verpflichtung auch auf die stillen Konventualmessen aus. Nun hat allerdings ein analoges neueres Dekret der S. R. C. 20. Juni 1913[1]) erklärt, daß die Preces post missam entfallen können, wenn die heilige Messe „cum aliqua solemnitate" gelesen wird z. B. bei Gelegenheit der Erstkommunion, einer Generalkommunion, der heiligen Firmung, der Ordination oder für Brautleute; man könnte daher versucht sein, diese Messen „cum aliqua solemnitate" den stillen Konventualmessen gleichzuhalten, die als veluti solemnes bezeichnet werden, und daher meinen, wenn die Preces in fine Missae unterbleiben, wie in der Konventualmesse, dann müßte auch in solchen „Missae cum aliqua solemnitate" die oratio pro imperatore genommen werden. Aber zunächst sind die Ausdrücke „veluti solemnes" und „cum aliqua solemnitate" nicht völlig gleichwertig; sodann besagt die Erklärung der S. R. C. vom 20. Juni 1913 nur, daß die Preces ausgelassen werden können, während von einer Einbeziehung der Collectae nichts erwähnt wird, wie dies bei den Konventualmessen ausdrücklich geschieht (sive quoad Collectas sive quoad Preces). Es besteht also kein Grund, die Verpflichtung zur oratio pro imperatore auch auf solche Messen auszudehnen.

Endlich ist die Kollekta noch zu nehmen in jeder (gesungenen oder gelesenen) Pfarrmesse, worunter nach S. R. C. 28. Nov. 1884 n. 3623 hinsichtlich dieser Kollekta zu verstehen ist eine Missa, quam Parochi[2]) diebus Festis etiam abrogatis tenentur applicare pro populo. Wird also auf Grund eines besonderen Privilegiums in manchen Diözesen an „abgeschafften" Feiertagen faktisch nicht pro populo, sondern ad intentionem stipendii appliziert, dann entfällt die Kollekta pro imperatore, da alsdann keine Missa parochialis pro populo applicanda vorliegt.

5. Wann entfällt diese Kollekta? Diebus, quibus per Rubricas licebit, besagt das Dekret; also unterliegt auch diese oratio imperata den allgemein gültigen Regeln hinsichtlich der oratio imperata. Sie entfällt demnach: a) in sämtlichen Messen an Festen I. cl.[3]); b) in sämtlichen Messen an den Dominicae majores; c) an Festen II. cl. bei Aemtern und Konventualmessen; bei nicht gesungenen Pfarrmessen ist sie ad libitum[4]); d) in Messen, die das privilegium unius Orationis haben[5]): Palmsonntag, Vigil vor Weihnachten und Pfingsten, Gründonnerstag, Karsamstag; e) innerhalb der privilegierten Oktaven (Weihnachten, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam); f) in feierlichen Votivmessen pro re gravi vel publica Ecclesiae causa; g) endlich wenn in einer Messe bereits vier von den Rubriken vorgeschriebene Orationen zu nehmen sind.

Linz. Dr Johann Göllner.

[1]) A. A. S. V (1913) S. 311. — [2]) Oder andere in deren Stellvertretung. — [3]) S. R. C. 16. April 1853 n. 3009 ad 3. — [4]) S. R. C. 6. Febr 1892 n. 3764 dub. I. ad 3. — [5]) S. R. C. 16. April 1853 n. 3009 ad 3.

XII. **(Die Lackenbacherstiftung.)** Aus der Lackenbacherschen Stiftung ist eine Prämie von 1200 Kronen für die beste Lösung nachstehender biblischer Preisfrage zu vergeben: „Jesus Christus persona historica." Beizufügen ist ein genaues Verzeichnis der benützten literarischen Hilfsmittel und ein alphabetisches Sachregister. Die Bedingungen zur Erlangung dieser Prämie sind folgende: 1. Jene konkurrierende Arbeit hat keinen Anspruch auf den Preis, welche sich nicht im Sinne der Enzyklika Providentissimus Deus als gediegen erweist und zum Fortschritte der wissenschaftlichen Forschung beiträgt. Auch wird jene Arbeit nicht zur Preiskonkurrenz zugelassen, aus welcher nicht zu ersehen ist, ob der Verfasser in jenen Sprachen versiert ist, deren Kenntnis zu einem gedeihlichen Bibelstudium unerläßlich ist und zu deren Erlernung der Lackenbachersche Stiftbrief aneifern will. 2. Die Sprache der um den Lackenbacherschen biblischen Preis konkurrierenden Arbeiten ist die lateinische oder die deutsche; jedoch wird den in lateinischer Sprache abgefaßten Arbeiten bei sonstiger vollkommener Gleichwertigkeit der Vorzug gegeben. 3. Die Bewerbung um obige Prämie steht jedem ordentlichen Hörer der vier beteiligten theologischen Fakultäten (Universität Wien, deutsche und böhmische Universität Prag und Universität Budapest) und jedem römisch-katholischen Priester in Oesterreich-Ungarn offen mit Ausschluß der Universitätsprofessoren. 4. Die mit der Lösung der Preisaufgaben sich beschäftigenden Konkurrenzarbeiten sind an das Dekanat der theologischen Fakultät der k. k. Wiener Universität spätestens bis zum 15. Mai 1916 einzusenden. 5. Diese Elaborate dürfen bei sonstiger Ausschließung vom Konkurse weder außen noch innen irgendwie den Namen des Autors verraten, sondern sind mit einem Motto zu versehen und in Begleitung eines versiegelten Kuverts einzureichen, welches auf der Außenseite das gleiche Motto, im Innern aber den Namen und den Wohnort des Verfassers angibt. Die von der Zensurkommission preisgekrönte Arbeit ist mit Aenderungen, Zusätzen und Verbesserungen, welche die Zensurkommission nahegelegt oder bestimmt hat, in Druck zu legen. (Pauschalsumme 400 Kronen.) Anmerkung: Es ist daher erwünscht, daß die Arbeiten nicht gebunden und nur auf einer Blattseite geschrieben eingereicht werden.

Wien. Theol. Fakultät der Universität.

XIII. **(Authentische Uebersetzung der Enzyklika Benedikts XV. vom 1. November 1914.)**[1])

An die ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und andere Ordinarien, welche in Gnade und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhle stehen.

Benedikt PP. XV.

Ehrwürdige Brüder, Gruß und Apostolischen Segen!

Auf den Stuhl des heiligen Apostelfürsten durch den unerforschlichen Ratschluß der göttlichen Vorsehung ohne Unser Verdienst erhoben, richteten

[1]) A. A. S. VI (1914), n. 19, S. 630 ff. Die neue Enzyklika des Papstes Benedikt XV. Ad beatissimi Apostolorum vom 1. November 1914 ist im

Wir alsbald, da ja Christus der Herr mit demselben Worte „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe“[1]) wie einst Petrus, so auch Uns berief, den Blick voll Wohlwollen und Liebe auf die Herde, die Unserer Sorge anvertraut wurde. Wahrhaft zahllos ist diese Herde, da sie ja alle Menschen, wenn auch nicht alle in gleicher Weise, umfaßt. Denn für alle Menschen, soviele ihrer sind, hat Jesus Christus sein Blut als Lösepreis hingegeben und sie dadurch aus der Knechtschaft der Sünde befreit, und es gibt keinen, der von den Wohltaten der Erlösung ausgeschlossen wäre. So hat der göttliche Hirte den einen Teil der Menschheit schon glücklich geborgen in den Hürden der Kirche und auch den andern wird er dorthin führen, wie er so liebevoll versichert: „Ich habe noch andere Schafe, welche nicht aus diesem Schafstalle sind; auch diese muß ich herbeiführen, und sie werden meine Stimme hören.“[2])

Wir wollen es Euch nicht verhehlen, ehrwürdige Brüder, das Erste, was Wir im Herzen empfunden haben, war, gewiß durch Gottes Güte geweckt, ein unsagbarer Drang von Verlangen und Liebe, aller Menschen Heil zu wirken. Bei Uebernahme des Pontifikates war Uns Wunsch und Gebet, was es für Jesus war, kurz bevor er den Kreuzestod starb: „Heiliger Vater! Bewahre sie in Deinem Namen, die Du mir gegeben hast.“[3])

Als Wir aber von der erhabenen Warte des Apostolischen Stuhles Ausschau hielten auf den Lauf der Dinge dieser Welt und alles gleichsam mit einem Blicke überschauten, da trat Uns der so tieftraurige Zustand der menschlichen Gesellschaft vor Augen, und herber Schmerz ergriff Unser Herz. Denn wie wäre es möglich, daß Uns, dem gemeinsamen Vater von allen, nicht tief zu Herzen ginge dieses Bild, das Europa und mit ihm die ganze Welt bietet, ein Bild, wie es schrecklicher und trauriger seit Menschengedenken wohl nie geschaut wurde! Jene Tage fürwahr scheinen gekommen zu sein, von denen Christus vorausgesagt: „Ihr werdet von Kriegen und Kriegsgerüchten hören, . . . denn es wird Volk wider Volk aufstehen und Reich wider Reich.“[4]) Ueberall bietet sich dem Auge das entsetzliche Bild des Krieges, und es gibt jetzt kaum etwas anderes, was der Menschen Sinnen und Trachten beschäftigt. Die größten und blühendsten Völker haben zum Schwert gegriffen; was Wunder daher, daß sie, wohlausgerüstet mit den schrecklichen Mitteln, welche die heutige Kriegskunst erfunden hat, mit rücksichtsloser Härte sich gegenseitig niederzuringen suchen. Ueberall Tod und Zerstörung; täglich wird die Erde aufs neue mit Blut getränkt und bedeckt mit den Leibern der Toten und Verwundeten. Wer sollte glauben, daß diejenigen, die man so sehr gegen einander erbittert sieht, Kinder eines gemeinsamen Stammvaters, Träger derselben Natur, Glieder derselben menschlichen Gesellschaft sind? Wer sollte Brüder in ihnen erkennen, die den einen Vater im Himmel haben? Während aber die ungezählten Heeresmassen in Erbitterung sich gegenseitig bekämpfen, zieht Schmerz und Elend, diese traurige Gefolgschaft der Kriege, in Städte und Häuser und die Herzen der einzelnen ein: es wächst ins Ungeheure von Tag zu Tag die Zahl der Witwen und Waisen, die Verkehrswege sind gesperrt und so liegt der Handel darnieder, verödet sind die Felder, die Künste liegen brach; die Reichen sind in schwerer Sorge, die Armen in bitterer Not, alle in tiefer Trauer.

Erschüttert durch dieses entsetzliche Unglück hielten Wir es auf der Schwelle des Pontifikates für Unsere Pflicht, die letzten Worte Unseres Vorgängers, des Papstes von so hehrem und heiligem Andenken, ins Gedächtnis zurück-

Petrus-Verlag zu Trier als Broschüre erschienen. Sie enthält den lateinischen Urtext und die authentische deutsche Uebersetzung nach den Acta Apostolicae Sedis, ferner das erste Rundschreiben des Papstes Ubi primum vom 8. September 1914 in Latein und Deutsch. Im gleichen Verlag sollen auch die späteren päpstlichen Rundschreiben in derselben Ausführung und demselben Format herausgegeben werden. Preis 70 Pf. – [1]) Joh XXI, 15—17. — [2]) Joh X, 16. – [3]) Joh XVII, 11. — [4]) Matth XXIV, 6—7.

zurufen, und, sie wiederholend, zum erstenmal Unseres Apostolischen Amtes zu walten. Wir beschwören daher aus Herzensgrund diejenigen, welche das Scepter führen und die Staaten beherrschen, zu bedenken, wie viel Blut und Tränen schon vergossen, und darum sich zu beeilen, den Völkern die erhabenen Segnungen des Friedens wiederzugeben. Möge Gott sich unser erbarmen und in Gnade bewirken, daß, was einst die Engel bei der Geburt des Weltheilandes gesungen, jetzt, da Wir das Amt als Sein Stellvertreter übernehmen, bald wieder ertöne: „Friede den Menschen auf Erden, die guten Willens sind!“[1]) Mögen also, so bitten Wir, die auf Uns hören, in deren Händen die Geschicke der Völker ruhen. Es stehen ja andere Wege offen, es gibt andere Mittel, verletzte Rechte wiederherzustellen. Mit diesen also mögen sie es einmal aufrichtigen Sinnes und guten Willens versuchen und unterdessen die Waffen ruhen lassen! Die Liebe zu ihnen und zu allen Völkern, nicht eigenes Interesse, gibt es Uns ein, also zu sprechen. Möge dieses Wort des Freundes und Vaters nicht umsonst gesprochen sein!

Aber nicht bloß der gegenwärtige blutige Krieg ist es, was die Völker unglücklich macht und Uns Kummer und Sorge bereitet. Es ist noch ein anderes schreckliches Uebel, das am Marke der menschlichen Gesellschaft zehrt, ein Uebel, das alle Einsichtigen mit Furcht erfüllt. Denn, abgesehen von dem Unglück, das es über die Staaten schon gebracht hat und in Zukunft noch bringen wird, muß gerade es mit Recht als die wahre Ursache dieses entsetzlichen Krieges betrachtet werden. Denn seitdem man in der Verfassung der Staaten die Vorschriften und Einrichtungen der christlichen Lehre außer acht gelassen hat, die doch die sicherste Bürgschaft für Festigkeit und Bestand der staatlichen Ordnung in sich tragen, seitdem sind die Staaten notwendigerweise selbst in ihren Grundfesten erschüttert worden und ins Wanken gekommen. Eine solche Verwirrung der Geister und Verwilderung der Sitten ist daraus gefolgt, daß, wenn Gott nicht bald Hilfe schafft, der Zusammenbruch der menschlichen Gesellschaft nahe bevorzustehen scheint. Das nämlich sind die Uebel, die Wir wahrnehmen: Mangel an wohlwollender Liebe in den Beziehungen der Menschen untereinander, Mißachtung der Autorität, ungerechter Kampf der Stände und Klassen, gieriges Verlangen nach den wandelbaren und hinfälligen Gütern, als ob es keine anderen, und zwar viel bessere gäbe, die dem Menschen zum Erwerb angeboten sind. In diesen vier Grundübeln glauben Wir ebensoviele Ursachen erblicken zu können, warum die Ordnung der menschlichen Gesellschaft so schwer gestört ist. Wir müssen daher vereint alles aufbieten, diese Uebel auszurotten, und zwar dadurch, daß wir den Grundsätzen des Christentums aufs neue Geltung verschaffen, wenn es uns Ernst damit ist, das Gemeinwohl zu fördern und Ordnung und Frieden zu schaffen.

Was nun das Erste betrifft, so hat Christus der Herr, der gerade zu dem Zweck vom Himmel herabgestiegen war, um unter den Menschen das durch den Neid des Teufels zerstörte Reich des Friedens wieder herzustellen, es auf keinem andern Fundament errichten wollen als auf dem der Liebe. Deshalb wiederholt er so oft: „Ein neues Gebot gebe ich Euch, daß Ihr einander liebet.“[2]) „Dies ist mein Gebot, daß Ihr einander liebet.“[3]) „Dies gebiete ich Euch, daß Ihr einander liebet“,[4]) als wäre einzig das ihm Lebensaufgabe und Lebenszweck gewesen, die Menschen dahin zu bringen, daß sie einander lieben. Welche Fülle von ergreifenden Beweggründen hat der Erlöser uns nicht vor Augen gestellt, um uns zu dieser Liebe zu führen! Er heißt uns alle zum Himmel aufschauen: „Denn Einer ist Euer Vater, der im Himmel ist.“[5]) Allen, ohne Unterschied der Nation, der Sprache, der Interessen legt er dasselbe Gebet auf die Lippen: „Vater unser, der Du bist

[1]) Luk II, 41. — [2]) Joh XIII, 34. — [3]) Joh XV, 12. — [4]) Joh XV, 17. — [5]) Matth XXIII, 9.

in dem Himmel."[1]) Er versichert sogar, der himmlische Vater mache keinen Unterschied, nicht einmal nach dem Verdienste des einzelnen, wenn er die Gaben der Natur spendet, er, „der seine Sonne über die Guten und Bösen aufgehen läßt, und regnen über Gerechte und Ungerechte".[2]) Brüder sind wir untereinander, sagt der Heiland, ja er nennt uns seine eigenen Brüder: „Ihr alle aber seid Brüder",[3]) „auf daß er selbst der Erstgeborene sei unter vielen Brüdern."[4]) Auf den stärksten Beweggrund, die Liebe zu üben, auch gegen jene, welche wir in angeborenem Stolz so leicht verachten, weist er hin, wenn er uns in jedem, auch im letzten und ärmsten, die Würde seiner eigenen Person anzuerkennen lehrt: „Was immer Ihr einem dieser meiner geringsten Brüder getan habt, das habt Ihr mir getan."[5]) Und hat er nicht am Ende seines Lebens den Vater flehentlich gebeten, daß alle, soviele an ihn glauben werden, in der Liebe eins seien: „wie Du, Vater, in mir und ich in Dir?"[6]) Endlich hat er am Kreuze hängend sein Blut in alle überströmen lassen, so daß wir, gleichsam zusammengefügt und zu einem Leibe verwachsen, uns gegenseitig lieben wie ein Glied das andere am selben Leibe.

Aber leider, ganz anders verhalten sich die Menschen unserer Zeit. Niemals vielleicht hat man das Wort Bruderliebe so häufig im Munde geführt als heute; ja man ging so weit, das Evangelium der Liebe, die Predigt des Heilandes und der Kirche zu vergessen und Bruderliebe als die große Errungenschaft zu preisen, welche die Bildung unserer Zeit gebracht hat. In Wirklichkeit aber ist niemals weniger Liebe unter den Menschen geübt worden als gerade heute. Der Haß zwischen den verschiedenen Völkerstämmen ist aufs höchste gestiegen; Volk wird von Volk mehr durch Feindschaft getrennt als durch Grenzen geschieden; in ein und derselben Stadt, innerhalb derselben Mauern ist Neid und Mißgunst unter den verschiedenen Klassen der Bürger entbrannt, und im Privatleben ist die Selbstsucht das oberste Gesetz, das alles regelt und beherrscht.

Ihr seht, ehrwürdige Brüder wie notwendig es ist, mit allem Eifer dahin zu streben, daß die Liebe Jesu Christi in den Herzen der Menschen wieder zur Herrschaft komme. Wir werden das sicherlich immer vor Augen haben und gleichsam als die Hauptaufgabe Unseres Pontifikates betrachten; aber auch Euch ermahnen Wir, strebet das Gleiche mit allen Kräften an. Laßt uns immer wieder in Erinnerung bringen und durch das Beispiel lehren jene Mahnung des heiligen Johannes: „Lieben wir einander!"[7]) Gut sind gewiß und sehr zu empfehlen jene Wohltätigkeitseinrichtungen, an denen unsere Zeit so reich ist; aber nur dann schaffen sie wirklichen Nutzen, wenn sie dazu beitragen, die wahre Liebe zu Gott und zum Nächsten in den Seelen zu fördern; tun sie das nicht, so sind sie nichts wert, denn „wer nicht liebt, bleibt im Tode".[8])

Die zweite Ursache der allgemeinen Wirren liegt, wie Wir gesagt haben, darin, daß die Autorität derjenigen, die die Gewalt in Händen haben, der Menge des Volkes nicht mehr heilig ist. Seitdem man nämlich für gut befunden hat, den Ursprung jeglicher menschlichen Gewalt nicht von Gott, dem Schöpfer und Herrn der Welt, sondern von der freien Entschließung der Menschen herzuleiten, sind die Bande der Pflicht, die Vorgesetzte und Untergebene verknüpfen sollen, so locker geworden, daß sie beinahe ganz gelöst zu sein scheinen. Denn maßloser Drang nach Freiheit, verbunden mit dem Geist der Widersetzlichkeit, hat nach und nach alles durchsetzt. Nicht einmal den Verband der Familie, in der doch die Gewalt sonnenklar auf dem Naturgesetze beruht, hat er unberührt gelassen; selbst in das Heiligtum, und das ist noch mehr zu beklagen, ist er eingedrungen. Daraus entsteht die Mißachtung der Gesetze, die Auflehnung der Volksmassen, daraus jene

[1]) Matth VI, 9. — [2]) Matth V, 45. — [3]) Matth XXIII, 8. — [4]) Röm VIII, 29. — [5]) Matth XXV, 40. — [6]) Joh XVII, 21. — [7]) I Joh III, 23. — [8]) I Joh III, 14.

Sucht, alles zu bekritteln, was von oben angeordnet wird, daher jene ungezählten Versuche, die straffe Zucht der Ordnung zu lockern; daher die entsetzlichen Frevel jener, die laut erklären, daß es für sie ein Gebot nicht gebe, und die sich darum nicht scheuen, Gut und Blut der Mitmenschen u Grunde zu richten.

Zu dieser Entartung im Denken und Handeln, durch welche die Ordnung der menschlichen Gesellschaft umgestürzt wird, dürfen Wir, da Uns das Amt, die Wahrheit zu lehren, von Gott übertragen ist, durchaus nicht schweigen. So mahnen Wir denn die Völker, jener Lehre eingedenk zu sein, die keine menschliche Willkür zu ändern vermag: „Es gibt keine Gewalt außer von Gott, die aber, welche bestehen, sind von Gott gesetzt."[1]) Wer immer daher unter Menschen die Stelle eines Vorgesetzten einnimmt, sei es nun, daß er die oberste Gewalt in Händen hat, oder von dieser bestellt sei, dessen Gewalt stammt von Gott. Daher sagt der heilige Paulus, aus keinem anderen Grunde als weil Glaube und Gewissen es so verlangt, sei denen Gehorsam zu leisten, die kraft ihrer Macht befehlen, es müßte nur sein, daß sie etwas anordnen, was gegen Gottes Gebote verstoße: „Darum ist es Eure Pflicht, untertan zu sein, nicht um der Strafe willen, sondern auch des Gewissens wegen."[2])

Mit diesen Worten des heiligen Paulus stimmt überein, was der Apostelfürst lehrt: „Seid daher untertan aller menschlichen Ordnung um Gottes willen, sei es dem Könige als dem Oberherrn, oder den Statthaltern als solchen, welche von ihm bestellt sind ..."[3]) Daraus zieht der Völkerapostel den Schluß, daß der, welcher den rechtmäßig Befehlenden sich widersetzt, Gott widersteht und sich ewige Strafe zuzieht: „Wer demnach gegen die obrigkeitliche Gewalt sich auflehnt, widersetzt sich der Anordnung Gottes. Die sich aber widersetzen, ziehen sich selbst Verdammnis zu."[4])

Mögen die Fürsten und Lenker der Völker dies bedenken und zusehen, ob es klug und für die öffentliche Gewalt und die Staaten heilsam ist, sich von Jesu Christi heiliger Religion zu trennen, von der ihre eigene Macht getragen und gestützt wird. Wieder und wieder mögen sie erwägen, ob es ein Beweis von Staatsklugheit ist, die heilige Lehre des Evangeliums und der Kirche aus Staat und Schule ausschließen zu wollen. Leider hat die Erfahrung nur zu deutlich bewiesen, daß dort das Ansehen der menschlichen Autorität am meisten darniederliegt, wo die Religion ihres Rechtes und Einflusses beraubt ist. Denn was dem Stammvater unseres Geschlechtes zugestoßen ist, als er seiner Pflicht untreu geworden war, dasselbe pflegt auch die Staaten zu treffen. Sobald sich sein Wille gegen Gott aufgelehnt hatte, empörten sich in ihm die Leidenschaften und schüttelten die Herrschaft des Willens ab. So pflegt es zu geschehen, daß, wo die Lenker der Völker Gottes Autorität verachten, die Völker ihrerseits sich nicht kümmern um die Autorität der Menschen. Eines bleibt freilich übrig, das man anzuwenden pflegt, erregte Volksmassen niederzuhalten: die Waffengewalt; jedoch mit welchem Enderfolge? Mit Waffengewalt zwingt man zwar die Leiber nieder, meistert aber nicht die Geister.

Ist einmal das zweifache Band gelöst oder auch nur gelockert, das jede Gesellschaft zusammenhält, nämlich das der gegenseitigen Liebe, welches Glied mit Glied verknüpft, und das der gläubigen Unterwerfung unter die Autorität, wodurch die Glieder mit dem Haupte verbunden sind, wer könnte sich dann noch wundern, ehrwürdige Brüder, daß die menschliche Gesellschaft wie in zwei Heerlager gespalten ist, die sich heftig und unablässig bekämpfen? Auf der einen Seite stehen die, denen ein glückliches Los irdische Güter in Fülle gespendet oder der eigene Fleiß zum Wohlstand verholfen hat, und ihnen gegenüber die unterste Klasse des Volkes und die Arbeiterwelt, voll Haß und Neid deswegen, weil sie, obschon gleicher Natur, nicht

[1]) Röm XIII, 1. — [2]) Röm XIII, 5. — [3]) I Petr II, 13—14. — [4]) Röm XIII, 2.

auch in denselben glücklichen Verhältnissen leben. Sie sind irregeführt durch falsche Vorspiegelungen der Volksaufwiegler, deren Wink sie willenlos folgen. Wie wäre es da möglich, ihnen die Ueberzeugung beizubringen: daraus, daß die Menschen alle die gleiche Natur haben, folge keineswegs, daß auch alle in der Gesellschaft den gleichen Platz einnehmen müßten, sondern das sei die jedem zukommende Stellung, die er, wo nicht widrige Schicksale im Wege stehen, durch eigene sittliche Anstrengung erworben hat. Wenn daher die weniger Bemittelten die Wohlhabenden bekämpfen, als hätten sich diese in den Besitz fremden Gutes gesetzt, so sündigen sie nicht nur gegen Gerechtigkeit und Liebe, sondern auch gegen die gesunde Vernunft; denn auch sie könnten, wenn sie nur wollten, durch ehrliche Arbeit ihr Los zu verbessern suchen. — Wir brauchen nicht auszuführen, welche Nachteile und wie große dieser Kampf des Neides den einzelnen wie der Gesellschaft bringt. Wir sehen und beklagen ja alle die so häufigen Arbeiterausstände, wodurch der Lauf des bürgerlichen und öffentlichen Lebens auch in den notwendigsten Dienstleistungen wie mit einem Schlage zum Stillstand gebracht wird, und jene bedrohlichen Ansammlungen und lärmenden Kundgebungen, bei denen es nicht selten geschieht, daß man zu den Waffen greift und daß Blut fließt.

Wir wollen hier nicht die Beweisgründe wiederholen, durch welche die Irrtümer der Sozialisten und ähnlich Gesinnter so überzeugend widerlegt werden. Das hat mit hoher Weisheit Unser Vorgänger Leo XIII. in seinen denkwürdigen Rundschreiben getan. Ihr aber, ehrwürdige Brüder, sollt bei dem Eifer, der Euch auszeichnet, dafür Sorge tragen, daß jene so wichtigen Grundsätze und Vorschriften niemals in Vergessenheit kommen, daß sie vielmehr in katholischen Vereinen, in Versammlungen, bei Verkündigung des Wortes Gottes, in den öffentlichen Schriften der Unsrigen wissenschaftlich dargestellt und eingeschärft werden, sooft sich dazu ein Anlaß bietet. Doch, was die Hauptsache bleibt — und Wir stehen nicht an, es zu wiederholen — laßt uns mit allen Beweggründen, die uns das Evangelium, die Natur des Menschen selbst und das Interesse der öffentlichen und häuslichen Ordnung darbieten, dringend ermahnen, daß alle, geleitet vom göttlichen Gebot der Liebe, in brüderlicher Gesinnung einander lieben. Gewiß, diese Liebe vermag nicht die Unterschiede der Lebensstellungen und Stände aufzuheben. Das ist ebenso unmöglich, wie allen Gliedern am lebenden Leibe dieselbe Aufgabe, dieselbe Würde zuzuweisen. Das aber wird die Liebe bewirken, daß die höher Gestellten sich herablassen zu denen, die in bescheidenen Verhältnissen leben und diesen gegenüber nicht bloß, wie es sich gehört, Gerechtigkeit üben, sondern ihnen entgegenkommen mit Wohlwollen, mit Freundlichkeit und Geduld. Die vom Glück weniger Begünstigten ihrerseits sollen sich freuen über den Wohlstand der anderen und deren Hilfe vertrauensvoll erwarten; geradeso wie unter den Kindern derselben Familie das Jüngere sich auf den Schutz und die Hilfe des Aelteren verläßt.

Doch, ehrwürdige Brüder, alle bisher beklagten Uebel haben eine gemeinsame tiefer liegende Wurzel, und wenn nicht die Guten mit allen Kräften dahin wirken, diese Wurzel auszurotten, dann wird fürwahr das, was Uns so sehr am Herzen liegt, nicht erreicht werden, nämlich der menschlichen Gesellschaft dauernd den Frieden zu sichern. Was das für eine Wurzel ist, sagt uns der Apostel klar: „Die Wurzel aller Uebel ist die Begierlichkeit."[1]) Und in der Tat, wer genau zusieht, wird finden, daß die Uebel, an denen die menschliche Gesellschaft heute krankt, alle aus dieser Wurzel entstehen. Schlechte Schulen, welche das jugendliche Herz, das weich ist wie Wachs, verbilden, gottlose Schriften, welche, sei es nun täglich oder periodisch, ihren Einfluß ausüben und die unerfahrene Menge irreführen, und nicht zuletzt die öffentliche Meinung: all das hat gemeinsam dazu beigetragen, jenen verderblichen Irrtum in den Herzen der Menschen sich festsetzen zu lassen: für den Menschen

[1]) I Tim VI, 10.

sei im Jenseits kein ewiges Leben zu erhoffen, in dem er glücklich werde; hier, hier auf Erden liege es in seiner Hand, durch Besitz von Geld und Würden, durch Lebensgenuß und irdische Freuden sich sein Glück zu schaffen. Da darf man sich doch nicht wundern, daß Menschen mit solchen Grundsätzen — und wir Menschen sind ja von Natur zur Seligkeit geschaffen — mit demselben Ungestüm, mit dem sie sich zu jenen Gütern unwiderstehlich hingezogen fühlen, in derselben Weise rücksichtslos aus dem Wege schaffen, was immer die Erreichung dieses Erdenglücks verzögert oder verhindert. Weil aber die Erdengüter nun einmal nicht in gleichem Maße unter die einzelnen verteilt sind, und weil die staatliche Obrigkeit die Pflicht hat, zu verhindern, daß der einzelne die Grenzen seiner Freiheit überschreite oder gar fremdes Gut antaste, deshalb ist die Autorität verhaßt, deshalb nagt weiter am Herzen des Unbemittelten der Neid gegen den Besitzenden, deshalb wütet der Kampf unter den verschiedenen Klassen der Bürger, da die einen darauf ausgehen, um jeden Preis zu erlangen, ja sogar andern zu entreißen, was ihnen fehlt, während die andern ebenso entschlossen sind, das zu bewahren, was sie besitzen, ja es noch zu vermehren.

Da Christus der Herr, in die Zukunft schauend, das so kommen sah, hat er in jener göttlich erhabenen Predigt auf dem Berge klar und deutlich gezeigt, was des Menschen Seligkeit hier auf Erden ist. Damit hat der Herr gleichsam das Grundgesetz christlicher Lebensweisheit aufgestellt. In ihm erkennen selbst dem Glauben durchaus Fernstehende eine wunderbare Weisheit und die vollkommenste Glaubens- und Sittenlehre. Das müssen sicherlich alle zugeben. Niemand hat vor Christus, der die Wahrheit selbst ist, auch nur ähnlich Erhabenes über diesen Gegenstand vorgetragen, niemand mit gleicher Würde und Kraft, niemand mit so viel Liebe.

Der innere und tiefste Grund dieser vom Himmel stammenden Lebensweisheit liegt darin, daß, was wir Güter dieses vergänglichen Lebens nennen, Güter nur dem Scheine nach sind, nicht aber in des Wortes wahrer Bedeutung; darum kann ihr Genuß das Leben der Menschen nicht wahrhaft glücklich machen. So wenig kann Reichtum, Ehre und Genuß nach dem Willen des Schöpfers dem Menschen ein seliges Los bereiten, daß, wer hienieden wahrhaft selig werden will, zuerst auf dies alles um Gottes willen verzichten muß: „Selig die Armen . . . . Selig Ihr, die Ihr jetzt weinet . . . . Selig seid Ihr, wenn Euch die Menschen hassen, verstoßen, schmähen und Euren Namen in üblen Ruf bringen.“[1]) Ja durch Schmerz und Leid und des Lebens Elend, wenn wir sie nur ertragen, wie wir sollen, führt der Weg zu den wahren und unvergänglichen Gütern, die „Gott denen bereitet hat, die ihn lieben“.[2]) Allein diese so hoch bedeutsame Wahrheit des Glaubens scheint von den meisten kaum beachtet, von vielen vollständig vergessen zu sein. — Und doch, ehrwürdige Brüder, ist es unerläßlich notwendig, im Lichte dieser Wahrheit die Geister umzubilden; denn anders wird weder der einzelne noch die menschliche Gesellschaft den Frieden finden. Wer daher von Kummer und Leid niedergedrückt ist, der lasse nicht sein Auge auf dieser Erde haften, auf der wir doch nur Fremdlinge sind, sondern erhebe es zum Himmel, dorthin, wo das Ziel unserer Wanderung ist: „Denn wir haben hier keine bleibende Stätte, sondern trachten nach der zukünftigen.“[3]) Mitten in den Bitterkeiten des Lebens, durch die Gott die Standhaftigkeit seiner Diener auf die Probe stellt, sollen sie oft erwägen, welch ein Lohn ihnen winkt, wenn sie als Sieger aus dieser Prüfung hervorgehen: „Denn unsere gegenwärtige Trübsal, die von kurzer Dauer und leicht erträglich ist, bewirkt eine überschwengliche, ewige, alles überwiegende Herrlichkeit in uns.“[4]) Endlich muß mit aller Sorge und Anstrengung erstrebt werden, daß der Glaube an eine übernatürliche Welt unter den Menschen neu auflebe und

[1]) Luk VI, 20—22. — [2]) I Kor II, 9. — [3]) Hebr XIII, 13. — II Kor IV, 17.

mit dem Glauben die Wertschätzung, das Verlangen und die Erwartung der ewigen Güter. Das sei also Eure erste Aufgabe, ehrwürdige Brüder, und das vorzüglichste Bestreben des Klerus und all unserer Söhne, die sich in verschiedene Vereine zusammenschließen, um Gottes Ehre und das wahre Wohl der Menschheit zu fördern. In dem Grade als dieser Glaube in den Menschen zunimmt, wird ihr maßloses Streben nach den nichtigen irdischen Gütern abnehmen, und nach und nach, wenn nämlich auch die Liebe wieder erstarkt, werden die sozialen Unruhen und Kämpfe sich legen.

Wenden wir nun den Blick von der menschlichen Gesellschaft weg auf die eigenen Angelegenheiten der Kirche. Da findet in der Tat unser Herz, das beim Anblick des namenlosen Unglücks der heutigen Zeit aufs schmerzlichste berührt wird, so manches, was es in etwa tröstet und aufrichtet. Zu besonderem Troste gereicht Uns nicht nur der offenkundige Beweis der göttlichen Kraft und Festigkeit, welche der Kirche eigen sind, sondern auch das herrliche Erbe, welches Unser Vorgänger Pius X., der durch die Heiligkeit seines Wandels eine Zierde des Apostolischen Stuhles gewesen, Uns als Frucht seiner unermüdlichen Fürsorge hinterlassen hat. Durch sein Bemühen ist allenthalben im geistlichen Stande der religiöse Eifer neu belebt, die Frömmigkeit des christlichen Volkes wieder geweckt, im Leben der katholischen Vereine ist Eifer und Zucht gefördert worden; Bischofssitze sind neu errichtet oder der Zahl nach vermehrt; für die Erziehung des heranwachsenden Klerus wurde den kirchlichen Vorschriften gemäß und unter glücklicher Berücksichtigung der heutigen Zeitverhältnisse aufs beste gesorgt; von den Lehrstühlen der heiligen Wissenschaft ist die Gefahr unkirchlicher Neuerungen verbannt; die kirchliche Musik steht im Einklang mit der Erhabenheit der heiligen Geheimnisse, welche sie verherrlichen soll, Reichtum und Glanz der liturgischen Feier ist gemehrt; durch Errichtung neuer Missionen für die Boten des Evangeliums wurde die Verbreitung der christlichen Lehre gefördert.

Groß in der Tat sind die Verdienste Unseres Vorgängers um die Kirche und wert, daß sie die Nachwelt in dankbarem Andenken bewahre. Weil aber der Acker des „Familienvaters" (von dem das Evangelium spricht), durch Gottes Zulassung der Bosheit „des Menschenfeindes" immer offen steht, so wird es niemals eine Zeit geben, in der man nicht mit ununterbrochener Arbeit verhindern müßte, daß das „üppig wuchernde Unkraut" die gute Frucht ersticke. So glauben Wir auf Uns anwenden zu sollen, was Gott einst dem Propheten gesagt hat: „Siehe, ich habe Dich heute über die Völker gestellt und über die Reiche, damit Du ausreißest und zerstörest . . . aufbauest und pflanzest."[1]) Daher werden Wir mit Einsatz auch der letzten Kraft das Böse auszurotten, das Gute zu fördern trachten, solange es dem obersten Hirten gefällt, Uns für die Verwaltung des anvertrauten Amtes verantwortlich zu machen.

Da Wir heute, ehrwürdige Brüder, Uns zum erstenmal mit einem Rundschreiben an Euch alle wenden, halten Wir für gut, einige Hauptpunkte kurz zu erwähnen, denen Wir besondere Sorgfalt widmen werden. Je eifriger Ihr durch Eure Mithilfe Unsere Bemühungen unterstützt, umso schneller werden Wir Uns der ersehnten Früchte erfreuen.

In jeder Gemeinschaft von Menschen, was immer der Grund ihrer Verbindung sein mag ist für das Gedeihen der gemeinsamen Sache von höchster Bedeutung, daß die Glieder in größter Einmütigkeit das gleiche Ziel verfolgen. Daher wollen Wir dafür sorgen, alle bestehenden Gegensätze und Uneinigkeiten unter Katholiken zu beseitigen und neuen vorzubeugen. Eins sollen sie fortan sein im Denken und Handeln. — Nur zu gut wissen die Feinde Gottes und der Kirche, daß jede Uneinigkeit im Lager der Unsrigen für sie einen Sieg bedeutet; daher gehen sie von alters her darauf aus, in die festgeschlossenen Reihen der Katholiken listig den Samen der

[1]) Jerem I, 10.

Zwietracht zu streuen und die Einigkeit zu stören. Wäre doch dieser Versuch ihnen nicht so oft geglückt zum großen Schaden der Kirche! Wo also die rechtmäßige Autorität unzweifelhaft ein Gebot erlassen hat, da steht es niemandem frei, es nicht zu beobachten, einzig darum, weil es ihm nicht zweckdienlich scheint; vielmehr unterwerfe jeder seine persönliche Meinung der für ihn zuständigen Autorität und gehorche ihr aus Gewissenspflicht. — Ebenso nehme sich kein Unberufener heraus, in Büchern und Zeitungen oder öffentlichen Vorträgen sich als Vertreter des kirchlichen Lehramtes auszugeben. Es ist ja allen bekannt, wem in der Kirche Gott das Lehramt anvertraut hat. Diesem also bleibe das Recht ungeschmälert, seine Lehre, wann und wie es ihm gut scheint, zu verkünden. Pflicht aller übrigen ist es, auf das Wort des kirchlichen Lehramtes zu hören und sich ihm in Demut zu fügen. In jenen Fragen aber, in welchen man, da eine Entscheidung des Apostolischen Stuhles nicht vorliegt, ohne Gefahr für Glaube und Sitte dafür oder dagegen Stellung nehmen kann, ist es niemandem verwehrt, frei seine Meinung zu sagen und aufrecht zu halten. Doch möge man von diesen Auseinandersetzungen jeden Mangel an Maßhaltung im Reden ausschließen, da daraus schwere Verletzungen der Liebe entstehen können. Mit Freimut, aber auch mit Bescheidenheit möge ein jeder seine Ansicht vorbringen und verteidigen, und keiner halte sich für berechtigt, den Glauben und die kirchliche Gesinnung anderer einzig deswegen zu verdächtigen, weil sie anderer Meinung sind. Wir wollen auch, daß sich die Unsrigen jener Bezeichnungen enthalten, welche man neuerdings zu gebrauchen angefangen hat, um Katholiken von Katholiken zu unterscheiden. Dies sollen sie unterlassen nicht nur als „verwerfliche Neuerungen im Reden", welche weder der Wahrheit noch der Billigkeit entsprechen, sondern ganz besonders deswegen, weil dadurch unter den Katholiken große Beunruhigung und Verwirrung entsteht. Der katholische Glaube ist von so eigener Art und Natur, daß man ihm nichts hinzufügen, nichts von ihm wegnehmen kann: entweder nimmt man ihn ganz an oder lehnt ihn ganz ab. „Das ist der katholische Glaube: wer ihn nicht treu und standhaft festhält, kann nicht selig werden."[1]) Es bedarf daher keines weiteren Zusatzes, um den katholischen Glauben zu bezeichnen; es sei jedem genug zu bekennen: „Christ ist mein Name, Katholik mein Zuname"; nur bemühe er sich, in Wahrheit das zu sein, was er heißt.

Im übrigen verlangt die Kirche von ihren Kindern, die ihre Kräfte dem Dienste der gemeinsamen katholischen Sache widmen, heute etwas ganz anderes, als daß sie ihre Zeit mit Fragen vergeuden, die keinen Nutzen bringen. Sie verlangt, daß diese Männer mit aller Kraft darnach streben, den Glauben rein und frei von jedem Hauche des Irrtums zu bewahren, und daß sie vor allem gehorsam der Leitung dessen folgen, den Christus zum Hüter und Verkünder der Wahrheit bestellt hat. Es gibt heute auch solche — und ihre Zahl ist nicht klein — die, wie der Apostel sagt: „lüstern nach dem, was den Ohren schmeichelt, die gesunde Lehre nicht ertragen, sich Lehrer über Lehrer nehmen, das Gehör von der Wahrheit abwenden, den Fabeln dagegen sich zukehren".[2]) Manche lassen sich durch die hohe Meinung von der Kraft des menschlichen Geistes — und er hat ja mit Gottes Beistand unglaubliche Fortschritte in der Erforschung der Natur gemacht — aufblähen und blenden und gehen unter Verachtung der kirchlichen Autorität im Vertrauen auf ihr eigenes Urteil soweit in ihrer Vermessenheit, daß sie es wagen, selbst die Geheimnisse Gottes und alles, was Gott dem Menschen geoffenbart hat, an ihrer eigenen Einsicht zu messen und den Anschauungen unserer Zeit anzupassen. So sind die ungeheuerlichen Irrtümer des Modernismus entstanden, die Unser Vorgänger mit Recht „die Zusammenfassung aller Irrlehren" genannt und feierlich verurteilt hat. Diese Verurteilung, ehr-

[1]) Athanas. Glaubensbekenntnis. — [2]) II Tim IV, 3—4.

würdige Brüder, erneuern Wir in ihrem ganzen Umfange, und da diese Verderben bringende Pest noch nicht ganz ausgerottet ist, sondern heute noch da und dort, wenn auch nur verborgen, weiter schleicht, so ermahnen Wir alle, sich aufs sorgfältigste zu hüten vor jeder Ansteckung dieses Uebels, auf welches man passend anwenden kann, was Job von einem andern Uebel gesagt hat: „Ein Feuer ist es, das bis zur Vernichtung verzehrt und jegliches Erzeugnis entwurzelt".[1]) Indes Wir wünschen, daß die Katholiken sich mit Abscheu wegwenden nicht nur von den Irrtümern, sondern auch vom Geist und von der Richtung des Modernismus. Wer von diesem Geiste beseelt ist, der verschmäht alles, was an das ehrwürdige Altertum erinnert, und jagt überall gierig den Neuerungen nach: in der Art und Weise, über göttliche Dinge zu sprechen, in der Feier des Gottesdienstes, in den katholischen Einrichtungen, ja sogar in den privaten Uebungen der Frömmigkeit. Hoch und heilig sei uns also jenes Grundgesetz der Väter: „Keine Neuerungen schaffen, sondern am Ueberlieferten festhalten." Wenn auch dieses Gesetz vor allem für das, was Gegenstand des Glaubens ist, unverbrüchliche Geltung haben muß, so soll es dennoch auch Norm sein in der Ordnung jener Dinge, die an sich eine Aenderung zulassen, wiewohl auch in Bezug auf diese im allgemeinen die Regel gilt: „Nichts Neues, sondern neu."

Ehrwürdige Brüder, mehr als alles andere feuert die Menschen zum offenen Bekenntnisse des katholischen Glaubens und zum Leben nach den Grundsätzen des Glaubens die gegenseitige Aufmunterung und das gute Beispiel an. Mit hoher Freude sehen Wir daher, daß beständig neue katholische Vereine entstehen. Unser inniger Wunsch ist es, daß diese Vereine sich immer mehr entwickeln; ja daß sie gerade durch Unsern Schutz und Unsere liebevolle Fürsorge zu hoher Blüte gelangen. Diese Blüte wird auch nicht ausbleiben, wenn alle Mitglieder beständig und treu den Anordnungen Folge leisten, die der Apostolische Stuhl erlassen hat oder in Zukunft erlassen wird. Mögen daher alle Mitglieder dieser Vereine, die für Gott und seine Kirche arbeiten, niemals jenes Wort der göttlichen Weisheit vergessen: „Ein Mann, der gehorsam ist, wird von Siegen erzählen."[2]) Denn wer sich nicht in demütigem Gehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche dem Willen Gottes beugt, der wird auch keine Gnadenhilfe von Gott erhalten und vergebens sich abmühen.

Damit aber all das zur Wirklichkeit werde und jene Segensfrucht bringe, die Wir erhoffen, ist es, wie Ihr wohl wißt, ehrwürdige Brüder, notwendig, daß alle jene mit Klugheit und Eifer mitwirken, welche Christus der Herr als „Arbeiter in seinen Weinberg" gesandt hat, nämlich die Geistlichen. — Darum muß Eure Sorge ganz besonders darauf gerichtet bleiben, daß Ihr die, welche bei Euch die heiligen Weihen schon empfangen haben, zu einer ihrem erhabenen Stande entsprechenden Heiligkeit führt, und daß Ihr die Kandidaten des Priesterstandes durch vorzügliche Unterweisung und Leitung zu einem so heiligen Amte gebührend heranbildet. Wohl bedarf Euer Eifer keines Antriebes, dennoch bitten und beschwören Wir Euch, daß Ihr diese Pflicht mit aller Gewissenhaftigkeit erfüllt. Es handelt sich um eine Sache, die wie keine andere grundlegende Bedeutung für das Wohl der Kirche hat. Unsere Vorgänger hochseligen Andenkens, Leo XIII. und Pius X., haben Euch eingehend darüber belehrt, und so ist es jetzt nicht notwendig, daß Wir weiter darauf eingehen. Nur den einen dringenden Wunsch wollen Wir aussprechen: mögen die Verordnungen der so erleuchteten Päpste, vor allem die „Ermahnung an den Klerus" von Pius X., durch Euer beständiges Mahnwort niemals in Vergessenheit geraten und immer gewissenhaft befolgt werden.

Eines jedoch dürfen Wir nicht mit Stillschweigen übergehen. Es ist Unsere Pflicht, alle Priester, als Unsere vielgeliebten Söhne, daran zu er-

[1]) Job XXXI, 12. — [2]) Sprichw. XXI, 28.

innern, wie unbedingt notwendig es ist für ihr eigenes Seelenheil und für eine segensreiche Verwaltung ihres heiligen Amtes, mit ihrem Bischof aufs innigste verbunden zu sein und ihm willig zu gehorchen. Leider sind nicht alle Diener der heiligen Kirche, wie Wir schon vorher mit Schmerz gesagt, ganz frei geblieben vom Geiste der Selbstüberhebung und Widersetzlichkeit, der in unserer Zeit so verbreitet ist, und so kommt es nicht selten vor, daß den kirchlichen Oberhirten gerade von der Seite Kummer und Anfeindung bereitet wird, von der sie mit Recht Trost und Unterstützung erwarteten. Alle, die in so bedauernswerter Weise ihrer Pflicht untreu werden, sollen wohl erwägen, daß die Autorität derer von Gott stammt, die „der Heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren".[1]) Wenn darum schon alle, die sich der rechtmäßigen Gewalt widersetzen, wie Wir gesehen, Gott widerstehen, wie viel größer ist dann der Frevel jener, die den Bischöfen den Gehorsam verweigern, denen doch Gott das heilige Siegel seiner eigenen Gewalt aufgeprägt hat. „Liebe" — so schreibt der heilige Märtyrer Ignatius — „verbietet mir zu schweigen, wo es sich um Euren Vorteil handelt. Deshalb drängt es mich, Euch für alle Fälle zu ermahnen: Seid einmütig im Worte Gottes! Denn Jesus Christus, unser unzertrennliches Leben, ist das Wort des Vaters, und also sind auch die Bischöfe, die auf dem weiten Erdenrunde bestellt sind, im Worte des Vaters. Darum ist es Pflicht, einmütig das Wort des Bischofs anzunehmen."[2]) Und wie dieser gefeierte Märtyrer, so haben auch die andern Väter und Kirchenlehrer aller Zeiten gesprochen. — Allzudrückend wahrlich, zumal in diesen so schwierigen Zeiten ist die Bürde der kirchlichen Oberhirten, und noch drückender ist ihre beständige Sorge um das Heil der ihnen anvertrauten Herde: „denn sie wachen als solche, die für Eure Seelen Rechenschaft geben müssen".[3]) Muß man also nicht den grausam nennen, der durch pflichtvergessene Unbotmäßigkeit diese Bürde, diese Sorge noch erschwert? „Das bringt Euch keinen Nutzen"[4]) würde der Apostel solchen zurufen, und zwar deshalb, weil „die Kirche eine Herde ist, die mit dem Priester vereint lebt und ihm als ihrem Hirten folgt".[5]) Wer also nicht mit seinem Bischofe ist, ist nicht mit der Kirche Gottes.

Zum Schlusse dieses Rundschreibens, ehrwürdige Brüder, fühlen Wir Uns gedrängt, auf das zurückzukommen, womit Wir begonnen haben. Von neuem erflehen Wir in heißem Gebet zum Wohle der menschlichen Gesellschaft und der Kirche ein baldiges Ende dieses so unheilvollen Krieges. Wir erflehen es für die menschliche Gesellschaft, damit sie, wenn wieder Friede ist, wahre Fortschritte mache auf allen Gebieten der Kultur; und für die Kirche Jesu Christi, damit sie, befreit von jedem Hemmnis, fortfahren kann, in allen Ländern der Erde den Menschen Hilfe und Heil zu bringen. — Schon seit langem genießt ja die Kirche nicht mehr jene volle Freiheit, deren sie bedarf, seitdem nämlich ihr Haupt, der Papst, nicht mehr jenes Schutzmittel besitzt, das er durch besondere Fügung der göttlichen Vorsehung im Laufe der Jahrhunderte zur Sicherung seiner Freiheit empfangen hatte. Die Wegnahme dieses Schutzmittels hat, wie es ja nicht anders sein konnte, den Katholiken nicht geringe Beunruhigung bereitet; denn alle, die sich Söhne des Papstes nennen, nah und fern, verlangen mit vollem Rechte, darüber in Sicherheit zu sein, daß ihr gemeinsamer Vater in Ausübung seines Apostolischen Amtes vom Einflusse irdischer Machthaber wahrhaft frei sei und durchaus frei vor aller Welt erscheine. Wie Wir darum den sehnlichen Wunsch haben, daß die Völker möglichst bald miteinander Frieden schließen, so wünschen Wir auch dringend, daß für das Haupt der Kirche jene unnatürliche Lage aufhöre, die dem Frieden der Völker aus vielen Gründen so großen Schaden zufügt. Unsere Vorgänger, bestimmt nicht durch irdische Rücksichten,

[1]) Apostelgesch. XX, 28. — [2]) Brief a. d. Epheſ. III. — [3]) Hebr XIII 17. — [4]) Ebd., 17. — [5]) Hl. Cyprian. an Florentius und Puppianus Br. 66 (69).

sondern durch die heiligen Pflichten ihres Amtes, haben wiederholt zur Verteidigung der Rechte und Würde des Apostolischen Stuhles gegen diesen Zustand Verwahrung eingelegt. Durch die gleichen Gründe bewogen erneuern Wir hiermit diese Verwahrung.

Die Herzen der Fürsten und all jener Männer, in deren Macht es liegt, dem beklagten Greuel und Elend ein Ende zu machen, sind in Gottes Hand. Darum, ehrwürdige Brüder, erheben Wir flehentlich Unsere Stimme zu Gott und rufen im Namen aller Menschen: „Gib Frieden, Herr, in unseren Tagen." Möge Gott, der von sich sagt: „Ich bin der Herr . . . der Frieden gibt",[1]) sich versöhnen lassen und gnädig Unser Gebet erhören! Ja möge Er bald Wind und Wogen gebieten, von denen Staat und Kirche so heftig bewegt werden! Möge die seligste Jungfrau, die den „Friedensfürsten" geboren hat, sich barmherzig zu uns neigen; möge sie Unsere geringe Person, Unser Hohepriesterliches Amt, die Kirche und mit ihr die Seelen aller Menschen, die das göttliche Blut ihres Sohnes erkauft hat, unter ihren mütterlichen Schutz und Schirm nehmen!

Zum Unterpfand der himmlischen Gnadengaben und zum Zeichen Unserer Liebe spenden Wir Euch, ehrwürdige Brüder, Eurem Klerus und Volk von Herzen den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beim heiligen Petrus am Feste aller Heiligen, dem 1. November 1914, im ersten Jahre Unseres Pontifikates.

Benedikt PP. XV.

[1]) Isaias XLV, 6—7.

Inserate.

Anstalt für kirchliche Kunst
(Bildhauerei, Kunstmalerei, Vergolderei, Altarbau)
Ludwig Linzinger
akad. Bildhauer
Stifterstraße 21 * Linz a. D. * Stifterstraße 21
empfiehlt sich einer hochwürdigen Geistlichkeit zur Ausführung aller Kirchen-Arbeiten, sowie für Neuherstellungen und Restaurierungen.
Statuen in schönster Ausführung in Holz und Stein zu mäßigsten Preisen.

Für
Brevierbeter!
Supplementum ad Breviarium Romanum.
Wer dieses Supplementum besitzt, braucht sich kein neues Brevier anzuschaffen. Preis K 1.—.

Fastenpredigten von Stingeder.
Die brennendste aller Lebensfragen. 1 K. 7 Aufl. in 10 Jahren.
Gottes Antwort auf die brennendste aller Lebensfragen, in 5000 Exemplaren verbreitet.
Preis K 1.50.

Verlag Pressverein Linz a. D.